15. Landschaftsversammlung 2020-2025

Qualität für Menschen

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 10.12.2024
Herr Plate
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsversammlung

Mittwoch, 11.12.2024, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

2. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		**Beratungsgrundlage**
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Verpflichtung neuer Mitglieder	
3.	Umbesetzung in den Ausschüssen	
3.1	Besetzung von Gremien	**Antrag 15/201 AfD** B
3.2	Umbesetzung in den Gremien	**Antrag 15/206 Die FRAKTION** B
3.3	Umbesetzung in Ausschüssen	**Antrag 15/204 FREIE WÄHLER** B
3.4	**NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen	**Antrag 15/185 SPD** B
3.5	**NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen	**Antrag 15/200 CDU** B
3.6	**NEU:** Umbesetzung in Ausschüssen	**Antrag 15/212 Die Linke.** B
4.	Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland	
5.	Jahresabschluss 2023	
5.1	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	**15/2813** K

5.2	Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin	**15/2583** B
5.3	Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	
5.3.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	**15/2708** B
5.3.2	Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses	**15/2791** B
5.3.3	Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses	**15/2665** B
5.3.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses	**15/2805** B
5.4	Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	**15/2814** K
5.5	Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023	**15/2721** B
6.	Satzungen	
6.1	Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	**15/2101/1** B
6.2	Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG	**15/2357/1** B
6.3	Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025	**15/2691** B
6.4	Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)	**15/2687** B

6.5	Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken	**15/2688** B
6.6	"Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	**15/2644** B
6.7	Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)	**15/2758** B
7.	Haushalt 2025	
7.1	Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen	**15/2764** B
7.2	Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026	**15/2765** K
7.3	Wirtschaftsplanentwürfe 2025	
7.3.1	Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom	**15/2707** B
7.3.2	Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland	**15/2685** B
7.3.3	Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes	**15/2491** B
7.3.4	Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	**15/2697** B
8.	LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel	**15/2804** B
9.	**NEU:** Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Resolution	
9.1	**NEU:** Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	**Antrag 15/211 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER** B **liegt bei**
9.2	LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen	**15/2820** B
10.	Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024	**15/2821** B

11.	Videoübertragung von Sitzungen	
11.1	Anfragen und Anträge Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung	**Antrag 15/196 FDP** B
11.2	Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung	**Antrag 15/188 AfD** B
12.	Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland	
13.	Fragen und Anfragen	
14.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Verpflichtung neuer Mitglieder

TOP 3 Umbesetzung in den Ausschüssen

Antrag Nr. 15/201

öffentlich

Datum: 19.11.2024
Antragsteller: AfD

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Besetzung von Gremien

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Besetzungen zuzustimmen:

1.

Stellvertretendes Mitglied Krankenhausschuss 3
alt: derzeit unbesetzt
neu: Nicole Wiener (sachkundige Bürgerin)

2.

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
alt: derzeit unbesetzt
neu: Nicole Wiener (sachkundige Bürgerin)

3.

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität
alt: derzeit unbesetzt
neu: Lars Schoppmann (sachkundiger Bürger)

Begründung:

Markus Wiener

Die PARTEI und die UWG präsentieren
Die FRAKTION
in der 15. Landschaftsversammlung Rheinland

Antrag Nr. 15/206

öffentlich

Datum: 27.11.2024
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in den Gremien

Beschlussvorschlag:

Die FRAKTION bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1.
Beratendes Mitglied im Landschaftsausschuss:
alt: Matthias Stadtmann (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)
neu: Carsten Thiel (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)

2.
Stellvertretendes beratendes Mitglied im Landschaftsausschuss:
alt: Carsten Thiel (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)
neu: Matthias Stadtmann (Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland)

Begründung:
erfolgt mündlich

Aaron von Kruedener

Fraktion FREIE WÄHLER im LVR

Antrag Nr. 15/204

öffentlich

Datum: 28.11.2024
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion FREIE WÄHLER bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Nachbesetzungen zuzustimmen.

1. **Krankenhausausschuss 4**
   ordentliches Mitglied: Heinrich-Josef Frings (skB) (vormals Lothar Reinhard)

2. **Schulausschuss**
   stellvertretendes Mitglied: Heinrich-Josef Frings (skB) (vormals Lothar Reinhard)

3. **Gesundheitsausschuss**
   stellvertretendes Mitglied: Henrik Dahlmann (skB) (vormals Lothar Reinhard)

4. **Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen**
   stellvertretendes beratendes Mitglied: Heinrich-Josef Frings (skB) (vormals Lothar Reinhard)

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Beate Plötner

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/185

öffentlich

Datum: 03.12.2024
Antragsteller: SPD

Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. stellvertretendes Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsausschuss
alt: NN
neu: Heinz Joebges

2. ordentliches Mitglied im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität
alt: Prof. Dr. Jürgen Rolle
neu: Dr. Sven Lichtmann

3. stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss
alt: Thomas Böll*
neu: Edeltraud Klabuhn

4. ordentliches Mitglied im Gesundheitsausschuss
alt: Manfred Krossa
neu: Thomas Böll*

5. ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 2
alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

6. ordentliches Mitglied im Umweltausschuss
alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

7. stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss
alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

8. stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss
alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

9. stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss
alt: Manfred Krossa
neu: Edeltraud Klabuhn

* = *Sachkundige Bürgerin/Sachkundiger Bürger*

Begründung:
erfolgt mündlich

Thomas Böll

CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/200

öffentlich

Datum: 05.12.2024
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. Landschaftsausschuss (ordentliches Mitglied) mit Wirkung zum 01.01.2025

Besetzung (alt): Rolf Einmahl
Besetzung (neu): Frank Schönberger

2. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Dirk Rubin
Besetzung (neu): Falk Dornseifer

3. Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Dirk Rubin

4. Krankenhausausschuss 3 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Andreas-Paul Stieber

5. Krankenhausausschuss 4 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Lothar Winkels*
Besetzung (neu): Lothar Winkels

6. Krankenhausausschuss 4 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Helga Loepp

7. Schulausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Annette Braun-Kohl
Besetzung (neu): Gabriele Kretschmer

8. Schulausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Annette Braun-Kohl

9. Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Heiner Cöllen

10. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Sarah Stantscheff

11. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Lothar Winkels

12. Kulturausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Jürgen Kleine

13. Kulturausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Sarah Stantscheff

14. Landesjugendhilfeausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Gertrud Kersten
Besetzung (neu): Torsten Cleve

15. Ausschuss für Inklusion (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Sarah Stantscheff

16. Sozialausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Caroline Lünenschloss
Besetzung (neu): Franz Körlings

* Sachkundiger Bürger

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Frank Boss

Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/212

öffentlich

Datum: 09.12.2024
Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsversammlung 11.12.2024 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE bittet die Landschaftsversammlung, den folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

1. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (Mitglied)
   Besetzung (alt): Gunda Wienke (Sachkundige Bürgerin)
   Besetzung (neu): Lara Basten (Mitglied der Landschaftsversammlung)

2. Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (Stellvertretung)
   Besetzung (alt): Lara Basten (Mitglied der Landschaftsversammlung)
   Besetzung (neu): Hans Jürgen Zierus (Mitglied der Landschaftsversammlung)

3. Kulturausschuss (Stellvertretung)
   Besetzung (alt): Gunda Wienke (Sachkundige Bürgerin)
   Besetzung (neu): Lara Basten (Mitglied der Landschaftsversammlung)

4. Schulausschuss (Stellvertretung)
   Besetzung (alt): Gunda Wienke (Sachkundige Bürgerin)
   Besetzung (neu): Klaus Reuschel-Schwitalla (Sachkundiger Bürger)

Begründung:
Erfolgt gegebenenfalls mündlich

Wilfried Kossen

TOP 4 Wahl der*des 3. stellv. Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

TOP 5 Jahresabschluss 2023

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2813

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Elkes

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**Kenntnis**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Tätigkeitsbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2813 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Die abschließende Beratung des Berichtes über die Tätigkeit des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung im Jahre 2023 erfolgte in der Sitzung am 12.09.2024.

Die eingehende Beratung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes 2023 erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.10.2024.

In der Sitzung am 27.11.2024 wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und zur Entlastung der LVR-Direktorin zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2813:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den als **Anlage** beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Keine der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2023 durchgeführten Prüfungen hat zu Beanstandungen geführt, die in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der LVR-Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Der stellvertretende Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

V o l k w e i n

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über den Jahresbericht der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 16 (5) der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung vom 20.11.2021 legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Landschaftsausschuss folgenden Schlussbericht als Grundlage zur Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch die Landschaftsversammlung vor:

1. Nach § 102 (1) GO NRW n.F. prüft der Rechnungsprüfungsausschuss, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Durchführung dieser Aufgaben gemäß § 102 (2) GO NRW n.F. der örtlichen Rechnungsprüfung bedient.

2. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird unterstützt durch planmäßige, risikoorientierte Prüfungen und Projektbeteiligungen der Rechnungsprüfung, die jährlich aufgrund des vom Rechnungsprüfungsausschuss beschlossenen Prüfungsplanes durchgeführt werden.

3. Das Ergebnis zu Ziffer 1 ist im Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 dokumentiert.

4. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu Ziffer 2 sind in dem Bericht des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung über die Tätigkeit im Jahre 2023 (Jahresbericht) aufgeführt, der den Mitgliedern der Landschaftsversammlung zugeleitet worden ist.

5. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresbericht in seiner Sitzung am 12.09.2024 eingehend beraten. Die eingehende Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgte in der Sitzung am 11.10.2024.

6. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 2 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

   Die vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung in 2023 durchgeführten Prüfungen haben nicht zu Beanstandungen geführt, die einzeln oder in der Summe betrachtet einer uneingeschränkten Entlastung der Direktorin des LVR im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen würden.

   Folgende Punkte hebt der Rechnungsprüfungsausschuss hervor:

Allgemeine Schulprüfung 2019 (Schlussbericht 2020)

Der Rechnungsprüfungsausschuss begrüßt die Einführung einheitlicher Regelungen der (elektronischen) Zeiterfassung in den LVR-Schulen, sieht aber den inzwischen

eingetretenen erheblichen Zeitraum für die Implementierung eines elektronischen Zeiterfassungssystems kritisch. Erforderliche Maßnahmen konnten zwar u.a. aufgrund der Corona-Pandemie erst im Sommer 2021 wiederaufgenommen werden, jedoch sind weitere Verzögerungen eingetreten. Um den rechtlichen Vorgaben schnellstmöglich gerecht zu werden, forderte der Ausschuss die Verwaltung zusätzlich auf, zu prüfen, inwiefern die Möglichkeit zur Einführung einer manuellen Zeiterfassung besteht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt in der Sitzung am 12.09.2024 zur Kenntnis, dass die Einführung des Dienstplanmanagers voraussichtlich nun bis Ende 2024 erfolgen wird.

Rechtmäßigkeit von Vergabeverfahren (Schlussbericht 2022)

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die im Jahr 2021 im Rahmen von Vergabeprüfungen festgestellten Mängel bzgl. unzureichender oder fehlender Dokumentation zur Kenntnis und sieht insbesondere bei den Prozessen des Internen Kontrollsystems (IKS) in den Punkten Dokumentation und Wirksamkeit des Vier-Augen-Prinzips einen erheblichen Optimierungsbedarf. Der Ausschuss forderte die Verwaltung auf, Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Vergabeverfahren zukünftig weitestgehend auszuschließen.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.09.2023 erläuterte die Verwaltung zuletzt den Sachstand. Danach wurde eine tiefgreifende Fehler- und Mängeltypenanalyse in den einzelnen LVR-Dezernaten veranlasst. Die LVR-Dezernate werden systematisch Strukturen aufbauen, die regelmäßige Überprüfungen des Wissensstandes der Mitarbeitenden erlauben sowie die Erfassung, die Analyse und Nachverfolgung von Fehlern und Mängeln ermöglichen und durch Pflichtschulungsprogramme flankiert werden, deren Organisation bereits über das LVR-Institut und im Klinikbereich beauftragt sind.

Prüfung des Parkraummanagements für ausgewählte Dienstgebäude der LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Geschäftsprozess zur Erlangung eines personalisierten Parkplatzes infolge einer Schwerbehinderung und aus anderen Gründen, wie z. B. aus „dienstlichem Anlass" bzw. „bis auf weiteres" nicht transparent ist und die Anzahl der zur Verfügung gestellten Parkplätze nicht ausreichend ist. Daher sollten alle Parkplätze grundsätzlich auf die Möglichkeit ihrer Doppelnutzung hin untersucht werden. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass die beschlossene Installation von drei Ladestationen für Pedelecs/E-Bikes im Bereich der Zentralverwaltung nicht im vollen Umfang umgesetzt wurde.

Die Verwaltung legte dar, die Rundverfügung Nr. 193 hinsichtlich der Vergabekriterien für Stellplätze zu präzisieren und die Vergabe von Stellplätzen an Schwerbehinderte zudem zukünftig analog zu Regelungen im öffentlichen Parkraum durchzuführen. Das Parkraummanagement ist ein Teil des Mobilitätskonzeptes des LVR. Ein entsprechender Meilenstein in der Umsetzung der Überarbeitung der Rundverfügung wurde bis Mitte Oktober 2024 zugesagt.

Prüfung der Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) im LVR-Fachbereich 41

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die im Wesentlichen ordnungsgemäße Bearbeitung der Leistungen zur Kenntnis und begrüßt, dass die Arbeitsabläufe – trotz herausfordernder Rahmenbedingungen - zweckmäßig organisiert und notwendige Geschäftsprozessbeschreibungen und Vorgaben zeitnah erstellt und umgesetzt wurden und dass die von der Verwaltung durchgeführten Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems ausreichend und wirksam waren.

Prüfung des Lizenzmanagements in LVR-InfoKom

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt kritisch zur Kenntnis, dass es trotz des Einsatzes einer speziellen Software zum Lizenzmanagement in einer Vielzahl von Fällen zum Einsatz von veralteter und potenziell sicherheitsgefährdender Software kommt. Ein Geschäftsprozess hierzu fehlt. Ebenso findet das Risiko einer Unter- oder Überlizenzierung für Web-/Cloud-basierte Softwarelizenzen nicht ausreichend Berücksichtigung.

Zwischenzeitlich wurden durch LVR-InfoKom Maßnahmen eingeleitet, die zur Feststellung und Rückgabe überzeichneter Lizenzen geführt hat. Ein bereits beschafftes Tool zur weiteren Unterstützung befindet sich in der Mitbestimmung.

7. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu Ziffer 1 haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

   I. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes 2023 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW n.F. keine Einwendungen. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht 2023 werden gebilligt.

   II. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.2023 und den Lagebericht 2023 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und der LVR-Direktorin Entlastung zu erteilen.

Köln, den 27.11.2024

Der Vorsitzende

vom Scheidt

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2583

öffentlich

Datum: 19.11.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Herr Nacken

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der LVR-Direktorin

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW entsprechend der Vorlage Nr. 15/2583 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 18.749.108,04 Euro wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.
3. Die Landesdirektorin wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entlastet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln.

Die Landschaftsversammlung stellt gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich wird über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Landesdirektorin beschlossen.

Der Feststellung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Fi) sowie den Landschaftsausschuss (LA) voraus. Die Sitzungstermine sind für den 4. Dezember 2024 (Fi) und den 6. Dezember 2024 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung berichtet.

Das Haushaltsjahr 2023 wurde im Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 Euro (2022: 15.851.674,17 Euro) abgeschlossen. Die Kämmerin/ der Kämmerer schlägt vor, den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 in der Sitzung am 11. Oktober 2024 beraten. Über das Prüfergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2583:

Feststellung des Jahresabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrags und Entlastung der Landesdirektorin/ des Landesdirektors

Verfahren zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) gelten. Er muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR vermitteln. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu ergänzen. Darüber hinaus ist ihm ein Lagebericht beizufügen.

Die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2023 wurden von der Kämmerin/ dem Kämmerer aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 4. Dezember 2024, die des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 LVerbO stellt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Landesdirektorin.

Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW können Jahresfehlbeträge der Ausgleichsrücklage entnommen werden, soweit die allgemeine Rücklage in den vorhergehenden drei Haushaltsjahren nicht aufgrund entstandener Fehlbeträge reduziert wurde und zudem einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweist. Diese Voraussetzungen sind im Haushaltsjahr 2023 erfüllt; daher schlägt die Kämmerin/ der Kämmerer vor, den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Gemäß § 59 Absatz 3 Satz 2 und § 102 Absatz 1 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Jahresabschlussprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2024 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Lagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung beraten. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2023

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seine Geschäftsvorfälle seit dem 1. Januar 2007 vollständig nach dem System der doppelten Buchführung. Die produktorientierte Darstellung des Jahresabschlusses erfolgt beim Landschaftsverband Rheinland – korrespondierend zur Darstellung im Haushaltsplan – in Produktbereichen und Produktgruppen.

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnisrechnung 2023 sowie zur Bilanz zum 31. Dezember 2023. Ergänzende Informationen können den beigefügten **Anlagen** – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der *Einzelwerte* und den ausgewiesenen *Summenwerten* sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Bilanzstruktur zum 31.12.2023

Strukturbilanz des LVR	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Veränderung**
A K T I V A			
0. Bilanzierungshilfe:	22,3	10,00	12,3
1. Anlagevermögen, davon:	2.662,4	2.387,4	275,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenst.	0,4	1,4	-1,0
1.2 Sachanlagen	807,8	760,3	47,5
1.3 Finanzanlagen	1.854,1	1.625,7	228,4
2. Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76,3	38,9	37,4
A K T I V A Gesamt	**4.014,1**	**3.777,5**	**236,6**
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	879,2	897,6	-18,4
2. Sonderposten (SoPo)	469,4	448,5	20,9
3. Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
4. Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,1	0,6
P A S S I V A Gesamt	**4.014,1**	**3.777,5**	**236,6**

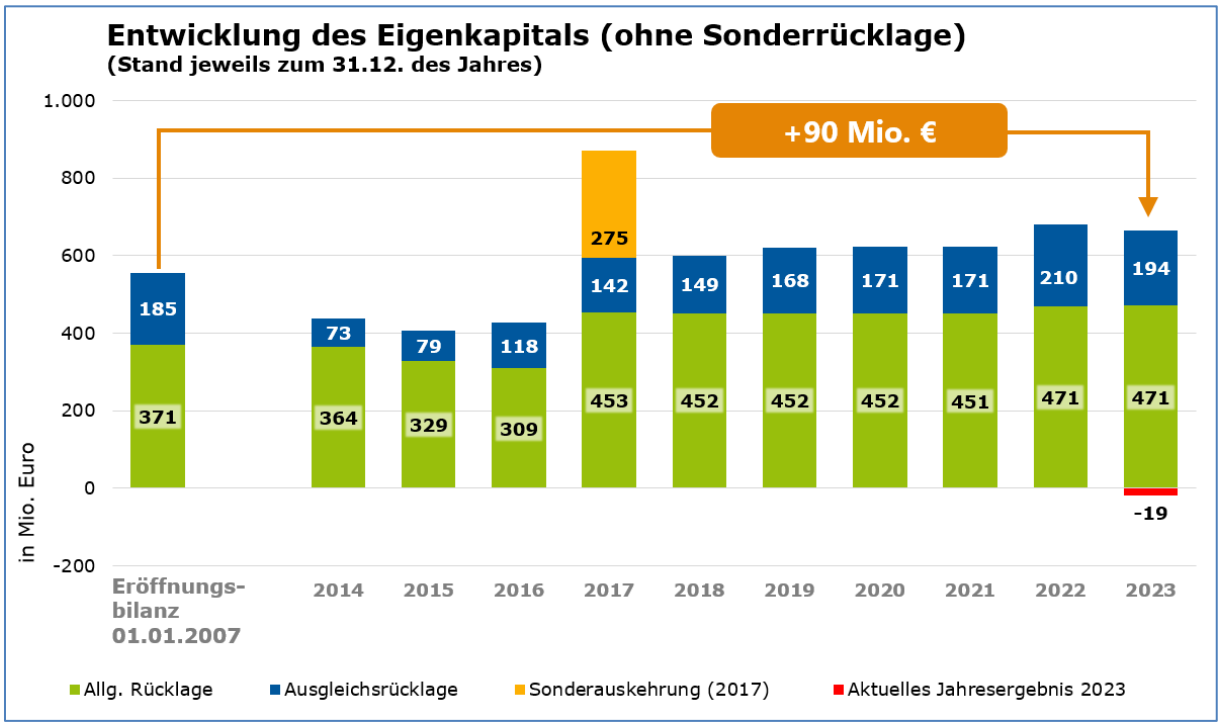
Der Jahresabschluss 2023 des LVR schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 236,6 Mio. Euro gestiegenen Bilanzsumme von rd. 4,0 Mrd. Euro ab. Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für durch den Ukraine-Krieg bedingten Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendun-

gen sind im Zusammenhang mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden.
Eine ausführliche Darstellung der Bilanzpositionen kann dem Lagebericht 2023 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2023

E i g e n k a p i t a l (EK)	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Veränderung**
1.1 Allgemeine Rücklage	470,9	470,6	0,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Jahresüberschuss	-18,7	-15,9	-2,9
SUMME Eigenkapital	**879,2**	**897,6**	**18,4**
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	646,6	665,0	18,4

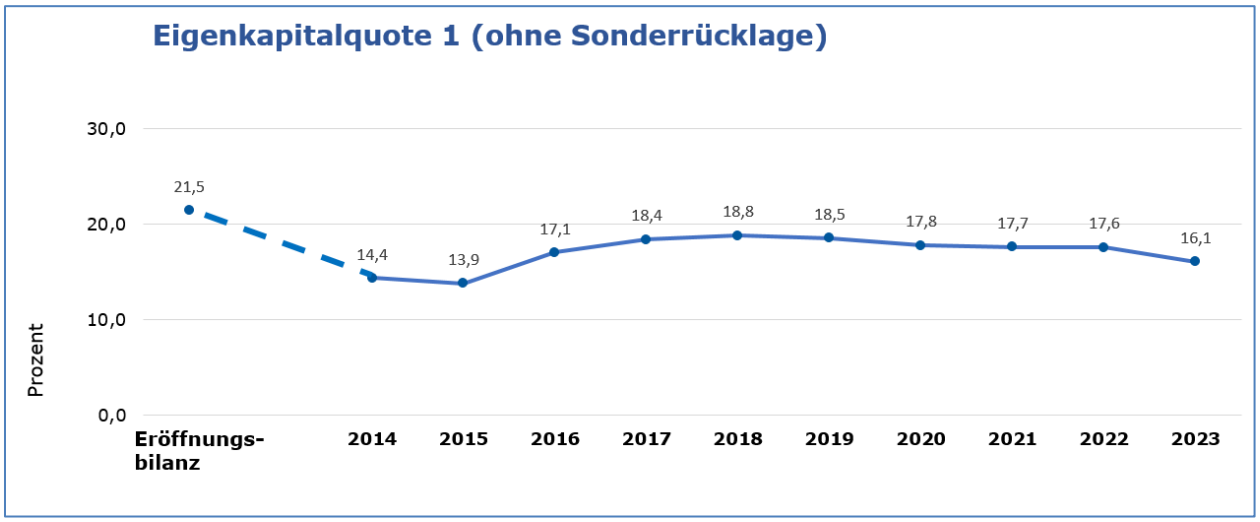
Das Eigenkapital des LVR, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresergebnis, summiert sich per 31. Dezember 2023 auf 879,2 Mio. Euro und beträgt damit rund 21,9 Prozent der Bilanzsumme. Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.



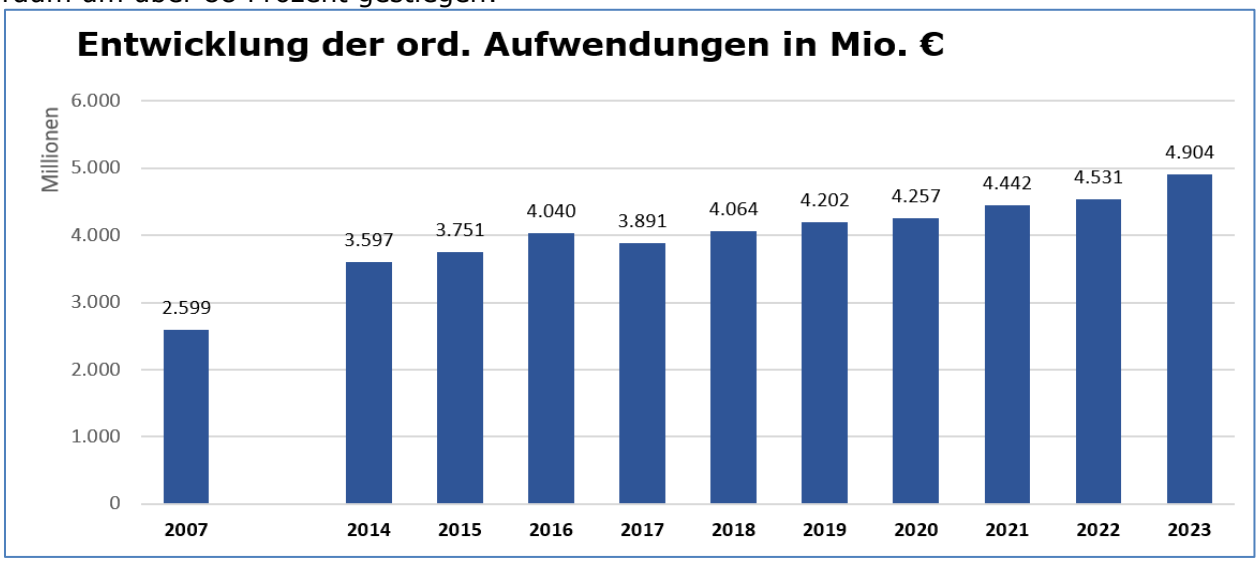
Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	**Berechnung zum 31.12.**	**2023**	**2022**	**2021**
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	16,1	17,6	17,7

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag.

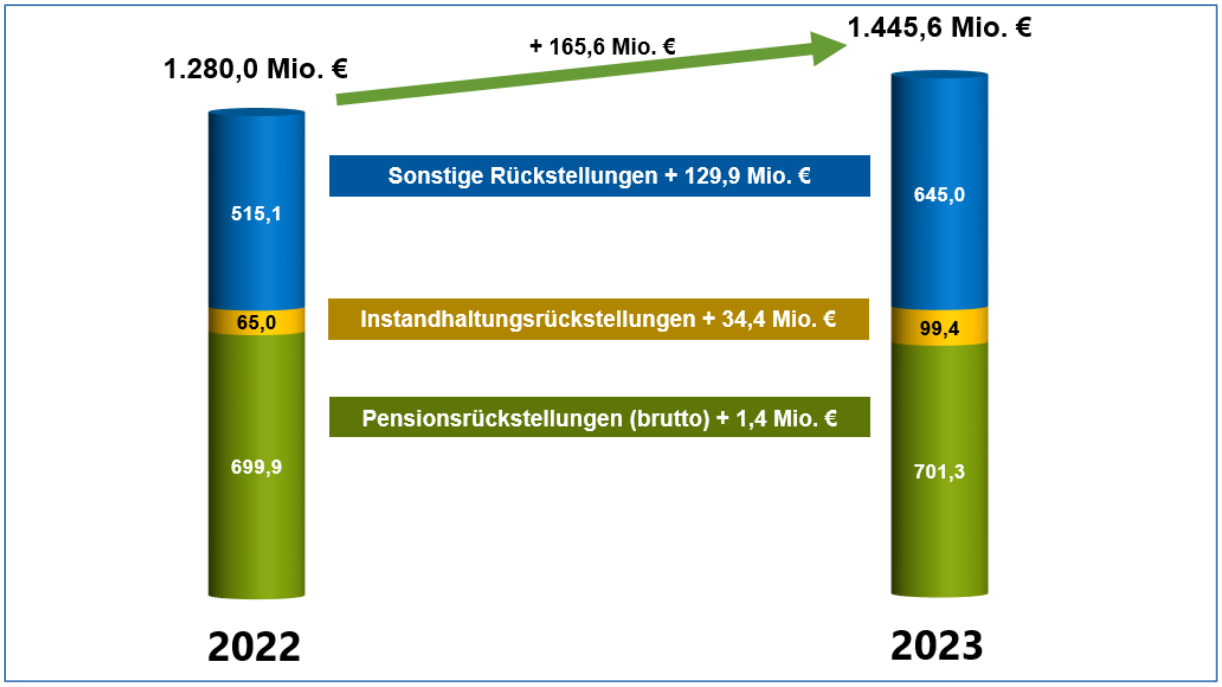


Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 5,4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 88 Prozent gestiegen:



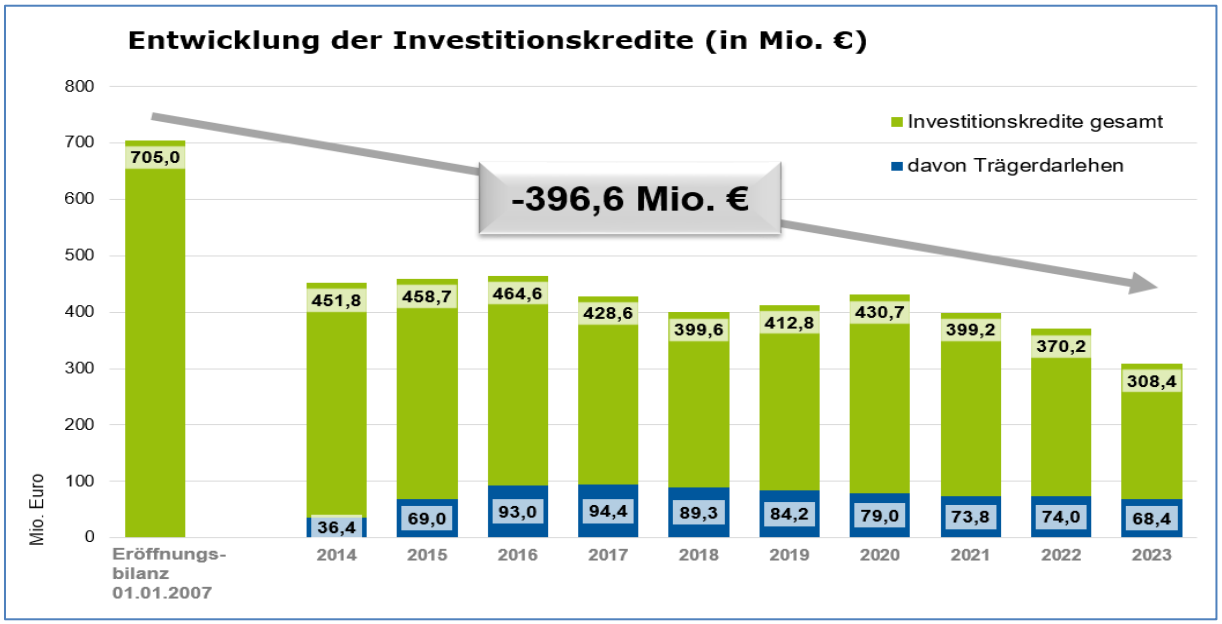
Rückstellungen zum 31.12.2023

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.445,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165,6 Mio. Euro angestiegen. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie deren Veränderung.



Verbindlichkeiten zum 31.12.2023

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 308,4 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 68,4 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 kann dem Verbindlichkeitenspiegel entnommen werden.



Ergebnisrechnung 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Fehlbetrag 18.749.108,04 Euro) weicht nur geringfügig vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz (18.670.398,91 Mio. Euro) ab. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	**Haushalts-plan 2023**	**Fortgeschr. Ansatz 2023**	**Ist 2023**	**Abweichung Ist - fortg. Ansatz**
Ordentliche Erträge	4.710,3	4.710,3	4.837,8	127,5
Ordentliche Aufwendungen	-4.745,9	-4.748,8	-4-904,4	-155,6
Ordentliches Ergebnis	**-35,6**	**-38,6**	**-66,6**	**-28,0**
Finanzerträge	10,0	10,0	43,4	33,4
Finanzaufwendungen	-4,6	-4,6	-35,5	-30,9
Finanzergebnis	**5,4**	**5,4**	**35,5**	**30,10**
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**-30,2**	**-33,2**	**-31,1**	**2,1**
Außerordentliches Ergebnis	0	0	12,3	12,3
Jahresergebnis	**-15,9**	**-18,7**	**-18,7**	**0,0**

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung empfohlen, den Jahresabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung festzustellen und den Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen sowie der Landesdirektorin die Entlastung zu erteilen.

Die Bestandteile des geprüften Jahresabschlusses sind in der digitalen Fassung der Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Im Auftrag

W i e s e

Anlagen:

1. Bilanz des LVR zum 31.12.2023
2. Ergebnisrechnung 2023
3. Finanzrechnung 2023
4. Anhang 2023
5. Anlagenspiegel zum Anhang 2023
6. Forderungsspiegel zum Anhang 2023
7. Eigenkapitalspiegel zum Anhang 2023
8. Verbindlichkeitenspiegel zum Anhang 2023
9. Lagebericht 2023

Landschaftsverband Rheinland
Bilanz zum 31.12.2023

AKTIVA

		31.12.2023	31.12.2022
0. Bilanzierungshilfe		**22.306.687,92 €**	**9.982.789,34 €**
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		443.065,00 €	1.407.826,00 €
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen		491.382,00 €	491.382,00 €
1.2.1.2 Ackerland		3.857.640,58 €	3.857.640,58 €
1.2.1.3 Wald, Forsten		2.311.370,00 €	2.311.370,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		3.673.107,00 €	3.673.107,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.2 Schulen		251.093.561,50 €	252.733.113,86 €
1.2.2.3 Wohnbauten		2.618.997,80 €	2.666.746,80 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		339.199.313,06 €	339.107.352,06 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		4.685.587,00 €	5.028.457,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		61.702.595,53 €	65.880.222,00 €
1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge		3.202.441,00 €	3.283.829,00 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		14.104.433,99 €	12.192.224,22 €
davon Ausgleichsabgabe	*23.803,00 €*		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		120.892.777,89 €	69.088.638,12 €
Summe Sachanlagen		**807.833.207,35 €**	**760.314.082,64 €**
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.395.012,00 €	12.395.012,00 €
1.3.2 Beteiligungen		470.857.606,65 €	470.857.606,65 €
1.3.3 Sondervermögen		86.597.525,82 €	86.597.525,82 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		577.562.630,48 €	330.131.208,64 €
davon Ausgleichsabgabe	*50.000.000,00 €*		
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		35.187.579,70 €	31.129.208,79 €
1.3.5.2 an Beteiligungen		250.000,00 €	250.000,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen		281.626.949,22 €	296.386.359,52 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		157.056.499,64 €	165.369.348,67 €
davon Ausgleichsabgabe	*15.737.870,57 €*		
1.3.6 Stiftungen		232.581.681,05 €	232.581.681,05 €
Summe Finanzanlagen		**1.854.115.484,56 €**	**1.625.697.951,14 €**
Summe Anlagevermögen		**2.662.391.756,91 €**	**2.387.419.859,78 €**
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		1.404.222,08 €	808.497,84 €
davon Ausgleichsabgabe	*160.055,67 €*		
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 ÖR-Forderungen & Fordungen aus Transferleistungen		125.278.623,05 €	120.433.265,27 €
davon Ausgleichsabgabe	*10.301.094,99 €*		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten/öffentl. Bereich		33.412.174,44 €	36.940.023,09 €
2.2.2.2 gegen verbundene Unternehmen		2.883.700,88 €	1.527.896,50 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen		0,86 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		161.788.508,75 €	95.423.545,62 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		159.167.699,11 €	139.404.060,01 €
davon Ausgleichsabgabe	*102.620.400,00 €*		
2.2.4 Geleistete Anzahlungen			
2.2.4.1 für öffentlich-rechtliche Leistungen		0,00 €	12.208,98 €
2.2.4.2 für Transferleistungen		192.816.888,04 €	166.070.946,59 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		**675.347.595,13 €**	**559.811.946,06 €**
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		80.000.000,00 €	50.000.000,00 €
davon Ausgleichsabgabe	*50.000.000,00 €*		
2.4 Liquide Mittel		496.361.862,07 €	730.592.352,57 €
davon Ausgleichsabgabe	*140.143.563,88 €*		
Summe Umlaufvermögen		**1.253.113.679,28 €**	**1.341.212.796,47 €**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		**76.262.979,82 €**	**38.866.496,94 €**
davon Ausgleichsabgabe	*5.404.492,03 €*		
Summe AKTIVA		**4.014.075.103,93 €**	**3.777.481.942,53 €**

PASSIVA

		31.12.2023	31.12.2022
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage		470.917.118,72 €	470.556.588,72 €
1.2 Sonderrücklage		232.581.681,05 €	232.581.681,05 €
1.3 Ausgleichsrücklage		194.412.312,40 €	210.263.986,57 €
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		-18.749.108,04 €	-15.851.674,17 €
Summe Eigenkapital		**879.162.004,13 €**	**897.550.582,17 €**
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen		176.607.399,40 €	181.976.032,96 €
2.4 Sonstige Sonderposten		292.790.023,09 €	266.484.906,10 €
davon Ausgleichsabgabe	*267.992.461,49 €*		
Summe Sonderposten		**469.397.422,49 €**	**448.460.939,06 €**
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen		701.287.523,00 €	699.872.517,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		99.360.093,00 €	64.990.879,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen		645.001.869,00 €	515.148.231,00 €
Summe Rückstellungen		**1.445.649.485,00 €**	**1.280.011.627,00 €**
4. Verbindlichkeiten			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		0,00 €	173.744,02 €
4.2.5 von Kreditinstituten		308.406.437,08 €	369.982.150,29 €
4.2.6 von übrigen Kreditgebern		39.378,60 €	39.629,67 €
Summe Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		**308.445.815,68 €**	**370.195.523,98 €**
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung		13.386.528,54 €	14.237.026,04 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung		355.283,37 €	11.964.827,51 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		485.918.163,10 €	415.693.957,02 €
davon Ausgleichsabgabe	*102.620.400,00 €*		
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		3.550.388,43 €	3.249.064,26 €
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen		254.903.139,74 €	173.458.454,62 €
4.10 Sonstige Verbindlichkeiten		90.323.117,87 €	83.109.100,24 €
davon Ausgleichsabgabe	*2.767.597,08 €*		
4.11 Erhaltene Anzahlungen		61.326.278,97 €	78.437.496,28 €
davon Ausgleichsabgabe	*1.010.821,57 €*		
Summe Verbindlichkeiten		**1.218.208.715,70 €**	**1.150.345.449,95 €**
5. Passive Rechnungsabgrenzung		**1.657.476,61 €**	**1.113.344,35 €**
Summe PASSIVA		**4.014.075.103,93 €**	**3.777.481.942,53 €**

Die Bilanzgliederung entspricht § 42 Abs. 3 und 4 der KomHVO und den Anforderungen des NKF-WG. Leerposten wurden nicht aufgeführt.

Aufgestellt:

28.03.2024
(Hötte, LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten und Kämmerin)

Bestätigt:

28.03.2024
(Lubek, LVR-Direktorin)

Jahresergebnis 2023

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)			Ergebnis 2023 (€)	Vergleich fort.	Übertr. Ermächt.
				Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben		Ansatz/Ergebnis	in das Folgejahr
01		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.788.323.351,00	4.139.018.986	0	4.139.018.986	4.145.831.307,96	6.812.322+	0
03	+	Sonstige Transfererträge	204.934.891,16	173.328.900	0	173.328.900	218.224.390,41	44.895.490+	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.525,00	20.000	0	20.000	23.275,00	3.275+	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.997.800,20	32.127.268	0	32.127.268	21.834.450,25	10.292.818-	0
06	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	397.482.319,50	349.333.651	0	349.333.651	414.155.693,90	64.822.043+	0
07	+	Sonstige ordentliche Erträge	91.036.097,50	14.076.738	0	14.076.738	36.118.159,38	22.041.421+	0
08	+	Aktivierte Eigenleistungen	2.063.360,31	2.368.804	0	2.368.804	1.649.961,83	718.843-	0
09	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
10	**=**	**Ordentliche Erträge**	4.502.859.344,67	4.710.274.348	0	4.710.274.348	4.837.837.238,73	127.562.891+	0
11		Personalaufwendungen	283.780.774,22	325.539.781	0	325.539.781	311.888.584,67	13.651.196-	0
12	-	Versorgungsaufwendungen	67.967.901,52	49.395.000	0	49.395.000	36.489.247,10	12.905.753-	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	377.710.049,74	426.308.332	2.749.330	429.057.662	390.172.722,43	38.884.940-	0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	20.003.076,26	23.847.342	197.990	24.045.331	20.295.534,40	3.749.797-	0
15	-	Transferaufwendungen	3.720.361.275,02	3.835.055.177	0	3.835.055.177	4.066.393.297,62	231.338.121+	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.234.817,21	85.743.213	5.000	85.748.213	79.175.047,19	6.573.166-	0
17	**=**	**Ordentliche Aufwendungen**	4.531.057.893,97	4.745.888.845	2.952.319	4.748.841.164	4.904.414.433,41	155.573.269+	0
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)**	28.198.549,30-	35.614.497-	2.952.319-	38.566.816-	66.577.194,68-	28.010.378-	0
19	+	Finanzerträge	8.444.209,47	10.002.420	0	10.002.420	43.412.798,04	33.410.379+	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.080.123,68	4.606.002	0	4.606.002	7.908.609,98	3.302.608+	0
21	**=**	**Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)**	2.364.085,79	5.396.418	0	5.396.418	35.504.188,06	30.107.771+	0
22	**=**	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)**	25.834.463,51-	30.218.080-	2.952.319-	33.170.399-	31.073.006,62-	2.097.392+	0
23	+	Außerordentliche Erträge	9.982.789,34	14.500.000	0	14.500.000	12.323.898,58	2.176.101-	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
25	**=**	**Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)**	9.982.789,34	14.500.000	0	14.500.000	12.323.898,58	2.176.101-	0
26	**=**	**Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)**	15.851.674,17-	15.718.080-	2.952.319-	18.670.399-	18.749.108,04-	78.709-	0

Anlage zur Ergebnisrechnung

	2023 EUR		2022 EUR
26. Jahresergebnis laut Ergebnisrechnung	**18.749.108,04-**		**15.851.674,17-**

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

32. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	5.134.030,00		67.912,00
33. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00		26.096.462,35
33. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-4.773.500,00		0,00
34. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00		-6.803.913,82
35. Verrechnungssaldo (=Zeilen 32-34)	**360.530,00**		**19.360.460,53**

Jahresergebnis 2023
Finanzrechnung

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)			Ergebnis 2023 (€)	Vergleich fort.	Übertr. Ermächt.
				Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben		Ansatz/Ergebnis	in das Folgejahr
01		Steuern und ähnliche Abgaben	93.154,31-	0	0	0	110.231,57-	110.232 -	0
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.736.454.175,38	4.076.918.374	0	4.090.580.341	4.083.118.138,15	7.462.203 -	0
03	+	Sonstige Transfereinzahlungen	199.192.192,95	173.328.900	0	196.048.440	217.974.590,59	21.926.151+	0
04	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	21.525,00	20.000	0	23.200	23.275,00	75+	0
05	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.476.130,54	32.127.268	0	32.806.643	21.862.624,38	10.944.018 -	0
06	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	402.949.645,58	349.333.651	0	409.899.772	416.251.690,86	6.351.919+	0
07	+	Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.387.873.344,48	3.868.065	0	5.176.284	1.379.390.893,70	1.374.214.609+	0
08	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.855.338,29	10.002.420	0	12.399.331	43.119.295,37	30.719.965+	0
09	**=**	**Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit**	5.753.729.197,91	4.645.598.678	0	4.746.934.010	6.161.630.276,48	1.414.696.266+	0
10	-	Personalauszahlungen	288.098.337,67	305.994.937	5.010.045	317.000.749	305.644.304,76	11.356.444 -	8.105.306
11	-	Versorgungsauszahlungen	39.610.653,65	39.885.000	0	39.885.000	40.083.569,32	198.569+	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	371.145.256,65	426.308.332	228.666.177	613.928.160	371.634.607,81	242.293.552 -	222.551.207
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.164.509,76	4.606.002	0	4.606.019	6.996.914,49	2.390.895+	0
14	-	Transferauszahlungen	3.612.816.177,77	3.835.055.177	295.242.747	4.290.679.380	3.837.060.132,84	453.619.248 -	453.582.498
15	-	Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.386.235.421,08	76.665.468	32.774.797	85.273.755	1.498.585.218,14	1.413.311.463+	21.803.019
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.704.070.356,58	4.688.514.916	561.693.765	5.351.373.064	6.060.004.747,36	708.631.684+	706.042.029
17	**=**	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)**	49.658.841,33	42.916.238-	561.693.765-	604.439.053-	101.625.529,12	706.064.582+	706.042.029-
18	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	49.430.153,06	60.100.168	0	60.952.160	56.365.544,90	4.586.615 -	0
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	368.691,50	100	0	29.675	40.636,16	10.961+	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	55.042.507,76	11.247.668	0	11.261.268	65.100.199,64	53.838.932+	0
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	5.868,87	0	0	0	11.643,88	11.644+	0
23	**=**	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	104.847.221,19	71.347.936	0	72.243.102	121.518.024,58	49.274.922+	0

Jahresergebnis 2023
Finanzrechnung

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 (€)	Haushaltsansatz 2023 (€)			Ergebnis 2023 (€)	Vergleich fort.	Übertr. Ermächt.
			Original	übertr. Ermächt.	fortgeschrieben		Ansatz/Ergebnis	in das Folgejahr
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.376.191,33	200.000	9.614.672	12.168.672	294.413,74	11.874.258 -	11.791.753
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.774.950,57	97.381.500	136.012.474	231.033.868	56.312.433,03	174.721.435 -	88.805.116
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	4.124.987,73	5.504.383	18.925.717	25.490.957	6.172.533,13	19.318.424 -	17.351.566
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	24.813.544,93	210.720.300	38.805.250	249.539.150	302.728.785,39	53.189.635+	44.144.400
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	5.728.913,36	11.650.000	21.618.965	33.266.732	1.708.832,93	31.557.899 -	24.923.830
30	**= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	57.818.587,92	325.456.183	224.977.078	551.499.379	367.216.998,22	184.282.381 -	187.016.666
31	**= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)**	47.028.633,27	254.108.248-	224.977.078-	479.256.277-	245.698.973,64-	233.557.303+	187.016.666-
32	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)**	96.687.474,60	297.024.486-	786.670.844-	1.083.695.330-	144.073.444,52-	939.621.885+	893.058.695-
33	+ EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	84.088.500	0	84.088.500	0,00	84.088.500 -	0
34	+ EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
35	+ EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	8.772,68	0	0	0	0,00	0+	0
36	**= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	8.772,68	84.088.500	0	84.088.500	0,00	84.088.500 -	0
37	- AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	27.369.974,11	74.824.800	0	74.824.800	60.157.045,98	14.667.754 -	0
38	- AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
39	- AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
40	**= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	27.369.974,11	74.824.800	0	74.824.800	60.157.045,98	14.667.754 -	0
41	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 36 und 40)**	27.361.201,43-	9.263.700	0	9.263.700	60.157.045,98-	69.420.746 -	0
42	**= Änderung des Bestands an Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 41)**	69.326.273,17	287.760.786-	786.670.844-	1.074.431.630-	204.230.490,50-	870.201.139+	893.058.695-
43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	711.266.079,40	780.592.353	0	780.592.353	780.592.352,57	0+	0
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mitteln	0,00	0	0	0	0,00	0+	0
45	**= Finanzmittelfonds (= Zeilen 42, 43 und 44)**	780.592.352,57	492.831.567	786.670.844-	293.839.277-	576.361.862,07	870.201.139+	893.058.695-

Anhang
zum Jahresabschluss
zum 31.12.2023

Landschaftsverband Rheinland

Qualität für Menschen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben 4
Mittel der Ausgleichsabgabe 4
Mittel der Altenpflegeumlage 4
II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 6
III. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 8
Erläuterungen zur Finanzrechnung 9
Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten 10
AKTIVSEITE 10
Bilanzierungshilfe 10
Anlagevermögen 10
Immaterielle Vermögensgegenstände 10
Sachanlagen 10
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 10
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11
Bauten auf fremdem Grund und Boden 11
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 11
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 11
Betriebs- und Geschäftsausstattung 11
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 12
Finanzanlagen 12
Anteile an verbundenen Unternehmen 13
Beteiligungen 13
Sondervermögen 13
Wertpapiere des Anlagevermögens 13
Ausleihungen 14
Stiftungen 14
Umlaufvermögen 15
Vorräte 15
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 15
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 15
Privatrechtliche Forderungen 15
Sonstige Vermögensgegenstände 15
Geleistete Anzahlungen 15
Wertpapiere des Umlaufvermögens 16
Liquide Mittel 16
Aktive Rechnungsabgrenzung 16
PASSIVSEITE 17
Eigenkapital 17
Allgemeine Rücklage 17
Ausgleichsrücklage 17

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 18
Sonderposten 18
Sonderposten für Zuwendungen 18
Sonstige Sonderposten 19
Rückstellungen 19
Pensionsrückstellungen 19
Instandhaltungsrückstellungen 19
Sonstige Rückstellungen 20
Verbindlichkeiten 20
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 20
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 20
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 21
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 21
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 21
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen 21
Sonstige Verbindlichkeiten 22
Passive Rechnungsabgrenzung 22

IV. Sonstige Angaben 23
Leasing- und leasingähnliche Verträge 23
Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung 23
KFZ- Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung 24

V. Anlagen 25
Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien 25
Aufstellung des Verwaltungsvorstands, Gremien 43

I. Allgemeine Angaben

Der Landschaftsverband Rheinland erfasst seit dem 01. Januar 2007 seine Geschäftsvorfälle ausnahmslos nach dem System der doppelten Buchführung.

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses (Stichtag 31. Dezember 2023) erfolgt gem. § 95 Abs. 5 Satz 1 und 2 GO NRW.

Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten" mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2025 vor.

Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe berühren zwar den Haushalt des LVR, sie sind jedoch separat und ausgeglichen darzustellen. In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten der Ausgleichsabgabe (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere des Anlagevermögens, sonstige Ausleihungen, Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten) Finanzierungspositionen (sonstige Sonderposten, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber. Zur Erhöhung der Transparenz sind die entsprechenden Positionen mit „davon"- Vermerken ausgewiesen.

Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Ausgleichsabgabe werden in der Produktgruppe 041 abgebildet. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Überschuss in Höhe von 30,3 Mio. € (2022: Überschuss 14,7 Mio. €). Dieser Überschuss wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 dem sonstigen Sonderposten zugeführt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Ausgleichsabgabe separat und ausgeglichen dargestellt wird.

Mittel der Altenpflegeumlage

(Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusglVO NRW) vom 10.01.2012

Nach § 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege ist der Landschaftsverband Rheinland die

nach § 4 Landesaltenpflegegesetz örtlich zuständige Behörde für die Einrichtungen, die in dessen Gebiet den Hauptsitz der Einrichtung haben, mit der der Versorgungsvertrag geschlossen wurde.

Die Mittel der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung berühren zwar den Haushalt des LVR, sie sind jedoch gemäß § 16 Abs. 4 der AltPflAusglVO NRW haushaltsmäßig abgegrenzt von den sonstigen Aufgaben darzustellen.

In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten (Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und liquide Mittel) die Finanzierungspositionen (Sonstige Sonderposten, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber.

Das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch werden in der Produktgruppe 065 abgebildet. Im Geschäftsjahr ergab sich ein Fehlbetrag in Höhe von 3,7 Mio. € (2022: Fehlbetrag 25,6 Mio. €). Der als Eigenkapitalersatz gebildete sonstige Sonderposten wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 in gleicher Höhe aufgelöst. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung separat und ausgeglichen dargestellt wird.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeiten-Spiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW sowie der KomHVO NRW enthalten sind.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldenposten erfolgte unter Beachtung dieser Grundsätze, insbesondere der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 33 KomHVO NRW.

Gemäß § 33a KomHVO NRW sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.
In dieser Bilanzposition werden Mehraufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 22,3 Mio. € (2022: 10,0 Mio. €) aus dem Krieg gegen die Ukraine sowie aus der Isolierung des Corona-Mehraufwands abgebildet.

Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Die Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes bemessen und linear vorgenommen. Sie betragen 20,3 Mio. € (2022: 20,0 Mio. €) und sind in der Ergebnisrechnung in der Zeile „Bilanzielle Abschreibungen" ausgewiesen.

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Zusätzlich zu den gesetzlich (gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW) geforderten Vermögenspositionen wird noch ein Posten „Stiftungen" im Anlagevermögen mit einem Volumen in Höhe von 232,6 Mio. € ausgewiesen.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Spitz-Abrechnung der Kriegsopferfürsorge mit dem Bund erfolgt auf der Grundlage der Finanzrechnung für den Zeitraum des Kalenderjahres.

Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert ausgewiesen. Die Ermittlung der Liquidität der Ausgleichsabgabe wurde vollständig aus der Finanzrechnung erarbeitet. Die dort erzielten Erkenntnisse wurden jeweils mit einer monatlichen Buchung in den liquiden Mitteln der

Ausgleichsabgabe erfasst. Die Bankkonten der Schulen (Liquidität) werden nicht in SAP geführt, daher wird zum 31.12.2023 ein Vermögensposten in Form eines fiktiven Bankkontos, stellvertretend für sämtliche bei den Schulen vorhandenen Liquiditätspositionen, gebildet. Es werden sämtliche Liquiditätspositionen in die Bewertung einbezogen.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten zweckgebundene Zuwendungen für bereits fertig gestellte Vermögensgegenstände, für Anlagen im Bau, für Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie für Kunstgegenstände. Sie sind mit dem Nennbetrag passiviert.

Die Rückstellungen wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses bekannt geworden sind und bereits an diesem Tag vorlagen, gebildet. Rückstellungen wurden aufgelöst, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

Gemäß § 37 KomHVO NRW wurde wie im Vorjahr auf die Abzinsung der Altersteilzeitrückstellung verzichtet.

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Stichtag der Erstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nicht vorhanden.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen werden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW die nachstehenden Positionen ausgewiesen:

- 2.2.4 Geleistete Anzahlungen
- 4.2.6 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von übrigen Kreditgebern
- 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

Seit dem Geschäftsjahr 2015 wird bei allen Abstimmkonten aus dem Bereich der Forderungen (mit den numerischen Endungen …..98 sowie .....99) grundsätzlich die Bilanzposition 4.10 „Sonstige Verbindlichkeiten" in SAP-FI hinterlegt. Somit werden alle zum 31.12. aufgelaufenen Abschluss-Salden in der SAP-Bilanz wegen der möglichen Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2023 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 € aus (2022: 15.851.674,17 €).

Das ordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag von 66.577.194,68 € aus (2022: 28.198.549,30 €) und das Finanzergebnis einen Überschuss in Höhe von 35.504.188,06 € (2022: 2.364.085,79 €). Somit ergibt sich für das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit in 2023 ein Fehbetrag in Höhe von 31.073.006,62 € (2022: 25.834.463,51 €).

Die ordentlichen Erträge betragen im Geschäftsjahr 4.838 Mio. € (2022: 4.503 Mio. €).

Sie sind im Wesentlichen geprägt durch die Landschaftsumlage in Höhe von 3.466 Mio. € (2022: 3.179 Mio. €) sowie die Schlüsselzuweisungen 553,2 Mio. € (2022: 517,0 Mio. €).

Finanzerträge werden 2023 in Höhe von 43,4 Mio. € (2022: 8,4 Mio. €) ausgewiesen.

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 4.904 Mio. € (2022: 4.531 Mio. €) werden im Wesentlichen durch die Transferaufwendungen von 4.066 Mio. € (2022: 3.720 Mio. €) bestimmt.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen werden 2023 in Höhe von 7,9 Mio. € (2022: 6,1 Mio. €) ausgewiesen.

Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung bildet die rechnerische Veränderung der Liquiden Mittel und der Wertpapiere des Umlaufvermögens ab; die tatsächliche Veränderung ergibt sich aus der Bilanz. Die dort ausgewiesenen Guthaben und Verbindlichkeiten sind durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute lückenlos nachgewiesen.

Zum 31. Dezember 2023 liegt keine ungeklärte Differenz zwischen dem Saldo der Ein- und Auszahlungen in der SAP-Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtsaldo der Veränderungen des Bestandes der Liquiden Mittel sowie der Wertpapiere des Umlaufvermögens in der Bilanz vor.

Die Finanzrechnung konnte somit im Zeitablauf der zurückliegenden Jahre nachhaltig erfolgreicher aufgestellt werden.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Bilanzierungshilfe

Gemäß § 5 NKF - CUIG sind Mindererträge oder Mehraufwendungen aus der COVID-19-Pandemie sowie aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln und nach § 6 CUIG gesondert zu aktivieren.
Mit Stichtag zum 31. Dezember 2023 wurden somit 22.306.687,92 € in die Bilanzierungshilfe eingestellt.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2023 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Buchwerte verminderten sich im Geschäftsjahr 2023 von 1,4 Mio. € auf 0,4 Mio. €. Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 1,0 Mio. €.

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die unbebauten und bebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Beschaffungen und Investitionen wurden gemäß § 34 KomHVO NRW zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR beläuft sich Ende 2023 auf insgesamt 807,8 Mio. € (Vorjahr: 760,3 Mio. €). Die größten Zugänge erfolgten für das neue Verwaltungsgebäude am Ottoplatz Köln-Deutz (20,4 Mio. €) und für Schulimmobilien (7,2 Mio. €). Abschreibungen erfolgten in Höhe von 19,3 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition beträgt im Vergleich zum Vorjahr unverändert 10,3 Mio. €.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung verringerte sich 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um rd. 1,6 Mio. € geringfügig auf nun insgesamt 592,9 Mio. €.

Anlagenzugänge (inklusive Umbuchungen von Anlagen im Bau) über 1,0 Mio. € erfolgten 2023 für:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 6,0 Mio. €
- Dst. 450 Grundstücksübernahme von LVR-Klinik Langenfeld: 3,6 Mio. €
- Dst. 449 Schulcontaineranlage (mit Außenanlage): 3,0 Mio. €

Der größte Zugang unter 1,0 Mio. € erfolgte für den Neubau der Kita Köln, Biggestraße der Dst. 464 (Förderschule Köln) mit 455 T€.

Die Abschreibungen dieser Bilanzposition lagen bei 14,9 Mio. €.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der Landschaftsverband Rheinland ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Gebäude, jedoch nicht vom Grund und Boden. Der Buchwert aller Bauten auf fremdem Grund und Boden betrug Ende 2023 rd. 4,7 Mio. € (2022: 5,0 Mio. €).

Es handelt sich insbesondere um die LVR-Förderschule in Aachen (Dst. 440), die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen sowie ein modulares Schulgebäude (Containerbauweise) für die Dst. 471 (Förderschule Köln).

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler reduzierten sich 2023 um rd. 4,2 Mio. € auf 61,7 Mio. €. Die Buchwertreduzierung ist insbesondere in der Rückgabe von Kulturgütern (Dauerleihgaben) der Dst. 981 mit einem Wert von 4,8 Mio. € begründet.

Davon abgesehen erfolgte ein größerer Zugang (inkl. Umbuchung) für die translozierte Volksschule Waldbröl in das Freilichtmuseum Lindlar (Dst. 991) in Höhe von 1,0 Mio. €.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten veränderte sich unwesentlich auf rd. 3,2 Mio. € (2022: 3,3 Mio. €).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Kulturdienststellen, Schulen, Küchen und Werkstätten (Tische, Stühle, Regale, Schränke,

IT-Hardware, Werkzeuge u.a.). Der Buchwert stieg im Geschäftsjahr 2023 um 1,9 Mio. € auf 14,1 Mio. €. (2022: 12,2 Mio. €).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau stieg im Jahr 2023 um 51,8 Mio. € auf nunmehr 120,9 Mio. €.

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Verwaltungsneubau Köln-Deutz, Ottoplatz: 20,4 Mio. €
- Dst. 450 Förderschule Langenfeld, Ersatzbau: 18,4 Mio. €
- Dst. 464 Förderschule Köln, Neubau Turnhalle, Mensa und Fachräume: 4,5 Mio. €
- Dst. 475 Berufskolleg Essen, Neubau Zweifeldturnhalle: 3,9 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Ersatz Schulnebengebäude: 2,7 Mio. €
- Dst. 985 Industriemuseum Oberhausen, Vision 2020: 2,7 Mio. €

Die größten Umbuchungen von Anlagen im Bau auf fertiggestellte Investitionsmaßnahmen:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 4,3 Mio. €
- Dst. 991 Freilichtmuseum Lindlar, translozierte Volksschule Waldbröl: 0,9 Mio. €

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen" erfolgte zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert bewertet worden. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend ist grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt worden, entweder damit die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abgebildet werden kann oder wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Jahresabschluss.

Die Sondervermögen wurden gem. § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem im jeweiligen Einzelabschluss des Sondervermögens ausgewiesenen anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt (Eigenkapital-Spiegelbildmethode).

Die Bewertung der marktgehandelten Anteile erfolgte mit dem beizulegenden Wert gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW. Soweit diese einer einschränkenden Verpflichtung (z. B. eingeschränkte Veräußerbarkeit) unterliegen, ist ein Sicherheitsabschlag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Soweit kein Marktpreis vorlag, wurden Wertpapiere zu historischen Anschaffungskosten oder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden

Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Anteile unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden.

Etwaige Abweichungen zu den in der Eröffnungsbilanz bilanzierten Beteiligungsbuchwerten sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen wurden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören die Bauen für Menschen GmbH (vorm. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH), die Rheinland Kultur GmbH, die Zentrum für verfolgte Künste GmbH sowie seit 2018 die Energeticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH.

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert fortgeführt.

Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine auf Dauer angelegte, im Regelfall über ein Jahr hinausgehende Verbindung herzustellen. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR, die Haus Freudenberg GmbH, die Klinik Alteburger Straße gGmbH, die Erste Abwicklungsanstalt AöR, die Klinikum Oberberg GmbH, die GDEKK GmbH sowie an die Digitale Gesundheit gGmbH.

Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Buchwerte der Beteiligungen werden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert fortgeführt.

Sondervermögen

Zu den Sondervermögen gehören die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR-Kliniken, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, LVR-InfoKom, LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie das LVR-Institut für Forschung und Bildung).

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen, Termingelder und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ausgewiesen.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds, des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds, des EMPIRA Residential Invest-Fonds und Termingelder, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2023 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € (2022: 124,1 Mio. €) aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - Mittel zuzuführen.
Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds sowie des EMPIRA Residential Invest-Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Unter den Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen werden Darlehen, Investitionszuschüsse sowie Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens ausgewiesen, die an die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen sowie wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland langfristig übertragen werden und die einer Zweckbindung unterliegen. Die Vermögensgegenstände werden in den Einrichtungen aktiviert. Zugleich wird dort ein Sonderposten passiviert.

Bei den Zugängen des Bilanzpostens Ausleihungen an Sondervermögen handelt es sich um Investitionszuschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland, die der Finanzierung von Sachanlagevermögen in den Sondervermögen dienen.

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert, vermindert um planmäßige Tilgungen bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Hypothekendarlehen
- Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Darlehen an caritative Vereine und Verbände
- Darlehen für Einrichtungen der Jugendfürsorge
- Darlehen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Darlehen der Hauptfürsorgestelle

Die Ausleihungen werden mit dem tatsächlichen Restkapital zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 dargestellt.

Stiftungen

Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2023 im Eigenkapital des Landschaftsverbandes Rheinland eine

Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Erfasst sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Gesamtübersicht der Forderungen einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Forderungsspiegel zu entnehmen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde von allen Debitorenkonten der Saldo aus offenen Debitorenrechnungen und Debitorengutschriften ermittelt. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuell erfolgte Teilzahlungen wurden berücksichtigt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen in Höhe von 53,2 Mio. € (2022: 53,4 Mio. €) sowie Forderungen aus dem Programm „Gute Schule 2020" von 39,1Mio. € (2022: 41,6 Mio. €).

Privatrechtliche Forderungen

Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit den Sondervermögen werden in Höhe von 161,8 Mio. € (2022: 95,4 Mio. €) bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 102,6 (2022: 89,4 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen" korrespondieren.

Geleistete Anzahlungen

Die geleisteten Anzahlungen in Höhe von 192,8 Mio. € (2022: 166,1 Mio. €) beinhalten im Wesentlichen die vom LVR ausbezahlten Vorauszahlungen der Sozialhilfe an Einrichtungen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von 50,0 Mio. € aus (2022: 50,0 Mio. €).

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände, Handvorschüsse, sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 496,4 Mio. € (2022: 730,6 Mio. €) bilanziert. Die Bestände sind über Saldenbestätigungen beziehungsweise Kontoauszüge nachgewiesen.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,1 Mio. € (2022: 165,5 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 15,4 Mio. € (2022: 18,9 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier erfolgte die Auszahlung bereits im Jahr 2023, der Aufwand ist jedoch dem Haushaltsjahr 2024 zuzuordnen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten in Höhe von 4,1 Mio. € (2022: 4,0 Mio. €) die Beamtenbesoldung für den Januar 2024, die im Dezember 2023 ausgezahlt wurde.

Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferfürsorge sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) mussten in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. € (2022: 19,3 Mio. €) abgegrenzt werden.

Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 5,4 Mio. € (2022: 5,2 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Aufwendungen dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

PASSIVSEITE

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen des Landschaftsverbandes Rheinland (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.
Nach der Intention des Gesetzgebers zum NKFWG vom 18. September 2012 sollen diese Geschäftsvorfälle nicht zu einer Ergebnisverschlechterung bzw. -verbesserung führen.

Folgende Geschäftsvorfälle wurden zum 31. Dezember 2023 gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfälle 2023	Mehrung (+) Minderung (-)
Erbschaft Eigentumswohnung	+358.000,00 €
Ertrag Verkauf Grundstück SM Bensberg	+2.530,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+400.000,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-400.000,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+4.373.500,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-4.373.500,00 €

Gemäß NKFWG zu § 22 KomHVO NRW müssen die Ermächtigungsübertragungen im Anhang gesondert aufgelistet werden.

Hierzu wird auf die Auflistung unter - Angaben und Erläuterungen zu übertragenen Ermächtigungen - verwiesen.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet.

Mit Vorlage Nr. 15/1865 hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 13. Dezember 2023 den geprüften Jahresabschluss des LVR für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW einstimmig festgestellt und beschlossen, den im Haushaltsjahr 2022 entstandenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.851.674,17 Euro aufgrund der Vorgaben des § 75 Absatz 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Darüber hinaus hat die Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig der LVR-Direktorin die Entlastung erteilt.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im Geschäftsjahr 2023 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.749.108,04 € (2022: 15.851.674,17 €) ausgewiesen.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

In einem Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten werden zwischen Eigen- und Fremdkapital bilanziert.

Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Hieraus resultieren im Geschäftsjahr 2023 Erträge in Höhe von 5,6 Mio. € (2022: 5,6 Mio. €). Die noch nicht verwendeten Zuwendungen in Höhe von 57,2 Mio. € (2022: 55,1 Mio. €) werden unter den "Sonstigen Verbindlichkeiten" und „Erhaltenen Anzahlungen" ausgewiesen.

Bei den ausgewiesenen Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 176,6 Mio. € (2022: 182,0 Mio. €) handelt es sich um:

	2023 in Mio. €	2022 in Mio. €
Zuweisungen vom Bund	**9,1**	**9,3**
Zuweisungen vom Land	**151,4**	**151,9**
Zuweisungen von Gemeinden	**4,3**	**4,3**
Zuweisungen von Zweckverbänden	**4,5**	**4,5**
Zuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	**0,1**	**0,1**
Zuweisungen von verbundenen Unternehmen	**2,0**	**2,0**
Zuweisungen von sonstigen öffentlichen. Sonderrechnungen	**0,2**	**0,2**
Zuschüsse von Privaten	**2,5**	**2,8**
Zuschüsse von übrigen Bereichen	**2,5**	**6,9**
Summe	**176,6**	**182,0**

Sonstige Sonderposten

Zudem werden sonstige Sonderposten in Höhe von insgesamt 292,8 Mio. € (2022: 266,5 Mio. €) ausgewiesen:

	2023 in Mio. €	2022 in Mio. €
Ausgleichsabgabe	**268,0**	**237,7**
Altenpflege	**15,9**	**19,7**
Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2020“	**8,9**	**9,1**
Summe	**292,8**	**266,5**

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurde die Rheinische Versorgungskasse in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamten sowie der Versorgungsempfänger des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte sind durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage sind biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2023 ein Rückstellungswert für die aktiv beschäftigten Beamten sowie für die Versorgungsempfänger des LVR in Höhe von 547,8 Mio. € (2022: 543,6 Mio. €).

Der Wert der Beihilferückstellungen beträgt zum 31. Dezember 2023 153,4 Mio. € (2022: 156,2 Mio. €).

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wird eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 99,4 Mio. € (2022: 65,0 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Dieser Tatbestand wird im vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses insbesondere gesehen für:

- Rückstellung für offene Vorgänge u.a. für Soziales und Leistungen zur vorschulischen Bildung 517,9 Mio. € (2022: 381,0 Mio. €)
- nicht in Anspruch genommenen Urlaub 7,3 Mio. € (2022: 7,6 Mio. €)
- geleistete Überstunden 6,9 Mio. € (2022: 6,4 Mio. €)
- Rückstellungen für Altersteilzeit insgesamt mit einem Wert für die Beamten und für die tariflich Beschäftigten in Höhe von 4,5 Mio. € (2022: 3,6 Mio. €)
- Erstattungsverpflichtungen – Pensionen 8,5 Mio. € (2022: 8,3 Mio. €)
- Rückstellungen für Prozessrisiken 15,9 Mio. € (2022: 22,8 Mio. €)
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 26,6 Mio. € (2022: 26,6 Mio. €)
- Rückstellungen für sonstige Aufwendungen 57,4 Mio. € (2022: 58,8 Mio. €)

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitenspiegel zu entnehmen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt. Eventuell erfolgte Teilzahlungen wurden berücksichtigt.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 308,4 Mio. € (2022: 370,2 Mio. €).

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 13,4 Mio. € (2022: 14,2 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020" resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,8 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 6,1 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Diese gliedern sich nach Art und Umfang:

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2023

Art	**Umfang (Nominalwert)**	**Beschreibung**
Swap	3.117.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	2.973.393,15 €	Zahler Swap
Summe	**6.091.192,86 €**	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, Aktien (-index) bezogene und sonstige Finanzinstrumenten werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen, die in 2023 entstanden sind, das bedeutet, die Lieferung/Leistung ist erfolgt, jedoch sind die Rechnungen erst 2024 gezahlt worden.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2023 und Dezember 2023 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsopferfürsorge die Anfang bzw. Ende Januar 2024 ausgezahlt wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

In dieser Position sind ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den mit der Zentralverwaltung verbundenen Unternehmen enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen

In dieser Bilanzposition sind ausschließlich Verpflichtungen gegenüber den wie Eigenbetrieben geführten Einrichtungen (10 LVR-Kliniken, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-InfoKom, LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie das LVR-Institut für Forschung und Bildung) enthalten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten weiter Steuerverbindlichkeiten gegen Finanzämter in Höhe von 11,1 Mio. € (2022: 11,2 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Zeitwertkonten in Höhe von 51,9 Mio. € (2022: 46,5 Mio. €)

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten werden größtenteils im Voraus erhaltene Renten in Höhe von 0,2 Mio. € (2022: 0,2 Mio. €) ausgewiesen. Deren Einzahlung erfolgte im Jahr 2023, der Ertrag ist jedoch dem Haushaltsjahr 2024 zuzuordnen.

Darüber hinaus wird jeweils zur Aufstellung des Jahresabschlusses der gesamte Bereich der Erträge dahingehend überprüft, ob sich gegebenenfalls weitere Erfordernisse zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergeben.

IV. Sonstige Angaben

Leasing- und leasingähnliche Verträge

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Leasing- und leasingähnliche Verträge (vgl. § 45 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO NRW):

Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung

Fachbereich 11 (Stand 31.12.2023)

Vertragsgegenstand	**Vertragslaufzeit**
digitale Farbdrucksysteme und schwarz-weiß Drucksystem mit Software - Druckerei FB 11 -	48 Monate 01.02.2022 - 31.01.2026
Largeformatdrucker - Druckerei FB11 -	62 Monate 01.11.2018 - 31.12.2023
Kuvertiermaschine mit Software - Poststelle FB 11-	60 Monate 25.02.2022 - 24.02.2027
Jahres-Leasing- /Mietkosten netto für die ZV 2023	**191.138,84 Euro**

KFZ- Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung

Kfz Leasing-/Mietverträge der Zentralverwaltung

Fachbereich 11 (Stand 31.12.2023)

Vertragsgegenstand	Vertragslaufzeit	Vertragsnutzer
Leasing Audi	1 Jahr	Fuhrpark ZV
Leasing BMW, Opel und Ford	1-3 Jahr/e	Fuhrpark ZV
Leasing Mercedes	1 Jahr	Fuhrpark ZV
Leasing Kangoo + 2*ZOE	2 Jahre	Fuhrpark ZV
Leasing Caddy, Polo, Golf und Passat	1-3 Jahr/e	Fuhrpark ZV

Ø-Jahres-Leasing-/ Mietkosten (netto) für die ZV 2023	**200.535,54 €**

V. Anlagen

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Ammann-Hilberath, Martina	Die Linke.	keine Angabe	
Anders, Patrick	CDU	Beigeordneter	
Baer, Gudrun	CDU	KfM Angestellte/ Dipl. Betriebswirtin	▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Basten, Larissa	Die Linke.	Dipl.Verw.Betriebs-wirtin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast (bis 27.09.2023)]
Bausch, Manfred	SPD	selbständiger Caterer	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Bayer, Udo	FREIE WÄHLER	Beigeordneter a.D.	
Beck, Corinna	GRÜNE	Fachreferentin/ Diplom Psychologin	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand
vom Berg, Joachim	FDP	Geschäftsführer	
Dr. Beucker, Hartmut MdL (bis 20.03.2023)	AfD	Rechtsanwalt/ Referent	
Beu, Rolf Gerd	GRÜNE	Mobilitäts- und Politikberater	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied]
Blanke, Andreas	GRÜNE	Fraktions-geschäftsführer	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Blondin, Marc MdL	CDU	Landtagsabgeord-neter	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Böll, Thomas *	SPD	Geschäftsführer SPD-Fraktion	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Beihilfeausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Beirat für Haus- und Grundbesitz [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Regionalrat Köln ▪ Regionalrat Köln - Kommission für Digitalisierung als Unterausschuss ▪ Regionalrat Köln - Braunkohlenausschuss als Sonderausschuss ▪ Regionalrat Köln - Kommission für Regionalplanung u. Strukturfragen als Unterausschuss ▪ Regionalrat Köln - Verkehrskommission als Unterausschuss ▪ Stiftung Scheibler-Museum ROTES HAUS Monschau - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Prof. Dr. Bommermann, Ralf Günter	AfD	Rechtsanwalt	
Bortlisz-Dickhoff, Johannes	GRÜNE	Angestellter	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Boss, Frank	CDU	Fraktions-geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss ▪ Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR) - Netzwerk der für EU-Angelegenheiten zuständigen Regional- und Lokalräte im Europäischen Ausschuss der Regionen ▪ Europäischer Hauptausschuss des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Kommunalbeirat [Vorsitzende*r] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Bozkir, Timur	SPD	Betriebswirt (Dipl.) Kooperations-management M.A.	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Braumüller, Heinz-Peter	CDU	Angestellter im Jobcenter	
Braun-Kohl, Annette	CDU	Dipl. - Ökonomin	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Breuer, Klaus	FDP	Referent Energiewirtschaft	
Brodrick, Helmut	SPD	Maschinen-schlosser	
Brohl, Ingo	CDU	Landrat	▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Bündgens, Willi	CDU	Immobilienmakler	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat ▪ Stiftung des Museums für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg, Zinkhütter Hof - Kuratorium
Cirener, Thomas	SPD	Ruhestands-beamter, Rechtsanwalt	
Cleve, Torsten	CDU	Wiss. Mitarbeiter (Dipl. - Mathematiker)	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied]
Cöllen, Heiner	CDU	Richter i.R.	▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat
Daun, Dorothee *	SPD	Richterin i.R.	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r]
De Bellis-Olinger, Teresa Elisa	CDU	Dolmetscherin und Übersetzerin	
Detjen, Ulrike	Die Linke.	Rentnerin	
Deussen-Dopstadt, Gabi	GRÜNE	Dozentin	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Dickmann, Bernd	CDU	Berufsbetreuer	▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium
Dick, Ralf	AfD	Dipl. Wirtschafts-informatiker	
Dornseifer, Falk	CDU	Betriebswirt des Kfz Handwerks / Kfz-Mechaniker	▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Effertz, Lars Oliver	FDP	Kommunikations-trainer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Einmahl, Rolf	CDU	Rechtsanwalt	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Verwaltungsrat ▪ Provinzial Asset Management GmbH – Kapitalanlagebeirat (ab 01.02.2023) ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG - Prüfungs- und Risikoausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG -Prüfungs- und Risikoausschuss ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung "Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen" - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Elster, Ralph	CDU	Unternehmens-berater	▪ Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung [Gast] ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Engler, Gerd	SPD	Dipl. Sozialarbeiter i.R.	
Fischer, Peter	CDU	Bereichsleiter Verwaltung	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium
Fliß, Rolf	GRÜNE	Freiberufler	▪ Provinzial Nord Brandkasse AG – Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung (ab 01.07.2023) ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Glashagen, Jennifer	GRÜNE	Wohnbereichs-leitung	
Haupt, Stephan	FDP	Bautechniker	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Haußmann, Sybille	GRÜNE	Dipl. Sozialarbeiterin	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat
Heinen, Jürgen	GRÜNE	Suchtberatung	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Heinisch, Iris	SPD	Dipl.-Sozialarbeiterin	▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Mitgliederversammlung ▪ Gesundheitsregion KölnBonn e.V. (HealthRegion CologneBonn) - Vorstand ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied]
Henk-Hollstein, Anne	CDU	Kauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Gesellschafterversammlung ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium (ab 07.11.2023) ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat [Gast] ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Stiftung Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [Vorsitzende*r] ▪ Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH (VkA) - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Hermes, Achim	CDU	Journalist	▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Hermes, Helga * (bis 30.11.2023)	Die Linke.	Gärtnerin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in]
Hölzing-Clasen, Bärbel	GRÜNE	Freischaffende Musiklehrerin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium
Hoffmann-Badache, Martina *	GRÜNE	Dipl. Psychologin	▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Holtmann-Schnieder,	SPD	Dipl. Pädagogin	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Ursula			kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Ibe, Peter	CDU	Bauleiter	
Jablonski, Frank MdL	GRÜNE	Wiss. Mitarbeiter	
Janicki, Doris *	GRÜNE	Fachlehrerin	▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium
Joebges, Heinz	SPD	Polizeibeamter a.D.	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung "DIE SCHEUNE Spinnen/Weben+Kunst - Sammlung Tillmann" - Kuratorium [Vorsitzende*r]
Kanschat, Andreas	GRÜNE	rechtlicher Betreuer	
Kappel, Angelica-Maria	GRÜNE	Diplom Informatikerin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Karl, Christiane	SPD	Hebamme	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Region Aachen - Ausschuss für (eu)regionale Kultur und Tourismus [beratendes Mitglied]
Kaske, Axel *	SPD	Kaufmann	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [Vorsitzende*r]
Kersten, Gertrud	CDU	Pensionärin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für Wirtschaft ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal -

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			Euregiorat
Kipphardt, Guntmar	CDU	Studiendirektor i.E.	▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Kleine, Jürgen	CDU	Landwirt und Geschäftsführer	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss
Klein, Peter	Die Linke.	Rentner/Architekt	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung
Klemm, Ralf *	GRÜNE	Fraktions-geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Dr. Klose, Hans	SPD	Rektor/Lektor	▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Körlings, Franz	CDU	Beamter i.R.	▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband Region Aachen - Verbandsversammlung
Kox, Peter	SPD	Historiker / Geschäftsführer	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r]
Kremers, Heinz-Josef *	GRÜNE	Pensionär	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat
Kresse, Martin	GRÜNE	Diplom-Sozialwissenschaft-ler	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Kretschmer, Gabriele	CDU	Kfm. Angestellte im Bereich Personal u. Finanzen	
Krossa, Manfred	SPD	Dipl. Ing. Elektrotechnik/ Informatik i.R.	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Baron von Kruedener, Aaron Yannik	Die FRAKTION	Dual. Student	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung
Krupp, Ute	SPD	Bundesbeamtin	

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
Kucharczyk, Jürgen	SPD	Beamter	
Kühlwetter, Joachim	CDU	Kriminalbeamter	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat
Kunze, Thomas M.	AfD (bis 31.03.2023) FREIE WÄHLER (ab 01.04.2023)	Diplom-Kaufmann	
Labouvie, Peter (ab 09.01.2023)	CDU	Schulleiter a.D.	
Lauterjung, Ernst	SPD	Pensionär	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Polnischer Ausschuss
Lenk, Markus *	Die Linke.	PR-Berater	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Lenzen, Paul-Edgar (ab 21.03.2023)	AfD	Heilpädagoge	
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	CDU	Angestellte	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Loepp, Helga	CDU	freiber. Industriekauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Lorenz, Lukas	SPD	Tischler, Student, Stadtbahnfahrer	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied]
Lünenschloss, Caroline	CDU	Assistenz der Geschäftsführung	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen"
Mahler, Ursula	SPD	Rentnerin	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Bauausschuss [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss
Manske, Marion	GRÜNE	Angestellte	
Maue, Björn	GRÜNE	kaufm. Angestellter im Großhandel	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast]
Mazur-Flöer, Cornelia	SPD	selbständige Rechtsanwältin	▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied]
Merkel, Wolfgang	SPD	Rentner	
Nabbefeld, Michael	CDU	Krankenkassen-betriebswirt	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Nietsch, Michael	AfD	Dipl. Verwaltungswirt	
Noe, Yannick Niels	AfD	Parlamentarischer Referent	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Nüchter, Laura	FDP	Studentin	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Arbeitskreis "Junge lokale und regionale Mandatsträger*innen" [Gast]
Peters, Anna	GRÜNE	Fachlehrerin	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied]
Peters, Jürgen	GRÜNE	Dipl. Sozialpädagoge	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Petrauschke, Hans-Jürgen	CDU	Landrat	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Pohl, Mark Stephen	FDP	Leiter Personal + Verwaltung	▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Rehse, Henning	FREIE WÄHLER	Chemiker	
Rehse, Reinhard	SPD	pensionierter Lehrer	▪ Stiftung Schloss Dyck - Kuratorium ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Renzel, Peter	CDU	Stadtdirektor	▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium
Rickes, Roland	GRÜNE	Unternehmens-berater	
Prof. Dr. Rolle, Jürgen	SPD	Institutsleiter a.D.	▪ Provinzial Asset Management GmbH – Kapitalanlagebeirat (ab 01.02.2023) ▪ Provinzial Nord Brandkasse AG – Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Provinzial Nord Brandkasse AG – Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG – Aufsichtsrat ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG – Prüfungs- und Risikoausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung (bis 30.06.2023) ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Stiftung Ruhr Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Zollverein - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Stiftung "Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen" - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r]
Rubin, Dirk	CDU	Dipl.-Soz.päd. / Geschäftsführer	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Schaary, Alexander Niklas (ab 24.02.2023)	AfD	wissenschaftlicher Mitarbeiter	
Schäfer, Ilona	GRÜNE	med.-techn. Assistentin	▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung
vom Scheidt, Frank	GRÜNE	Dezernent a.D.	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss
Dr. Schlieben, Nils Helge	CDU	Oberstudienrat am Gymnasium	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss
Schmerbach, Cornelia *	SPD	Rentnerin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in] ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung
Schmitt-Promny M.A., Karin	GRÜNE	Fachreferentin / Prokuristin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Plenum des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied] ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Schmitz, Hans	SPD	Pensionär	▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Schmitz, Jens (bis 15.02.2023)	AfD	Feuerwehrbeamter /Notfallsanitäter	
Scho-Antwerpes, Elfi	SPD	Architektin, Dipl. Ing. Städteplanung	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Schönberger, Frank	CDU	Rechtsanwalt	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat
Schroeren, Michael	CDU	Kaufmann der Immobilien-wirtschaft	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsch-Französischer Ausschuss ▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Hauptausschuss
Dr. Seidl, Ruth	GRÜNE	Musikwissen-schaftlerin	▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Solf, Michael-Ezzo	CDU	Studiendirektor i.R.	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Vorstand ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Stiftung "Das Deutsche Glasmalerei-Museum Linnich" - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat
Soloch, Barbara	SPD	Bankkauffrau	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Entwicklungsgesellschaft Zollverein mbH - Aufsichtsrat ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ RWE AG - Beirat der RWE AG ▪ RWE AG - Hauptversammlung ▪ Stiftung Zollverein - Lenkungsausschuss Besucherzentrum ▪ Stiftung Zollverein - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Sonntag, Ullrich	CDU	Geschäftsführer	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Spicale, Simone *	GRÜNE	Studentin	▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss ▪ Stiftung Keramion - Zentrum für moderne + historische Keramik Frechen - Stiftungsrat
Spinrath, Norbert *	SPD	Pensionär (ehem. Polizeibeamter des Landes NRW)	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Präsidium [stellvertretendes Mitglied als

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			sachkundige*r Bürger*in] ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Ausschuss für grenzüberschreitende Verständigung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat
Stadtmann, Matthias	Die FRAKTION	Lehrer	
Stefer, Michael	CDU	Polizeibeamter	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung
Steffen, Alexander	FDP	Tennistrainer	
Stergiopoulos, Ioannis	SPD	Kaufmann	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Stieber, Andreas-Paul	CDU	Geschäftsführer	▪ Regionalrat Düsseldorf ▪ Regionalrat Düsseldorf - Ausschuss für Mobilität, Umwelt und Klimaschutz ▪ Regionalrat Düsseldorf - Ausschuss für Planung ▪ Regionalrat Düsseldorf - Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel
Stolz, Ute	CDU	Verwaltungsleiterin Jugendhilfeeinrich-tung / Rechtsanwältin	▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Tadema, Ulrike	GRÜNE	Geschäftsführerin	
Thiele, Elke	SPD	Rentnerin	▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat
Thiel, Carsten	Die FRAKTION	Kaufmann	
Tietz-Latza, Alexander	GRÜNE	Berater in der Forschungsför-derung	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung
Tuschen, Johannes	GRÜNE	Werbegrafiker/ Typograf	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretendes Mitglied] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied]
Ullrich, Birgit	SPD	Motopädin + Heilpädagogin	▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat
Warnecke, Uwe Marold	GRÜNE	Rechtsanwalt	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung
Wehlus, Jürgen	CDU	Buchdrucker-meister	
Wienke, Gunda *	Die Linke.	Autorin, Redakteurin	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in (ab 07.12.2023)]
Wietelmann, Margarete *	SPD	Pensionärin	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in] ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in] ▪ Stiftung Leder- und Gerbermuseum Mülheim an der Ruhr - Kuratorium [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied als sachkundige*r Bürger*in]
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen	SPD	Rechtsanwalt	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Max Ernst - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung - Vorstand

Name, Vorname	Fraktion	Beruf	Gremien [Mitgliedschaft]
			[stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Wilms, Nicole	SPD	Dipl. - Juristin	
Wörmann, Josef	CDU	Rentner	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium
Wucherpfennig, Brigitte *	SPD	Rentnerin	▪ Haus Freudenberg GmbH - Gesellschafterversammlung
Zander, Susanne	SPD	Verwaltungs-fachwirtin	
Zepuntke, Klaudia *	SPD	Gemeinde-schwester/ Bürgermeisterin	▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium
Zierus, Jürgen	Die Linke.	Rentner	▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied]
Zimmermann, Thor-Geir	GRÜNE	Angestellter	
Zsack-Möllmann, Martina	GRÜNE	Geschäftsführerin	▪ Bürgerstiftung für verfolgte Künste - Else-Lasker-Schüler-Zentrum - Kunstsammlung Gerhard Schneider - Stiftungsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

* = *Sachkundige Bürgerin / Sachkundiger Bürger*

Aufstellung des Verwaltungsvorstands, Gremien

Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Dannat, Knut (ab 15.01.2023)	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss [Gast] ▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[stellvertretendes Mitglied (ab 01.04.2023)]
Dr. Franz, Corinna	LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Europäische Stiftung Aachener Dom - Stiftungsrat (ab 01.04.2023) ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied (ab 28.03.2023)] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Badekultur - Beirat ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss ▪ Stiftung Bundeskanzler-Adenauer Haus – Beirat (ab 01.12.2023) ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum – Personalausschuss ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tourismus NRW e. V. - Mitgliederversammlung ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Rheinlande - Mitgliederversammlung ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH – Aufsichtsrat
Hötte, Renate	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegen-heiten	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Landkreistag - Verfassungs- und Europaausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in] ▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Janich, Marc	LVR-Dezernent Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Es bestehen keine Gremienmitgliedschaften.
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) - Hauptversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) - Vorstand [Vorsitzende*r]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Projektbeirat "b3-Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation" ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Vorstand ▪ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. – Präsidium ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss [ordentliches Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 01.04.2023)] ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – Verbandsversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	▪ Business Metropole Ruhr GmbH - Beirat ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Hauptversammlung ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung) ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat ▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Land Nordrhein-Westfalen – Inklusionsbeirat ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG - Präsidium (bis 01.01.2023) ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG – Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Versicherung AG – Vermittlungsausschuss ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vereinigung ehemaliger und akiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal – Euregiorat
Dr. Schwarz, Alexandra	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Gemeinnützige Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH – Gesellschafterversammlung ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Gast] ▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat

Anlagenspiegel LVR Haushaltsjahr 2023

Darstellung gem. Anlage 24 GO und KomHVO

	Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
		Stand am 01.01. des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	3.457.839,85	28.985,26	-210.292,60	0,00	3.276.532,51	-2.050.013,85	-993.247,24	0,00	209.793,58	-2.833.467,51	443.065,00	1.407.826,00
2	**Sachanlagen**												
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.333.499,58	0,00	0,00	0,00	10.333.499,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.333.499,58	10.333.499,58
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	823.283.141,57	21.199.867,76	0,00	4.398.596,16	848.881.605,49	-228.775.928,85	-14.890.710,06	0,00	-12.303.094,22	-255.969.733,13	592.911.872,36	594.507.212,72
2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	8.792.148,79	588.012,72	0,00	0,00	9.380.161,51	-3.763.691,79	-342.870,00	0,00	-588.012,72	-4.694.574,51	4.685.587,00	5.028.457,00
2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	71.168.808,71	506.999,92	-4.782.975,73	969.447,07	67.862.279,97	-5.288.586,71	-871.097,73	0,00	0,00	-6.159.684,44	61.702.595,53	65.880.222,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.444.536,46	357.995,85	-270.924,31	19.220,87	7.550.828,87	-4.160.707,46	-405.556,91	0,00	217.876,50	-4.348.387,87	3.202.441,00	3.283.829,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.861.085,45	8.696.392,11	-2.972.025,96	456.298,98	48.041.750,58	-29.668.861,23	-2.792.052,46	0,00	-1.476.402,90	-33.937.316,59	14.104.433,99	12.192.224,22
2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	69.088.638,12	57.651.910,13	-4.207,28	-5.843.563,08	120.892.777,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.892.777,89	69.088.638,12
	Zwischensumme Sachanlagen	1.031.971.858,68	89.001.178,49	-8.030.133,28	0,00	1.112.942.903,89	-271.657.776,04	-19.302.287,16	0,00	-14.149.633,34	-305.109.696,54	807.833.207,35	760.314.082,64
3	**Finanzanlagen**												
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	12.395.012,00	0,00	0,00	0,00	12.395.012,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.395.012,00	12.395.012,00
3.2	Beteiligungen	470.857.606,65	0,00	0,00	0,00	470.857.606,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	470.857.606,65	470.857.606,65
3.3	Sondervermögen	86.597.525,82	0,00	0,00	0,00	86.597.525,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	86.597.525,82	86.597.525,82
3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	330.131.208,64	297.688.935,39	-50.257.513,55	0,00	577.562.630,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	577.562.630,48	330.131.208,64
3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	31.129.208,79	4.660.850,00	-602.479,09	0,00	35.187.579,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.187.579,70	31.129.208,79
3.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
3.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	296,386,359,52	400,831,26	-15,160,241,56	0,00	281,626,949,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	281,626,949,22	296,386,359,52
3.5.4	Sonstige Ausleihungen	165.369.348,67	369.000,00	-8.681.849,03	0,00	157.056.499,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	157.056.499,64	165.369.348,67
3.6	Stiftungen (rechtlich selbständig)	232.581.681,05	0,00	0,00	0,00	232.581.681,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	232.581.681,05	232.581.681,05
	Zwischensumme Finanzanlagen	1.625.697.951,14	303.119.616,65	-74.702.083,23	0,00	1.854.115.484,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.854.115.484,56	1.625.697.951,14
	Summe Anlagevermögen LVR	2.661.127.649,67	392.149.780,40	-82.942.509,11	0,00	2.970.334.920,96	-273.707.789,89	-20.295.534,40	0,00	-13.939.839,76	-307.943.164,05	2.662.391.756,91	2.387.419.859,78

Diese Fassung gibt eine konzentrierte Ansicht des detaillierten Anlagenspiegels wieder

Forderungsspiegel zum 31.12.2023

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Steuern	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.4 Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	114.977.528,06 €	25.095.845,06 €	9.758.880,00 €	80.122.803,00 €	117.102.844,51 €
Ford. aus Transferleistungen und sonstige öffentl.-rechtl. Ford. (Ausgleichsabgabe)	10.301.094,99 €	10.301.094,99 €	0,00 €	0,00 €	3.330.420,76 €
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich	33.412.174,44 €	33.412.174,44 €	0,00 €	0,00 €	36.940.023,09 €
2.2 gegenüber verbundenen Unternehmen	2.883.700,88 €	2.883.700,88 €	0,00 €	0,00 €	1.527.896,50 €
2.4 gegenüber Beteiligungen	0,86 €	0,86 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 gegenüber Sondervermögen	161.788.508,75 €	161.788.508,75 €	0,00 €	0,00 €	95.423.545,62 €
3. Sonstige Forderungen	56.547.299,11 €	56.547.299,11 €	0,00 €	0,00 €	49.991.771,66 €
Sonstige Forderungen (Ausgleichsabgabe)	102.620.400,00 €	102.620.400,00 €	0,00 €	0,00 €	89.412.288,35 €
4. Geleistete Anzahlungen					
4.1 gegenüber dem privaten/öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.208,98 €
4.2 für Transferleistungen	192.816.888,04 €	192.816.888,04 €	0,00 €	0,00 €	166.070.946,59 €
5. Summe aller Forderungen	**675.347.595,13 €**	**585.465.912,13 €**	**9.758.880,00 €**	**80.122.803,00 €**	**559.811.946,06 €**

Anlage 2 zum Anhang des Jahresabschlusses 2023

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergenisverwendung)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
1.1 Allgemeine Rücklage	470.556.588,72 €		-360.530,00 €			470.917.118,72 €
1.2 Sonderrücklagen	232.581.681,05 €					232.581.681,05 €
1.3 Ausgleichsrücklage	210.263.986,57 €	-15.851.674,17 €				194.412.312,40 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-15.851.674,17 €	15.851.674,17 €			-18.749.108,04 €	-18.749.108,04 €
Summe Eigenkapital	897.550.582,17 €					879.162.004,13 €

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	0,00 €			0,00 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	39.033.929,45	-15.851.673,74 €	-18.749.108,04 €	4.433.147,67 €
Summe	39.033.929,45	-15.851.673,74 €	-18.749.108,04 €	4.433.147,67 €

ANLAGE 3 zum Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2023

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres €	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres €
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	
1. Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.1 vom Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.2 vom Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	173.744,02 €
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 von Kreditinstituten	308.406.437,08 €	25.559.339,26 €	91.152.632,92 €	191.694.464,91 €	369.982.150,29 €
2.6 von übrigen Kreditgebern	39.378,60 €	0,00 €	0,00 €	39.378,60 €	39.629,67 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.1 vom öffentlichen Bereich	13.386.528,54 €	850.497,51 €	3.401.990,02 €	9.134.041,01 €	14.237.026,04 €
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Verbindlichk. aus Lief. und Leistungen	355.283,37 €	355.283,37 €	0,00 €	0,00 €	11.964.827,51 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	383.297.763,10 €	383.297.763,10 €	0,00 €	0,00 €	326.283.957,02 €
Verbindl. aus Transferleist. (nur Ausgleichsabg.)	102.620.400,00 €	102.620.400,00 €	0,00 €	0,00 €	89.410.000,00 €
7. Verbindlichk. gegenüb. verb. Unternehmen	3.550.388,43 €	3.550.388,43 €	0,00 €	0,00 €	3.249.064,26 €
8. Verbindlichk. gegenüber Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9. Verbindlichk. gegenüber Sondervermögen	254.903.139,74 €	254.903.139,74 €	0,00 €	0,00 €	173.458.454,62 €
10. Sonstige Verbindlichkeiten	87.555.520,79 €	87.555.520,79 €	0,00 €	0,00 €	80.465.339,98 €
sonst. Verbindl. (nur Ausgleichsabgabe)	2.767.597,08 €	2.767.597,08 €	0,00 €	0,00 €	2.643.760,26 €
11. Erhaltene Anzahlungen	60.315.457,40 €	60.315.457,40 €	0,00 €	0,00 €	76.908.612,15 €
Erhaltene Anzahlungen (Ausgleichsabgabe)	1.010.821,57 €	1.010.821,57 €	0,00 €	0,00 €	1.528.884,13 €
12. Summe aller Verbindlichkeiten	**1.218.208.715,70 €**	**922.786.208,25 €**	**94.554.622,94 €**	**200.867.884,52 €**	**1.150.345.449,95 €**
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	12.394.000,00 €				4.694.000,00 €

Anlage 4 zum Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2023

LVR-Fachbereich
Finanzmanagement

Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2023

Landschaftsverband Rheinland

Qualität für Menschen

Redaktionsschluss: 30.06.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 5

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen 6

C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken 10

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 10

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2023 10

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2023 10

2.2 Haushaltskonsolidierung 11

2.3 Jahresergebnis 2023 12

2.3.1 Ordentliches Ergebnis 12

2.3.2 Finanzergebnis 17

2.3.3 Außerordentliches Ergebnis 18

2.4 Investitionstätigkeit 18

2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 18

2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 19

3 Darstellung der Produktbereiche 20

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung 21

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben 21

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege 22

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen 24

3.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen 25

3.4.2 Hilfe zur Pflege 25

3.4.3 Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose 26

3.4.4 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich 26

3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen 26

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 33

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege 33

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen 34

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz 34

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus 34

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft 34

4 Vermögens- und Kapitalrechnung 35

4.1 Bilanzstruktur 35

4.2 Entwicklung der Aktiva 35

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals 36

4.4 Entwicklung der Rückstellungen 38

4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten 39

5 Zahlungsfähigkeit 40
6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 40

D. Chancen- und Risikobericht 41
1 Risikomanagementsystem 41
1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung 41
1.2 Risikofrüherkennung 41
1.3 Internes Kontrollsystem (IKS) 42
2 Allgemeine Chancen und Risiken 42
2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 42
2.1.1 Landschaftsumlage 43
2.1.2 Schlüsselzuweisungen 44
2.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023 45
2.1.4 Kapitalmarkt 46
2.1.5 Pensionsverpflichtungen 47
2.1.6 Steuerrecht 47
2.1.7 Europäisches Beihilferecht 48
2.2 Personalwirtschaft 49
2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz 49
2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV 49
2.5 Digitalisierung 50
3 Chancen und Risiken im Sozialbereich 51
3.1 Sozialgesetzgebung 51
3.1.1 Neue Leistungszuschnitte 52
3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen 53
3.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe 54
3.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich 54
3.1.5 Konnexitätsprinzip 55
3.1.6 Pflegereform 56
3.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) 57
3.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX 58
3.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich 59
3.2 Schulträgeraufgaben 60
3.2.1 Schulentwicklungsplanung 60
3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes 61
3.2.3 Schülerspezialverkehr 62
3.2.4 Heilmittelleistungen 62
3.2.5 Digitalisierung an den Schulen 63

3.3 Soziales Entschädigungsrecht 64
3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV 64
3.3.2 Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutz-gesetz (IfSG) 64
4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen 65
4.1 Klinikbetrieb 65
4.1.1 Krankenhausfinanzierung 65
4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform 67
4.1.3 Coronabedingte Risiken 68
4.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie 68
4.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz 69
4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen 70
5 Weitere Chancen und Risiken 71
5.1 Kultur 71
5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen 71
5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte 71
5.1.3 MiQua 72
5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht 72
5.2 Beteiligungen 73
5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR 73
5.2.2 Rheinland Kultur GmbH 73
5.3 Gebäudewirtschaft 74
5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021 74
5.3.2 Baupreisentwicklung 74
5.3.3 Energiepreisentwicklung 75
5.3.4 Klimaschutz 76
5.4 Chancengleichheit und Antidiskriminierung 77
5.4.1 Diversity 77
5.4.2 Gewaltschutz 77
6 Perspektiven für den Gesamtverband 78

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2023, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:



Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie der Stabsstelle MiQua (zur Vorbereitung des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparken sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die

von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat am 01. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie

Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen übertragen.

Es handelt sich dabei zunächst um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern und einer Klinik für Orthopädie, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind, zudem die Krankenhauszentralwäscherei sowie das Institut für Forschung und Bildung.

Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert, ebenso wie der Verbund heilpädagogischer Hilfen mit insgesamt 18 Standorten.

Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik hat der LVR auf die wie Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom ausgelagert.

Verschiedene Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement werden vom Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) erbracht, das eine 100-prozentige Tochter des LVR ist. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird im jährlichen LVR-Beteiligungsbericht dargestellt.[1]

5. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

[1] Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.beteiligungsbericht.lvr.de

C. Geschäftsverlauf, Chancen und Risiken

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellte sich in 2023 weiterhin sehr volatil dar, was insbesondere auf die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begann, zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren dagegen in 2023 fast vollständig überwunden.

Durch den Ukraine-Krieg sind die bestehenden Schwachstellen in der Weltwirtschaft, darunter die Abhängigkeit von russischem Gas, besonders deutlich zu Tage getreten. Dabei war die deutsche Wirtschaft gegenüber anderen großen westlichen Volkswirtschaften aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von russischen Energielieferungen, dem vergleichsweise hohen Industrieanteil an der Wertschöpfung sowie der ausgeprägten Außenhandelsorientierung stärker in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Laut dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung hat die reale Wirtschaftsleistung in Deutschland (preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt - BIP) im Jahr 2023 um 0,3 Prozent abgenommen.

Bei der nominalen Betrachtung des BIP, die für die steuerliche Entwicklung relevanter ist, sei es jedoch aufgrund der hohen Inflation zu einem Anstieg von 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gekommen, wie es im Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2024 heißt. Bund und Länder hätten in 2023 jedoch nur rund 1,8 Prozent mehr Steuern eingenommen. Dass der Anstieg der Steuereinnahmen deutlich hinter dem des nominalen BIP zurückblieb, sei vor allem auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen (z.B. das Inflationsausgleichsgesetz und die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme).

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 waren die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2023 zwar um 9,0 % höher als im Vorjahr. Allerdings konnten die Steigerungen bei den Steuereinnahmen nicht den Anstieg auf der Ausgabenseite ausgleichen, der in 2023 rund 12,0 % betrug.

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden[2] wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus.

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2023

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2023

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2023 sind die Nachtragssatzung und der Nachtragshaushaltsplan des LVR für das Jahr 2023.

Der Haushalt 2023 war zunächst als Teil des Doppelhaushaltes für die Jahre 2022/2023

[2] Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2023 umfasst das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022.

aufgestellt worden. Der Doppelhaushalt wurde am 17. Dezember 2021 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet, mit Erlass des MHKBG NRW vom 21. März 2022 genehmigt und am 31. März 2022 veröffentlicht.[3]

Aufgrund der damals noch nicht vollständig voraussehbaren Auswirkungen des im Februar 2022 begonnenen Ukraine-Krieges, aber insbesondere wegen der unerwartet positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen in den für das Haushaltsjahr 2023 maßgeblichen Referenzperioden, wurde die Haushaltsplanung für 2023 fortgeschrieben. Der LVR hat folglich am 9. Dezember 2022 einen Nachtragshaushalt in die Landschaftsversammlung eingebracht, der für 2023 höhere Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen, Energiekosten und Personalaufwendungen, aber aufgrund der positiven Entwicklung bei den Umlagegrundlagen auch einen geringeren Umlagesatz als die bisher beschlossene Haushaltssatzung 2022/2023 vorsah. Der am 31. März 2023 verabschiedete LVR-Nachtragshaushalt 2023 sieht einen geplanten Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro bei einem Umlagesatz von 15,30 % (vorher: 16,65 %) vor.

Ziel der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2023 war es, den Mitgliedskörperschaften des LVR eine realistischere Planungsgrundlage zu geben und durch die Absenkung des Umlagesatzes die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, die bei dem ursprünglich beschlossenen Umlagesatz von 16,65 % entstanden wären.

Daher wurden im Nachtragshaushalt 2023 die zu erbringenden Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 40,6 Mio. Euro von den Haushaltsansätzen abgezogen und ein planmäßiger Fehlbetrag von 15,7 Mio. Euro eingeplant, der durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden sollte.

2.2 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner ersten beiden Konsolidierungsprogramme (2011-2013 und 2014-2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage der kommunalen Ebene hat das dritte Konsolidierungsprogramm ab 2020 seine Geschäftsgrundlage für eine weitere Umsetzung weitestgehend verloren. Daher hat die LVR-Kämmerin bereits im Herbst 2020 gemeinsam mit allen LVR-Dezernaten ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt, welches Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro enthält und sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025 erstreckt.

Das Konsolidierungsprogramm beinhaltet unter anderem Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung, Maßnahmen zur Optimierung von Geschäftsprozessen sowie Einsparmaßnahmen im Personalbereich. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage beschlossen, um einen Anstieg der Umlagesätze zu begrenzen. Durch das Konsolidierungsprogramm sollte eine belastbare Mittelfristplanung bis 2026 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden.

[3] Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: haushalt.lvr.de

2.3 Jahresergebnis 2023

Das Jahresergebnis 2023 (Fehlbetrag 18.749.108,04 Euro) weicht nur geringfügig vom fortgeschriebenen Haushaltsansatz (18.670.398,91 Mio. Euro) ab. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung wieder:

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	**Fortg. Ansatz 2023**	**Ist 2023**	**Abweichung Ist - Plan**
Ordentliche Erträge	4.710,3	4.837,8	127,6
Ordentliche Aufwendungen	-4.748,8	-4.904,4	-155,6
Ordentliches Ergebnis	**-38,6**	**-66,6**	**-28,0**
Finanzerträge	10,0	43,4	33,4
Finanzaufwendungen	-4,6	-7,9	-3,3
Finanzergebnis	**5,4**	**35,5**	**30,1**
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-33,2**	**-31,1**	**2,1**
Außerordentliches Ergebnis	14,5	12,3	-2,2
Jahresergebnis	**-18,7**	**-18,7**	**-0,1**

Die Regelungen zur Isolierung von aus dem Ukraine-Krieg folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) sind zum 15. Dezember 2022 in Kraft getreten und wurden auch bei der Jahresabschlusserstellung 2023 berücksichtigt. Der LVR hat im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Bilanzierungshilfe insgesamt rund 12,3 Mio. Euro isoliert (außerordentliches Ergebnis).

2.3.1 Ordentliches Ergebnis

Im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von 66,6 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	**Berechnung**	**Ist 2023**	**Ist 2022**	**Ist 2021**
Aufwands-deckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	98,64 %	99,38 %	100,62 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR in 2023 im Rahmen seiner Kerntätigkeit die ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig über die ordentlichen Erträge decken konnte.

2.3.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die ordentlichen Erträge haben im Jahr 2023 insgesamt 4.837,8 Mio. Euro betragen und lagen damit 127,6 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Mehrerträge sind hauptsächlich bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (insgesamt 64,8 Mio. Euro, hier größtenteils durch Erstattungen des Landes für den Maßregelvollzug), bei den sonstigen Transfererträgen (insgesamt 44,9 Mio. Euro, im Wesentlichen aufgrund von höheren Leistungen der Pflegeversicherung und aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe) und den sonstigen ordentlichen Erträgen (insgesamt 22,0 Mio. Euro, hier im Wesentlichen aufgrund der Auflösung von Rückstellungen auch im Bereich Blindengeld) entstanden. Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und Schlüsselzuweisungen des Landes, beeinflusst:

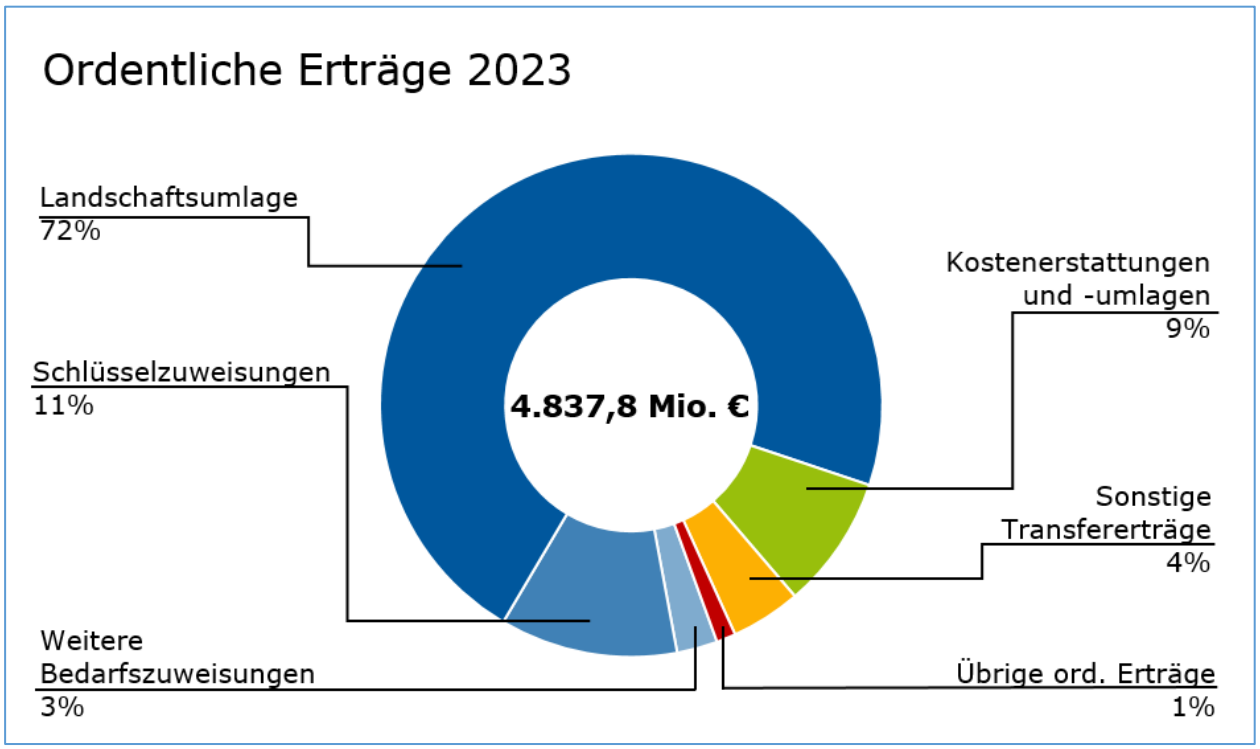


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2023.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR sind in der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen" enthalten und stellten im Jahr 2023 rund 83,1 Prozent der ordentlichen Erträge dar. Die Erträge aus der Landschaftsumlage entsprachen mit 3.465,7 Mio. Euro dem Planansatz aus dem Nachtragshaushalt bzw. dem fortgeschriebenen Planansatz 2023. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben 553,2 Mio. Euro betragen und entsprachen ebenfalls dem Planansatz.

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	**Fortge-schriebener Ansatz 2023**	**Ist 2023**	**Abweichung Ist - Plan**
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.139,0	4.145,8	6,8
davon: Landschaftsumlage	*3.465,7*	*3.465,7*	*0,0*
davon: Schlüsselzuweisungen	*553,2*	*553,2*	*0,0*
davon: pandemiebedingte Erträge	*5,8*	*8,5*	*2,7*

Sonstige Transfererträge	173,3	218,2	44,9
Privatrechtliche Leistungsentgelte	32,1	21,8	-10,3
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	349,3	414,2	64,8
Sonstige ordentliche Erträge	14,1	36,1	22,0
Aktivierte Eigenleistungen	2,4	1,6	-0,7
SUMME ordentliche Erträge	**4.710,3**	**4.837,8**	**127,6**

Die kommunalen Steuereinnahmen im Rheinland, die in die Umlagegrundlagen des LVR für die Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel einfließen, haben sich in 2023 aufgrund der Aufholungseffekte nach dem Auslaufen der Corona-Krise sehr positiv entwickelt, vor allem im Bereich der Gewerbesteuer. Bei den Umlagegrundlagen des LVR von 2022 nach 2023 konnte daher im Ergebnis ein Anstieg von 8,3 Prozent, und zwar von 20,9 Mrd. Euro auf rd. 22,65 Mrd. Euro verzeichnet werden. Der Planansatz für die Landschaftsumlage im Nachtragshaushalt 2023 wurde aus den Werten für die Umlagegrundlagen aus der Festsetzung zum GFG 2023 und dem für den Nachtragshaushalt 2023 beschlossenen Umlagesatz in Höhe von 15,3 Prozent ermittelt.

Der sehr deutliche Anstieg der Verbundsteuern (Landessteuern) in der Referenzperiode des GFGs 2023 im Vergleich zum GFG 2022 von rd. 12,5 Prozent hat dazu geführt, dass das Land NRW die Schlüsselzuweisungen für den LVR auf 553,2 Mio. Euro anheben konnte, was im Vergleich zum Vorjahr (518,0 Mio. Euro) einen Anstieg um rund 36,3 Mio. Euro bedeutete.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	**2023**	**2022**	**2021**	**2020**
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	22.651,8	20.916,1	19.869,3	19.437,9
Umlagesatz	**15,30%**	**15,20%**	**15,70%**	**15,10 %**
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	3.465,7	3.179,2	3.119,5	2.935,1
Umlagequote (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	71,6 %	70,6 %	69,8 %	69,2 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	553,2	517,0	501,8	466,6
Schlüsselzuweisungsquote (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	11,4 %	11,5 %	11,2 %	11,0 %
Quote der Erträge aus Kostenerstattungen und –umlagen (Kostenerstattungen / ordentliche Erträge)	8,6 %	8,8 %	11,2 %	12,0 %
Quote der sonst. Transfererträge (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,5 %	4,6 %	4,3 %	4,7 %

Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LVR wiedergibt, ist von **70,6 Prozent** in 2022 auf **70,8 Prozent** in 2023 angestiegen, was unter anderem durch den Rückgang der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen verursacht wurde. Eine wesentliche Position sind hierbei die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2022 auf rund 26,0 Mio. Euro und in 2023 auf nur rund 3,8 Mio. Euro belaufen haben. Der Grund für den Rückgang ist das Auslaufen und die Beendigung dieses Ausbildungs- und Finanzierungsmodells im Jahr 2024.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen Leistungen der Pflegeversicherung und Kostenbeiträge der Leistungsempfänger*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfasst. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (106,7 Mio. Euro in 2023), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher LVR-haushaltsneutral sind.

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 59,6 Mio. Euro im Jahr 2023 ergänzt.

2.3.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie betrugen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 4.904,4 Mio. Euro und lagen damit um 373,4 Mio. Euro über den ordentlichen Aufwendungen des Vorjahres.

Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)	**Fortg. Ansatz 2023**	**Ist 2023**	**Abweichung Ist - Plan**
Personalaufwendungen	325,5	311,9	13,7
Versorgungsaufwendungen	49,4	36,5	12,9
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	429,1	390,2	38,9
Bilanzielle Abschreibungen	24,0	20,3	3,7
Transferaufwendungen	3.835,1	4.066,4	-231,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	85,7	79,2	6,6
SUMME ordentliche Aufwendungen	**4.748,8**	**4.904,4**	**-155,6**

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Dieser Aufwand von 4.066,4 Mio. Euro im Jahr 2023 entsprach rund 82,9 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (4.019,0 Mio. Euro). Die erhebliche Planüberschreitung bei den Transferaufwendungen resultierte hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter.

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2023 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

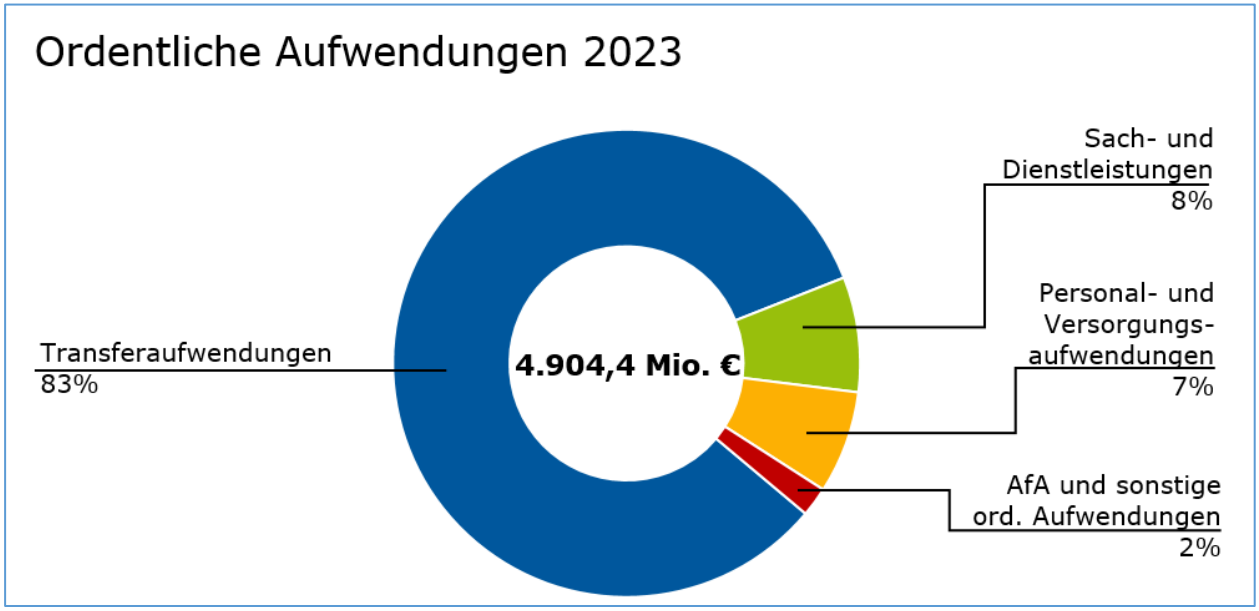


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2023.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 8,0 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 dar. Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger darstellen. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind z.B. solche, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstehen. Darüber hinaus werden unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Des Weiteren werden hier die Erstattungen für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege verbucht, welche aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage finanziert werden; diese Aufwendungen sind jedoch rückläufig.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2019.

Aufwandsart	**2023**	**2022**	**2021**	**2020**	**2019**
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	390,2	377,7	481,0	570,8	649,2

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, zudem Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 311,9 Mio. Euro betragen und lagen damit um 13,7 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Planansatz von 325,5 Mio. Euro. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus geringeren für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für aktive Beamt*innen.

Unter den Versorgungsaufwendungen werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen ausgewiesen. Sie betrugen in 2023 insgesamt 36,5 Mio. Euro und lagen mit 12,9 Mio. Euro unter den Planwerten. Der Minderaufwand ergab sich hauptsächlich aus Minderaufwendungen bei den Beihilfeleistungen und geringeren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen hat im Vergleich zum Vorjahr netto (saldiert mit Erstattungsverpflichtungen und –forderungen nach dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag) um 1,4 Mio. Euro zugenommen.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2023	2022	2021	2020
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	82,95	82,1%	78,2 %	76,4 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	8,0%	8,3 %	10,8 %	13,4 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,4%	6,3%	5,9 %	6,3 %

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2023 insgesamt 20,3 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergaben in 2023 einen Gesamtbetrag von 79,2 Mio. Euro und unterschritten damit den Planwert um 6,6 Mio. Euro. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Mietaufwendungen, Aufwendungen für Leiharbeitskräfte und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten.

2.3.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist als Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen ein Teil des Jahresergebnisses und stellt die Finanzierungstätigkeit des LVR neben seiner Kerntätigkeit dar. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie (in Vorjahren) Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Einlagen dargestellt.

Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von 35,5 Mio. Euro ab und ist damit um 33,1 Mio. Euro besser als das Finanzergebnis 2022. Die deutliche Ertragsverbesserung ist insbesondere auf die geänderte Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, aber auch auf Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und

der Optimierung des Liquiditätsmanagements zurückzuführen: Die Konzeption zur Liquiditätssteuerung beinhaltet abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnte seit Einführung des NKF der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen stetig reduziert werden:

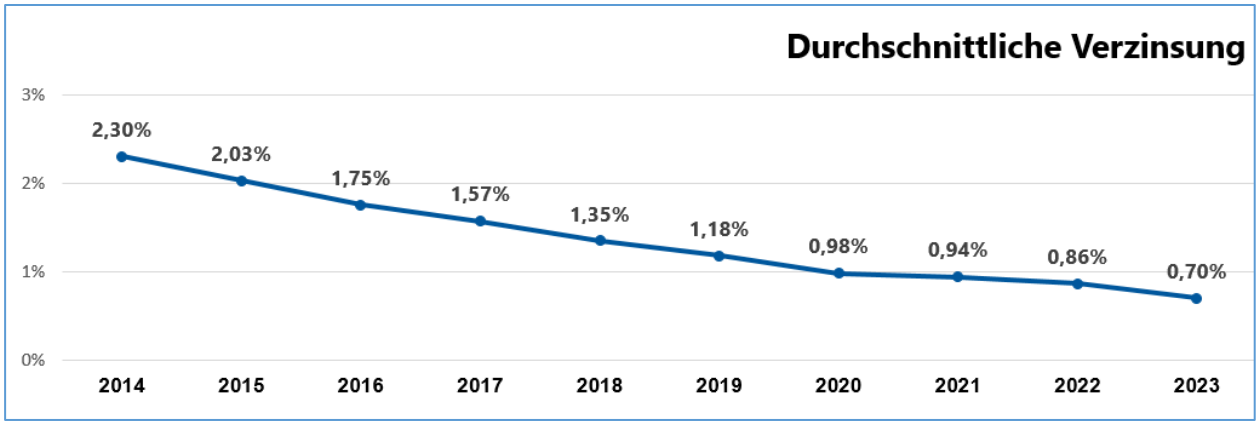


Abbildung 4: Durchschnittliche Verzinsung seit 2014.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst, die den Beitrag des Finanzergebnisses zu den Jahresergebnissen des LVR verdeutlichen:

Kennzahl	2023	2022	2021	2020
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,16%	0,13%	0,18%	0,16 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,90%	0,19%	0,44 %	0,59 %

2.3.3 Außerordentliches Ergebnis

Gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind Belastungen infolge der Corona-Pandemie und infolge des Ukraine-Krieges im Rahmen des außerordentlichen Ergebnisses auszuweisen und bilanziell zu erfassen.

Im Haushaltsjahr 2023 konnte der LVR die im Zusammenhang mit der Pandemie und dem Ukraine-Krieg entstandenen Mehraufwendungen nur teilweise aus Billigkeits- und Erstattungsleistungen kompensieren, so dass ein Finanzschaden in Höhe von 12,3 Mio. Euro entstanden ist, der im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen wird. Hiervon entfallen rund 2,1 Mio. Euro auf pandemiebedingte und 10,2 Mio. Euro auf ukrainekriegsbedingte Belastungen. Zuzüglich des im Vorjahr ausgewiesenen Isolierungsbetrages in Höhe von 10,0 Mio. Euro hat die Bilanzierungshilfe zum Stichtag 31. Dezember 2023 einen Bestand von 22,3 Mio. Euro.

2.4 Investitionstätigkeit

2.4.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betrugen im Jahr 2023 insgesamt 121,5 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 65,1 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 56,4 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,1 Mio. Euro.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen und aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege) ausgewiesen.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die investiven Zuweisungen des Landes, darunter aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe, der GFG-Bildungspauschale und weiteren Zuweisungen ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

2.4.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2023 auf 367,2 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 302,7 Mio. Euro;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 56,3 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäude sowie sonstige Investitionsauszahlungen: 8,2 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	**Auszahlungen in 2023 (in Mio. €)**
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz	18,2
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	2,5
LVR-Berufskolleg Essen: Neubau Zweifachturnhalle	3,6
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle + Fachklassen	3,7
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzbau in Langenfeld	18,3
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, Krefeld: Aufstellung Klassencontainer	2,9
LVR-Archäologischer Park Xanten: Neubau des Verwaltungs-, Wissenschafts-, Magazin-, und Betriebshofbereiches + Entdeckerforum	1,8
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020-Museumsstandort Altenberg	2,7

3 Darstellung der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2023 war weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der BTHG-Umstellung, die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und den fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zum Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz 2023 dargestellt.

Die Gesamtabweichung zwischen dem Nachtragsplan und dem fortgeschriebenen Ansatz 2023 in Höhe von rd. 3,0 Mio. Euro ist auf Ermächtigungsübertagungen aus dem Haushaltsjahr 2022 zurückzuführen, die größtenteils für den Produktbereich 01 vorgenommen wurden. Die Abweichungen innerhalb der Produktbereiche resultieren insbesondere aus internen Budgetumbuchungen der Personalaufwendungen gem. Ziffer 3 der Bestimmungen für die Ausführung Haushaltes 2023 (Anlage zur Haushaltssatzung 2023). Hierbei wurden die im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushaltes ermittelten Mehrbedarfe für Tarifsteigerungen bei den Personalaufwendungen in Höhe von 30,0 Mio. Euro zunächst zentral in der Produktgruppe 084 (Zentrales Budget) im Produktbereich 01 geplant. Im Verlauf der Bewirtschaftung wurden die Planansätze aus dem Zentralen Budget je nach Bedarf in die endgültigen Produktgruppen umgebucht und haben damit deren fortgeschriebene Planansätze erhöht.

PB	Bezeichnung	Nachtrag 2023 in Mio. €	Fortgeschriebener Ansatz 2023 in Mio. €	Ist 2023 in Mio. €	Abweichung zum fortgeschr. Ansatz in Mio. €
01	Innere Verwaltung	-272,6	-257,3	-219,6	37,6
03	Schulträgeraufgaben	-97,9	-104,8	-105,6	-0,8
04	Kultur und Wissenschaft	-73,1	-74,6	-67,9	6,7
05	Soziale Leistungen	-3.533,5	-3.542,3	-3.613,2	-70,9
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-20,8	-21,0	-19,8	1,2
07	Gesundheitsdienste	-24,8	-25,2	-22,9	2,3
10	Bauen und Wohnen	-15,1	-15,6	-15,7	-0,1
14	Umweltschutz	-1,0	-1,0	-0,7	0,3
15	Wirtschaft und Tourismus	1,3	1,3	10,0	8,7
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.021,9	4.021,9	4.036,7	14,8
Landschaftsverband Rheinland		**-15,7**	**-18,7**	**-18,7**	**-0,1**

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Personalmanagement und das Immobilienmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremienbetreuung, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste, des LVR-Finanzmanagements, des LVR-Fachbereiches Recht, Versicherungen und Innenrevision und weiterer interner Produktgruppen dargestellt.

Im Produktbereich 01 ist im Berichtszeitraum eine Einsparung von insgesamt rund 37,6 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz entstanden und hat damit wesentlich zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses beigetragen. Die Minderaufwendungen resultieren hauptsächlich aus einem geringeren Bedarf bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen, insbesondere den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Im Bereich des Immobilienmanagements (Produktgruppen 014 und 082) ergab sich eine geringfügige Planüberschreitung von insgesamt rd. 2,3 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Überschreitung ergab sich trotz einer vorausschauenden Beschaffungsstrategie, Energieeinsparmaßnahmen und Minderaufwendungen (z.B. aus Miet-, Bewirtschaftungsaufwendungen sowie Abschreibungen) insbesondere aufgrund des Rückbaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen.

Im Nachtragshaushaltsplan wurden u.a. zusätzliche Mittel in Höhe von 30,0 Mio. Euro für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehen. Da in der derzeitigen Marktsituation nach wie vor ein Mangel an Planungsbüros und ausführenden Firmen herrscht, konnte eine zügige Umsetzung der geplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 hat das Jahr 2023 mit einem Jahresergebnis von 105,6 Mio. Euro abgeschlossen und damit den fortgeschriebenen Ansatz von 104,8 Mio. Euro um rund 0,8 Mio. Euro überschritten.

Hierbei sind wesentliche Planabweichungen bei den Aufwendungen für die Schülerbeförderung entstanden (rd. 6,8 Mio. Euro), die jedoch durch Minderaufwendungen von rd. 6,0 Mio. Euro bei den Sachaufwendungen in anderen Bereichen teilweise kompensiert werden konnten.

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt.

Förderbereich	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	431	495	441
Nettoaufwendungen in Mio. €	6,3	6,1	6,6
LVR-Klinikschulen			
Anzahl der Schüler*innen	242	266	247
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,5	0,3	0,5

Förderbereich	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	4.061	4.121	4.126
Nettoaufwendungen in Mio. €	34,1	31,3	37,1
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	974	1.084	968
Nettoaufwendungen in Mio. €	11,4	11,5	12,1
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.046	1.112	1.065
Nettoaufwendungen in Mio. €	5,0	4,0	5,8
LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	99	105	97
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,3	0,3	0,3

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betrugen in 2023 rund 49,2 Mio. Euro und lagen damit um 6,8 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Ursachen für die Überschreitung waren hauptsächlich die Erhöhung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz sowie steigende Treibstoffkosten. Zudem stieg die Anzahl der krankheits- bzw. behinderungsbedingten Einzelbeförderungen in 2023 an, was die Einrichtung von zusätzlichen Linien erforderlich machte.

Wie bereits in Vorjahren hat der LVR den örtlichen Schulträgern auch in 2023 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,4 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von ca. 150 Schüler*innen in allgemeinen Schulen finanziell unterstützt wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (grundsätzlich subsidiär zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Im Produktbereich 04 – Kultur und landschaftliche Kulturpflege – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 6,7 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz entstanden. Der Produktbereich 04 wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintrittsgeldern, Führungserlösen- und Umsätzen in Museumsshops ausgewiesen.

Die LVR-Museen haben im Jahr 2023 eine Erlössteigerung von 7,12 Prozent gegenüber dem Jahr 2022 zu verzeichnen. Damit entsprechen die Erlöse im Jahr 2023 wieder dem Normalniveau aus Zeiten vor der Corona-Pandemie.

Die Aufwandsseite weist hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen der RKG in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung und Aufwendungen für den Dienstbetrieb (Energiekosten, IT-Aufwendungen, Verwaltungskosten) aus. Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
LVR-LandesMuseum Bonn	75.958	90.000	89.485
Max Ernst Museum Brühl des LVR	38.610	43.000	38.105
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	529.966	500.000	546.868
LVR-Industriemuseum	101.818	170.000	128.063
LVR-Freilichtmuseum Kommern	208.591	200.000	208.154
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	96.110	90.000	92.519
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	5.827	9.000	9.270
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	3.915	1.300	1.716
LVR-Kulturzentrum Brauweiler	87.811	75.000	31.599
Summe	**1.148.606**	**1.178.300**	**1.145.779**

Die Besucherzahlen im Jahr 2023 befinden sich auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2022 und entsprechen somit insgesamt wieder ungefähr dem Stand vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 (1.192.879 Besuche).

Anzahl Führungen			
Einrichtung	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
LVR-LandesMuseum Bonn	891	800	1.196
Max Ernst Museum Brühl des LVR	804	500	1.083
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	5.356	7.000	5.738
LVR-Freilichtmuseum Kommern	218	1.200	229
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	48	200	112
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	55	100	42
Summe	**7.372**	**9.800**	**8.400**

Die Anzahl der Führungen konnte gegenüber dem Vorjahr um fast 14 Prozent gesteigert werden, dennoch wird der Planwert nicht in Gänze erreicht. Es ist nach wie vor in vielen Museen eine Zurückhaltung bei der Buchung von Führungen festzustellen.

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Römerthermen Zülpich	14.106	11.000	17.382
Zentrum für verfolgte Künste	7.054	20.000	23.500
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	200.000	235.000	251.000
Zinkhütter Hof Stolberg	23.521	30.000	18.738
Energeticon gGmbH Alsdorf	42.614	36.000	38.245
Rotes Haus Monschau	17.964	15.000	24.457
vogelsang ip gGmbH	221.940	270.000	209.900
Summe	**527.199**	**617.000**	**583.222**

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2023 insgesamt rund 10,6 Prozent über dem Vorjahreswert.

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Produktbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,9 Mrd. Euro (dies entsprach 81,6 Prozent der geplanten ordentlichen Aufwendungen) einen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2023.

Produktbereich 05 - Soziales	**Fortgeschr. Ansatz 2023 in Mio. Euro**	**Ist 2023 in Mio. Euro**	**Abweichung in Mio. Euro**
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	81,7	96,3	14,6
Sonstige Transfererträge	173,3	218,2	44,9
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	66,8	83,8	17,0
Sonstige ordentliche Erträge	8,4	24,4	16,0
Ordentliche Erträge	**330,3**	**422,8**	**92,5**
Personalaufwendungen	81,6	80,8	-0,8
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	212,4	158,2	-54,2
Bilanzielle Abschreibungen	0,1	0,1	0,0
Transferaufwendungen	3.574,0	3.777,0	203,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,0	31,9	26,9
Ordentliche Aufwendungen	**3.873,1**	**4.047,9**	**174,8**
Ordentliches Ergebnis	**-3.542,9**	**-3.625,2**	**-82,3**
Finanzergebnis	**0,5**	**5,3**	**4,8**
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	**-3.542,3**	**-3.619,8**	**-77,5**
Außerordentliches Ergebnis	**0,0**	**6,6**	**6,6**
Summe	**-3.542,3**	**-3.613,2**	**-70,9**

Im Berichtszeitraum entstanden im ordentlichen Ergebnis Mehraufwendungen in Höhe von 174,8 Mio. Euro, die zusammen mit Mehrerträgen von rund 92,5 Mio. Euro zu einem Fehlbetrag im ordentlichen Teilergebnis von rund 82,3 Mio. Euro führten. Das ordentliche Ergebnis wurde durch das Finanzergebnis (hier hauptsächlich Zinserträge aus der Anlage von Finanzmitteln der Ausgleichsabgabe in Höhe von 5,3 Mio. Euro) und den außerordentlichen Ertrag aus der Isolierung ukrainekriegsbedingter Aufwendungen in Höhe von 6,6 Mio. Euro verbessert. Die Isolierung wurde gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für energiepreisbedingte Mehrkosten in der Eingliederungshilfe vorgenommen, für die in 2023 keine staatlichen Hilfen gewährt worden sind. Somit wird im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – im Haushaltsjahr 2023 ein Fehlbetrag von insgesamt 70,9 Mio. Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz ausgewiesen. Die wichtigsten Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereiches werden im Folgenden erläutert.

3.4.1 Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen

Bundesweit nimmt seit 2019 die Zahl der Leistungsberechtigten, die in besonderen Wohnformen leben, ab. Nach dem aktuellen BAGüS-Bericht für das Jahr 2022 sind die Fallzahlen in Deutschland zuletzt von 2021 nach 2022 um 1,2 Prozent gesunken.

Volljährige leistungsberechtigte Personen in besonderen Wohnformen (bis 2019 stationäres Wohnen)					Entwicklung 2021 – 2022		durchschn. jährl. Veränderung seit 2020	durchschn. jährl. Veränderung seit 2013
Jahr (31.12.)		2020	2021	2022	absolut	%		
BE		5.578	5.517	5.499	-18	-0,3%	-0,7%	-0,3%
HB		2.043	2.033	1.884	-149	-7,3%	-4,0%	-1,3%
HH		4.242	4.434	4.233	-201	-4,5%	-0,1%	-1,0%
BW		21.344	21.268	21.175	-93	-0,4%	-0,4%	0,2%
MFR	BY	4.307	4.297	4.286	-11	-0,3%	-0,2%	-0,3%
NDB	BY	2.359	2.392	2.358	-34	-1,4%	0,0%	1,1%
OBB	BY	9.634	9.713	9.605	-108	-1,1%	-0,2%	0,5%
OFR	BY	2.492	2.464	2.508	44	1,8%	0,3%	0,7%
OPF	BY	2.363	2.368	2.375	7	0,3%	0,3%	1,2%
SCHW	BY	4.306	4.332	4.290	-42	-1,0%	-0,2%	0,6%
UFR	BY	2.682	2.702	2.703	1	0,0%	0,4%	0,8%
HE		12.755	12.768	12.736	-32	-0,3%	-0,1%	-0,6%
NI		22.511	22.819	n.v.				
LVR	NRW	20.573	20.350	19.993	-357	-1,8%	-1,4%	-0,6%
LWL	NRW	21.741	21.724	21.484	-240	-1,1%	-0,6%	-0,2%
RP		9.840	n.v.	n.v.				
SH		7.823	7.931	7.894	-37	-0,5%	0,5%	-1,2%
SL		2.265	2.242	2.169	-73	-3,3%	-2,1%	-0,2%
BB		6.686	6.627	6.652	25	0,4%	-0,3%	0,0%
MV		5.483	5.404	5.143	-261	-4,8%	-3,2%	-1,6%
SN		9.625	9.507	9.418	-89	-0,9%	-1,1%	1,1%
ST		8.936	8.826	8.714	-112	-1,3%	-1,2%	-0,5%
TH		5.286	5.233	5.140	-93	-1,8%	-1,4%	-0,5%
insg.		194.874	194.787	192.525	-2.262	-1,2%	-0,6%	-0,1%

©2023 Tab A.1.2
BAGüS/con_sens

hochgerechnete Summen

Dieser bundesweite Trend ist auch beim LVR zu beobachten und setzte sich in 2023 fort, so dass die Aufwendungen in der Eingliederungshilfe um 27,3 Mio. Euro unter dem Planansatz von 2.772 Mio. Euro lagen.

3.4.2 Hilfe zur Pflege

Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege lagen 2023 bei 169,4 Mio. Euro. Seit der Einführung des § 43c SGB XI (Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung) im Jahr 2022 werden die Eigenanteile der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag der Pflegekassen, gestaffelt nach Dauer der Pflege, begrenzt. So erhielten Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, 2023 einen Leistungszuschlag in Höhe von 70 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Dank dieser Begrenzung konnten im Vergleich zum Etatansatz 2023 Einsparungen von 40,4 Mio. Euro erzielt werden.

3.4.3 Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose

Nach einem mehrjährigen Rechtsstreit wurde eine Klage eines Blindengeldempfängers auf volles Blindengeld bei gleichzeitigem Aufenthalt in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe abgewiesen. Hätte die Klage Erfolg gehabt, so wären damit Mehraufwendungen für den LVR in Höhe von jährlich ca. 2,2 Mio. Euro verbunden gewesen. Mit Wegfall der Leistungsverpflichtung konnte die in den Vorjahren gebildete Rückstellung für Prozessrisiken aufgelöst werden. Da auch die Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose um rund 400 Personen zurückgegangen ist, fielen die Nettoausgaben um insgesamt 13,2 Mio. Euro niedriger aus als erwartet.

3.4.4 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Die infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten haben die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen gestellt. Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von insgesamt 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Davon entfielen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Millionen Euro, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Steigerungen der Vergütung der Eingliederungshilfe zu refinanzieren.

Zudem erhielt der LVR im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche des Bundes einen Zuweisungsbetrag von 1,3 Mio. Euro für die Jahre 2022 und 2023, um die Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine auszugleichen.

Diese Zuwendungen konnten die ukrainekriegsbedingten Mehraufwendungen jedoch nicht vollständig decken, so dass darüber hinaus noch rund 6,6 Millionen Euro nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz zu isolieren waren.

3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen

Seit dem 1. Januar 2020 liegt die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe (EGH) im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, einheitlich beim LVR. Die EGH-Leistungen für Kinder bis zum Schuleintritt umfassen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege.

Darüber hinaus ist der LVR seit dem 1. Januar 2020 erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig und damit auch Kostenträger für diese Leistungen. Allerdings hat die Corona-Pandemie die Tätigkeit der Frühförderstellen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2022 stark beeinträchtigt, so dass erst ab dem Jahr 2023 davon ausgegangen werden konnte, dass sich ein Regelbetrieb einstellen wird.

Seit der Aufgabenübernahme haben sich bei verschiedenen Leistungsbereichen Entwicklungen abgezeichnet, die nachfolgend beschrieben werden.

3.4.5.1 Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten

der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog. Basisleistung I). Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die Regelungen des Landesrahmenvertrages.

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt (s. Punkt 3.4.5.2). Die vom LVR für die betroffenen Kinder bewilligte FInK-Förderung hatte bzw. hat noch während der Übergangszeit seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 Bestand, endet jedoch spätestens mit dem Beginn des Schulbesuchs durch die leistungsberechtigten Kinder. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025, auslaufen werden.

Entsprechend dieser Entwicklung sind die Aufwendungen im Bereich der Basisleistung I seit der Einführung in 2020 gestiegen:

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)				
	Ist 2021	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Anzahl Leistungsberechtigte	7.695	11.308	8.200	13.048*
Aufwand in Mio. €	54,1	89,2	96,5	142,7

* Stand 31.12.2023: es werden weitere Kinder ins System kommen, da nicht alle Anträge abschließend bearbeitet sind. Der Unterschiedsbetrag zur Angabe in der folgenden Tabelle (14.654) ergibt sich aus den unterschiedlichen betrachteten Zeiträumen (Kalenderjahr und Kita-Jahr). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ende eines Kindergartenjahres zum 31. Juli zunächst zahlreiche Kinder aufgrund ihrer Schulpflichtigkeit das System verlassen, in den Monaten August bis Dezember aber noch nicht für alle neu in den Kindergarten aufgenommenen Kinder bereits entsprechende Anträge gestellt bzw. bewilligt wurden.

Es ist festzustellen, dass auch im vierten Jahr seit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht haben. Das Ist-Ergebnis 2023 übersteigt das Ergebnis des Vorjahres um 59,8 Mio. Euro. Wesentliche Ursachen dafür sind vor allem steigende Fallzahlen der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder.

Ein weiterer Grund für den Anstieg der Aufwendungen liegt in der Verbesserung der individuellen Betreuung der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe. Hierbei zeigt sich deutlich, dass sehr viele Kindertageseinrichtungen bestrebt sind, die inklusive Betreuung im Sozialraum vor Ort sicherzustellen. So geht die Tendenz dahin, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet und damit den Bedürfnissen der Eltern nach einer wohnortnahen Betreuung entsprochen wird. Damit wird zwar vermieden, dass sog. Cluster-Einrichtungen entstehen („Betreuungszentren"), in denen eine große Anzahl von Kindern mit (drohender) Behinderung betreut wird. Der Zielrichtung der Inklusion, dass grundsätzlich jedes Kind in jeder Kindertageseinrichtung (Kita) vor Ort betreut werden kann, wird damit entsprochen. Jedoch führt dies dazu, dass immer mehr Kindertagesstätten inklusive Betreuungsangebote vorhalten, aber nur wenige Kinder aufnehmen. Infolge der Finanzierungssystematik über die Pauschalen, die nach der Anzahl betreuter Kinder gestaffelt sind (die Pauschalen je Kind sind umso höher, je weniger Kinder in einer Gruppe betreut werden), hat dies höhere Gesamtaufwendungen zur Folge.

Ein dritter Grund für die Mehrbelastung des Haushalts 2023 liegt darin, dass die Kindertageseinrichtungen in den Kindergartenjahren, die das Haushaltsjahr betreffen (Kindergartenjahre 2022/2023 und 2023/2024), immer mehr Kinder im Modell der Gruppenstärkenabsenkung betreuen, das nach der angesprochenen Systematik gegenüber dem Modell der Zusatzkraft pro Kind höhere Aufwendungen verursacht.

Folgende Entwicklungen zeigen die beiden Betreuungsmodelle auf:

Betreuungsmodell		**Kindertages-einrichtungen**	**Kinder mit (drohender) Behinderung**
Kita-Jahr 2020/2021	**Gesamt**, davon:	**2.870**	**7.563**
	Modell Zusatzkraft	1.851	5.092
	Modell Gruppen-stärkenabsenkung	1.019	2.471
Kita-Jahr 2021/2022	**Gesamt**, davon:	**3.273**	**10.732**
	Modell Zusatzkraft	1.780	4.965
	Modell Gruppen-stärkenabsenkung	1.493	5.767
Kita-Jahr 2022/2023	**Gesamt**, davon:	**3.753**	**14.654**
	Modell Zusatzkraft	2.025	6.374
	Modell Gruppen-stärkenabsenkung	1.728	8.280

3.4.5.2 Freiwillige LVR-FInk-Förderung (Elementarförderung)

Der LVR hatte bereits in 2014 die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInk) erlassen und damit die Pro-Kopf-Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen finanziert, womit auch wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt wurden.

Aufgrund der neuen Leistungen nach dem BTHG ab dem 1. Januar 2020 für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird diese bisher freiwillige Förderung in einem Übergangszeitraum - im Kindergartenjahr 2020/2021 begonnen - auslaufen. Bestandsfälle können zwar in der bisherigen Förderung (FInK) bis zum Eintritt der Kinder in die Schule verbleiben; neu beantragte Leistungen wurden jedoch seit dem 1. Januar 2020 nur noch nach den Regelungen des SGB IX bewilligt.

Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2023 betrug rund 6,0 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz, was auf den Rückgang der Fallzahlen in der FInK-Förderung zurückzuführen ist. Die Fallzahlen der FInK-Förderung sinken seit 2020; sie sind in 2023 nochmals deutlich zurückgegangen, da die Eltern die neuen gesetzlichen Leistungen nach SGB IX beantragten und die bisherige freiwillige Fink-Leistung nicht mehr in Anspruch nahmen. So sind deutlich weniger

Leistungsberechtigte als erwartet im bisherigen System der freiwilligen finanziellen Förderung (FInK-Pauschale) verblieben.

Freiwillige LVR-Förderung Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (FInK)				
	Ist 2021	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Anzahl FInK-Förderkinder	3.431	1.350	1.900	355
Aufwand in Mio. €	32,5	11,8	8,6	2,6

3.4.5.3 Individuelle heilpädagogische Leistungen in Regelkindertagesstätten

Mit der Übernahme der Zuständigkeiten nach dem AG-BTHG wurde der LVR zum 1. Januar 2020 auch Träger der individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (sog. Assistenzleistungen). Diese (zusätzlichen) Leistungen werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der individuellen heilpädagogischen Leistungen ist der Anspruch entweder auf die Basisleistung I oder die (auslaufende) freiwillige FInK-Förderung des LVR. Heilpädagogische Leistungen nach SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung werden zwar bereits im Rahmen der sog. Basisleistung I erbracht (s. Ziffer 3.4.5.1). Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt werden. Sie ergänzen insofern die Leistungen der Basisleistung I.

Der Verlauf der Jahre 2020 bis 2023 kann hier noch kein sicheres Bild auf die zukünftige Entwicklung geben. Zum einen war das Modell der „Kita-Assistenzen" im Rheinland vor der Aufgabenübertragung auf den LVR in den Kommunen ein fester Bestandteil der Unterstützung für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kitas; zum anderen wirkt sich die desolate Personalsituation in den Kitas (Fachkräftemangel) auch auf den angemeldeten Bedarf für individuelle heilpädagogische Leistungen aus. Hier kommt es zunehmend vor, dass Einrichtungen das Leistungsangebot im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufgrund von Personalmangel nicht mehr umfassend aufrechterhalten können und dann die Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung von der Zusage für eine „Kita-Assistenz" abhängig machen.[4]

Festzuhalten bleibt jedoch, dass der LVR als Eingliederungshilfeträger keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und der Kita hat. Letztendlich wird unermüdlich mit den Einrichtungen und deren Trägern kommuniziert, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht den Mangel an Leistungen im SGB VIII kompensieren können.

Zudem hat sich im Haushaltsjahr 2023 die Problematik der Leistungsabrechnung der individuellen heilpädagogischen Leistungen verschärft: In der Regel werden die individuellen heilpädagogischen Leistungen pro Kind erbracht und auch dementsprechend abgerechnet. Wie in den vergangenen Haushaltsjahren, so musste auch im Haushaltsjahr 2023 festgestellt werden, dass eine Reihe von Leistungserbringern von der kindbezogenen Abrechnung keinen

[4] Siehe auch Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Gebrauch macht und Sammelrechnungen erstellt, die dann auch nicht über das eingerichtete Rechnungsportal, sondern per Post dem LVR zugeleitet werden. Solche Sammelrechnungen müssen dann bei der Abrechnung von den LVR-Mitarbeitenden umständlich den einzelnen Kindern zugeordnet werden. Zudem treffen die Abrechnungen oftmals verspätet ein.

Auch bei den kindbezogenen Abrechnungen wird das Rechnungsportal leider nicht umfänglich genutzt. Somit wird eine Vielzahl von Rechnungen, die noch das Haushaltsjahr 2023 betreffen, erst im Haushaltsjahr 2024 oder sogar in den Folgejahren eingehen und abgerechnet werden. Nach den derzeitigen Erkenntnissen (Stand März 2024) sind noch mehrere Monate des Jahres 2023 abzurechnen. Bei den noch nicht vorliegenden Rechnungen müssen zudem noch die Tarifauswirkungen des vergangenen Jahres mit einbezogen werden. Aus diesem Grund wurden im Haushaltsjahr 2023 deutlich höhere Rückstellungen für die zu erwartenden nachlaufenden Rechnungen gebildet als in Vorjahren, wodurch sich eine erhebliche Belastung des Haushalts 2023 ergeben hat.

Individuelle heilpädagogische Leistungen („Kita-Assistenz" in Regel-Kitas)				
	Ist 2021	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Aufwand in Mio. €	81,9	74,2	50,2	184,6

3.4.5.4 Eingliederungshilfeleistungen für Kinder (Frühförderleistungen)

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung" (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Vor dem 1. Januar 2020 lag die Zuständigkeit für die Frühförderleistungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Um einen fließenden Aufgabenübergang zu gewährleisten, wurde die örtliche Ebene per Satzung zur Durchführung dieser Aufgaben übergangsweise bis zum 31. Juli 2022 beauftragt. Die Heranziehungssatzung ist ausgelaufen, so dass nunmehr alle Fälle der Frühförderung vollständig in der Zuständigkeit des LVR liegen.

In den Vorjahresvergleichen der Leistungskennzahlen ist zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung speziell im Jahr 2020 – unabhängig von der Anzahl der Leistungsberechtigten - pandemiebedingt deutlich zurückgegangen war, da während der Corona-Pandemie aus Vorsichtsgründen weniger Leistungen nachgefragt wurden. Jedoch ist die Inanspruchnahme der Leistungen bereits in 2021 wieder angestiegen. Im Berichtszeitraum 2023 hat sich diese Tendenz weiter fortgesetzt, so dass in 2023 höhere Aufwendungen als im Vorjahr 2022 entstanden sind. Die Nachfrage nach Leistungen der interdisziplinären Frühförderung hat inzwischen das Vor-Corona-Niveau erreicht.

Die Daten der Leistungsbereiche werden in den folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung (entspricht nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen)	8.952	12.342	9.436	14.068
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	31,3	31,9	42,7	39,1

Besonders hinzuweisen ist auf die Entwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF-Stellen). In 2019 waren es noch 21 von 26 LVR-Mitgliedskörperschaften, die eine IFF-Stelle im Einzugsgebiet aufweisen konnten. Insofern gab es bei der Aufgabenübernahme durch den LVR in 2020 diesbezüglich 5 „weiße Flecken" auf der Landkarte des Rheinlandes. Inzwischen konnten in vier dieser Mitgliedskörperschaften Interdisziplinäre Frühförderstellen den Betrieb aufnehmen, so dass lediglich nur noch eine kreisfreie Stadt keine IFF-Stelle hat. Hier finden derzeit Interessenbekundungsverfahren mit möglichen Anbietern statt. Der Anstieg der Aufwendungen ist unter anderem auf die Ausweitung der IFF-Standorte zurückzuführen.



IFF-Stellen 2019



IFF-Stellen 2023

Die Vorjahresvergleiche der Leistungskennzahlen im Bereich der **solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung** weisen ebenfalls dieselbe Tendenz aus. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 ist in 2023 die Nachfrage nach Leistungen, die im Jahr 2020 pandemiebedingt zurückgegangen war, weiterhin deutlich gestiegen. Zudem haben sich gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen von rund 7,4 Mio. Euro ergeben. Die Mehraufwendungen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass sich der Regelbetrieb nach dem Rückgang der Corona-Schutzmaßnahmen mehr und mehr etabliert hat.

Solitäre heilpädagogische Leistungen (in der Frühförderung)	**Ist 2021**	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	5.499	7.434	4.971	9.148
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	19,6	21,1	17,8	28,5

3.4.5.5 Heilpädagogische Kindertagesstätten

Das LVR wirkt beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohenden) Behinderungen in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit (drohenden) Behinderungen möglichst wohnortnah, d.h. idealerweise in der Kita „um die Ecke" betreut werden und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge der seit dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Reformstufe des BTHG gibt es einen bis zum Jahresende 2029 abzuschließenden Umwandlungsprozess für die Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Gruppen in Regeleinrichtungen, der in Einzelfällen verlängert werden kann.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig von den Landschaftsverbänden finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln. Kinder mit (drohender) Behinderung mit einem hohen Teilhabebedarf werden spätestens nach 2029 erhöhte KiBiz-Pauschalen und eine ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Eingliederungshilfe (sog. Basisleistung II) erhalten.

In seiner Rolle als Kostenträger kann der LVR nur begrenzt Einfluss auf den Abbau der heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen nehmen. Dennoch kann konstatiert werden, dass es ihm entsprechend seiner geschilderten Zielsetzung wiederum gelungen ist, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen mittels Beratung weiter zurückzuführen:

Heilpädagogische Kindertagesstätten				
	Ist 2021	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Anzahl der Gruppen	152	147	151	145
Aufwand in Mio. €	41,7	41,5	53,4	41,8

Eine Vielzahl von einzelnen Neuverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen führte zu dem Ergebnis, dass der LVR als Kostenträger höhere Entgelte, bedingt auch durch Tarifsteigerungen, in 2023 zu leisten hatte bzw. noch hat, da noch Verhandlungen geführt werden.

3.4.5.6 Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen

Auch in den heilpädagogischen Gruppen besteht die Möglichkeit, für Kinder mit einem hohen Teilhabebedarf individuelle heilpädagogische Leistungen zu beantragen und durch den LVR als Kostenträger finanzieren zu lassen. Der Aufwand ist im Vergleich zum Vorjahr annährend gleichgeblieben.

Individuelle heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen				
	Ist 2021	**Ist 2022**	**Plan 2023**	**Ist 2023**
Sozialaufwendungen in Mio. €	0,8	2,1	3,0	2,0

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Im Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat es bei den Produktgruppen 049, 050, 051 und 052 eine geringfügige Planverbesserung von 1,0 Mio. Euro gegeben, die infolge von höheren Personalersatzleistungen des Landes entstanden ist.

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Das ordentliche Ergebnis des Produktbereiches 07 – Gesundheitsdienste – betrug im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 22,9 Mio. Euro und wies damit im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz eine Verbesserung von rd. 2,3 Mio. Euro aus. Ursächlich für die positive Abweichung waren insbesondere höhere Erträge aus Erstattungsleistungen der LVR-Kliniken.

Im Produktbereich 07 werden unter anderem die Etats des Maßregelvollzuges (PG 061) und der Durchführung des Altenpflegegesetzes (PG 065) abgebildet. Die beiden Leistungsbereiche sind für den LVR haushaltsneutral, da die Aufwendungen durch Kostenerstattungen des Landes bzw. durch Erträge aus der Altenpflegeausbildungsumlage kompensiert werden.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wird voraussichtlich zum Ende 2024 vollständig auslaufen. Grund ist die Ablösung der Altenpflegeausbildung durch die generalistisch ausgelegte Pflegeausbildung, die im Zuge der Reform der Pflegeberufe beschlossen wurde. So konnte eine Altenpflegeausbildung nur noch bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Demzufolge hat es bereits in den Jahren 2020, 2021 und auch 2022 keine neuen Auszubildenden in der Altenpflege gegeben, so dass der entsprechende Umlagebedarf gesunken ist. In den kommenden Jahren werden daher die Erträge und Aufwendungen dieser Produktgruppe sukzessive zurückgehen und voraussichtlich ab 2025 vollständig entfallen.

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 15,7 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (15,6 Mio. Euro) eine geringfügige Verschlechterung von 0,1 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben Mehraufwendungen für Personalkosten, vor allem im Zusammenhang mit den Inflationsausgleichszahlungen für Tarifbeschäftigte, geführt.

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – haben die Aufwendungen in 2023 rund 0,7 Mio. Euro betragen und blieben mit ca. 0,3 Mio. Euro unter dem Planansatz. Ursächlich hierfür waren hauptsächlich Minderaufwendungen für Personal und Honorare.

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2023 mit einem Überschuss von 8,7 Mio. Euro abgeschlossen hat. Das positive Ergebnis wurde im Wesentlichen durch die Dividendenzahlung der Provinzial Rheinland Holding AöR bestimmt.

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW (sog. Allgemeine Deckungsmittel) sowie Finanzerträge und Zinsaufwendungen abgebildet. Im Jahr 2023 weist der Produktbereich 16 eine Verbesserung von rund 14,8 Mio. Euro im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsplanansatz aus. Die Planverbesserung resultiert hauptsächlich aus höheren Zinserträgen für Tages- und Termingelder, die durch die in 2023 erfolgte Zinserhöhung der EZB positiv beeinflusst worden sind.

4 Vermögens- und Kapitalrechnung

4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr um 236,6 Mio. Euro auf 4.014,1 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Veränderung 2023-2022**
A K T I V A			
0. Bilanzierungshilfe	22,3	10,0	12,3
1. Anlagevermögen, davon:	2.662,4	2.387,4	275,0
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	*0,4*	*1,4*	*-1,0*
1.2 Sachanlagen	*807,8*	*760,3*	*47,5*
1.3 Finanzanlagen	*1.854,1*	*1.625,7*	*228,4*
2. Umlaufvermögen	1.253,1	1.341,2	-88,1
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	76,3	38,9	37,4
A K T I V A Gesamt	**4.014,1**	**3.777,5**	**236,6**
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	879,2	897,6	-18,4
2. Sonderposten (SoPo)	469,4	448,5	20,9
3. Rückstellungen	1.445,6	1.280,0	165,6
4. Verbindlichkeiten	1.218,2	1.150,3	67,9
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,7	1,1	0,5
P A S S I V A Gesamt	**4.014,1**	**3.777,5**	**236,6**

4.2 Entwicklung der Aktiva

Der LVR hatte im Haushaltsjahr 2022 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von rund 10,0 Mio. Euro gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für ukrainekriegsbedingte

Belastungen angesetzt. Die Bilanzierungshilfe wurde in 2023 um weitere 12,3 Mio. Euro aufgestockt, so dass der Endbestand per 31. Dezember 2023 nun 22,3 Mio. Euro beträgt. Die Aufwendungen sind im Zusammenhang mit kriegsbedingten Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Eingliederungshilfeleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine entstanden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes erstattet wurden.

Das Anlagevermögen des LVR weist zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von rund 2,7 Mrd. Euro aus. Das Anlagevermögen ist größtenteils in Finanzanlagen (1,9 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,8 Mrd. Euro) gebunden. Der Bestand immaterieller Vermögensgegenstände beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2023 rund 0,4 Mio. Euro. Die Zunahme des Anlagevermögens in 2023 um rund 275,0 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus dem Erwerb von Finanzanlagen des Anlagevermögens zur Rückfinanzierung von Pensionsansprüchen und aus der Anlage von Termingeldern aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Bei den Sachanlagen, hier Gebäuden und Baudenkmälern, ist der Bestand aufgrund von Abschreibungen um rd. 5,8 Mio. Euro gesunken; des Weiteren ist der Bestand der Anlagen im Bau um rd. 51,8 Mio. Euro gestiegen. Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (675,3 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (Festgelder 80,0 Mio. Euro, davon 50,0 Mio. Euro Mittel der Ausgleichsabgabe), liquide Mittel (496,4 Mio. Euro.) und Vorräte (1,4 Mio. Euro). Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 88,1 Mio. Euro gesunken. Dabei ist der Bestand der liquiden Mittel um 234,2 Mio. Euro gesunken. Hingegen sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 115,5 Mio. Euro angestiegen; die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Der Bestand der Wertpapiere des Umlaufvermögens, die kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr beinhalten, hat sich um 30 Mio. Euro erhöht.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2023 die Abgrenzung der im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals (EK) und deren Veränderungen im Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Abweichung in Mio. €**
1.1 Allgemeine Rücklage	470,9	470,6	0,4
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Jahresergebnis (- Fehlbetrag; + Überschuss)	-18,7	-15,9	-2,9

SUMME Eigenkapital	**879,2**	**897,6**	**-18,4**
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	646,6	665,0	-18,4

Die Erhöhung der allgemeinen Rücklage in 2023 um 0,4 Mio. Euro resultierte hauptsächlich aus einer Schenkung, die als Wertkorrektur im Anlagevermögen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurde.

Die Sonderrücklage in Höhe von 232,6 Mio. Euro stellt eine Bilanzposition für Kapitalstock-Einzahlungen dar, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert. Die Sonderrücklage wird bei den nachfolgenden Analysen des Eigenkapitals nicht berücksichtigt.

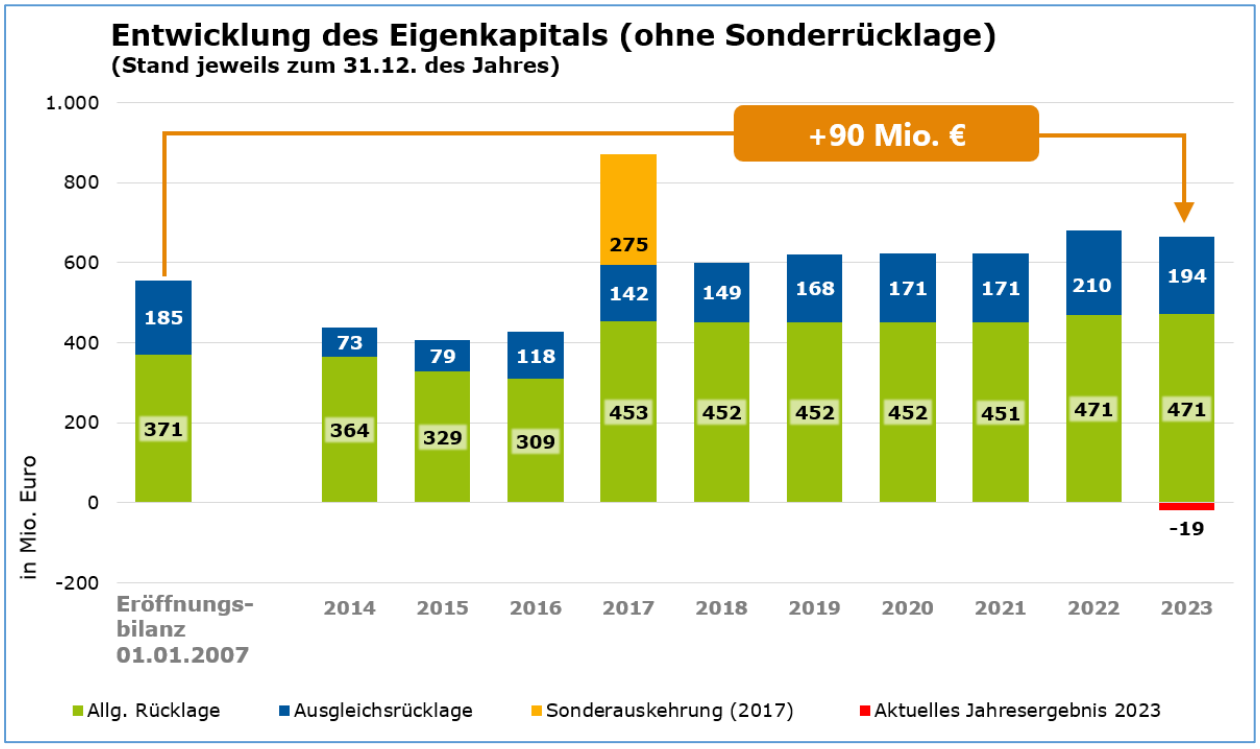


Abbildung 5: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

Der Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. Euro ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen. Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	**Berechnung zum 31.12.**	**2023**	**2022**	**2021**
Eigenkapitalquote 1	EK ohne Sonderrücklage / Bilanzsumme	16,1	17,6	17,7

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Die nachfolgenden Graphiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zum Abschlussstichtag.

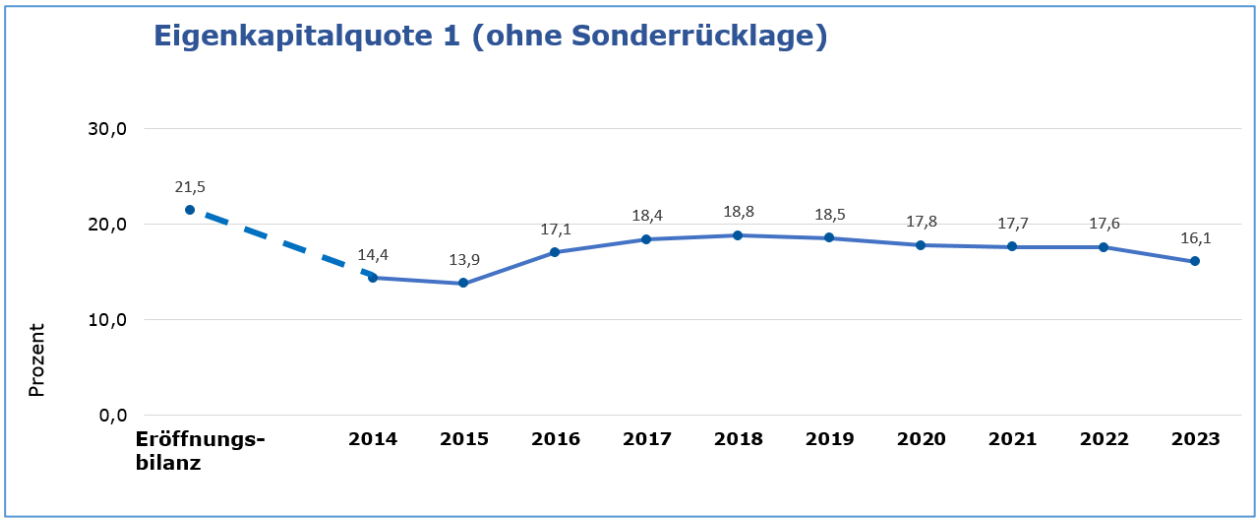


Abbildung 6: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 zeigt, dass diese seit NKF-Einführung um rund 5,4 Prozentpunkte gesunken und damit hinter der Entwicklung des LVR-Haushaltes zurückgeblieben ist. Die ordentlichen Aufwendungen des LVR hingegen sind im Vergleichszeitraum um über 88 Prozent gestiegen:

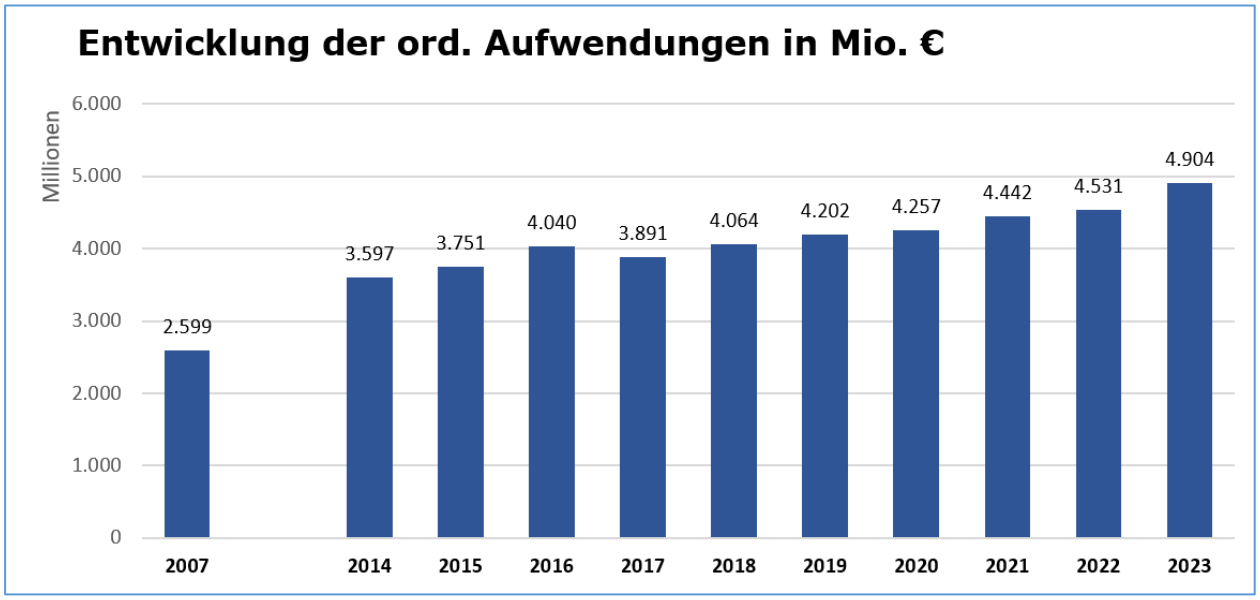


Abbildung 7: Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen.

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.445,6 Mio. Euro ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie um 165,6 Mio. Euro angestiegen. Die nachfolgende Graphik zeigt die Zusammensetzung der Rückstellungspositionen jeweils zum 31. Dezember 2022 und 2023 sowie deren Veränderung.

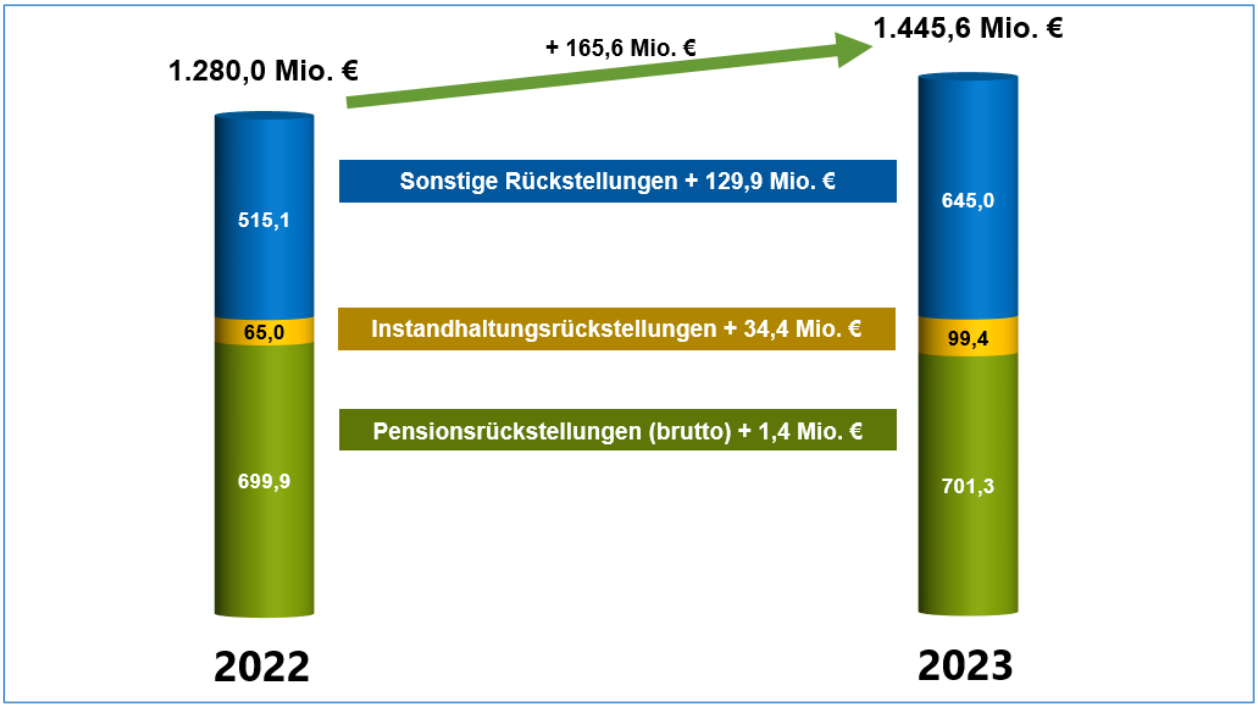


Abbildung 8: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2023.

Die sonstigen Rückstellungen (645,0 Mio. Euro) enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, der Hilfe zur Pflege nach SGB XII, für Drohverluste, Prozessrisiken und weitere Sachverhalte (z.B. Überstunden, Urlaub, Altersteilzeit u.a.). Sie sind im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um rund 129,9 Mio. Euro angestiegen.

Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich in 2023 um 34,4 Mio. Euro auf 99,4 Mio. Euro erhöht. Darin sind Rückstellungen in Höhe von 30,0 Mio. Euro enthalten, die für energetische Sanierungsmaßnahmen vorgesehen sind. Die Sanierungsmaßnahmen waren zur Umsetzung in 2023 eingeplant, konnten jedoch aufgrund fehlender Kapazitäten bei planenden und ausführenden Firmen im Baugewerbe nicht abgewickelt werden.

Die Pensionsrückstellungen machen mit rund 701,3 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil aus. Saldiert mit Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (rund -44,7 Mio. Euro) betragen die bereinigten Pensionsrückstellungen rund 656,6 Mio. Euro zum 31. Dezember 2023. Der Aufwuchs der Pensionsverpflichtungen wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich dynamisch weiter entwickeln.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2023 insgesamt 308,4 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 68,4 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 kann dem Verbindlichkeitenspiegel entnommen werden.

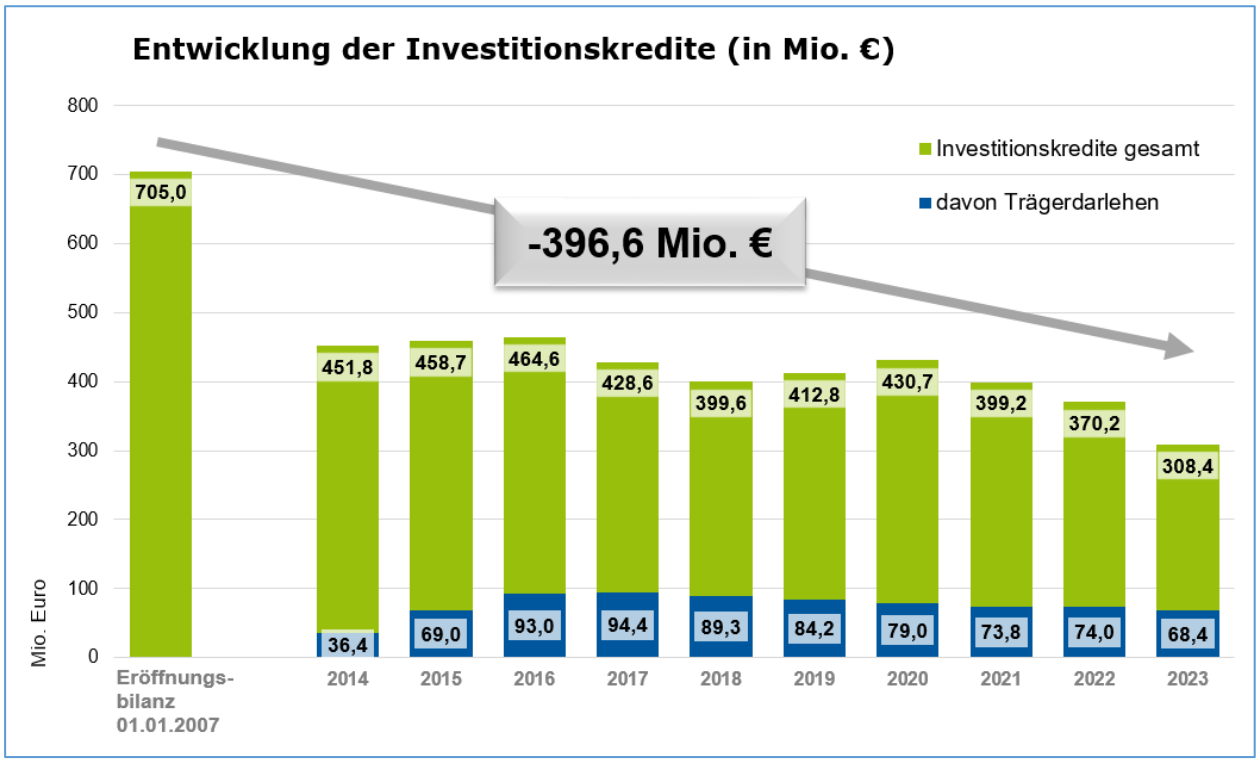


Abbildung 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

Die Abbildung lässt erkennen, dass der LVR die Kreditverschuldung seit NKF-Einführung deutlich abbauen konnte. Durch die Entschuldung sowie die langjährige günstige Entwicklung der Kapitalmarktzinssätze konnte der LVR-Haushalt und damit auch seine Mitgliedskörperschaften diesbezüglich deutlich und nachhaltig entlastet werden. Die im Rahmen des Klinik-Investitionsprogrammes vergebenen Trägerdarlehen werden ebenfalls bereits seit mehreren Jahren durch die Kliniken abgebaut. Das gestiegene Zinsumfeld stellt jedoch ein grundsätzliches Risiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite dar.

5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision" (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Der Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 geht davon aus, dass in 2024 nur eine leichte Erholung der deutschen Wirtschaft eintreten wird. Der Angriffskrieg Russlands bleibe nicht nur eine Gefahr für die europäische Freiheits- und Sicherheitsordnung, sondern laste auch auf der Wirtschaft.

Nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 hat der Bund zu Jahresbeginn einen Haushalt für das laufende Jahr verabschiedet und dabei seinen restriktiven Kurs verschärft, indem Unternehmen und private Haushalte mehr belastet bzw. weniger entlastet werden; darüber hinaus wurden Staatsausgaben gekürzt. Auch dies führt zur Dämpfung der Konjunktur.

Demgegenüber ist die Inflation in den letzten Monaten deutlich gesunken und erreichte im Juni 2024 mit 2,2% den niedrigsten Wert seit Juni 2021. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der private Konsum die Konjunktur stützen wird.

Inwiefern sich die aktuellen konjunkturellen Entwicklungen auf die kommenden Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes NRW und damit auf die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Indes warnt der neueste Tragfähigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums vom März 2024 vor den langfristigen Folgen der demografischen Alterung und den daraus resultierenden Risiken für die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland. Durch die aktuelle Wirtschaftsschwäche und den demografischen Wandel drohten dem deutschen Staat in den kom-

menden Jahrzehnten große Finanzlücken. Dabei würden die Ausgaben in den Bereichen Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und Familie in den kommenden Jahrzehnten besonders stark ansteigen, und der Schuldenstand Deutschlands könnte von derzeit 64 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im schlechtesten Szenario auf 345 Prozent im Jahr 2070 steigen.

Die Auswirkungen der demografischen Alterung und die damit zusammenhängenden höheren Sozialausgaben werden in den kommenden Jahrzehnten mutmaßlich auch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe treffen.

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine hat dazu geführt, dass mehrere Millionen Menschen auf der Flucht sind, alleine in Deutschland waren diesbezüglich zum Ende des Jahres 2023 über eine Million Menschen registriert. Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es kann jedoch nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf ukrainische Staatsangehörige entwickeln werden.

Die harten Sanktionen gegen Russland haben zunächst zu sprunghaft angestiegenen Energiepreisen geführt. Im Verlauf des Jahres 2023 sind die Energiepreise zwar wieder gesunken, bewegen sich jedoch weiterhin auf einem weitaus höheren Niveau als vor dem Krieg. Nähere Ausführungen werden unter Ziffer 5.3.3 dargelegt.

2.1.1 Landschaftsumlage

Die deutsche Wirtschaft war im gesamten Jahresverlauf 2023 von einer wirtschaftlichen Stagnation bei gleichzeitig hohen, wenn auch rückläufigen Inflationsraten geprägt. Ursächlich für diese schwächer als zu Jahresbeginn erwartete Entwicklung waren vor allem die Nachwirkungen der massiven Kaufkraftverluste im Zuge der Energiepreiskrise, die den privaten Konsum geschwächt haben. Hinzu kommen die deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der geopolitischen Spannungen und Krisen.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken. Die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise auf allen Wirtschaftsstufen dämpften die Konjunktur. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft vom tiefen Einbruch im Corona-Jahr 2020 nicht weiter fort. Im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2023 um 0,7 % höher.

Im Zuge des Auslaufens der Corona-Krise und durch die Zurverfügungstellung umfangreicher finanziellen Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft durch Bund und Land hat sich die Konjunktur stark und schnell erholt, so dass es ab 2021 zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist. Dieser hat auf kommunaler wie auf Landesebene zu einem enormen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Infolgedessen sind die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Schüsselzuweisungen auf noch nie dagewesene Höhen geklettert. Die hauptsächlich durch den Ukraine-Krieg verursachte Inflation und die gestiegenen Energiepreise haben die Steuereinnahmen in erheblichem Maße vergrößert. Die positive Entwicklung des Steueraufkommens hat dazu geführt, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt mit einer Senkung des Umlagesatzes verabschieden konnte.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt nicht nur von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie oder des Kriegsgeschehens in der Ukraine ab; auch strukturelle Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs wirken hier ein. Ob sich die oben genannten Effekte auch in Zukunft auf der Einnahmenseite weiter so positiv auswirken oder es in Folge der Rezession zu einem Rückgang der Steuereinnahmen kommen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar erkennen und vorhersagen.

Für die Jahre ab 2024 bestehen unverändert zahlreiche, teils nur schwer abschätzbare Risiken. Der anhaltende Ukraine-Krieg und der seit Oktober 2023 neu hinzugekommene Israel-Palästina-Konflikt sind neben den immer noch hohen Inflationsraten, dem hohen Niveau der Energiepreise und den weiterhin nicht gelösten globalen Lieferkettenproblemen negative Faktoren für die weltweite Wirtschaft, die sich auch in den kommunalen Steuereinnahmen niederschlagen können.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Anfang 2024 eine neue, pessimistische Prognose für die deutsche Wirtschaft veröffentlicht. Die IWF-Ökonomen trauen der Volkswirtschaft für 2024 nur noch ein Miniwachstum von 0,5 Prozent zu. Damit setzt sich in Deutschland die schwache ökonomische Entwicklung aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 wahrscheinlich fort. Dies dürfte sich dann auch in den umlagerelevanten Steuereinnahmen der Kommunen in NRW bemerkbar machen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 11. September 2023 gehen für das Haushaltsjahr 2025 von einem recht deutlichen Anstieg der Umlagegrundlagen von 5,53 Prozent aus. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird dann wieder ein moderaterer jährlicher Anstieg zwischen 3,5 und 4,5 Prozent prognostiziert. Für den LVR besteht vor allem durch die energie- und inflationsbedingten Kostenanstiege sowie die zu erwartenden Lohnsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe das Risiko, dass der Anstieg der Umlagegrundlagen hinter dieser Entwicklung zurückbleibt, was unweigerlich wieder zu steigenden Umlagesätzen führen könnte.

2.1.2 Schlüsselzuweisungen

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuermindereinnahmen hatte das Land NRW in 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die pandemiebedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte, aber angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation auf die Jahre 2021 und 2022 ausgeweitet wurde. Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in beiden Jahren insgesamt 1.492 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Verbundsteuern in der Referenzperiode des GFG 2023 auf ein Rekordniveau gestiegen waren und einen Anstieg von rd. 12,5 Prozent aufwiesen, war der Zuwachs im GFG 2024 mit nur rd. einem Prozent nur sehr moderat. Zusätzlich wurde die verteilbare Finanzausgleichsmasse noch durch mehrere neue und gravierende Vorwegabzüge geschmälert, so dass diese am Ende nur einen sehr kleinen Anstieg von +0,77 Prozent aufwies. Der erstmalige Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von -29,8 Mio. Euro sowie

der Abzug für die Leistungen von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben in Höhe von rd. -320 Mio. Euro, der sicherlich noch bis zum Ende des Ukraine-Krieges und des Israel-Palästina-Konfliktes und einige Zeit darüber hinaus weiterlaufen wird, seien hier besonders zu erwähnen.

Im August 2023 hat die Landesregierung beschlossen, dass im GFG 2024 der ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG 2024 noch vorgesehene Vorwegabzug zur Refinanzierung des Altschuldenprogramms auf das GFG 2025 verschoben werden soll. Im Zuge der weiteren Planung des Altschuldenprogrammes und der Abstimmung mit dem Bund hat die Landesregierung Mitte 2024 im Rahmen der Eckpunkte zum GFG 2025 zunächst komplett auf eine Abrechnung mit dem Kommunen verzichtet. Die zu Lasten der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vorgesehene Steigerung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 80 Mio. Euro wurde im GFG 2024 ebenfalls zurückgenommen.

Der kommunale Finanzausgleich ist demnach längerfristig strukturell geschwächt, was sich unter den derzeitigen Verteilungsmechanismen im GFG deutlich negativ auf die Höhe Schlüsselzuweisungen auswirken dürfte. Sollte der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren das Volumen etwaiger Vorwegabzüge nicht kompensieren können, so wird dies tendenziell zu geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen führen. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von nur geringen Anstiegen oder sogar Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

2.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW erstmalig Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Ebenso sind Klagen gegen das GFG 2023 eingelegt worden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Klagen auch gegen das GFG 2024 eingereicht werden.

Zu den Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte ist es gekommen, da die Landesregierung im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt hat, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat. Diese Systematik wurde im GFG 2023 fortgeführt. Dadurch ist es zu Verschiebungen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum gekommen: die kreisangehörigen Kommunen wurden gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 eingereicht. Darüber hinaus haben zehn bzw. elf der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 und 2023 eingereicht. Auch gegen den LVR-Festsetzungsbescheid für die Landschaftsumlage 2024 ist mit entsprechenden Klagen zu rechnen.

Die Verfahrensdauer bei einer derartig komplexen Problemstellung wird erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nehmen. Sollten die Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 und ein neues GFG 2023 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insoweit ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen. Im Zusammenhang mit den eingelegten Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 sowie die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage besteht für den LVR daher derzeit erwartungsgemäß kein finanzielles Risiko.

2.1.4 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 Prozent. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrentgelte, auf Bankeinlagen erhoben, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, zuletzt im September 2023, auf 4,5 Prozent erhöht. Hintergrund war das Gegensteuern der andauernden hohen Inflation, auch infolge des Ukraine-Krieges. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann erstmalig seit 2019 den Leitzins um 0,25 Prozentpunkte gesenkt.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite bleibt jedoch weiter fortbestehen. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionssorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Inklusion von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs und der hohen Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wurde 2023 in einen Unternehmensanleihefonds in Höhe von 100 Mio. Euro investiert. Bei der Auswahl fanden auch Kriterien der Nachhaltigkeit, sog. ESG-Kriterien[5], Berücksichtigung.

Ebenso wurde bei der bonitätsstarken Förderbank NRW.Bank eine langfristige Geldanlage in Höhe von 100 Mio. Euro getätigt. Durch diese werden nachhaltig angemessene Erträge zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen erzielt. Dies ist auch Teil der beschlossenen Strategie „Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten".

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

2.1.5 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

2.1.6 Steuerrecht

2.1.6.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die

[5] Für die Nachhaltigkeitskriterien wird die Kurzbezeichnung ESG verwendet – nach den englischen Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (Unternehmensführung).

Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 16. Dezember 2022 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

2.1.6.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, welche Grundstücke und Gebäude in der Bilanz vorweisen, generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Finanzämter stellen als Bemessungsgrundlage den Einheitswert (ab 2025 den Grundsteuerwert) sowie den Grundsteuermessbetrag fest. Auf diesen Messbetrag wenden die Gemeinden einen von ihnen festgelegten Hebesatz an und setzen die Steuer mittels Steuerbescheid fest.

Bestehende Grundsteuerbefreiungen nach § 3 und § 4 GrStG hemmen vom Grundsatz her nicht die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen. In NRW ist gegenwärtig eine Liste dieser befreiten Grundstücke gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Bis Ende 2024 bleibt das bisherige Verfahren, beruhend auf Einheitswerten, weiterhin bestehen. Die Erhebung der Grundsteuer, basierend auf den neuen Grundsteuerwerten, erfolgt erstmals 2025.

Der LVR hat bis zum 31. Dezember 2023 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern - bis auf wenige Ausnahmen, bei denen noch die Erteilung einer Steuernummer durch die örtlich zuständigen Finanzämter aussteht - alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

2.1.7 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle" und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen. Der jährliche EU-Beihilfebericht wird im Rahmen des Gesamtabschlusses des LVR vorgelegt. Hintergrund hierbei ist, dass sich EU-beihilferechtliche Risiken auf den LVR-Konzern beziehen.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise sind nach wie vor entscheidende Aspekte für die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. wurden in hoher Frequenz besucht, weiterhin wurden verstärkt digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Ebenso wurden im Bereich der Ausbildung zielgerichtete Maßnahmen verankert, um auch in Zukunft eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung sicherstellen zu können. Der LVR bietet seit 2007 Traineeprogramme an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten".

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum" an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

2.3 Neukonzeption Versicherungsschutz

Die Neukonzeption des Versicherungsschutzes schreitet voran. Die Einführung einer Elementarversicherung sowie Cyberversicherung wurde abschließend geprüft. Bezüglich der Elementarschäden soll das Risiko – nach aktuellem Stand und vorbehaltlich einer externen Versicherungsberatung - durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung verringert werden. Das Cyberrisiko soll durch präventive Maßnahmen, z.B. im Rahmen von Mitarbeitenden-Schulungen, gemindert werden.

Die Betriebshaftpflicht- sowie die Eigenschadenversicherungen befinden sich im Hinblick auf eine kostengünstigere Selbstversicherung auf dem Prüfstand.

2.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst hat und künftig insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch

der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

2.5 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot des Mobilen Arbeitens wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden weiter intensiviert und führen zu nachhaltigen Veränderungen. So wurden weitere digitale Anträge über den Beratungskompass (www.beratungskompass.lvr.de/) zur Verfügung gestellt sowie das interne Programm zur Standardisierung von digitalen Akten weitergeführt. Darüber hinaus wurden Fragen der Digitalen Kompetenzen und des Digitalen Mindsets – der Haltung im digitalen Wandeln – ins Zentrum der Bemühungen zur Digitalisierung im LVR gerückt.

Im Rahmen der Verabschiedung der IT-Strategie für den Gesamtverband wurde die zentrale IT-Gesamtsteuerung gestärkt und mit klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ressourcensteuerung versehen. Ebenso wurde der Fokus auf das Thema der Standardisierung von IT-Lösungen gelegt, um einen wirtschaftlichen Einsatz zu gewährleisten.

Das Mobile Arbeiten hat im LVR zu einem nachhaltigen Digitalisierungsschub geführt. Damit einhergehend gibt es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Landschaftsverband Rheinland birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen bestehen darin, dass Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden können, indem beispielsweise große Datenmengen automatisiert verarbeitet werden, was zu schnelleren und präziseren Ergebnissen führen kann. Die Risiken der KI zeigen sich jedoch insbesondere beim Datenschutz. Um Datenmissbrauch zu verhindern, sind angemessene Datenschutzrichtlinien zu implementieren. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Algorithmen, die durch die KI genutzt werden, auf fehlerhaften oder nicht repräsentativen Daten basieren. Hierzu ist eine sorgfältige Überprüfung und regelmäßige Evaluierung der KI-Anwendungen unerlässlich, um ethischen Grundsätzen gerecht zu werden. Zudem kann der Einsatz von KI potenziell zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen. Vorbeugend müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, um die Beschäftigten auf die Veränderungen vorzubereiten und Umschulungsmaßnahmen anzubieten.

Die vorgesehene Durchdringungstiefe von digitalen Prozessen im LVR beinhaltet ebenfalls zahlreiche Risiken. In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder Ransomware. Der LVR nimmt

diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen Ressourcen.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt. Damit einher geht die Trennung der sogenannten Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Zuständig für die existenzsichernden Leistungen wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben. Für die Leistungsträger sind damit deutliche Einnahmeverluste verbunden.

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wurde neu gefasst und definiert. Zentral sind zudem die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, das eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung, koordiniertes Vorgehen der Rehabilitationsträger und eine Leistungserbringung „wie aus einer Hand" sicherstellen soll.

Erweitert wurden mit dem neu eingeführten § 106 SGB IX auch die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger sowie mit § 128 SGB IX die Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger, die durch landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen") auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion" birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Millionen Euro jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. Euro berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Bewertung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg

der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung (vgl. Ziffer 3.1.5).

3.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Milliarden Euro gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Milliarden Euro zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Milliarden Euro jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Milliarden Euro um weitere 5 Milliarden Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen.

3.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin

sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2023 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn zahlreiche Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträges, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Hiermit korrespondiert die mit der aus den letzten Kindergartenjahren ersichtlichen Entwicklung hinsichtlich des Betreuungsmodells nach dem Landesrahmenvertrag. Hier zeigt sich, dass die Regel-Kitas mehr Kinder im (aufwandssteigernden) Modell der Gruppenstärkeabsenkung betreuen als im Modell mit Zusatzkraft. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet.

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) bestand im Rheinland vor der Aufgabenübernahme durch den LVR eine ausgeprägte Angebotsstruktur, die als laufende Leistung im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt wurde und Leistungsunterbrechungen vermeiden sollte. Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

3.1.5 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang aber noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage 15/2170).

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

3.1.6 Pflegereform

Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III (in 2017) und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem durchschnittlichen Anstieg der Vergütung in der teil- und vollstationären Pflege von über 20%. Ein etwas schwächerer Kostenanstieg ist aber auch in der ambulanten Pflege alleine durch die tarifgerechte Entlohnung erkennbar.

Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge vor: So steigen zum 1. Januar 2024 die Beträge für ambulante Sachleistungen sowie das Pflegegeld um 5 Prozent, zum 1. Januar 2025 steigen sämtliche Geld- und Sachleistungen um 4,5 Prozent und zum 1. Januar 2028 erfolgt eine Anpassung aller Leistungsbeträge in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren. Diese Maßnahmen können die Kostenanstiege zwar dämpfen, aber nicht mehr in Gänze kompensieren.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 zieht für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung" von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht, und zwar sowohl, was die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels betrifft, als auch mit Blick auf das Pflegepersonal und die Stärkung der häuslichen Pflege. Eine umfassende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung ist nach Auskunft des BMG frühestens für 2030 geplant.

Nachdem im Jahr 2023 aufgrund der höheren Leistungen der Pflegeversicherung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem fortgeschrittenen Planansatz zu verzeichnen war, rechnet der LVR ab dem Jahr 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung daher wieder mit Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege.

3.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des WTG und des AG SGB IX beschlossen. Ziel war es, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die Verpflichtung zu „regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig" zugrunde gelegt werden soll. Rhythmus

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei

den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Im Zuge der Änderung des WTG wird nunmehr auch die Durchführungsverordnung zum WTG (DVO WTG –E) durch den Landesgesetzgeber novelliert. Sie wird zu einer Erweiterung des Beratungs- und Prüfaufwandes der Kreise und kreisfreien Städte als WTG-, aber auch als untere Gesundheitsbehörden führen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur konkreten Ausgestaltung sowie Lagerung und Reinigung der Arbeitskleidung und gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben immer wieder auf die finanziellen Belastungsfaktoren für die kommunale Familie hingewiesen.

Auch hier erfolgte im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht eine Anpassung. Die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Beschwerdefrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtsstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

3.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Insbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrich-

tungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf durchaus stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Daher ist in der Gemeinsamen Kommission vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen und dauert aktuell noch an.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Chancen und Risiken der sogenannten Umstellung II für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Parallel bietet die Umstellung II dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

3.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Infolge des Krieges in der Ukraine sind seit Ende Februar 2022 viele Menschen aus der Ukraine nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen, die nach einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben können.

Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen haben sich gemeinsam der Herausforderung gestellt, behinderungsbedingt vulnerable Menschen jenseits bestehender Verteilmechanismen angemessen unterzubringen und bestmöglich zu versorgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf größere Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten mit Behinderungen insbesondere die Träger großer Einrichtungen der Eingliederungshilfe gebeten, Personal- und Raumkapazitäten dafür bereitzustellen.

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sind den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe erhebliche Mehrkosten entstanden. Im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche der Bundesmittel für besondere Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine durch das Land Nordrhein-Westfalen soll diese bisherige und künftig zu erwartende Mehrbelastung den Landschaftsverbänden im Umfang von insgesamt 10 Millionen Euro anteilig erstattet werden.

Auf den LVR entfällt ein Zuweisungsbetrag von 1,3 Millionen Euro, der für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung stand. 2022 lagen die Kosten bei 0,3 Millionen Euro; 1 Million Euro wurden im Nachtrag zum Haushalt 2023 als Ertrag eingebracht und entlasten somit mittelbar die Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Landschaftsumlage.

Zudem stellen die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen. Das Land NRW stellt mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Davon entfallen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Millionen Euro, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Nicht nur die Energiepreise, sondern die Verbraucherpreise insgesamt sind als Folge des anhaltenden russischen Angriffskrieges so stark gestiegen wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund kam es in 2023 zu einer Tarifeinigung im öffentlichen Dienst, die Gehaltserhöhungen von mehr als 11 Prozent vorsehen.

Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung und wird vom LVR ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 Prozent über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte führt so beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Millionen Euro ab 2024.

3.2 Schulträgeraufgaben

3.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (+14,7 Prozent) und Sprache (Sekundarstufe I, +16,9 Prozent). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bereits seit dem Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 fortgesetzt haben und erwartungsgemäß weiter fortsetzen werden, ist bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030" eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und durch die politische Vertretung beschlossen (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben. Die Verwaltung hat vier Regionen im Rheinland identifiziert,

in denen Schulraum für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geschaffen werden muss. Die politische Vertretung wurde im September 2023 über den aktuellen Sachstand der vier regionalen Zielplanungen in Kenntnis gesetzt (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 15/1738). Die regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der gesetzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusionsfördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler*innenzahlen steht die Verwaltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, sogenannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler*innenzahlen, auch durch „Rückkehrer" aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend benötigte Ausweichoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungsvorhaben. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte, belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

3.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes

Mit dem am 10.09.2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt nach wie vor nicht vor. Der Betreuungsanspruch von acht Stunden an allen fünf Schultagen besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit, die Schließung der Schulen soll dabei auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll u.a. sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagsschulen erfüllt werden.

In der Folge ist der LVR als Schulträger direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. An fast allen LVR-Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR folglich nicht oder nur teilweise geschaffen und werden sich selbst an den gebundenen Ganztagsschulen noch einmal deutlich verändern. Die Inanspruchnahme adäquater Ganztagsangebote für alle Schüler*innen an den Förderschulen des LVR wird zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar. Die momentane Situation an den LVR-Förderschulen mit einem offenen Ganztagsangebot verdeutlicht bereits jetzt die derzeitige Problematik der u.a. nicht auskömmlichen Finanzierung des Ganztages und des ebenso akut herrschenden pädagogischen Fachkräftemangels.

So bietet der LVR aktuell an acht seiner Förderschulen ein offenes Ganztagsangebot an. Die eigentliche Betreuung vor Ort in den Schulen erfolgt durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege. Diese beklagen eine deutlich nicht mehr auskömmliche Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren. Die Offene Ganztagsschule (OGS) wird hierbei zum Teil durch das Land und zum Teil durch pflichtige und ergänzende Leistungen des LVR als Schulträger finanziert.

Die derzeitigen Träger der OGS an den LVR-Förderschulen haben der Verwaltung gegenüber bekundet, unter den momentanen Bedingungen nicht mehr als Kooperationspartner zur Verfügung stehen zu können – ein Träger hat bereits gekündigt. Es besteht das Risiko, dass ein

Großteil der OGS-Angebote an den LVR-Förderschulen ab dem Schuljahr 2024/2025 nicht fortgeführt werden kann. Das Land NRW hat bereits mehrfach signalisiert, keine Erhöhung oberhalb der im Rahmen der Erlasslage zugesicherten, jährlich dreiprozentigen Dynamisierung vorzunehmen. Der LVR prüft fortlaufend alle Möglichkeiten, um Kosten zu begrenzen.

3.2.3 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.000 Schüler*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 25%, von 1.260 auf etwa 1.600 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schülerzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Linienplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Die verbliebenen Unternehmen sind sich dieser Marktsituation bewusst und legen teilweise Angebote mit Steigerungen um 300% gegenüber dem Schätzpreis der Verwaltung vor.

Aus den oben genannten Gründen konnten im Rahmen der EU-Ausschreibung und der nachfolgenden Zweitplanung für das Schuljahr 2023/2024 nicht alle Linien vergeben werden. Einige Linien erhielten keine Angebote, während bei anderen die Angebote so hochpreisig waren, dass sie aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit zurückgewiesen werden mussten. Auch in weiteren Ausschreibungsrunden konnten die Linien nur sukzessive vergeben werden, da die vorliegenden Angebote weiterhin wegen Unwirtschaftlichkeit nicht beauftragt werden konnten. Eine Entspannung des Marktes ist derzeit noch nicht absehbar, sodass die Kosten für die Durchführung des Schülerspezialverkehrs weiter steigen werden. Der LVR prüft alle Möglichkeiten, die Kosten zu begrenzen, um die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

3.2.4 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben, entfallen.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie

zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten ist in die Entscheidung der Verwaltung, an allen 21 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Angebot eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis gemäß § 124 SGB V bei der zuständigen ARGE Heilmittelzulassung NRW zu beantragen, eingeflossen. Durch die Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis kann die therapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen zu den nunmehr bundeseinheitlichen Sätzen mit den Kassen abgerechnet und damit mittel- bis langfristig sichergestellt werden. Bis zum 31.12.2023 konnten bereits acht von 21 Standorten eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis erhalten.

Der LVR schöpft mit seinem Vorgehen alle Möglichkeiten zur Abrechnung der von ihm (vor-)finanzierten therapeutischen Leistungen aus, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

3.2.5 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2022 über die Vorlage Nr. 15/801 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung des MEP ist es, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen und unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen zu schaffen.

2021 wurde der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt. Infolgedessen wurden zunächst 1.673 sozial benachteiligte Schüler*innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Beauftragt und finanziert durch das Land kam die Ausrüstung aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten hinzu. In 2022 erfolgte dann die Beschaffung digitaler Endgeräte für alle Schüler*innen der Förderschulen. Die Auslieferung der ca. 7.500 weiteren Endgeräten konnte zu ca. 70 Prozent in 2023 erfolgen und wird 2024 abgeschlossen. Schüler*innen mit einer Sehbehinderung wurden bedarfsgerecht mit Laptops ausgestattet.

2023 wurde auch mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln in allen Klassen- und Fachräumen) begonnen. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem Digitalpakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen. Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule (Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc.) entsprechend digital ausgestattet – teilweise mit LVR-eigenen Mitteln.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden (Stichwort Digitalpakt 2.0), die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden.

Ein Risiko besteht allerdings weiterhin hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Hier wird dauerhaft erheblicher Aufwand entstehen. Perspektivisch bedarf es dringend einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch die Digitalisierung erfassen muss und die zusätzlichen Kosten der Schulträger auffängt. Ausweislich entsprechender Gespräche zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden ist diese schon seit Langem angekündigte Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten, sodass eine Kompensation des finanziellen Risikos weiter ausbleiben wird.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR

als Schulträger stellen. Auf Anregung der Schulen haben das LVR-Dezernat 5 und das LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) im LVR-Dezernat 9 das Projekt „Lernen in der digitalen Welt – Förderschule der Zukunft" gestartet. Ziel des Projektes ist es, gemeinsam mit Lehrer*innen und weiteren Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und ihre optimale didaktisch-pädagogische Nutzung zu erarbeiten.

3.3 Soziales Entschädigungsrecht

3.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV

Das neue Sozialgesetzbuch SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag NRW mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen das SGB XIV und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht" das „Ausführungsgesetz SGB XIV NRW – AG SGB XIV NRW" beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Aufgabe zur Umsetzung des SGB XIV auf die Landschaftsverbände übertragen, nachdem die Aufgaben nach „altem Recht" bereits durch die Landschaftsverbände wahrgenommen wurden.

Mit der erneuten Aufgabenübertragung geht einher, dass die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2024 auch die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Schädigern betreiben. Diese Aufgabe war vorher noch vom Land NRW wahrgenommen worden.

Das Gesetz regelt auch den notwendigen Belastungsausgleich, wobei die Landschaftsverbände für die Jahre 2024 bis 2026 pauschalierte Abschlagszahlungen erhalten werden. In 2027 wird der Belastungsausgleich für die Vergangenheit (auch hinsichtlich vor dem Inkrafttreten des SGB XIV entstandener Aufwände) evaluiert und für die Zukunft neu festgelegt.

Aufgrund der vor allem zu Beginn des Jahres 2024 noch fehlenden Funktionalitäten in der Fachanwendung und der damit verbundenen Notwendigkeit, auch weiterhin Personal für Entwicklungsarbeiten abzustellen, sowie der Umsetzung eines neuen, noch nicht vertrauten Gesetzes, muss mit qualitativen Einbußen und zeitlichen Verzögerungen durch erhöhten Bearbeitungsaufwand gerechnet werden.

Seit Beginn der Impfungen gegen das COVID-19-Virus in 2021 erreichen den LVR-Fachbereich „Soziale Entschädigung" Anträge gem. § 24 SGB XIV, die Impfschäden betreffen. In den Jahren davor lag die jahresdurchschnittliche Antragszahl bei 20, in den Jahren 2021 bis 2023 sind 1.076 Anträge eingegangen. Diese exponentielle Zunahme stellt den Fachbereich vor Herausforderungen, da das zur Verfügung stehende Personal zur Bearbeitung der Anträge bisher nicht in gleichem Maße mitgewachsen ist. Vor allem im Bereich des Medizinischen Dienstes stehen die Gutachter*innen an der Belastungsgrenze, da die Auswertung der medizinischen Unterlagen in Einzelfällen regelmäßig sehr zeitaufwändig ist und umfangreiche Auswertungen vorgenommen werden müssen.

3.3.2 Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Im Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende Dezember 2023 auf knapp über 500.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in den Jahren 2020 und 2021 massiv ausweiten müssen. Es wurden zwei neue Abteilungen mit rund 130 Mitarbeitenden geschaffen. Zum Ende des Jahres 2023 konnte ein Erledigungsstand von ca. 85 Prozent der eingegangenen Anträge erreicht werden. Es wurde daher mit Blick auf die abklingende pandemische Lage vorsichtig damit begonnen, die beiden Abteilungen personell zurückzubauen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

Im Februar 2023 sind die maßgeblichen Corona-Schutzmaßnahmen weggefallen und damit auch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfällen nach dem IfSG. Es ist daher mit einem langsamen Auslaufen dieser Aufgabenstellung zu rechnen. Allerdings können Anträge nach § 56 IfSG innerhalb von 2 Jahren gestellt werden, so dass noch bis Anfang 2025 entsprechende Anträge eingehen werden.

Den für die IfSG-Antragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeitenden soll, sofern möglich, eine dauerhafte Perspektive beim LVR angeboten werden. So absolvieren ein Teil der Mitarbeitenden den Verwaltungslehrgang II. Auch das Programm für Quereinsteigende soll für die hier Beschäftigten genutzt werden.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit rheinlandweit 1.721 Plätzen in besonderen Wohnformen und 759 Kundinnen und Kunden, die im Rahmen des Wohnens in eigener Wohnform bzw. des ambulant betreuten Wohnens begleitet werden. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-

Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen (s. Vorlage 13/785). Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt. Der ursprüngliche GFP, dessen 52 Maßnahmen auf Grundlage der einzelnen Zielplanungen der LVR-Kliniken zu einem Gesamtprogramm zusammengefasst wurden, umfasste ein Kostenvolumen in Höhe von rund 492 Mio. Euro. Die Prognose auf die erwartete Schlussabrechnungssumme über das Gesamtprogramm liegt laut fortgeschriebenem GFP derzeit bei rund 514 Mio. Euro. Bisher wurden mit den Kliniken Kosten in Höhe von rund 430 Mio. Euro abgerechnet. Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. Euro im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde mit LA-Vorlage Nr. 14/3312 für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. Euro aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. Euro finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet. Die im Brandschutzsanierungsprogramm aufgeführten und nach Jahren priorisierten Brandschutzmaßnahmen sollen innerhalb des Zeitplanes (2019 - 2025) und entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden. Die generelle, auch anteilige Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen aus diesem Trägerzuschuss endet mit Ablauf des Jahres 2026. Es ist bei Auflage des Brandschutzsanierungsprogramms vereinbart worden, dass die LVR-Kliniken zukünftig Vorsorge entsprechend ihrer Möglichkeiten treffen.

Vor dem Hintergrund der in 2021 und insbesondere in 2022 stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests (Vorlage 15/1361) die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch acht weitere Maßnahmen. Das Gesamtkostenvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich nach aktuellem Planungsstand auf rund 160 Mio. Euro. Es ist jedoch mit einer sehr dynamischen Kostenentwicklung und daher mit Kostensteigerungen in Höhe von weiteren 24 Mio. Euro für diese Maßnahmen zu rechnen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden.

Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken der enorme

Anstieg der Energiepreise dar. Vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen für Energieprodukte wurde die aktuelle Situation der LVR-Kliniken in Bezug auf die Beschaffung von Strom und Heizwärme in der Vorlage Nr. 15/944 ausführlich beschrieben. Der erhebliche Anstieg der Preise für Energieprodukte stellt bundesweit alle Krankenhäuser vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Aufgrund des fortdauernden Krieges in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Monaten weiter fortsetzen, ggf. sogar weiter verschärfen wird.

Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird zusätzlich belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die sich bereits in den Tarifforderungen 2022 ankündigten und in den Tarifabschlüssen 2023 für den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu kleinen Teilen in die Budgets für das Jahr 2023 einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser wurden Mitte Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremse-Gesetz sowie dem Strompreisbremse-Gesetz wurden einerseits die Energiepreise für Krankenhäuser analog den Regelungen für industrielle Großverbraucher für 70 Prozent der Verbrauchsmenge gedeckelt. Zudem wurde ein Ausgleichsfonds im Umfang von rd. 6 Mrd. Euro bundesweit gebildet, aus dem die Krankenhäuser einen pauschalen Ausgleich mittelbarer Kostensteigerungen durch die Energiepreisanstiege (rd. 4 Mrd. Euro) sowie einen krankenhausindividuellen Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen erhalten können (rd. 2 Mrd. Euro).

Von den pauschalen Ausgleichszahlungen haben die LVR-Kliniken in 2023 (teilweise auch mit Wirkung für 2022 und 2024) mit ca. 30 Mio. Euro profitiert. Die Energiepreisbremse hat Entlastung i.H.v. etwa 4 Mio. Euro geschaffen. Unter diesen Bedingungen konnte das Jahr 2023 besser als zwischenzeitlich erwartet abgeschlossen werden. Die Energiepreisbremsen und Ausgleichszahlungen laufen mit dem Jahr 2024 allerdings überwiegend aus. Deswegen ist trotz umfänglicher Maßnahmen zur Gegensteuerung weiterhin mit defizitären Ergebnissen zu rechnen.

4.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbereiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger*in medizinische Leistungen

aus den Gebieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemeinchirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminuten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient*innen sich auf eine möglichst hohe Expertise verlassen können.

Mit der Umsetzung des neuen Krankenhausplanes geht jedoch ein hoher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Krankenhäusern einher, der auch für die LVR-Kliniken einen immensen Organisationsaufwand bedeutet.

Auf Bundesebene wird derzeit – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen Krankenhausplanung NRW – an einer Krankenhausfinanzierungsreform gearbeitet. Ziel ist es, bundesweit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurichten.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhausplanung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

4.1.3 Coronabedingte Risiken

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen. Trotz des Wegfalls der Hygiene- und Schutzmaßnahmen verbleibt das Risiko einer Corona-Ansteckung für Patient*innen und das Klinikpersonal weiterhin bestehen. Insbesondere in Krankheitswellen sind die Ausfallquoten außergewöhnlich hoch, sodass es phasenweise zu Leistungseinschränkungen durch erkrankungsbedingte Personalausfälle kommen kann.

Die Leistungserbringung ist daher weiterhin eingeschränkt, und einige LVR-Kliniken können ihre Kapazitäten weiterhin nicht voll auslasten. Daher können weiterhin Erlösverluste infolge reduzierter Leistungen durch Krankheitswellen entstehen.

4.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind den Krankenkassen und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu übermitteln sowie in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 vor, dass die Mindestvorgaben in den Jahren 2022 und 2023 zu 90 Prozent, in den Jahren 2024 und 2025 zu 95 Prozent und ab 2026 vollständig erreicht sein müssen. Ab 2026 werden Unterschreitungen der Richtlinie sanktioniert. Zur Erfüllung genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen. Auch im Jahr 2023 mussten deswegen bereits erste Kliniken in einzelnen Quartalen, einzelnen Berufsgruppen und an einzelnen Standorten Nichterfüllung melden.

Aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ergibt sich ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Leistungsumfangs.

4.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad" in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastrukturen und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 Prozent der voll- und teilstationären Rechnungsbeträge belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. Euro aufgelegt. Die Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund" wurde im März 2021 beschlossen. Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 20 Mio. Euro beantragt, von denen rund 18 Mio. Euro bewilligt wurden.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Ein definierter Anteil an Investitionen in die IT-Sicherheit ist Voraussetzung für jede Förderung, was große Projekte im Rechenzentrum erst finanzierbar macht. Gleichzeitig fördert das Gesetz durchgängige digitale Prozesse, so dass die klinischen Prozesse nun lückenlos digital abgebildet werden können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit („Curamenta"), die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt, deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Von diesem Angebot profitieren auch die Patient*innen, deren Angehörigen sowie alle am Prozess beteiligten internen und externen Behandler*innen. Digitale Aufnahme- und Entlassprozesse erleichtern den Übergang aus dem Alltag in die Klinik und wieder zurück. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist allerdings der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig. Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb der Kliniken werden von 20 Mio. EUR (2020) auf voraussichtlich 25 Mio. Euro im Jahr 2023 und nach Abschluss aller Projekte auf 27 Mio. Euro ab 2025 ansteigen. Die Refinanzierung dieses Kostenaufwuchses ist bislang nur marginal über das KHZG vorgesehen und wird die Kliniken unmittelbar belasten.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der seit 2020 aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software überdurchschnittlich angestiegen. Derzeit muss von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden.

4.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Die Jahre 2021 und 2022 waren wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation des LVR-Verbund HPH weitere Optimierungen im Binnensystem geplant und mit der Verbundzentrale abgestimmt, welche im Jahr 2023 umgesetzt wurden.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte Umstellung II konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems zu klären. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2023 wurden die Rahmenfachkonzepte fertiggestellt, welche als Grundlage für die Erstellung der geforderten einrichtungsspezifischen Fachkonzepte dienen.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Die Umsetzung des BTHG erfordert eine Überprüfung und ggf. Neuorganisation fachlicher Prozesse, Strukturen und Abläufe. Während die Verwaltungsbereiche und Verwaltungsabläufe des LVR-Verbund HPH bereits auf den Betrieb und die Verwaltung dezentraler, sozialräumlich integrierter Wohn- und Assistenzangebote im Sinne des BTHG zugeschnitten sind, stehen in den LVR-Kliniken entsprechende personelle und sachliche Ressourcen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird eine mögliche Fusion des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken zu einem gemeinsamen LVR-Teilhabeunternehmen diskutiert. Zur Klärung, ob und wie die Bildung eines solchen LVR-Teilhabeunternehmens fachlich und organisatorisch sinnhaft ist, wurde im Jahr 2023 die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch eine externe Organisationsberatung seitens des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH politisch beschlossen. Diese Begutachtung wurde in 2023 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des LVR-Verbund HPH, der Abteilungen für Soziale Rehabilitation und der LVR-Zentralverwaltung, vorbereitet.

Die Corona-Pandemie hat allgemeingesellschaftlich und in der Berichterstattung an Brisanz und Relevanz verloren. Die Regelungen der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in Einrichtungen" des Landes NRW wurden im April 2023 ohne Verlängerung beendet. Zwar kam es auch weiterhin zu vereinzeltem Infektionsgeschehen, nicht jedoch zu nennenswerten pandemischen Ausbrüchen.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH auszufüllen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ebenfalls von wesentlichen Energiekostensteigerungen betroffen sind, profitieren nicht von einem Ausgleichsfonds, wie er für den Krankenhausbereich gebildet wurde. Hier wird ein Ausgleich über den Kostenträger LVR erwartet, der wiederum Unterstützung beim Land beantragt hat. Die hohen Energiekosten werden in den nächsten Jahren weiterhin präsent sein und finanzielle Risiken darstellen.

5 Weitere Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

In 2023 haben sich die Besucherzahlen in den LVR-Museen nach den schwierigen Pandemie-Jahren stabilisiert, so dass im Vergleich zu 2022 eine Steigerung zu verzeichnen war. Besonderen Zuspruch fanden die Veranstaltungen wie die Sonderausstellungen.

Der 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds, über den Kindergärten und Schulen die Übernahme der Fahrtkosten zu den LVR- und Netzwerk-Museen auf Antrag beantragen können, traf auf außerordentlich positive Resonanz. Für 2024 wurden die Mittel für den LVR-Mobilitätsfonds auf politischen Beschluss daher aufgestockt.

Weiterhin kritisch bleibt es, für die LVR-Museen bzw. die Rheinland Kultur GmbH als Vertragspartner, freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote zu gewinnen bzw. zu halten. In Folge kann die Nachfrage nach Führungen, Workshops etc. teilweise nicht bedient werden, so dass der Bildungsauftrag der Museen gefährdet ist.

Das Thema Nachhaltigkeit gewann 2023 an Intensität. Ein dezernatsinterner Arbeitskreis dokumentierte alle laufenden Aktivitäten der LVR-Museen sowie der Kulturdienststellen; darüber hinaus ist eine gemeinsame digitale Plattform „kultur-klima" online angelaufen, die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Kultur und Wissenschaft gefördert und von LVR und LWL gemeinsam betrieben wird. Mithilfe dieser Plattform können Museen, Theater, soziokulturelle Zentren und Künstler*innen und Kulturschaffende zentrale Informationen, Möglichkeiten der Vernetzung und Förderung rund um das Thema Energie abrufen.

5.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Die Nachfrage nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit steigenden Zinssätze führen zwar zu wachsenden Erträgen aus Stiftungsvermögen, jedoch werden sie gegenwärtig durch die Inflation nivelliert. Zunehmend erkennbar ist

bei den Netzwerkprojekten, dass die Zuwendungen des LVR insgesamt nicht (mehr) auskömmlich sind, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Potenziell notwendige Anhebungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der angespannten Finanzlage eine Belastung dar.

5.1.3 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua" (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand kann eine Eröffnung des Hauses frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2028 erfolgen; ein aktualisierter Rahmenterminplan sowie eine aktualisierte Kostenprognose für die Baumaßnahme wird seitens der Stadt Köln voraussichtlich im Oktober 2024 dem Rat der Stadt Köln vorgelegt. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird derzeit ein Konzept für einen Interimsbetrieb umgesetzt.

5.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die - nach anderthalb Jahren Wirksamkeit – hinsichtlich der damit verbundenen Mehraufwände kritisch bewertet werden. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt zu vielfachen Nachfragen seitens der Vollzugsbehörden und damit zu erhöhtem Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Die erhöhte Anzahl der Beratungsanfragen ist insbesondere im Bereich der Baudenkmalpflege festzustellen, in dem unter anderem auch ein sich verstärkender individualisierter Vollzug des Gesetzes durch die Unteren Denkmalbehörden zu konstatieren ist, was zu deutlichem Mehraufwand führt.

Auch die neu ins DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie führen nach wie vor zu einem erhöhten Beratungsbedarf. Insgesamt sind die Beratungen auch komplexer geworden, wie sich anhand der Kennzahlenerfassung des Stundenaufwandes für Beratungen ablesen lässt.

Weil das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) verstärkt auf die rechtskonforme Einhaltung der Verfahren sowie die Rollen- und Aufgabenverteilung gem. DSchG NRW achtet, führt dies zu Unmut bei Kommunen, Eigentümerschaft und ehrenamtlich Engagierten. Insbesondere Vereine und die interessierte Öffentlichkeit erwarten vom LVR-ADR ein deutlich stärkeres Eingreifen zum Wohle der Denkmäler. Hieraus erwächst ein sehr großer Aufwand zur Bearbeitung von Nachfragen und Beschwerden. Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden.

Hinzu kommen neue, verkürzte Bearbeitungsfristen, die zu einer zunehmend eskalierenden

Situation im Sinne der Überforderung der zuständigen Mitarbeitenden führt, so dass die Bearbeitungskapazitäten auf bestimmte Planungen und Vorhaben konzentriert werden müssen. Dadurch kann die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nur noch zum Teil gewährleistet werden. Dies hat wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung, führt zu einem Schwinden an Akzeptanz und Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmalschutz.

Um dem entgegenzuwirken und gleichzeitig einen angemessenen Umgang mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen zu finden, wird den Kommunen für bestimmte erlaubnispflichtige Baumaßnahmen (z. B. Eingriffe von geringer Tiefe, wie Glasfaserverlegung) angeboten, das Benehmen gem. DSchG NRW zeitlich befristet (2 Jahre) ohne Einzelfallprüfung durch das LVR-ABR herzustellen (sog. erweitertes Benehmen).

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfachamt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

5.2.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung" und „Anstaltslast". Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe hervorgegangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

5.2.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentiige Tochtergesellschaft des LVR. Das Kerngeschäft der Gesellschaft umfasst den Betrieb von LVR-Kultureinrichtungen mit Publikumsverkehr, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb von Besuchereinrichtungen in Museen sowie die Übernahme von Serviceleistungen für den LVR in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsmanagement, Bewirtschaftung von Museumsgaststätten, Vermarktungsleistungen sowie Anzeigenvermittlung.

Als Dienstleistungsunternehmen sind für die RKG insbesondere die von der gesamtwirtschaftlichen Lage geprägten Personalentwicklungen relevant. So stiegen im Berichtsjahr die Personalkosten infolge von Tariflohnsteigerungen und der Akquirierung von Fremdpersonal, die

aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels notwendig wurde. Je nach vertraglichen Regelungen und Geschäftssparte wurden die Mehrbelastungen in unterschiedlicher Höhe auf die LVR-Kunden umgelegt und zogen LVR-haushalterische Belastungen nach sich.

5.3 Gebäudewirtschaft

5.3.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversammlung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662). Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leichlingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund fehlender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Durchführungsbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort in Langenfeld ist durch die LVR-Gremien bereits getroffen worden (s. öffentliche Vorlage Nr. 15/1421/1).

Wie im Lagebericht 2021 angekündigt, zieht der LVR im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen aus den Starkregen-Ereignissen von Juli 2021. So wurde zum Beispiel bei der Aktualisierung der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens, die im Mai 2022 politisch beschlossen wurde, auch die planerische Berücksichtigung der spürbaren Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Extremwetterereignissen berücksichtigt. Bereits in der Bedarfsplanung soll eine Risikoanalyse in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse und Extremwetterereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Sturm, Hochwasser etc., durchgeführt werden. Wenn in der Risikoanalyse notwendige Schutzmaßnahmen ermittelt werden, sind diese in der weiteren Planung umzusetzen.

Die Behebung der Schäden wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Entsprechend werden die Auswirkungen auf die Bautätigkeit des LVR erheblich sein. Neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen hat daher die Sanierung der beschädigten LVR-Liegenschaften höchste Priorität.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten sollen soweit wie möglich durch den landesseitig geschaffenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten gehört, gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet. Der entsprechende Förderbescheid mit einem Volumen von rund 76 Mio. Euro wurde dem LVR Anfang September 2023 überreicht.

Es bestehen finanzielle Risiken im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen und zeitliche Risiken im Hinblick auf mögliche Projektverzögerungen, auch infolge von Materiallieferengpässen oder nicht auskömmlicher Personalressourcen bei den ausführenden Unternehmen. Der LVR begegnet diesen Risiken mit einem engmaschigen Bauprojekt- und Kostencontrolling und berichtet regelmäßig in den Gremiensitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland.

5.3.2 Baupreisentwicklung

Die Baupreisindizes dokumentieren eingetretene Baupreisentwicklungen und sind daher auch

wichtige Indikatoren zur Prognose der Preisentwicklungen zukünftiger Bauprojekte. Sie werden im LVR fortlaufend analysiert und fließen in die Kostenplanungen zukünftiger Projekte maßgeblich ein.

Nach den durch weltweite Krisen geprägten Jahren 2020 bis 2022 hat sich der Baupreisanstieg in 2023 deutlich verlangsamt (siehe Baupreisindex für Nichtwohngebäude /DESTATIS). Während die Indexentwicklung z.B. für Bürogebäude vom vierten Quartal 2021 zum vierten Quartal 2022 noch 17,84 Prozent betrug, wurden für die Baupreissteigerung vom vierten Quartal 2022 zum vierten Quartal 2023 noch relativ moderate 4,33 Prozent dokumentiert.

Die ungewöhnlich hohen Inflationsraten und mehrere Leitzinsanhebungen durch die Europäische Zentralbank führten in 2023 real zu geringeren Auftragseingängen im Bauhauptgewerbe. Der Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau führte zu einer Abflachung der Baupreissteigerungskurve. Jedoch verläuft diese Entwicklung nicht einheitlich für alle Bau- und Planungsleistungen, sodass z.B. die Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik hier ausdrücklich nicht tangiert sind.

Vielfältige Unterbrechungen bzw. Störungen in komplexen, globalen Lieferketten waren weiterhin anhaltend und stell(t)en auch die Produzenten von Baustoffen und -teilen vor schwer zu kalkulierende Risiken. Geopolitische Spannungen und Krisen, Handelsbarrieren, Insolvenzen, Cyberangriffe, Verstöße gegen Nachhaltigkeitsgrundsätze, hohe Rohstoff- und Energiepreise etc. wirk(t)en sich somit letztendlich sowohl auf private wie auch öffentliche Bauvorhaben aus.

Die energiepolitische Situation der Bundesrepublik war gegenüber den Vorjahren zwar entspannter, trotzdem befanden sich die Energiepreise in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies spiegelte sich unter anderem in den Preisen für energieintensive Produkte des Bausektors wieder (z.B. Beton-, Metall-, Glas-, Keramik-, Bitumenproduktion).

Auch für das Jahr 2023 und die Folgejahre zeichnet sich in der deutschen Baubranche ein erheblicher Fachkräftemangel ab, der infolge von Kapazitätsengpässen auch die Angebotsseite kostentreibend beeinflussen wird. Hinzukommen werden darüber hinaus steigende Personalkosten in den Firmen, mit denen diese zukünftig ihr Fachpersonal gewinnen müssen.

Auch diese schwer kalkulierbaren Problematiken wirken sich auf Preissteigerungen in Hochbau-, Technik- und Instandhaltungsmaßnahmen des LVR aus. Der LVR begegnet diesen Risiken, indem die Entwicklungen in den dargestellten Bereichen laufen beobachtet und für LVR-eigene Bau- und Sanierungsprojekte analysiert werden.

5.3.3 Energiepreisentwicklung

Im Lagebericht 2022 wurde bereits auf die um ein Vielfaches gestiegenen Strom- und Erdgaspreise, bedingt durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der damit gedrosselten Lieferung des Erdgases aus Russland hingewiesen. Die hieraus resultierend sehr hohen Preise für 2023 wurden mithilfe der Energiepreisbremsen als Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung abgefedert. Dennoch ist die Tendenz steigend, nicht zuletzt durch die politischen Vorgaben, z.B. in Form der CO2-Abgaben und den deutlich ansteigenden Netzentgelten, bedingt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2023 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein

aufseiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die Versorgung des LVR.

Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung sowie die Einführung neuer Energieeigennutzungsmodelle eine langfristige Strategie sein.

5.3.4 Klimaschutz

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR, da die Gebäudeenergieverbräuche den größten Anteil an Treibhausgasemissionen des LVR ausmachen.

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass energetische Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern.

Kurzfristige Versorgungsengpässe können durchaus in absehbarer Zeit dazu führen, dass es zu einer temporären Phase der Verknappung sowohl von regenerativen als auch fossilen Energieträgern auf den Energiemärkten kommen kann. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher*innen, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zur allgemeinen Energie-Versorgungssicherheit beizutragen. Die damit einhergehende Reduzierung von Treibhausgasen ist hierbei als klimaförderlich zu betrachten. Daher hat der LVR im August 2022 Sofortmaßnahmen zur Energie-Einsparung für alle Gebäude eingeleitet und umgesetzt (z. B. Reduzierung der Gebäudebeleuchtung, Senkung der Raumtemperatur, teilweise Abschaltung der Warmwasserbereitung usw.).

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO2-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO2 betrug für das Jahr 2021 25 Euro und wurde seitdem schrittweise angehoben. Aktuell liegt der Preis seit dem 1. Januar 2024 bei 45 Euro pro Tonne und wird 2025 auf 55 Euro erhöht.

Die jährlich ansteigende CO2-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO2-Emissionen enthält. Dem ging schon im Jahre 2008 die freiwillige Bereitschaft voraus, die Nachhaltigkeit im LVR in dem Maße zu fördern, dass der Ökostrom-Einkauf via Beschluss für den ganzen LVR verbindlich gemacht wurde. Im Jahr 2023 schließlich wurde die bisher umfangreichste, alle Liegenschaften des LVR umfassende Treibhausgasbilanzierung für das Basisjahr

2019 mit Prognosen zu Einsparungen und Einsparungsziele bis 2045 erstellt. Besonderer Fokus liegt vor allem im Bereich Gebäudeenergie und hier insbesondere beim Heizen, aber auch im Bereich der Mitarbeitendenmobilität.

Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte, der Pressemeldungen und weiterer Formate regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Derzeit erfolgt der Aufbau eines Messstellenbetriebes in den LVR-Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens, der Mitte 2024 weitestgehend abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von mobilem Arbeiten können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

5.4 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

5.4.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter,
- Geschlecht und geschlechtliche Identität,
- Sexuelle Orientierung und Identität,
- Behinderung,
- Ethnische Herkunft und Nationalität,
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V." das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

5.4.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und

beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf") zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (Federführung MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

6 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist eine Verantwortlichkeit, zu der sich der LVR als Umlageverband mit Nachdruck bekennt. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung bleiben nach wie vor die finanzwirtschaftlichen Leitziele des LVR, so dass die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering bleiben.

Aus diesem Grund hat der LVR mit einem Nachtragshaushalt auf die positive Entwicklung des Steueraufkommens in der betreffenden Referenzperiode reagiert und den ursprünglich für 2023 beschlossenen Umlagesatz von 16,65 Prozent auf 15,30 Prozent reduziert. Mit der zusätzlichen Veranschlagung eines Planfehlbetrages von 15,7 Mio. Euro wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Landschaftsumlage finanziell deutlich entlastet.

Die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre scheint sich jedoch nicht weiter fortzusetzen. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2024 werden die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich geringer ausfallen als in der Herbst-Steuerschätzung 2023 verlautbart. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. Euro zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2024 geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2024 von einer lediglich moderaten konjunkturellen Erholung aus.

Auf die kommunale Ebene entfällt hierbei ein vergleichsweise geringer Anteil der prognostizierten Steuermindereinnahmen von knapp 6 Mrd. Euro im Zeitraum von 2024 bis 2028. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2024 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Für die Länderebene ist die Mai-Steuerschätzung hingegen deutlich nachteiliger ausgefallen als für die Kommunen, so dass das das Land NRW in 2024 mit erheblichen Steuermindereinnahmen rechnen muss. Infolgedessen hat die Landesregierungen einen Nachtragshaushalt für 2024 Anfang Juli 2024 beschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die auch für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2023 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2028 weiter verstärken wird.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 weist die bundesweite Kassenstatistik für das Jahr 2023 zum ersten Mal seit 2011 wieder ein Finanzierungsdefizit für die Kommunen aus, das sich auf -6,8 Mrd. Euro beläuft. Demnach haben die Kommunen - anders als in den Jahren zuvor – weder besondere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern erhalten noch überraschende Steuermehreinnahmen verbuchen können. So reichten die Mehreinnahmen nicht aus, um die in allen Bereichen steigenden Ausgaben zu kompensieren.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die kommunalen Einnahmen in 2023 zwar um insgesamt 9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr; allerdings legten die Ausgaben um 12 Prozent zu. Die Sachinvestitionen und der laufende Sachaufwand wiesen aufgrund gestiegener Preise höhere Wachstumsraten von rund 16 Prozent auf. Die Sozial- und die Personalausgaben seien demnach um knapp 12 Prozent gewachsen und würden aufgrund ihrer dauerhaften Natur die kommunalen Haushalte noch für lange Zeit beanspruchen.

Die Länder müssen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung für ihre Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung Sorge tragen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln schon lange, dass die Struktur des kommunalen Finanzausgleiches den Anforderungen nicht gerecht wird und fordern, den Verbundsatz für den kommunalen Anteil an den Landessteuern von derzeit 23 Prozent deutlich anzuheben.

Des Weiteren ist der Grundsatz der Konnexität wieder zu stärken, denn die Kommunen sind in der Vergangenheit immer wieder durch Bund und Land mit der Zuweisung neuer Aufgaben und Leistungserweiterungen konfrontiert worden, jedoch ohne aufgabengerechte Finanzierung.

Insofern wird die Ankündigung des Landes NRW, ab 2025 in eine kommunale Altschuldenlösung einzusteigen, ausdrücklich begrüßt. Das Land hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt, wonach in den kommenden 30 Jahren jeweils 250 Millionen Euro jährlich zum Abbau der kommunalen Altschulden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden sollen; die gleiche Summe wird von der Bundesregierung erwartet.

Das laufende Jahr 2024 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die wirtschaftli-

che Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Auch für den LVR bestehen hohe Risiken der steigenden Aufwendungen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen. Im Rahmen des internen Risikomanagements werden sie daher intensiv beobachtet und engmaschig begleitet.

Nach wie vor ist die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe infolge der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nur schwer absehbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren erwartet, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Auch das Bewusstsein einer globalen Verantwortung wird massive Veränderungen in den kommenden Jahren bewirken. Ein wichtiger Beitrag wird von übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien, einer systematischen Wirkungsmessung sowie einer Verankerung in den Haushalten erwartet. Der LVR wird für die weitere Umsetzung des Beschlusses der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Vorlage Nr. 14/3049) ganz besonders auf die Verzahnung seiner überörtlichen Beiträge zur Erreichung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet mit den Aktivitäten der Mitgliedskörperschaften nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) verfolgen.

Der LVR versteht sich als verlässlicher und gleichrangiger Partner der Kommunen im Rheinland. Er wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausschöpfen. Das in 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro wird daher weiterverfolgt und in 2026 weitergeführt. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch alle Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.

TOP 5.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2023 der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2708

öffentlich

Datum: 08.11.2024
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 von LVR-InfoKom und Beschluss über die Ergebnisbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1.1 Die Landschaftsversammlung stellt den der Vorlage Nr. 15/2708 als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2023 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 60.367.245,51 € und einem Bilanzverlust von -186.599,04 € fest.
1.2 Die Landschaftsversammlung beschließt, den Bilanzverlust von -186.599,04 € durch Entnahme aus der Gewinnrücklage –allgemein- auszugleichen.

2. Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom gemäß § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresfehlbetrag 2023 von LVR-InfoKom beträgt -186.599,04 €.
Der Bilanzverlust soll durch Entnahme aus der Gewinnrücklage –allgemein- ausgeglichen werden.

Dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität wird in seiner Funktion als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2708:

Gemäß § 26 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung sind dem Betriebsausschuss der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen und durch diesen unter Beachtung von § 26 Absatz 2 EigVO zu beraten und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgt gemäß § 26 Absatz 3 der EigVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. c der Betriebssatzung durch die Landschaftsversammlung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH.

LVR-InfoKom erhielt für den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht vom Wirtschaftsprüfer den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität, als Betriebsausschuss für LVR-InfoKom, hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit Vorlage Nr. 15/2570 den Jahresabschluss 2023 beraten.

Hierbei wurde dem Landschaftsausschuss einstimmig empfohlen, den Jahresabschluss mit folgender Beschlussempfehlung an die Landschaftsversammlung weiterzuleiten:

- Die Landschaftsversammlung stellt den als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2023 von LVR-InfoKom mit einer Bilanzsumme von 60.367.245,51 € und einem Bilanzverlust von -186.599,04 € fest.

- Die Landschaftsversammlung beschließt, den Bilanzverlust von -186.599,04 € durch Entnahme aus der Gewinnrücklage -allgemein- auszugleichen.

Der Geschäftsführer

C o e n e n

InfoKom
Das Systemhaus des LVR

Jahresabschluss

2023

LVR-InfoKom

Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln

LVR
Qualität für Menschen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

LVR-InfoKom

Aktiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4.583.058,12		4.000.660,51
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		0,00	
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.378.349,76		3.530.832,67	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.845.490,81		8.978.738,29	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	11.223.840,57	0,00	12.509.570,96
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	118.125,00		118.125,00	
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	118.125,00	0,00	118.125,00
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	288.405,60		457.366,74	
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	288.405,60	0,00	457.366,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.890.123,07		2.762.661,31	
2. Forderungen an den Träger der Einrichtung	32.651.901,56		29.652.809,59	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (VJ: € 0,00)				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	69.237,41		42.171,50	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.913.068,53	37.524.330,57	1.614.993,48	34.072.635,88
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 1.372.669,02 (VJ: € 1.304.113,45)				
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
Guthaben bei Kreditinstituten		23.424,37		0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Abgrenzungsposten		6.606.061,28		6.069.394,87
		60.367.245,51		57.227.753,96

Passiva

	31.12.2023		31.12.2022	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	4.300.000,00		4.300.000,00	
II. Kapitalrücklage	256.926,02		256.926,02	
III. Gewinnrücklagen	7.182.754,77		6.619.570,22	
V. Bilanzgewinn/-verlust	-186.599,04	11.553.081,75	563.184,55	11.739.680,79
B. Sonderposten aus Zuwendung zur Finanzierung des Anlagevermögens				
Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen		1.733,82		2.273,03
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	35.379.396,00		32.233.290,00	
2. Steuerrückstellungen	28.900,00		589.800,00	
3. Sonstige Rückstellungen	5.204.476,64	40.612.772,64	5.472.195,92	38.295.285,92
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		10,00	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00 (VJ: € 10,00)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.654.424,91		5.352.259,76	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.654.424,91 (VJ: € 5.352.259,76)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	1.326.160,68		1.815.139,92	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.326.160,68 (VJ: € 1.815.139,92)				
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.245,69	7.981.831,28	23.104,54	7.190.514,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 1.245,69 (VJ: € 23.104,54)				
- davon aus Steuern € 1.245,69 (VJ: € 741,05)				
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
Andere Abgrenzungsposten		217.826,02		0,00
		60.367.245,51		57.227.753,96

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023

LVR-InfoKom

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	93.457.398,76	87.507.779,13
2. Erhöhung / Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen	-168.961,14	257.741,86
3. sonstige betriebliche Erträge	1.393.920,84	1.923.022,96
	94.682.358,46	89.688.543,95
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	11.700.984,57	13.110.315,10
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	24.321.217,80	20.575.876,54
	36.022.202,37	33.686.191,64
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	28.616.298,03	27.015.001,32
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9.027.246,70	8.518.704,37
- davon für Altersversorgung: 2.143.067,16 € (Vorjahr: 3.615 T€)	37.643.544,73	35.533.705,69
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.540.932,07	7.294.969,89
- davon außerplanmäßige Abschreibungen: € 0,00 (Vorjahr: € 0,00)		
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	12.325.669,24	10.952.242,04
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	386.225,17	16.834,60
- davon aus der Abzinsung von Forderungen: 14.024,00 € (Vorjahr: 17 T€)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.722.834,26	1.511.644,00
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: 1.721.460,15 € (Vorjahr: 1.452 T€)		
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	163.440,74
11. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-186.599,04	563.184,55
12. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	0,00
13. Bilanzgewinn/-verlust	-186.599,04	563.184,55

Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes LVR-InfoKom erfolgt gemäß § 21 EigVO NRW in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der speziellen Vorschriften der EigVO NRW.

Der Landschaftsverband Rheinland erstellt einen Gesamtabschluss gem. § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig linear über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht den amtlichen AfA-Tabellen.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, im Falle abnutzbarer Sachanlagen vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen. Dabei kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Im Jahr des Zugangs oder Abgangs werden die Abschreibungen zeitanteilig verrechnet.

Folgende Nutzungsdauern sind den Abschreibungen der einzelnen Sachanlagegruppen zugrunde gelegt worden:

Nutzungsdauer der Sachanlagen:

Betriebsbauten	34 Jahre
Mietereinbauten	20 Jahre
technische Anlagen	10 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 5 Jahre

Nachdem die betriebsübliche Nutzungsdauer für IT-Geräte in den AfA-Tabellen inzwischen mit 3 Jahren angegeben wird, hat LVR-InfoKom seit 2021 eine verkürzte Abschreibungsdauer bei Computerhardware von 5 auf 3 Jahre realisiert.
Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben, sofern ihre jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 250 € nicht übersteigen. Anlagegegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 1.000 € werden jahresweise in einem Sammelposten zusammengefasst, der über fünf Jahre (bei Computerhardware über 3 Jahre) linear abgeschrieben wird.

Voraussichtlich dauernden Wertminderungen, die über den nutzungsbedingten Werteverzehr hinausgehen, wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Beteiligungen und sonstige Ausleihungen sind mit den Anschaffungskosten oder, bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung, zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Wurden in Vorjahren Wertberichtigungen vorgenommen und sind die Gründe für die Wertminderung in der Zwischenzeit ganz oder teilweise entfallen, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Unter den Vorräten werden als unfertige Leistungen die kundenbezogenen Projekte ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind. Gegebenenfalls erhaltene Anzahlungen werden bis zur Fertigstellung passiviert.

Die Herstellungskosten der unfertigen Leistungen enthalten neben den Einzelkosten angemessene Teile der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten einschließlich der Abschreibungen, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind. Außerdem sind angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Teile der Kosten für die Altersversorgung einbezogen worden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten werden nicht einbezogen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert nach Abzug erforderlicher Wertberichtigungen bilanziert. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach dem wahrscheinlichen Ausfallrisiko. Unverzinsliche/niedrigverzinsliche Forderungen mit einer Fälligkeit von mehr als einem Jahr sind mit dem abgezinsten Wert angesetzt.

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden SW- / HW-Wartung, SW-Miete sowie Lizenzgebühren über die Laufzeit der Verträge abgegrenzt und über den Leistungszeitraum monatlich aufwandswirksam aufgelöst.

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt. Zusätzlich zu den zeitlichen Bilanzierungsunterschieden werden gegebenenfalls steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden. Im Falle einer Steuerentlastung würde vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht werden. Im Wirtschaftsjahr ergab sich insgesamt eine nicht bilanzierte aktive latente Steuer.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei LVR-InfoKom erfolgt gem. § 88 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 37 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW). Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen einschließlich Beihilfen werden versicherungsmathematisch unter Einbeziehung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2018 G) nach dem Teilwertverfahren ermittelt. Für die Bewertung liegt eine durch die Heubeck AG testierte Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 5 % vor. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen werden bei der Ermittlung der Verpflichtungen nicht berücksichtigt. In 2023 erfolgte bei den Beihilfeverpflichtungen eine Umstellung von der pauschalen Bewertung des Beihilfeaufwandes (5.285.015 €) auf den individuellen Ansatz der Bewertung der Kopfschadenstatistiken der BaFin (7.098.460 €). Grundlage für die personenbezogene Bewertung der Beihilfeverpflichtungen sind die persönlichen Daten der Mitarbeitenden, die der LVR Heubeck zur Verfügung stellt. Damit folgt LVR-InfoKom bei der Bewertung der Beihilfeverpflichtung der Vorgehensweise im LVR und bei den wie Eigenbetrieben.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre abgezinst (Veröffentlichung durch die Deutsche Bundesbank).

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Angaben zur Bilanz

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens sind dem beigefügten Anlagenspiegel (Anlage 1) zu entnehmen. Aus dem Anlagenspiegel ergeben sich auch die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres.

B. Umlaufvermögen

Die Forderungen gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen betreffen Forderungen aus Lieferung und Leistung 19.195.595 € (Vorjahr: 19.181.755 €), Forderungen aus dem Cash-Pool 12.960.034 € (Vorjahr: 10.176.888 €) sowie 496.272 € (Vorjahr: 294.167 €) sonstige Forderungen.

Pauschale Wertberichtigungen für Forderungen gegen den Träger und andere Trägereinrichtungen werden nicht vorgenommen. Für die anderen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beträgt die pauschale Wertberichtigung 0,5 %.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen gegenüber der RVK aus der Flextime 1.021.953 € (Vorjahr: 967.421 €) sowie Forderungen aus Pensionslastenteilung mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr im Barwert (Zinssatz 5,0 %) von 350.716 € (Vorjahr: 336.692 €) enthalten. Es handelt sich dabei um einen anteiligen Erstattungsanspruch aus Pensionsverpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Hierin sind hauptsächlich Vorauszahlungen aus Wartungs- und Softwarepflegeverträgen enthalten, die in den Folgejahren erfüllt werden.

P A S S I V A

A. Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

	Stand 01.01.2023 €	Einstellung in die Gewinnrücklagen 2023 €	Jahresüberschuss 2023 €	Stand 31.12.2023 €
Stammkapital	4.300.000,00	0,00	0,00	4.300.000,00
Kapitalrücklage	256.926,02	0,00	0,00	256.926,02
Gewinnrücklagen	6.619.570,22	563.184,55	0,00	7.182.754,77
Bilanzgewinn/-verlust	563.184,55	-563.184,55	-186.599,04	-186.599,04
	11.739.680,79	**0,00**	**-186.599,04**	**11.553.081,75**

B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Der Sonderposten beinhaltet Zuschüsse für Investitionen ins Anlagevermögen. Er wurde bis 2021 über den Posten „sonstige betriebliche Erträge“ ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst. In Einzelfällen wurde auch die Zweckbindungsdauer entsprechend der Fördermittelbescheide zu Grunde gelegt. Seit der Umstellung auf S4/HANA in 2022 erfolgt die Auflösung auf AfA-Konten.

C. Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ergibt sich aus dem Rückstellungsspiegel (Anlage 2).

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung. Die Rückstellungen werden zum voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz abgezinst. Bei der erstmaligen Rückstellungsbildung wird der um Zinseffekte verringerte Betrag zugeführt (Nettomethode). Aufwands- und Ertragseffekte aus Zinssatzänderungen werden mit ins operative Ergebnis einbezogen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen des LVR gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten werden dem Eigenbetrieb LVR-InfoKom anteilig nach abgeleisteter bzw. voraussichtlicher Dienstzeitquote zugerechnet. Der Eigenbetrieb bildet deshalb selbst entsprechende Pensionsrückstellungen gemäß § 22 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) in Verbindung mit §37 Abs.1 KomHVO NRW. Die Bewertung erfolgt auf Basis einer versicherungsmathematischen Berechnung durch die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) und der dort vorliegenden Daten der Pensions- und Beilhilfeverpflichtungen ihres Mitglieds Landschaftsverband Rheinland zum Stichtag 31.12.2023. Ermittelt wird der Teilwert der Verpflichtungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 5,0 % sowie der Richttafeln 2018 G von Heubeck. Zu erwartende Erstattungsansprüche gegenüber vorherigen Dienstherren sind als Forderung bilanziert. Über die zutreffende Ermittlung der Pensions- und Beilhilfeverpflichtungen durch die RVK für das Jahr 2023 liegt ein Testat der Heubeck AG vor.

LVR-InfoKom hat außerdem nicht bilanzierungspflichtige mittelbare Versorgungsverpflichtungen i. S. v. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB gegenüber seinen Beschäftigten. Er ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK). Die Versorgungszusagen richten sich nach der Satzung der RZVK. Das System ist umlagefinanziert. Der Umlagesatz sowie seine Entwicklung ergeben sich wie folgt:

Jahr	Umlagesatz	Sanierungsgeld
2022	4,25 %	+ 3,50 %
2023	4,25 %	+ 3,50 %

Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter für 2023 beträgt 22.611.844 € (Vorjahr: 22.016.760 €).
Im Posten "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen" werden auch Beihilferückstellungen zur Zahlung von Krankheitsbeihilfen an pensionierte Beamte und deren Angehörige angesetzt. Der Erstattungssatz beträgt regelmäßig 70,0 % der Krankheitskosten. Pro Kopf und Jahr wurden durchschnittliche Beihilfeleistungen an Pensionäre in Höhe von 10.479 € (Vorjahr: 12.880 €) angenommen. Der nach dem Teilwertverfahren ermittelte Barwert der Beihilfeverpflichtungen wurde in Anlehnung an § 36 GemHVO i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW ohne Kostentrend und mit einem Abzinsungssatz von 5,0 % berechnet.

Wesentliche sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen für Altersteilzeit betreffen Erfüllungsrückstände aus laufenden Altersteilzeitverträgen im Blockmodell. Für den Ansatz von Verpflichtungsüberhängen wird unterstellt, dass die zugesagten Aufstockungszahlungen auf das Gehalt und zur Rentenversicherung Teil der Vergütung der Arbeitsleistung während der Altersteilzeit sind. Demzufolge wird für bereits verdientes, aber noch nicht ausbezahltes Arbeitsentgelt (inklusive Aufstockungsbeträgen) zzgl. Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers eine Rückstellung gebildet. Bilanzierungsgrundlage ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsgutachten zur Wertermittlung nach dem Teilwertverfahren. Biometrische Rechnungsgrundlage sind die Richttafeln 2018 G von Heubeck. Es wurde, wie im Vorjahr, ein Gehaltstrend von 2,0 % eingerechnet. Zudem wurde die Rückstellung entsprechend der durchschnittlichen Restlaufzeit mit 1,00 % (Vorjahr: 0,46%) abgezinst.

Seit 2016 werden unter dieser Position Rückstellungen für Zeitwertkonten in Höhe von 1.021.953 € (Vorjahr: 967.421 €) gebildet. Seit 2015 haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, an LVR-Flextime, dem Zeitwertkontenmodell des LVR, teilzunehmen, das nach dem sog. „Flexi-Gesetz II“ (Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008) gestaltet wurde. Dabei wird ein Teil des Brutto-Entgelts nicht ausgezahlt, sondern auf einem speziell angelegten und verzinslichen Zeitwertkonto eingezahlt, um es zu einem späteren Zeitpunkt als bezahlte Arbeitsfreistellung zu nutzen. Das angesparte Geld ist ausschließlich in Form von Freistellungsmöglichkeiten zu verwenden. Aus diesem Grund ist eine Rückstellung zu bilden.

Die Berechnung der Jubiläumsrückstellung wurde, wie in den Vorjahren, nach dem versicherungsmathematischen Teilwertverfahren mit einem Gehaltstrend von 2,0 % auf Basis der biometrischen Richttafeln 2018 G mit Heubeck-Standard-Fluktuation vorgenommen. Die Abzinsung erfolgte mit dem Zinssatz für 15 Jahre Restlaufzeit in Höhe von 1,74 % (Vorjahr: 1,44 %).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen keine.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.110.501,59 € (Vorjahr: 1.538.712 €).

E. Latente Steuern

LVR-InfoKom ist als Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur partiell körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig im Rahmen seines Betriebs gewerblicher Art (BgA). Soweit Bilanzposten dem BgA zuzurechnen waren, ergaben sich zum Stichtag temporäre Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen. Sie wurden mit einem Gewerbesteuersatz von 16,6 % und einem Körperschaftsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag von 15,8 % bewertet.

Aktive latente Steuern aus Rückstellungen mit Restlaufzeit über ein Jahr (Pensionen, Altersteilzeit, Beihilfen und Jubiläen) wurden mit passiven latenten Steuern aus Forderungen aus Pensionslastenteilung, Rückstellungen für Aufbewahrungsverpflichtungen und der Aktivierung von selbsterstellter Software verrechnet. Im Ergebnis ergibt sich eine aktive Steuerlatenz, welche in der Bilanz aufgrund des Wahlrechts nicht ausgewiesen ist.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

A. Erlöse und Aufwendungen

Die Umsatzerlöse nach Debitoren verteilen sich wie folgt:

	Ist 2023 €	Ist 2022 €
LVR-Dezernate	48.791.483	45.803.301
Einrichtungen des LVR	26.628.928	25.438.201
Einrichtungen außerhalb des LVR	18.036.987	16.266.277
Summe	**93.457.399**	**87.507.779**

Die sonstigen betrieblichen Erträge 1.393.921 € (Vorjahr 1.923.023 €) umfassen Periodenfremde Erträge mit 646.705 € (Vorjahr 230.114 €) und Sonstige betriebliche Erträge mit 660.688 € (Vorjahr 617.102 €) sowie Erträge aus Versorgungslastenteilung mit 4.612 € (Vorjahr 1.057.559 €). Die Periodenfremden Erträge enthalten Auflösungen verjährter Ansprüche von Lieferanten (219.099 €), Auflösung von Steuerrückstellungen (120.227 €) sowie Mieterstattungen und Nachzahlungen (204.660 €).
Im Materialaufwand werden die bezogenen Leistungen – sonstiges 1.694.964 € (Vorjahr 1.644.091 €) unter den Aufwendungen für bezogene Leistungen dargestellt. Bisher erfolgte ihr Ausweis unter den Aufwendungen für RHB-Stoffe und bezogene Waren.

Zusammensetzung des Personalaufwands:

	Ist 2023 €	Ist 2022 €
Gehälter der Beschäftigten	23.960.480	22.539.295
Bezüge der Beamten	4.655.818	4.475.706
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	4.397.221	4.247.155
Zuführung Pensionsrückstellung	623.487	1.260.559
Zusatzversorgungskasse Angestellte	1.513.746	1.693.143
Beihilfen	2.419.048	560.722
Gesetzliche Unfallversicherung	67.910	96.182
Versorgungslastenausgleich	5.834	660.943
Summe	**37.643.545**	**35.533.706**

B. Personalstatistik und durchschnittliche Mitarbeiterzahl

Die wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom beschäftigte zum:

	31.12.2023	31.12.2022
Beamte	72	74
Beschäftigte	372	353
Summe	**444**	**427**

Die durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer i. S. d. § 267 Abs. 5 HGB beträgt 430.

C. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen:

	Ist 2023 €	Ist 2022 €
Raummieten	3.781.839	4.196.755
Beratungsleistungen	3.472.625	2.740.172
EDV-Aufwand	425.945	262.537
Fort- und Weiterbildung	519.103	518.172
Hard- und Softwaremieten/-leasing	964.088	290.517
Sonstige	3.162.006	2.944.088
Summe	**12.325.607**	**10.952.242**

D. Finanzergebnis

	Ist 2023 €	Ist 2022 €
Zinserträge	386.225	16.835
davon aus der Verzinsung des Abrechnungskontos	*372.201*	
davon aus der Bewertung Forderungen und Pensionen	*14.024*	*16.835*
Zinsaufwendungen	1.722.834	1.511.644
davon aus Darlehen Träger	*0*	*0*
davon aus Aufzinsung Pensionen und Beihilfen	*1.721.460*	*1.451.644*
davon Sonstige	*1.374*	*60.000*
Finanzergebnis	**1.336.609**	**1.494.809**

E. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Im Posten Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird die Ertragssteuerbelastung des operativen Ergebnisses des Betriebes gewerblicher Art ausgewiesen. Für das Jahr 2023 ergibt sich ein Steueraufwand von 0,00 € (Vorjahr: Steueraufwand 163.441 €).

F. Entnahmen aus Gewinnrücklagen

Im Jahr 2023 fand keine Entnahme aus der Gewinnrücklage statt.

Sonstige Angaben

A. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Vertrag	mit einer Restlaufzeit von			Stand
	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	31.12.2023
	€	€	€	€
1. Raummiete				
Anmietung von Räumen Triangle - 3. OG	13.463	0	0	13.463
Anmietung von Räumen Düppelstraße - EG + UG	12.633	25.265	0	37.898
Anmietung von Räumen Düppelstraße - 1. OG	49.130	98.259	0	147.389
Anmietung von Räumen Düppelstraße - 2. OG	49.130	98.259	0	147.389
Anmietung von Räumen Düppelstraße - 3. OG	49.130	98.259	0	147.389
Anmietung von Räumen Düppelstraße - 5. OG	49.130	98.259	0	147.389
Anmietung von Räumen - Horion Haus	386.243	1.544.970	386.243	2.317.455
	608.857	**1.963.273**	**386.243**	**2.958.373**
2. Miete Rechenzentrum				
Rechenzentrum Chorweiler	655.535	600.907	0	1.256.443
Rechenzentrum Kalk	1.474.659	5.898.635	14.377.923	21.751.217
	2.130.194	**6.499.542**	**14.377.923**	**23.007.659**
3. Softwaremiete				
AD Audit Plus	11.031	9.193	0	20.224
SAP Ariba	263.305	263.305	0	526.611
SAP Document Compliance	33.139	19.331	0	52.470
SAP Successs Factors	172.935	749.387	0	922.322
SAP Ariba Contracts	42.074	136.739	0	178.813
First Bird	42.840	0	0	42.840
Branchenkalkulationsprogramm	17.850	5.950	0	23.800
Login Automation Machine (7.200CCU)	153.706	153.706	0	307.412
Adobe Lizenzen	121.518	263.289	0	384.808
Goto Meeting	98.442	0	0	98.442
Rainbow	168.683	0	0	168.683
NANDA-I Pflegediagnosen	23.196	0	0	23.196
MS Teams	1.181	0	0	1.181
ISO-Marlin	16.886	0	0	16.886
Samedi Videokonferenz	25.932	0	0	25.932
Robotics	26.561	0	0	26.561
WLA-Tool	131.383	328.457	0	459.839
Jira Atlassien Confluence / DATA Center	437.067	437.067	0	874.134
Jira Atlassien	59.092	59.092	0	118.185
Splunklizenzerweiterung	43.262	0	0	43.262
Zoom	250.186	500.371	0	750.557
MY SQL Enterprise	74.603	0	0	74.603
MY SQL Enterprise	74.603	0	0	74.603
Snow Risk Monitor	59.495	0	0	59.495
	2.348.971	**2.925.888**	**0**	**5.274.859**
Gesamt	**5.088.022**	**11.388.703**	**14.764.165**	**31.240.891**

B. Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen:

Art der Beziehung	Art des Geschäfts	Wert der Geschäfte €
Träger und seine Einrichtungen/Betriebe	Bezug von Dienstleistungen durch LVR-InfoKom u.a. Geschäftsbesorgung	2.691
Träger und seine Einrichtungen/Betriebe	Erbringung von Dienstleistungen durch LVR-InfoKom	75.420.412
Träger	Darlehensgewährung an LVR-InfoKom Zinsen	0
Träger	Verzinsung Abrechnungskonto Cashpool Anteil LVR-InfoKom	370.769

Das laufende Abrechnungskonto von LVR-InfoKom mit dem Träger wurde mit 3,205 % auf den durchschnittlichen Kontostand verzinst.

C. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer im Wirtschaftsjahr 2023 berechnete Gesamthonorar gliedert sich wie folgt:

Art der Leistung	€
a) Abschlussprüfungsleistungen	27.965
b) Andere Bestätigungsleistungen	0
c) Steuerberatungsleistungen	10.500
d) sonstige Leistungen	5.914
Summe	**44.379**

D. Betriebsleitung

Bis zum 30.04.2023 war Herr Dr. Wolfgang Weniger Geschäftsführer von LVR-InfoKom. Seine Gesamtbezüge betrugen bis zu diesem Zeitpunkt 64.825 €. Seit dem 01.10.2023 ist Hr. Thomas Coenen Geschäftsführer von LVR-InfoKom. Seine Gesamtbezüge lagen in 2023 bei 45.683 €.

E. Betriebsausschuss

Vorsitzender:	Frank Boss, MdL (CDU), Beruf: Fraktionsgeschäftsführer
Stellvertretender Vorsitzender:	Roland Rickes (Grüne), Beruf: Unternehmensberater

Mitglieder:	**Stellvertretende Mitglieder:**
CDU	
Boss, Frank, MdL Beruf: Fraktionsgeschäftsführer	Anders, Patrick Beruf: Beigeordneter
Dr. Elster, Ralph Beruf: Unternehmensberater	Baer, Gudrun Beruf: KfM Angestellte/Dipl. Betriebswirtin
Kipphardt, Guntmar Beruf: Studiendirektor i.E.	Braun-Kohl, Annette Beruf: Dipl.-Ökonomin
Kleine, Jürgen Beruf: Landwirt und Geschäftsführer	Einmahl, Rolf Beruf: Rechtsanwalt
Kühlwetter, Joachim Beruf: Kriminalbeamter	Fischer, Peter Beruf: Bereichsleiter Verwaltung
Dr. Leonards-Schippers, Christiane Beruf: Angestellte	Kersten, Getrud Beruf: Pensionärin
Lünenschloss, Caroline Beruf: Assistenz der Geschäftsführung	Lüngen, David Alexander Beruf: Ministerialrat
Stieber, Andreas-Paul Beruf: keine Angabe	Stefer, Michael Beruf: Polizeibeamter
SPD	
Bausch, Manfred Beruf: selbstständiger Caterer	Berg, Frithjof * Beruf: Pensionär
Böll, Thomas * Beruf: Fraktionsgeschäftsführer	Cirener, Thomas Beruf: Ruhestandsbeamter, Rechtsanwalt
Brodrick, Helmut Beruf: Maschinenschlosser	Kaske, Axel * Beruf: Kaufmann
Krupp, Ute Beruf: Bundesbeamtin	Dr. Klose, Hans Beruf: keine Angabe
Prof. Dr. Rolle, Jürgen Beruf: Institutsleiter a.D.	Walter, Karlz-Heinz * Beruf: Referent

Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Beruf: Rechtsanwalt

Wucherpfennig, Brigitte *
Beruf: keine Angabe

GRÜNE

Kappel, Angelica-Maria
Beruf: Diplom Informatikerin

Blanke, Andreas
Beruf: Fraktionsgeschäftsführer

Rickes, Roland
Beruf: Unternehmensberater

Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Beruf: keine Angabe

vom Scheidt, Frank
Beruf: Dezernent a.D.

Haußmann, Sybille
Beruf: Dipl. Sozialarbeiterin

Tietz-Latza, Alexander
Beruf: Berater in der Forschungsförderung

Manske, Marion
Beruf: keine Angabe

Zimmermann, Thor-Geir
Beruf: Angestellter

Maue, Björn
Beruf: kaufm. Angestellter im Großhandel

Much, Malte *
Beruf: Betriebswirt

Schmitt-Promny M.A., Karin
Beruf: Fachreferentin / Prokuristin

FDP

vom Berg, Joachim
Beruf: Geschäftsführer

Clemens, Miriam *
Beruf: keine Angabe

Steffen, Alexander
Beruf: Tennistrainer

Dick, Daniel *
Beruf: Politikwissenschaftler

Effertz, Lars Oliver
Beruf: Kommunikationstrainer

AfD

Dick, Ralf
Beruf: keine Angabe

Frings, Thomas *
Beruf: keine Angabe

Die Linke

Wienke, Gunda *
Beruf: Autorin, Redakteurin

Basten, Larissa
Beruf: Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin

Santillán, Tomás M. *
Beruf: keine Angabe

Die FRAKTION

Baron von Kruedener, Aaron Yannik
Beruf: Dual. Student

Altefrohne, Andreas *
Beruf: keine Angabe

Dr. Teitz, Sebastian *
Beruf: Scientific Coordinator

Gruppe FREIE WÄHLER

Dahlmann, Henrik *
Beruf: Fraktionsgeschäftsführer

Hemsteeg, Kai *
Beruf: Kriminalkommissar

* Sachkundige/-r Bürger/-in

Im Jahr 2023 erhielten die Betriebsausschussmitglieder von LVR-InfoKom Aufwandsentschädigungen in Höhe von 6.735 €. Bei 25 ordentlichen Mitgliedern liegt die durchschnittliche Aufwandsentschädigung damit bei 269 € pro Ausschussmitglied.
Die Aufwandsentschädigungen stellen keine Vergütung gem. § 24 EigVO NRW dar.

F. Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft war Herr Dr. Wolfgang Weniger bis zum 30. April 2023. Ab dem 1. Mai 2023 bis zum 30. September 2023 war Herr Michael Kemper Kommissarischer Geschäftsführer der Gesellschaft.

Seit dem 1. Oktober 2023 ist Herr Thomas Coenen Geschäftsführer von LVR-InfoKom.

G. Ergebnisverwendungsvorschlag

Das Jahresergebnis beträgt -186.599,04 €.

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe -186.599,04 € durch Entnahme aus der Gewinnrücklage -allgemein- auszugleichen.

H. Besondere Vorgänge

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

Köln, den 24. April 2024

_____

LVR-InfoKom

Thomas Coenen

Geschäftsführer

Anlage 1 zum Anhang

Anlagenspiegel 2023

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten (€)					Abschreibungen (€)					€	€
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Buchwerte 31.12.2023	Buchwerte 31.12.2022
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände												
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	30.163.084,08	2.460.683,96	347.969,54	0,00	32.275.798,50	26.162.423,57	1.878.286,35	347.969,54	0,00	27.692.740,38	4.583.058,12	4.000.660,51
Summe Immaterielle Vermögens-gegenstände	**30.163.084,08**	**2.460.683,96**	**347.969,54**	**0,00**	**32.275.798,50**	**26.162.423,57**	**1.878.286,35**	**347.969,54**	**0,00**	**27.692.740,38**	**4.583.058,12**	**4.000.660,51**
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.474.993,56	0,00	0,00	0,00	5.474.993,56	5.474.993,56	0,00	0,00	0,00	5.474.993,56	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.311.751,45	607.923,49	33.408,73	0,00	8.886.266,21	4.780.918,78	743.301,57	16.303,90	0,00	5.507.916,45	3.378.349,76	3.530.832,67
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	28.190.172,46	3.851.278,26	1.748.473,31	0,00	30.292.977,41	19.211.434,17	4.919.344,15	1.683.291,72	0,00	22.447.486,60	7.845.490,81	8.978.738,29
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	**41.976.917,47**	**4.459.201,75**	**1.781.882,04**	**0,00**	**44.654.237,18**	**29.467.346,51**	**5.662.645,72**	**1.699.595,62**	**0,00**	**33.430.396,61**	**11.223.840,57**	**12.509.570,96**
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	118.125,00	0,00	0,00	0,00	118.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	118.125,00	118.125,00
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	**118.125,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**118.125,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**118.125,00**	**118.125,00**
Summe Anlagevermögen	**72.258.126,55**	**6.919.885,71**	**2.129.851,58**	**0,00**	**77.048.160,68**	**55.629.770,08**	**7.540.932,07**	**2.047.565,16**	**0,00**	**61.123.136,99**	**15.925.023,69**	**16.628.356,47**

[1] An Anlagenbuchhaltung angepasst.

Anlage 2 zum Anhang

Rückstellungsspiegel 2023

	Vortrag € 01.01.2023	Inanspruch-nahme € 2023	Auflösung € 2023	Zuführung Aufzinsung € 2023	Zuführung Operativ € 2023	Umbuchungen € 2023	Stand € 31.12.2023
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
- Pensionsrückstellungen	**27.472.657,00**	**965.117,05**	**170.817,35**	**1.320.726,00**	**623.487,40**	**0,00**	**28.280.936,00**
- sonst. Pens.-Rückstellg. Aktive	*305.804,00*	*808,00*	*0,00*	*15.249,00*	*0,00*	*0,00*	*320.245,00*
- Pensions-Rückstellg. Aktive	*16.456.986,00*	*3.804,00*	*0,00*	*735.668,00*	*416.068,00*	*-1.739.863,00*	*15.865.055,00*
- sonst. Pens.-Rückstellg. Versorgg.-Empfänger	*360.679,00*	*15.771,20*	*170.817,35*	*4.287,00*	*71.983,55*	*289.389,00*	*539.750,00*
- Pens.-Rückstellg. Versorgg.-Empfänger	*10.349.188,00*	*944.733,85*	*0,00*	*565.522,00*	*135.435,85*	*1.450.474,00*	*11.555.886,00*
- Beihilfen	**4.760.633,00**	**430.113,00**	**0,00**	**348.892,25**	**2.419.047,75**	**0,00**	**7.098.460,00**
- Beihilfe-Rückstellg. Aktive	*2.893.837,00*	*272.928,00*	*0,00*	*193.216,95*	*841.585,05*	*0,00*	*3.655.711,00*
- Beihilfe-Rückstellg. Versorgg.-Empfänger	*1.866.796,00*	*157.185,00*	*0,00*	*155.675,30*	*1.577.462,70*	*0,00*	*3.442.749,00*
	32.233.290,00	**1.395.230,05**	**170.817,35**	**1.669.618,25**	**3.042.535,15**	**0,00**	**35.379.396,00**
2. Steuerrückstellungen							
- Körperschaftssteuer	234.300,00	167.757,38	46.742,62	0,00	0,00	0,00	19.800,00
- Gewerbesteuer	355.500,00	272.916,00	73.484,00	0,00	0,00	0,00	9.100,00
	589.800,00	**440.673,38**	**120.226,62**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**28.900,00**
3. Sonstige Rückstellungen							
- Versorgungslastenausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Altersteilzeit	572.262,00	241.070,25	0,00	2.124,00	409.094,25	0,00	742.410,00
- Zeitguthaben	967.421,45	0,00	0,00	0,00	54.531,57	0,00	1.021.953,02
- Urlaub	519.032,08	6.456,40	0,00	0,00	0,00	0,00	512.575,68
- Überstunden	1.380.789,45	69.164,87	0,00	0,00	0,00	0,00	1.311.624,58
- Leistungsorientierte Bezahlung	461.883,03	461.883,03	0,00	0,00	469.921,82	0,00	469.921,82
- Jubiläum	115.464,00	3.700,00	0,00	1.610,00	4.143,00	0,00	117.517,00
- Unständige Bezüge	63.831,18	63.831,18	0,00	0,00	75.309,65	0,00	75.309,65
- Weihnachtsgeld	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonderzahlung Beamte	0,00	0,00	0,00	0,00	190.800,00	0,00	190.800,00
- Rechts- und Beratungskosten, Abschluss	45.700,00	42.581,77	0,00	0,00	33.364,77	0,00	36.483,00
- Ausstehende Rechnungen	1.331.850,73	979.128,42	287.659,51	0,00	647.040,09	0,00	712.102,89
- Archivierungskosten	13.962,00	2.446,00	0,00	123,00	2.140,00	0,00	13.779,00
- Rechtsstreitigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	5.472.195,92	**1.870.261,92**	**287.659,51**	**3.857,00**	**1.886.345,15**	**0,00**	**5.204.476,64**
Summe	**38.295.285,92**	**3.706.165,35**	**578.703,48**	**1.673.475,25**	**4.928.880,30**	**0,00**	**40.612.772,64**

Anlage 3 zum Anhang

Verbindlichkeitenspiegel LVR InfoKom 2023

Konto	Bezeichnung	mit einer Restlaufzeit von			Stand 31.12.2023
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		€	€	€	€
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
43000000	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
39900000	WE/RE Verrechnungskonto	412.409,66	0,00	0,00	412.409,66
44000000	Kreditoren Inland	6.224.519,45	0,00	0,00	6.224.519,45
44000010	Kreditoren Inland - CPD-Konten	3.681,76	0,00	0,00	3.681,76
44000990	Kreditoren-Abgrenzung Inland (manuell)	8.816,04	0,00	0,00	8.816,04
44100000	Kreditoren Ausland	4.998,00	0,00	0,00	4.998,00
48601000	Erhaltene Kautionen - Miete	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen					
28001001	Bankverrechnungskonto SK Köln-Bonn	0,00	0,00	0,00	0,00
45000000	Verbindlichkeiten Trägerkörperschaft	1.110.501,59	0,00	0,00	1.110.501,59
45000100	Kreditoren Verbund. - Darlehenskonto	0,00	0,00	0,00	0,00
45000200	Kreditoren Verbund. - Verrechnungskonto	0,00	0,00	0,00	0,00
45000990	Verbindlichkeiten Trägerkörperschaft (man. beb.)	212.922,49	0,00	0,00	212.922,49
46000000	Verbindl. beteiligte Unternehmen < 1 J	2.736,60	0,00	0,00	2.736,60
4. sonstige Verbindlichkeiten					
48000000	Mehrwertsteuer	707.085,83	0,00	0,00	707.085,83
48001000	Umsatzsteuervorauszahlung	-705.840,14	0,00	0,00	-705.840,14
48600000	Verbindlichkeiten Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		**7.981.831,28**	**0,00**	**0,00**	**7.981.831,28**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Jugendhilfe Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2791

öffentlich

Datum:	21.11.2024
Dienststelle:	LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung:	Herr Sudeck-Wehr

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Beschluss über die Verlustverwendung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird festgestellt. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € erwirtschaftet.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet.
3. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 2.061 T€ ab. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2791:

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 7 Nummer 4 der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland ist der Jahresabschluss durch die Landschaftsversammlung festzustellen. Gleichzeitig mit der Feststellung ist über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung zu beschließen. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer dhpg Gummersbach über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses vorab gesondert zugesandt. Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung vom 19.11.2024 mit Vorlage Nr. 15/2479 den Jahresabschluss 2023 beraten und einstimmig dem Landschaftsausschuss empfohlen, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten: „Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland einen Fehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € erwirtschaftet. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.061.936,06 € wird verursachungsgerecht mit den Rücklagen für den laufenden Betrieb in Höhe von + 23.747,08 € und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - 2.085.683,13 € verrechnet."
Dem Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird Entlastung erteilt. Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung 2023 sind als **Anlage** beigefügt.

S u d e c k – W e h r

Geschäftsführung

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

BILANZ zum 31. Dezember 2023
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen

AKTIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.931.396,02	22.171.450,92
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	572.825,76	491.259,83
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.000.925,40	1.421.612,61
	24.505.147,18	24.084.323,36
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.743,19	37.743,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.358.298,23	8.715.043,64
2. Forderungen gegen Träger und andere Trägereinrichtungen	1.917.064,77	1.239.388,65
3. sonstige Vermögensgegenstände	59.163,74	90.303,82
	10.334.526,74	10.044.736,11
C. Rechnungsabgrenzungsposten	164.507,44	255.825,25
	35.041.924,55	34.422.627,91

PASSIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Gewährtes Kapital	14.954.361,14	14.954.361,14
II. Gewinnrücklagen		
1. Zweckgebundene Rücklagen	4.625.460,53	7.806.232,40
2. Rücklage laufender Betrieb und Substanzerhaltung	3.577.160,30	2.242.378,56
	8.202.620,83	10.048.610,96
III. Jahresfehlbetrag	2.061.936,06-	1.845.990,13-
	21.095.045,91	23.156.981,97
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	754.384,00	731.767,00
2. sonstige Rückstellungen	4.432.391,37	4.365.262,64
	5.186.775,37	5.097.029,64
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.052.517,32	354.848,89
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen	7.707.585,95	5.746.508,47
3. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	21.873,49
	8.760.103,27	6.123.230,85
- davon aus Steuern € 0,00 (€ 3.939,21)		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	45.385,45
	35.041.924,55	34.422.627,91

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	44.445.810,75	41.072.286,44
2. sonstige betriebliche Erträge	535.686,22	1.180.277,52
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.745.977,90-	3.946.118,56-
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.576.312,24-	1.685.141,75-
	7.322.290,14-	5.631.260,31-
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	25.915.776,51-	23.864.652,89-
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.877.511,15-	6.756.587,04-
	32.793.287,66-	30.621.239,93-
- davon für Altersversorgung € -1.894.231,66 (€ -1.763.904,24)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	347.069,99-	296.188,02-
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.316.690,10-	7.471.476,57-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17,80	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	218.773,22-	45.795,29-
- davon Zinsaufwendungen aus der Veränderung der Aufzinsung -33.782,33 (-41.617,24)		
9. Ergebnis nach Steuern	2.016.596,34-	1.813.396,16-
10. sonstige Steuern	45.339,72-	32.593,97-
11. Jahresfehlbetrag	2.061.936,06-	1.845.990,13-

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Jahresabschluss 2023

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Anhang -

Qualität für Menschen

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Anhang

1. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss

Die Aufstellung des Jahresabschlusses des Wie-Eigenbetriebes LVR–Jugendhilfe Rheinland erfolgt gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und den Vorschriften der EigVO.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurden die Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und die Vorschriften der KomHVO NRW herangezogen. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bedingungen für große Kapitalgesellschaften erstellt. Die Gliederung der Bilanz wurde gemäß § 266 HGB vorgenommen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert.

Soweit in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang für Pflichtangaben Darstellungswahlrechte bestehen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland hat ihren Sitz im Halfeshof 1 in 42657 Solingen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

A K T I V A

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage 1) sowie in der Übersicht Anlagen im Bau (Anlage 3) dargestellt. Aus dem Anlagenspiegel ergeben sich auch die Abschreibungen des Geschäftsjahres.

Die Bewertung der Grundstücke und Gebäude erfolgt grundsätzlich mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die übrigen Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Die Abschreibungen wurden nach der linearen Methode vorgenommen.

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Bei beweglichen Anlagegütern wurde die Nutzungsdauer - soweit möglich – in enger Anlehnung an die AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ermittelt.

Bei Zugängen und Abgängen werden die Abschreibungen zeitanteilig verrechnet.

Geringwertige, einzeln nutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Wert bis EUR 800,-- (davon abweichend gilt für IT-Gegenstände die Wertgrenze von EUR 50,--) ohne Umsatzsteuer werden unmittelbar als Aufwand erfasst.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen. Zuschreibungen erfolgen, wenn der Grund für die Wertminderung entfallen ist.

B. Umlaufvermögen

Im Vorratsvermögen ist das Verbrauchsmaterial der Werkstätten als Festwert ausgewiesen. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert, abzüglich angemessener Einzelwertberichtigungen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Abrechnungen der Unterbringungs- und Betreuungsleistungen mit Jugendämtern.

Die Forderungen gegen den Träger und andere Trägereinrichtungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Jugendhilfeleistungen, die mit dem LVR als Träger abgerechnet werden sowie Forderungen aus Kostenerstattungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Eigenanteile von Mitarbeitenden an Fort- und Ausbildungsmaßnahmen sowie Mietkautionen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten bestehen aus Vorauszahlungen für den pädagogischer Etat von Wohngruppen für das folgende Wirtschaftsjahr.

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

P A S S I V A

A. Eigenkapital

Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals:

Bezeichnung	Stand 31.12.2022	Umbuchung	Zuführung	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€
Gewährtes Kapital	14.954.361,14	0,00	0,00	14.954.361,14
Rücklagen	10.048.610,96	0,00	-1.845.990,13	8.202.620,83
Gewinnvortrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresfehlbetrag	-1.845.990,13	1.845.990,13	-2.061.936,06	-2.061.936,06
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital	**23.156.981,97**	**1.845.990,13**	**-3.907.926,19**	**21.095.045,91**

B. Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen ergibt sich aus dem Rückstellungsspiegel (Anlage 2).

Rückstellungen werden mit dem voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt und bei Restlaufzeiten über einem Jahr mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz abgezinst.

Für die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (unmittelbare Versorgungsverpflichtungen) liegen versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG vor. Der Berechnung wurden die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck und gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW ein Rechnungszinssatz von 5 % zu Grunde gelegt.

Die LVR – Jugendhilfe Rheinland hat außerdem nicht bilanzierungspflichtige mittelbare Versorgungsverpflichtungen i. S. v. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB gegenüber den Beschäftigten. Sie ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskassen für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK). Die Versorgungszusagen richten sich nach der Satzung der RZVK. Das System ist umlagefinanziert.
Der Umlagesatz (gem. Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse in der Fassung der 23. Satzungsänderung vom 19. Juni 2023) sowie seine Entwicklung ergeben sich wie folgt:

Jahr	Umlagesatz	Sanierungsgeld
2023	4,25 %	3,50 %
2024	4,25 %	3,50 %
2025	4,25 %	3,50 %

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter beträgt für 2023 € 23.855.878,02. Vom Wahlrecht zur Passivierung der Rückstellung für die mittelbare Pensionsverpflichtung wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Rückstellung für Altersteilzeit wird ausschließlich für Rückstände aus Altersteilzeitverträgen im Blockmodell gebildet. Für den Ansatz von Verpflichtungsüberhängen wird unterstellt, dass die zugesagten Aufstockungszahlungen auf das Gehalt und zur Rentenversicherung Teil der Vergütung der Arbeitsleistung während der Altersteilzeit sind. Demzufolge wird für bereits verdientes, aber noch nicht ausbezahltes Arbeitsentgelt (inklusive Aufstockungsbeträgen) zzgl. Sozialversicherungsanteilen des Arbeitgebers eine Rückstellung gebildet. Grundlage ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsgutachten zur Wertermittlung nach dem Teilwertverfahren. Biometrische Rechnungsgrundlage sind die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Es wurde ein Gehaltstrend von 2,0 % eingerechnet. Als Rechnungszins wurde der Zinssatz für eine mittlere Restlaufzeit zwischen 2 und 3 Jahren in Höhe von 1,0 % (Vorjahr 0,51 %) verwendet.

Für die landesrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Beihilfen an pensionierte Beamte und deren Angehörige werden sonstige Rückstellungen angesetzt. Grundlage ist ein versicherungsmathematisches Bewertungsgutachten zur Wertermittlung nach dem Teilwertverfahren. Biometrische Rechnungsgrundlage sind die Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck. Als weitere Bewertungsparameter sind aus der jeweils aktuellen Kopfschadenstatistik für Beihilfeempfänger die Kopfschäden für ambulante und stationäre Behandlung (Zweibettzimmer), Zahnheilbehandlung und Zahnersatz eingeflossen. Der Erstattungssatz beträgt regelmäßig 70 % der Krankheitskosten. Zukünftige Kostensteigerungen sind mit 2 % eingerechnet. Als Rechnungszins wurde vereinfachend der Zinssatz für eine mittlere Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 1,82 % (Vorjahr 1,44 %) gewählt.

Bei der Ermittlung der Jubiläumsrückstellungen wurden die nach TVöD zu zahlenden Beträge, ein Durchschnittswert für einen zusätzlich zu gewährenden Urlaubstag zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung berücksichtigt. Die Ermittlung des Barwerts der Verpflichtungen erfolgte nach dem Teilwertverfahren mit einem Gehaltstrend von 1,5 %, einer Fluktuation von 2 % und einem Rechnungszins für 15 Jahre Restlaufzeit in Höhe von 1,74 % (Vorjahr 1,78 %).

Nach § 37 KomHVO NRW wurden Rückstellungen für Instandhaltung in Höhe von EUR 1.298.342,27 gebildet. Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, wurden Rückstellungen in Höhe von EUR 81.219,58 gebildet. Außerdem sind Instandhaltungsrückstellungen nach § 249(2) HGB in der Fassung vor Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in Höhe von 381.658 € bilanziert. Diese Rückstellungen sind für den bestimmungsmäßen Gebrauch vorgesehen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung.

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 1.037.814,89 (Vorjahr: € 872.477,39) sowie die Verbindlichkeiten aus dem negativen Abrechnungskonto in Höhe von € 6.669.862,39 (Vorjahr: € 4.874.031,08). Über das Abrechnungskonto werden neben dem laufen Betrieb auch die Verbindlichkeiten aus Bautätigkeiten im Rahmen der laufenden Gebäudezielplanung abgewickelt. Das Verrechnungskonto ist in die Systematik des LVR-Cash-Poolings eingebunden und hat die Funktion eines laufenden Bankkontos. Im Berichtsjahr war das Verrechnungskonto geplant negativ. Es wird daher als Verbindlichkeit gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtungen ausgewiesen. Die Liquidität des Betriebes wird durch den Träger sichergestellt.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** und **sonstige betriebliche Erträge** verteilen sich wie folgt:

	2023 €	**2022** €
Wohngruppen incl. BEWO, SBW	27.287.195,78 €	23.775.173,33 €
Familienhäuser	2.133.866,77 €	2.032.581,99 €
Familiengruppen	989.272,21 €	893.011,14 €
Erziehungsstellen	2.877.912,77 €	2.722.755,59 €
Tagesgruppen	1.259.853,96 €	1.330.316,02 €
Berufsausbildung (incl. Jugendwerkstatt)	1.084.428,44 €	701.472,26 €
Einzelpädagogische Maßnahmen + Solidaire	4.008.935,43 €	4.113.577,17 €
Einzelfallbetreuung	- €	338.578,20 €
Schulen	124.588,68 €	117.845,69 €
Fachleistungsstunden (alle)	1.267.881,70 €	1.188.509,04 €
Inobhutnahme	1.459.948,92 €	1.813.483,03 €
Taschengelder	332.752,50 €	280.160,88 €
Bekleidungsgelder	199.259,64 €	164.487,51 €
Erträge aus der Ausbildungsvergütung	216.180,58 €	186.987,17 €
Fahrtkosten	66.271,51 €	46.417,95 €
Erträge aus Jugendhilfeleistungen	370.446,44 €	176.504,05 €
Sonstige Erlöse aus Ertrag Weiterberechnung	517.493,89 €	643.861,82 €
Sonstige Umsatzerlöse	249.521,53 €	546.563,60 €
Sonstige betriebliche Erträge	535.686,22 €	1.180.277,52 €
	44.981.496,97	**42.252.563,96**

Der Posten „Erträge aus Jugendhilfeleistungen" beinhaltet im Wesentlichen Erlöse des Frauenwohn- und des Patenprojektes sowie der Jugendwerkstatt. Die Position sonstige Umsatzerlöse enthält im Wesentlichen Mieterträge und Erträge aus Mietnebenkosten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten hauptsächlich Erstattungen von Personalaufwendungen (u.a. Mutterschutz und Altersteilzeit) in Höhe von rd. 245 T€ (Vorjahr: 470,1 T€) und periodenfremde Erträge in Höhe von 99,0 T€ (Vorjahr: 51,6 T€).

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Zusammensetzung des **Personalaufwandes**:

	2023	2022
	€	€
Gehälter der Beschäftigten	25.915.776,51	23.864.652,89
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	4.895.712,01	4.736.118,41
Aufwendungen für Altersversorgung	1.894.231,66	1.763.904,24
Beihilfen und Unterstützung	3.581,67	154.985,04
Gemeindeunfallversicherung	83.985,81	101.579,35
	32.793.287,66	**30.621.239,93**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen neben den regulären Instandhaltungsaufwendungen in Höhe von T€ 1.264 (Vorjahr T€ 480) auch Aufwendungen in Höhe von T€ 1.785, die im Rahmen der laufenden Gebäudezielplanung entstanden sind (Vorjahr T€ 2.280) sowie Aufwand für zentrale Dienstleistungen (inkl. Zentrale Personaldienstleistung – jetzt i.d. sonst. Personalkosten) in Höhe von T€ 1.056 (Vorjahr T€ 2.042), Steuern, Abgaben u. Versicherungen in Höhe von T€ 285 (Vorjahr T€ 210), Mieten und Leasing in Höhe von T€ 1.069 (Vorjahr T€ 967). Darüber hinaus sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 133 (Vorjahr: T€ 107) enthalten.

4. Kennzahlen und Eckdaten

Allgemeine Kennzahlen:

Insgesamt bietet die LVR-Jugendhilfe Rheinland folgende Betreuungsleistungen an:

Plätze

in Wohngruppen	319
in Familiengruppen	12
Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge	7
im Sozialpädagogisch Betreuten Wohnen	3
in Tagesgruppen (einschl. Jugendcafe)	37
in Ausbildungswerkstätten	32
in einer Jugendwerkstatt	24
in Erziehungsstellen	73
in Förderschulen	27
in Familienhäusern	32
in der Verselbständigung	4
	570

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Die Leistungen werden an den vier Standorten Euskirchen, Halfeshof, Remscheid und Tönisvorst erbracht. Daneben werden über Fachleistungsstunden zusätzlich ambulante und flexible Betreuungen in differenzierten Settings angeboten.

Zur Deckung aller laufenden Aufwendungen erhält die LVR - Jugendhilfe Rheinland leistungsabhängige Entgelte, die mit den öffentlichen Kostenträgern verhandelt werden.

Nachstehende Belegungstage wurden abgerechnet:

2023	**2022**
191.731 Tage	191.494 Tage

Das durchschnittliche Entgelt unter Berücksichtigung des 80%igen Tagessatzes bei Abwesenheit des Betreuten betrug:

2023	**2022**
228,11 €	207,34 €

Die Erhöhung entspricht der verhandelten Entgeltsteigerung.

Die LVR–Jugendhilfe Rheinland beschäftigte nach Vollzeitäquivalenten durchschnittlich:

	2023	**2022**
Angestellte	422,47	406,98
Auszubildende	39,17	40,29
Gesamt	461,64	447,27

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 2.848.541 €. Davon werden innerhalb des nächsten Jahres 614.090 € fällig und nach mehr als 4 Jahren nach dem Bilanzstichtag 553.654 €. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Miet- und Leasingzahlungen bis zum Ende der fest vereinbarten Laufzeit.

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Personen:

Art der Beziehung	Art der Geschäfte	Wert der Geschäfte
Träger und seine Einrichtungen/Betriebe	Vermietung von Räumen durch LVR - Jugendhilfe Rheinland	11.520 €
Träger und seine Einrichtungen/Betriebe	Bezug von Dienstleistungen durch LVR - Jugendhilfe Rheinland	694.322 €

Die Finanzierung von Geschäften mit nahestehenden Personen erfolgt durch den Landschaftsverband Rheinland als überörtlichen Träger.

Abschlussprüferhonorar

Für Abschlussprüfungskosten wurden für das Geschäftsjahr 2023 EUR 30.000,00 (brutto), für Erstellung der Steuererklärung EUR 4.000,00 (brutto) zurückgestellt.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung gehörten im Berichtsjahr an:

Herr Stefan Sudeck-Wehr

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung betrugen im Berichtsjahr:

€ 128.570,64

Vergütungen für Ausschussmitglieder

Auf den Ausweis der je Ausschussmitglied gezahlten Vergütungen gemäß Transparenzgesetz wurde wegen der Geringfügigkeit der Sitzungsgelder je Mitglied und Einrichtung verzichtet. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland betrug in 2023:

€ 16.682,18 (VJ: € 15.263,59)

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Besetzung des Gremiums Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (Mitglieder und beratende Mitglieder) in der Wahlperiode 15 im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 inkl. Wechsler und Stellvertreter und inkl. Berufsbezeichnung

Vorsitzender:	Joebges, Heinz; SPD
stellvertretender Vorsitzender:	Renzel, Peter; CDU

Mitglieder CDU

Dickmann, Bernd	Berufsbetreuer
Ibe, Peter	Bauleiter
Kersten, Gertrud	Pensionärin
Pütz, Susanne*	Krankenschwester
Renzel, Peter	Stadtdirektor
Dr. Schoser, Martin*	Geschäftsführer, Dipl. Kaufmann
Stolz, Ute	Verwaltungsleiterin Jugendhilfeeinrichtung /Rechtsanwältin
Wehlus, Jürgen	Buchdruckermeister

stellvertretende Mitglieder CDU

Anders, Patrick	Beigeordneter
Baer, Gudrun	KfM Angestellte/Dipl. Betriebswirtin
Cleve, Torsten	Wiss. Mitarbeiter (Dipl. -Mathematiker)
Cöllen, Heiner	
Dornseifer, Falk	Betriebswirt des KFZ Handwerks / KFZ-Mechaniker
Rubin, Dirk	Dipl. Sozialpädagoge/Geschäftsführer
Dr. Schlieben, Nils Helge	Oberstudienrat am Gymnasium
Solf, Michael-Ezzo	Studiendirektor a.R.

Mitglieder SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula	Dipl. Pädagogin
Joebges, Heinz	Polizeibeamter a.D.
Lorenz, Lukas	Tischler, Student, Stadtbahnfahrer
Mazur-Flöer, Cornelia	selbständige Rechtsanwältin
Schmitz, Hans	Pensionär
Schnitzler, Stephan*	

stellvertretende Mitglieder SPD

Böll, Thomas*	Geschäftsführer SPD-Fraktion
Cirener, Thomas	Ruhestandsbeamter, Rechtsanwalt
Kucharczyk, Jürgen	Beamter
Lauterjung, Ernst	Pensionär

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Mederlet, Frank*	Geschäftsführer
Nottebohm, Doris*	
Weiden-Luffy, Nicole Susanne*	Gemeindereferentin

Mitglieder GRÜNE

Ernst, Sandra*	Stellv. Gleichstellungsbeauftragte
Heinen, Jürgen	Dipl. Psychologin
Peters, Anna	
Tuschen, Johannes-Jürgen	Selbst. Grafiker/Typograf
Zander, Benjamin*	Selbständiger IT-Berater

stellvertretende Mitglieder GRÜNE

Beu, Rolf Gerd	
Blanke, Andreas	Fraktionsgeschäftsführer
Scholz, Tobias*	Diplompädagoge
Dr. Seidl, Ruth	Musikwissenschaftlerin
Warnecke, Uwe Marold	Rechtsanwalt
Zsack-Möllmann, Martina	Geschäftsführerin

Mitglieder FDP

Franke, Petra*	Referentin, Seminarleiterin
Hollinger, Martin*	Projektleiter

stellvertretende Mitglieder FDP

Nüchter, Laura	
Radoch-Hamzic, Amila*	Beamtin/ Referentin
Steffen, Alexander	Tennistrainer

Mitglieder AfD

Lenzen, Paul-Edgar*	Heilpädagoge

Stellvertretende Mitglieder AfD

Winkler, Michael*	Kaufmann im Gesundheitswesen

Mitglieder Die Linke.

Danne, Andreas*	Werbekaufmann/Geschäftsführer

stellvertretende Mitglieder Die Linke.

Wagner, Barbara*	Programmiererin

Mitglieder Die FRAKTION

Thiel, Carsten	Kaufmann

stellvertretende Mitglieder Die FRAKTION

Oertel, Sabine*	Hausfrau
Thiel, Catharina*	

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Alt: Aaron von Kruedener, Petra Winkel

Mitglieder Gruppe FREIE WÄHLER

Plötner, Beate*	Geschäftsführerin

stellvertretende Mitglieder FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen*	Kfm. Angestellter
Ries, Peter*	
Alt: Robert Bosch	

* Sachkundige/-r Bürger/-in

7. Vorschlag der Betriebsleitung zur Behandlung des Jahresfehlbetrages

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 2.061.936,06 verursachungsgerecht mit den Rücklagen für laufenden Betrieb in Höhe von + € 23.747,08 und mit den zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von - € 2.085.683,13 zu verrechnen.

Solingen, 17.10.2024

gez. Stefan Sudeck-Wehr

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Anlage 1 Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen					
	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand zum 31.12.2023	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahme für Abgänge	Endbestand zum 31.12.2023	Restbuchwert zum 31.12.2023	Restbuchwert zum 31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sachanlagen										
1. Grundstücke grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	42.258.510,15	0,00	0,00	42.257.510,15	20.086.796,28	240.054,90	0,00	20.326.114,13	21.931.396,02	22.171.450,92
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.703.731,75	188.581,02	0,00	1.893.312,77	1.212.734,87	107.015,09	0,00	1.320.487,01	572.825,76	491.259,83
3. Anlagen im Bau	1.421.612,61	579.312,79	0,00	2.000.925,40	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000.925,40	1.421.612,61
	45.383.854,51	767.893,81	0,00	46.151.748,32	21.299.531,15	347.069,99	0,00	21.646.601,14	24.505.147,18	24.084.323,36

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Anlage 2 Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2023	Inanspruch-nahme	Zinsaufwand aus Aufzinsung	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2023
	€	€			€	€
Pensionsrückstellungen	585.064,00	0,00	29.148,33	8.743,00	7.811,67	613.281,00
Beihilfen	146.703,00	0,00	2.046,00	7.646,00	0,00	141.103,00
Summe Pensionsrückstellungen	731.767,00	0,00	31.194,33	16.389,00	7.811,67	754.384,00
Altersteilzeit	198.566,00	0,00	607,00	110.436,31	293.017	381.754,00
Rückstellung für nichtgenommenen Urlaub	524.026,00	0,00	0,00	222.648	208.130	509.508,00
Rückstellung für nicht abgebaute Überstunden	733.574,00	126.563	0,00	0,00	207.034	814.045,00
Rückstellung für nicht abgebaute Überstunden (BAG Urteil)	354.691,64	860,85	0,00	0,00	0,00	353.830,79
Rückstellung LOB	455.438,00	455.438,00	0,00	0,00	467.194	467.194,00
Jubiläumszuwendungen	93.967,00	2.250,00	1.981,00	0,00	15.142,00	108.840,00
Sonst. Rückstellungen (§37(5)KOMHVO)	152.000,00	70.780,42	0,00	0,00	0,00	81.219,58
Jahresabschlussprüfung	32.000,00	32.000,00	0,00	0,00	36.000,00	36.000,00
Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen HGB	1.439.342,27	451.000,00	0,00	150.000,00	460.000,00	1.298.342,27
Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen (Wahlrückstellung)	381.657,73	0,00	0,00	0,00	0,00	381.657,73
Summe sonstige Rückstellungen	4.365.262,64	1.138.892,27	2.588,00	483.084,31	1.686.517,31	4.432.391,37
Rückstellungen gesamt	5.097.029,64	1.138.892,27	33.782,33	499.473,31	1.694.328,98	5.186.775,37

DocuSign Envelope ID: 7AA365E0-9AB8-481F-9CC5-5BE34D95FED3

Anlage 3 Anlagen im Bau

	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endbestand zum 31.12.2023
	€	€	€	€	€
Wirtschaftsgebäude Halfeshof	881.319,04	12.055,13	0,00	0,00	893.374,17
Mädchenwohnheim Remscheid	371.058,96	567.257,66	0,00	0,00	938.316,62
AWG Bergisch Born	169.234,61	0,00	0,00	0,00	169.234,61
Anlagen im Bau gesamt	1.421.612,61	579.312,79	0,00	0,00	2.000.925,40

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2665

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Feststellung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes und Beschluss über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als Anlagen beigefügten Bilanzen zum 31.12.2023 und den Gewinn- und Verlustrechnungen festgestellt.

2. Gewinnverwendung

2.1 LVR-Klinik Bedburg-Hau
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 591.414,45 zzgl. eines Verlustvortrages in Höhe von EUR 84.232,27 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 5.552,23 wird ein Betrag von EUR 475.566,02 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 37.168,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 LVR-Klinik Bonn
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 864.792,19, dem Verlustvortrag 2022 in Höhe von EUR 1.982.791,44 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 850,58 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.117.148,67 ausgewiesen. Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.117.148,67 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 LVR-Klinik Düren
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 2.143.583,03 abzüglich des Verlustvortrages in Höhe von EUR 143.846,15 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 157.448,80 wird ein Betrag von EUR 2.000.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 157.185,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4 LVR-Klinikum Düsseldorf
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 759.526,40 wird ein

Betrag in Höhe von EUR 759.526,40 der Rücklage zugeführt.

2.5 LVR-Universitätsklinik Essen
Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 563.798,16 sowie dem Verlustvortrag in Höhe von EUR 573.251,23 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.137.049,39 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 1.137.049,39 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.6 LVR-Klinik Köln
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 97.988,21, dem Verlustvortrag 2022 in Höhe von EUR 826.294,95 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 27.011,79 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 701.294,95 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 701.294,95 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.7 LVR-Klinik Langenfeld
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 249.536,77 wird ein Betrag in Höhe von EUR 90.000,00 der Rücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von EUR 159.536,77 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.8 LVR-Klinik Mönchengladbach
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 108.007,68 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 81.295,30 wird ein Betrag in Höhe von EUR 189.302,98 der Rücklage zugeführt.

2.9 LVR-Klinik Viersen
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 157.376,73 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 106.780,95 wird ein Betrag in Höhe von EUR 264.157,68 der Rücklage zugeführt.

2.10 LVR-Klinik für Orthopädie Viersen
Aus dem Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 284.228,77, einem Verlustvortrag in Höhe von 561.702,97 sowie einer Entnahme aus der Rücklage in Höhe von EUR 35.957,66 wird ein Bilanzverlust in Höhe von EUR 809.974,08 ausgewiesen. Der Bilanzverlust in Höhe von EUR 809.974,08 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.11 LVR-Krankenhauszentralwäscherei
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 32.241,48 zuzüglich des Gewinnvortrages in Höhe von EUR 89.011,18 sowie einer Einstellung in die Rücklage in Höhe von EUR 110.000,00 wird ein Bilanzgewinn von EUR 11.252,66 ausgewiesen. Der Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.252,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.12 LVR-Institut für Forschung und Bildung
Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2023 in Höhe von EUR 11.670,01 wird ein Betrag in Höhe von EUR 11.670,01 der Rücklage zugeführt.

3. Entlastung der Krankenhausausschüsse und des Gesundheitsausschusses
Den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 - 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) sowie des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

Zusammenfassung

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Klinikverbundes werden entsprechend den als **Anlagen** beigefügten Bilanzen zum 31.12.2023 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2023 festgestellt. Den vorgeschlagenen Gewinnverwendungen wird zugestimmt und den Mitgliedern der Krankenhausausschüsse 1 – 4 (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2665:

Gemäß § 20 Abs. 2 GemKHBVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin die Jahresabschlüsse und Lageberichte nach Prüfung der Jahresabschlüsse gemäß § 21 GemKHBVO mit dem Ergebnis der Beratung der Krankenhausausschüsse (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und des Gesundheitsausschusses (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung) an die Landschaftsversammlung zur Feststellung der Jahresabschlüsse weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung ist gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und § 13 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung der Betriebsausschüsse zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2023 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- **dhpg Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH und Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft**
  für die LVR-Kliniken Bonn und Düren

- **CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
  für die LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen, die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei

- **ETL WRG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**
  für die LVR-Kliniken Köln und Langenfeld und das LVR-Klinikum Düsseldorf und das LVR-Institut für Forschung und Bildung

- **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG**
  für die LVR-Klinik Bedburg-Hau und die Universitätsklinik Essen.

Die Jahresabschlussprüfungen wurden nach § 21 GemKHBVO, § 30 KHGG NRW und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben allen geprüften Jahresabschlüssen und Lageberichten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Festgestellt wurde, dass die Jahresabschlüsse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei sowie des LVR-Instituts für Forschung und Bildung vermitteln. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungen führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 wurde bezüglich der Ermittlung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen durch die Rheinische Versorgungskasse (RVK)

eine Berechnung erstellt und durch die Heubeck AG testiert. Die Bewertung der beamtenrechtlichen Versorgungsverpflichtungen erfolgte wie im Vorjahr gem. § 18 GemKHBVO nach den Bewertungsregeln des NKF.

Die Krankenhausausschüsse 1 bis 4 und der Gesundheitsausschuss haben in ihren Sitzungen am 16.09., 17.09., 18.09., 19.09. und 20.09.2024 die Jahresberichte und Jahresabschlüsse der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung beraten und jeweils beschlossen, der LVR-Direktorin zu empfehlen, die Jahresberichte und Jahresabschlüsse 2023 in der vom Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung der Landschaftsversammlung Rheinland zur Feststellung weiterzuleiten. Darüber hinaus haben die Krankenhausausschüsse und der Gesundheitsausschuss den Vorständen der LVR-Kliniken gemäß § 17 Abs. 3 Ziffer 18 der Betriebssatzung der LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland, der Betriebsleitung der LVR-Krankenhauszentralwäscherei gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 14 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und der Betriebsleitung des LVR-Instituts für Forschung und Bildung gemäß § 16 Abs. 4 Ziffer 13 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung Entlastung erteilt.

Es wurden folgende Jahresergebnisse zum 31.12.2023 ausgewiesen:

	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	Bilanzgewinn / Bilanzverlust (-)
LVR-Klinik Bedburg-Hau	591.414,45 €	37.168,39 €
LVR-Klinik Bonn	864.792,19 €	- 1.117.148,67 €
LVR-Klinik Düren	2.143.583,03 €	157.185,68 €
LVR-Klinikum Düsseldorf	759.526,40 €	0,00 €
LVR-Universitätsklinik Essen	- 563.798,16 €	- 1.137.049,39 €
LVR-Klinik Köln	97.988,21 €	- 701.294,95 €
LVR-Klinik Langenfeld	249.536,77 €	159.536,77 €
LVR-Klinik Mönchengladbach	108.007,68 €	0,00 €
LVR-Klinik Viersen	157.376,73 €	0,00 €
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen	- 284.228,77 €	- 809.974,08 €
LVR-Krankenhauszentralwäscherei	32.241,48 €	11.252,66 €
LVR-Institut für Forschung u. Bildung	11.670,01 €	0,00 €

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.
Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinn- oder Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Im Falle der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung führte die „Entnahme aus der Rücklage" bzw. die „Einstellung in die Gewinnrücklage" zu einer teilweisen bzw. vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	146.464,76	70.602,43
	146.464,76	70.602,43
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	64.754.618,39	66.225.150,71
2. Grundstücke mit Wohnbauten	29.083,23	57.152,55
3. Grundstücke ohne Bauten	573,18	573,18
4. technische Anlagen	2.279.463,10	2.232.980,87
5. Einrichtungen und Ausstattungen	7.070.277,12	5.679.448,71
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.607.207,44	2.358.431,48
	76.741.222,46	76.553.737,50
III. Finanzanlagen		
6. Sonstige Finanzanlagen	143.325,50	143.325,50
	77.031.012,72	76.767.665,43
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.430.189,70	1.661.588,57
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	26.630,42	35.142,60
	2.456.820,12	1.696.731,17
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.827.935,55	18.455.248,24
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	27.937.980,41	13.230.373,27
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	17.868.963,31	12.841.911,70
- davon nach dem KHEntgG / der BPflV EUR 16.211.285,42 (Vorjahr EUR 10.154.362,62)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	250.635,98	121.311,50
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	59.885.515,25	44.648.844,71
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	74.940,62	60.800,33
	62.417.275,99	46.406.376,21
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Disagio	0,00	16.348,80
2. andere Abgrenzungsposten	21.586,06	0,00
	21.586,06	16.348,80
	139.469.874,77	**123.190.390,44**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	3.398.851,63	3.411.187,63
2. Kapitalrücklagen	222.956,66	222.956,66
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	4.982.367,87	4.724.121,81
d) andere Gewinnrücklage	5.022.539,62	4.810.771,89
5. Bilanzgewinn	37.168,39	-84.232,27
	13.663.884,17	13.084.805,72
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	5.659.631,59	5.078.623,27
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	30.165.098,05	30.218.895,13
	35.824.729,64	35.297.518,40
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.310.905,00	7.167.611,00
2. Steuerrückstellungen	242.000,00	242.000,00
3. sonstige Rückstellungen	32.901.440,76	30.737.454,07
	39.454.345,76	38.147.065,07
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.447.620,47	4.750.623,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.447.620,47 (Vorjahr EUR 4.750.623,40)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	32.997.111,90	19.228.320,13
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.904.069,14 (Vorjahr EUR 7.869.796,61)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	9.763.683,02	9.684.053,08
- davon nach dem KHEntgG / der BPflV EUR 110.000,00 (Vorjahr EUR 110.000,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	861.488,78	1.121.170,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 861.488,78 (Vorjahr EUR 1.121.170,04)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.212.711,97	1.029.658,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.212.711,97 (Vorjahr EUR 1.029.658,57)		
	50.282.616,14	35.813.825,22
F. Rechnungsabgrenzungsposten	244.299,06	847.176,03
	139.469.874,77	**123.190.390,44**

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023 EUR	2022 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	140.385.845,66	130.618.292,00
2. Erlöse aus Wahlleistungen	13.535,76	31.110,21
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	5.982.060,09	5.868.706,45
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	269.334,00	282.052,20
4a. Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	4.368.415,86	5.110.886,86
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
5. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen	-8.512,18	-3.931,09
6. andere aktivierte Eigenleistungen	30.573,61	36.594,93
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	9.480.593,07	9.730.394,93
8. sonstige betriebliche Erträge	2.534.982,61	2.287.469,05
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	163.056.828,48	153.961.575,54
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	89.622.863,91	84.908.584,46
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	25.068.918,32	24.563.123,13
- davon für Altersversorgung EUR 7.684.934,75 (Vorjahr EUR 7.554.498,76)		
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	14.820.836,54	13.342.723,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.763.888,41	9.200.016,86
	139.276.507,18	132.014.448,10
Zwischenergebnis	23.780.321,30	21.947.127,44
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	4.904.039,00	5.383.282,87
- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 2.417.631,24 (Vorjahr EUR 3.348.527,22)		
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.385.726,16	2.793.851,98
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	3.681.817,03	4.655.297,12
17. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	937.640,87	727.985,75
18. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	3.656.797,69	3.455.822,19
	13.509,57	-661.970,21
20. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.589.417,35	3.482.344,49
21. Sonstige betriebliche Aufwendungen	19.310.626,95	17.543.775,13
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	22.900.044,30	21.026.119,62
Zwischenergebnis	893.786,57	259.037,61
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.621,02	13.375,92
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus der Abzinsung EUR 18.698,66 (Vorjahr EUR 7.290,08)		
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	164.380,48	187.571,13
- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 164.380,48 (Vorjahr EUR 187.186,93)		
- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	-144.759,46	-174.195,21
27. Steuern	157.612,66	164.175,86
- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR - 2.278,00 (Vorjahr EUR - 1.140,00)		
28. Jahresüberschuss	**591.414,45**	**-79.333,46**
29. Gewinnvortrag	-84.232,27	0,00
30. Entnahme aus Rücklagen	5.552,23	6.334,88
31. Einstellung in Rücklagen	475.566,02	11.233,69
33. Bilanzgewinn	**37.168,39**	**-84.232,27**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	251.005,50	1.104,04
	251.005,50	1.104,04
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	26.736.009,26	29.121.552,44
2. Grundstücke mit Wohnbauten	984,75	984,75
4. technische Anlagen	1.556.522,47	1.616.104,82
5. Einrichtungen und Ausstattungen	5.135.567,23	4.495.773,32
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.835.070,16	9.820.031,92
	50.264.153,87	45.054.447,25
	50.515.159,37	45.055.551,29
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	703.746,87	830.739,28
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	267.545,67	478.088,60
	971.292,54	1.308.827,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.237.064,19	28.918.433,47
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 111.272,78 (Vorjahr EUR 278.181,95)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	2.488.502,67	1.684.349,56
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	38.007.286,20	32.974.814,99
- davon nach dem KHEntgG / der BPflV EUR 33.203.470,23 (Vorjahr EUR 27.782.042,36)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	321.617,08	294.580,72
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	67.054.470,14	63.872.178,74
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.056.696,55	42.637,20
	70.082.459,23	65.223.643,82
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	1.935.332,33	1.850.708,33
	1.935.332,33	1.850.708,33
	122.532.950,93	**112.129.903,44**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	1.208.949,65	1.208.949,65
2. Kapitalrücklagen	144.648,00	144.648,00
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	5.583.270,24	5.584.120,82
c) freie Gewinnrücklage	425.220,25	425.220,25
d) andere Gewinnrücklage	1.400.000,00	1.400.000,00
5. Bilanzgewinn	-1.117.148,67	-1.982.791,44
	7.644.939,47	6.780.147,28
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	13.003.471,76	12.562.898,98
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	11.852.891,08	13.027.201,26
	24.856.362,84	25.590.100,24
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.442.218,00	5.376.792,00
3. sonstige Rückstellungen	26.937.684,46	25.337.979,22
	31.379.902,46	30.714.771,22
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.829.538,04	1.965.005,81
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.829.538,04 (Vorjahr EUR 1.965.005,81)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	16.052.538,39	17.730.262,27
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.248.278,97 (Vorjahr EUR 12.384.677,89)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	36.512.069,66	26.617.471,18
- davon nach dem KHEntgG / der BPflV EUR 20.610.608,58 (Vorjahr EUR 11.773.957,13)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 36.512.069,66 (Vorjahr EUR 26.617.471,18)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	26.702,94	40.472,79
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 26.702,94 (Vorjahr EUR 40.472,79)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.915.948,88	932.758,05
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.915.948,88 (Vorjahr EUR 932.598,05)		
	57.336.797,91	47.285.970,10
F. Rechnungsabgrenzungsposten	1.314.948,25	1.758.914,60
	122.532.950,93	**112.129.903,44**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	118.968.606,02	111.453.425,83
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	157.244,80	178.047,10
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	10.609.401,98	9.977.208,39
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	603.894,17	796.841,15
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	5.957.166,06	6.127.432,39
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
5.	Erhöhung oder Verminderung unfertiger Erzeugnisse	-210.542,93	293.757,34
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	4.448.662,98	1.191.912,38
8.	sonstige betriebliche Erträge	4.120.767,46	842.566,70
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		144.655.200,54	130.861.191,28
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	77.023.058,53	73.299.362,79
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	20.961.635,54	20.643.283,58
	- davon für Altersversorgung EUR 6.037.316,86 (Vorjahr EUR 6.322.181,32)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.012.815,66	12.611.569,75
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.013.033,10	9.179.216,50
		119.010.542,83	115.733.432,62
	Zwischenergebnis	25.644.657,71	15.127.758,66
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.086.321,79	6.073.326,67
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 4.443.257,49 (Vorjahr EUR 5.983.317,20)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.205.315,10	3.269.126,69
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	3.680.094,04	4.677.189,97
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	771.330,94	765.102,04
18.	Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	0,00	267.233,49
		3.840.211,91	3.632.927,86
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.764.593,30	3.693.210,94
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	24.498.880,29	16.944.369,90
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		28.263.473,59	20.637.580,84
	Zwischenergebnis	1.221.396,03	-1.876.894,32
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.699,01	11.059,78
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	190.433,40	20.793,30
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 13.518,91)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 13.518,91)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 20.000,61 (Vorjahr EUR 5.090,78)		
		-187.734,39	-9.733,52
27.	Steuern	168.869,45	97.014,18
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
28.	**Jahresüberschuss**	**864.792,19**	**-1.983.642,02**
29.	Gewinnvortrag	-1.982.791,44	0,00
30.	Entnahme aus Rücklagen	850,58	850,58
33.	**Bilanzgewinn**	**-1.117.148,67**	**-1.982.791,44**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	188.525,17	75.635,87
	188.525,17	75.635,87
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	66.586.089,80	69.050.243,39
2. Grundstücke mit Wohnbauten	802.165,00	822.900,36
3. Grundstücke ohne Bauten	309.152,83	299.871,12
4. technische Anlagen	48.216,95	60.025,19
5. Einrichtungen und Ausstattungen	2.810.899,55	2.777.777,71
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.064,01	66.118,04
	70.577.588,14	73.076.935,81
	70.766.113,31	73.152.571,68
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	325.938,47	294.181,07
	325.938,47	294.181,07
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.502.437,35	11.161.793,69
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	50.239.405,47	48.255.934,14
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	20.869.520,45	11.948.954,30
- davon nach der BPflV EUR 17.447.556,88 (Vorjahr EUR 8.696.893,69)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	133.485,69	323.674,72
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	79.744.848,96	71.690.356,85
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	51.566,56	46.191,82
	80.122.353,99	72.030.729,74
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	433,70	433,70
	433,70	433,70
	150.888.901,00	**145.183.735,12**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	1.606.134,99	1.606.134,99
2. Kapitalrücklagen	578.949,77	578.949,77
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	3.551.292,53	3.701.073,76
c) freie Gewinnrücklage	17.438.852,27	15.446.519,84
d) andere Gewinnrücklage	1.400.000,00	1.400.000,00
5. Bilanzgewinn	157.185,68	-143.846,15
	24.732.415,24	22.588.832,21
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	5.044.274,95	5.362.180,32
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	37.429.507,40	38.762.545,04
	42.473.782,35	44.124.725,36
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.131.335,00	3.447.164,00
2. Steuerrückstellungen	57.019,78	57.019,78
3. sonstige Rückstellungen	45.788.449,75	40.687.080,21
	48.976.804,53	44.191.263,99
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.498.188,88	1.955.909,76
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.498.188,88 (Vorjahr EUR 1.955.909,76)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	15.021.766,03	15.385.152,31
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.103.631,52 (Vorjahr EUR 4.488.168,29)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6.142.857,23	5.455.253,21
- davon nach der BPflV EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.142.857,23 (Vorjahr EUR 5.455.253,21)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	9.049.696,04	8.800.270,92
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 849.696,04 (Vorjahr EUR 600.270,92)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.561.682,46	1.541.836,41
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.561.682,46 (Vorjahr EUR 1.541.836,41)		
	33.274.190,64	33.138.422,61
F. Rechnungsabgrenzungsposten	1.431.708,24	1.140.490,95
	150.888.901,00	**145.183.735,12**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	92.213.409,10	87.889.503,14
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	96.473,23	106.697,27
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	3.503.874,94	3.567.780,53
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	4.681.093,94	3.440.218,76
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
6.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	28.171,44
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	4.857.966,22	4.433.405,26
8.	sonstige betriebliche Erträge	4.911.306,37	1.741.301,85
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		110.264.123,80	101.207.078,25
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	64.210.645,73	58.939.318,55
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17.437.173,62	16.517.010,23
	- davon für Altersversorgung EUR 5.044.172,72 (Vorjahr EUR 4.842.266,73)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.061.018,14	6.006.908,18
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.010.256,69	6.343.087,96
		92.719.094,18	87.806.324,92
	Zwischenergebnis	17.545.029,62	13.400.753,33
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.085.056,72	5.884.568,18
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 2.318.225,73 (Vorjahr EUR 3.867.793,06)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.011.575,39	3.035.222,97
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	4.236.249,88	5.222.291,35
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	862.829,60	839.891,08
		2.997.552,63	2.857.608,72
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.500.286,88	3.532.139,43
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.838.066,01	12.573.074,38
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		18.338.352,89	16.105.213,81
	Zwischenergebnis	2.204.229,36	153.148,24
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	199.965,25	4.347,29
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 196.934,98 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	260.174,10	292.945,88
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 260.174,10 (Vorjahr EUR 292.945,88)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		-60.208,85	-288.598,59
27.	Steuern	437,48	51.888,03
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR - 19.896,00 (Vorjahr EUR 30.226,93)		
28.	**Jahresüberschuss**	**2.143.583,03**	**-187.338,38**
29.	Gewinnvortrag	-143.846,15	48.510,49
30.	Entnahme aus Rücklagen	157.448,80	394.981,74
31.	Einstellung in Rücklagen	2.000.000,00	400.000,00
33.	**Bilanzgewinn**	**157.185,68**	**-143.846,15**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

A k t i v a	**2023 EUR**	**2022 EUR**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	233.117,08	61.946,65
	233.117,08	61.946,65
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	125.154.030,62	127.631.257,69
2. Grundstücke mit Wohnbauten	120.412,56	180.622,43
4. technische Anlagen	8.168.263,53	8.721.657,79
5. Einrichtungen und Ausstattungen	5.495.538,06	6.344.880,03
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	190.389,77	0,00
	139.128.634,54	142.878.417,94
III. Finanzanlagen		
6. sonstige Finanzanlagen	82.968,49	82.968,49
	82.968,49	82.968,49
	139.444.720,11	143.023.333,08
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	215.318,34	246.287,80
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	102.250,18	121.713,22
	317.568,52	368.001,02
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.821.888,03	18.703.350,84
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	20.134.732,48	16.194.098,75
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	14.609.369,33	15.328.936,01
- davon nach dem KHEntgG / der BPflV EUR 11.927.229,84 (Vorjahr EUR 12.646.796,52)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	1.709.968,98	3.501.972,72
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	55.275.958,82	53.728.358,32
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.829,73	19.686,91
	55.615.357,07	54.116.046,25
	195.060.077,18	**197.139.379,33**

P a s s i v a	**2023 EUR**	**2022 EUR**
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	1.415.536,61	1.415.536,61
2. Kapitalrücklagen	10.998.932,00	10.998.932,00
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	11.166.364,05	10.576.837,65
c) freie Gewinnrücklage	399.303,24	399.303,24
d) andere Gewinnrücklage	1.210.000,00	1.040.000,00
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	25.190.135,90	24.430.609,50
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	25.827.123,83	27.086.096,54
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	52.369.720,30	54.026.813,09
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	6.400,83	8.087,02
	78.203.244,96	81.120.996,65
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.680.472,00	6.019.137,00
2. Steuerrückstellungen	4.869.000,00	4.869.000,00
3. sonstige Rückstellungen	38.188.114,02	38.391.475,68
	48.737.586,02	49.279.612,68
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.808.037,80	2.547.048,78
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.808.037,80 (Vorjahr EUR 2.547.048,78)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	19.391.020,51	20.336.437,19
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.472.636,20 (Vorjahr EUR 5.165.514,33)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	18.643.512,85	16.315.894,06
- davon nach dem KHEntgG / der BPflV EUR 9.429.495,60 (Vorjahr EUR 9.122.623,60)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 18.643.512,85 (Vorjahr EUR 16.315.894,06)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	673.514,53	659.576,43
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 673.514,53 (Vorjahr EUR 659.576,43)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.197.848,69	1.135.334,40
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.197.848,69 (Vorjahr EUR 1.135.334,40)		
	41.713.934,38	40.994.290,86
F. Rechnungsabgrenzungsposten	1.215.175,92	1.313.869,64
	195.060.077,18	**197.139.379,33**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	88.141.751,89	90.272.957,84
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	1.677.534,07	1.599.320,79
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	8.944.431,55	8.124.434,83
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	1.899.389,37	1.500.331,05
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	6.110.318,65	5.920.100,90
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
5.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-19.463,04	27.030,22
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	2.887.576,10	3.425.572,70
8.	sonstige betriebliche Erträge	11.320.226,50	6.530.137,49
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		120.961.765,09	117.399.885,82
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	66.718.520,12	61.558.191,42
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17.683.081,83	16.877.012,37
	- davon für Altersversorgung EUR 5.334.854,66 (Vorjahr EUR 5.159.496,49)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.504.074,48	6.222.612,40
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.787.205,29	8.247.179,55
		97.692.881,72	92.904.995,74
	Zwischenergebnis	23.268.883,37	24.494.890,08
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.352.368,89	11.967.435,42
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 3.254.749,63 (Vorjahr EUR 2.182.081,20)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.007.197,36	4.000.741,88
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	3.515.305,96	9.187.850,98
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	32.666,80	25.433,28
18.	Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	0,00	114.173,95
		5.811.593,49	6.640.719,09
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.299.045,07	5.258.178,82
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	22.617.660,28	20.129.596,94
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		27.916.705,35	25.387.775,76
	Zwischenergebnis	1.163.771,51	5.747.833,41
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.227,39	26.372,58
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 16.800,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	255.984,50	261.232,03
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 20.200,00 (Vorjahr EUR 19.000,00)		
		-250.757,11	-234.859,45
27.	Steuern	153.488,00	5.103.675,78
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 42.980,00 (Vorjahr EUR 2.437.723,00)		
28.	**Jahresüberschuss**	**759.526,40**	**409.298,18**
31.	Einstellung in Rücklagen	759.526,40	409.298,18
33.	**Bilanzgewinn**	**0,00**	**0,00**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	35.807,45	67.629,80
	35.807,45	67.629,80
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	45.335.578,84	45.434.002,63
2. Grundstücke mit Wohnbauten	82.751,98	87.372,28
4. technische Anlagen	618.246,95	667.606,81
5. Einrichtungen und Ausstattungen	843.226,96	985.373,59
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	592.592,20	384.343,24
	47.472.396,93	47.558.698,55
	47.508.204,38	47.626.328,35
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	45.653,09	39.368,84
	45.653,09	39.368,84
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.118.600,77	11.529.844,26
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	3.019.365,21	3.350.539,41
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	16.925.951,76	12.297.708,84
- davon nach der BPflV EUR 16.925.951,76 (Vorjahr EUR 12.297.708,84)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	751.322,60	561.592,81
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	29.815.240,34	27.739.685,32
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	63.801,44	39.003,32
	29.924.694,87	27.818.057,48
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	13.042,54	9.654,72
	13.042,54	9.654,72
	77.445.941,79	**75.454.040,55**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	5.284.745,30	5.284.745,30
2. Kapitalrücklagen	138.174,84	138.174,84
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	3.755.090,08	3.755.090,08
c) freie Gewinnrücklage	135.000,00	135.000,00
d) andere Gewinnrücklage	600.000,00	600.000,00
5. Bilanzgewinn	-1.137.049,39	-573.251,23
	8.775.960,83	9.339.758,99
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	17.398.285,60	18.005.963,91
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	18.130.372,31	18.930.423,18
	35.528.657,91	36.936.387,09
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.616.368,00	3.043.283,00
3. sonstige Rückstellungen	7.790.058,00	5.597.060,93
	10.406.426,00	8.640.343,93
D. Verbindlichkeiten		
2. Erhaltene Anzahlungen	280,00	280,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 280,00 (Vorjahr EUR 280,00)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.247.729,38	2.059.190,19
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.247.729,38 (Vorjahr EUR 2.059.190,19)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	13.987.634,52	13.073.682,14
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.435.749,05 (Vorjahr EUR 10.328.505,05)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	4.019.378,97	3.226.028,51
- davon nach der BPflV EUR 0,00 (Vorjahr EUR 194.492,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 4.019.378,97 (Vorjahr EUR 3.226.028,51)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	2.939.676,08	1.597.081,93
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.939.676,08 (Vorjahr EUR 1.597.081.93)		
	22.194.698,95	19.956.262,77
F. Rechnungsabgrenzungsposten	540.198,10	581.287,77
	77.445.941,79	**75.454.040,55**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	57.308.106,25	51.260.664,53
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	603.509,42	532.119,00
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	7.524.060,67	7.064.562,67
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	39.053,73	183.188,32
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	2.282.989,04	1.398.300,24
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	3.012.675,93	3.884.262,65
8.	sonstige betriebliche Erträge	1.013.481,50	1.190.794,49
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		71.783.876,54	65.513.891,90
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	45.165.705,39	39.957.137,19
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	11.456.311,77	11.015.584,35
	- davon für Altersversorgung EUR 3.305.226,04 (Vorjahr EUR 3.446.649,46)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.843.333,07	3.399.799,16
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.458.960,04	3.878.113,53
		64.924.310,27	58.250.634,23
	Zwischenergebnis	6.859.566,27	7.263.257,67
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	1.682.052,28	2.784.461,01
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 1.682.052,28 (Vorjahr EUR 2.784.461,01)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.546.311,13	1.551.517,54
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	1.329.127,44	1.910.829,92
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	828.323,51	609.744,10
18.	Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	59.019,26	278.694,26
		1.011.893,20	1.536.710,27
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.850.388,69	1.855.205,19
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.521.273,52	7.468.478,63
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		8.371.662,21	9.323.683,82
	Zwischenergebnis	-500.202,74	-523.715,88
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.194,81	1.053,56
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	58.336,85	69.130,47
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 58.336,85 (Vorjahr EUR 69.130,47)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		-55.142,04	-68.076,91
27.	Steuern	8.453,38	5.754,00
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
28.	**Jahresüberschuss**	**-563.798,16**	**-597.546,79**
29.	Gewinnvortrag	-573.251,23	0,00
30.	Entnahme aus Rücklagen	0,00	24.295,56
33.	**Bilanzgewinn**	**-1.137.049,39**	**-573.251,23**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	150.566,31	25.275,64
	150.566,31	25.275,64
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	29.820.660,60	30.945.449,03
2. Grundstücke mit Wohnbauten	339.248,66	403.895,93
5. Einrichtungen und Ausstattungen	3.276.182,50	3.057.579,61
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.729.610,77	2.227.255,07
	37.165.702,53	36.634.179,64
	37.316.268,84	36.659.455,28
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	279.500,81	304.605,54
	279.500,81	304.605,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22.619.666,73	22.100.409,95
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	956.569,71	478.074,68
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	19.354.053,43	14.542.210,04
- davon nach der BPflV EUR 17.055.076,73 (Vorjahr EUR 10.976.145,42)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	8.324.929,93	6.940.098,33
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	51.255.219,80	44.060.793,00
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	138.869,49	135.308,84
	51.673.590,10	44.500.707,38
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	13.258,72	37.811,21
	13.258,72	37.811,21
	89.003.117,66	**81.197.973,87**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	3.693.297,23	3.693.297,23
2. Kapitalrücklagen	460.387,78	460.387,78
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	3.936.276,72	3.963.288,51
c) freie Gewinnrücklage	1.290.828,77	1.290.828,77
d) andere Gewinnrücklage	1.685.000,00	1.685.000,00
5. Bilanzgewinn	-701.294,95	-826.294,95
	10.364.495,55	10.266.507,34
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	13.879.208,28	14.055.922,65
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	5.247.659,21	5.708.794,24
	19.126.867,49	19.764.716,89
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.704.838,00	2.788.433,00
3. sonstige Rückstellungen	16.799.145,51	17.205.842,63
	19.503.983,51	19.994.275,63
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.069.499,93	2.592.175,65
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.069.499,93 (Vorjahr EUR 2.592.175,65)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	15.815.261,53	7.198.102,88
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.815.261,53 (Vorjahr EUR 7.198.102,88)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	18.612.450,34	17.542.217,32
- davon nach der BPflV EUR 6.291.521,68 (Vorjahr EUR 6.291.521,68)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 18.612.450,34 (Vorjahr EUR 17.542.217,32)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.721.259,13	1.545.871,89
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.721.259,13 (Vorjahr EUR 1.545.871,89)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.513.244,53	1.215.946,68
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.513.244,53 (Vorjahr EUR 1.215.946,68)		
	39.731.715,46	30.094.314,42
F. Rechnungsabgrenzungsposten	276.055,65	1.078.159,59
	89.003.117,66	**81.197.973,87**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	95.527.914,62	91.860.685,38
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	758.278,54	255.380,11
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	5.268.850,92	5.032.636,01
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	304.670,18	241.223,26
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	6.884.023,67	3.205.962,05
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 3.952.379,30 (Vorjahr EUR 2.030.708,15)		
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	2.841.482,22	1.778.804,62
8.	sonstige betriebliche Erträge	1.100.000,00	4.251.714,32
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		112.685.220,15	106.626.405,75
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	64.693.859,04	58.274.818,64
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	16.986.046,63	16.008.252,55
	- davon für Altersversorgung EUR 4.749.665,18 (Vorjahr EUR 4.582.503,50)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.098.859,51	5.432.401,60
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.431.121,70	10.490.368,98
		98.209.886,88	90.205.841,77
	Zwischenergebnis	14.475.333,27	16.420.563,98
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	4.815.232,96	4.629.143,54
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 4.249.616,51 (Vorjahr EUR 4.085.142,50)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.118.079,20	2.049.900,02
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	2.993.768,22	4.629.143,54
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	0,00	2.660,87
		3.939.543,94	2.047.239,15
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und	2.313.681,44	2.248.012,86
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.828.872,40	17.043.378,65
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 1.167.872,00 (Vorjahr EUR 3.140.982,97)		
		18.142.553,84	19.291.391,51
	Zwischenergebnis	272.323,37	-823.588,38
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.045,49	223,38
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.842,72	10.803,21
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 3.842,72 (Vorjahr EUR 10.803,21)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 3.188,01 (Vorjahr EUR 0,00)		
		-2.797,23	-10.579,83
27.	Steuern	171.537,93	19.138,53
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
28.	**Jahresüberschuss**	**97.988,21**	**-853.306,74**
29.	Gewinnvortrag	-826.294,95	0,00
30.	Entnahme aus Rücklagen	27.011,79	27.011,79
33.	**Bilanzgewinn**	**-701.294,95**	**-826.294,95**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	152.927,70	14.815,50
	152.927,70	14.815,50
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	93.981.900,92	92.780.010,14
2. Grundstücke mit Wohnbauten	57.570,95	86.069,28
4. technische Anlagen	1.216.665,10	811.627,76
5. Einrichtungen und Ausstattungen	4.252.933,65	4.399.670,04
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.312.800,72	5.196.615,94
	105.821.871,34	103.273.993,16
	105.974.799,04	103.288.808,66
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	522.509,46	424.545,83
	522.509,46	424.545,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.313.782,22	11.632.916,96
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	14.367.562,70	14.070.538,70
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.116.264,39	7.196.959,53
- davon nach der BPflV EUR 1.912.477,61 (Vorjahr EUR 7.037.699,69)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	7.450.958,29	635.770,59
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	34.248.567,60	33.536.185,78
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	933.371,55	232.437,31
	35.704.448,61	34.193.168,92
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	26.547,02	122.189,13
	26.547,02	122.189,13
	141.705.794,67	**137.604.166,71**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	2.682.121,35	2.682.121,35
2. Kapitalrücklagen	6.097.389,16	7.925.941,89
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	9.891.124,56	8.062.571,83
c) freie Gewinnrücklage	227.793,72	227.793,72
d) andere Gewinnrücklage	1.140.000,00	1.050.000,00
5. Bilanzgewinn	159.536,77	0,00
	20.197.965,56	19.948.428,79
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	6.562.717,73	5.630.473,74
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	44.030.632,98	46.553.674,48
	50.593.350,71	52.184.148,22
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.610.687,00	3.694.772,00
3. sonstige Rückstellungen	24.616.033,24	21.871.857,39
	28.226.720,24	25.566.629,39
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.617.629,28	1.347.953,19
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.617.629,28 (Vorjahr EUR 1.347.953,19)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	14.397.837,79	14.486.283,27
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.148.135,88 (Vorjahr EUR 5.489.631,93)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	16.962.050,22	15.287.159,44
- davon nach der BPflV EUR 1.032.717,32 (Vorjahr EUR 1.032.717,32)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 16.962.050,22 (Vorjahr EUR EUR 15.287.159,44)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	6.822.153,52	6.462.418,09
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.822.153,52 (Vorjahr EUR 6.462.418,09)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.234.572,19	1.348.081,52
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.234.572,19 (Vorjahr EUR 1.348.081,52)		
	42.034.243,00	38.931.895,51
F. Rechnungsabgrenzungsposten	653.515,16	973.064,80
	141.705.794,67	**137.604.166,71**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	93.668.400,54	87.691.507,98
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	657.512,00	619.670,00
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	5.742.706,61	5.623.304,17
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	304.896,50	188.786,69
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	10.383.395,63	9.045.050,12
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
6.	andere aktivierte Eigenleistungen	187.681,40	46.558,79
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	4.898.526,46	2.088.180,01
8.	sonstige betriebliche Erträge	7.957.599,24	1.306.756,87
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		123.800.718,38	106.609.814,63
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	65.382.466,30	59.270.045,35
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	17.396.677,40	16.247.347,04
	- davon für Altersversorgung EUR 4.949.071,31 (Vorjahr EUR 4.669.028,41)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.264.987,51	8.877.912,94
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.303.494,58	7.401.544,42
		101.347.625,79	91.796.849,75
	Zwischenergebnis	22.453.092,59	14.812.964,88
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	5.028.601,08	5.752.552,41
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 2.163.171,97 (Vorjahr EUR 1.591.248,10)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.450.018,34	3.122.149,96
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	5.037.201,08	5.752.552,41
18.	Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	530.190,52	627.151,33
		2.911.227,82	2.494.998,63
20.	Abschreibungen		
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens	3.403.952,46	3.250.211,73
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	21.541.184,28	13.788.686,16
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		24.945.136,74	17.038.897,89
	Zwischenergebnis	419.183,67	269.065,62
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.748,48	532,57
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	136.391,52	156.858,90
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		-132.643,04	-156.326,33
27.	Steuern	37.003,86	30.755,84
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
28.	**Jahresüberschuss**	**249.536,77**	**81.983,45**
29.	Gewinnvortrag	0,00	2.908,41
31.	Einstellung in Rücklagen	90.000,00	84.891,86
33.	**Bilanzgewinn**	**159.536,77**	**0,00**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	51.488,08	0,00
	51.488,08	0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten		
4. technische Anlagen	21.854.399,05	22.441.584,96
5. Einrichtungen und Ausstattungen	652.417,03	710.907,35
	1.677.600,45	1.086.561,15
	24.184.416,53	24.239.053,46
	24.235.904,61	24.239.053,46
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	61.026,85	61.082,26
	61.026,85	61.082,26
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.771.055,69	9.771.124,61
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	173.832,08	172.049,58
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	13.463.690,01	11.784.770,61
- davon nach der BPflV EUR 12.134.172,53 (Vorjahr EUR 10.071.768,49)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	14.044,01	43.803,10
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	24.422.621,79	21.771.747,90
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	49.704,08	48.546,44
	24.533.352,72	21.881.376,60
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	31.283,01	0,00
	31.283,01	0,00
	48.800.540,34	**46.120.430,06**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	946.752,74	946.752,74
2. Kapitalrücklagen	152.665,00	152.665,00
3. Gewinnrücklagen		
a) verwendete Gewinnrücklage	3.287.194,78	3.368.490,08
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	2.634.617,62	2.460.314,64
c) freie Gewinnrücklage	276.904,43	276.904,43
d) andere Gewinnrücklage	315.000,00	300.000,00
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	7.613.134,57	7.505.126,89
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	10.368.320,50	10.153.226,20
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	5.297.261,50	5.367.833,62
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	6.841,25	7.492,97
	15.672.423,25	15.528.552,79
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	164.397,00	174.437,00
3. sonstige Rückstellungen	10.196.885,55	11.660.109,71
	10.361.282,55	11.834.546,71
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	610.557,61	432.687,19
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 610.557,61 (Vorjahr EUR 432.687,19)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	11.132.790,38	7.872.366,49
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.822.357,57 (Vorjahr EUR 4.247.448,09)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.547.823,43	2.050.889,02
- davon nach der BPflV EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.547.823,43 (Vorjahr EUR 2.050.889,02)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	239.676,52	294.119,89
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 239.676,52 (Vorjahr EUR 294.119,89)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	186.079,15	129.213,08
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 186.079,15 (Vorjahr EUR 129.213,08)		
	14.716.927,09	10.779.275,67
F. Rechnungsabgrenzungsposten	436.772,88	472.928,00
	48.800.540,34	**46.120.430,06**

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023 EUR	2022 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	27.553.737,80	27.113.518,66
2. Erlöse aus Wahlleistungen	206.194,03	303.341,53
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	942.733,36	961.538,88
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	7.898,78	4.644,91
4a. Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	102.103,03	104.747,28
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	6.442,07	7.983,49
8. sonstige betriebliche Erträge	2.616.617,11	734.985,33
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	31.435.726,18	29.230.760,08
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	16.173.906,58	15.263.750,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.247.049,24	4.095.843,34
- davon für Altersversorgung EUR 1.183.350,66 (Vorjahr EUR 1.149.359,71)		
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.481.106,50	1.377.893,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.713.412,51	1.272.197,41
	23.615.474,83	22.009.685,01
Zwischenergebnis	7.820.251,35	7.221.075,07
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	1.042.770,46	1.613.577,42
- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 1.042.770,46 (Vorjahr EUR 1.613.577,42)		
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	779.942,29	918.855,64
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	1.075.854,71	1.647.340,85
	746.858,04	885.092,21
20. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und	972.035,32	925.234,76
21. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.425.159,96	7.083.648,28
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	8.397.195,28	8.008.883,04
Zwischenergebnis	169.914,11	97.284,24
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.917,77	1.339,04
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.074,00	76.611,98
- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 68.074,00 (Vorjahr EUR 76.611,98)		
- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	-59.156,23	-75.272,94
27. Steuern	2.750,20	2.274,38
- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 0,00 (Vorjahr EUR 783,00)		
28. Jahresüberschuss	**108.007,68**	**19.736,92**
30. Entnahme aus Rücklagen	81.295,30	81.295,30
31. Einstellung in Rücklagen	189.302,98	101.032,22
33. Bilanzgewinn	**0,00**	**0,00**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	136.167,40	78.642,76
	136.167,40	78.642,76
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	99.596.122,76	102.937.433,52
2. Grundstücke mit Wohnbauten	442.904,59	516.133,15
4. technische Anlagen	6.527.775,43	7.195.683,54
5. Einrichtungen und Ausstattungen	4.355.043,64	4.447.553,83
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.246.007,91	8.033.623,76
	119.167.854,33	123.130.427,80
	119.304.021,73	123.209.070,56
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.051.319,91	2.289.784,83
	2.051.319,91	2.289.784,83
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.115.084,59	26.873.113,73
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	10.767.205,11	7.420.133,02
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	17.347.402,34	13.899.377,97
- davon nach der BPflV EUR 15.035.303,00 (Vorjahr EUR 10.408.819,11)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	1.379.624,18	1.324.016,06
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	55.609.316,22	49.516.640,78
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	476.833,68	97.192,31
	58.137.469,81	51.903.617,92
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	98.925,91	119.686,10
	98.925,91	119.686,10
	177.540.417,45	**175.232.374,58**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	3.124.026,50	3.124.026,50
2. Kapitalrücklagen	5.657.337,08	5.657.337,08
3. Gewinnrücklagen		
a) verwendete Gewinnrücklage	857.323,85	884.040,49
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	7.491.331,42	7.369.470,42
c) freie Gewinnrücklage	151.104,56	231.168,87
d) andere Gewinnrücklage	1.332.296,68	1.190.000,00
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	18.613.420,09	18.456.043,36
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	12.157.847,47	12.749.933,65
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	72.321.866,30	75.157.188,64
	84.479.713,77	87.907.122,29
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.397.330,00	2.436.925,00
2. Steuerrückstellungen	6.002,45	11.680,25
3. sonstige Rückstellungen	18.162.111,49	17.052.987,58
	20.565.443,94	19.501.592,83
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.258.716,38	2.527.252,89
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.258.716,38 (Vorjahr EUR 2.527.252,89)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	39.136.355,15	32.934.781,01
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 29.494.637,28 (Vorjahr EUR 22.397.816,38)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	6.852.091,42	8.746.964,46
- davon nach der BPflV EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.939.183,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.852.091,42 (Vorjahr EUR 8.746.964,46)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.723.340,28	3.299.470,93
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.723.340,28 (Vorjahr EUR 3.299.470,93)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	1.075.824,71	928.493,86
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.075.824,71 (Vorjahr EUR 928.493,86)		
	53.046.327,94	48.436.963,15
F. Rechnungsabgrenzungsposten	835.511,71	930.652,95
	177.540.417,45	**175.232.374,58**

Gewinn- und Verlustrechnung

	2023 EUR	2022 EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	101.857.672,57	94.269.127,61
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	7.600.330,98	6.938.457,30
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	105.974,20	102.857,16
4a. Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	14.774.172,34	17.153.644,46
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	3.910.886,13	3.555.850,80
8. sonstige betriebliche Erträge	4.980.632,04	2.732.687,83
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	133.229.668,26	124.752.625,16
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	76.034.868,26	70.225.205,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	20.272.736,48	19.286.402,59
- davon für Altersversorgung EUR 5.718.509,32 (Vorjahr EUR 5.513.028,73)		
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	12.798.297,45	14.169.874,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.079.248,96	6.781.672,32
	117.185.151,15	110.463.154,12
Zwischenergebnis	16.044.517,11	14.289.471,04
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	4.030.120,50	6.062.744,79
- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 2.671.444,36 (Vorjahr EUR 3.564.373,78)		
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	4.811.108,68	5.084.572,55
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	3.125.922,65	5.513.372,16
17. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	225.166,72	267.874,16
18. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen	0,00	78.422,26
	5.490.139,81	5.287.648,76
20. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.133.975,94	5.360.912,58
21. Sonstige betriebliche Aufwendungen	16.028.071,48	13.941.979,64
- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	21.162.047,42	19.302.892,22
Zwischenergebnis	372.609,50	274.227,58
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.334,67	1.238,37
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	185.411,97	214.131,35
- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 185.174,97 (Vorjahr EUR 212.879,94)		
- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	-175.077,30	-212.892,98
27. Steuern	40.155,47	43.427,04
- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 18.869,85 (Vorjahr EUR 20.257,51)		
28. Jahresüberschuss	**157.376,73**	**17.907,56**
30. Entnahme aus Rücklagen	106.780,95	265.625,82
31. Einstellung in Rücklagen	264.157,68	283.533,38
33. Bilanzgewinn	**0,00**	**0,00**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	10.210,70	12.031,34
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	12.436.269,01	8.011.729,90
4. technische Anlagen	232.879,00	261.065,72
5. Einrichtungen und Ausstattungen	2.417.331,32	1.449.207,54
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.291,10	3.842.331,48
	15.102.770,43	13.564.334,64
	15.112.981,13	13.576.365,98
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	179.629,01	188.419,44
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	18.681,06	60.962,65
4. geleistete Anzahlungen	0,00	12.943,55
	198.310,07	262.325,64
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.757.165,24	1.303.911,21
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	40.284,92	193.991,69
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.590.604,02	2.840.042,05
- davon nach dem KHEntgG EUR 1.833.790,35 (Vorjahr EUR 2.141.754,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	693.721,62	555.671,97
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	5.081.775,80	4.893.616,92
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.714,12	1.366,00
	5.281.799,99	5.157.308,56
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	15.723,68	32.985,75
	20.410.504,80	**18.766.660,29**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	141.058,19	141.058,19
2. Kapitalrücklagen	1.217.103,00	1.217.103,00
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	390.201,29	426.158,95
c) freie Gewinnrücklage	315.834,47	315.834,47
d) andere Gewinnrücklage	427.484,00	427.484,00
5. Bilanzgewinn	-809.974,08	-561.702,97
	1.681.706,87	1.965.935,64
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	5.647.908,01	4.401.798,98
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	2.976.508,96	3.115.623,88
- davon aus Rücklagen finanziert EUR 312.309,21 (Vorjahr EUR 359.485,67)		
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	10.330,35	0,44
	8.634.747,32	7.517.423,30
C. Rückstellungen		
3. sonstige Rückstellungen	975.270,94	2.001.435,25
	975.270,94	2.001.435,25
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416.383,25	763.558,12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 416.383,25 (Vorjahr EUR 763.558,12)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Krankenhausträger	7.576.093,07	3.509.383,08
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.576.093,07 (Vorjahr EUR 3.509.383,08)		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	765.012,29	2.546.592,37
- davon nach dem KHEntgG EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 765.012,29 (Vorjahr EUR 2.546.592,37)		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0,00	279.622,46
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 279.622,46)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	171.350,92	159.973,07
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 171.350,92 (Vorjahr EUR 159.973,07)		
	8.928.839,53	7.259.129,10
F. Rechnungsabgrenzungsposten	189.940,14	22.737,00
	20.410.504,80	**18.766.660,29**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Erlöse aus Krankenhausleistungen	20.461.358,14	17.097.564,65
2.	Erlöse aus Wahlleistungen	442.241,00	412.364,56
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	412.883,92	385.556,66
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte	551.508,25	483.451,47
4a.	Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB, soweit nicht in den Nr. 1 - 4 enthalten	1.070.863,56	1.176.965,46
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
5.	Erhöhung/Verminderung unfertiger Erzeugnisse	-42.829,09	30.801,50
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	497.810,82	249.781,11
8.	sonstige betriebliche Erträge	1.041.175,07	924.475,20
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		24.435.011,67	20.760.960,61
9.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	10.742.298,87	9.205.355,23
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.548.046,68	2.290.301,10
	- davon für Altersversorgung EUR 750.015,73 (Vorjahr EUR 678.418,58)		
10.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.818.115,33	4.720.865,78
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.911.613,67	1.884.514,40
		21.020.074,55	18.101.036,51
	Zwischenergebnis	3.414.937,12	2.659.924,10
11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	602.708,79	1.022.313,72
	- davon Fördermittel nach dem KHG EUR 581.599,55 (Vorjahr EUR 429.592,61)		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	1.017.124,17	695.532,85
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	581.686,27	1.022.865,64
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	6.516,36	5.646,21
		1.031.630,33	689.334,72
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.089.490,64	761.677,68
21.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.640.115,16	3.182.240,57
	- davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		4.729.605,80	3.943.918,25
	Zwischenergebnis	-283.038,35	-594.659,43
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,53	982,89
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Abzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	240,61	2.470,35
	- davon für Betriebsmittelkredite EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 2.101,35)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
		-199,08	-1.487,46
27.	Steuern	991,34	107,60
	- davon vom Einkommen und vom Ertrag EUR 1,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
28.	**Jahresüberschuss**	**-284.228,77**	**-596.254,49**
29.	Gewinnvortrag	-561.702,97	0,00
30.	Entnahme aus Rücklagen	35.957,66	34.551,52
33.	**Bilanzgewinn**	**-809.974,08**	**-561.702,97**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.638,37	3.761,53
	2.638,37	3.761,53
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	1.397.434,78	1.554.482,33
4. technische Anlagen	2.843.658,16	2.917.232,88
5. Einrichtungen und Ausstattungen	1.853.465,89	1.932.675,04
	6.094.558,83	6.404.390,25
	6.097.197,20	6.408.151,78
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	43.085,52	45.037,05
	43.085,52	45.037,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	811.492,56	887.553,32
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	1.616.786,74	1.487.398,83
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	977.774,06	738.812,13
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	22.449,30	9.165,97
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	3.428.502,66	3.122.930,25
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	221,09	144,28
	3.471.809,27	3.168.111,58
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. andere Abgrenzungsposten	0,00	965,89
	0,00	965,89
	9.569.006,47	**9.577.229,25**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	5.625.000,00	5.625.000,00
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	300.000,00	190.000,00
c) freie Gewinnrücklage	19.901,88	19.901,88
5. Bilanzgewinn	11.252,66	89.011,18
	5.956.154,54	5.923.913,06
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	1.292.309,33	1.340.980,24
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	13.816,26	27.633,06
	1.306.125,59	1.368.613,30
C. Rückstellungen		
3. sonstige Rückstellungen	826.924,00	694.644,00
	826.924,00	694.644,00
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	506.707,68	144.366,84
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 506.707,68 (Vorjahr EUR 144.366,84)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtunge	973.094,66	1.372.632,88
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 973.094,66 (Vorjahr EUR 1.372.632,88)		
10. sonstige Verbindlichkeiten		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 73.059,17)	0,00	73.059,17
	1.479.802,34	1.590.058,89
	9.569.006,47	**9.577.229,25**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Umsatzerlöse	10.625.268,38	9.528.063,21
4.	Sonstige betriebliche Erträge	753.513,99	925.599,38
	- davon Auflösung von Sonderposten EUR 228.891,66 (Vorjahr EUR 242.687,33)		
5.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	3.600.481,90	3.100.251,96
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	314.987,25	399.636,80
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	4.117.635,12	3.776.207,82
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.116.652,03	1.127.407,51
	- davon für Altersversorgung EUR 300.094,35 (Vorjahr EUR 310.951,24)		
7.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	724.369,43	748.981,61
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.470.886,20	1.260.126,59
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.910,50	339,48
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 6.910,50 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 339,48)		
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.227,46	1.300,85
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 970,01)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 1.227,46 (Vorjahr EUR 330,84)		
12.	Ergebnis nach Steuern	39.453,48	40.088,93
13.	sonstige Steuern	7.212,00	5.570,00
14.	**Jahresüberschuss**	**32.241,48**	**34.518,93**
15.	Gewinnvortrag	89.011,18	54.492,25
17.	Einstellung in Rücklagen	110.000,00	0,00
19.	**Bilanzgewinn**	**11.252,66**	**89.011,18**

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

Aktiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Anlagevermögen		
II. Sachanlagen		
5. Einrichtungen und Ausstattungen	15.122,90	21.314,51
	15.122,90	21.314,51
	15.122,90	21.314,51
B. Umlaufvermögen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2. Forderungen an den Krankenhausträger	1.415.054,58	1.243.391,49
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 1.243.391,49)		
7. Sonstige Vermögensgegenstände	78.167,92	96.290,61
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 96.290,61)		
	1.493.222,50	1.339.682,10
IV. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	51,06	51,06
	1.493.273,56	1.339.733,16
	1.508.396,46	**1.361.047,67**

Passiva	2023 EUR	2022 EUR
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	25.000,00	25.000,00
2. Kapitalrücklagen	75.000,00	75.000,00
3. Gewinnrücklagen		
b) zweckgebundene Gewinnrücklage	34.415,93	22.745,92
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	134.415,93	122.745,92
C. Rückstellungen		
3. sonstige Rückstellungen	876.697,25	629.077,34
	876.697,25	629.077,34
D. Verbindlichkeiten		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.876,31	361.886,53
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 40.876,31 (Vorjahr EUR 361.886,53)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und anderen Trägereinrichtunge	227.044,16	58.932,68
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 227.044,16 (Vorjahr EUR 58.932,68)		
10. sonstige Verbindlichkeiten	229.362,81	188.405,20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 229.362,81 (Vorjahr EUR 188.405,20)		
	497.283,28	609.224,41
	1.508.396,46	**1.361.047,67**

Gewinn- und Verlustrechnung

		2023 EUR	2022 EUR
1.	Umsatzerlöse	1.290.483,17	1.016.654,70
4.	Sonstige betriebliche Erträge	2.386.524,77	1.881.365,44
	- davon Auflösung von Sonderposten EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
5.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	16.069,23	93.976,56
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	20.527,42	14.243,39
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	1.763.486,89	1.555.622,25
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	467.649,52	353.432,55
	- davon für Altersversorgung EUR 131.057,47 (Vorjahr EUR 100.100,89)		
7.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.914,87	4.137,30
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.391.690,00	865.210,11
9.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	22,24
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	134,02
	- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
	- davon aus der Aufzinsung EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
12.	Ergebnis nach Steuern	11.670,01	11.286,20
14.	**Jahresüberschuss**	**11.670,01**	**11.286,20**
15.	Gewinnvortrag	0,00	11.459,72
17.	Einstellung in Rücklagen	11.670,01	22.745,92
19.	**Bilanzgewinn**	**0,00**	**0,00**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2805

öffentlich

Datum: 28.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des LVR-Verbundes HPH und Beschluss über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung des Betriebsausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des LVR-Verbundes HPH wird entsprechend der als Anlage zur Vorlage Nr. 15/2805 beigefügten Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn und Verlustrechnung 2023 festgestellt.
2. Gewinnverwendung
Der Bilanzverlust in Höhe von EUR - 189.313,80 resultierend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR - 453.000,58, dem Gewinnvortrag aus 2022 in Höhe von EUR 229.367,47 sowie der Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 34.319,31, wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Entlastung des Betriebsausschusses
Dem Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird gemäß § 12 Abs. 1 Nummer 3 der Betriebssatzung Entlastung erteilt

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des LVR-Verbund HPH wird entsprechend der als **Anlage** beigefügten Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2023 festgestellt.
Der vorgesehenen Gewinnverwendung im LVR-Verbund HPH wird zugestimmt und dem Betriebsausschuss für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen wird Entlastung erteilt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2805:

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigVO NRW leitet die LVR-Direktorin den Jahresabschluss nach Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Ergebnis der Beratung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen an die Landschaftsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

Gleichzeitig mit der Feststellung des Jahresabschlusses ist gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 3 der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen über die Gewinnverwendung oder die Verlustbehandlung sowie über die Entlastung des Betriebsausschusses zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 des LVR-Verbund HPH erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Im Zollhafen 22, 50678 Köln, im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne.
Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 317 HGB und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem geprüften Jahresabschluss und Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Festgestellt wurde, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LVR-Verbund HPH vermittelt.
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung führte zu keinen Beanstandungen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet.

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2024 den Jahresabschluss des LVR-Verbund HPH beraten und den empfehlenden Beschluss gefasst, den Jahresabschluss 2023 des LVR-Verbund HPH der Landschaftsversammlung Rheinland mit der Beschlussempfehlung gemäß Vorlage Nr. 15/2542 zur Feststellung weiterzuleiten.
Dem Vorstand wurde gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 16 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird, wie bisher, erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Landschaftsversammlung entscheiden, ob der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte Bestätigungsvermerk ergänzt wird.

Beim LVR-Verbund HPH wurde folgendes Jahresergebnis zum 31.12.2023 ausgewiesen:

	Jahresfehlbetrag	**/ Bilanzverlust**
LVR-Verbund HPH	**- 453.000,58 €**	**- 189.313,80 €**

Gemäß § 268 Abs. 1 HGB darf die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.
Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag" der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust"; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust" einzubeziehen und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.
Im Falle des LVR-Verbund HPH führt die „Entnahme aus der Rücklage" zu einer teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Bilanz
zum 31. Dezember 2023

A k t i v a	**31.12.2023 EUR**	**31.12.2022 EUR**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.856,40	2.832,20
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	38.410.103,18	39.439.266,83
2. Außenanlagen	86.017,51	39.874,32
3. technische Anlagen	485.036,74	515.526,31
4. Einrichtungen und Ausstattungen	2.395.314,66	2.206.354,42
5. Fahrzeuge	169.383,74	103.318,95
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	69.574,66
	41.545.855,83	42.373.915,49
	41.547.712,23	42.376.747,69
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	65.887.296,87	42.720.720,31
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00)		
2. Forderungen gegen den Träger der Einrichtung und andere Einrichtungen des Trägers	2.361.288,84	1.718.388,24
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EB EUR 0,00)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	100.889,78	116.026,08
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EB EUR 0,00)		
	68.349.475,49	44.555.134,63
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	761.553,30	652.676,53
	69.111.028,79	45.207.811,16
E. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	63.175,55	144.205,05
	110.721.916,57	**87.728.763,90**

P a s s i v a	**31.12.2023 EUR**	**31.12.2022 EUR**
A. Eigenkapital		
1. Festgesetztes Kapital	3.000.000,00	3.000.000,00
2. Gewinnrücklagen	18.696.811,62	18.731.130,93
3. Bilanzgewinn	-189.313,80	229.367,47
	21.507.497,82	21.960.498,40
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		
1. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	5.655.552,17	5.443.264,49
2. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	7.734,07	8.663,02
	5.663.286,24	5.451.927,51
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.974.206,00	7.095.121,00
2. sonstige Rückstellungen	22.551.085,22	24.461.311,75
	29.525.291,22	31.556.432,75
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	484.404,72	762.508,39
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 484.404,72 Vorjahr EUR 762.508,39)		
2. Verbindlichkeiten aus öffentl. Fördermitteln für Investitionen	816.875,70	126.684,45
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 816.875,70 Vorjahr EUR 126.684,45)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers	49.266.277,73	24.330.404,14
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 49.266.277,73 Vorjahr EUR 24.330.404,14)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	3.458.283,14	3.540.308,26
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.458.231,78 Vorjahr EUR 3.540.308,26)		
	54.025.841,29	28.759.905,24
E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	110.721.916,57	**87.728.763,90**

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	180.735.126,89	167.653.367,36
2. sonstige betriebliche Erträge	7.391.779,75	11.335.965,12
	188.126.906,64	178.989.332,48
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	109.882.830,29	104.259.700,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	31.203.414,11	28.956.150,85
- davon für Altersversorgung EUR 8.487.417,05 (VJ EUR 8.284.759,91)		
4. Materialaufwand		
a) Lebensmittel	3.243.021,79	2.983.622,34
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	3.029.440,80	2.204.149,28
c) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	7.636.136,31	7.651.501,10
	13.908.598,90	12.839.272,72
5. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	4.859.683,35	3.760.766,05
6. Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.270.320,53	890.108,85
7. Mieten, Pachten, Leasing	9.509.655,34	9.447.507,55
	15.639.659,22	14.098.382,45
Zwischenergebnis	17.492.404,12	18.835.826,01
8. Erträge aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung von Investitionen	2.370.145,43	1.275.219,50
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen	1.468.595,45	1.379.185,41
	3.838.740,88	2.654.404,91
10. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	2.370.145,43	1.275.219,50
11. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.931.098,56	1.868.777,14
12. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	5.621.235,69	8.719.962,85
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12.271.777,16	9.406.323,20
	22.194.256,84	21.270.282,69
Zwischenergebnis	-863.111,84	219.948,23
14. Zinsen und ähnliche Erträge	412.543,25	4.886,38
- davon vom Träger der Einrichtung und anderen Einrichtungen des Trägers EUR 386.548,97 (Vorjahr EUR 0,00)		
- davon aus Abzinsung EUR 25.994,28 (Vorjahr EUR 4.886,38)		
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.431,99	24.824,53
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 18.435,54)		
- davon aus Aufzinsung EUR 2.431,99 (Vorjahr EUR 3.910,30)		
	410.111,26	-19.938,15
20. Jahresfehlbetrag	**-453.000,58**	**200.010,08**
21. Gewinnvortrag	229.367,47	488.732,16
22. Entnahme aus Gewinnrücklagen	34.319,31	40.625,23
23. Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00	500.000,00
24. Bilanzverlust	**-189.313,80**	**229.367,47**

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2814

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Herr Elkes

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**Kenntnis**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Kenntnisnahme:

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2024 über die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2814 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung

Die eingehende Beratung des Schlussberichtes erfolgte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.11.2024.

In dieser Sitzung wurde der Beschluss gefasst, den Schlussbericht der Landschaftsversammlung Rheinland zur Bestätigung des Gesamtabschlusses 2023 zuzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2814:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 den als **Anlage** beigefügten Schlussbericht beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften Fassung zu bestätigen.

Der stellvertretende Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

V o l k w e i n

Rechnungsprüfungsausschuss

Schlussbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Gesamtlageberichtes 2023

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 in der Fassung des Berichtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Gesamtlageberichtes 2023 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW keine Einwendungen. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Gesamtlagebericht 2023 werden gebilligt.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung Rheinland, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 in der vom LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Köln, den 27.11.2024

Der Vorsitzende

vomScheidt

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2721

öffentlich

Datum: 21.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Herold

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 2 Satz 1 LVerbO NRW wird gemäß Vorlage Nr. 15/2721 bestätigt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß § 23 Absatz 1 LVerbO NRW hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) anzuwenden sind.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist bei Vorliegen bestimmter größenabhängiger Voraussetzungen möglich; in diesem Falle ist gemäß § 116a GO NRW lediglich ein Beteiligungsbericht aufzustellen. Die Befreiungstatbestände treffen auch für den LVR zu. Allerdings macht der LVR von der Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch, da der Gesamtabschluss als wichtiges Steuerungsinstrument eingestuft und deshalb auch in Zukunft neben dem Beteiligungsbericht erstellt wird.

Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Vollkonsolidierungskreis umfasst neben der Kernverwaltung vierzehn Sondervermögen, zwei verbundene Unternehmen und eine Stiftung.

Die Landschaftsversammlung bestätigt gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. Der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung geht eine Vorberatung durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss vor. Die Sitzungstermine sind für den 4. Dezember 2024 (Fi) und den 6. Dezember 2024 (LA) vorgesehen. Über die Ergebnisse der Vorberatung wird in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 8 GO NRW den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht. Hierbei bedient er sich gemäß § 102 Absatz 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 27. November 2024 über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2721:

Bestätigung des Gesamtabschlusses des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Verfahren zur Aufstellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2023

Gemäß § 23 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der LVR zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, für den sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) über den (Einzel-) Jahresabschluss gelten.

Mit dem zum 1. Januar 2019 neu eingefügten § 116a GO NRW hat der Landesgesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, bei bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit zu werden. Im Falle des Verzichts auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

Die Befreiungstatbestände des § 116a GO NRW beziehen sich auf größenabhängige Merkmale, die auch auf den LVR-Konzern zutreffen. Somit hat der LVR das Wahlrecht, einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Allerdings macht der LVR von den größenabhängigen Befreiungen gem. § 116a GO NRW keinen Gebrauch. Vielmehr bewertet die Verwaltung den Gesamtabschluss nach wie vor als ein wichtiges Steuerungsinstrument, das einen positiven Mehrwert bietet und von einem aussagekräftigen Beteiligungsbericht flankiert werden sollte. Insoweit beabsichtigt der LVR auch zukünftig sowohl einen Gesamtabschluss als auch einen Beteiligungsbericht erstellen.

Der Gesamtabschluss muss gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des LVR vermitteln. Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus ist ein Gesamtlagebericht aufzustellen.

Die Entwürfe des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes zum 31. Dezember 2023 wurden fristgerecht von dem Kämmerer aufgestellt und der Landesdirektorin zur Bestätigung vorgelegt.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht sind gemäß § 59 Absatz 3 und § 102 Absätze 1 und 11 GO NRW in Verbindung mit § 116 Absatz 8 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die bestätigten Entwürfe des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes wurden der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung zugeleitet und inzwischen geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät in seiner Sitzung am 27. November 2024 über den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Gesamtlagebericht 2023 unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Landschaftsversammlung gegenüber schriftlich zu erklären, ob er den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht billigt oder dagegen Einwendungen erhebt. Über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses wird in der Landschaftsversammlung berichtet.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie der Landschaftsausschuss bereiten als Pflichtausschüsse nach §§ 11 ff. LVerbO NRW die Entscheidungen der Landschaftsversammlung vor und geben zunächst empfehlende Beschlussvorschläge ab. Die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses findet am 4. Dezember 2024, die des Landschaftsausschusses am 6. Dezember 2024 statt. Über das Ergebnis der Gremiensitzungen wird in der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 berichtet.

Gemäß § 116 Absatz 8 GO NRW in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW bestätigt die Landschaftsversammlung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Wesentliche Inhalte des Gesamtabschlusses 2023

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Gesamtergebnisrechnung 2023 sowie zur Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2023. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – entnommen werden.

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Gesamtergebnisrechnung 2023

Die einzelnen Bestandteile der Gesamtergebnisrechnung werden ausführlich im Gesamtlagebericht dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2023 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	**Ist 2023**	**Ist 2022**	**+Verbesserung / -Verschlechterung**
Ordentliche Gesamterträge	5.902,5	5.512,2	390,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-5.960,3	-5.550,5	-409,8
Ordentliches Gesamtergebnis	**-57,8**	**-38,3**	**-19,5**
Gesamtfinanzergebnis	39,0	4,4	34,6
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	**-18,8**	**-33,9**	**15,1**
Außerordentliches Gesamtergebnis	**12,3**	**10,0**	**2,3**
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	**0,1**	**0,2**	**-0,1**
Gesamtjahresergebnis	**-6,6**	**-24,1**	**17,5**

Das Gesamtjahresergebnis 2023 liegt bei rund -6,6 Mio. Euro und ist damit um 17,5 Mio. Euro höher als im Vorjahr.

Gesamtbilanzstruktur zum 31.12.2023

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Ver-änderung**
0. Bilanzierungshilfe	22,3	9,9	12,4
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	3.130,0	2.852,4	277,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	*10,0*	*9,5*	*0,5*
1.2 Sachanlagen	*1.662,2*	*1.610,1*	*52,1*
1.3 Finanzanlagen	*1.457,8*	*1.232,9*	*224,9*
2. Umlaufvermögen	1.509,3	1.617,6	-108,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	85,4	47,6	37,8
A K T I V A Gesamt	**4.747,0**	**4.527,6**	**219,4**
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	1.046,3	1.052,8	-6,5
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	37,9	37,9	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	659,5	639,9	19,6
4. Rückstellungen	1.768,8	1.590,8	178,0
5. Verbindlichkeiten	1.225,5	1.195,9	29,6
6. Passive Rechnungsabgrenzung	9,0	10,3	-1,3
P A S S I V A Gesamt	**4.747,0**	**4.527,6**	**219,4**

Der Gesamtabschluss 2023 des LVR-Konzerns schließt im Vorjahresvergleich mit einer um 219,4 Mio. Euro gestiegenen Gesamtbilanzsumme von rd. 4,7 Mrd. Euro ab. Eine ausführliche Darstellung der Gesamtbilanzpositionen kann dem Gesamtlagebericht 2023 entnommen werden.

Eigenkapital zum 31.12.2023

E i g e n k a p i t a l (EK)	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Abweichung in Mio. €**
1.1 Allgemeine Rücklage	622,5	630,8	-8,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	-17,5
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,4	3,2	0,2
SUMME Eigenkapital	**1.046,3**	**1.052,8**	**-6,5**
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	**813,7**	**820,2**	**-6,5**

Das Eigenkapital des LVR-Konzerns ohne Sonderrücklagen, bestehend aus allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage, Gesamtjahresergebnis und dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter, summiert sich per 31. Dezember 2023 auf 813,7 Mio. Euro und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,5 Mio. Euro verringert.

Infolge der vorgenannten Ausführungen wird der Landschaftsversammlung Rheinland empfohlen, den Gesamtabschluss des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2023 in der von der örtlichen Rechnungsprüfung geprüften Fassung zu bestätigen.

Der geprüfte Gesamtabschluss ist in der digitalen Fassung der Vorlage als **Anlage** beigefügt

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Anlagen:

1. Gesamtergebnisrechnung 2023
2. Gesamtbilanz zum 31.12.2023
3. Gesamtanhang 2023
4. Kapitalflussrechnung 2023
5. Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2023
6. Gesamtlagebericht 2023

Landschaftsverband Rheinland

I. Gesamtergebnisrechnung 2023			2023	2022
			€	€
2		Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.227.580.448,81	3.877.249.267,98
3	+	Sonstige Transfererträge	219.624.497,25	205.857.658,34
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.275,00	21.525,00
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	941.443.960,15	891.521.516,59
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	394.498.053,57	371.860.481,25
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	117.817.252,81	162.821.459,51
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	1.868.216,84	2.174.685,47
9	+/-	Bestandsveränderungen	-301.159,19	644.630,82
10	**=**	**Ordentliche Gesamterträge**	**5.902.554.545,24**	**5.512.151.224,96**
11	-	Personalaufwendungen	1.289.196.592,61	1.191.071.339,33
12	-	Versorgungsaufwendungen	41.203.593,46	82.634.670,22
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	542.272.050,81	529.645.809,69
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	64.345.377,49	63.008.626,49
15	-	Transferaufwendungen	3.836.568.428,74	3.536.841.729,62
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	186.761.700,59	147.291.301,77
17	**=**	**Ordentliche Gesamtaufwendungen**	**5.960.347.743,70**	**5.550.493.477,12**
18	**=**	**Ordentliches Gesamtergebnis**	**-57.793.198,46**	**-38.342.252,16**
19	+	Finanzerträge	47.974.570,42	12.570.302,72
20	-	Finanzaufwendungen	8.966.231,22	8.117.410,61
21	**=**	**Gesamtfinanzergebnis**	**39.008.339,20**	**4.452.892,11**
22	**=**	**Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und Gesamtjahresergebnis**	**-18.784.859,26**	**-33.889.360,05**
22	+	Außerordentliche Erträge	12.323.898,58	9.982.789,34
23	=	**Außerordentliches Gesamtergebnis**	**12.323.898,58**	9.982.789,34
21	**=**	**Gesamtjahresergebnis**	**-6.460.960,68**	**-23.906.570,71**
23	-	*anderen Gesellschaftern zuzurechendes Ergebnis*	*143.697,45*	*164.171,10*
26	**=**	**Gesamtergebnisanteil des Landschaftsverbands Rheinland**	**-6.604.658,13**	**-24.070.741,81**
24	**=**	**Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis**	**-6.604.658,13**	**-24.070.741,81**

Landschaftsverband Rheinland

II. Gesamtbilanz zum 31.12.2023

Aktiva

	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
0 Bilanzierungshilfe			22.306.687,92	9.982.789,34
1 Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert	3.437.347,38	3.437.347,38		3.437.347,38
1.1.2 Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	6.536.720,33	6.536.720,33		6.069.156,40
			9.974.067,71	9.506.503,78
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	491.382,00			491.382,00
1.2.1.2 Ackerland	3.857.640,58			3.857.640,58
1.2.1.3 Wald und Forsten	2.311.370,00			2.311.370,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	19.893.083,01			19.883.801,30
		26.553.475,59		26.544.193,88
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00			5.086.415,53
1.2.2.2 Schulen	251.093.561,50			252.733.113,86
1.2.2.3 Wohnbauten	86.925.658,64			73.420.098,08
1.2.2.4 Krankenhäuser	587.653.114,03			594.578.414,41
1.2.2.5 Soziale Einrichtungen	38.430.425,66			39.462.131,25
1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	343.588.458,80			342.625.935,25
		1.307.691.218,63		1.307.906.108,38
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		5.896.179,91		5.047.110,28
1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		61.702.595,53		65.880.222,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		32.900.992,69		34.073.679,36
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		63.942.664,24		60.314.564,56
davon Ausgleichsabgabe € 23.803,00 (Vorjahr € 25.044,00)				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		163.492.599,66		110.295.784,03
			1.662.179.726,25	1.610.061.662,49
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		106.112,00 €		106.112,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen		7.408.100,00 €		7.408.100,00
1.3.3 Übrige Beteiligungen		463.615.976,82 €		463.616.249,10
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens		778.394.922,31 €		533.801.259,47
davon Ausgleichsabgabe € 50.000.000,00 (Vorjahr € 0,00)				
1.3.6 Ausleihungen				
1.3.6.1 verbundene Unternehmen	5.285.484,90			5.508.534,99
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	172.556.499,64			191.948.489,20
davon Ausgleichsabgabe € 15.737.870,57 (Vorjahr € 17.628.182,82)				
		177.841.984,54		197.457.024,19
1.3.7 Stiftungen		30.463.533,97		30.463.533,97
			1.457.830.629,64	1.232.852.278,73
			3.129.984.423,60	2.852.420.445,00
2 Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		11.302.893,78		10.542.790,07
davon Ausgleichsabgabe € 160.055,67 (Vorjahr € 180.753,26)				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		12.943,55
			11.302.893,78	10.555.733,62
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		481.874.129,33		421.828.054,88
davon Ausgleichsabgabe € 10.301.094,99 (Vorjahr € 3.330.420,76)				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		211.006.772,57		214.010.098,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		182.274.452,37		162.174.922,36
davon Ausgleichsabgabe € 102.620.400,00 (Vorjahr € 89.412.288,35)				
			875.155.354,27	798.013.075,24
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			80.000.000,00	50.000.000,00
davon Ausgleichsabgabe € 50.000.000,00 (Vorjahr € 50.000.000,00)				
2.4 Liquide Mittel			542.835.245,74	759.055.311,79
davon Ausgleichsabgabe € 140.143.563,88 (Vorjahr € 165.489.016,67)				
			1.509.293.493,79	1.617.624.120,65
3 Aktive Rechnungsabgrenzung			85.369.774,85	47.567.280,34
davon Ausgleichsabgabe € 5.404.492,03 (Vorjahr € 5.179.205,89)				
			4.746.954.380,16	**4.527.594.635,33**

Passiva

	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
1 Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	622.549.371,26		630.822.706,71
1.2 Sonderrücklage	232.581.681,05		232.581.681,05
1.3 Ausgleichsrücklage	194.412.312,40		210.263.986,57
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne Anteile anderer Gesellschafter	-6.604.658,13		-24.070.741,81
1.5 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	3.355.883,33		3.212.185,88
		1.046.294.589,91	1.052.809.818,40
2 Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		37.853.971,96	37.866.307,96
3 Sonderposten			
3.1 Sonderposten für Zuwendungen	366.687.304,70		373.424.801,94
3.4 Sonstige Sonderposten	292.796.423,92		266.492.993,12
davon Ausgleichabgabe € 267.992.461,49 (Vorjahr € 237.662.267,36)			
		659.483.728,62	639.917.795,06
4 Rückstellungen			
4.1 Pensionsrückstellungen	777.120.284,13		778.656.752,00
4.3 Instandhaltungsrückstellungen	166.327.066,05		138.897.760,89
4.4 Steuerrückstellungen	5.224.732,23		6.346.545,03
4.5 Sonstige Rückstellungen	820.144.734,33		666.933.738,44
		1.768.816.816,74	1.590.834.796,36
5 Verbindlichkeiten			
5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	338.331.508,89		398.888.430,68
5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung	13.386.528,54		14.237.036,04
5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.637.176,73		41.211.244,08
5.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	485.918.163,10		415.693.957,02
davon Ausgleichabgabe € 102.620.400,00 (Vorjahr € 89.410.000,00)			
5.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	120.820.929,43		107.472.522,65
5.8 Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen	23.934.707,44		22.629.677,89
5.9 Sonstige Verbindlichkeiten	147.715.466,86		115.150.431,34
davon Ausgleichabgabe € 2.767.597,08 (Vorjahr € 2.643.760,26)			
5.10 Erhaltene Anzahlungen	63.733.547,94		80.576.973,66
davon Ausgleichabgabe € 1.010.821,57 (Vorjahr € 1.528.884,13)			
		1.225.478.028,93	1.195.860.273,36
6 Passive Rechnungsabgrenzung		9.027.244,00	10.305.644,19
		4.746.954.380,16	**4.527.594.635,33**

Aufgestellt:

Köln, den 30.09.2024

(Hillringhaus, LVR-Dezernent Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten und Kämmerer)

Bestätigt:

Köln, den 30.09.2024

(Lubek, LVR-Direktorin)

III. Anhang
zum Gesamtabschluss
zum 31.12.2023

Landschaftsverband Rheinland

Qualität für Menschen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Angaben 4

Mittel der Ausgleichsabgabe 4

Mittel der Altenpflegeumlage 5

Angaben zum Konsolidierungskreis 5

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 7

III. Erläuterungen des Gesamtabschlusses zum 31.12.2023 10

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 10

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten 12

AKTIVSEITE 12

Bilanzierungshilfe 12

Anlagevermögen 12

Immaterielle Vermögensgegenstände 12

Sachanlagen 12

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 12

Bauten auf fremdem Grund und Boden 13

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 13

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 13

Betriebs- und Geschäftsausstattung 13

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 13

Finanzanlagen 14

Anteile an verbundenen Unternehmen 14

Anteile an assoziierten Unternehmen 14

Übrige Beteiligungen 15

Wertpapiere des Anlagevermögens 15

Ausleihungen 15

Stiftungen 16

Umlaufvermögen 16

Vorräte 16

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 16

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 16

Privatrechtliche Forderungen 16

Sonstige Vermögensgegenstände 16

Wertpapiere des Umlaufvermögens 17

Liquide Mittel 17

Aktive Rechnungsabgrenzung 17

PASSIVSEITE 18

Eigenkapital 18

Allgemeine Rücklage 18

Sonderrücklage 18

Ausgleichsrücklage 18
Gesamtjahresergebnis 18
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter 19
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung 19
Sonderposten 19
Sonderposten für Zuwendungen 19
Sonstige Sonderposten 20
Rückstellungen 20
Pensionsrückstellungen 20
Instandhaltungsrückstellungen 20
Sonstige Rückstellungen 21
Verbindlichkeiten 21
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 21
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 22
Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten 22
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 22
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 22
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht 23
Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens 23
Sonstige Verbindlichkeiten 23
Erhaltene Anzahlungen 23
Passive Rechnungsabgrenzung 23
Haftungsverhältnisse 23
Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung 23

IV. Anlagen 25

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien 25

I. Allgemeine Angaben

Gemäß 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Von den größenabhängigen Befreiungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116a GO NRW macht der Landschaftsverband Rheinland keinen Gebrauch, da in der Aufstellung Steuerungsvorteile gesehen werden.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht aufzustellen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden gemäß der starren Verweisung in § 50 Abs. 4 KomHVO NRW die einschlägigen Regelungen des HGB in der Fassung vom 23. Juni 2017 (BGBL. I S.1693) berücksichtigt.

Die Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses (Stichtag 31. Dezember 2023) erfolgte gem. § 116 Abs. 8 GO NRW zum 30. September 2024.

Die Ausweiswahlrechte wurden weitestgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.

Das Geschäftsjahr für den Konzern und die zu konsolidierenden Einrichtungen entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW liegt ein gültiger Gleichstellungsplan mit dem Titel „LVR-Gleichstellungsplan 2020 – Geschlechtergerechtigkeit leben – Erwerbs- und Sorgearbeit gestalten" mit einer maximalen Gültigkeit bis zum Dezember 2025 vor.

Mittel der Ausgleichsabgabe

Die Mittel der Ausgleichsabgabe berühren zwar den Haushalt des LVR, sind jedoch separat und ausgeglichen darzustellen. In der Bilanz stehen daher den Vermögenswerten der Ausgleichsabgabe (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere des Anlagevermögens, sonstige Ausleihungen, Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens, liquide Mittel sowie aktive Rechnungsabgrenzungsposten) Finanzierungspositionen (sonstige Sonderposten, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen) in gleicher Höhe gegenüber. Zur Erhöhung der Transparenz wurden die entsprechenden Positionen mit „davon"- Vermerken ausgewiesen.

Mittel der Altenpflegeumlage

Nach § 3 der Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege (Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung – AltPflAusglVO NRW) vom 10. Januar 2012 und § 4 Landesaltenpflegegesetz ist der LVR die örtlich zuständige Behörde für die Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag geschlossen wurde und deren Hauptsitz sich in seinem Gebiet befindet.

Die Mittel der Altenpflegeumlage berühren zwar den Haushalt des LVR, sind jedoch gemäß § 16 Abs. 4 der AltPflAusglVO NRW haushaltsmäßig abgegrenzt von den anderen Aufgaben darzustellen.

Angaben zum Konsolidierungskreis

Der Vollkonsolidierungskreis besteht zum 31. Dezember 2023 neben dem LVR aus fünfzehn Sondervermögen, zwei verbundenen Unternehmen sowie einer Stiftung und setzt sich wie folgt zusammen:

Name der Einrichtung	**Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %**
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-Verbund HPH, Neuss	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
LVR-Institut für Forschung und Bildung, Köln	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH, Köln (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Nicht in den Gesamtabschluss einbezogen wurden folgende verbundene Einrichtungen aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns:

Name der Einrichtung	**Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %**
Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel, Wesel	100
Vogelsang IP gGmbH, Schleiden	70
Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen	67
Energeticon gGmbH, Alsdorf	53
Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln	51

Auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen sind gemäß § 51 Abs. 3 KomHVO NRW die Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB aufgrund eines fehlenden maßgeblichen Einflusses des LVR nicht angewendet worden:

Name der Einrichtung	**Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %**
Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln	50
Tagesklinik Alteburger Straße	49
Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal	41
Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach	28
Haus Freudenberg GmbH, Kleve	25
Digitale Gesundheit gGmbH	24,9

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 Prozent am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf, sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 Prozent beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 KomHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Posten beurteilen können. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitenspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Einzelnen bei den nachfolgenden Erläuterungen der Bilanzposten dargestellt. Sie entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, die in den Regelungstexten der GO NRW und der KomHVO NRW sowie im HGB enthalten sind.

Die Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Konzerntochtereinrichtungen werden für den Gesamtabschluss entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den beim LVR geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Regelungen der GO NRW und der KomHVO NRW aufgestellt.

Die Bewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten erfolgte dabei insbesondere unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsanforderungen nach § 33 KomHVO NRW.

Gemäß § 33a KomHVO NRW sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.
In dieser Bilanzposition werden Mehraufwendungen des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 22,3 Mio. € (2022: 10,0 Mio. €) aus dem Krieg gegen die Ukraine sowie aus der Isolierung des Corona-Mehraufwands abgebildet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten, abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt und, soweit abschreibbar, um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Bei dem LVR wurden unbebaute und bebaute Grundstücke im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung zum 1. Januar 2007 mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden grundsätzlich im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Bei einzelnen Konzerntochtereinrichtungen werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € in einem Sammelposten erfasst und zeitanteilig über fünf Jahre abgeschrieben. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns wurde die abweichende Bilanzierung der geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Konzerntochtereinrichtungen beibehalten.

Bei den Finanzanlagen wurden die Anteile an assoziierten Unternehmen, übrige Beteiligungen und Stiftungen gemäß § 56 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW mit dem beizulegenden Wert bzw. den historischen Anschaffungskosten. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Wertpapiere sowie einzelne Beteiligungen unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden. Aus-

leihungen wurden mit ihrem Nominalwert bzw. einem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Dabei wurden teilweise Durchschnittswerte oder der letzte Einstandspreis angesetzt.

Der Ansatz der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennbetrag. Risiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Der Ansatz der liquiden Mittel erfolgte zum Nennwert.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen, ausgewiesen. Der Ausweis erfolgte zum Nennwert.

Die Sonderposten beinhalten von Dritten vereinnahmte zweckgebundene Zuwendungen. Sie wurden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst und mit dem Nennbetrag passiviert.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken wurde durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen.

Für die Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für bestehende Versorgungsansprüche und Anwartschaften sowie andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst gebildet. Für die Rückstellungen wurde der Barwert im Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinsfuß von 5 Prozent ermittelt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Nennwert angesetzt.

Zusätzlich zu den bereits aufgeführten Bilanzpositionen wurden gemäß § 42 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 KomHVO NRW – VV Muster zur GO und KomHVO NRW - die nachstehenden Positionen auf der **Aktivseite** ausgewiesen:

0	Bilanzierungshilfe
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert;
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände;
1.2.2.4	Krankenhäuser;
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen;
1.3.7	Stiftungen.

Der Posten 1.2.2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude wurde dafür in der Nummerierung geändert und am Ende angefügt.

Ebenso wurden aus Gründen der Bilanzklarheit auf der **Passivseite** die Posten

5.7	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht;
5.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen

hinzugefügt und dadurch von der Nummerierung des VV Musters zur GO und KomHVO NRW abgewichen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellten. Der Ansatz erfolgte mit dem Nennwert.

III. Erläuterungen des Gesamtabschlusses zum 31.12.2023

Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2023 weist einen Fehlbetrag in Höhe von -18.784.859,26 € aus, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Ergebnisses aus der Bilanzierungshilfe gem. NKF-CIG ergibt sich ein Ergebnis von -6.460.960,68 € (2022: -23.906.570,71 €). Von diesem Ergebnis werden 143.697,45 € anderen Gesellschaftern zugerechnet.

Das ordentliche Gesamtergebnis weist einen Fehlbetrag von -57.793.198,46 € aus (2022: -38.342.252,16 €) und das Gesamtfinanzergebnis einen Überschuss in Höhe von +39.008.339,20 € (2022: +4.452.892,11 €). Somit ergibt sich für das Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in 2023 ein Fehlbetrag in Höhe von -18.784.859,26 € (2022: -33.889.360,05 €).

Die ordentlichen Gesamterträge betrugen im Geschäftsjahr 5.902,6 Mio. € (2022: 5.512,2 Mio. €). Sie waren im Wesentlichen geprägt durch Zuwendungen und Umlagen von 4.227,6 Mio. € (2022: 3.877,2 Mio. €) davon Landschaftsumlage der Konzernmutter 3.465,7 Mio. € (2022: 3.179,2 Mio. €). Die Landschaftsumlage ist die größte Ertragsposition des LVR.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von 941,4 Mio. € (2022: 891,5 Mio. €) werden von den Eigenbetrieben geprägt und zwar insbesondere vom Klinikverbund, dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Jugendhilfe Rheinland.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen betrugen in 2023 insgesamt 394,5 Mio. € (2022: 371,9 Mio. €) und resultierten im Wesentlichen aus Erstattungsleistungen Dritter für Kriegsopferfürsorge, Grundsicherung und Personalgestellung für die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) der Konzernmutter.

Sonstige Transfererträge wurden in Höhe von 219,6 Mio. € (2022: 205,9 Mio. €) verbucht; sie beinhalteten Erträge der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Pflegeversicherungen).

Gesamtfinanzerträge wurden 2023 in Höhe von 48,0 Mio. € (2022: 12,6 Mio. €) ausgewiesen.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen i.H.v. 117,8 Mio. € (2022: 162,8 Mio. €) wurden hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus wurden in den sonstigen ordentlichen Erträgen Aufrechnungsdifferenzen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung von kumuliert -1,2 Mio. € ausgewiesen (2022: Saldo von -1,0 Mio. €). Die Aufklärung der Aufrechnungsdifferenzen erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist, da sie für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist, unterblieben.

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen i.H.v. 5.960,3 Mio. € (2022: 5.550,5 Mio. €) wurden im Wesentlichen durch Transferaufwendungen i.H.v. 3.836,6 Mio. € (2022: 3.536,8 Mio. €) dominiert; die Transferaufwendungen der Konzernmutter bestimmten auch hier den größten Anteil. Unter diese Position fallen insbesondere Sozialtransferaufwendungen und Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke der Konzernmutter.

Die Transferaufwandsquote 2023 betrug 64,4 % (2022: 63,7 %).

Zweitgrößter Posten waren die Personalaufwendungen mit 1.289,2 Mio. € (2022: 1.191,1 Mio. €).

Die Personalaufwandsquote 2023 betrug 21,6 % (2022: 21,5 %).

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen auf 542,3 Mio. € (2022: 529,6 Mio. €).

Die Sach- und Dienstleistungsintensität 2022 betrug 9,1 % (2022: 9,5 %).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen wurden 2023 in Höhe von 9,0 Mio. € (2022: 8,1 Mio. €) ausgewiesen.

Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten

AKTIVSEITE

Bilanzierungshilfe

Gemäß § 5 NKF - CUIG sind Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln und nach § 6 NKF-CUIG gesondert zu aktivieren.
Mit Stichtag zum 31. Dezember 2022 wurden somit 9.982.789,34 € in die Bilanzierungshilfe eingestellt, zum 31. Dezember 2023 erhöhte sich der Wert auf 22.306.687,92 €.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Positionen des Anlagevermögens im Haushaltsjahr 2023 sowie die kumulierten Abschreibungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Im Geschäftsjahr 2023 beträgt der Restbuchwert für Software rd. 6,5 Mio. €. Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 3,2 Mio. €. Die Buchwerte stiegen insgesamt um 0,5 Mio. € auf 10,0 Mio. € (2022: 9,5 Mio. €).

Sachanlagen

Im Bereich der Sachanlagen sind die bebauten und unbebauten Grundstücke, die Bauten auf fremdem Grund und Boden, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau dargestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigte Beschaffungen und Investitionen wurden gemäß § 34 KomHVO NRW zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Der Gesamtwert der Sachanlagen des LVR belief sich zum 31. Dezember 2023 auf insgesamt 1.662,2 Mio. € (2022: 1.610,1 Mio. €). Die Neuzugänge in 2023 lagen bei rd. 144,8 Mio. €, die Abgänge (Anschaffungs- und Herstellungskosten) bei rd. 39,9 Mio. €; Abschreibungen erfolgten in Höhe von 61,2 Mio. €.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert dieser Bilanzposition liegt unverändert bei 26,5 Mio. € (2022: 26,5 Mio. €).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Buchwert der Grundstücke und ihrer Bebauung sank in 2023 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen um 0,2 Mio. € auf insgesamt 1.307,7 Mio. € (2022: 1.307,9 Mio. €).

Konzernmutter:
Anlagenzugänge (inklusive Umbuchungen von Anlagen im Bau) über 1,0 Mio. € erfolgten 2023 für:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 6,0 Mio. €
- Dst. 450 Grundstücksübernahme von LVR-Klinik Langenfeld: 3,6 Mio. €
- Dst. 449 Schulcontaineranlage (mit Außenanlage): 3,0 Mio. €

Der größte Zugang unter 1,0 Mio. € erfolgte für den Neubau der Kita Köln, Biggestraße der Dst. 464 (Förderschule Köln) mit 455 T€.
Die Abschreibungen dieser Bilanzposition lagen bei 14,9 Mio. €.

Konzerntöchter:
Der größte Zugang erfolgte bei der Bauen für Menschen GmbH. Hier wurde ein Teil des zweiten Bauabschnittes aus der Baumaßnahme in Bonn in Höhe von 7,3 Mio. € aktiviert.

Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der LVR ist Eigentümer der auf diesem Grund und Boden stehenden Aufbauten, jedoch nicht des Grundstückes selbst. Hierbei handelt es sich insbesondere um die LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung" in Aachen sowie die Schutzbebauung für das Bodendenkmal St. Antony in Oberhausen.

Der Buchwert aller Bauten auf fremden Grund und Boden betrug Ende 2023 rd. 5,9 Mio. € (2022: 5,0 Mio. €).

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Buchwerte für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sanken um rd. 4,2 Mio. € auf 61,7 Mio. € (2022: 65,9 Mio. €). Die Buchwertreduzierung ist insbesondere in der Rückgabe von Kulturgütern (Dauerleihgaben) der Dst. 981 mit einem Wert von 4,8 Mio. € begründet.
Davon abgesehen erfolgte ein größerer Zugang (inkl. Umbuchung) für die translozierte Volksschule Waldbröl in das Freilichtmuseum Lindlar (Dst. 991) in Höhe von 1,0 Mio. €.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Buchwert für diesen Bilanzposten verringerte sich 2023 unwesentlich um 1,2 Mio. € auf rd. 32,9 Mio. € (2022: 34,1 Mio. €).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Position gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Küchen und Werkstätten (Tische, Stühle, Regale, Schränke, IT-Hardware, Werkzeuge u.a.). Der Buchwert stieg im Geschäftsjahr 2023 um 3,6 Mio. € auf 63,9 Mio. € (2022: 60,3 Mio. €).

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Buchwert der Anlagen im Bau und geleisteten Anzahlungen stieg im Jahr 2023 um 53,2 Mio. € und beträgt 163,5 Mio. € (2022: 110,3 Mio. €). Der Anstieg ist mit 51,8 Mio. € bei der Konzernmutter zu verzeichnen.

Die größten Zugänge auf Anlagen im Bau:

- Verwaltungsneubau Köln-Deutz, Ottoplatz: 20,4 Mio. €
- Dst. 450 Förderschule Langenfeld, Ersatzbau: 18,4 Mio. €
- Dst. 464 Förderschule Köln, Neubau Turnhalle, Mensa und Fachräume: 4,5 Mio. €

- Dst. 475 Berufskolleg Essen, Neubau Zweifeldturnhalle: 3,9 Mio. €
- Dst. 470 Förderschule Düsseldorf, Ersatz Schulnebengebäude: 2,7 Mio. €
- Dst. 985 Industriemuseum Oberhausen, Vision 2020: 2,7 Mio. €

Die größten Umbuchungen von Anlagen im Bau auf fertiggestellte Investitionsmaßnahmen:

- Dst. 992 APX Entdeckerforum (mit Außenanlagen): 4,3 Mio. €
- Dst. 991 Freilichtmuseum Lindlar, translozierte Volksschule Waldbröl: 0,9 Mio. €

Finanzanlagen

Für die unter den Bilanzposten 1.3.1 bis 1.3.3 erfassten „Beteiligungen" erfolgte zum 31. Dezember 2023 grundsätzlich eine Fortschreibung der in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2007 bilanzierten Beteiligungsbuchwerte.

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgte zum Substanzwert gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW. Wegen der nachgeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss wurde aus Vereinfachungsgründen jeweils der anteilige Wert des Eigenkapitals herangezogen.

Die Beteiligungen sind entsprechend ihrer Zwecksetzung gemäß § 56 Abs. 6 Satz 3 KomHVO NRW entweder mit dem Ertragswert oder dem Substanzwert angesetzt worden. Bei der Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Sicherheitsabschläge nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Vereinfachend wurde grundsätzlich der anteilige Wert des Eigenkapitals berücksichtigt, entweder, um die tatsächliche Vermögenslage zutreffender abzubilden, oder aufgrund der nachgeordneten Bedeutung für den Gesamtabschluss.

Die Bewertung der marktgehandelten Anteile erfolgte mit dem beizulegenden Wert gemäß § 56 Abs. 7 KomHVO NRW. Soweit diese einer einschränkenden Verpflichtung (z. B. eingeschränkte Veräußerbarkeit) unterliegen, ist ein Sicherheitsabschlag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorgenommen worden. Soweit kein Marktpreis vorlag, wurden Wertpapiere zu historischen Anschaffungskosten oder mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt. Soweit dieser Ansatz nicht zu einer zutreffenden Abbildung der tatsächlichen Vermögenslage führte, sind die Anteile unter Beachtung des Vorsichtsprinzips mit dem Ertragswert angesetzt worden.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden die privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, an denen der Landschaftsverband Rheinland mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören, die Zentrum für verfolgte Künste GmbH sowie seit 2018 die Energeticon gGmbH und die Vogelsang IP gGmbH sowie die Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel und die Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler.

Die nach dem 01. Januar 2007 ansonsten erworbenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Buchwerte der verbundenen Unternehmen wurden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 unverändert fortgeführt.

Anteile an assoziierten Unternehmen

Die Anteile an assoziierten Unternehmen betreffen die Haus Freudenberg GmbH, die Klinikum Oberberg GmbH, die Klinik Alteburger Straße gGmbH sowie die Dienstleistungs-

und Einkaufsgesellschaft für kommunale Krankenhäuser (GDEKK GmbH). Die Buchwerte wurden gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 unverändert fortgeführt.

Übrige Beteiligungen

Als Beteiligungen werden die Gewährträgerschaften an Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an privatrechtlichen Unternehmen ausgewiesen, die der Landschaftsverband Rheinland mit der Absicht hält, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören die Provinzial Rheinland Holding AöR und die Erste Abwicklungsanstalt AöR. Die nach dem 01. Januar 2007 erworbenen Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Buchwerte der übrigen Beteiligungen blieben nahezu unverändert bei 463,6 Mio. €.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Anteile an privatrechtlichen Unternehmen und Fonds sowie langfristige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen ausgewiesen.

Zu den Anteilen an privatrechtlichen Unternehmen gehören der Verband der kommunalen RWE-Aktionäre (VkA GmbH) und die RWE AG.

Der Bestand des Ausgleichsabgabefonds wird mit einem Betrag in Höhe von 50,0 Mio. € zum 31. Dezember 2023 (2022: 0,0 Mio. €) ausgewiesen.

Zu den Wertpapieren zählen auch Fondsanteile des Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds und des ZBI Union Wohnen Plus-Fonds, EMPIRA Residential Invest-Fonds sowie Termingelder und Schuldscheindarlehen, die länger als ein Jahr gehalten werden sollen.

Aufgrund der vor der Einführung des NKF bestehenden Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) weist der LVR in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2023 unter der Position "Wertpapiere des Anlagevermögens" einen Wert in Höhe von 124,1 Mio. € (2022: 124,1 Mio. €) aus.

Mit Erlass vom 01. Februar 2005 empfiehlt das IM NRW den Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement die bisher zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen angesammelten Mittel weiterhin als Finanzanlagen anzulegen. Der LVR hat sich auf der Grundlage dieser Empfehlung dazu entschlossen, den Fonds fortzuführen und diesem - zwecks Aufbaus eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen - Mittel zuzuführen.
Als weitere Ergänzung zum Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung künftiger Pensionszahlungen wurden Anteile am ZBI Union Wohnen Plus Fonds sowie des EMPIRA Residential Invest-Fonds gezeichnet.

Ausleihungen

Der Ansatz der Ausleihungen im Jahresabschluss erfolgt zum Nennwert bzw. zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die auf die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in den Einrichtungen abstellen.

Unter den sonstigen Ausleihungen sind langfristige Darlehen des Landschaftsverbandes Rheinland bilanziert, die dieser im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vergibt.

Im Einzelnen handelt es sich um

- Hypothekendarlehen

- Darlehen an Einrichtungen der Gesundheitspflege
- Darlehen an caritative Vereine und Verbände
- Darlehen für Einrichtungen der Jugendfürsorge
- Darlehen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Darlehen der Hauptfürsorgestelle

Darüber hinaus werden unter den sonstigen Ausleihungen auch Geschäftsanteile an eingetragenen Genossenschaften bilanziert.

Stiftungen

Der Bilanzansatz liegt unverändert bei 30,5 Mio. €. Vor dem Hintergrund der Verwendungsbeschränkung des Stiftungsvermögens wurde auch zum 31. Dezember 2023 im Eigenkapital der Konzernmutter eine Sonderrücklage in Höhe des aktivierten Wertansatzes der rechtlich selbstständigen Stiftungen passiviert.

Umlaufvermögen

Vorräte

Bilanziert sind die Vorräte im Bereich der Integration, der Schreinerei, des Materiallagers und der Kantine der Zentralverwaltung sowie Heizölbestände. Daneben gibt es auch bei einigen Museen und den Kliniken und dem LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen Vorratsvermögen.

Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Pensionsverpflichtungen sowie Vorauszahlungen an Einrichtungen und Forderungen aus Transferleistungen von 481,9 Mio. € (2022: 421,8 Mio. €). Die Forderungen stiegen im Vergleich zum Vorjahr aufgrund anwachsender Forderungen aus Transferleistungen im Klinikverbund. Den größten Anteil trägt die Konzernmutter mit 317,7 Mio. €. Die übrigen Forderungen trägt der Klinikverbund (164,2 Mio.€).

Privatrechtliche Forderungen

Hier werden Forderungen aus Lieferungs- und Leistungsbeziehungen in Höhe von 211,0 Mio. € (2022: 214,0 Mio. €) bilanziert.

Sonstige Vermögensgegenstände

Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aus der Erhebung der Ausgleichsabgabe i.H.v. 102,6 Mio. € (2022: 89,4 Mio. €), die mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen" korrespondierten.
Darüber hinaus wurden hier kumulierte Aufrechnungsdifferenzen aus der Schuldenkonsolidierung von 3,6 Mio. € (2022: 3,0 Mio. €) ausgewiesen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Hier sind alle Wertpapiere nachzuweisen, die nur zur kurzfristigen Liquiditätssicherung gehalten werden.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens ausschließlich aus der Ausgleichsabgabe weisen zum 31. Dezember 2023 einen Bestand von 50,0 Mio. € aus (2022: 50,0 Mio. €, nicht aus der Ausgleichsabgabe).

Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden Kassenbestände und Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 542,8 Mio. € (2022: 759,1 Mio. €) bilanziert.

Im Bestand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 sind die Bankguthaben der Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,1 Mio. € (2022: 165,5 Mio. €) und der Altenpflege in Höhe von 15,4 Mio. € (2022: 18,9 Mio. €) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Abgegrenzt wurden Auszahlungen des Jahres 2023 in Höhe von 85,4 Mio. € (2022: 47,6 Mio. €), die Aufwand im Jahr 2023 darstellten. Davon betrafen 5,4 Mio. € die Ausgleichsabgabe (2022: 5,2 Mio. €).

Konzernmutter:
Die Leistungen der Gehörlosenhilfe/Blindengeld (GHBG), Kriegsopferfürsorge sowie für die Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) mussten in Höhe von insgesamt 20,5 Mio. € (2022: 19,3 Mio. €) abgegrenzt werden.

Ebenfalls aktivisch abgegrenzt sind in Höhe von 5,4 Mio. € (2022: 5,2 Mio. €) die Zuschusszahlungen für Investitionen Dritter des Integrationsamtes, die eine mehrjährige Gegenleistungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtung beinhalten.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten in Höhe von 4,1 Mio. € (2022: 4,0 Mio. €) die Beamtenbesoldung für den Januar 2024, die im Dezember 2023 ausgezahlt wurde.

Konzerntöchter:
In Höhe von 6,1 Mio. € (2022: 6,1 Mio. €) wurden im Wesentlichen Vorauszahlungen für Softwarepflege und Unterhaltung von DV-Anlagen bei der LVR-InfoKom abgegrenzt.

Bei der LVR-Klinik Bonn wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 1,9 Mio. € (2022: 2,0 Mio. €) ausgewiesen. Dieser resultierte aus einem Vertrag aus dem Jahr 2014 für die Errichtung der Tagesklinik Wesseling und wird jährlich in Höhe von 143.250 € aufgelöst.

PASSIVSEITE

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Als Allgemeine Rücklage wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen des LVR (= Aktiva) und der Ausgleichsrücklage, den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen:

Gegen die Allg. Rücklage verrechnete Geschäftsvorfalle 2023	Mehrung (+) Minderung (-)
Trägergesellschaft:	**+360.530,00 €**
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+4.373.500,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-4.373.500,00 €
Verrechnung Ertrag Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	+400.000,00 €
Verrechnung Aufwand Dauerleihgabe LVR-Museum Bonn	-400.000,00 €
Erbschaft Eigentumswohnung	+358.000,00 €
Ertrag Verkauf Grundstück SM Bensberg	+2.530,00 €
Sozial- und Kulturstiftung:	**-417.171,81 €**
Abschreibung Finanzanlagen	-417.171,81 €

Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW ist der Eigenkapitalspiegel ebenfalls Bestandteil des Gesamtabschlusses. Dieser ist dem Gesamtabschluss unter Anlage V beigefügt.

Sonderrücklage

Die Sonderrücklagen bilden den gesetzlich vorgeschriebenen betragsgleichen Gegenposten zu den aktivierten rechtlich selbstständigen Stiftungen.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet.

Die Ausgleichsrücklage sank auf 194,4 Mio. € (2022: 210,3 Mio. €). Die Veränderung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag 2022 des LVR i.H.v. 15,9 Mio. €.

Gesamtjahresergebnis

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Konzernmutter wird ein Fehlbetrag in Höhe von -18.749.108,04 € (2022: -15.581.674,17 €) ausgewiesen.

Im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung wurden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen und weiterer abschließender Arbeiten ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorge-

nommen. Durch diese Maßnahmen sank der Jahresfehlbetrag im Gesamtabschluss auf -6.460.960,68 € (2022: -23.906.570,71 €). Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis in Höhe von +143.697,45 € wurde unter dem Posten „Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter" ausgewiesen. Insgesamt ergab sich damit ein Gesamtjahresergebnis von -6.604.658,13 € (2022: -24.070.741,81 €).

Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter entfiel auf die Minderheitenanteile einer zum Bilanzstichtag vollkonsolidierten Einrichtung, der Bauen für Menschen GmbH, in Höhe von 3,4 Mio. € (2022: 3,2 Mio. €), da 10 Prozent des Stammkapitals von der Provinzial Rheinland Versicherung AG gehalten werden.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

Bei der ersten Kapitalkonsolidierung wurde die Neubewertungsmethode gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB angewandt. In diesem Zusammenhang erfolgte die Verrechnung der Beteiligungsbuchwerte mit dem Eigenkapital der Konzerntochtereinrichtungen auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs durch den LVR. Dabei wurden im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 die vom LVR bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung angesetzten Wertansätze herangezogen, da diese Zeitwerte im Rahmen der kommunalen Rechnungslegung fiktive Anschaffungskosten für den Eröffnungsbilanzstichtag gemäß § 92 Abs. 2 GO NRW darstellen.

Zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sind bei der Kapitalkonsolidierung sowohl aktive Unterschiedsbeträge von 3.682.142,81 € als auch passive Unterschiedsbeträge von 31.732.999,18 € ermittelt worden. Die aktiven Unterschiedsbeträge haben den Charakter eines Geschäfts- oder Firmenwertes. Bei den passiven Unterschiedsbeträgen handelt es sich im Wesentlichen um thesaurierte Gewinne zwischen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung und dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung. Die passiven Unterschiedsbeträge haben somit Rücklagencharakter.

Gemäß § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB wurden in 2023 der aktive Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.437.347,38 € (zum Vorjahr unverändert) als „Geschäfts- oder Firmenwert" unter den immateriellen Vermögensgegenständen und der passive Unterschiedsbetrag in Höhe von 37.853.971,96 € (2022: 37.866.307,96 €) als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" bilanziert. Die Veränderung ergab sich aufgrund von Bewertungsanpassungen der Konzernmutter bei den Buchwerten der Konzerntochter LVR-Klinik Bedburg-Hau.

Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten werden Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die der LVR für einen festgelegten Verwendungszweck (z.B. Erstellung oder Erwerb eines Anlagegutes) von Dritten erhalten hat. Die Sonderposten sind als Bilanzposition zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital eingeordnet. Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Bei den ausgewiesenen Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 366,7 Mio. € (2022: 373,4 Mio. €) handelt es sich im Wesentlichen mit 176,6 Mio. € (2022: 182,0 Mio. €) um Zuwendungen für die Konzernmutter, mit 42,6 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Viersen, mit 26,7 Mio. € um Zuwendungen für das LVR-Klinikum Düsseldorf und mit 25,4 Mio. € um Zuwendungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau.

Sonstige Sonderposten

Zudem werden sonstige Sonderposten in Höhe von insgesamt 292,8 Mio. € (2022: 266,5 Mio. €) - fast ausschließlich aus dem Jahresabschluss der Konzernmutter resultierend - ausgewiesen, davon:

- für die Ausgleichsabgabe: 268,0 Mio. € (2022: 237,7 Mio. €);
- für die Altenpflege: 15,9 Mio. € (2022: 19,7 Mio. €);
- Schuldendiensthilfe Land „Gute Schule 2021": 8,9 Mio. € (2022: 9,1 Mio. €).

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW waren die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellung anzusetzen.

Mit der Ermittlung des Barwertes im Teilwertverfahren wurde die Rheinische Versorgungskasse in Köln beauftragt. Diese hat für die Berechnung der Rückstellung die Software der Heubeck AG zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Ermittlung des Wertes der Pensionsrückstellungen wurde auch der Barwert für die Beihilferückstellung der aktiv beschäftigten Beamt*innen sowie der Versorgungsempfänger*innen des LVR auf der Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze der Heubeck AG unter Beachtung des § 37 Abs. 1 KomHVO NRW ermittelt.

Die Werte wurden durch Testat der Heubeck AG belegt. Grundlage waren biometrische Richttafeln RT 2018 G.

Es ergab sich zum 31. Dezember 2023 ein Rückstellungswert für Pensionen und Beihilfen der aktiv beschäftigten Beamt*innen sowie der Versorgungsempfänger*innen im LVR-Konzern in Höhe von 777,1 Mio. € (2022: 778,7 Mio. €).

Bei den ausgewiesenen Pensionsrückstellungen handelte es sich überwiegend um Rückstellungen der Konzernmutter mit 699,4 Mio. € und 34,9 Mio. € der LVR-InfoKom.

Instandhaltungsrückstellungen

Gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Im Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung in Höhe von 166,3 Mio. € (2022: 138,9 Mio. €) ausgewiesen. Die Mittelverwendung ist in absehbarer Zeit konkret beabsichtigt. Die Bilanzierung verteilt sich im Konzern auf folgende wesentliche Sachverhalte:

- Rückstellungen der Konzernmutter 99,4 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Düren 20,8 Mio. €;

- Rückstellungen der LVR-Klinik Köln 10,9 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinikum Düsseldorf 10,4 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Bedburg-Hau 6,6 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR Klinik Viersen 5,2 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Langenfeld 4,2 Mio. €.

Sonstige Rückstellungen

Zu den Pflichtrückstellungen gehören gem. § 37 Abs. 5 KomHVO NRW die Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Dabei muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Dieser Tatbestand wird im vorliegenden Entwurf des Jahresabschlusses insbesondere gesehen für:

Die Bilanzierung in Höhe von 820,1 Mio. € (2022: 666,9 Mio. €) wurde im Wesentlichen geprägt durch:

- Rückstellungen der Konzernmutter 646,5 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinikum Düsseldorf 29,2 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Düren 20,8 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR- Klinik Bedburg-Hau 20,0 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Bonn 18,6 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Langenfeld 18,5 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Verbund HPH 16,3 Mio. €;
- Rückstellungen der LVR-Klinik Viersen 11,1 Mio. €.

Verbindlichkeiten

Eine Gesamtübersicht der Verbindlichkeiten einschließlich der Restlaufzeiten ist dem Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 2) zu entnehmen. Aufgrund der Besonderheiten im LVR-Klinikverbund wurde die Bilanz um folgende Posten erweitert:

5.7	Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht;
5.8	Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung von Anlagevermögen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde von allen Kreditorenkonten der Saldo aus offenen Kreditorenrechnungen und Kreditorengutschriften ermittelt. Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Haftungsverhältnisse werden unterhalb des Verbindlichkeitenspiegels ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 338,3 Mio. € (2022: 398,9 Mio. €). Die Verbindlichkeiten bestanden im Wesentlichen aus den Verbindlichkeiten der Konzernmutter in Höhe von 308,4 Mio. € (2022: 370,2 Mio. €) und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 29,9 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 13,4 Mio. € (2022: 14,2 Mio. €), die aus dem Programm „Gute Schule 2020" resultieren.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 hat der LVR keine Finanzierungsgeschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten neu abgeschlossen.

Das mit Derivaten abgesicherte Darlehensvolumen hat sich zum Jahresende durch ordentliche Tilgung in Höhe von ca. 1,8 Mio. € auf ein Nominalkapital von ca. 6,1 Mio. € reduziert.

Im LVR werden nur zinsbezogene derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Diese gliedern sich nach Art und Umfang:

Übersicht derivativer Finanzinstrumente zum 31.12.2023

Art	**Umfang (Nominalwert)**	**Beschreibung**
Swap	3.117.799,71 €	Zahler Swap mit Kündigungsrecht
Swap	2.973.393,15 €	Zahler Swap
Summe	**6.091.192,86 €**	

Die Risiken aus den bestehenden Swapgeschäften sind klar definiert. Alle bestehenden derivativen Finanzinstrumente sind klar mit einem Maximalzinssatz versehen und weisen somit auch ein maximales Zahlungsflussrisiko auf.

Währungsbezogene, aktien(-index)bezogene und sonstige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich überwiegend um Aufwendungen in Höhe von 31,6 Mio. € (2022: 41,2 Mio. €), die in 2023 entstanden sind, jedoch in den Folgejahren gezahlt werden. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Der Wert resultierte insbesondere aus dem Klinikverbund insgesamt 20,7 Mio. € sowie der LVR-InfoKom mit 6,6 Mio. € und der Rheinland Kultur GmbH mit 1,3 Mio. €.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Hierbei handelte es sich insbesondere um die Monatsläufe November 2023 und Dezember 2023 der Pflegekostenabrechnung im Bereich Soziales und Kriegsopferfürsorge, die im Januar 2024 ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus wurden unter dieser Position die sonstigen Vermögensgegenstände der Ausgleichsabgabe in Höhe von 102,6 Mio. € (2022: 89,4 Mio. €) ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden ausschließlich bei der Konzernmutter bilanziert.

Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht betreffen vor allem die zum aktuellen Bilanzstichtag noch nicht verwendeten Fördermittel nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW (Baupauschale) und Verbindlichkeiten nach BPflV in Höhe von 120,8 Mio. € (2022: 107,5 Mio. €) bei den Konzerntöchtern. Den Größten Anteil trug im Wesentlichen die LVR-Klinik Bonn in Höhe von 36,5 Mio. €, das LVR-Klinikum Düsseldorf in Höhe von 18,6 Mio. €, der LVR-Köln in Höhe von 18,6 Mio. € und die LVR-Klinik Langenfeld mit 17,0 Mio. € bei.

Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens stieg um 1,3 Mio. € auf 23,9 Mio. € (2022: 22,6 Mio. €).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 147,7 Mio. € (2022: 115,2 Mio. €) beinhalten hauptsächlich Verbindlichkeiten der Konzernmutter aus Zeitwertkonten in Höhe von 51,9 Mio. € sowie Steuerverbindlichkeiten gegen Finanzämter in Höhe von 11,1 Mio. €.

Erhaltene Anzahlungen

Die Bilanzposition beinhaltet die bereits erhaltenen, aber noch nicht verwendeten Fördermittel der Konzernmutter und der Bauen für Menschen GmbH in Höhe von 63,7 Mio. € (2022: 80,6 Mio. €).

Passive Rechnungsabgrenzung

Unter diesem Bilanzposten wurden größtenteils im Voraus erhaltene Renten der Konzernmutter ausgewiesen, deren Einzahlung im Jahr 2023 erfolgte, der Ertrag jedoch dem Jahr 2024 zuzuordnen ist.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die passiven Rechnungsabgrenzungsposten um 1,3 Mio. € auf 9,0 Mio. € gesunken. Den größten Anteil trägt der Klinikverbund mit 7,1 Mio. € und die Konzernmutter mit 1,6 Mio. €.

Haftungsverhältnisse

Zum 31. Dezember 2023 bestanden Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten aufgrund von Bürgschaftsübernahmen in Höhe von 12,4 Mio. €. Darüber hinaus hat die Bauen für Menschen GmbH Sicherheiten in Höhe von 29,9 Mio. € (2022: 28,7 Mio. €) begeben. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Grundpfandrechte zugunsten von Kreditinstituten.

Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Analog zur Finanzrechnung im Jahresabschluss der Konzernmutter bildet die Gesamtkapitalflussrechnung die rechnerische Veränderung der liquiden Mittel im Konzern ab; eine gesetzliche Verpflichtung für Eigenbetriebe, eine Finanzrechnung zu erstellen, besteht nicht. Hier wird gemäß Handelsgesetzbuch eine Kapitalflussrechnung erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung nach § 52 Abs. 3 KomHVO NRW für das Haushaltsjahr 2023 wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist dem Gesamtabschluss unter Anlage IV beigefügt.

Der Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2023 entspricht der Bilanzposition „Liquide Mittel".

IV. Anlagen

Aufstellung der Mitglieder der Landschaftsversammlung, Gremien

Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

Zeitraum: 01.01.2023 - 31.12.2023

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
Althoff, Detlef	LVR-Dezernent Gebäude- und Liegenschaftsmana-gement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	▪ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB) - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Umweltausschuss ▪ Landkreistag NRW - Umwelt- und Bauausschuss ▪ Leuchtendes Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung [Gast] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz [Gast] ▪ Städtetag NRW - Bau- und Verkehrsausschuss ▪ Städtetag NRW - Umweltausschuss ▪ Trägerverein "Bergisches Energiekompetenzzentrum e.V." - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied]
Dannat, Knut (ab 15.01.2023)	LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) - Mitgliederversammlung ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss [Gast] ▪ RheinEnergieStiftung Familie - Stiftungsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[stellvertretendes Mitglied (ab 01.04.2023)]
Dr. Franz, Corinna	LVR-Dezernentin Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	▪ Altenberger Dom-Verein e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Deutscher Landkreistag - Kulturausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Kulturausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Europäische Stiftung Aachener Dom - Stiftungsrat (ab 01.04.2023) ▪ Förderstiftung Museum Kurhaus Kleve - Kuratorium ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Kuratorium ▪ Freunde und Förderer des Industriemuseums Cromford e.V. (Ratingen) - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Geschäftsführender Vorstand ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Kulturpolitische Gesellschaft e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kulturraum Niederrhein e.V. - Kulturdezernentenkonferenz ▪ RheinEnergieStiftung Kultur - Stiftungsrat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied (ab 28.03.2023)] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Regionalausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. - Vorstand [ständige*r Vertreter*in] ▪ Römerthermen Zülpich - Museum der Badekultur - Beirat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Sparkassen-Kulturstiftung Rheinland - Vorstand [beratendes Mitglied] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Kulturausschuss ▪ Stiftung Bundeskanzler-Adenauer Haus – Beirat (ab 01.12.2023) ▪ Stiftung Illustration - Kuratorium [beratendes Mitglied] ▪ Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur - Kuratorium ▪ Stiftung Kunstfonds zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst - Beirat für das Archiv für Künstlernachlässe ▪ Stiftung Max Ernst - Stiftungsrat ▪ Stiftung Neanderthal Museum - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss Dyck - Stiftungsrat ▪ Stiftung Schloss und Park Benrath - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum - Kuratorium ▪ Stiftung Wilhelm Lehmbruck Museum – Personalausschuss ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier - Vorstand [stellvertretendes Mitglied] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Beirat ▪ Tourismus NRW e. V. - Mitgliederversammlung ▪ Verein Beethoven-Haus Bonn - Kuratorium ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande - Mitgliederversammlung ▪ Verein für geschichtliche Landeskunde der

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		Rheinlande - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Verein Niederrhein e.V. (VN) - Hauptvorstand ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Vogelsang IP gGmbH - wissenschaftlicher Beirat [beratendes Mitglied] ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH – Aufsichtsrat
Hötte, Renate	Kämmerin und LVR-Dezernentin Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	▪ Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Delegiertenversammlung ▪ Deutscher Landkreistag - Finanzausschuss ▪ Deutscher Landkreistag - Verfassungs- und Europaausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Wirtschaft und EU-Binnenmarkt ▪ Deutscher Städtetag - Finanzausschuss ▪ ENERGETICON gGmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Fachverband der Kämmerer in Nordrhein-Westfalen e.V. - Hauptversammlung ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Mitgliederversammlung [beratendes Mitglied] ▪ Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) - Verwaltungsrat ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) - Beirat Öffentliche Unternehmen/Institutionen, Kommunen und Sparkassen der Helaba ▪ Landkreistag NRW - Finanzausschuss ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel [Geschäftsführer*in]

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinland Kultur GmbH - Aufsichtsrat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft [Gast] ▪ Städtetag NRW - Finanzausschuss ▪ Städtetag NRW - Wirtschaftsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR [Geschäftsführer*in] ▪ Technische Hochschule Köln - Kuratorium ▪ Vogelsang IP gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zentrum für verfolgte Künste GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal - Euregiorat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - Verbandsversammlung [stellvertretendes Mitglied]
Janich, Marc	LVR-Dezernent Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation	Es bestehen keine Gremienmitgliedschaften.
Lewandrowski, Dirk	LVR-Dezernent Soziales	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung [stellvertretendes Mitglied] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) - Hauptversammlung [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) - Vorstand [Vorsitzende*r] ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Ausschuss Gemeinsame Empfehlungen ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Mitgliederversammlung

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Projektbeirat "b3-Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation" ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) - Vorstand ▪ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Hauptvorstand ▪ Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. – Präsidium ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz [Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Fachausschuss Rehabilitation und Teilhabe [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Hauptausschuss ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. - Projektbeirat "Umsetzungsbegleitung des Bundesteilhabegesetzes" ▪ Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen - Behindertenbeirat [stellvertretendes Mitglied] ▪ Landkreistag NRW - Sozialausschuss ▪ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW - Landesausschuss für Alter und Pflege ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Sozial- und Jugendausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat
Limbach, Reiner	Erster Landesrat und LVR-Dezernent Personal und Organisation	▪ Bauen für Menschen GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Personal- und Organisationsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretendes Mitglied] ▪ KölnAlumni - Freunde und Förderer der Universität zu Köln e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Gruppenausschuss Verwaltung ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Hauptausschuss ▪ Kommunaler Arbeitgeberverband NW (KAV) - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Verfassung, Verwaltung und Personal ▪ Landkreistag NRW – Jugendausschuss [ordentliches Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Ministerium des Innern des Landes NRW - Landespersonalausschuss ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 15.01.2023)] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Gesellschafterversammlung [ständige*r Vertreter*in] ▪ Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln - Institutsausschuss [ständige*r Vertreter*in] ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Personal- und Organisationsausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Städtetag NRW - Rechts- und Verfassungsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand [stellvertretendes Mitglied als kommissarische Leitung des LVR-Dez. 4 (bis 01.04.2023)] ▪ Universitätsgesellschaft Bonn - Freunde, Förderer, Alumni e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – Verbandsversammlung
Lubek, Ulrike	LVR-Direktorin	▪ Business Metropole Ruhr GmbH - Beirat ▪ Deutscher Landkreistag - Landkreisversammlung ▪ Deutscher Städtetag - Hauptausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Hauptversammlung ▪ Erste Abwicklungsanstalt - Trägerversammlung ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Kuratorium ▪ Förderverein Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Ausschuss ▪ Freunde des Wallraf-Richartz-Museums und des Museums Ludwig e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Freundeskreis Abtei Brauweiler e.V. - Kuratorium ▪ Gold-Kraemer-Stiftung - Kuratorium ▪ Haus Freudenberg GmbH - Aufsichtsrat [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Mitgliederversammlung (Plenartagung) ▪ Höhere Kommunalverbände in der Bundesrepublik Deutschland - Vorstand ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Aufsichtsrat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Kultur- und Sozialstiftung der Provinzial Rheinland Versicherungen - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Land Nordrhein-Westfalen – Inklusionsbeirat ▪ Metropolregion Rheinland e. V. - Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises Identifikation und Profilierung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Metropolregion Rheinland e.V. - Verwaltungsrat ▪ NRW.BANK - Beirat der NRW.Bank ▪ Provinzial Holding AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Holding AG - Präsidium (bis 01.01.2023) ▪ Provinzial Holding AG – Verbundbeirat ▪ Provinzial NordWest Lebensversicherung AG – Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerausschuss [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Gewährträgerversammlung [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Holding AöR - Verwaltungsrat [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Rheinland Lebensversicherung AG - Aufsichtsrat ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Prüfungs- und Risikoausschuss [Vorsitzende*r] ▪ PROVINZIAL Versicherung AG - Aufsichtsrat ▪ Provinzial Versicherung AG – Vermittlungsausschuss ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Region Köln/Bonn e.V. - Vorstand ▪ RheinEnergie AG - Beirat

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		▪ Rheinische Stiftung LVR-Niederrheinmuseum Wesel - Vorstand ▪ Rheinland Kultur GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Schlossbauverein Burg an der Wupper, Solingen - Beirat ▪ Sportstadt Köln e.V. - Beirat ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss [Gast] ▪ Städtetag NRW - Mitgliederversammlung ▪ Stiftung Abtei Heisterbach - Kuratorium ▪ Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier [Geschäftsführer*in] ▪ Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler - Stiftungsrat ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR - Vorstand ▪ Technische Hochschule Köln - Hochschulrat ▪ Verein zur Förderung von Einrichtungen für Behinderte im Ausland e.V. - Vorstand ▪ Vereinigung ehemaliger und akiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Vereinigung ehemaliger und aktiver Mitglieder der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Gesamtvorstand ▪ Zentral-Dombau-Verein zu Köln - Hauptversammlung ▪ Zweckverband Euregio Rhein-Waal – Euregiorat
Dr. Schwarz, Alexandra	LVR-Dezernentin Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	▪ Deutscher Städtetag - Schul- und Bildungsausschuss ▪ Landkreistag NRW - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Name, Vorname	Funktion	Gremien [Mitgliedschaft]
		[Gast] ▪ Städtetag NRW - Schul- und Bildungsausschuss
Wenzel-Jankowski, Martina	LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Mitgliederversammlung ▪ Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser - Vorstand [stellvertretende*r Vorsitzende*r] ▪ Deutscher Landkreistag - Gesundheitsausschuss ▪ Deutscher Städtetag - Gesundheitsausschuss ▪ Gemeinnützige Gesellschaft für digitale Gesundheit GDG mbH – Gesellschafterversammlung ▪ Klinik Alteburger Straße gGmbH - Aufsichtsrat ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Gesellschafterversammlung ▪ Klinikum Oberberg GmbH - Psychiatrieausschuss [Vorsitzende*r] ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Mitgliederversammlung ▪ Krankenhausgesellschaft NW e.V. - Vorstand ▪ Landkreistag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Städte- und Gemeindebund NRW - Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit [Gast] ▪ Städtetag NRW - Gesundheitsausschuss ▪ Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des LVR – Beirat

Gesamtanlagenspiegel

		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten							Entwicklung der Abschreibungen						
		Stand 01.01.2023	Zugang	Nach-aktivierung	Abgang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	aktivische Kürzung	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugang	Umbuchungen und Nachaktivierungen	Abgang	Stand 31.12.2023	**Restbuchwert zum 31.12.2023**	**Restbuchwert zum 31.12.2022**
		€	€	EUR	€	€	EUR	€	€	€	EUR	€	€	**€**	**€**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**														
1.1.1	**Geschäfts- oder Firmenwert**	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.437.347,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**3.437.347,38**	**3.437.347,38**
1.1.2	**Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände**	43.270.916,58	3.651.906,51	0,00	-1.819.489,69	0,00	0,00	45.103.333,40	37.201.760,18	3.183.820,92	0,00	-1.818.968,03	38.566.613,07	**6.536.720,33**	**6.069.156,40**
1.1.3	**Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände**	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**
		46.708.263,96	3.651.906,51	0,00	-1.819.489,69	0,00	0,00	48.540.680,78	37.201.760,18	3.183.820,92	0,00	-1.818.968,03	38.566.613,07	**9.974.067,71**	**9.506.503,78**
1.2	**Sachanlagen**														
1.2.1	**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**														
1.2.1.1	Grünflächen	491.382,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491.382,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**491.382,00**	**491.382,00**
1.2.1.2	Ackerland	3.857.640,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.857.640,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**3.857.640,58**	**3.857.640,58**
1.2.1.3	Wald und Forsten	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.311.370,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**2.311.370,00**	**2.311.370,00**
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	19.883.801,30	9.281,71	0,00	0,00	0,00	0,00	19.893.083,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**19.893.083,01**	**19.883.801,30**
		26.544.193,88	9.281,71	0,00	0,00	0,00	0,00	26.553.475,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**26.553.475,59**	**26.544.193,88**
1.2.2	**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**														
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.457.393,54	0,00	0,00	0,00	-16.457.393,54	0,00	0,00	11.370.978,01	0,00	-11.370.978,01		0,00	**0,00**	**5.086.415,53**
1.2.2.2	Schulen	394.801.712,73	14.389.980,55	0,00	0,00	44.769,82	0,00	409.236.463,10	142.068.598,87	8.874.203,94	0,00	7.200.098,79	158.142.901,60	**251.093.561,50**	**252.733.113,86**
1.2.2.3	Wohnbauten	131.055.664,50	7.365.436,70	0,00	-230.375,32	8.518.950,44	0,00	146.709.676,32	57.635.566,42	2.303.440,01	0,00	-154.988,75	59.784.017,68	**86.925.658,64**	**73.420.098,08**
1.2.2.4	Krankenhäuser	950.089.931,89	8.031.630,75	0,00	-7.162.046,30	13.999.625,82	0,00	964.959.142,16	355.511.517,48	18.345.537,75	8.263.311,68	-4.814.338,78	377.306.028,13	**587.653.114,03**	**594.578.414,41**
1.2.2.5	Soziale Einrichtungen	65.573.611,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.573.611,19	26.111.479,94	1.031.705,59	0,00	0,00	27.143.185,53	**38.430.425,66**	**39.462.131,25**
1.2.2.6	Sonstige Dienst-, Geschäfts-, und Betriebsgebäude	448.909.048,53	6.778.671,79	0,00	0,00	2.461.631,62	0,00	458.149.351,94	106.283.113,28	6.407.864,92	-3.157.693,92	5.027.608,86	114.560.893,14	**343.588.458,80**	**342.625.935,25**
		2.006.887.362,38	36.565.719,79	0,00	-7.392.421,62	8.567.584,16	0,00	2.044.628.244,71	698.981.254,00	36.962.752,21	-6.265.360,25	7.258.380,12	736.937.026,08	**1.307.691.218,63**	**1.307.906.108,38**
1.2.4	**Bauten auf fremden Grund und Boden**	8.916.128,60	639.758,51	0,00	0,00	7.412.951,00	0,00	16.968.838,11	3.869.018,32	377.461,55	6.238.165,61	588.012,72	11.072.658,20	**5.896.179,91**	**5.047.110,28**
1.2.5	**Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**	71.168.808,71	506.999,92	0,00	-4.782.975,73	969.447,07	0,00	67.862.279,97	5.288.586,71	871.097,73	0,00	0,00	6.159.684,44	**61.702.595,53**	**65.880.222,00**
1.2.6	**Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**	145.888.698,25	3.291.067,68	0,00	-2.524.377,65	253.479,89	0,00	146.908.868,17	111.815.018,89	4.657.032,05	-50.279,57	-2.413.895,89	114.007.875,48	**32.900.992,69**	**34.073.679,36**
1.2.7	**Betriebs- und Geschäftsausstattung (Einrichtungen und Ausstattungen)**	226.128.256,59	24.741.630,09	0,00	-19.733.467,46	1.370.154,52	0,00	232.506.573,74	165.813.692,03	18.293.213,03	11.791,44	-15.554.787,00	168.563.909,50	**63.942.664,24**	**60.314.564,56**
1.2.8	**Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**	110.295.784,03	79.018.741,56	0,00	-5.511.154,11	-20.310.771,82	0,00	163.492.599,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**163.492.599,66**	**110.295.784,03**
		2.595.829.232,44	144.773.199,26	0,00	-39.944.396,57	-1.737.155,18	0,00	2.698.920.879,95	985.767.569,95	61.161.556,57	-65.682,77	-10.122.290,05	1.036.741.153,70	**1.662.179.726,25**	**1.610.061.662,49**
1.3	**Finanzanlagen**														
1.3.1	**Anteile an verbundenen Unternehmen**	106.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106.112,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**106.112,00**	**106.112,00**
1.3.2	**Anteile an assoziierten Unternehmen**	7.408.100,00	0,00	0,00		0,00	0,00	7.408.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**7.408.100,00**	**7.408.100,00**
1.3.3	**Übrige Beteiligungen**	463.616.249,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	463.616.249,10	0,00	272,28	0,00	0,00	272,28	**463.615.976,82**	**463.616.249,10**
1.3.5	**Wertpapiere des Anlagevermögens**	535.589.747,02	297.688.935,39	0,00	-53.095.272,55	-1.875.213,80	0,00	778.308.196,06	1.788.487,55	0,00	-1.875.213,80	0,00	-86.726,25	**778.394.922,31**	**533.801.259,47**
1.3.6	**Ausleihungen**														
1.3.6.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.508.534,99	0,00	0,00	-223.050,09	0,00	0,00	5.285.484,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**5.285.484,90**	**5.508.534,99**
1.3.6.2	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**	**0,00**
1.3.6.4	Sonstige Ausleihungen	191.625.787,74	369.000,00	0,00	-19.760.989,56	0,00	0,00	172.233.798,18	-322.701,46	0,00	0,00	0,00	-322.701,46	**172.556.499,64**	**191.948.489,20**
1.3.7	**Stiftungen**	30.463.533,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.463.533,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**30.463.533,97**	**30.463.533,97**
		1.234.318.064,82	298.057.935,39	0,00	-73.079.312,20	-1.875.213,80	0,00	1.457.421.474,21	1.465.786,09	272,28	-1.875.213,80	0,00	-409.155,43	**1.457.830.629,64**	**1.232.852.278,73**
		3.876.855.561,22	**446.483.041,16**	**0,00**	**-114.843.198,46**	**-3.612.368,98**	**0,00**	**4.204.883.034,94**	**1.024.435.116,22**	**64.345.649,77**	**-1.940.896,57**	**-11.941.258,08**	**1.074.898.611,34**	**3.129.984.423,60**	**2.852.420.445,00**

Gesamtverbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2023

	Art der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2023	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		€	€	€	€
5.2	**Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**	338.331.508,89	26.674.451,09	103.310.155,05	208.346.902,75
5.3	**Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**	13.386.528,54	850.497,51	3.401.990,02	9.134.041,01
5.5	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	31.637.176,73	31.637.176,73	0,00	0,00
5.6	**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**	485.918.163,10	485.918.163,10	0,00	0,00
	davon Ausgleichsabgabe	102.620.400,00	*102.620.400,00*	*0,00*	*0,00*
5.7	**Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht**	120.820.929,43	120.820.929,43	0,00	0,00
5.8	**Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuwendungen zur Finanzierung von Anlagevermögen**	23.934.707,44	15.734.707,44	8.200.000,00	0,00
5.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	147.715.466,86	147.715.466,86	0,00	0,00
	davon Ausgleichsabgabe	2.767.597,08	*2.767.597,08*	*0,00*	*0,00*
4.10	**Erhaltene Anzahlungen**	63.733.547,94	63.733.547,94	0,00	0,00
	davon Ausgleichsabgabe	1.010.821,57	*1.010.821,57*	*0,00*	*0,00*
	Summe aller Verbindlichkeiten	**1.225.478.028,93**	**893.084.940,10**	**114.912.145,07**	**217.480.943,76**
	Nachrichtlich anzugeben:				
	Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	4.694.000,00			4.694.000.00
	Grundpfandrecht Bauen für Menschen GmbH	29.885.693,21	1.075.733,24	12.157.522,13	16.652.437,84

IV. Gesamtkapitalflussrechnung

		2023 T€	2022 T€
1	**Gesamtjahresergebnis**	-6.461	-23.907
2	Abschreibungen (saldiert mit Zuschreibungen) auf das Anlagevermögen	62.405	64.619
3	Gewinn aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0	-3.630
4	Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0
5	Zunahme an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	-747	-1.661
6	Zunahme von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-77.142	-13.096
7	Abnahme Wertpapiere Umlaufvermögen	-30.000	-40.000
8	Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten inkl. Bilanzierungshilfe	-50.126	-3.830
9	Zunahme von Rückstellungen	177.982	165.574
10	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	102.675	-68.049
11	Zunahme der Passiva, die der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	13.403	23.810
12	Abnahme der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-1.278	8.982
13	Zunahme/ Abnahme Zinsen	8.458	7.716
14	**Netto-Zahlungsströme aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**199.169**	**116.528**
15	Auszahlungen (saldiert mit Einzahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-6.738	-5.844
16	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0	0
17	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	29.822	1.391
18	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	73.079	89.374
19	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-3.652	-3.065
20	Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-143.036	-74.562
21	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-296.183	-73.600
22	Erhaltene Zinsen	496	245
23	**Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit**	**-346.212**	**-66.061**
24	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	9
25	saldierte Buchverluste/ Buchgewinne aus Anlageabgängen bzw. Wertkorrekturen bei nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen	361	68
26	Wertkorrekturen bei Finanzanlagen gemäß § 44 Absatz 3 KomHVO NRW	-417	18.845
27	Entnahme (Vorjahr Einlage) aus Rücklagen	-10	-341
28	Auszahlungen von Dividenden	0	0
29	Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-60.157	-27.370
30	Gezahlte Zinsen	-8.954	-7.961
31	**Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit**	**-69.177**	**-16.750**
32	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-216.220	33.717
33	Anfangsbestand des Finanzmittelfonds zum 1. Januar	759.055	725.338
34	**Finanzmittelfonds zum 31. Dezember**	**542.835**	**759.055**

V. Gesamteigenkapitalspiegel zum 31.12.2023

Bezeichnung	Wert zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Gesamtjahresergebnis im Haushaltsjahr	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 (3) KomHVO NRW	Kapitalerhöhung der Minderheits-gesellschafter	Änderungen im Konsolidierungskreis	sonstige Veränderungen	Wert zum 31.12. des Haushaltsjahres
	€	€	€	€	€	€	€	€
1.1 Allgemeine Rücklage	630.822.706,71	-8.219.067,64		-56.641,81			2.374,00	622.549.371,26
1.2 Sonderrücklage	232.581.681,05							232.581.681,05
1.3 Ausgleichsrücklage	210.263.986,57	-15.851.674,17						194.412.312,40
1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-24.070.741,81	24.070.741,81	-6.604.658,13					-6.604.658,13
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3.212.185,88		143.697,45					3.355.883,33
Gesamteigenkapital	**1.052.809.818,40**	**0,00**	**-6.460.960,68**	**-56.641,81**	**0,00**	**0,00**	**2.374,00**	**1.046.294.589,91**

LVR-Fachbereich
Finanzmanagement

Gesamtlagebericht
zum Gesamtabschluss
zum 31. Dezember 2023

Landschaftsverband Rheinland

Redaktionsschluss: 30.09.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung 5

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen 6

C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche 12

Gesamtlage 12

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 12

2 Analyse der Gesamtlage 2023 12

2.1 Gesamtjahresergebnis 2023 13

2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis 14

2.1.2 Gesamtfinanzergebnis 21

2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis 22

2.2 Kapitalflussrechnung 22

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit 22

2.2.2 Investitionstätigkeit 22

2.2.3 Finanzierungstätigkeit 24

3 Vermögens- und Kapitalrechnung 24

3.1 Bilanzstruktur 24

3.2 Entwicklung der Aktiva 26

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals 26

3.4 Entwicklung der Rückstellungen 27

3.5 Entwicklung der Schulden 27

4 Zahlungsfähigkeit 28

5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 28

D. Chancen- und Risikobericht 29

6 Risikomanagementsystem 29

6.1 Controlling der Haushaltsentwicklung 29

6.2 Risikofrüherkennung 29

6.3 Internes Kontrollsystem (IKS) 30

6.4 Beteiligungsmanagement 30

7 Allgemeine Chancen und Risiken 31

7.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen 31

7.1.1 Landschaftsumlage 32

7.1.2 Schlüsselzuweisungen 33

7.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023 34

7.1.4 Kapitalmarkt 34

7.1.5 Pensionsverpflichtungen 36

7.1.6 Steuerrecht 36

7.1.7 Europäisches Beihilferecht 37
7.2 Personalwirtschaft 37
7.3 Neukonzeption Versicherungsschutz 38
7.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV 38
7.5 Digitalisierung 39
8 Chancen und Risiken im Sozialbereich 40
8.1 Sozialgesetzgebung 40
8.1.1 Neue Leistungszuschnitte 41
8.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen 42
8.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe 43
8.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich 43
8.1.5 Konnexitätsprinzip 44
8.1.6 Pflegereform 45
8.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) 46
8.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX 47
8.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich 48
8.2 Schulträgeraufgaben 49
8.2.1 Schulentwicklungsplanung 49
8.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes 50
8.2.3 Schülerspezialverkehr 51
8.2.4 Heilmittelleistungen 51
8.2.5 Digitalisierung an den Schulen 52
8.3 Soziales Entschädigungsrecht 53
8.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV 53
8.3.2 Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutz-gesetz (IfSG) 53
9 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen 54
9.1 Klinikbetrieb 54
9.1.1 Krankenhausfinanzierung 54
9.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform 56
9.1.3 Coronabedingte Risiken 57
9.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie 57
9.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz 58
9.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen 59
10 Weitere Chancen und Risiken 60
10.1 Kultur 60
10.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen 60
10.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte 60
10.1.3 LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln 61
10.1.4 Änderungen im Denkmalrecht 61

10.2 Gebäudewirtschaft....62
10.2.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021....62
10.2.2 Baupreisentwicklung....63
10.2.3 Energiepreisentwicklung....63
10.2.4 Klimaschutz....64
10.3 Chancengleichheit und Antidiskriminierung....65
10.3.1 Diversity....65
10.3.2 Gewaltschutz....66
11 Chancen und Risiken der übrigen Aufgabenbereiche....66
11.1 Provinzial Rheinland Holding AöR....66
11.2 Rheinland Kultur GmbH....67
11.3 LVR-InfoKom....67
11.4 Bauen für Menschen GmbH....68
11.5 LVR-Jugendhilfe Rheinland....68
12 Perspektiven für den Gesamtverband....68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR.... 6
Abbildung 2: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023.... 14
Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2023 im Einzelabschluss LVR.... 16
Abbildung 4: Ordentliche Erträge 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).... 16
Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2023 im Einzelabschluss LVR.... 18
Abbildung 6: Ordentliche Aufwendungen 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).. 19
Abbildung 7: Aufgliederung der AKTIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern).... 25
Abbildung 8: Aufgliederung der PASSIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern).. 25

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer jeden Gebietskörperschaft ist es, die dauerhafte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2023, indem er einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Produktorientierte Ziele und Kennzahlen ergänzen das Gesamtbild der Haushaltswirtschaft des LVR im abgelaufenen Haushaltsjahr. Der realistischen Darstellung von Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird prospektiv besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung.

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 22.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,8 Mio. Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen:



Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städteregion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist Träger der Eingliederungshilfe, überörtlicher Träger der Sozialhilfe und Träger des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 38 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten sowie zwei Schulen für Kranke und ein Berufskolleg. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Hilfen für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats beim LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Der LVR erfasst und dokumentiert, erforscht, bewahrt, pflegt und vermittelt das vielfältige kulturelle Erbe des Rheinlands. Dieser aus § 5 der Landschaftsverbandsordnung abgeleitete Auftrag wird durch den Betrieb von zwölf Museen, fünf Kulturdienststellen, je einem Kulturhaus und Kulturzentrum sowie des LVR-Jüdischen Museums im Archäologischen Quartier Köln (MiQua) erfüllt. Ergänzt wird die Aufgabenerfüllung durch Förderungen von Kulturprojekten, Museen, Archiven, Publikationen, Biologischen Stationen und Naturparken sowie die fachliche Beratung von Museen im Rheinland. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (z.B. Leistungen an Opfer einer Gewalttat, Geschädigte durch Schutzimpfungen oder Opfer von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege und deren Angehörige sowie Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

2.2 Vollkonsolidierungskreis

Um die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR darstellen zu können, sind die aus der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche gem. § 116 GO NRW und § 51 KomHVO NRW im Gesamtabschluss mit zu berücksichtigen. Daher sind im LVR-Gesamtabschluss neben dem Einzelabschluss der Konzernmutter[1] die Einzelabschlüsse folgender Einrichtungen voll konsolidiert:

Name der Einrichtung	**Kapitalanteil zum 31.12.2023 in %**
LVR-Klinik Bedburg-Hau, Bedburg-Hau	100
LVR-Klinik Bonn, Bonn	100
LVR-Klinik Düren, Düren	100
LVR-Klinikum Düsseldorf, Düsseldorf	100
LVR-Klinikum Essen, Essen	100
LVR-Klinik Köln, Köln	100
LVR-Klinik Langenfeld, Langenfeld	100
LVR-Klinik Mönchengladbach, Mönchengladbach	100
LVR-Klinik Viersen, Viersen	100
LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, Viersen	100
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, Bedburg-Hau	100
LVR-Verbund HPH, Neuss	100
LVR-Jugendhilfe Rheinland, Solingen	100
LVR-InfoKom, Köln	100
LVR-Institut für Forschung und Bildung, Langenfeld	100
Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln	100
Rheinland Kultur GmbH, Pulheim-Brauweiler	100
Bauen für Menschen GmbH (ehem. Rheinische Beamten-Baugesellschaft mbH, Köln)	90

Zu den voll zu konsolidierenden Einrichtungen gehört zunächst der **LVR-Klinikverbund**, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei. Diese Einrichtungen sind Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW, deren Zweck eine ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung der Bevölkerung im Rheinland ist.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend der **Verbund heilpädagogischer Hilfen** (LVR-Verbund HPH) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet. Der LVR-Verbund HPH ist ebenfalls aus dem Kernhaushalt des LVR ausgegliedert.

Des Weiteren ist der LVR Träger der **Jugendhilfe Rheinland** (JHR) mit vier Standorten. Zweck der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist die Förderung der sozialen und emotionalen sowie schulisch-beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere

1 Die Jahresabschlüsse der LVR-Kernverwaltung sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/finanzen/finanzmanagement/jahresabschluss/Jahresabschluss.jsp

durch Hilfen zur Erziehung und durch Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Die Betreuungsangebote der JHR werden überregional durch örtliche Jugendämter nachgefragt. Die Ausgestaltung der Angebote orientiert sich in hohem Maße an den Bedarfen der belegenden Jugendämter und somit an den Bedürfnissen der Familien, denen die Angebote dienen. Die JHR finanziert sich aus den vereinbarten Entgelten mit den Jugendämtern.

Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb **LVR-InfoKom** ausgelagert. LVR-InfoKom ist für die Datensicherung und den Datenschutz der von ihm betreuten Serverplattformen einschließlich Netzwerk-Management und Nachrichtentechnik verantwortlich. Hierzu entwickelt, beschafft, betreibt, unterhält und steuert der Betrieb entsprechende Systeme einschließlich der angeschlossenen Endgeräte.

Im Vollkonsolidierungskreis des LVR ist die **Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland** enthalten. Zweck der Sozial- und Kulturstiftung des LVR ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung sozialer Aufgaben sowie der landschaftlichen Kulturpflege, wodurch der Haushalt des LVR entlastet werden soll. Die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege sieht die Schaffung kultureller Netzwerke, die Unterstützung von Kooperationsprojekten und die Förderung von kulturellen Einrichtungen im Rheinland, insbesondere des Rheinischen Industriemuseums und des Museums für Industrie- und Sozialgeschichte vor.

Die **Rheinland Kultur GmbH** (RKG) ist eine Service- und Betriebsgesellschaft des LVR. Ihr Geschäftsfeld umfasst die Unterhaltung, den Betrieb sowie die Vermarktung von Kultureinrichtungen, Museen und Baudenkmälern, die Verpachtung und den Betrieb dortiger Besucher-Service-Einrichtungen und die Erbringung von Serviceleistungen für den LVR insbesondere im Reinigungs-, Bewachungs- und Veranstaltungsbereich.

Bei der **Bauen für Menschen** GmbH (BfM) handelt es sich um ein Wohnungsbauunternehmen des LVR mit dem Fokus auf inklusivem Wohnungsbau. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen. Sie bewirtschaftet öffentlich geförderte, mit Wohnungsfürsorgemitteln errichtete sowie frei finanzierte Wohnungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigte, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Das als wie-Eigenbetrieb organisierte **LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IfuB)** bündelt die bisher in der LVR-Klinik Köln wahrgenommenen Aufgaben für Versorgungsforschung sowie die bisher im Haushalt der Trägerverwaltung abgebildete LVR-Akademie für seelische Gesundheit in Solingen.

2.3 Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung

Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des LVR-Konzerns wurden gem. § 116b GO NRW folgende Einrichtungen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen:

- Rheinische Stiftung Niederrheinmuseum Wesel, Wesel (100 %),
- Vogelsang IP gGmbH, Schleiden (70 %),
- Zentrum für verfolgte Künste GmbH, Solingen (67 %),
- Energeticon gGmbH, Alsdorf (53 %), sowie

- Stiftung zur Förderung des Kulturzentrums Abtei Brauweiler, Köln (51 %).

Ebenso sind aufgrund untergeordneter Bedeutung die Vorschriften des § 51 Absatz 3 KomHVO i.V.m. §§ 311 Absatz 1 und 312 HGB auf die Beteiligungen an den folgenden assoziierten Einrichtungen nicht angewendet worden:

- Stiftung Scheibler Museum ROTES HAUS Monschau, Köln (50 %);
- Tagesklinik Alteburger Straße gGmbH, Köln (Kapitalanteil 49 %);
- Stiftung DIE SCHEUNE Spinnen/Weben – Sammlung Tillmann, Nettetal (41 %);
- Klinikum Oberberg GmbH, Gummersbach (28 %);
- Haus Freudenberg GmbH, Kleve (25 %);
- Digitale Gesundheit gGmbH (24,9 %).

Darüber hinaus ist der LVR mit 32,67 % am Stammkapital der Provinzial Rheinland Holding AöR, Düsseldorf sowie an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) mit 0,87 % beteiligt. Zum Bilanzstichtag bestand kein maßgeblicher Einfluss des LVR auf die beiden Anstalten.

3. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe, bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten. Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

Die verselbständigten Aufgabenbereiche des LVR finanzieren sich hauptsächlich über privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Zinserträge aus Finanzanlagen (insbesondere Stiftungen), Mitgliedsbeiträge und Spenden. Darüber hinaus gewährt der LVR den

Kliniken und der Jugendhilfe Rheinland Trägerzuschüsse für Investitionen und bauliche Modernisierungen.

C. Konzerngeschäftsverlauf und wirtschaftliche Gesamtlage

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland stellte sich in 2023 weiterhin sehr volatil dar, was insbesondere auf die Auswirkungen des russischen Krieges gegen die Ukraine, der im Februar 2022 begann, zurückzuführen ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren dagegen in 2023 fast vollständig überwunden.

Durch den Ukraine-Krieg sind die bestehenden Schwachstellen in der Weltwirtschaft, darunter die Abhängigkeit von russischem Gas, besonders deutlich zu Tage getreten. Dabei war die deutsche Wirtschaft gegenüber anderen großen westlichen Volkswirtschaften aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von russischen Energielieferungen, dem vergleichsweise hohen Industrieanteil an der Wertschöpfung sowie der ausgeprägten Außenhandelsorientierung stärker in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Laut dem Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung hat die reale Wirtschaftsleistung in Deutschland (preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt - BIP) im Jahr 2023 um 0,3 % abgenommen.

Bei der nominalen Betrachtung des BIP, die für die steuerliche Entwicklung relevanter ist, ist es jedoch aufgrund der hohen Inflation zu einem Anstieg von 6,3 % im Vergleich zum Vorjahr gekommen, laut Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2024. Bund und Länder haben in 2023 jedoch nur rund 1,8 % mehr Steuern eingenommen. Dass der Anstieg der Steuereinnahmen deutlich hinter dem des nominalen BIP zurückblieb, sei, so der Bericht des Bundesfinanzministeriums, vor allem auf die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung zurückzuführen (z.B. das Inflationsausgleichsgesetz und die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze auf Gas und Fernwärme).

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 waren die bereinigten Einnahmen der kommunalen Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2023 zwar um 9,0 % höher als im Vorjahr. Allerdings konnten die Steigerungen bei den Steuereinnahmen nicht den Anstieg auf der Ausgabenseite ausgleichen, der in 2023 rund 12,0 % betrug.

Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von den Veränderungen des kommunalen Steueraufkommens betroffen. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden[2] wirken sich Schwankungen des Steueraufkommens auf den LVR systembedingt zeitverzögert aus.

2 Analyse der Gesamtlage 2023

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR-Konzerns fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW, welches um weitere Kennzahlen ergänzt worden ist.

[2] Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2023 umfasst das 2. Halbjahr 2021 und das 1. Halbjahr 2022.

2.1 Gesamtjahresergebnis 2023

Im Jahresabschluss der Konzernmutter wird ein Fehlbetrag in Höhe von -18,75 Mio. € (2022: Fehlbetrag von -15,85 Mio. €) ausgewiesen.

Im Rahmen der Gesamtabschlusserstellung wurden aufgrund der Addition der voll zu konsolidierenden Einrichtungen sowie Bewertungsanpassungen ergebnisverbessernde und ergebnisverschlechternde Buchungen vorgenommen. Durch diese Maßnahmen hat sich das Jahresergebnis im Gesamtabschluss ohne das anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis auf -6.460.960,68 € (inkl. anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis: -6.604.658,13 € verbessert.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Gesamtergebnisrechnung 2023 wieder:

Gesamtergebnisrechnung (in Mio. €)	**Ist 2023**	**Ist 2022**	**+Verbesserung / -Verschlechterung**
Ordentliche Gesamterträge	5.902,5	5.512,2	390,3
Ordentliche Gesamtaufwendungen	-5.960,3	-5.550,5	-409,8
Ordentliches Gesamtergebnis	**-57,8**	**-38,3**	**-19,5**
Gesamtfinanzergebnis	39,0	4,4	34,6
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	**-18,8**	**-33,9**	**15,1**
Außerordentliches Gesamtergebnis	**12,3**	**10,0**	**2,3**
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (BFM)	**0,1**	**0,2**	**-0,1**
Gesamtjahresergebnis	**-6,6**	**-24,1**	**17,5**

Nachfolgend werden die Anteile der in den Vollkonsolidierungskreis einbezogenen Einrichtungen am Gesamtergebnis des Konzerns LVR dargestellt.

Demnach haben im Wesentlichen neben der Konzernmutter (bereinigt -14,2 Mio. € / -216 %; 2022: -21,5 Mio. € / -89 %), die Rheinland Kultur GmbH (bereinigt -2,2 Mio. € / -33 %, 2022: 1 %), sowie die Jugendhilfe Rheinland (bereinigt -2,1 Mio. € /-31 %, 2022: 8 %) zum negativen Gesamtergebnis 2023 beigetragen. Der Klinikverbund, die LVR-Infokom, die BfM und die Sozial- und Kulturstiftung des LVR haben das Gesamtergebnis positiv beeinflusst.

Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023

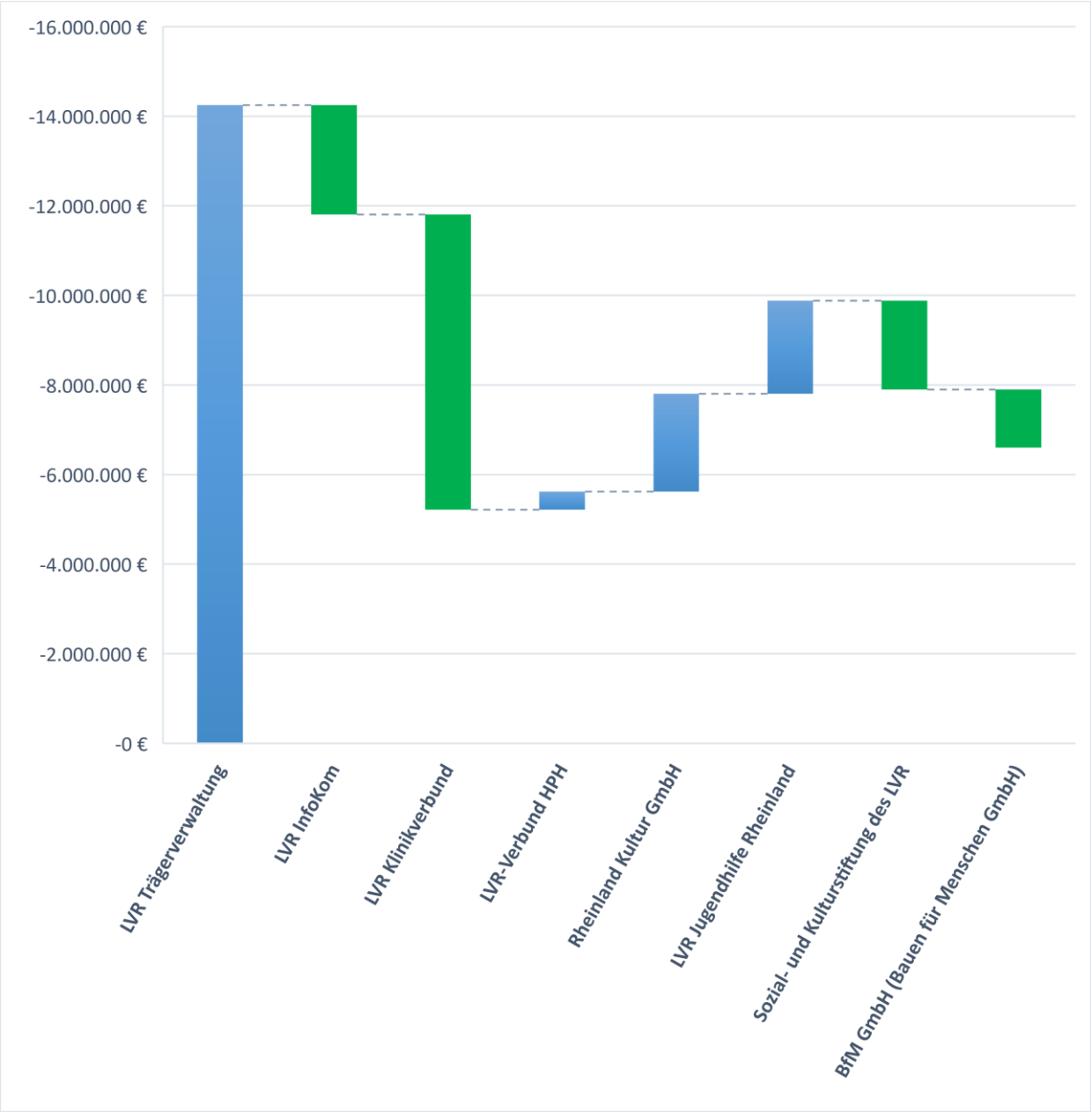


Abbildung 2: Anteil der Jahresergebnisse der Einrichtungen am Gesamtergebnis 2023.

2.1.1 Ordentliches Gesamtergebnis

Im Bereich des ordentlichen Gesamtergebnisses ist im Jahr 2023 ein Fehlbetrag von -57,8 Mio. € entstanden (die ordentlichen Gesamterträge deckten nicht die ordentlichen Gesamtaufwendungen). Das ordentliche Gesamtergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns wider und gibt Aufschluss darüber, ob der Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Gesamtergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022
Aufwands-deckungsgrad	Ordentliche Gesamterträge / ordentliche Gesamtaufwendungen	99,0 %	99,3 %

Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabschluss dargestellt und anschließend unter den Punkten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 analysiert.

2.1.1.1 Überblick über die ordentlichen Gesamterträge

Ordentliche Gesamterträge (in Mio. €)	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verschlechterung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	4.227,6	3.877,2	350,4
davon: Landschaftsumlage	*3.466,0*	*3.179,0*	*287,0*
davon: Schlüsselzuweisungen	*553,2*	*517,0*	*36,2*
Sonstige Transfererträge	219,6	205,9	13,7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	941,4	891,5	49,9
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	394,5	371,9	22,6
Sonstige ordentliche Erträge	117,8	162,8	-45,0
Übrige ordentliche Erträge, darunter:	1,5	2,8	-1,3
Aktivierte Eigenleistungen	*1,8*	*2,2*	*-0,4*
Bestandsveränderungen	*-0,3*	*0,6*	*-0,9*
SUMME ordentliche Gesamterträge	**5.902,5**	**5.512,1**	**390,4**

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Zusammensetzung der Erträge der Kernverwaltung und des Konzerns. Die dominierende Rolle der LVR-Konzernmutter im Konzernabschluss wird damit erkennbar.

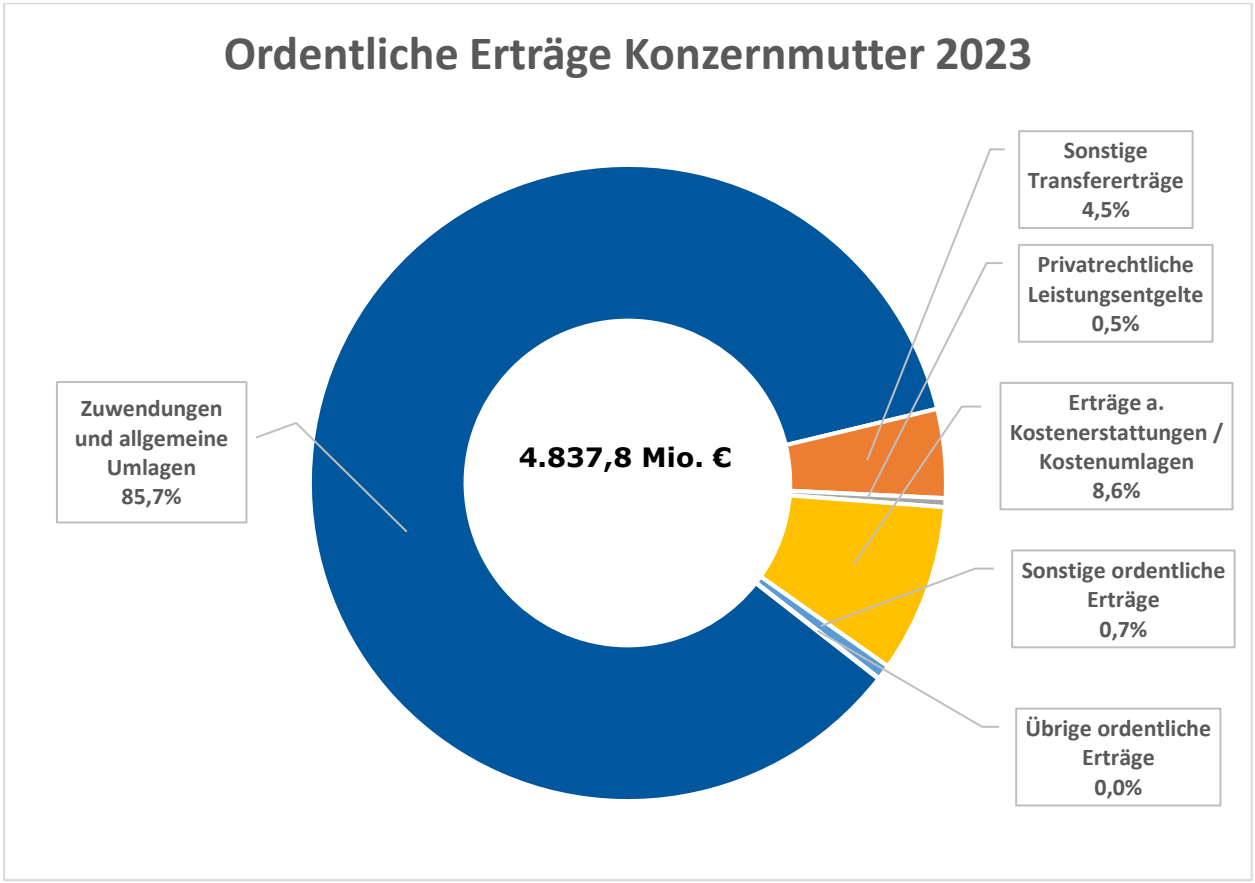


Abbildung 3: Ordentliche Erträge 2023 im Einzelabschluss LVR.

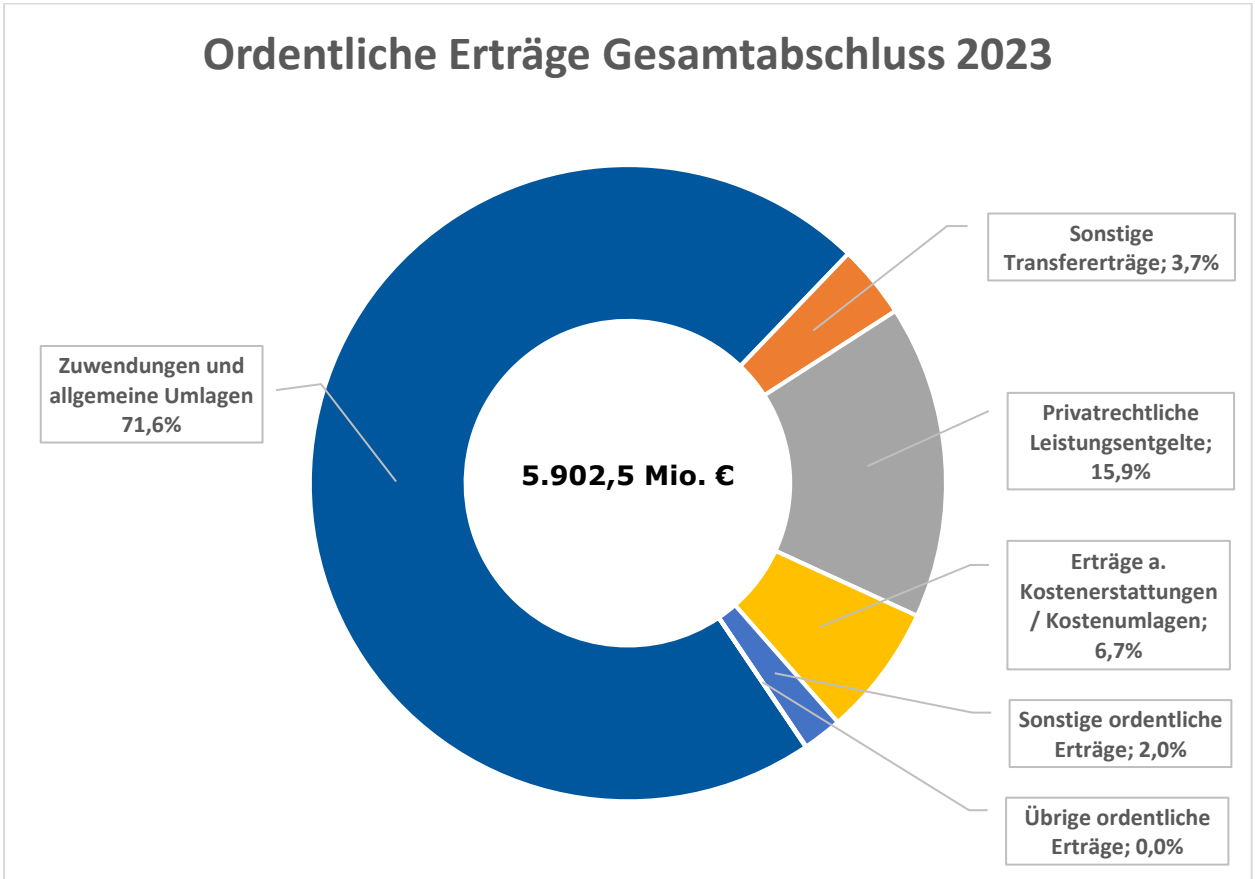


Abbildung 4: Ordentliche Erträge 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).

Im Vergleich wird deutlich, dass in 2023 nicht nur die ordentlichen Erträge der Konzernmutter maßgeblich von Zuwendungen und allgemeinen Umlagen geprägt war, sondern infolge ihrer beherrschenden Stellung auch die ordentlichen Erträge des gesamten LVR-Konzerns. Aufgrund der erwirtschafteten Umsatzerlöse bei den Konzerntöchtern steigt der Anteil der privatrechtlichen Leistungsentgelte im Vergleich zur Konzernmutter.

Die Ertragsposition **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** bildete im Jahr 2023 rund 71,6 % der ordentlichen Gesamterträge des LVR-Konzerns. Diese Ertragsposition wird erheblich durch die Landschaftsumlage bestimmt, welche im Haushalt der Konzernmutter abgebildet wird. Die Erträge aus der Landschaftsumlage in 2023 betrugen 3.466,0 Mio. € und lagen damit rund 287,0 Mio. € über dem Vorjahreswert von 3.179,0 Mio. €.

Der Einfluss der verselbstständigten Aufgabenbereiche (insbesondere des LVR-Klinikverbundes) auf die Ertragsstruktur des LVR-Konzerns wird beim Vergleich der Anteile der **privatrechtlichen Leistungsentgelte** an den Gesamterträgen sichtbar: der bei der Konzernmutter ausgewiesene Anteil betrug nur 0,5 %; im Konzern betrug er hingegen 15,9 %. Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten lagen mit 941,4 Mio. € (2022: 891,5 Mio. €) um 49,9 Mio. € höher als im Vorjahr.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte spielen im LVR-Haushalt keine wesentliche Rolle.

Im Jahr 2023 hat der Konzern LVR insgesamt 394,5 Mio. € (2022: 371,9 Mio. €) aus **Kostenerstattungen und -umlagen** erhalten. Bei dieser Ertragsposition handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt und die im Kernhaushalt abgebildet werden (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsopferfürsorge). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die ebenfalls im Kernhaushalt dargestellten Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Die Veränderung zum Vorjahr ergab sich hauptsächlich durch eine Erhöhung der Erträge für den Maßregelvollzug.

Bei den **sonstigen Transfererträgen** in Höhe von 219,6 Mio. € (2022: 205,9 Mio. €) waren im Wesentlichen Erträge der Sozialhilfe (insbesondere Leistungen der Pflegeversicherungen) sowie Erträge der Ausgleichsabgabe enthalten.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von 117,8 Mio. € (2022: 162,8 Mio. €) beinhalten beispielsweise Verpflegungs- und Essensgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsauflösungen und Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets. Der Rückgang in Höhe von 45,0 Mio. € resultiert aus zwei großen Sondereffekten im Vorjahr. Zum einen erfolgte eine Rückstellungsauflösung in der Eingliederungshilfe für Erwachsene und zum anderen eine Auflösung des Sonderpostens der AAV. Die **übrigen ordentlichen Erträge,** bestehend aus aktivierten Eigenleistungen und bilanziellen Bestandsveränderungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 1,5 Mio. € (2022: 2,8 Mio. €) positiv beeinflusst.

2.1.1.2 Überblick über die ordentlichen Gesamtaufwendungen

Ordentliche Gesamtaufwendungen in Mio. €	Ist 2023	Ist 2022	+Verbesserung / -Verschlechterung
Personalaufwendungen	1.289,2	1.191,1	-98,1
Versorgungsaufwendungen	41,2	82,6	41,4
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	542,3	529,7	-12,6
Bilanzielle Abschreibungen	64,3	63,0	-1,3
Transferaufwendungen	3.836,5	3.536,8	-299,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	186,8	147,3	-39,5
SUMME ord. Gesamtaufwendungen	**5.960,3**	**5.550,5**	**-409,8**

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit des Konzerns dar. Sie haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 5.960,3 Mio. € betragen und lagen damit um 409,8 Mio. € über dem Ergebnis ordentlichen Aufwendung des Jahres 2022.

Die Struktur und Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen wird in den beiden nachfolgenden Grafiken ebenfalls als Gegenüberstellung des LVR-Einzelabschlusses zum Gesamtabschluss veranschaulicht. Auch im Aufwandsbereich zeigt sich der dominierende Einfluss des Mutterunternehmens auf den Konzernabschluss: Die Transferaufwendungen prägen den Konzern LVR weiterhin in besonderem Maße. Auffällig beim Vergleich des Jahresabschlusses der Konzernmutter mit dem Gesamtabschluss ist allerdings, dass sich der Anteil der Transferaufwendungen zulasten der Personalaufwendungen verschiebt. Ursache dafür ist die hohe Personalintensität in den ausgegliederten dienstleistenden Einrichtungen des LVR, insbesondere in den Kliniken.

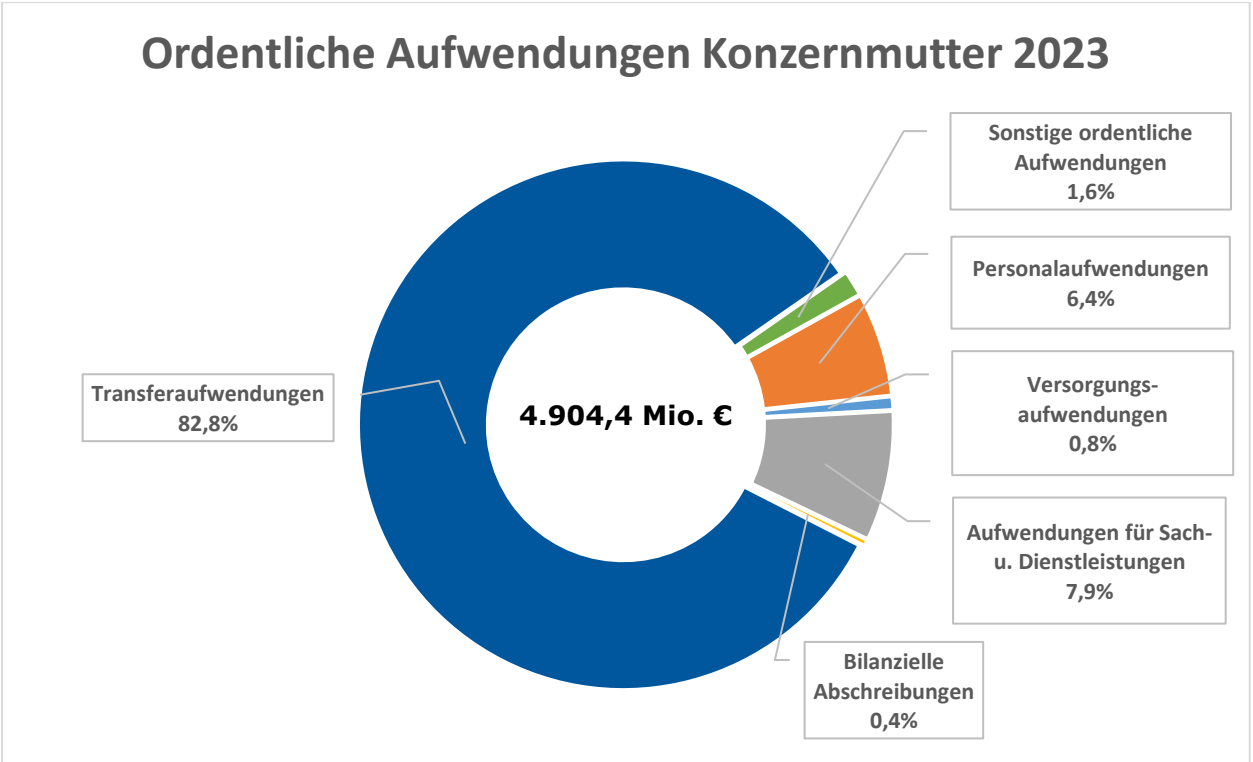


Abbildung 5: Ordentliche Aufwendungen 2023 im Einzelabschluss LVR.

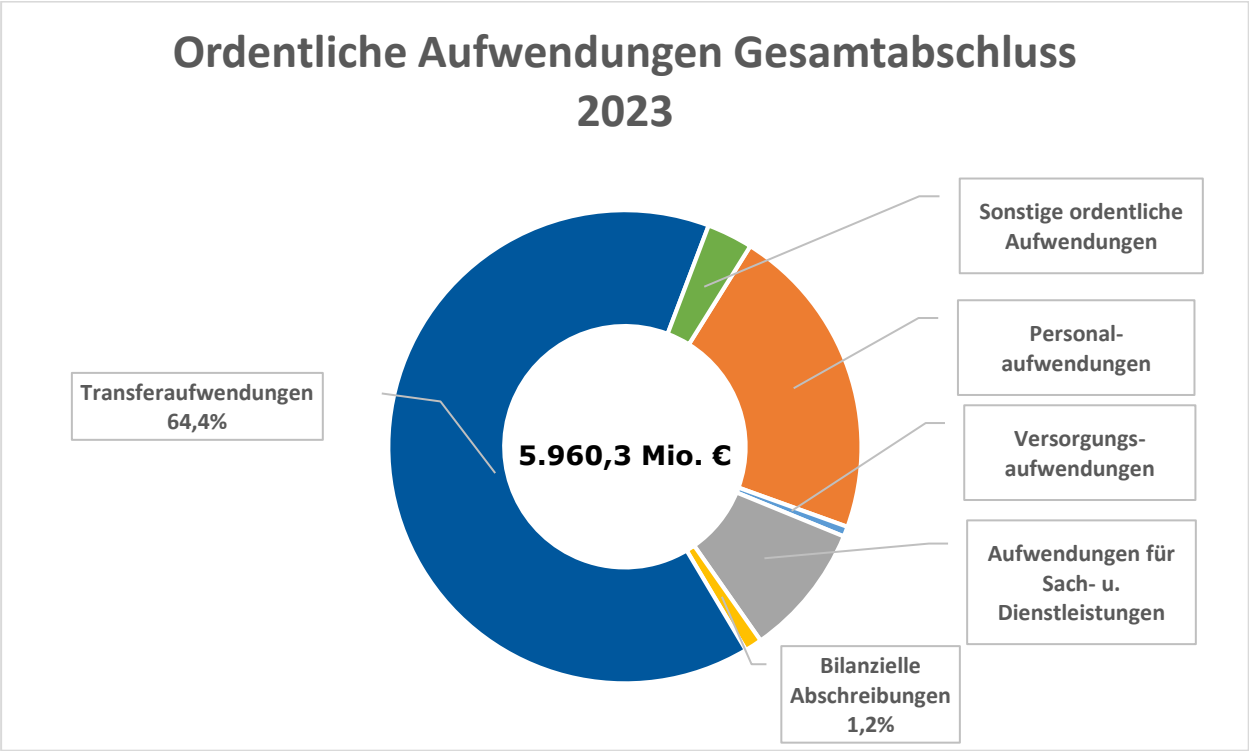


Abbildung 6: Ordentliche Aufwendungen 2023 im LVR-Gesamtabschluss (LVR-Konzern).

Der **Transferaufwand** in Höhe von 3.836,5 Mio. € (2022: 3.536,8 Mio. €) entsprach rund 64,4 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen. Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen der drei zentralen Leistungsbereiche – den Wohnleistungen, der Hilfe zur Pflege und der Teilhabe am Arbeitsleben – dominiert, die im Kernhaushalt veranschlagt und bewirtschaftet werden.

Die **Sach- und Dienstleistungsaufwendungen** stellten rund 9,1 % der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 dar. Die wesentlichen Positionen innerhalb der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrafen Erstattungen an örtliche Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger, Aufwendungen zur Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, die Schülerbeförderung und Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Darüber hinaus wurden unter dieser Position beispielsweise Aufwendungen für klinische Verbrauchsmaterialien, Büro- und Geschäftsausstattung, Unterhaltung von Fahrzeugen und weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen verbucht.

Die **Personalaufwendungen** beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 1.289,2 Mio. € (2022: 1.191,1 Mio. €) betragen. Der Mehraufwand ist im Wesentlichen auf die allgemeinen Tarifsteigerungen und die Erhöhung der Vollkräftestellen zurückzuführen.

Der Personalbestand der Kernverwaltung und der ausgegliederten Bereiche ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

LVR-Personalbestand	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Vollkräfte im Konzern (im Jahresdurchschnitt, ohne RKG/BfM)	**15.860**	**15.266**	**14.817**	**14.371**	**14.138**	**13.798**
LVR-Kernverwaltung	4.006	3.890	3.754	3.552	3.430	3.335
LVR-Klinikverbund*	9170	8.770	8.494	8.303	8.192	7.965
LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (HPH)	1.840	1.783	1.757	1.727	1.717	1.708
LVR-InfoKom	411	405	408	400	405	408
LVR-Jugendhilfe Rheinland	433	418	405	390	395	383

*Inkl. KHZW und IFuB

Die **Versorgungsaufwendungen** und Beihilfeleistungen sowie die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen betrugen in 2023 insgesamt 41,2 Mio. € und halbierten sich aufgrund der Empfehlungen des Heubeck-Gutachtens gegenüber dem Vorjahreswert (82,6 Mio. €).

Die wichtigsten Kennzahlen zur Analyse der ordentlichen Gesamtaufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2023	2022
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	64,4 %	63,7 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	9,1 %	9,5 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	21,6 %	21,5 %

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** beinhalten weitere Aufwandspositionen, wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Gesamtaufwendungen haben sich in 2023 auf einen Gesamtbetrag von 186,8 Mio. € summiert und betrugen damit rund 39,5 Mio. € mehr als im Vorjahr (147,3 Mio. €). Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich bei der Konzernmutter u. a. aus der Erhöhung der Ergebnisumbuchung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 15,6 Mio. €.

Die **Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen** (AfA) spielen im Gesamtabschluss nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR-Konzern im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2023 insgesamt 64,3 Mio. € (2022: 63,0 Mio. €).

2.1.2 Gesamtfinanzergebnis

Das Gesamtfinanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der Konzern LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital erfasst.

Das Gesamtfinanzergebnis des Konzern LVR schloss im Haushaltsjahr 2023 mit einem Überschuss von 39,0 Mio. € ab und trug damit zur Verbesserung des Gesamtjahresergebnisses bei. Die Zinserträge betrugen in 2023 insgesamt 48,0 Mio. €, die Aufwendungen 9,0 Mio. €.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl (Berechnung)	2023	2022
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,2%	0,2%
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,8%	0,2%

2.1.3 Außerordentliches Gesamtergebnis

Im Jahr 2023 wurden die Belastungen aus der Corona-Pandemie und dem Ukraine-Krieg entsprechend der Regelung des NKF-CUIG als außerordentliche Erträge erfasst. Der LVR hat im Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Bilanzierungshilfe insgesamt rund 12,3 Mio. € angesetzt.

2.2 Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung werden alle jährlichen Zahlungsströme eines Vollkonsolidierungskreises nachgewiesen. Die Kapitalflussrechnung beinhaltet neben dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit den Cashflow aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Zuordnung richtet sich im Einzelfall nach der jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Kapitalflussrechnung wurde nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 erstellt und ist Bestandteil des Gesamtabschlusses.

2.2.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Gesamtergebnis und dem Gesamtfinanzergebnis enthalten sind, soweit sie nicht dem Cashflow aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug in 2023 insgesamt 199,2 Mio. €. Die wesentlichen Änderungen zum Vorjahr werden im Gesamtanhang unter den jeweiligen Bilanzpositionen erläutert.

2.2.2 Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit weist alle Zahlungsströme nach, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung langfristig angelegter Ressourcen entstanden sind. Dies sind beispielsweise Zahlungsströme aus dem Erwerb und dem Verkauf von Anlagevermögen, aus der Anlage von Finanzmitteln sowie erhaltene Zinsen und Dividenden.

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit betrug im Jahr 2023 insgesamt -346,2 Mio. €. Er setzte sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Ein- / Auszahlungen	**in T€**
Auszahlungen (saldiert mit Einzahlungen) aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-6.738
Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	29.822
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	73.079
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-3.652
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-143.036
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-296.183
Erhaltene Zinsen	496

Die Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen resultierten im Wesentlichen aus folgenden Sachverhalten bei der Konzernmutter:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 65,1 Mio. €;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 56,4 Mio. €;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und sonstige Investitionseinzahlungen: 0,1 Mio. €.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen werden unter anderem Rückflüsse aus Geldanlagen und aus gewährten Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege) ausgewiesen.

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden die investiven Zuweisungen des Landes, darunter aus der Investitionspauschale Eingliederungshilfe, der GFG-Bildungspauschale und weiteren Zuweisungen ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich um den Verkauf von Grundstücken und Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich bei der Konzernmutter in 2023 auf 367,2 Mio. €. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 302,7 Mio. €;
- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 56,3 Mio. €;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen, von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen Investitionsauszahlungen: 8,2 Mio. €.

2.2.3 Finanzierungstätigkeit

Dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden alle Zahlungsströme zugeordnet, die aus der Aufnahme oder Tilgung von Krediten resultieren, ebenso wie gezahlte Zinsen. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit des Konzerns LVR betrug im Jahr 2023 -69,2 Mio. € (2022: -16,8 Mio. €).

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit umfassten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten. Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

3 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderungen des Vermögens und der Schulden werden in der Gesamtbilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen betrachtet.

3.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR Konzerns am 31. Dezember 2023 ist im Vergleich zum Vorjahr um 219,4 Mio. € auf 4.747,0 Mio. € gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR-Konzerns	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Veränderung**
0. Bilanzierungshilfe	22,3	9,9	12,4
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	3.130,0	2.852,4	277,6
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	*10,0*	*9,5*	*0,5*
1.2 Sachanlagen	*1.662,2*	*1.610,1*	*52,1*
1.3 Finanzanlagen	*1.457,8*	*1.232,9*	*224,9*
2. Umlaufvermögen	1.509,3	1.617,6	-108,3
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	85,4	47,6	37,8
A K T I V A Gesamt	**4.747,0**	**4.527,6**	**219,4**
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	1.046,3	1.052,8	-6,5
2. Unterschiedsbetrag a. d. Kapitalkons.	37,9	37,9	0,0
3. Sonderposten (SoPo)	659,5	639,9	19,6
4. Rückstellungen	1.768,8	1.590,8	178,0
5. Verbindlichkeiten	1.225,5	1.195,9	29,6
6. Passive Rechnungsabgrenzung	9,0	10,3	-1,3
P A S S I V A Gesamt	**4.747,0**	**4.527,6**	**219,4**

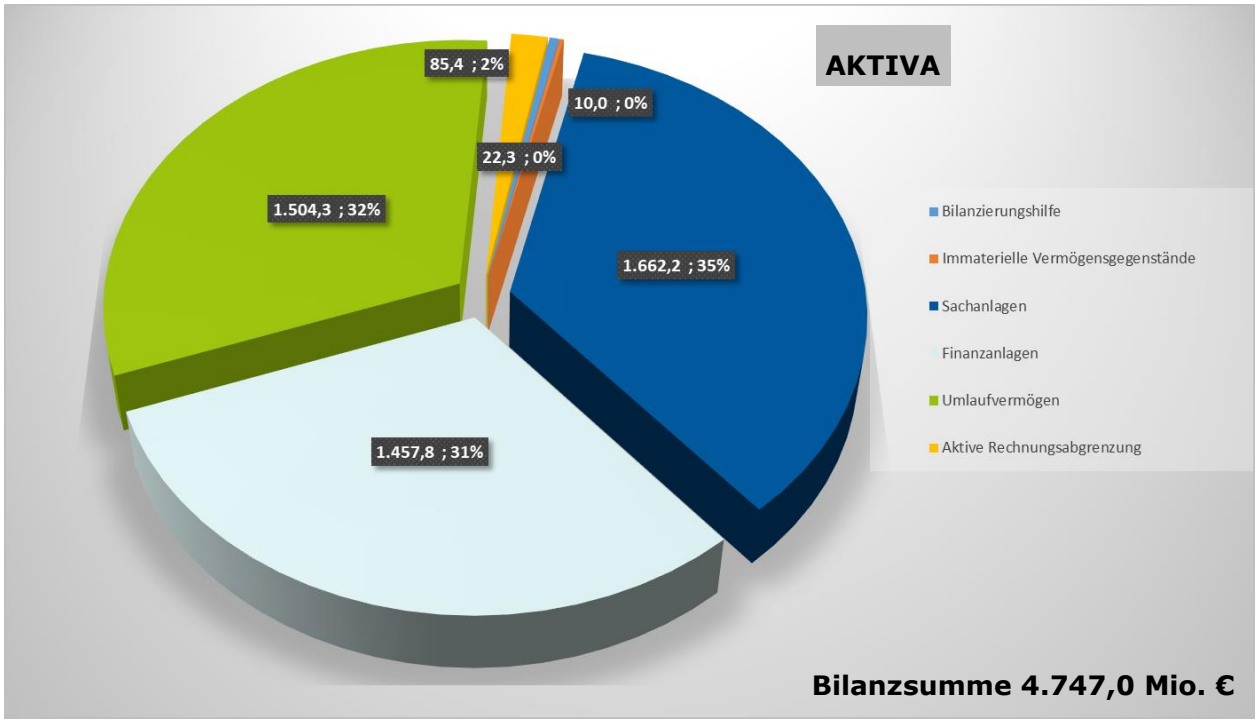


Abbildung 7: Aufgliederung der AKTIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern)

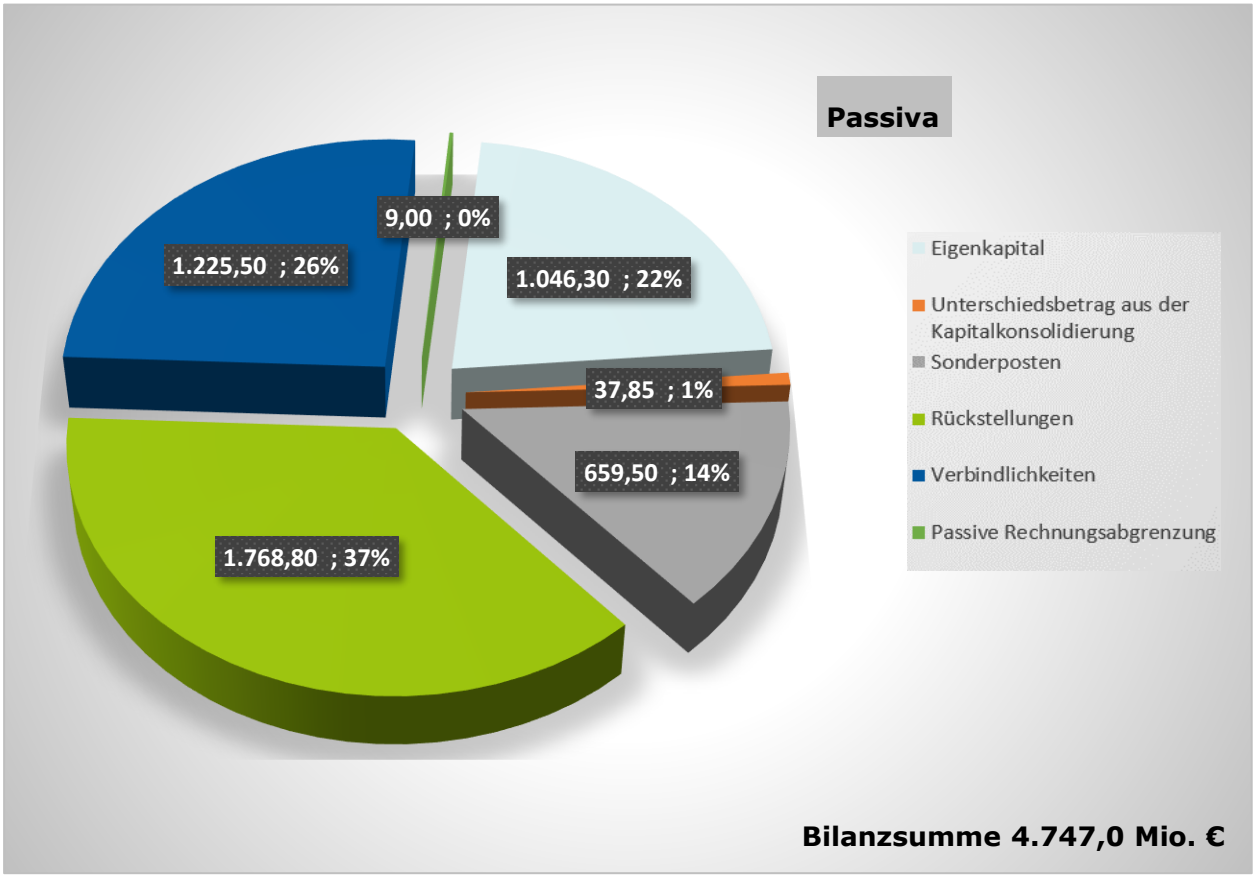


Abbildung 8: Aufgliederung der PASSIVA im LVR-Gesamtabschluss 2023 (LVR-Konzern)

3.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 277,6 Mio. € zugenommen. Es ist größtenteils in Finanzanlagen und Sachanlagen gebunden.

Das **Sachanlagevermögen** wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (2023: 1.307,7 Mio. €; 2022: 1.307,9 Mio. €), der sich im Wesentlichen aus Klinik-, Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte mit 26,5 Mio. € sowie die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler mit 61,7 Mio. €. Weitere Vermögensgegenstände sind bewegliche Anlagegüter (96,8 Mio. €), Anlagen im Bau (163,5 Mio. €) und Bauten auf fremdem Grund und Boden (5,9 Mio. €).

Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, dessen Bewegungen sowie die Abschreibungen sind im Einzelnen im Gesamtanlagenspiegel dargestellt.

Das Volumen des Finanzanlagenvermögens erhöhte sich um 225,0 Mio. € auf 1.457,8 Mio. €.

Das **Umlaufvermögen** umfasst hauptsächlich Forderungen (875,2 Mio. €), liquide Mittel (542,8 Mio. €), Wertpapiere des Umlaufvermögens (mit 80,0 Mio. €) und Vorräte (11,3 Mio. €). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt -108,3 Mio. € gesunken. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 77,1 Mio. € gestiegen, die liquiden Mittel haben um 216,2 Mio. € abgenommen.

Die **Aktive Rechnungsabgrenzung** betraf die im Dezember 2023 für Januar 2024 gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.) sowie die Beamtenbesoldung.

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Eigenkapital (EK)	**31.12.2023 in Mio. €**	**31.12.2022 in Mio. €**	**Abweichung in Mio. €**
1.1 Allgemeine Rücklage	622,5	630,8	-8,3
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	194,4	210,3	-15,9
1.4 Gesamtjahresergebnis	-6,6	-24,1	-17,5
1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	3,4	3,2	0,2
SUMME Eigenkapital	**1.046,3**	**1.052,8**	**-6,5**
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	**813,7**	**820,2**	**-6,5**

Der Abnahme der allgemeinen Rücklage in 2023 in Höhe von rund -8,3 Mio. € resultierte aus der Verrechnung der Vorjahresergebnisse sowie aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des Konzerns LVR in gleicher Höhe aktiviert.

Die Ausgleichsrücklage (betrifft ausschließlich die Konzernmutter) wurde um den Jahresüberschuss 2022 aufgestockt. Für den Ausgleich des Jahresfehlbetrags aus 2023 in Höhe von -18,7 Mio. € ist durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Zur Analyse des Eigenkapitals werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022
Eigenkapitalquote 1	EK (ohne Sonderrücklage) / Bilanzsumme	17,1	18,1
Eigenkapitalquote 2	(EK + SoPo) / Bilanzsumme	35,9	37,4
Anlagendeckungsgrad 1	EK / Anlagevermögen	33,4	36,9
Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen	74,8	82,8

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden dem Eigenkapital die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital" behandelt werden.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden dem Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist.

3.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2023 Rückstellungen in Höhe von 1.768,8 Mio. € (2022: 1.590,8 Mio. €) ausgewiesen, wobei die sonstigen Rückstellungen, die unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste und Trägerzuschüsse enthalten, mit 820,1 Mio. € den größten Anteil ausmachen. Die Pensionsrückstellungen belaufen sich auf rund 777,1 Mio. € (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag). Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 27,4 Mio. € auf 166,3 Mio. € erhöht. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 177,9 Mio. € angestiegen.

3.5 Entwicklung der Schulden

Die Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2023 ist im Verbindlichkeitenspiegel detailliert dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von 338,3 Mio. € (2022: 398,9 Mio. €) und die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen mit 485,9 Mio. € (2022: 415,7 Mio. €) sind darunter die größten Positionen.

4 Zahlungsfähigkeit

Der LVR und seine Einrichtungen waren im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen. Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und liquiden Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2023	Ist 2022
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	158,8	187,5

5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2024 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2023 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

6 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

6.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

6.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und

Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

6.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision" (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Steuerung und Kontrolle der Chancen und Risiken in den verselbstständigten Aufgabenbereichen nimmt das Beteiligungsmanagement des LVR eine zentrale Rolle ein. Die Aufgaben sind in der Kernverwaltung im LVR-Fachbereich Finanzmanagement verortet. Die Aufgabenstellung umfasst die Steuerung der Beteiligungen, insbesondere die

- Formulierung der Ziele, die mit der Beteiligung angestrebt werden,
- Einbindung der Beteiligungsziele in die Gesamtzielstruktur des LVR,
- Überwachung des Geschäftsverlaufs der Beteiligung und
- Überwachung der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher, vertraglicher bzw. satzungsrechtlicher Pflichten sowie der öffentlichen Zwecksetzung.

6.4 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement unterrichtet den Verwaltungsvorstand und die politische Vertretung über die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die Ziel- und Aufgabenentwicklung bei den verselbstständigten Aufgabenbereichen im Rahmen einer quartalsweisen Standardberichterstattung sowie anhand von Abweichungs- bzw. Bedarfsberichten und des jährlichen LVR-Beteiligungsberichtes.

In den verselbstständigten Aufgabenbereichen werden im Rahmen des dezentralen Controllings insbesondere die Wirtschaftsplanansätze den Ist-Werten regelmäßig gegenübergestellt und ausgewertet. Dabei auftretende Planabweichungen werden analysiert. Über die aktuelle Geschäfts- und Aufgabenentwicklung werden das Beteiligungscontrolling der Kernverwaltung und die einrichtungsbezogenen Aufsichtsgremien kontinuierlich in Form von Zwischenberichten und Jahresabschlüssen unterrichtet. Durch die Mitarbeit von Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes und der politischen Vertretung in den Aufsichtsgremien der verselbstständigten Einrichtungen ist auch der notwendige Informationsfluss innerhalb des Konzerns gewährleistet.

7 Allgemeine Chancen und Risiken

7.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Der Jahreswirtschaftsbericht 2024 der Bundesregierung vom 21. Februar 2024 geht davon aus, dass in 2024 nur eine leichte Erholung der deutschen Wirtschaft eintreten wird. Der Angriffskrieg Russlands bleibe nicht nur eine Gefahr für die europäische Freiheits- und Sicherheitsordnung, sondern lastet auch auf der Wirtschaft.

Nach dem Haushaltsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 hat der Bund zu Jahresbeginn einen Haushalt für das laufende Jahr verabschiedet und dabei seinen restriktiven Kurs verschärft, indem Unternehmen und private Haushalte mehr belastet bzw. weniger entlastet werden; darüber hinaus wurden Staatsausgaben gekürzt. Auch dies trägt zur Dämpfung der Konjunktur bei.

Demgegenüber ist die Inflation in den letzten Monaten deutlich gesunken und erreichte im Juni 2024 mit 2,2 % den niedrigsten Wert seit Juni 2021. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der private Konsum die Konjunktur stützen wird.

Inwiefern sich die aktuellen konjunkturellen Entwicklungen auf die kommenden Steuereinnahmen der Kommunen und des Landes NRW und damit auf die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR tatsächlich auswirken werden, bleibt abzuwarten.

Indes warnt der neueste Tragfähigkeitsbericht des Bundesfinanzministeriums vom März 2024 vor den langfristigen Folgen der demografischen Entwicklung und den daraus resultierenden Risiken für die öffentlichen Finanzen in Deutschland. Durch die aktuelle Wirtschaftsschwäche und den demografischen Wandel drohen dem deutschen Staat in den kommenden Jahrzehnten große Finanzlücken. Dabei werden die Ausgaben in den Bereichen Alterssicherung, Gesundheit und Pflege, Arbeitslosigkeit sowie Bildung und Familie in den kommenden Jahrzehnten besonders stark ansteigen, und der Schuldenstand Deutschlands könnte von derzeit 64 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im schlechtesten Szenario auf 345 % im Jahr 2070 steigen.

Die Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft und die damit zusammenhängenden höheren Sozialausgaben werden in den kommenden Jahrzehnten mutmaßlich auch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe treffen.

Der im Februar 2022 begonnene Krieg Russlands gegen die Ukraine hat dazu geführt, dass mehrere Mio. Menschen auf der Flucht sind, alleine in Deutschland waren diesbezüglich zum Ende des Jahres 2023 über eine Million Menschen registriert. Seit dem 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, und geflüchtete Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es kann noch nicht verlässlich prognostiziert werden, wie sich die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf ukrainische Staatsangehörige weiter entwickeln werden, allerdings sind Zuwächse erkennbar.

Die harten Sanktionen gegen Russland haben zunächst zu sprunghaft angestiegenen Energiepreisen geführt. Im Verlauf des Jahres 2023 sind die Energiepreise zwar wieder gesunken, bewegen sich jedoch weiterhin auf einem weitaus höheren Niveau als vor dem Krieg. Nähere

Ausführungen werden unter Ziffer 10.2.3 dargelegt.

7.1.1 Landschaftsumlage

Die deutsche Wirtschaft war im gesamten Jahresverlauf 2023 von wirtschaftlicher Stagnation bei gleichzeitig hohen, wenn auch rückläufigen Inflationsraten geprägt. Ursächlich für diese schwächer als zu Jahresbeginn erwartete Entwicklung waren vor allem die Nachwirkungen der massiven Kaufkraftverluste im Zuge der Energiepreiskrise, die den privaten Konsum geschwächt haben. Hinzu kamen die deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der geopolitischen Spannungen und Krisen.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2023 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,3 % niedriger als im Vorjahr.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland kam im Jahr 2023 im nach wie vor krisengeprägten Umfeld ins Stocken. Die trotz der jüngsten Rückgänge nach wie vor hohen Preise auf allen Wirtschaftsstufen dämpften die Konjunktur. Hinzu kamen ungünstige Finanzierungsbedingungen durch steigende Zinsen und eine geringere Nachfrage aus dem In- und Ausland. Damit setzte sich die Erholung der deutschen Wirtschaft vom tiefen Einbruch im Corona-Jahr 2020 nicht weiter fort. Im Vergleich zu 2019, dem Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie, war das BIP 2023 nur um 0,7 % höher.

Im Zuge des Auslaufens der Corona-Krise und durch die Zurverfügungstellung umfangreicher finanzieller Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft durch Bund und Land hatte sich die Konjunktur stark und schnell erholt, so dass es ab 2021 zu einem wirtschaftlichen Aufschwung gekommen ist. Dieser hat auf kommunaler wie auf Landesebene zu einem enormen Anstieg der Steuereinnahmen geführt. Infolgedessen sind die Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2022 und die Schüsselzuweisungen auf noch nie dagewesene Höhen geklettert. Die hauptsächlich durch den Ukraine-Krieg verursachte Inflation und die gestiegenen Energiepreise haben die Steuereinnahmen in erheblichem Maße noch vergrößert. Die positive Entwicklung des Steueraufkommens hatte dazu geführt, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 einen Nachtragshaushalt mit einer Senkung des Umlagesatzes verabschieden konnte.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen hängt auch von Konjunktureffekten, struktureller Veränderungen des kommunalen Finanzausgleichs ab. Ob sich die oben genannten Konjunktureffekte auch in Zukunft auf der Einnahmenseite positiv auswirken oder ob es in Folge der Rezession zu einem Rückgang der Steuereinnahmen kommen wird, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich vorhersagen.

Für 2024 und die kommenden Jahre bestehen unverändert zahlreiche, teils nur schwer abschätzbare Risiken. Der anhaltende Ukraine-Krieg und der seit Oktober 2023 neu hinzugekommene Israel-Palästina-Konflikt sind neben den immer noch relativ hohen Inflationsraten, dem hohen Niveau der Energiepreise und den weiterhin nicht gelösten globalen Lieferkettenproblemen negative Faktoren für die weltweite Konjunktur und Wirtschaftslage, die sich auch in den kommunalen Steuereinnahmen niederschlagen werden.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Anfang 2024 eine neue, pessimistische Prognose für die deutsche Wirtschaft veröffentlicht. Die IWF-Ökonomen trauen der Volkswirtschaft für 2024 nur noch ein marginales Wachstum von 0,5 % zu. Damit setzt sich in Deutschland die schwache ökonomische Entwicklung aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 wahrscheinlich fort. Dies dürfte sich dann auch bei den umlagerelevanten Steuereinnahmen der Kommunen in NRW bemerkbar machen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 11. September 2023 gehen hingegen für das

Haushaltsjahr 2025 von einem recht deutlichen Anstieg der Umlagegrundlagen von 5,53 % aus. Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird dann wieder ein jährlicher Anstieg zwischen 3,5 und 4,5 % prognostiziert. Für den LVR besteht vor allem durch die energie- und inflationsbedingten Kostenanstiege sowie die zu erwartenden Lohnsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe das Risiko, dass der Anstieg der Umlagegrundlagen hinter dieser Entwicklung zurückbleibt, was unweigerlich wieder zu steigenden Umlagesätzen führen könnte.

7.1.2 Schlüsselzuweisungen

Neben den kommunalen Steuereinnahmen stellt auch die Entwicklung der Landessteuern und der Landesanteile an den Gemeinschaftssteuern einen für den LVR bedeutsamen Faktor dar, da aus der Verbundmasse die Schlüsselzuweisungen finanziert werden. Die an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen fließen zudem in die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage ein. Die weitere wirtschaftliche und politische Entwicklung stellt daher auch im Hinblick auf Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Faktor dar, der sowohl Chance als auch Risiko sein kann.

Zur Finanzierung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuermindereinnahmen hatte das Land NRW in 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die pandemiebedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte, aber angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation auf die Jahre 2021 und 2022 ausgeweitet wurde. Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in beiden Jahren insgesamt 1.492 Mio. € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Verbundsteuern in der Referenzperiode des GFG 2023 auf ein Rekordniveau gestiegen waren und einen Anstieg von rd. 12,5 % aufwiesen, war der Zuwachs im GFG 2024 mit nur rd. einem Prozent von Seiten des Landes sehr moderat. Zusätzlich wurde die verteilbare Finanzausgleichsmasse noch durch mehrere neue und gravierende Vorwegabzüge geschmälert, so dass diese am Ende nur einen sehr kleinen Anstieg von +0,77 % aufwies. Der erstmalige Vorwegabzug für die Rückführung der Corona-Kreditierung in Höhe von - 29,8 Mio. € sowie der Abzug für die Leistungen von zusätzlichen Flüchtlingsausgaben in Höhe von rd. -320 Mio. €, die vermutlich mittelfristig weiterlaufen werden, sind besonders zu erwähnen.

Im August 2023 hat die Landesregierung beschlossen, dass im GFG 2024 der ursprünglich in den Eckpunkten zum GFG 2024 noch vorgesehene Vorwegabzug zur Refinanzierung des Altschuldenprogramms auf das GFG 2025 verschoben werden soll. Im Zuge der weiteren Planung des Altschuldenprogrammes und der Abstimmung mit dem Bund hat die Landesregierung Mitte 2024 im Rahmen der Eckpunkte zum GFG 2025 zunächst komplett auf eine Abrechnung mit den Kommunen verzichtet. Die zu Lasten der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vorgesehene Steigerung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale in Höhe von 80 Mio. € wurde im GFG 2024 ebenfalls zurückgenommen.

Der kommunale Finanzausgleich ist demnach längerfristig strukturell geschwächt, was sich unter den derzeitigen Verteilungsmechanismen im GFG deutlich negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen auswirken dürfte. Sollte der Anstieg der Verbundsteuern in den nächsten Jahren das Volumen etwaiger Vorwegabzüge nicht kompensieren können, wird dies tendenziell zu geringeren Schlüsselmassen und niedrigeren Schlüsselzuweisungen führen. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von nur geringen Anstiegen oder sogar Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

7.1.3 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und GFG 2023

Am 20. Dezember 2022 haben acht kreisfreie Städte in NRW erstmalig Verfassungsbeschwerde gegen die Differenzierung der Steuerkraftermittlung im GFG 2022 eingelegt. Ebenso sind Klagen gegen das GFG 2023 eingereicht worden. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Klagen auch gegen das GFG 2024 eingereicht werden.

Zu den Verfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte ist es gekommen, da die Landesregierung im GFG 2022 erstmalig eine Berechnungssystematik mit fiktiven Hebesätzen angewandt hat, die nach der Rechtsstellung der umlagezahlenden Körperschaften differenziert hat. Diese Systematik wurde im GFG 2023 fortgeführt. Dadurch ist es zu Verschiebungen zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum gekommen: die kreisangehörigen Kommunen wurden gegenüber den kreisfreien Städten faktisch bessergestellt. Während dies im kreisangehörigen Raum als Korrektur der langjährigen strukturellen Benachteiligung begrüßt wurde, haben die kreisfreien Städte Verfassungsbeschwerden gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 eingereicht. Darüber hinaus haben zehn bzw. elf der 13 kreisfreien Städte als Mitgliedskörperschaften des LVR auf Anraten des Städtetages NRW auch Klagen gegen die LVR-Festsetzungsbescheide für die Landschaftsumlage 2022 und 2023 eingereicht. Auch gegen den LVR-Festsetzungsbescheid für die Landschaftsumlage 2024 ist mit entsprechenden Klagen zu rechnen.

Die Verfahrensdauer bei einer derartig komplexen Problemstellung wird erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nehmen. Sollten die Verfassungsbeschwerden erfolgreich sein, bleibt abzuwarten, ob das Gericht eine rückwirkende Gesetzesregelung für erforderlich hält. In diesem Fall müsste das Land NRW ein neues GFG 2022 und ein neues GFG 2023 erlassen, und es käme zu Neuberechnungen, die die komplette kommunale Familie treffen würden. Bislang hat das Verfassungsgericht in den Fällen, in denen das GFG angegriffen worden ist, nie ein Urteil mit Rückwirkung gefällt. Insoweit ist auch jetzt eine rückwirkende Regelung als unwahrscheinlich anzunehmen. Im Zusammenhang mit den eingelegten Rechtsmitteln gegen das GFG 2022 und das GFG 2023 sowie die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage besteht für den LVR daher derzeit erwartungsgemäß kein finanzielles Risiko.

7.1.4 Kapitalmarkt

Die Zinsen am Kapitalmarkt haben sich über viele Jahre auf einem extrem niedrigen Niveau bewegt: Von März 2016 bis Juli 2022 lag der Leitzins bei 0,0 %. Zudem haben die Europäische Zentralbank (EZB) und zahlreiche Geschäftsbanken seit Juni 2014 bis September 2022 Negativzinsen, sogenannte Verwahrentgelte, auf Bankeinlagen erhoben, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben.

Die EZB hatte im Juli 2022 die Negativzins-Phase beendet und in mehreren Schritten die Zinsen, zuletzt im September 2023, auf 4,5 % erhöht. Ziel war der andauernden hohen Inflation gegenzusteuern. Am 6. Juni 2024 hat die EZB dann erstmalig seit 2019 den Leitzins um 0,25 %-Punkte gesenkt.

Die Änderungen der Parameter in der europäischen Geldpolitik stellen für den LVR sowohl Chance als auch Risiko dar. Die Herausforderung für den LVR besteht und bestand darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragsbringend und sicher anzulegen.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung seines Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll.

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv dafür, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren und somit die Zinslast des LVR möglichst gering zu halten. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um im Sinne der Nachhaltigkeit Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuschulden und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) zu gewährleisten.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko für anstehende Prolongationen und für Neukredite bleibt jedoch weiter bestehen. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der veränderten Marktbedingungen (Rezessionssorgen, restriktivere Geldpolitik der EZB) das Liquiditätsrisiko weiterhin als erhöht und Risiken aus zusätzlicher Regulierung als leicht ansteigend ein.

Bei seinen Anlageentscheidungen legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen zur Risikominimierung erlassen (Richtlinie zur Kapitalanlage beim LVR) und entwickelt diese kontinuierlich weiter. Die aktuelle Fassung dieser Richtlinie wurde zur Aufnahme von Nachhaltigkeitsaspekten genutzt und im 1. Quartal 2024 erlassen.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts des Ukraine-Kriegs und der Inflation, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen möglichst gering zu halten, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite.

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wurde 2023 in einen Unternehmensanleihefonds in Höhe von 100 Mio. € investiert. Bei der Auswahl fanden auch Kriterien der Nachhaltigkeit, sog. ESG-Kriterien[3], Berücksichtigung.

Ebenso wurde bei der bonitätsstarken Förderbank NRW.Bank eine langfristige Geldanlage in Höhe von 100 Mio. € getätigt. Durch diese werden nachhaltig angemessene Erträge zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen erzielt. Dies ist auch Teil der beschlossenen Strategie „Optimierung des Liquiditätsmanagements unter Einbeziehung der Pensionslasten".

Der LVR wird die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

7.1.5 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der Finanzierung der zukünftigen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demografische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Zur Reduzierung des Risikos wird die Entwicklung der Pensionsverpflichtungen im LVR laufend überwacht.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden jedoch nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock für Pensionsrückstellungen aufzubauen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil der umfassenden Liquiditätsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die erhebliche Deckungslücke bei den Pensionslasten zu reduzieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit die Mitgliedskörperschaften mittelbar zu entlasten.

7.1.6 Steuerrecht

7.1.6.1 Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die

[3] Für die Nachhaltigkeitskriterien wird die Kurzbezeichnung ESG verwendet – nach den englischen Begriffen Environment (Umwelt), Social (Soziales), Governance (Unternehmensführung).

Neuregelung ist zwar bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte im LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 16. Dezember 2022 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nochmals um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG weiter zu schärfen.

7.1.6.2 Grundsteuer

Die Grundsteuerreform bedingt sowohl im allgemeinen Grundvermögen des LVR als auch bei den wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen, die Grundstücke und Gebäude in der Bilanz vorweisen, generelle Überprüfungsarbeiten und Deklarationspflichten gegenüber den jeweils örtlich zuständigen Finanzämtern.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Die Finanzämter stellen als Bemessungsgrundlage den Einheitswert (ab 2025 den Grundsteuerwert) sowie den Grundsteuermessbetrag fest. Auf diesen Messbetrag wenden die Gemeinden einen von ihnen festgelegten Hebesatz an und setzen die Steuer mittels Steuerbescheid fest.

Bestehende Grundsteuerbefreiungen nach § 3 und § 4 GrStG hemmen vom Grundsatz her nicht die Pflicht zur Abgabe der Erklärungen. In NRW war eine Liste dieser befreiten Grundstücke gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Bis Ende 2024 bleibt das bisherige Verfahren, beruhend auf Einheitswerten, weiterhin bestehen. Die Erhebung der Grundsteuer, basierend auf den neuen Grundsteuerwerten, erfolgt erstmals 2025.

Der LVR hat zum 31. Dezember 2023 gegenüber den jeweils örtlichen zuständigen Finanzämtern - bis auf wenige Ausnahmen, bei denen noch die Erteilung einer Steuernummer durch die örtlich zuständigen Finanzämter aussteht - alle abzugebenden Grundsteuererklärungen übermittelt und alle Listen über den steuerbefreiten Grundbesitz eingereicht.

7.1.7 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben, beispielsweise dem europäischen Beihilferecht. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle" und eines implementierten Regelwerks in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen. Der jährliche EU-Beihilfebericht wird im Rahmen des Gesamtabschlusses des LVR erstellt

7.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demografischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle

und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerbendenzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise, sind nach wie vor entscheidende Aspekte für den LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR auch weiterhin eine erhebliche Herausforderung dar. Um die fachgerechte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. wurden in hoher Frequenz besucht, weiterhin wurden verstärkt digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Ebenso wurden im Bereich der Ausbildung zielgerichtete Maßnahmen verankert, um auch in Zukunft eine ausreichende und qualifizierte Personalausstattung sicherstellen zu können. Der LVR bietet bereits seit 2007 Traineeprogramme an, wodurch hochqualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden können.

Weiter steuert der LVR den Folgen der demografischen Entwicklung (insbesondere der erhöhten Fluktuation) mit einem systematischen Wissensmanagement entgegen. Wesentliche Elemente sind hierbei der strukturierte Wissenstransfer durch Mentoring und die Erarbeitung von „Wissenslandkarten".

Die Führungskräfteentwicklung hat der LVR grundlegend neu ausgerichtet und bietet seit 2020 das sog. „Führungskräfte-Curriculum" an, welches zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften dient. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

7.3 Neukonzeption Versicherungsschutz

Die Neukonzeption des Versicherungsschutzes schreitet voran. Die Einführung einer Elementarversicherung sowie Cyberversicherung wurde abschließend geprüft. Bezüglich der Elementarschäden soll das Risiko – nach aktuellem Stand und vorbehaltlich einer externen Versicherungsberatung - durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung verringert werden. Das Cyberrisiko soll durch präventive Maßnahmen, z.B. im Rahmen von Mitarbeitenden-Schulungen, gemindert werden.

Die Betriebshaftpflicht- sowie die Eigenschadenversicherungen befinden sich im Hinblick auf eine kostengünstigere Selbstversicherung auf dem Prüfstand.

7.4 Soziales Entschädigungsrecht - SGB XIV

Durch das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch XIV – Soziale Entschädigung - hat der LVR zu Beginn des Jahres 2024 eine neue Aufgabe übernommen, die bereits in 2023 erhebliche Vorarbeiten ausgelöst hat und künftig insbesondere personell erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen wird.

Die Aufgabe ist inhaltlich im Produktbereich 05 – Soziale Leistungen – verankert. Aber auch der Produktbereich 01 – Innere Verwaltung – ist im Hinblick auf juristische Fragestellungen betroffen, insbesondere durch Übernahme von Regressfällen der Bezirksregierung Münster und die künftige Bearbeitung neuer Regress-/Vollstreckungs- und Insolvenzfälle.

7.5 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Die Chancen der Digitalisierung bestehen darin, die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen und dadurch auf dem Markt begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen kompensieren zu können. Durch das Angebot des Mobilen Arbeitens wird zudem die Arbeitgeberattraktivität des LVR gesteigert.

Die Bemühungen zur Digitalisierung von internen Geschäftsprozessen im LVR wurden weiter intensiviert und führen zu nachhaltigen Veränderungen. So wurden weitere digitale Anträge über den Beratungskompass (www.beratungskompass.lvr.de/) zur Verfügung gestellt sowie das interne Programm zur Standardisierung von digitalen Akten weitergeführt. Darüber hinaus wurden Fragen der Digitalen Kompetenzen und des Digitalen Mindsets – der Haltung im digitalen Wandel – ins Zentrum der Bemühungen zur Digitalisierung im LVR gerückt.

Im Rahmen der Verabschiedung der IT-Strategie für den Gesamtverband wurde die zentrale IT-Gesamtsteuerung gestärkt und mit klaren Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ressourcensteuerung versehen. Ebenso wurde der Fokus auf das Thema der Standardisierung von IT-Lösungen gelegt, um einen wirtschaftlichen Einsatz zu gewährleisten.

Das Mobile Arbeiten hat im LVR zu einem nachhaltigen Digitalisierungsschub geführt. Damit einhergehend gibt es Rückwirkungen auf die Raumplanung und Raumnutzung. Durch die neuen Arbeitswelten wird es möglich, die Raumbedarfe zu optimieren, wodurch es zukünftig zu Abmietungen von Gebäuden und Räumen mit entsprechenden Kostenersparnissen kommen wird.

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Landschaftsverband Rheinland birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Die Chancen bestehen darin, dass Arbeitsprozesse effizienter gestaltet werden können, indem beispielsweise große Datenmengen automatisiert verarbeitet werden, was zu schnelleren und präziseren Ergebnissen führen kann. Die Risiken der KI zeigen sich jedoch insbesondere beim Datenschutz. Um Datenmissbrauch zu verhindern, sind angemessene Datenschutzrichtlinien zu implementieren. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Algorithmen, die durch die KI genutzt werden, auf fehlerhaften oder nicht repräsentativen Daten basieren. Hierzu ist eine sorgfältige Überprüfung und regelmäßige Evaluierung der KI-Anwendungen unerlässlich, um auch ethischen Grundsätzen gerecht zu werden. Zudem kann der Einsatz von KI potenziell zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führen. Vorbeugend müssen frühzeitig Strategien entwickelt werden, um die Beschäftigten auf die Veränderungen vorzubereiten und Umschulungsmaßnahmen anzubieten.

Die vorgesehene Durchdringungstiefe von digitalen Prozessen im LVR beinhaltet ebenfalls zahlreiche Risiken. In den vergangenen Jahren ist es in Deutschland immer wieder zu Hacker-Angriffen auf Behörden gekommen, z.B. über Schadmails oder Ransomware. Der LVR nimmt diese Bedrohung sehr ernst und hat umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Cybersicherheit seiner Systeme zu gewährleisten, nicht zuletzt über Aufklärung und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden.

Ein weiteres Risiko ist der andauernde IT-Fachkräftemangel. Die Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen wird aufgrund der angespannten Situation

auf dem IT-Arbeitsmarkt immer schwieriger. Zur Deckung des Personalbedarfs werden daher auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung vorhandenen Personals notwendig werden.

Weiterhin bestehen Risiken bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen. Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden internen Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt-)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen. Beide Vorhaben leisten erste Beiträge zum Umgang mit steigenden Anforderungen bei gleichzeitig knapper werdenden fachlichen und finanziellen Ressourcen.

Durch die Digitalisierung werden die sozialen Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erweitert und grundsätzlich auch die Chancen erhöht, am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Hierbei steigen die Ansprüche an die Barrierefreiheit von IT-Anwendungen sowohl durch externe als auch interne Nutzende.

8 Chancen und Risiken im Sozialbereich

8.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 % an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich be- oder entlasten und können daher bedeutende finanzielle Risiken, aber auch Chancen für den LVR-Haushalt bedeuten.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe grundlegend reformiert und erhebliche Veränderungen nach sich gezogen. So wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgenommen und als eigenes Leistungsrecht ins Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) überführt. Damit einher geht die Trennung der sogenannten Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen. Zuständig für die existenzsichernden Leistungen wurden die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Gleichzeitig wurden die Freibeträge und Einkommensgrenzen für die Leistungsberechtigten deutlich angehoben. Für die Leistungsträger sind damit deutliche Einnahmeverluste verbunden.

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wurde neu gefasst und definiert. Zentral sind zudem die neuen Vorgaben für das Bedarfsermittlungs- und Planungsverfahren, das eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung, koordiniertes Vorgehen der Rehabilitationsträger und eine Leistungserbringung „wie aus einer Hand" sicherstellen soll.

Erweitert wurden mit dem neu eingeführten § 106 SGB IX auch die Beratungspflichten der Eingliederungshilfeträger sowie mit § 128 SGB IX die Prüfaufgaben der Eingliederungshilfeträger, die durch landesgesetzliche Regelung in NRW zudem auf anlasslose Prüfungen ausgeweitet wurden.

Die Landesregierung hat die Landschaftsverbände mit wenigen Ausnahmen zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und ihnen mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX (AG SGB IX NRW) zudem neue Aufgaben übertragen. Im Bereich der Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland ist der LVR jetzt zuständig für alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Der LVR hat von den örtlichen Trägern Zuständigkeiten im Bereich der

Leistungen für Über-65-Jährige, aber auch ambulante Unterstützungsleistungen ohne Wohnbezug übernommen. Auch Fallkonstellationen von Menschen mit starker körperlicher Beeinträchtigung und hohem Pflegebedarf wurden übernommen.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin mit dem Ziel der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Veränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe notwendig sein, was für den LVR ein nicht unbedeutendes finanzielles Risiko darstellt.

8.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung benötigen. Sie wurden von den existenzsichernden Leistungen getrennt, die durch die Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitsuchende finanziert werden. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände seit dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen") auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 % der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Angemessenheitsgrenze) von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, können die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen als Fachleistungen beantragt und zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe werden, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist. Diese neue gesetzliche „Konstruktion" birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-%-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Anträge wird für diese Fälle allein für den LVR mit einem finanziellen Mehrbedarf seit dem Haushaltsjahr 2020 von rund 5 Mio. € jährlich gerechnet. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf Grund der deutlich gestiegenen Energiekosten die Antragszahlen noch weiter steigen.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur vollen, wirksamen

und gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Leistungen der Eingliederungshilfe noch wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

8.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Vor der Umsetzung der BTHG-Reform waren mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem weitgehenden Einsatz von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten verbunden. Auch Angehörige von Menschen mit Behinderungen mussten bisher einen Unterhaltsbeitrag zahlen und sich damit finanziell an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen. Die Regelungen zur Einkommens- und Vermögensheranziehung wurden jedoch im Zuge der BTHG-Reform grundlegend revidiert.

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform in 2017 eingeführten Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten zieht für den LVR Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich nach sich, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das im November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 € beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe erfolgt. Der LVR hat zuletzt im Jahr 2019 Unterhaltsbeiträge von Angehörigen in Höhe von 7,6 Mio. € berücksichtigen können; entsprechend ergeben sich ab dem Jahr 2020 jährliche Mindereinnahmen in gleicher Höhe.

Die Auswirkungen der Regelungen zur finanziellen Entlastung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen führen in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen würde, verzeichnen die Landschaftsverbände jedoch einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsberechtigten und deren Angehörigen. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Artikel 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Eingliederungshilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem

Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) Untersuchungen zur Evaluation des AG-BTHG NRW bezüglich der Kosten und der Trägerzuständigkeit in Auftrag gegeben. Die beauftragte Untersuchung wird sich zunächst auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 erstrecken. Gesetzlich ist ein weiterer Bericht zu den Auswirkungen bis 2028 vorgesehen; dies ist jedoch noch nicht Teil des aktuell vergebenen Auftrags. Die beiden Landschaftsverbände werden aktiv am Evaluierungsprozess mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung (vgl. Ziffer 8.1.5).

8.1.3 Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe

Die mit dem BTHG beschlossenen Änderungen der Leistungsgewährung sowie das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind für die kommunale Familie mit erheblichen Mehrkosten beziehungsweise Mindereinnahmen verbunden. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Mrd. € gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Mrd. € zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Mrd. € jährlich, die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse mittlerweile aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. € um weitere 5 Mrd. € anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen und zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu kommen.

8.1.4 Eingliederungshilfe im Elementarbereich

Seit dem 1. Januar 2020 ist der LVR einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, d.h. für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Darin sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege inbegriffen. Des Weiteren ist der LVR seit diesem Zeitpunkt erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung zuständig.

Zahlreiche Kitas haben inzwischen inklusive Betreuungsangebote entwickelt und umgesetzt

und ermöglichen hierdurch vielen Kindern mit (drohender) Behinderung den wohnortnahen Kindergartenbesuch. Es zeigt sich, dass der gesetzlich intendierte Gedanke, die UN-BRK im Elementarbereich in Gestalt eines modernen Leistungsrechts zu etablieren, als gesellschaftliche Chance umgesetzt wird.

Auch in 2023 setzte sich die im Sinne der Inklusion positive Entwicklung der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung in der Regel-Kita, die sich in den Vorjahren schon manifestierte, fort. Die Verbesserung der inklusiven Betreuungsangebote weist weiterhin das gesellschaftspolitisch intendierte Bild auf, wonach zahlreiche Kinder wohnortnah im Sozialraum in vielen Regel-Kitas betreut werden und die Bildung weniger sog. Cluster-Einrichtungen, in denen zahlreiche Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden, vermieden wird. Diese positive Entwicklung des inklusiven Gedankens führt zu einer Aufwandssteigerung, die auf den im Landesrahmenvertrag für Kinder mit (drohender) Behinderung festgelegten, gestaffelten Pauschalen für die Basisleistung I beruht (höhere Pauschalen, wenn nur wenige Kinder betreut werden, niedrigere Pauschalen, wenn mehrere Kinder betreut werden).

Herausfordernd ist und bleibt die steigende Zahl der von Behinderung betroffenen oder bedrohten Kinder im Elementarbereich, und zwar nicht nur auf Seiten des Eingliederungshilfeträges, sondern auch auf Seiten der Kindertageseinrichtungen in Zeiten des Fachkräftemangels. Hiermit korrespondiert die mit der aus den letzten Kindergartenjahren ersichtliche Entwicklung hinsichtlich des Betreuungsmodells nach dem Landesrahmenvertrag. Hier zeigt sich, dass die Regel-Kitas mehr Kinder im (aufwandssteigernden) Modell der Gruppenstärkeabsenkung betreuen als im Modell mit Zusatzkraft. Diese Entwicklungen stellen weiterhin finanzielle Risiken für den LVR dar; der LVR hat daher eine interne Arbeitsgruppe eingerichtet, die geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung erarbeitet.

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) bestand im Rheinland vor der Aufgabenübernahme durch den LVR eine ausgeprägte Angebotsstruktur, die als laufende Leistung im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt wurde und Leistungsunterbrechungen vermeiden sollte. Mit der zunehmenden strukturellen Förderung der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz - Pauschalen werden in den Regel-Kitas weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollen die ihpL wieder zu der im Landesrahmenvertrag festgelegten ergänzenden Ausnahmeleistung für Kinder mit Teilhabebedarf entwickelt werden.

8.1.5 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW führt bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnah-

men ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang aber noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage 15/2170).

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

8.1.6 Pflegereform

Seit Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze II und III (in 2017) und zuletzt durch das Pflegeunterstützungs- und –Entlastungsgesetz (PUEG) unterliegen die Leistungen der Pflege und damit auch der nachrangig gelagerten Hilfe zur Pflege umfangreichen, auch finanziellen Veränderungen. Die Einführung neuer Pflegegrade, die Tarifbindung bei der Entlohnung sowie die verbindliche Vorgabe bundeseinheitlicher Personalrichtwerte in der stationären Pflege führen neben der hohen Inflationsrate zu einem durchschnittlichen Anstieg der Vergütung in der teil- und vollstationären Pflege von über 20%. Ein etwas schwächerer Kostenanstieg ist auch in der ambulanten Pflege alleine durch die tarifgerechte Entlohnung erkennbar.

Um die Pflegebedürftigen von den steigenden Kosten zu entlasten, sieht das PUEG eine schrittweise Anhebung der Leistungsbeträge vor: So steigen zum 1. Januar 2024 die Beträge für ambulante Sachleistungen sowie das Pflegegeld um 5 %, zum 1. Januar 2025 steigen

sämtliche Geld- und Sachleistungen um 4,5 % und zum 1. Januar 2028 erfolgt eine Anpassung aller Leistungsbeträge in Höhe des kumulierten Anstiegs der Kerninflationsrate in den letzten drei Kalenderjahren. Diese Maßnahmen können die Kostenanstiege zwar dämpfen, aber nicht mehr in Gänze kompensieren.

Die Vielzahl von punktuellen Änderungen in der Pflegeversicherung seit 2017 zieht für den LVR als nachrangigem Träger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu unterschiedlichen Zeitpunkten finanzielle Be- und Entlastungseffekte nach sich. Diese „Wellenbewegung" von Be- und Entlastungen erschwert die Planbarkeit der Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege daher nicht nur im kommenden Haushaltsjahr, sondern auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Die kommunalen Spitzenverbände und die BAGüS haben wiederholt auf eine Pflegereform gedrungen, die die Leistungen der Pflegeversicherung zukunftsfest macht, und zwar sowohl, was die Finanzierung und die Auswirkungen des demografischen Wandels betrifft, als auch mit Blick auf das Pflegepersonal und die Stärkung der häuslichen Pflege. Eine umfassende Reform der Finanzierung der Pflegeversicherung ist nach Auskunft des BMG frühestens für 2030 geplant.

Nachdem im Jahr 2023 aufgrund der höheren Leistungen der Pflegeversicherung eine deutliche Verbesserung gegenüber dem fortgeschrittenen Planansatz zu verzeichnen war, rechnet der LVR ab dem Jahr 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung daher wieder mit Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege.

8.1.7 Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Am 5. April 2022 hat der Landtag NRW eine Änderung des WTG und des AG SGB IX beschlossen. Ziel war es, eine staatliche Aufsicht auch für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu etablieren sowie in diesem Zusammenhang den Gewaltschutz in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie WfbM zu stärken. Die neuen Regelungen sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht unter anderem vor, den Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Überprüfungen der WTG-Behörden (ehemals Heimaufsicht) sowie der Träger der Eingliederungshilfe zu verbessern. So soll zum Beispiel durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX die Pflicht der Träger der Eingliederungshilfe zur Vornahme von anlassunabhängigen Prüfungen deutlich ausgeweitet werden.

Das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebenslagen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen, wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich unterstützt. Die Verpflichtung zu „regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen wird einen erheblichen personellen Mehraufwand bei den Landschaftsverbänden verursachen, der in der Kostenfolgeschätzung des Landes bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Für die Landschaftsverbände droht hier ein Kostenrisiko in Millionenhöhe, zumal der Landesgesetzgeber bis dato offengelassen hat, welcher Prüfrhythmus dem unbestimmten Rechtsbegriff „regelmäßig" zugrunde gelegt werden soll.

Hinzu kommt, dass durch das erweiterte Prüfgeschehen auch bei den Leistungserbringern Mehraufwendungen entstehen werden, da die WTG-Behörden für ihre Prüfungshandlungen Gebühren erheben. Diese Aufwendungen werden wiederum über die Leistungsentgelte bei den Trägern der Eingliederungshilfe geltend gemacht.

Im Zuge der Änderung des WTG wird nunmehr auch die Durchführungsverordnung zum WTG

(DVO WTG –E) durch den Landesgesetzgeber novelliert. Sie wird zu einer Erweiterung des Beratungs- und Prüfaufwandes der Kreise und kreisfreien Städte als WTG-, aber auch als untere Gesundheitsbehörden führen. Dies betrifft insbesondere Fragen zur konkreten Ausgestaltung sowie Lagerung und Reinigung der Arbeitskleidung und gegebenenfalls notwendigen baulichen Veränderungen.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben immer wieder auf die finanziellen Belastungsfaktoren für die kommunale Familie hingewiesen.

Auch hier erfolgte im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht eine Anpassung. Die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Beschwerdefrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtsstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

8.1.8 Landesrahmenvertrag SGB IX

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Durch den Landesrahmenvertrag sind neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern festgelegt worden. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungssystematik ist eine Übergangsphase vorgesehen. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität sichergestellt ist.

Insbesondere der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige tagessatzbezogene Pauschalfinanzierung in eine differenzierte Vergütung umgewandelt werden, die nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen und individuellen Assistenzleistungen unterscheidet. Die einrichtungsbezogenen Bestandteile müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch

eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Daher ist in der Gemeinsamen Kommission vereinbart worden, mit einer begrenzten Auswahl an besonderen Wohnformen und ambulanten Diensten der Sozialen Teilhabe im Vorfeld der flächendeckenden Umstellung der Leistungs- und Vergütungssystematik (sogenannte Umstellung II) exemplarische Pilotumstellungen vorzunehmen und diese gemeinsam hinsichtlich ihrer fachlichen und finanziellen Auswirkungen zu bewerten. Dieser Prozess wird mit höchster Priorität, absolutem Vertrauensschutz und maximaler Transparenz vollzogen und dauert aktuell noch an.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die Chancen und Risiken der sogenannten Umstellung II für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe noch immer nicht final einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

Parallel bietet die Umstellung II dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

8.1.9 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf den Sozialbereich

Infolge des Krieges in der Ukraine sind seit Ende Februar 2022 viele Menschen aus der Ukraine auch nach Nordrhein-Westfalen geflüchtet. Darunter befinden sich auch Menschen mit Behinderungen, die nach einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers seit dem 1. Juni 2022 Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX haben können.

Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Einrichtungen und Behörden in Nordrhein-Westfalen haben sich gemeinsam der Herausforderung gestellt, behinderungsbedingt vulnerable Menschen jenseits bestehender Verteilmechanismen angemessen unterzubringen und bestmöglich zu versorgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Blick auf größere Gruppen von hilfebedürftigen Geflüchteten mit Behinderungen insbesondere die Träger großer Einrichtungen der Eingliederungshilfe gebeten, Personal- und Raumkapazitäten dafür bereitzustellen.

Durch die Aufnahme von geflüchteten Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sind den Landschaftsverbänden als Trägern der Eingliederungshilfe erhebliche Mehrkosten entstanden. Im Rahmen der Verteilung der dritten Tranche der Bundesmittel für besondere Belastungen durch die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine durch das Land Nordrhein-Westfalen soll diese bisherige und künftig zu erwartende Mehrbelastung den Landschaftsverbänden im Umfang von insgesamt 10 Mio. € zumindest anteilig erstattet werden.

Auf den LVR entfällt ein Zuweisungsbetrag von 1,3 Mio. €, der für Ausgaben bis zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung stand. 2022 lagen die abgerechneten Kosten bei 0,3 Mio. €;

1 Mio. € wurden im Nachtrag zum Haushalt 2023 als Ertrag eingebracht und entlasten somit mittelbar die Mitgliedskörperschaften im Rahmen der Landschaftsumlage.

Zudem stellen die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv gestiegenen Energiekosten Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe vor große finanzielle Herausforderungen. Das Land NRW stellt mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation Mittel in Höhe von 5 Mrd. € zur Verfügung. Davon entfallen auf die beiden Landschaftsverbände jeweils 30 Mio. €, um die im Jahr 2023 entstandenen energiepreisbedingten Kostensteigerungen zu refinanzieren.

Nicht nur die Energiepreise, sondern die Verbraucherpreise insgesamt sind als Folge des anhaltenden russischen Angriffskrieges so stark gestiegen wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Vor diesem Hintergrund kam es in 2023 zu einer Tarifeinigung im öffentlichen Dienst, die Gehaltserhöhungen von mehr als 11 % vorsahen.

Das Tarifergebnis bringt für die Beschäftigten eine spürbare Entlastung und wurde vom LVR ausdrücklich begrüßt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR zu 100 % über die Vergütung refinanziert. Allein die Erhöhung der Tabellenentgelte führt so beim LVR zu Mehrkosten in der Eingliederungshilfe von ca. 230 Mio. € ab 2024.

8.2 Schulträgeraufgaben

8.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (+14,7 %) und Sprache (Sekundarstufe I, +16,9 %). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen in der laufenden Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft dabei uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bereits seit dem Schuljahr 2021/22 zu erheblichen Steigerungen gekommen ist, die sich auch in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 fortgesetzt haben und erwartungsgemäß weiter fortsetzen werden, ist bei den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation davon auszugehen, dass das Schulplatzangebot auskömmlich bleibt.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030" eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und durch die politische Vertretung beschlossen (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben. Die Verwaltung hat vier Regionen im Rheinland identifiziert, in denen Schulraum für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung geschaffen werden muss. Die politische Vertretung wurde im September 2023 über den aktuel-

len Sachstand der vier regionalen Zielplanungen in Kenntnis gesetzt (vgl. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 15/1738). Die regionalen Zielplanungen bieten die Chance, neben der gesetzlichen Verpflichtung als Schulträger für die Bereitstellung von Schulraum auch Raum für inklusionsfördernde Projekte im Bereich der inklusiven Bildung zu schaffen. So hat der LVR die Möglichkeit, seiner Rolle als aktiver Beförderer der schulischen Inklusion nachzukommen.

Neben der Schaffung zusätzlichen Schulraums aufgrund steigender Schüler*innenzahlen steht die Verwaltung vor der Herausforderung, bereits jetzt an vielen Schulstandorten Zwischenlösungen, sogenannte Interimsmaßnahmen, errichten zu müssen. Hintergrund sind zum einen steigende Schüler*innenzahlen, auch durch „Rückkehrer" aus dem Gemeinsamen Lernen, zum anderen aber auch dringend benötigte Ausweichoptionen für anstehende und über mehrere Jahre angelegte Bau- und Sanierungsvorhaben. Interimsmaßnahmen im Bestand sind dabei an nahezu allen Schulstandorten bereits ausgeschöpft. Die dauerhafte Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an den LVR-Förderschulen hat direkte und belastende Auswirkungen auf den Schulalltag vor Ort und die qualitative Arbeit der LVR-Förderschulen.

8.2.2 Auswirkungen des Ganztagsförderungsgesetzes

Mit dem am 10.09.2021 durch den Bundesrat beschlossenen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Die konkrete Ausführung des Gesetzes durch das Land NRW liegt nach wie vor nicht vor. Der Betreuungsanspruch von acht Stunden an allen fünf Schultagen besteht grundsätzlich auch in der unterrichtsfreien Zeit, die Schließung der Schulen soll dabei auf maximal vier Wochen in den Schulferien begrenzt werden. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll u.a. sowohl in offenen als auch in gebundenen Ganztagsschulen erfüllt werden.

In der Folge ist der LVR als Schulträger direkt und unmittelbar mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs befasst. An fast allen LVR-Förderschulen bedarf es zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eines deutlichen Ausbaus der Betreuungsplätze, einer teils massiven Ausweitung der täglichen Betreuungszeiten sowie zusätzlicher investiver Maßnahmen. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sind an den Schulen des LVR folglich nicht oder nur teilweise geschaffen und werden sich selbst an den gebundenen Ganztagsschulen noch einmal deutlich verändern. Die Inanspruchnahme adäquater Ganztagsangebote für alle Schüler*innen an den Förderschulen des LVR wird zusätzliche räumliche, sächliche und personelle Ressourcen beanspruchen und stellt insofern ein Leistungsrisiko für den LVR als Schulträger dar. Die momentane Situation an den LVR-Förderschulen mit einem offenen Ganztagsangebot verdeutlicht bereits jetzt die derzeitige Problematik der u.a. nicht auskömmlichen Finanzierung des Ganztages und des ebenso akut herrschenden pädagogischen Fachkräftemangels.

So bietet der LVR aktuell an acht seiner Förderschulen ein offenes Ganztagsangebot an. Die eigentliche Betreuung vor Ort in den Schulen erfolgt durch verschiedene Träger der freien Wohlfahrtspflege. Diese beklagen eine deutlich nicht mehr auskömmliche Finanzierung aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den letzten Jahren. Die Offene Ganztagsschule (OGS) wird hierbei zum Teil durch das Land und zum Teil durch pflichtige und ergänzende Leistungen des LVR als Schulträger finanziert.

Die derzeitigen Träger der OGS an den LVR-Förderschulen haben der Verwaltung gegenüber bekundet, unter den momentanen Bedingungen nicht mehr als Kooperationspartner zur Verfügung stehen zu können – ein Träger hat bereits gekündigt. Es besteht das Risiko, dass ein Großteil der OGS-Angebote an den LVR-Förderschulen ab dem Schuljahr 2024/2025 nicht fortgeführt werden kann. Das Land NRW hat bereits mehrfach signalisiert, keine Erhöhung

oberhalb der im Rahmen der Erlasslage zugesicherten, jährlich dreiprozentigen Dynamisierung vorzunehmen. Der LVR prüft fortlaufend alle Möglichkeiten, um Kosten zu begrenzen.

8.2.3 Schülerspezialverkehr

Nur wenige Schüler*innen der LVR-Förderschulen können aus gesundheitlichen Gründen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Unterricht kommen. So befördert der vom LVR eingerichtete Schülerspezialverkehr täglich über 5.000 Schüler*innen zu den Schulstandorten.

In den vergangenen Jahren hat die Anzahl der Linien kontinuierlich zugenommen. Innerhalb der letzten fünf Jahre verzeichnete der LVR-Fachbereich Schulen allein einen Anstieg um knapp 25 %, von 1.260 auf etwa 1.600 Linien. Dieser Anstieg ist einerseits auf das generelle Wachstum der Schülerzahlen zurückzuführen und andererseits auf die zunehmende Anzahl von Einzelbeförderungen. Zusätzlich führen Veränderungen in der Schülerschaft und die steigende Komplexität der Behinderungsbilder zu einem gesteigerten Bedarf an kostenintensiven Rollstuhlbeförderungen. Ebenso spielt die allgemeine Verkehrssituation in den Ballungsgebieten des Rheinlandes eine bedeutende Rolle, da die Beförderung regelhaft zu den Zeiten des Berufsverkehrs stattfindet und maximale Beförderungszeiten bei der Linienplanung zu berücksichtigen sind.

Der LVR kooperiert seit vielen Jahren mit denselben Unternehmen, was dazu führt, dass diese die Abläufe und Handlungsgrundsätze gut kennen (z. B. betreffend die Pflicht zum Schulbesuch). Seit Beginn der Corona-Pandemie ist zudem eine deutliche Verknappung auf der Angebotsseite (Unternehmen, Fahrzeuge, Personal) festzustellen. Die verbliebenen Unternehmen sind sich dieser Marktsituation bewusst und legen teilweise Angebote mit Steigerungen um 300% gegenüber dem Schätzpreis der Verwaltung vor.

Aus den oben genannten Gründen konnten im Rahmen der EU-Ausschreibung und der nachfolgenden Zweitplanung für das Schuljahr 2023/2024 nicht alle Linien vergeben werden. Einige Linien erhielten keine Angebote, während bei anderen die Angebote so hochpreisig waren, dass sie aufgrund ihrer Unwirtschaftlichkeit zurückgewiesen werden mussten. Auch in weiteren Ausschreibungsrunden konnten die Linien nur sukzessive vergeben werden, da die vorliegenden Angebote weiterhin wegen Unwirtschaftlichkeit nicht beauftragt werden konnten. Eine Entspannung des Marktes ist derzeit noch nicht absehbar, sodass die Kosten für die Durchführung des Schülerspezialverkehrs weiter steigen werden. Der LVR prüft alle Möglichkeiten, die Kosten zu begrenzen, um die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

8.2.4 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11.05.2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG ist mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittelverträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben, entfallen.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten ist in die Entscheidung der Verwaltung,

an allen 21 LVR-Förderschulen mit therapeutischem Angebot eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis gemäß § 124 SGB V bei der zuständigen ARGE Heilmittelzulassung NRW zu beantragen, eingeflossen. Durch die Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis kann die therapeutische Versorgung der Kinder und Jugendlichen zu den nunmehr bundeseinheitlichen Sätzen mit den Kassen abgerechnet und damit mittel- bis langfristig sichergestellt werden. Bis zum 31.12.2023 konnten acht von 21 Standorten eine Zulassung als interdisziplinäre Heilmittelpraxis erhalten.

Der LVR schöpft mit seinem Vorgehen alle Möglichkeiten zur Abrechnung der von ihm (vor-)finanzierten therapeutischen Leistungen aus, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

8.2.5 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2022 über die Vorlage Nr. 15/801 vorgelegt. Ziel der Neuausrichtung des MEP ist es, durch bestmögliche digitale Ausstattung die Grundlage für optimale Lernbedingungen aller Schüler*innen an den LVR-Schulen und unter Beachtung förderschwerpunktspezifischer Besonderheiten vergleichbare IT-Strukturen und IT-Ausstattungen an allen LVR-Schulen zu schaffen.

2021 wurde der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt. Infolgedessen wurden zunächst 1.673 sozial benachteiligte Schüler*innen mit digitalen Endgeräten ausgestattet. Beauftragt und finanziert durch das Land kam die Ausrüstung aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten hinzu. In 2022 erfolgte dann die Beschaffung digitaler Endgeräte für alle Schüler*innen der Förderschulen. Die Auslieferung der ca. 7.500 weiteren Endgeräten konnte zu ca. 70 % in 2023 erfolgen und wird 2024 abgeschlossen. Schüler*innen mit einer Sehbehinderung wurden bedarfsgerecht mit Laptops ausgestattet.

2023 wurde auch mit der Ausstattung der LVR-Schulen mit digitaler Präsentationstechnik (insbesondere digitale Tafeln in allen Klassen- und Fachräumen) begonnen. Auch hier erfolgt die Finanzierung im Wesentlichen aus dem Digitalpakt. Die Auslieferung wird 2024 abgeschlossen. Zusätzlich werden fünf weitere Räume je Schule (Besprechungs- und Lehrerzimmer, Bibliotheken, etc.) entsprechend digital ausgestattet – teilweise mit LVR-eigenen Mitteln.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden (Stichwort Digitalpakt 2.0), die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern werden.

Ein Risiko besteht allerdings weiterhin hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Hier wird dauerhaft erheblicher Aufwand entstehen. Perspektivisch bedarf es dringend einer grundlegenden Reform der landesrechtlichen Regelung zur Schulfinanzierung, die insbesondere auch die Digitalisierung umfassen muss und die zusätzlichen Kosten der Schulträger auffängt. Ausweislich entsprechender Gespräche zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden ist diese schon seit Langem angekündigte Reform in der laufenden Landeslegislatur nicht mehr zu erwarten, sodass eine Kompensation des finanziellen Risikos weiter ausbleiben wird.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Auf Anregung der Schulen haben das LVR-Dezernat 5 und das LVR-Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) im LVR-Dezernat 9 das Projekt „Lernen in der digitalen

Welt – Förderschule der Zukunft" gestartet. Ziel des Projektes ist es, gemeinsam mit Lehrer*innen und weiteren Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis Vorschläge für die bestmögliche digitale Ausstattung und ihre optimale didaktisch-pädagogische Nutzung zu erarbeiten.

8.3 Soziales Entschädigungsrecht

8.3.1 Auswirkungen des neuen Sozialgesetzbuches XIV

Das neue Sozialgesetzbuch SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Am 13. Dezember 2023 hat der Landtag NRW mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen das SGB XIV und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht" das „Ausführungsgesetz SGB XIV NRW – AG SGB XIV NRW" beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Aufgabe zur Umsetzung des SGB XIV auf die Landschaftsverbände übertragen, nachdem die Aufgaben nach „altem Recht" bereits durch die Landschaftsverbände wahrgenommen wurden.

Mit der erneuten Aufgabenübertragung geht einher, dass die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2024 auch die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Schädigern betreiben. Diese Aufgabe war vorher noch vom Land NRW wahrgenommen worden.

Das Gesetz regelt auch den notwendigen Belastungsausgleich, wobei die Landschaftsverbände für die Jahre 2024 bis 2026 pauschalierte Abschlagszahlungen erhalten werden. In 2027 wird der Belastungsausgleich für die Vergangenheit (auch hinsichtlich vor dem Inkrafttreten des SGB XIV entstandener Aufwände) evaluiert und für die Zukunft neu festgelegt.

Aufgrund der vor allem zu Beginn des Jahres 2024 noch fehlenden Funktionalitäten in der Fachanwendung und der damit verbundenen Notwendigkeit, auch weiterhin Personal für Entwicklungsarbeiten, sowie der Umsetzung eines neuen, noch nicht vertrauten Gesetzes abzustellen, muss mit qualitativen Einbußen und zeitlichen Verzögerungen durch erhöhten Bearbeitungsaufwand gerechnet werden.

Seit Beginn der Impfungen gegen das COVID-19-Virus in 2021 erreichen den LVR-Fachbereich „Soziale Entschädigung" Anträge gem. § 24 SGB XIV, die Impfschäden betreffen. In den Jahren davor lag die jahresdurchschnittliche Antragszahl bei 20, in den Jahren 2021 bis 2023 sind 1.076 Anträge eingegangen. Diese exponentielle Zunahme stellt den Fachbereich vor Herausforderungen, da das zur Verfügung stehende Personal zur Bearbeitung der Anträge bisher nicht in gleichem Maße mitgewachsen ist. Vor allem im Bereich des Medizinischen Dienstes stehen die Gutachter*innen an der Belastungsgrenze, da die Auswertung der medizinischen Unterlagen in Einzelfällen sehr zeitaufwändig ist und umfangreiche Auswertungen vorgenommen werden müssen.

8.3.2 Entschädigungen von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstausfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

Vor Ausbruch der Corona-Pandemie 2020 hatten die Antragszahlen zum Verdienstausfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im unteren zweistelligen Bereich. Im

Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen bis Ende Dezember 2023 auf knapp über 500.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in den Jahren 2020 und 2021 massiv ausweiten müssen. Es wurden zwei neue Abteilungen mit rund 130 Mitarbeitenden geschaffen. Zum Ende des Jahres 2023 konnte ein Erledigungsstand von ca. 85 % der eingegangenen Anträge erreicht werden. Es wurde daher mit Blick auf die abklingende pandemische Lage vorsichtig damit begonnen, die beiden Abteilungen personell zurückzubauen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken.

Im Februar 2023 sind die maßgeblichen Corona-Schutzmaßnahmen weggefallen und damit auch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausfällen nach dem IfSG. Es ist daher mit einem langsamen Auslaufen dieser Aufgabenstellung zu rechnen. Allerdings können Anträge nach § 56 IfSG innerhalb von 2 Jahren gestellt werden, so dass noch bis Anfang 2025 entsprechende Anträge eingehen werden.

Den für die IfSG-Antragsbearbeitung eingesetzten Mitarbeitenden soll, sofern möglich, eine dauerhafte Perspektive beim LVR angeboten werden. So absolvieren ein Teil der Mitarbeitenden den Verwaltungslehrgang II. Auch das Programm für Quereinsteigende soll für die hier Beschäftigten genutzt werden. Dies stellt in Zeiten des Fachkräftemangels eine große Chance für den LVR als Arbeitgeber dar.

9 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie-Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Der LVR betreibt neun psychiatrische Kliniken und eine orthopädische Klinik mit insgesamt rund 6.300 stationären und tagesklinischen Behandlungs- und Betreuungsplätzen und einen Verbund Heilpädagogischer Hilfen mit rheinlandweit 1.721 Plätzen in besonderen Wohnformen und 759 Kundinnen und Kunden, die im Rahmen des Wohnens in eigener Wohnform bzw. des ambulant betreuten Wohnens begleitet werden. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

9.1 Klinikbetrieb

9.1.1 Krankenhausfinanzierung

Die Krankenhausfinanzierung in Deutschland erfolgt nach dem Prinzip der dualen Finanzierung, wobei die Investitionskosten von den Ländern getragen, die laufenden Betriebskosten hingegen durch die Krankenkassen im Rahmen der Leistungsvergütung finanziert werden.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz NRW decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, die die Leistungsfähigkeit der Kliniken negativ tangiert.

Die jahrelange chronische Unterfinanzierung der Investitionen im Krankenhausbau hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen, unflexiblen Prozessen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Daher hat der LVR in 2010 einen Gesamtfinanzierungsplan (GFP) für den LVR-Klinikverbund aufgestellt, um die rheinischen Kliniken zukunftsfähig aufzustellen (s. Vorlage 13/785). Die Investitionstätigkeit in den Kliniken des LVR ist seitdem durch die Umsetzung dieses Plans geprägt. Der ursprüngliche GFP, dessen 52 Maßnahmen auf Grundlage der einzelnen Zielplanungen der LVR-Kliniken zu einem Gesamtprogramm zusammengefasst wurden, umfasste ein Kostenvolumen in Höhe von rund 492 Mio. €. Die Prognose auf die erwartete Schlussabrechnungssumme über das Gesamtprogramm liegt laut fortgeschriebenem GFP derzeit bei rund 514 Mio. €. Bisher wurden mit den Kliniken Kosten in Höhe von rund 430 Mio. € abgerechnet. Für Digitalisierungsmaßnahmen wurden mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) umfangreiche Fördermittel durch den Bund bereitgestellt, über die eine Vielzahl von Projekten mit einem Gesamtkostenumfang von ca. 20 Mio. € im LVR-Klinikverbund umgesetzt werden.

Des Weiteren wurde mit LA-Vorlage Nr. 14/3312 für die Jahre 2019 - 2025 ein Brandschutzsanierungsprogramm für die LVR-Kliniken mit einer Gesamtsumme von 40,5 Mio. € aufgelegt, das nach Abzug des Anteils des Maßregelvollzugs sowie des Eigenanteils der LVR-Kliniken mit einem Trägerzuschuss des LVR in Höhe von bis maximal 22,37 Mio. € finanziert wird. Hierfür wurde beim Träger eine Rückstellung gebildet. Die im Brandschutzsanierungsprogramm aufgeführten und nach Jahren priorisierten Brandschutzmaßnahmen sollen innerhalb des Zeitplanes (2019 - 2025) und entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden. Die generelle, auch anteilige Finanzierung von Brandschutzmaßnahmen aus diesem Trägerzuschuss endet mit Ablauf des Jahres 2026. Es ist bei Auflage des Brandschutzsanierungsprogramms vereinbart worden, dass die LVR-Kliniken zukünftig Vorsorge entsprechend ihrer Möglichkeiten treffen.

Vor dem Hintergrund der in 2021 und insbesondere in 2022 stark gestiegenen Baupreise hat der LVR im Rahmen eines sog. Stresstests (Vorlage 15/1361) die bisherigen Haushaltsansätze für Bau- und Sanierungsmaßnahmen einer umfassenden Prüfung hinsichtlich der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung unterzogen, um eine Priorisierung von Baumaßnahmen in der mittelfristigen Finanzplanung vorzunehmen. Die in Vorlage 15/1361 (Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung des LVR) beschriebenen erheblichen Baukostensteigerungen sowie die zunehmend verschlechterte wirtschaftliche Situation erfordern ein Umdenken und eine konsequente Priorisierung von Maßnahmen.

So wurde zwischenzeitlich beschlossen, Baumaßnahmen an Schulen mit höchster Priorität umzusetzen. Daher wurden einige der für den LVR-Klinikverbund ursprünglich geplanten Baumaßnahmen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit gestellt. Der LVR-Klinikverbund plant aufgrund der Kostenentwicklung derzeit nur noch acht weitere Maßnahmen. Das Gesamtkostenvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich nach aktuellem Planungsstand auf rund 160 Mio. €. Es ist jedoch mit einer sehr dynamischen Kostenentwicklung und daher mit Kostensteigerungen in Höhe von weiteren 24 Mio. € für diese Maßnahmen zu rechnen. Auch bei den priorisierten Maßnahmen kann von einer Finanzierbarkeit nicht in jedem Fall ausgegangen werden.

Mit der Vorlage 15/1313 wurde für die LVR-Kliniken ebenfalls ein Stresstest über die wirtschaftliche Tragfähigkeit vorgelegt, in der die Auswirkungen der kriegs- und krisenbedingten wirtschaftlichen Verschlechterung und deren Konsequenz auf ausstehende bauliche Investitionen sowie das zukünftige Leistungsangebot der Kliniken dargestellt sind.

Eine besondere Belastung und ein finanzielles Risiko stellt für die LVR-Kliniken der enorme

Anstieg der Energiepreise dar. Vor dem Hintergrund der extremen Preissteigerungen für Energieprodukte wurde die aktuelle Situation der LVR-Kliniken in Bezug auf die Beschaffung von Strom und Heizwärme in der Vorlage Nr. 15/944 ausführlich beschrieben. Der erhebliche Anstieg der Preise für Energieprodukte stellt bundesweit alle Krankenhäuser vor enorme wirtschaftliche Herausforderungen. Aufgrund des fortdauernden Krieges in der Ukraine muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Monaten weiter fortsetzen, ggf. sogar noch verschärfen wird.

Die finanzielle Situation der Krankenhäuser wird zusätzlich belastet durch die hohe Inflation sowie hohe Preissteigerungen für Waren und Dienstleistungen, die in den Krankenhäusern besonders benötigt werden und die nicht substituierbar sind (z.B. Medizinprodukte, Lebensmittel, Wäschereileistungen, Instandhaltungsleistungen). Inflationsbedingt sind zudem auch erhebliche Personalkostensteigerungen eingetreten, die sich bereits in den Tarifforderungen 2022 ankündigten und in den Tarifabschlüssen 2023 für den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Systematik des aktuellen Krankenhausfinanzierungsrechts die Kostenanstiege erst retrospektiv erfasst werden und - gedeckelt durch die Veränderungswerte - allenfalls zu kleinen Teilen in die Budgets für das Jahr 2023 einfließen können. Über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der LVR-Kliniken wurde in der Vorlage 15/1313 ausführlich berichtet und in einem Belastungstest die wirtschaftliche Entwicklung simuliert. Gleichzeitig wurden umfassende Maßnahmen eingeleitet, um das Ausmaß der wirtschaftlichen Verschlechterung nach Möglichkeit zu begrenzen und das Leistungsangebot der Kliniken derart zu verändern, dass auch mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen eine hochwertige Versorgung geleistet werden kann.

Gesetzliche Regelungen zur Energiepreisbremse sowie zum Ausgleich der gestiegenen Energiekosten für Krankenhäuser wurden Mitte Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremse-Gesetz sowie dem Strompreisbremse-Gesetz wurden einerseits die Energiepreise für Krankenhäuser analog den Regelungen für industrielle Großverbraucher für 70 % der Verbrauchsmenge gedeckelt. Zudem wurde ein Ausgleichsfonds im Umfang von rd. 6 Mrd. € bundesweit gebildet, aus dem die Krankenhäuser einen pauschalen Ausgleich mittelbarer Kostensteigerungen durch die Energiepreisanstiege (rd. 4 Mrd. €) sowie einen krankenhausindividuellen Ausgleich der direkten Energiekostensteigerungen erhalten können (rd. 2 Mrd. €).

Von den pauschalen Ausgleichszahlungen haben die LVR-Kliniken in 2023 (teilweise auch mit Wirkung für 2022 und 2024) mit ca. 30 Mio. € profitiert. Die Energiepreisbremse hat Entlastung i.H.v. etwa 4 Mio. € geschaffen. Unter diesen Bedingungen konnte das Jahr 2023 besser als zwischenzeitlich erwartet abgeschlossen werden. Die Energiepreisbremsen und Ausgleichszahlungen laufen mit dem Jahr 2024 allerdings überwiegend aus. Deswegen ist trotz umfänglicher Maßnahmen zur Gegensteuerung weiterhin mit defizitären Ergebnissen zu rechnen.

9.1.2 Krankenhausplanung und Krankenhausreform

Im April 2022 wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW) ein neuer Krankenhausplan in Kraft gesetzt. Der Krankenhausplan greift erstmalig auf insgesamt 32 Leistungsbereiche und 64 Leistungsgruppen zurück. Die Planung orientiert sich nunmehr nicht mehr an Betten und Plätzen, sondern in der Somatik an Fallzahlen und in den Bereichen der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie an Belegtagen.

Ziel des Krankenhausplanes NRW 2022 ist es, für jede/n Bürger*in medizinische Leistungen

aus den Gebieten der Allgemeinen Medizin, der Allgemeinchirurgie und der Geriatrie innerhalb von 20 Fahrminuten erreichbar zu machen. Die somatischen Leistungsgruppen sollen an der Fallzahl orientiert so zur Verfügung stehen, dass durch die Bündelung des Leistungsangebotes Patient*innen sich auf eine möglichst hohe Expertise verlassen können.

Mit der Umsetzung des neuen Krankenhausplanes geht jedoch ein hoher Abstimmungs- und Koordinationsaufwand zwischen den Krankenhäusern einher, der auch für die LVR-Kliniken einen immensen Organisationsaufwand bedeutet.

Auf Bundesebene wird derzeit – teilweise mit inhaltlichen Überschneidungen zur neuen Krankenhausplanung NRW – an einer Krankenhausfinanzierungsreform gearbeitet. Ziel ist es, bundesweit die Finanzierung an Leistungsgruppen (LG) mit Struktur- und Qualitätsvoraussetzungen auszurichten.

Es ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der sich weiterentwickelnden Krankenhausplanung und auch der sich abzeichnenden Krankenhausfinanzierungsreform Wechsel der Trägerschaft vom LVR auf andere Träger erforderlich sein werden, was u.a. ein wirtschaftliches Risiko bedeutet.

9.1.3 Coronabedingte Risiken

Die Hygieneschutzmaßnahmen sind zum 7. April 2023 vollständig ausgelaufen. Trotz des Wegfalls der Hygiene- und Schutzmaßnahmen verbleibt das Risiko einer Corona-Ansteckung für Patient*innen und das Klinikpersonal weiterhin bestehen. Insbesondere in Krankheitswellen sind die Ausfallquoten außergewöhnlich hoch, sodass es phasenweise zu Leistungseinschränkungen durch erkrankungsbedingte Personalausfälle kommen kann.

Die Leistungserbringung ist daher weiterhin eingeschränkt, und einige LVR-Kliniken können ihre Kapazitäten weiterhin nicht voll auslasten. Daher können weiterhin Erlösverluste infolge reduzierter Leistungen durch Krankheitswellen entstehen.

9.1.4 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie

Mit der Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL) hat der Gemeinsame Bundesausschuss die personelle Mindestausstattung psychiatrischer und psychosomatischer Kliniken geregelt. Demnach müssen Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik bei der personellen Besetzung ihrer Stationen nachweislich konkrete Mindestvorgaben in Abhängigkeit von der Anzahl der behandelten Patient*innen und deren Erkrankungsschwere erfüllen. Die Ergebnisse des Nachweisverfahrens sind den Krankenkassen und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen zu übermitteln sowie in den Qualitätsberichten der Kliniken darzustellen.

Die Übergangsregelung sieht nach neuerlichem Änderungsbeschluss vom 19. Oktober 2023 vor, dass die Mindestvorgaben in den Jahren 2022 und 2023 zu 90 %, in den Jahren 2024 und 2025 zu 95 % und ab 2026 vollständig erreicht sein müssen. Ab 2026 werden Unterschreitungen der Richtlinie sanktioniert. Zur Erfüllung genügt es nicht, den Jahresdurchschnitt des erforderlichen Personals einzusetzen, sondern die Mindestvorgaben müssen für jedes Quartal, für jede Berufsgruppe und für jeden Standort bzw. jede Fachabteilung eingehalten werden. Die Mindestvorgaben sind jedoch kaum planbar, und deren jederzeitige Erfüllung ist nur äußerst schwierig sicherzustellen. Auch im Jahr 2023 mussten deswegen bereits erste Kliniken in einzelnen Quartalen, einzelnen Berufsgruppen und an einzelnen Standorten Nichterfüllung melden.

Aus der Berechnung einer vollständigen Umsetzung der Verordnung ergibt sich ein Personalbedarf, der angesichts der aktuellen Knappheit von Fachkräften am Arbeitsmarkt schwer zu decken ist. Daher besteht durch die Verordnung ein wirtschaftliches Risiko in Form von möglichen Sanktionen bei Unterschreitung der Mindestpersonalvorgaben, oder es drohen alternativ weitere Einschränkungen des mit der Gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Leistungsumfangs.

9.1.5 Krankenhauszukunftsgesetz

Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad" in den Krankenhäusern zu erhöhen. Bund und Länder fördern mit dem KHZG Maßnahmenbündel, die die IT-Infrastruktur und IT-Sicherheit modernisieren und nachhaltig verbessern sollen. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden ab dem Jahr 2025 mit Sanktionszahlungen von bis zu 2 % der voll- und teilstationären Rechnungsbeträge belegt.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderungen hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 37 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 24 Mio. € aufgelegt. Die Vorlage 15/170 „Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes im LVR-Klinikverbund" wurde im März 2021 beschlossen. Für die förderfähigen Teile dieser Projekte wurden beim Land Fördermittel in Höhe von rund 20 Mio. € beantragt, von denen rund 18 Mio. € bewilligt wurden.

Die digitale Transformation der Kliniken ist für den LVR Chance und Risiko zugleich. Die Kliniken profitieren vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird. Allerdings verbleiben weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bei den Kliniken. Ein definierter Anteil an Investitionen in die IT-Sicherheit ist Voraussetzung für jede Förderung, was große Projekte im Rechenzentrum erst finanzierbar macht. Gleichzeitig fördert das Gesetz durchgängige digitale Prozesse, so dass die klinischen Prozesse nun lückenlos digital abgebildet werden können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Förderprojekt der digitalen Plattform für Seelische Gesundheit („Curamenta"), die der LVR gemeinsam mit drei weiteren kommunalen Krankenhausträgern entwickeln lässt und deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Von diesem Angebot profitieren auch die Patient*innen, deren Angehörige sowie alle am Prozess beteiligten internen und externen Behandler*innen. Digitale Aufnahme- und Entlassprozesse erleichtern den Übergang aus dem Alltag in die Klinik und wieder zurück. Mit diesem und anderen Projekten wird der LVR-Klinikverbund zum Gestalter des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Als finanzielles Risiko größeren Ausmaßes ist allerdings der Aufwuchs der IT-Betriebskosten einzuordnen. Die Kosten für Betrieb, Wartung und Pflege der durch das KHZG vorgegebenen neuen Funktionalitäten sind für einen Zeitraum von maximal drei Jahren förderfähig. Die laufenden Kosten für den IT-Betrieb der Kliniken werden von 20 Mio. EUR (2020) auf voraussichtlich 25 Mio. € im Jahr 2023 und nach Abschluss aller Projekte auf 27 Mio. € ab 2025 ansteigen. Die Refinanzierung dieses Kostenaufwuchses ist bislang nur marginal über das KHZG vorgesehen und wird die Kliniken unmittelbar belasten.

Aufgrund der Inflation, der gestiegenen Nachfrage nach IT-Leistungen und der seit 2020 aufgetretenen Störungen in den Lieferketten sind die Anschaffungs- und Wartungskosten für Hard- und Software bereits überdurchschnittlich gestiegen. Derzeit muss von einem weiteren Anstieg der IT-Kosten in den Folgejahren ausgegangen werden.

9.2 LVR-Verbund heilpädagogischer Hilfen

Zum 1. Januar 2020 wurden die drei LVR-Netze heilpädagogischer Hilfen (LVR-HPH Netze) Niederrhein, Ost und West zu einer organisatorischen Einheit (LVR-Verbund HPH) zusammengefasst. Die Jahre 2021 und 2022 waren wesentlich geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben haben. Im Jahr 2022 wurden innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation des LVR-Verbund HPH weitere Optimierungen im Binnensystem geplant und mit der Verbundzentrale abgestimmt, welche im Jahr 2023 umgesetzt wurden.

Die Reorganisation ging und geht zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die Ressourcen zu bündeln, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren. Dies schafft u. a. die notwendigen Voraussetzungen, um die durch das BTHG eingeführte wesentlich komplexere Finanzierungs- und Abrechnungssystematik zu bedienen. Aus fachlicher Perspektive ist das BTHG die Chance, um die Teilhabe und die Selbstbestimmung der Kundinnen und Kunden deutlich zu verbessern. Bezogen auf die sogenannte Umstellung II konnten in den verschiedenen Gremien der Gemeinsamen Kommission zwar einige Entwicklungen vereinbart werden, jedoch sind weiterhin wichtige Fragen hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung des zukünftigen Finanzierungssystems zu klären. Insofern bleibt in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ein Risiko bestehen. Im Jahr 2023 wurden die Rahmenfachkonzepte fertiggestellt, welche als Grundlage für die Erstellung der geforderten einrichtungsspezifischen Fachkonzepte dienen.

Die mit dem BTHG verbundene Abkehr von dem pauschalen Finanzierungssystem der Eingliederungshilfe führt durch eine personenzentrierte Finanzierung mittels differenzierter Module und der Anspruchsberechtigung für Grundsicherung ebenfalls zu neuen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Finanzierung und Unterhaltung von besonderen Wohnformen. Bezüglich der derzeitigen Finanzierung der Liegenschaften zeigt eine standortspezifische Betrachtung der gebäudebezogenen Kosten und Erlöse im LVR-Verbund HPH die Problematik der die Erlöse übersteigenden laufenden Kosten für den Unterhalt bzw. die Anmietung von Gebäuden auf.

Die Umsetzung des BTHG erfordert eine Überprüfung und ggf. Neuorganisation fachlicher Prozesse, Strukturen und Abläufe. Während die Verwaltungsbereiche und Verwaltungsabläufe des LVR-Verbund HPH bereits auf den Betrieb und die Verwaltung dezentraler, sozialräumlich integrierter Wohn- und Assistenzangebote im Sinne des BTHG zugeschnitten sind, stehen in den LVR-Kliniken entsprechende personelle und sachliche Ressourcen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wird eine Fusion des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation der LVR-Kliniken zu einem gemeinsamen LVR-Teilhabeunternehmen beschlossen. Zur Klärung, ob und wie die Bildung eines solchen LVR-Teilhabeunternehmens fachlich und organisatorisch sinnhaft ist, wurde im Jahr 2023 die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens durch eine externe Organisationsberatung seitens des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH politisch beschlossen. Diese Begutachtung wurde in 2023 durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des LVR-Verbund HPH, der Abteilungen für Soziale Rehabilitation und der LVR-Zentralverwaltung, vorbereitet.

Die Corona-Pandemie hat gesamtgesellschaftlich und in der Berichterstattung an Brisanz und Relevanz verloren. Die Regelungen der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in Einrichtungen" des Landes NRW wurden im April 2023 ohne Verlängerung beendet. Zwar kam es auch weiterhin zu vereinzeltem Infektionsgeschehen, nicht jedoch zu nennenswerten pandemischen Ausbrüchen.

Der bereits bestehende Personalmangel hat sich weiter verschärft. Es ist davon auszugehen, dass dieser in Zukunft noch weiter zunehmen wird. Besonders Fachkräfte stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht in der erforderlichen Menge zur Verfügung, um die Vakanzen in den Einrichtungen des LVR-Verbund HPH zu besetzen. Der Arbeitsmarkt ist hart umkämpft, und insbesondere Personaldienstleister locken mit besseren Arbeitsbedingungen und reizvollen Zuwendungen. Um den Betrieb der bestehenden Einrichtungen des LVR-Verbundes HPH zu sichern, sind umfassende Bemühungen auf allen Ebenen erforderlich.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die ebenfalls von wesentlichen Energiekostensteigerungen betroffen sind, profitieren nicht von einem Ausgleichsfonds, wie er für den Krankenhausbereich gebildet wurde. Hier wird ein Ausgleich über den Kostenträger LVR erwartet, der wiederum Unterstützung beim Land beantragt hat. Die hohen Energiekosten werden in den nächsten Jahren weiterhin präsent sein und finanzielle Risiken darstellen.

10 Weitere Chancen und Risiken

10.1 Kultur

10.1.1 Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen

In 2023 haben sich die Besucherzahlen in den LVR-Museen nach den schwierigen Pandemie-Jahren stabilisiert, so dass im Vergleich zu 2022 eine Steigerung zu verzeichnen war. Besonderen Zuspruch fanden die Veranstaltungen wie die Sonderausstellungen.

Der 2021 eingeführte LVR-Mobilitätsfonds, über den Kindergärten und Schulen die Übernahme der Fahrtkosten zu den LVR- und Netzwerk-Museen beantragen können, traf auf außerordentlich positive Resonanz. Für 2024 wurden die Mittel für den LVR-Mobilitätsfonds auf politischen Beschluss daher aufgestockt.

Weiterhin kritisch bleibt es, für die LVR-Museen bzw. die Rheinland Kultur GmbH als Vertragspartner, freie Mitarbeitende für Führungen und andere Vermittlungsangebote zu gewinnen bzw. zu halten. In Folge kann die Nachfrage nach Führungen, Workshops etc. teilweise nicht bedient werden, so dass der Bildungsauftrag der Museen gefährdet ist.

Das Thema Nachhaltigkeit gewann 2023 an Intensität. Ein dezernatsinterner Arbeitskreis dokumentierte alle laufenden Aktivitäten der LVR-Museen sowie der Kulturdienststellen; darüber hinaus ist eine gemeinsame digitale Plattform „kultur-klima" online angelaufen, die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Kultur und Wissenschaft gefördert und von LVR und LWL gemeinsam betrieben wird. Mithilfe dieser Plattform können Museen, Theater, soziokulturelle Zentren und Künstler*innen und Kulturschaffende zentrale Informationen, Möglichkeiten der Vernetzung und Förderung rund um das Thema Energie abrufen.

10.1.2 Kulturelle Netzwerkprojekte

Die Nachfrage nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die derzeit steigenden Zinssätze führen zwar zu wachsenden Erträgen aus Stiftungsvermögen, jedoch werden sie gegenwärtig durch die Inflation nivelliert. Zunehmend erkennbar ist bei den Netzwerkprojekten, dass die Zuwendungen des Projektbeteiligten insgesamt nicht

(mehr) auskömmlich sind, weil die Kosten allgemein steigen (Inflation, Personal, Energie, Bauunterhaltung u.a.). Potenziell notwendige Anhebungen stellen für alle Gesellschafter aufgrund der angespannten Finanzlage eine Belastung dar.

10.1.3 LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua" (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlandes hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, verzögert sich die geplante Baufertigstellung bis auf Weiteres. Nach derzeitigem Sachstand kann eine Eröffnung des Hauses frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2028 erfolgen; ein aktualisierter Rahmenterminplan sowie eine aktualisierte Kostenprognose für die Baumaßnahme wird seitens der Stadt Köln voraussichtlich im Oktober 2024 dem Rat der Stadt Köln vorgelegt. Um das MiQua frühzeitig öffentlichkeitswirksam in der Kulturlandschaft zu positionieren, wird derzeit ein Konzept für einen Interimsbetrieb umgesetzt.

10.1.4 Änderungen im Denkmalrecht

Das zum 1. Juni 2022 in Kraft getretene neue Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) hat einige Änderungen mit sich gebracht, die - nach anderthalb Jahren Wirksamkeit – hinsichtlich der damit verbundenen Mehraufwände kritisch bewertet werden. Insbesondere das Fehlen der erforderlichen untergesetzlichen Regelungen zum DSchG NRW führt zu vielfachen Nachfragen seitens der Vollzugsbehörden und damit zu erhöhtem Beratungsbedarf durch die Denkmalfachämter des Landschaftsverbandes.

Die erhöhte Anzahl der Beratungsanfragen ist insbesondere im Bereich der Baudenkmalpflege festzustellen, in dem unter anderem auch ein sich verstärkender individualisierter Vollzug des Gesetzes durch die Unteren Denkmalbehörden zu konstatieren ist, was zu deutlichem Mehraufwand führt.

Auch die neu ins DSchG NRW aufgenommenen Abwägungstatbestände Klima und Energie führen nach wie vor zu einem erhöhten Beratungsbedarf. Insgesamt sind die Beratungen auch komplexer geworden, wie sich anhand der Kennzahlenerfassung des Stundenaufwandes für Beratungen ablesen lässt.

Weil das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) verstärkt auf die rechtskonforme Einhaltung der Verfahren sowie die Rollen- und Aufgabenverteilung gem. DSchG NRW achtet, führt dies zu Unmut bei Kommunen, Eigentümerschaft und ehrenamtlich Engagierten. Insbesondere Vereine und die interessierte Öffentlichkeit erwarten vom LVR-ADR ein deutlich stärkeres eigenes Engagement zum Wohle der Denkmäler. Hieraus erwächst ein sehr großer Aufwand zur Bearbeitung von Nachfragen und Beschwerden. Im Bereich der Bodendenkmalpflege ist der durch die neuen gesetzlichen Regelungen intendierte und auch theoretisch erreichbare verbesserte Schutz von Bodendenkmälern wesentlich mit einer Steigerung der Fallzahlen der Verfahrensbeteiligungen verbunden.

Hinzu kommen neue, verkürzte Bearbeitungsfristen, die zu einer zunehmend eskalierenden Situation im Sinne der Überforderung der zuständigen Mitarbeitenden führt, so dass die Bearbeitungskapazitäten auf bestimmte Planungen und Vorhaben konzentriert werden müssen.

Dadurch kann die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nur noch zum Teil gewährleistet werden. Dies hat wiederum schädliche Folgen für die Außenwirkung, führt zu einem Schwinden an Akzeptanz und Konflikten zwischen Planungen und Bodendenkmalschutz.

Um dem entgegenzuwirken und gleichzeitig einen angemessenen Umgang mit den bodendenkmalpflegerischen Belangen zu finden, wird den Kommunen für bestimmte erlaubnispflichtige Baumaßnahmen (z. B. Eingriffe von geringer Tiefe, wie Glasfaserverlegung) angeboten, das Benehmen gem. DSchG NRW zeitlich befristet (2 Jahre) ohne Einzelfallprüfung durch das LVR-ABR herzustellen (sog. erweitertes Benehmen).

Der stetige Zuwachs bei der Beteiligung an Planungen und Vorhaben schlägt sich zwangsläufig auch in der steigenden Zahl archäologischer Maßnahmen nieder, die durch das Denkmalfachamt zu überwachen oder selbst durchzuführen sind.

10.2 Gebäudewirtschaft

10.2.1 Folgen des Starkregen-Ereignisses vom Juli 2021

Das schwere Unwetter in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat auch Immobilien des LVR teils massiv beschädigt. Die Verwaltung hat den Ausschüssen der Landschaftsversammlung dazu ausführliche Sachstandsberichte vorgelegt (s. öffentliche Vorlagen Nr. 15/509 und 15/662). Das größte Schadensereignis des LVR war die Havarie der Paul-Klee-Schule in Leichlingen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, die aufgrund fehlender Hochwasserschutzmöglichkeiten nicht mehr am alten Standort errichtet werden kann. Während die Schüler*innen vorerst an anderen Schulstandorten untergebracht wurden, konnte unter größtmöglicher gemeinsamer Anstrengung aller Akteure rasch der Entschluss zum Neubau an anderer Stelle gefasst werden und ein geeignetes Gelände in Langenfeld ausgemacht werden. Der politische Durchführungsbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort in Langenfeld erfolgte unmittelbar durch die LVR-Gremien (s. öffentliche Vorlage Nr. 15/1421/1).

Wie im Lagebericht 2021 angekündigt, zieht der LVR im Rahmen seiner Risikovorsorge und im Rahmen seines Krisenmanagements Konsequenzen aus den Starkregen-Ereignissen von Juli 2021. So wurde zum Beispiel bei der Aktualisierung der LVR-Checkliste des ökologischen Bauens, die im Mai 2022 politisch beschlossen wurde, auch die planerische Berücksichtigung der spürbaren Folgen des Klimawandels in Form von zunehmenden Extremwetterereignissen berücksichtigt. Bereits in der Bedarfsplanung soll eine Risikoanalyse in Hinblick auf negative Umwelteinflüsse und Extremwetterereignisse, wie zum Beispiel Starkregen, Sturm, Hochwasser etc., durchgeführt werden. Wenn in der Risikoanalyse notwendige Schutzmaßnahmen ermittelt werden, sind diese in der weiteren Planung umzusetzen.

Die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten konnten durch den landesseitig geschaffenen Wiederaufbaufonds, bei dem der LVR ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten gehört, weitgehend gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig eingeleitet. Der entsprechende Förderbescheid mit einem Volumen von rund 76 Mio. € wurde dem LVR Anfang September 2023 überreicht.

Es bestehen finanzielle Risiken im Hinblick auf mögliche Kostensteigerungen und zeitliche Risiken im Hinblick auf mögliche Projektverzögerungen, auch infolge von Materiallieferengpässen oder nicht auskömmlicher Personalressourcen bei den ausführenden Unternehmen. Der LVR begegnet diesen Risiken mit einem engmaschigen Bauprojekt- und Kostencontrolling

und berichtet regelmäßig in den Gremiensitzungen der Landschaftsversammlung Rheinland.

10.2.2 Baupreisentwicklung

Die Baupreisindizes dokumentieren eingetretene Baupreisentwicklungen und sind daher auch wichtige Indikatoren zur Prognose der Preisentwicklungen zukünftiger Bauprojekte. Sie werden im LVR fortlaufend analysiert und fließen in die Kostenplanungen zukünftiger Projekte maßgeblich ein.

Nach den durch weltweite Krisen geprägten Jahren 2020 bis 2022 hat sich der Baupreisanstieg in 2023 deutlich verlangsamt (siehe Baupreisindex für Nichtwohngebäude /DESTATIS). Während die Indexentwicklung z.B. für Bürogebäude vom vierten Quartal 2021 zum vierten Quartal 2022 noch 17,84 % betrug, wurden für die Baupreissteigerung vom vierten Quartal 2022 zum vierten Quartal 2023 noch relativ moderate 4,33 % dokumentiert.

Die ungewöhnlich hohen Inflationsraten und mehrere Leitzinsanhebungen durch die europäische Zentralbank führten in 2023 real zu geringeren Auftragseingängen im Bauhauptgewerbe. Der Nachfrageeinbruch im Wohnungsbau führte zu einer Abflachung der Baupreissteigerungskurve. Jedoch verläuft diese Entwicklung nicht einheitlich für alle Bau- und Planungsleistungen, sodass z.B. die Technische Gebäudeausrüstung und Elektrotechnik hier ausdrücklich nicht tangiert sind.

Vielfältige Unterbrechungen bzw. Störungen in komplexen, globalen Lieferketten waren weiterhin anhaltend und stell(t)en auch die Produzenten von Baustoffen und -teilen vor schwer zu kalkulierende Risiken. Geopolitische Spannungen und Krisen, Handelsbarrieren, Insolvenzen, Cyberangriffe, Verstöße gegen Nachhaltigkeitsgrundsätze, hohe Rohstoff- und Energiepreise etc. wirk(t)en sich somit letztendlich sowohl auf private wie auch öffentliche Bauvorhaben aus.

Die energiepolitische Situation der Bundesrepublik war gegenüber den Vorjahren zwar entspannter, trotzdem befanden sich die Energiepreise in Deutschland weiterhin auf einem hohen Niveau. Dies spiegelte sich unter anderem in den Preisen für energieintensive Produkte des Bausektors wieder (z.B. Beton-, Metall-, Glas-, Keramik-, Bitumenproduktion).

Auch für das Jahr 2023 und die Folgejahre zeichnet sich in der deutschen Baubranche ein erheblicher Fachkräftemangel ab, der infolge von Kapazitätsengpässen auch die Angebotsseite kostentreibend beeinflussen wird.

Auch diese schwer kalkulierbaren Problematiken wirken sich auf Preissteigerungen in Hochbau-, Technik- und Instandhaltungsmaßnahmen des LVR aus. Der LVR begegnet diesen Risiken, indem die Entwicklungen in den dargestellten Bereichen laufend beobachtet und für LVR-eigene Bau- und Sanierungsprojekte analysiert und mitkalkuliert werden.

10.2.3 Energiepreisentwicklung

Im Lagebericht 2022 wurde bereits auf die deutlich gestiegenen Strom- und Erdgaspreise, bedingt durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und der damit gedrosselten Lieferung des Erdgases aus Russland hingewiesen. Die hieraus resultierend sehr hohen Preise für 2023 wurden mithilfe der Energiepreisbremsen als Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung abgefedert. Dennoch ist die Tendenz steigend, nicht zuletzt durch die politischen Vorgaben, z.B. in Form der CO2-Abgaben und den deutlich ansteigenden Netzentgelten, bedingt durch den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Die zur Risikostreuung bereits eingeführten Tranchen-Einkäufe des LVR sowie die strategische

Neuausrichtung der Energiebeschaffung in 2022 als Gegensteuerungsmaßnahme zu den erschwerten Bedingungen am Energiemarkt wurden analog auch für 2023 übernommen. Trotz einer Beruhigung der Energiemärkte gegen Mitte bis Ende 2023 bleibt das Risikobewusstsein aufseiten der Versorger geschärft. Die Beibehaltung der neu implementierten Beschaffungsstrategie von 2022 sichert somit auch weiterhin die Versorgung des LVR.

Um unabhängiger vom volatilen Energiemarkt zu werden und das Risiko schwankender Energiepreise zu reduzieren, könnte für den LVR der Ausbau von Fernwärme- und Eigenstromversorgung sowie die Einführung neuer Energieeigennutzungsmodelle eine langfristige Strategie sein.

10.2.4 Klimaschutz

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Fragen des Klimaschutzes betreffen das nachhaltige Bauen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technik, die Förderung einer klimaschonenden Mobilität und die Sensibilisierung der Mitarbeitenden, der Kundschaft und der Menschen, mit denen der LVR durch seine Arbeit in Kontakt tritt. Dabei stehen Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements des LVR, da die Gebäudeenergieverbräuche den größten Anteil an Treibhausgasemissionen des LVR ausmachen.

Die durch den Ukraine-Krieg verstärkte Krise auf den Rohstoff- und Energiemärkten und das Bestreben, eine Unabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu erreichen, werden den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland forcieren. Für die Beschleunigung der Energiewende und den Klimaschutz ist dies prinzipiell ein gutes Signal. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass energetische Umrüstungen nicht sofort, sondern nur mittel- und langfristig erfolgen können und umfangreiche Investitionen erfordern.

Kurzfristige Versorgungsengpässe können durchaus in absehbarer Zeit dazu führen, dass es zu einer temporären Phase der Verknappung sowohl von regenerativen als auch fossilen Energieträgern auf den Energiemärkten kommen kann. Immer wieder richtet sich deshalb der Appell an Verbraucher*innen, den Energieverbrauch über Verhaltensänderungen einzudämmen und so zur allgemeinen Energie-Versorgungssicherheit beizutragen. Die damit einhergehende Reduzierung von Treibhausgasen ist hierbei als klimaförderlich zu betrachten. Daher hat der LVR im August 2022 Sofortmaßnahmen zur Energie-Einsparung für alle Gebäude eingeleitet und umgesetzt (z. B. Reduzierung der Gebäudebeleuchtung, Senkung der Raumtemperatur, teilweise Abschaltung der Warmwasserbereitung usw.), die auch in 2023 fortgeführt wurden.

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung ab Januar 2021 die CO2-Bepreisung für die Emission von Treibhausgasen in den Bereichen Verkehr und Wärme eingeführt. Über den Verkauf von Emissionszertifikaten an Energieerzeuger entstehen zusätzliche Kosten für den Einsatz fossiler Kraftstoffe, die auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO2 betrug für das Jahr 2021 25 € und wurde seitdem schrittweise angehoben. Aktuell liegt der Preis seit dem 1. Januar 2024 bei 45 € pro Tonne und wird 2025 auf 55 € erhöht.

Die jährlich ansteigende CO2-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept

erarbeitet, das konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO2-Emissionen enthält. Dem ging schon im Jahre 2008 die freiwillige Bereitschaft voraus, die Nachhaltigkeit im LVR in dem Maße zu fördern, dass der Ökostrom-Einkauf via Beschluss für den ganzen LVR verbindlich gemacht wurde. Im Jahr 2023 schließlich wurde die bisher umfangreichste, alle Liegenschaften des LVR umfassende Treibhausgasbilanzierung für das Basisjahr 2019 mit Prognosen zu Einsparungen und Einsparungsziele bis 2045 erstellt. Besonderer Fokus liegt vor allem im Bereich Gebäudeenergie und hier insbesondere beim Heizen, aber auch im Bereich der Mitarbeitendenmobilität.

Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte, der Pressemeldungen und weiterer Formate regelmäßig informiert.

Zukünftig wird ein engmaschiges Monitoring der Energieverbräuche im Rahmen eines effizienten Liegenschaftscontrollings noch wichtiger werden. Derzeit erfolgt der Aufbau eines Messstellenbetriebes in den LVR-Liegenschaften des allgemeinen Grundvermögens, der 2024 weitestgehend abgeschlossen sein wird. Darüber hinaus werden alle LVR-Mitarbeitenden regelmäßig für Umwelt- und Klimaschutzthemen sensibilisiert und somit umweltbewusste Verhaltensänderungen herbeigeführt. Durch den vermehrten Einsatz von mobilem Arbeiten können Büroflächen langfristig besser ausgenutzt werden und tragen zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten und des Energieverbrauchs bei.

10.3 Chancengleichheit und Antidiskriminierung

10.3.1 Diversity

Im Juni 2021 beschloss der LVR-Verwaltungsvorstand ein erstes LVR-Diversity-Konzept, das in einem dezernatsübergreifenden Arbeitsprozess entwickelt wurde. Das LVR-Diversity-Konzept basiert auf den sog. Diskriminierungsgründen des § 1 AGG und diesen sechs daraus abgeleiteten Vielfaltsdimensionen:

- Lebensalter;
- Geschlecht und geschlechtliche Identität;
- Sexuelle Orientierung und Identität;
- Behinderung;
- Ethnische Herkunft und Nationalität;
- Religion und Weltanschauung.

Das Konzept definiert insgesamt zehn strategische Ziele für den LVR als Arbeitgeber (drei Ziele), als Dienstleister für die Menschen im Rheinland (zwei Ziele) sowie fünf sog. übergreifende Ziele nach einem mehrdimensionalen (s.o.) und intersektionalen, d.h. die Wechselwirkung der verschiedenen Dimensionen berücksichtigenden, Ansatz.

Als deutlich herauszustellendes Merkmal beschränkt sich das LVR-Diversity-Konzept nicht auf ein personalwirtschaftliches "Diversity-Management". Es geht nicht allein um das positive Werben für Vielfalt als Chance und Ressource, auf das viele andere Diversity-Konzepte von Unternehmen sowie der renommierte Förderverein „Charta der Vielfalt e.V." das primäre Augenmerk legen. Vielmehr geht es beim Diversity-Konzept des LVR darum, dass alle Menschen, die im LVR arbeiten und für die der LVR arbeitet, vor diskriminierender Behandlung, Belästigung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit geschützt werden. Die Umsetzung des Diversity-Konzeptes ist als kontinuierlicher Lern- und Entwicklungsprozess zu verstehen.

10.3.2 Gewaltschutz

Im September 2021 wurde der politischen Vertretung ein Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR vorgelegt. Es definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen sollen zukünftig bei Bedarf durch weitergehende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen weiter konkretisiert werden. Für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen wurde ein solches Rahmenkonzept ebenfalls 2021 vorgelegt.

Ein Ausgangspunkt war die erste Staatenprüfung Deutschlands hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die schon 2016 weitere Anstrengungen für den wirksamen Schutz insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen forderte. Investigative Fernsehbeiträge des Journalisten Günter Wallraff („Team Wallraf") zu Missständen in Wohn- und Pflegeheimen und Werkstätten, die Verbrechen mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Münster und Bergisch Gladbach sowie Anzeigen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe in Ostwestfalen haben die Aufmerksamkeit für das Thema in den letzten Jahren deutlich erhöht.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Der LVR ist der Landesinitiative Gewaltschutz NRW (Federführung MAGS) beigetreten und wird sich dort im Sinne der eigenen Grundsätze aktiv einbringen.

11 Chancen und Risiken der übrigen Aufgabenbereiche

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels eines wirkungsvollen Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

11.1 Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist als Gewährträger mit 32,67 % an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft des LVR an der Provinzial Rheinland Holding AöR sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung" und „Anstaltslast". Die Provinzial Rheinland Holding AöR hält ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 % an der Provinzial Holding AG, die Mitte 2020 aus der Fusion der Provinzial Nordwest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe hervorge-

gangen ist. Durch den Zusammenschluss der beiden Unternehmen hat sich deren Marktstellung, Substanz und Ertragskraft entsprechend gestärkt.

11.2 Rheinland Kultur GmbH

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 aufgrund des Jahresfehlbetrags einen Großteil ihres Eigenkapitals aufgebraucht. In Anbetracht der aktuellen Umsatzentwicklungen im Jahr 2024 wird entgegen der Planung für 2024 ein leicht positives Ergebnis erwartet.

Bedeutsame Risiken bestehen insbesondere im Personalbereich. Der Fachkräftemangel, die demografische Entwicklung aber auch die Kostenentwicklungen aufgrund gestiegener Inflation und der anhaltenden Ukraine-Krise sind die Herausforderungen der kommenden Jahre, für die es gilt, Lösungen zu finden. Das damit einhergehende Risiko die vertraglich festgelegten Dienstleistungen nicht mehr erbringen zu können, ist hoch.

Die Gesellschaft sieht durchaus eine Chance, dass die Entscheidungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft für hoheitliche Bereiche, welche im Wesentlichen zur aktuellen Eigenkapitalsituation beigetragen haben, im Sinne des Unternehmens eine rechtliche Klärung erfahren. Dies hätte einen unmittelbaren positiven Effekt auf die Eigenkapitalstruktur.

11.3 LVR-InfoKom

Der LVR hat zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung auf die wie-Eigenbetrieb geführte Einrichtung LVR-InfoKom ausgelagert.

Die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungs- und Geschäftsprozessen, mit denen der LVR den Herausforderungen des demografischen Wandels aber auch neuen gesetzlichen Anforderungen begegnet, ist für LVR-InfoKom Chance und Herausforderung zugleich.

Die wachsende Bedrohungslage durch Cyber-Angriffe erzeugt nach Einschätzung der Experten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein steigendes Risiko für Ausfälle oder Datenverluste. Schäden durch Cyber-Angriffe auf professionell betriebene IT-Infrastrukturen im industriellen Bereich in den letzten Jahren zeigen, dass die Bedrohungslage sich weiter verschärft und mit verstärkten Angriffen gerechnet werden muss. Hier ist auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zu verweisen. Den Angriffen wirkt LVR-InfoKom durch permanente System- und Anwendersicherungen sowie einem umfangreichen Spam- und Virenschutz entgegen.

Maßgeblich für die Erfüllung der Aufgaben ist die Ausstattung mit qualifiziertem Personal. Unter Berücksichtigung der Verknappung von Arbeitskräften stellt dabei insbesondere die Gewinnung von qualifizierten IT-Personal eine erhebliche Herausforderung dar. Dieser wird mit Unterstützung des LVR, der bereits vielfältige personalpolitische Instrumente und Maßnahmen zur Personalgewinnung etabliert hat, begegnet. Alternativ müssten vermehrt Beraterverträge abgeschlossen werden, was zu höheren Aufwendungen und einem Know-How-Verlust führen würde.

11.4 Bauen für Menschen GmbH

Für die Bauen für Menschen GmbH (BfM) resultiert ein Risiko aus dem CO2-Emissionshandel. Während im Sektor Gebäude aktuell nur ca. 30 € pro Tonne CO2 fällig sind, rechnen Experten mit bis zu 300 € in wenigen Jahren, wenn an die Stelle der heutigen CO2-Steuer ein Preis tritt, der sich an einer Börse für CO2-Zertifikate bildet. Die BfM wirkt diesem Risiko entgegen, indem langfristig der Gebäudebestand energetisch saniert wird, um den CO2-Ausstoß zu senken.

Grundsätzliche Risiken bestehen für die BfM darin, dass Mietverträge ablaufen oder gekündigt werden. Daher ist es das Bestreben der BfM, möglichst langfristige Verträge abzuschließen und Leerstände zu vermeiden, um Sicherheit für die Ertragslage zu gewährleisten. Aktuell wird dieses Risiko jedoch als gering erachtet, da sich die Wohnungsnachfrage auf einem sehr hohen Niveau befindet und aufgrund der aktuellen Marktlage eine allgemeine Zurückhaltung im Wohnungsbausektor zu beobachten ist.

Aufgrund von zuletzt abgeschlossenen Volltilgungsdarlehen und durch die Bildung von Bausparguthaben werden die negativen Auswirkungen von möglichen Zinsänderungen (bezogen auf den bestehenden Immobilienbestand) als geringes Risiko erachtet. Für die Neubautätigkeit ist das Risiko weiter steigender Zinsen allerdings ein erheblicher Einflussfaktor.

11.5 LVR-Jugendhilfe Rheinland

Die Gebäude und Räumlichkeiten, in denen die Betreuungsangebote der LVR-Jugendhilfe Rheinland (LVR-JHR) stattfinden, sind insgesamt gesehen in einem gebrauchsfähigen, aber weitgehend sanierungsbedürftigen Zustand; die Kosten für den Bauunterhalt belasten das laufende wirtschaftliche Ergebnis enorm. Zur Sicherstellung eines zukunftsfähigen Leistungsangebotes der LVR-JHR wurde zur Modernisierung der dafür erforderlichen Gebäudekomplexe eine Ziel- und Liegenschaftsplanung, zu deren Finanzierung auch auf Trägerzuschüsse zurückgegriffen wird, im Oktober 2017 beschlossen. Risiken für die LVR-JHR ergeben sich insbesondere aus der Umsetzung der beschlossenen Planung. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf den Anstieg des Baupreisindex sowie auf die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen. Aufgrund der drastischen Verteuerung der Baumaßnahmen wurde beschlossen, neue Planungsüberlegungen für den Campus Solingen anzustellen. In den Gremien 2023 wurde eine entsprechende Anpassung der Gebäudezielplanung unter dem besonderen Fokus der Agilität und einer veränderten Finanzierung beschlossen.

Ein weiteres Risiko ist der wachsende Fachkräftemangel, der sich auch in den kommenden Jahren in der LVR-JHR deutlich bemerkbar machen wird. Aufgrund des Arbeitskräftemangels ist zu befürchten, dass dies auch Auswirkungen auf die Qualität der Angebote haben kann, da nicht immer das geeignete Personal eingestellt werden kann. Darüber hinaus wird es aufgrund der Prospektivität bei Entgeltverhandlungen zunehmend schwieriger, Tarifsteigerungen auskömmlich zu vereinbaren.

12 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist eine Verantwortlichkeit, zu der sich der LVR als Umlageverband mit Nachdruck bekennt. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung bleiben nach wie vor die finanzwirtschaftlichen Leitziele des LVR, so dass die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering bleiben.

Aus diesem Grund hat der LVR mit einem Nachtragshaushalt auf die positive Entwicklung des Steueraufkommens in der betreffenden Referenzperiode reagiert und den ursprünglich für 2023 beschlossenen Umlagesatz von 16,65 % auf 15,30 % reduziert. Mit der zusätzlichen Veranschlagung eines Planfehlbetrages von 15,7 Mio. € wurden die Mitgliedskörperschaften des LVR bei der Landschaftsumlage finanziell deutlich entlastet.

Die erfreuliche Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Jahre scheint sich jedoch nicht weiter fortzusetzen. Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2024 werden die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden deutlich geringer ausfallen als in der Herbst-Steuerschätzung 2023 unterstellt. In der Gesamtbetrachtung der Jahre 2024 bis 2028 über alle staatlichen Ebenen hinweg, ist im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2023 ein deutlicher Rückgang der erwarteten Steuermehreinnahmen von über 80 Mrd. € zu verzeichnen. Hintergrund für das geringer prognostizierte Steueraufkommen ist vor allem der ausbleibende wirtschaftliche Aufschwung, der noch in der Herbst-Steuerschätzung 2023 angenommen wurde. Die Mai-Steuerschätzung 2024 geht nunmehr im Verlaufe des Jahres 2024 von einer lediglich moderaten konjunkturellen Erholung aus.

Auf die kommunale Ebene entfällt hierbei ein vergleichsweise geringer Anteil der prognostizierten Steuermindereinnahmen von knapp 6 Mrd. € im Zeitraum von 2024 bis 2028. Allerdings ist vor allem bei der Gewerbesteuer, einer der wichtigsten und ertragsstärksten kommunalen Steuern, zu berücksichtigen, dass es sich bei der Mai-Steuerschätzung 2024 um eine bundesweite, nicht regionalisierte Prognose handelt. Die Entwicklung der Gewerbesteuer in den einzelnen Regionen (beispielsweise in Westfalen und im Rheinland) kann sehr heterogen ausfallen. Dementsprechend sind diese Werte nur begrenzt aussagefähig.

Für die Länderebene ist die Mai-Steuerschätzung hingegen deutlich nachteiliger ausgefallen als für die Kommunen, so dass das das Land NRW in 2024 mit erheblichen Steuermindereinnahmen rechnen muss. Infolgedessen hat die Landesregierungen einen Nachtragshaushalt für 2024 Anfang Juli 2024 beschlossen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2023 insgesamt verringert hat. Problematisch hieran ist, dass den nur geringfügig steigenden Steuererträgen auf der einen Seite stark steigende Sozialtransferleistungen auf der anderen Seite gegenüberstehen. So ist davon auszugehen, dass sich das Problem der systematischen Unterfinanzierung der kommunalen Familie bis 2028 weiter verstärken wird.

Nach einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 3. April 2024 weist die bundesweite Kassenstatistik für das Jahr 2023 zum ersten Mal seit 2011 wieder ein Finanzierungsdefizit für die Kommunen aus, das sich auf -6,8 Mrd. € beläuft. Demnach haben die Kommunen - anders als in den Jahren zuvor – weder besondere finanzielle Unterstützung von Bund und Ländern erhalten noch überraschende Steuermehreinnahmen verbuchen können. So reichten die Mehreinnahmen nicht aus, um die in allen Bereichen steigenden Ausgaben zu kompensieren.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stiegen die kommunalen Einnahmen in 2023 zwar um insgesamt 9 % im Vergleich zum Vorjahr; allerdings legten die Ausgaben um 12 % zu. Die Sachinvestitionen und der laufende Sachaufwand wiesen aufgrund gestiegener Preise noch höhere Wachstumsraten von rund 16 % auf. Die Sozial- und die Personalausgaben seien demnach um knapp 12 % gewachsen und würden aufgrund ihrer dauerhaften Natur die kommunalen Haushalte noch für lange Zeit beanspruchen.

Die Länder müssen entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Finanzverantwortung für ihre

Kommunen für eine angemessene Finanzausstattung Sorge tragen. Die kommunalen Spitzenverbände bemängeln schon lange, dass die Struktur des kommunalen Finanzausgleiches den Anforderungen nicht gerecht wird und fordern, den Verbundsatz für den kommunalen Anteil an den Landessteuern von derzeit 23 % deutlich anzuheben.

Des Weiteren ist der Grundsatz der Konnexität zu stärken, denn die Kommunen sind in der Vergangenheit immer wieder durch Bund und Land mit der Zuweisung neuer Aufgaben und Leistungserweiterungen konfrontiert worden, dies jedoch ohne aufgabengerechte Finanzierung.

Insofern wird die Ankündigung des Landes NRW, ab 2025 in eine kommunale Altschuldenlösung einzusteigen, ausdrücklich begrüßt. Das Land hat hierzu einen Vorschlag vorgelegt, wonach in den kommenden 30 Jahren jeweils 250 Mio. € jährlich zum Abbau der kommunalen Altschulden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden sollen; die gleiche Summe wird von der Bundesregierung erwartet.

Das laufende Jahr 2024 wird weiterhin maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Auch für den LVR bestehen hohe Risiken der steigenden Aufwendungen, der Inflation und des fehlenden Zugangs zu Ressourcen. Im Rahmen des internen Risikomanagements werden sie daher intensiv beobachtet und engmaschig begleitet.

Nach wie vor ist die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe infolge der noch nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nur schwer absehbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren erwartet, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Auch das Bewusstsein einer globalen Verantwortung wird massive Veränderungen in den kommenden Jahren bewirken. Ein wichtiger Beitrag wird von übergreifenden Nachhaltigkeitsstrategien, einer systematischen Wirkungsmessung sowie einer Verankerung in den Haushalten erwartet. Der LVR wird für die weitere Umsetzung des Beschlusses der Resolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" (Vorlage Nr. 14/3049) ganz besonders auf die Verzahnung seiner überörtlichen Beiträge zur Erreichung der 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung im Verbandsgebiet mit den Aktivitäten der Mitgliedskörperschaften nach dem Berichtsrahmen Nachhaltige Kommune (BNK) verfolgen.

Der LVR versteht sich als verlässlicher und gleichrangiger Partner der Kommunen im Rheinland. Er wird seinen Spar- und Konsolidierungskurs beibehalten und noch forcieren, die restriktive Haushaltsbewirtschaftung fortsetzen und sich neu eröffnende Konsolidierungsmöglichkeiten ausnutzen. Das in 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 beschlossene Haushaltskonsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. € wird daher weiterverfolgt und in 2026 weitergeführt. Der LVR wird sich auch in Zukunft solidarisch und rücksichtsvoll gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften verhalten – dies gilt umso mehr angesichts der globalen Herausforderungen, mit denen sich auch die Kommunen im Rheinland konfrontiert sehen.

TOP 6 Satzungen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2101/1

öffentlich

Datum: 13.11.2024
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Pauly

Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2101/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2024 ist die neue Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in Kraft getreten.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Neustrukturierung der Entschädigungsverordnung ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung (EntschS) des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

Alle Änderungen sind im Detail der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2101/1:

Die Beschlussfassung zur Vorlage Nr. 15/2101 wurde in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 vertagt.

In der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Synopse sind folgende wesentliche Änderungen enthalten:

§ 6 (neu) – Fahrkosten
Der neue § 6 wurde umgestaltet, insbesondere wurden in Absatz 3 Regelungen hinsichtlich der Erstattung für eine Zeit- oder Netzkarte (z.B. Deutschlandticket) getroffen.

§ 9 Abs. 2 – Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung
Die Fraktionsgeschäftsführungen haben sich am 26.06.2024 darauf verständigt, den Regelstundensatz bis auf Weiteres auf das 1,5-fache des jeweils geltenden Mindestlohns anzuheben. Die Festlegung eines höheren Regelstundensatzes ist nach § 6 Absatz 1 Satz 3 EntschVO NRW zulässig.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2101:

Zum 1. Januar 2024 tritt die neue Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) in Kraft.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen und Neustrukturierung der Entschädigungsverordnung ist eine Anpassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland notwendig.

Wesentliche Änderungen:

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen aufgelistet. Alle weiteren Änderungen ergeben sich aus der Begründung der als Anlage beigefügten Synopse.

§ 3 - Sitzungsgeld
Absatz 2: Für Sachkundige Bürger*innen wird in der neuen EntschVO § 2 Abs. 4 S. 1-2 geregelt, dass die Zahlung von Sitzungsgeld nur für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen zulässig ist. Diese Ergänzung wurde in Absatz 2 eingearbeitet.

Absatz 5: Die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes bei eintägigen Sitzungen über 6 Stunden ist zukünftig nicht mehr zulässig. Gemäß § 7 Abs. 4 EntschVO wird ein zweites Sitzungsgeld nur noch bei einer mehrtägigen Sitzung gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mindestens 6 Stunden beträgt.

§ 4 (alt) – Fahrkosten für Sitzungen
Aufgrund der Neuerung gem. § 8 EntschVO, dass das Landesreisekostengesetzes (LRKG) auch für Fahrkosten für Sitzungen angewendet werden soll, wird § 4 EntschS gestrichen

und im allgemeinen Teil der neuen EntschS ein neuer § 6 – Fahrkosten geschaffen.

§ 6 (neu) – Fahrkosten
Der neue § 6 im allgemeinen Teil der EntschS regelt die Erstattung von Fahrkosten für Sitzungen und Dienstreisen. Gem. § 8 EntschVO ist für die Erstattung von Fahrkosten das Landesreisekostengesetz (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
Durch die Anwendung des LRKG ist z.B. die Erstattung von Taxikosten unter den Voraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum LRKG (VVzLRKG) möglich. Beispielhaft zu nennen ist, dass notwendige Kosten für ein Taxi erstattet werden können, wenn eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und einem Merkzeichen G, aG, GI, BI, TbI oder H vorliegt oder sofern Mobilitätseinschränkungen vorliegen, die eine Benutzung anderer Verkehrsmittel unzumutbar machen. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung bzw. einer Mobilitätseinschränkung ist durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises bzw. ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 7 (neu) – Parkkosten
Aufgrund der Streichung von § 4 wurde der Absatz 5 des alten § 4 als neuer § 7 – Parkkosten geschaffen.

§ 9 – Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung (alt § 8)
Gem. § 6 Abs. 6 EntschVO ist die Voraussetzung für die Geltendmachung von Verdienstausfall, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Weiterhin werden Angaben zur regelmäßigen Arbeitszeit gemacht. Diese Regelungen wurden in Absatz 1 ergänzt, soweit sie noch nicht vorhanden waren.

§ 10 – Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige (alt § 9 – Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen)
Gemäß § 6 Abs. 5 EntschVO und § 45 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung (GO) werden nicht mehr nur pflegebedürftige Personen nach § 14 SGB XI, sondern auch andere pflegebedürftige Personen von der Regelung umfasst. Gem. § 6 Abs. 5 S. 3 sind solche Personen pflegebedürftig, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren. Die neue Regelung und die jeweiligen Verweise wurden in Absatz 1 entsprechend angepasst.

§ 11 - Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation
Aufgrund der Anwendung des LRKG ist dieser Paragraph nicht mehr notwendig und wird gestrichen.

§ 12 - Besondere Aufwandsentschädigung
Absatz 1: Ergänzung der Regelung für den Fall einer Verhinderung eines*einer Ausschussvorsitzenden gem. § 5 Abs. 5 S. 3 EntschVO: Im Vertretungsfall erhält das Mitglied, welches stellvertretend den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes.

Absatz 3 neu: Die Neuregelung zur Doppelspitze beim Fraktionsvorsitz gem. § 5 Abs. 8

EntschVO wurde eingefügt.

§ 13 (neu) – Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstausfalls

Aufgrund der Regelungen in § 7 EntschVO wurde der neue § 13 geschaffen. In Absatz 1 geht es um die Zeiträume für die Zahlung der monatlichen Pauschale und in Absatz 2 wird die Regelung aus § 7 Abs. 6 EntschVO bezüglich der Unterbrechung der Ausübung des Mandats für länger als 3 Monate eingefügt.

Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die detaillierten Änderungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

L u b e k

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) vom 11. Dezember 2024

Bisherige Fassung	**Änderungsvorschlag**	**Bemerkungen**
Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) 9. Dezember 2022	**Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) vom 11. Dezember 2024**	
Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 965), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am **9. Dezember 2022** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:	Auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am **11. Dezember 2024** folgende **Neufassung der** Entschädigungssatzung beschlossen:	*Neues Beschlussdatum und Neufassung*

Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und weiterer Mitglieder in Gremien (Entschädigungssatzung) vom 11. Dezember 2024

§ 1 **Persönlicher Geltungsbereich**		
Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten: 1. Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, 2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, 3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und 4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR.	Entschädigung nach näheren Bestimmungen der Regelungen dieser Satzung erhalten: 1. ~~Die~~ **die** Mitglieder der Landschaftsversammlung, 2. die sachkundigen Bürger*innen im Sinne von § 13 Abs. 3 ~~Satz~~ **S.** 2 LVerbO, 3. Vertretende des LVR, die gemäß § 17 Abs. 3 LVerbO Mitgliedschaftsrechte in Gremien externer Personenvereinigungen wahrnehmen (ausgenommen der Mitarbeitenden des LVR) und 4. Vertretende externer Personenvereinigungen in Gremien des LVR.	*redaktionelle Anpassungen*

Teil I – Sitzungen		
§ 2 **Sitzungen**		
(1) Als Sitzungen nach dieser Satzung gelten: 1. Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektkommissionen, Kommissionen, Beiräte, Facharbeitskreise, des Ältestenrates und des Lenkungskreises MiQua, 2. Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise, 3. Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten).		
(2) Zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 1, die außerhalb der Gebietsgrenzen des LVR und daher grundsätzlich nichtöffentlich stattfinden, sowie zu Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 2, die außerhalb der Gebietsgrenzen von NRW stattfinden, ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses erforderlich. In Eilfällen kann dieser auf schriftlichen Antrag		

durch die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses ersetzt werden.		
(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.		
§ 3 **Sitzungsgeld**		
(1) Die in § 1 genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	(1) Die in § 1 **Ziff. 1, 3 und 4** genannten Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen pro Kalenderjahr für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2. ~~Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.~~	*Für Personen nach § 1 Ziff. 2 (Sachkundige Bürger*innen (SB)) gesonderte Regelung in Abs. 2; Anpassung an den neuen Wortlaut „erforderliche Teilnahme" aus § 2 Abs. 4, S. 1-2 EntschVO* *Verschiebung in neuen Absatz 3 (Neustrukturierung)*

	(2) Die in § 1 Ziff. 2 genannten Personen erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an den Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 110 Sitzungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 pro Kalenderjahr.	*Ergänzung für SB gem. § 2 Abs. 4 S. 1-2 EntschVO „erforderliche Teilnahme"*
	(3) Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, Beiräte und Facharbeitskreise nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1, können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden, sofern diese ausschließlich nichtöffentlich tagen.	*Neustrukturierung: Abschnitt aus Abs. 1 in neuen Abs. 3 verschoben*
(3) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	**(4)** Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise können auch als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.	*Änderung der Nummerierung*
(4) Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als	**(5)** Das nach der EntschVO ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung für die Gremien nach § 2 Abs. 1. **Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder bezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs**	*Änderung der Nummerierung* *Anpassung an § 7 Abs. 4 EntschVO, d.h. zukünftig ist bei eintägigen Sitzungen über 6 Std. die Zahlung eines zweiten Sitzungsgeldes nicht mehr zulässig. Stattdessen wird ein*

die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	**Stunden gedauert hat.** ~~Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.~~ Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der EntschVO festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Die Teilnahme als Zuhörende*r begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzung dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird. Für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 können zusätzlich bis zu zwei weitere Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.	*zweites Sitzungsgeld nur noch bei einer mehrtägigen Sitzung gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mindestens 6 Stunden beträgt.*
(5) Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.	**(6)** Auf Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Sitzungsgeld ist nicht übertragbar.	*Änderung der Nummerierung*
§ 4 **Fahrkostenerstattung für Sitzungen**	~~**§ 4**~~ ~~**Fahrkostenerstattung für Sitzungen**~~	*Neustrukturierung: Streichung des § 4 und Schaffung der neuen §§ 6 und 7 im allgemeinen Teil, siehe unten*
(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten	~~(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 werden die Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten~~	

von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.	~~von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der EntschVO erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.~~	
(2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.	~~2) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt werden, ihnen eine Netzkarte für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zur Verfügung gestellt wird oder die Kosten übernommen werden, wenn diese gegenüber den Einzelabrechnungen im gleichen Zeitraum kostengünstiger sind.~~	
(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.	~~3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist eine Fahrkostenentschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO zulässig.~~	
(4) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.	(4~~) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zur 1. Klasse oder bei Luftfahrzeugen die Touristen- bzw. Economyklasse erstattet.~~	
(5) Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.	~~(5) Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.~~	

Teil II - Dienstreisen		
§ 5 **Dienstreisen**	**§ 4** **Dienstreisen**	*Neue Nummerierung aufgrund der Streichung von § 4*
(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.	(1) Dienstreisen sind Reisen zu Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen, zu denen der LVR oder Dritte einladen.	
(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen. In Eilfällen genügt die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.	(2) Dienstreisen für die in § 1 genannten Personen bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses. Die Einwilligung ist grundsätzlich vor Antritt der Reise einzuholen. In Eilfällen genügt die Einwilligung des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses. Der Landschaftsausschuss wird hierüber in der nachfolgenden Sitzung unterrichtet.	
(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.	(3) Handelt es sich um mehrtägige Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien, sind diese Dienstreisen vor Zustimmung des Landschaftsausschusses zunächst von dem jeweils zuständigen Fachausschuss zu empfehlen.	

§ 6 **Reisekostenvergütung für Dienstreisen**	**§ 5** **Reisekostenvergütung für Dienstreisen**	*Neue Nummerierung aufgrund Streichung von § 4*
(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.	(1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW (LRKG) gewährt.	
(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück.	(2) ~~Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG eine Wegstreckenentschädigung zum Veranstaltungsort und zurück gewährt, höchstens jedoch die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Veranstaltungsort und zurück.~~ **Die Erstattung der Fahrkosten für Dienstreisen richtet sich nach § 6 dieser Satzung.**	*Neuformulierung in neuem Paragraphen für Fahrkosten im allgemeinen Teil (§ 6)*
(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.	(3) Auf die Zahlung von Tagegeldern nach LRKG wird verzichtet.	
(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.	(4) Die Zahlung von Nebenkosten erfolgt gemäß LRKG.	

(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.	~~(5) Neben Reisekostenvergütungen dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.~~	*Diese Regelung ist in der neuen EntschVO nicht mehr enthalten und wird daher gestrichen.*
(6) Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.	**(5)** Dienstreisen zu Veranstaltungen Dritter, die im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten erfolgen, werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung seitens Dritter bereits gezahlt wird.	*Änderung der Nummerierung*
(7) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.	**(6)** Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise.	*Änderung der Nummerierung*
Teil III – Allgemeine Regelungen		
	§ 6 **Fahrkosten**	*Neustrukturierung: Neuer Paragraph zu Fahrkosten im allgemeinen Teil (gilt für Sitzungen und Dienstreisen)*
	(1) Für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und für genehmigte Dienstreisen nach § 4 werden Fahrkosten zum Sitzungs- oder Veranstaltungsort nach Maßgabe des LRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet. **Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung**	*Anpassung an Regelung der EntschVO; durch Anwendung des LRKG ist z.B. die Erstattung von Taxikosten unter bestimmten Voraussetzungen nach den VV zum LRKG möglich.* *Anpassung an Regelung aus § 8 S. 2 EntschVO*

	zum Sitzungs- oder Veranstaltungsort und zurück abzustellen.	
	(2) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 LRKG gewährt.	*Übernahme aus § 6 Abs. 2 EntschS der alten Fassung*
	(3) Sofern durch den LVR eine Erstattung für eine Zeit- oder Netzkarte für den ÖPNV erfolgt, werden keine weiteren Fahrkosten erstattet. **Dies gilt nicht für folgende Ausnahmefälle:** **1. Fahrten von der Hauptwohnung zum nächstgelegenen ÖPNV-Knotenpunkt und zurück mit anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln,** **2. Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln als dem ÖPNV zu solchen Sitzungen nach § 2 Abs. 1 bzw. Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1, die nicht oder nur mit**	*Die Gewährung eines Tickets für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, beispielsweise des Deutschlandtickets, stellt gemäß § 16 Abs. 1 LVerbO i.V.m. § 45 Abs. 2 GO NRW eine zulässige alternative Form des Auslagenersatzes dar.*

	großem Aufwand per ÖPNV erreichbar sind. **Ein großer Aufwand liegt vor, wenn zwischen Hauptwohnung und Sitzungs- oder Veranstaltungsort regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel** **a) nicht zur Verfügung stehen oder** **b) die Sitzung bzw. Veranstaltung nicht zeitgerecht erreicht werden kann.** **3. Bei Störungen oder Ausfällen im ÖPNV** **Folgende Fälle sind darunter zu fassen:** **a) Streik** **b) witterungs-, verkehrs- und baubedingte oder technische Störungen und Ausfälle,** **der/die ein zeitgerechtes Erreichen des Zielorts erheblich erschweren.** **Ein nicht zeitgerechtes Erreichen ist gegeben, wenn die An- bzw. Abreise zu oder von einer Sitzung oder Veranstaltung nur mit einer Zeitverzögerung von über 60 Minuten möglich ist, oder der Zeitaufwand mit**	

	dem ÖPNV mehr als das Doppelte eines alternativen Verkehrsmittels beträgt.	
	(4) Für Fahrkostenerstattungen kann die zuständige Stelle die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen.	*Konkrete Regelung der Nachweispflicht bei Antragsstellungen als allgemeiner Rechtsgrundsatz*
	§ 7 **Parkkosten**	*Neustrukturierung: Schaffung eines eigenen Paragraphen für Parkkosten im allgemeinen Teil*
	Nebenkosten in Form von Parkkosten werden auf Antrag erstattet.	*Regelung aus § 4 Abs. 5 EntschS (alte Fassung)*
§ 7 **Übernachtungsgeld**	**§ 8** **Übernachtungsgeld**	*Neue Nummerierung aufgrund der neuen §§ 6 und 7*
(1) Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.	(1) ~~Den in § 1 genannten Personen kann für Sitzungen nach § 2 ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld kann ferner gewährt werden, wenn Sitzungen nach § 2 oder Veranstaltungen nach § 5 sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Als nicht zumutbar gilt es in der Regel, die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen oder die Wohnung nach 22.00 Uhr wieder zu erreichen.~~	*Regelungen des LRKG gelten*
Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von	**Für eine notwendige Übernachtung gemäß LRKG können**	*Bezug: Verwaltungsvorschriften zum LRKG Punkt 7.1.1 und 7.1.2*

20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld von bis zu 80,00 € gewährt. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.	**Übernachtungskosten erstattet werden. Eine Übernachtung ist insbesondere notwendig, wenn die Wohnung vor 06.00 Uhr verlassen werden müsste oder erst nach 22.00 Uhr wieder erreicht werden würde.** Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20,00 € gewährt. Mit Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung ein Übernachtungsgeld von bis zu 80,00 € gewährt. Darüberhinausgehende Übernachtungskosten können gewährt werden. Sie bedürfen einer eingehenden Begründung und sind vorher mit dem für das Sitzungsmanagement zuständigen Bereich abzustimmen.	
(2) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 1 entfällt, wenn für jeden Tag Fahrkostenerstattung für Hin- und Rückfahrt in Anspruch genommen wird oder durch den Landschaftsverband unentgeltlich eine Unterkunft bereitgestellt wird.		

	(3) Auf die Zahlung von Übernachtungsgeld bei eintägigen Veranstaltungen des LVR wird verzichtet.	*Anpassung an gängige Praxis*
§ 8 **Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung**	**§ 9** **Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung**	*Neue Nummerierung aufgrund der neuen §§ 6 und 7*
(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstausfall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband dazu einlädt. Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstausfall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten	(1) Die in § 1 genannten Personen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist **und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt und beinhaltet nicht den Sonntag.** Erforderlich sind alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates bestehen oder auf Veranlassung der Landschaftsversammlung oder ihrer Gremien erfolgen. Die selbstgewählte Teilnahme an Veranstaltungen begründet keinen Anspruch auf Verdienstausfall oder Haushaltsentschädigung, auch dann nicht, wenn der Landschaftsverband	Anpassung an § 6 Abs. 6 EntschVO

und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem*der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.	dazu einlädt. Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstausfall zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll gerechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Bei den in § 1 genannten Personen, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandates innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens von dem*der Arbeitgeber*in zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt und wird erst nach Bestätigung der Zeitgutschrift erstattet.	
(2) Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je Stunde richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.	(2) Der Regelstundensatz **beträgt das 1,5-fache der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.** Der ~~einheitliche~~ Höchstbetrag je Stunde richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.	*Vereinbarung der Geschäftsführungen der Fraktionen im Quartalsgespräch am 26.06.2024* *Redaktionelle Anpassung*
(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 2 der tatsächlich entstandene und		

nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag ersetzt.		
(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles wird erst erstattet, wenn der*die Selbständige bestätigt hat, dass eine Nachholung der Arbeitszeit nicht möglich war.		
(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro Werktag. Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.	(5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten **auf Antrag** für die ~~mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt~~ **Zeiten der Ausübung ihres Mandats, soweit diese während der Arbeitszeit erforderlich sind und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird,** eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes je angefangene Stunde, maximal jedoch für acht Stunden pro	*Bei digitalen Sitzungen ist in der Regel nicht von einer (körperlichen) Abwesenheit vom Haushalt auszugehen, daher Anpassung des Wortlauts notwendig.* *Anpassung an § 6 Abs. 5 S.1 und Abs.6 S. 1 EntschVO*

	Werktag. Dieser richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der EntschVO. **Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt und beinhaltet nicht den Sonntag. Als Arbeitszeit im Sinne dieses Absatzes gilt die für die Haushaltsführung erforderliche Zeit.**	*Anpassung an § 6 Abs. 6 S. 2-4 EntschVO* *Konkretisierung des Begriffs „Arbeitszeit" bei Haushaltsentschädigung*
(6) Ersatz für Verdienstausfall und Haushaltsführung wird höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Antragstellung rückwirkend gewährt.		
(7) Zuhörenden entsteht für die Teilnahme an Sitzungen kein Anspruch auf Zahlung von Verdienstausfall- oder Haushaltsentschädigung.		
§ 9 **Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen**	**§ 10** ~~**Betreuungskosten für Kinder und anerkannt pflegebedürftige Personen**~~ ***Betreuungskosten für pflege- und betreuungsbedürftige Angehörige***	*Neue Nummerierung, Umformulierung, Anpassung an § 6 Abs. 5 EntschVO*
(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche	(1) Ist während der ~~mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt~~ **Zeiten der Ausübung des Mandats** außerhalb der	*Anpassung aufgrund digitaler Sitzungen, s.o.*

Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2 erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 8 geleistet wird.	regelmäßigen Arbeitszeit eine entgeltliche Betreuung **durch Dritte** für Kinder oder ~~anerkannt~~ pflegebedürftige Personen ~~im Sinne des § 14 SGB XI~~ **im Sinne des § 6 Abs. 5 EntschVO** notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag ~~bis zum Regelstundensatz gemäß § 8 Abs. 2~~ erstattet. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach ~~§ 8~~ **§ 9** geleistet wird.	*In § 6 Abs. 5 EntschVO und § 45 Abs. 1 Satz 3 GO werden nicht mehr nur pflegebedürftige Personen nach § 14 SGB XI, sondern auch andere pflegebedürftige Person umfasst, siehe §6 Abs.5 S. 3: „Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“* *Die Beschränkung auf den Regelstundensatz wird gestrichen, da § 45 Abs. 1 S. 3 GO NW keine Einschränkungen enthält und somit der tatsächlich nachgewiesene Betrag zu erstatten ist.*
(2) Betreuungskosten für Kinder können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden.		
§ 10 **Assistenzleistungen**	**§ 11** **Assistenzleistungen**	*Neue Nummerierung*
(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die	(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach ~~§ 5~~ **§ 4** für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die	*Redaktionelle Anpassung*

Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.	Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.	
(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend LRKG gewährt.		
(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.		
§ 11 **Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation**	~~**§ 11**~~ ~~**Fahrkostenerstattung aus Anlass der Repräsentation**~~	
Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem*der Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des*der Vorsitzenden oder der Vertretung – seinen*ihren Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.	~~Aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung, die dem*der Vorsitzenden oder - auf Veranlassung des*der Vorsitzenden oder der Vertretung – seinen*ihren Stellvertretungen oder anderen Mitgliedern der Landschaftsversammlung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 5) handelt, werden Fahrkosten vom Wohnort zum Veranstaltungsort analog zu § 4 erstattet.~~	*Nicht mehr erforderlich aufgrund der Anwendung des LRKG*
§ 12 **Besondere Aufwandsentschädigung**	**§ 12** **Besondere Aufwandsentschädigung**	
(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihre	(1) Der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine*ihre	

Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO. Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt: 1. für den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz 2. bei Stellvertretungen des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und	Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, seine*ihre Stellvertretungen die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen d) mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r e) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende f) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO. Die Besondere Aufwandsentschädigung beträgt: 1. für den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz 2. bei Stellvertretungen des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz 3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz 4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und	

5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz **der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a der jeweils geltenden Fassung der EntschVO.**	5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz der ausschließlich monatlichen ~~Pauschale~~ **Vollpauschale** nach ~~§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a~~ **§ 4 Abs. 1 S. 1** der jeweils geltenden Fassung der EntschVO. **Im Falle einer Verhinderung eines*einer Ausschussvorsitzenden erhält das Mitglied, welches stellvertretend den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 2 S. 2 EntschVO**.	*Anpassung der Verweise auf neue Struktur der EntschVO.* *Anpassung an Neuerung aus § 5 Abs. 5 S. 3 EntschVO*
(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der	(2) Besondere Aufwandsentschädigungen nach den ~~§§ 1 bis 3~~ **§§ 4 und 5** der EntschVO können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach ~~§ 3~~ **§ 5 Abs. 2** EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der	*Anpassung an neue Struktur der EntschVO*

Landschaftsversammlung nach § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.	Landschaftsversammlung nach ~~§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 Buchstabe a~~ **§ 4 Abs. 1** EntschVO begrenzt.	
	(3) Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. **Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach § 5 Abs. 7 S. 2 EntschVO zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.**	*Neuer Absatz aufgrund der Neuregelung zur Doppelspitze gemäß § 5 Abs. 8 EntschVO*

	§ 13 **Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigung und Ersatz des Verdienstausfalls**	*Neuer Paragraph, Anpassung an § 7 der EntschVO*
	(1) Aufwandentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamts monatlich gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.	*Anpassung § 7 Abs.1 EntschVO*
	(2) Übt der/die Empfänger*in der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.	*Anpassung an § 7 Abs. 6 EntschVO*

§ 13 **Inkrafttreten**	**§ 14** **Inkrafttreten**	*Neue Nummerierung*
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2021 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am **1. Januar 2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom **9. Dezember 2022** in der Fassung der Bekanntmachung vom **12. Dezember 2022** außer Kraft.	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Ergänzungsvorlage Nr. 15/2357/1

öffentlich

Datum: 06.11.2024
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann

Kommission Gleichstellung	**26.11.2024**	**Kenntnis**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Beschlussvorschlag:

Den Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der LVR-Krankenhauszentralwäscherei, des LVR-Instituts für Forschung und Bildung, der LVR-Jugendhilfe Rheinland und der LVR-InfoKom wird gemäß Vorlage Nr. 15/2357/1 jeweils zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache



Alle Menschen sind gleich.

Alle haben das **Recht auf Schutz**
vor Belästigung oder Beleidigung
oder ungerechten Nachteilen.

Das gilt auch **bei der Arbeit**:
Der LVR muss alle Kolleginnen und Kollegen
fair und gerecht behandeln.

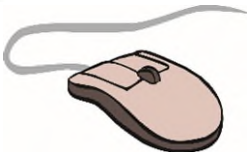


Dafür gibt es bald eine neue **Beschwerdestelle**
im LVR.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

§ 13 **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG**) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität).

Im Vorgriff auf die **Neuregelung einer zentralen Beschwerdestelle nach § 13 AGG** für alle im LVR Beschäftigten durch eine Dienstanweisung muss diese Beschwerdestelle in den Betriebssatzungen für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, das LVR-Institut für Forschung und Bildung, die LVR-Jugendhilfe Rheinland und die LVR-InfoKom als zuständig auch für die Beschäftigten in den Wie-Eigenbetrieben festgelegt werden, damit sie **tatsächlich allen Mitarbeitenden des LVR** rechtlich zugänglich wird.

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit.“*

Analog dazu sind Ergänzungen in den o.g. weiteren Betriebssatzungen von den jeweils zuständigen Betriebsausschüssen und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 „Verfahren und Vorschriften“ des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/2357/1:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

Die Vorlage Nr. 15/2357 wurde vom Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, dem Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland, dem Krankenhausausschuss 3, dem Gesundheitsausschuss, dem Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität und dem Landschaftsausschuss vorberaten und jeweils empfehlend beschlossen sowie vom Ausschuss für Inklusion zur Kenntnis genommen.
Durch die Absage der Sitzung der Landschaftsversammlung am 06.09.2024 wird die Vorlage nun der Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 11.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Deshalb wurden die als **Anlagen 1- 4** beigefügten Satzungstexte in Bezug auf das Beschlussdatum der Landschaftsversammlung redaktionell angepasst.

Die Änderung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH ist nicht mehr Teil dieser Vorlage, da mit der Vorlage Nr. 15/2687 eine Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH auf der Tagesordnung der Sitzung der Landschaftsversammlung am 11.12.2024 steht. Die Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland wurde in diese Neufassung integriert.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2357:

Satzungen zur Änderung der Betriebssatzungen der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zur Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle nach § 13 AGG

I. Einleitung

§ 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht vor, dass Beschäftigte sich bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren können, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen (Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität). Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen. Die Bestimmung der zuständigen Beschwerdestelle unterliegt der Organisationshoheit des Arbeitgebers.

Der LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision entwickelt aktuell mit der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden ein neues Beschwerdeverfahren nach dem AGG. Die Neustrukturierung soll einen wichtigen Beitrag zu einem professionellen, menschengerechten Umgang mit Konfliktfällen im dienstlichen Bereich leisten. Sie soll auch Ausdruck einer innerbetrieblichen Beschwerdekultur sein,

die Beschwerden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes immer auch als Chance für Lernprozesse, strukturelle Veränderungen und Verbesserungen innerhalb des LVR sieht.

Die Finalisierung einer Dienstanweisung für eine LVR-weit geltenden zentrale Beschwerdestelle nach § 13 AGG steht bevor. Das Inkrafttreten soll von Beginn an auch mit Wirkung für die Wie-Eigenbetriebe sein, was die Änderung der Betriebssatzungen gemäß Vorlage Nr. 15/2357 erforderlich macht.

II. Die Änderungen im Detail

Gemäß Vorlage Nr. 15/2225/1 wurde anlässlich weiterer Änderungsbedarfe in der **Betriebssatzung für die LVR-Kliniken** für deren Mitarbeitenden bereits die Begründung der Zuständigkeit einer zentralen AGG-Beschwerdestelle des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagen. § 10 Absatz 6 Betriebssatzung der LVR-Kliniken lautet demnach: *„Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegen auch die LVR-Kliniken deren Zuständigkeit."*

Analog dazu sind Ergänzungen in folgenden weiteren Betriebssatzungen von den jeweils **angegebenen Gremien als Betriebsausschüsse** (nur für die jeweils eigene Satzung zur Änderung der Betriebssatzung empfehlend) und final von der Landschaftsversammlung zu beschließen, um die neue zentrale AGG-Beschwerdestelle tatsächlich **allen Mitarbeitenden** des LVR rechtlich zugänglich zu machen:

Geltungsbereich	**Änderung (Einfügung Absatz)**
Betriebssatzung für den **LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen** (LVR-Verbund HPH) vom 16. Dezember 2019, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des **Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen)**	(6) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die **LVR-Krankenhauszentralwäscherei** vom 28. Februar 2011, § 6 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des **Krankenhausauschusses 3**)	(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für das **LVR-Institut für Forschung und Bildung** (LVR-IFuB) vom 30. September 2020, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des **Gesundheitsausschusses**)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für

	Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die **LVR-Jugendhilfe Rheinland** vom 13.12.2023, § 11 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des **Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland**)	(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.
Betriebssatzung für die **LVR-InfoKom** vom 07. September 2005, § 9 Personalangelegenheiten (in Zuständigkeit des **Ausschusses für Digitale Entwicklung und Mobilität**)	(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit das neue AGG-Beschwerdeverfahren vorstellen.

L u b e k

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2357/1

Satzung zur Änderung vom 11. Dezember 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei vom 28. Februar 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei beschlossen:

§ 1

Der § 6 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-Krankenhauszentralwäscherei deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 15/2357/1

Satzung zur Änderung vom 11. Dezember 2024 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung (LVR-IFuB) vom 30. September 2020

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch das LVR-Institut für Forschung und Bildung deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3 zur Vorlage Nr. 15/2357/1

Satzung zur Änderung vom 11. Dezember 2024 der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 13. Dezember 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland beschlossen:

§ 1

Der § 11 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Soweit die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-Jugendhilfe Rheinland deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 4 zur Vorlage Nr. 15/2357/1

Satzung zur Änderung vom 11. Dezember 2024 der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom vom 7. September 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die LVR-InfoKom beschlossen:

§ 1

Der § 9 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch die LVR-InfoKom deren Zuständigkeit.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2691

öffentlich

Datum: 21.10.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Stückle 53.40

Schulausschuss	**04.11.2024**	**Kenntnis**
Sozialausschuss	**05.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025

Beschlussvorschlag:

Die Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß Anlage 1 zur Vorlage Nr. 15/2691 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041.05.001	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		9,0 Mio. Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland (Fachstellen) zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren, berücksichtigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurde jeweils durch den Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung die Zuwendung an die Fachstellen im Ergebnis auf 13,3 Mio. Euro festgesetzt.
Durch den Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde von der Verwaltung eine Zuweisung der Mittel ab dem Kalenderjahr 2021 in Höhe von 8 Mio. Euro und ab dem Kalenderjahr 2024 in Höhe von 9 Mio. Euro empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2691:

Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland für das Jahr 2025 (Ausgleichsabgabesatzung 2025)

Die Landschaftsversammlung hat jährlich über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland zu entscheiden.

Auf Anregung des Sozialausschusses werden bei der Berechnung seit dem Jahr 2007 die Daten verwandt, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre jeweils zum Stichtag 31.12. zur Verfügung stellt. Von diesen werden die Altersgruppen der sich im Arbeitsleben befindenden schwerbehinderten Menschen, die Jahrgänge im Alter von 18 bis 65 Jahren berücksichtigt. Die vorliegende Satzung basiert auf den Daten zum **31.12.2023.**

Die Satzung für das Haushaltsjahr 2025 liegt als Anlage 1 bei.

1. Rechtsgrundlage

   Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) ist den örtlichen Trägern die Befugnis für Leistungen nach § 185 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX übertragen worden, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

   § 10 des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) bestimmt weiter, dass den örtlichen Trägern zur Durchführung dieser Aufgaben ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen ist. Die Höhe des Vomhundertsatzes bestimmt nach dieser Vorschrift der überörtliche Träger (LVR – Inklusionsamt) für jeweils ein Haushaltsjahr durch Satzung.

2. Mittelbereitstellung für 2025

   Für die Aktivitäten der Fachstellen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der begleitenden Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben wird ein Finanzbedarf in Höhe von 9,0 Mio. Euro veranschlagt. Gründe der Erhöhung für das Jahr 2024 von 8,0 auf 9,0 Mio. Euro sind u.a. teure KFZ-Förderungen und insgesamt höhere Förderungen. Die Zuweisungen an die Fachstellen werden in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. vorgenommen.

   Die Entwicklung der Ausgabebeträge der Mittel bei den Fachstellen aus den letzten 5 Jahren ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.

3. Berechnung und Aufteilung der bereitzustellenden Mittel für 2025

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist den örtlichen Trägern (Fachstellen) ein Vomhundertsatz des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zur Verfügung zu stellen. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Einnahmen des LVR-Inklusionsamtes in dem der Einbringung der Satzungsvorlage vorausgehenden Haushaltsjahr. Für die Ausgleichsabgabesatzung 2025 sind damit die Einnahmen aus dem Jahr 2023 zugrunde zu legen. Einnahmen sind dabei die dem LVR-Inklusionsamt verbleibenden Mittel des Aufkommens der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das jeweilige Haushaltsjahr durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und abzüglich des dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zustehenden Anteils.

Nach der vorgenommenen Abrechnung des durchzuführenden Ausgleichs zwischen den Integrationsämtern und unter Berücksichtigung der Fünften Verordnung zur Änderung des § 36 SchwbAV bei den Zahlungen des an den Bund abzuführenden verringerten Anteils von 20 % auf 18 % des Ausgleichsabgabeaufkommens, verbleiben dem LVR-Inklusionsamt für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen in Höhe von 91,9 Mio. Euro. Davon werden 9,0 Mio. Euro, was einem prozentualen Anteil von 9,8 % entspricht, an die Fachstellen verteilt.

Der Wegfall der Aufgabe Personelle Unterstützung nach § 27 SchwbAV bei den Fachstellen wurde bei der Zuweisung der Mittel erstmalig ab dem Jahr 2021 berücksichtigt.

Nach § 10 AG-SGB IX NRW ist bei der Aufteilung der Mittel sicherzustellen, dass jeder Fachstelle annähernd gleiche Mittel aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Maßgeblich dabei ist die Anzahl der dort zu betreuenden schwerbehinderten Menschen. Für den Verteilerschlüssel wird deshalb von den in den jeweiligen Kreisen und Städten sowie dem Gemeindeverband der StädteRegion Aachen wohnenden schwerbehinderten Menschen der Altersgruppen von 18 bis 65 Jahren ausgegangen.

An jede Fachstelle wird ein Sockelbetrag in Höhe von **52.000,00 Euro** verteilt, damit auch die kleineren Fachstellen ausreichende Mittel für ihren Bedarf erhalten.

Die auf die einzelnen Fachstellen entfallenden Beträge sind der Anlage 3 zu entnehmen.

4. Nachforderungen

Soweit der Finanzbedarf einer Fachstelle in einem Jahr höher ist als der Anteil, den sie bereits erhalten hat, können Nachforderungen gestellt und bewilligt werden.

Das LVR-Inklusionsamt prüft gemäß § 4 der Ausgleichsabgabesatzung in jedem Einzelfall, inwieweit den Nachforderungen durch die Fachstellen entsprochen werden kann. Die Nachforderungen werden im Wesentlichen aus den Rückflüssen der von den Fachstellen nicht verbrauchten Mittel an die Fachstelle gezahlt.

Die gemäß der Ausgleichsabgabesatzung an die Fachstellen zuzuweisenden Mittel stehen beim LVR-Inklusionsamt zur Verfügung.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
- 53.40-425-07/02/1 -

Anlage 1

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland

über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) an die Kreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und den Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2025.

(Ausgleichsabgabeordnung 2025)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, in Verbindung mit § 10 Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW S. 414, ber. S. 460), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 714), beschließt die Landschaftsversammlung folgende Satzung:

§ 1

Den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen im Rheinland werden als örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 142) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX (ZustVO SGB IX) vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, für das Jahr 2025 9.000.000,00 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Inklusionsamt im Jahr 2023 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für das Jahr 2023 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrations- bzw. Inklusionsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Träger erfolgt in der Weise, dass zunächst jedem örtlichen Träger ein Betrag in Höhe von **52.000,00 Euro** zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen am **31.12.2023** wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Inklusionsamt kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 2

Verbrauchte Mittel der Ausgleichsabgabe
durch die Fachstellen für behinderte
Menschen im Arbeitsleben im Rheinland

Haushaltsjahr	Bereitgestellte Mittel/EURO	Verbrauchte Mittel/Euro
2019	13,3 Mio.	13.810.037
2020	13,3 Mio.	11.542.110
2021	8,0 Mio.	7.746.190
2022	8,0 Mio.	7.324.507
2023	8,0 Mio.	10.661.401
2024	9,0 Mio.	

(Ausgleichsabgabesatzung 2025) Anlage 3

örtliche Träger Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland	in den kreisfreien Städten, Kreisen und den kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband StädteRegion Aachen wohnende schwerbehinderte Menschen			Zuweisungsbetrag - EURO -		
	Anzahl	Prozentsatz	Anteilsbetrag	Sockelbetrag	Gesamt	Zuweisungs-betrag
Gemeindeverband						
StädteRegion Aachen	18.995	4,756598387	336.576,90	52.000	388.576,90	388.576,00
kreisfreie Städte						
Bonn	11.690	2,927330095	207.137,88	52.000	259.137,88	259.138,00
Düsseldorf	21.985	5,505333801	389.557,42	52.000	441.557,42	441.558,00
Duisburg	23.475	5,878449442	415.959,08	52.000	467.959,08	467.960,00
Essen	24.210	6,06250313	428.982,72	52.000	480.982,72	480.982,00
Köln	40.655	10,1805479	720.375,57	52.000	772.375,57	772.376,00
Krefeld	10.100	2,529173136	178.964,29	52.000	230.964,29	230.964,00
Leverkusen	7.260	1,8179997	128.641,66	52.000	180.641,66	180.642,00
Mönchengladbach	14.070	3,523313467	249.309,66	52.000	301.309,66	301.310,00
Mülheim/Ruhr	6.345	1,588871638	112.428,56	52.000	164.428,56	164.428,00
Oberhausen	9.510	2,381429358	168.509,94	52.000	220.509,94	220.510,00
Remscheid	4.850	1,214503931	85.938,30	52.000	137.938,30	137.938,00
Solingen	6.735	1,686532779	119.339,06	52.000	171.339,06	171.340,00
Wuppertal	14.285	3,577152301	253.119,30	52.000	305.119,30	305.120,00
Kreise						
Düren	6.720	1,682776581	119.073,27	52.000	171.073,27	171.074,00
Rhein-Erft-Kreis	14.750	3,693594431	261.358,74	52.000	313.358,74	313.358,00
Euskirchen	9.445	2,365152502	167.358,19	52.000	219.358,19	219.358,00
Heinsberg	10.350	2,591776431	183.394,10	52.000	235.394,10	235.394,00
Kleve	12.185	3,05128462	215.908,90	52.000	267.908,90	267.908,00
Mettmann	12.020	3,009966445	212.985,23	52.000	264.985,23	264.986,00
Rhein-Kreis-Neuss	11.845	2,966144138	209.884,36	52.000	261.884,36	261.884,00
Oberbergischer Kreis	11.640	2,914809436	206.251,92	52.000	258.251,92	258.252,00
Rheinisch-Bergischer Kre	11.530	2,887263986	204.302,80	52.000	256.302,80	256.302,00
Rhein-Sieg-Kreis	21.670	5,426453649	383.975,86	52.000	435.975,86	435.976,00
Viersen	9.760	2,444032654	172.939,75	52.000	224.939,75	224.940,00
Wesel	11.100	2,779586317	196.683,53	52.000	248.683,53	248.684,00
kreisangehörige Städte						
Bergheim	3.025	0,757499875	53.600,69	52.000	105.600,69	105.600,00
Dinslaken	3.285	0,822607302	58.207,69	52.000	110.207,69	110.208,00
Düren	4.155	1,04046677	73.623,43	52.000	125.623,43	125.624,00
Kerpen	3.040	0,761256073	53.866,48	52.000	105.866,48	105.866,00
Moers	5.055	1,265838634	89.570,74	52.000	141.570,74	141.570,00
Neuss	6.705	1,679020384	118.807,48	52.000	170.807,48	170.808,00
Ratingen	2.945	0,73746682	52.183,15	52.000	104.183,15	104.184,00
Troisdorf	3.385	0,84764862	59.979,62	52.000	111.979,62	111.980,00
Velbert	3.395	0,850152752	60.156,81	52.000	112.156,81	112.156,00
Viersen	3.995	1,000400661	70.788,35	52.000	122.788,35	122.788,00
Wesel	3.175	0,795061852	56.258,58	52.000	108.258,58	108.258,00
insgesamt:	399.340	100,000	7.076.000	1.924.000	9.000.000,00	9.000.000,00

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2687

öffentlich

Datum: 04.11.2024
Dienststelle: OE 8
Bearbeitung: Brehmer

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**08.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (bisher LVR-Verbund HPH)

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben wird gemäß Vorlage Nr. 15/2687 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Nachdem der Landschaftsausschuss mit der Vorlage Nr. 15/2580 beschlossen hat, die bisher an die LVR-Kliniken angegliederten Abteilungen für Soziale Rehabilitation mit dem LVR-Verbund HPH zu einem gemeinsamen Teilhabeunternehmen zusammenzulegen, ist die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen entsprechend anzupassen.

Da es sich um einen gleichberechtigten Zusammenschluss der beiden Betriebsteile handelt, erfolgt die Umbenennung des „LVR-Verbund HPH“ in „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“. Mit dem Namen wird signalisiert, dass der Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens in der umfassenden Sicherstellung des Anspruchs der betreuten Personen auf soziale Teilhabe und persönlicher Entwicklung liegt – unabhängig von der Art der Behinderung.

Die wichtigsten Änderungen der Betriebssatzung betreffen folgende Normen:

§ 1 – Rechtsnatur, Name: Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle Einrichtungen des LVR, die Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe erbringen, zukünftig einen Gesamtbetrieb bilden. In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Betrieb den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ führt.

§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung: In Absatz 3 wird nun ausdrücklich geregelt, dass das neue Teilhabeunternehmen eng mit den LVR-Kliniken zusammenarbeitet. Es können z.B. Angebote für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen geschaffen werden.

§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur: Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand. Eine Befristung erfolgt zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung für die Dauer von vier Jahren.

§ 6 –Geschäftsführung: Beide Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte gemeinschaftlich. In diesem Sinne wird in Absatz 2 bestimmt, dass für die Vorstandsbeschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Soweit die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, sieht Absatz 3 einen Konfliktregelungsmechanismus vor.

§ 9 – Organvertretung – legt fest, der Betrieb gemeinschaftlich durch beide Vorstandsmitglieder nach außen vertreten wird. Eine Einzelvertretung für bestimmte Geschäfte kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 – Personalangelegenheiten: Die Vorstandsmitglieder werden ermächtigt, in Personalangelegenheiten die Unterschriftsbefugnis auf nachgeordnete Mitarbeiter zu übertragen.

Mit dem § 10 Absatz 6 wird zugleich die Festlegung der zuständigen Beschwerdestelle für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben nach § 13 AGG geregelt. Diese Regelung wurde u. a. bereits in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer

Hilfen am 03.05.2024 und in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 03.09.2024 vorberaten und empfehlend beschlossen (Vorlage Nr. 15/2357).

§ 11 – Regionalleitungen: Die bisherigen Regelungen zur regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung werden modifiziert. Soweit Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, ist eine Doppelspitze einzurichten. Unterhalb der Regionalleitung bleiben die jeweiligen Versorgungsbereiche weiterhin fachlich selbständig organisiert. Eine Vermischung der Zielgruppen auf operativer Ebene scheidet somit aus.

§ 26 – Inkrafttreten: Die neue Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit der vorliegenden Neustrukturierung sind keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten sowie in Bezug auf die Trägerverwaltung verbunden. In **§ 17 Abs. 4** wird das Recht der Ersatzvornahme klarstellend neu geregelt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2687:

I. Einleitung

Mit der Vorlage Nr. 15/2580 hat der Landschaftsausschuss beschlossen, die bisher an die LVR-Kliniken angegliederten Abteilungen für Soziale Rehabilitation mit dem LVR-Verbund HPH zu einem gemeinsamen Teilhabeunternehmen zusammenzulegen.

Um diesen Entschluss organisationsrechtlich umzusetzen, ist es erforderlich, die bisherige Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH anzupassen und in „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ umzubenennen. Mit den Änderungen in der Betriebssatzung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die weiteren Umsetzungsschritte vorzunehmen. Diese Schritte umfassen Maßnahmen wie z.B. die Besetzung der neuen Vorstandsfunktionen, aber auch die Neuorganisation der Regionalleitungen.

II. Eckpunkte der Umstrukturierung

- Die Zusammenlegung erfolgt in der Form, dass statt einer Neugründung die Abteilungen für Soziale Rehabilitation aus den Kliniken ausgegliedert und in den LVR-Verbund HPH eingegliedert (Aufnahme) werden. Hierbei handelt es sich um keine Übernahme durch den LVR-Verbund HPH, sondern um einen gleichberechtigten Zusammenschluss dieser Betriebsteile.

- Dieser gleichberechtigte Zusammenschluss soll sich auch in dem Namen des „neuen“ Betriebes widerspiegeln. Daher erfolgt die Umbenennung des „LVR-Verbund HPH“ in „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.

- Im Wesentlichen soll sich die Aufbauorganisation des neuen Teilhabeunternehmens an der bisherigen Struktur des LVR-Verbund HPH orientieren.

- Die dezentrale und regionale Struktur des LVR-Verbund HPH und der Abteilungen für Soziale Rehabilitation sollen (zur Sicherstellung der im BTHG geforderten Sozialraumorientierung) beibehalten werden.

- Innerhalb der jeweiligen Regionen sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Jeder Versorgungsbereich bildet einen eigenen organisatorischen „Funktionsbereich“, der im operativen Bereich fachlich eigenständig ist.

- Der neuorganisierte Eigenbetrieb wird durch einen zweiköpfigen Vorstand geleitet. Hierbei setzt sich der Vorstand aus einem fachlichen und einem kaufmännischen Vorstand zusammen, wobei jedes Vorstandsmitglied jeweils einen eigenen Geschäftsbereich führt. Beide Vorstände übernehmen zukünftig die gemeinsame Verantwortung für die fachliche als auch für die wirtschaftliche Steuerung. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt.

III. Neuer Name

Die Zusammenlegung erfordert es, dass das gemeinsame Teilhabeunternehmen einen neuen Namen erhält. Hierbei soll der Name die Vielfalt des neuen Unternehmens abbilden und zugleich das Gefühl der Identität und Zugehörigkeit sowohl innerhalb des Teams als auch bei den Stakeholdern (u.a. die Leistungsberechtigten, Mitarbeitenden, externe Dienste gemeindepsychiatrischer Verbünde, Kund*innen, Betreuer*innen) stärken.

Mit dem Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist ein Name gefunden worden, der diese Anforderungen erfüllt. Mit dem Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ werden zwei zentrale Aspekte genannt, die für die soziale Teilhabe von zentrale Bedeutung sind. Beide Aspekte bestimmen maßgeblich, wie sich die von dem neuen Teilhabeunternehmen betreuten Menschen in der Gesellschaft einbringen und vernetzen können. Wohnräume bieten nicht nur Schutz und Geborgenheit, sondern schaffen auch Gelegenheiten für soziale Interaktionen und Gemeinschaftsbildung. Ein funktionierendes Wohnumfeld erleichtert es den Menschen, in den Sozialraum eingebunden zu werden und an sozialen Aktivitäten teilzunehmen, sei es durch Nachbarschaftsnetzwerke, Gemeinschaftsgärten oder lokale Veranstaltungen. Ein stabiles Wohnumfeld kann so das Fundament für ein aktives und engagiertes Leben innerhalb der Gemeinschaft bzw. des Sozialraums legen. Mit dem Namen wird somit klar signalisiert, dass der neue Gesamtbetrieb den Auftrag hat, den betreuten Menschen – unabhängig von der Art ihrer Behinderung - nicht nur einen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, sondern auch für eine Lebensqualität zu sorgen, in der sich die betreuten Menschen entfalten und ein Teil der Gemeinschaft sein können. Der Name drückt aus, dass es bei dem Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens nicht nur um physische Wohnmöglichkeiten, sondern auch um die Förderung sozialer Teilhabe und persönlicher Entwicklung geht. Dies entspricht der ausdrücklichen Zielsetzung der sozialen Teilhabe, wie sie in § 76 Abs. 1 S. 2 SGB IX definiert wird. Ausdrücklich wird dort bestimmt, dass es zu den Zielen der sozialen Teilhabe gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Im Ergebnis spiegelt der Name die Werte und Mission des neuen Betriebs wider und zeichnet sich durch eine hohe Wiedererkennbarkeit aus, da er einprägsam und leicht zu merken ist.

Ergänzend ändern sich die bisherigen Namen der zuständigen politischen Ausschüsse in „Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben“ als Fachausschuss“ bzw. „Ausschuss für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben“ als Betriebsausschuss“.

IV. Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Die Änderungen in der Betriebssatzung betreffen im Wesentlichen die innere Organisationsstruktur des neuen Gesamtbetriebes.

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 3)

1.1 **§ 1 „Rechtsnatur und Name“:** Mit den Änderungen in Absatz 1 wird geregelt, dass alle Einrichtungen des LVR, die Unterstützungsleistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe erbringen, zukünftig einen Gesamtbetrieb bilden. Eine Trennung der Organisationseinheiten nach der Art der Behinderungen des betreuten Personenkreises findet nicht mehr statt. Diese Aufhebung der „institutionellen“ Trennung entspricht damit dem Paradigmenwechsel, der mit dem BTHG eingeleitet worden ist. Nicht mehr das Angebot der Einrichtung, sondern der Bedarf des Leistungsberechtigten an sozialer Teilhabe ist das entscheidende Kriterium für die Leistungserbringung. Aus diesem Grund sind zukünftig alle Einrichtungen des LVR, die qualifizierte Teilhabeleistungen erbringen, in einer einheitlichen Organisationseinheit zu führen. Die Zusammenlegung stellt sicher, dass aufgrund des identischen Betriebszwecks erhebliche Synergieeffekte realisiert werden können.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass der Gesamtbetrieb den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ führt.

Durch eine ergänzende Regelung in Absatz 3 wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Betriebsausschusses für die einzelnen oder alle Leistungsangebote eigene Namens- bzw. Markenkonzepte zu entwickeln.

1.2 **§ 2 – Überarbeitung der Aufgabenbeschreibung**: Bereits in der bisherigen Fassung ist für den LVR-Verbund HPH klargestellt worden, dass der Betrieb alle Leistungen erbringen kann, die zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe für die betreuten Personenkreise erforderlich sind. Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden. Mit den Angeboten der psychiatrischen Pflege sind Angebote im Sinne der DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften gemeint.

In Absatz 3 wird nun ausdrücklich geregelt, dass das neue Teilhabeunternehmen eng mit den LVR-Kliniken zusammenarbeitet und besondere Angebote zur Unterstützung der Patient*innen erbringen kann, die einen besonderen fachspezifischen Pflege- und Betreuungsbedarf haben. Dieser Pflege- und Betreuungsbedarf bezieht sich auf die Leistungen der sozialen Teilhabe. Voraussetzung ist immer, dass Versorgungsangebote Dritter nicht zur Verfügung stehen. Die Angebote des neuen Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ kommen daher immer nur subsidiär zur Anwendung.

Ein Beispiel für mögliche neue Angebote ist die Entwicklung von Betreuungsangeboten für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen. Im Rahmen des in der Vorlage Nr. 15/2580 wiedergegebenen Gutachtens wurde bestätigt, dass ein starker Bedarf für den Ausbau von Angeboten für Patient*innen des Maßregelvollzugs/ Nachsorgepatient*innen besteht.

Grundlage für die Aufnahme in einer Einrichtung des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben ist die individuelle Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Maßregelvollzugseinrichtung (MRV) als Kostenträger, dem LVR-Verbund für

WohnenPlusLeben als Leistungserbringer und den MRV-Patient*innen geschlossen wird. Die MRV-Patient*innen sind nach wie vor Patient*innen der jeweiligen Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Klinik trägt weiterhin die Behandlungsverantwortung und hat die Führungsaufsicht über die MRV-Patient*innen. Deshalb erfolgt die Überleitungsphase, in der das Leben in einer Eingliederungshilfeeinrichtung erprobt wird, unter engmaschiger Begleitung und Kontrolle der forensischen Überleitungs- und Nachsorgeambulanz (FÜNA). Die jeweilige forensische Klinik stellt also in jedem Einzelfall die Fallführung sicher.

Ein weiteres Beispiel könnten Angebote für chronisch erkrankte Personen sein. Hier stehen die Kliniken vor der Herausforderung, dass es nach Abschluss der akuten Behandlung immer schwieriger wird, für diesen Personenkreis adäquate Anschlusseinrichtungen zu finden. Dies gilt insbesondere für Personen mit besonders schweren Beeinträchtigungen. Dies führt dazu, dass diese Personen weiter in den LVR-Kliniken verbleiben und dort Plätze belegen, die eigentlich für die Versorgung von akut erkrankten Personen benötigt werden. Um dieser Fehlbelegung entgegenzuwirken, sind zusätzliche Betreuungsangebote zu schaffen. Hierfür eignet sich das neue Teilhabeunternehmen, das über die entsprechenden Ressourcen und qualifizierten Mitarbeitenden verfügt. Kostenträger sind in diesen Fällen die Träger der Eingliederungshilfe.

Die Absätze 4 und 5 enthalten weitere Ermächtigungen, die die Entwicklung von differenzierten Angeboten außerhalb der besonderen Wohnformen bzw. des betreuten ambulanten Wohnens erlauben. Als Beispiele kommen Angebote wie Leben in Gastfamilien oder das LVR-Institut für Konsulentenarbeit in Betracht.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben (§§ 4 – 11)

2.1 **§ 4 – Festlegung der neuen Vorstandsstruktur:** Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand. Die bisherige Aufteilung des Aufgabenbereichs der fachlichen Direktion fördert ein Spartendenken. Der Fusionsprozess kann nur gelingen, wenn die Interessen beider Versorgungsbereiche ausreichend berücksichtigt werden. Der fachliche Vorstand muss daher ganzheitlich für beide Bereiche zuständig sein.

Beide Vorstandsmitglieder tragen zusammen die Gesamtverantwortung für den Gesamtbetrieb. Jedes Vorstandsmitglied hat eine allgemeine Aufsichtspflicht gegenüber dem Betrieb sowie gegenüber dem anderen Vorstandsmitglied.

Wie im Klinikbereich erfolgt die Befristung zukünftig nur noch im Rahmen der Erstbestellung für die Dauer von vier Jahren. Im Fall der Wiederbestellung erfolgt diese unbefristet. Eine wiederholte Befristung ist auch im Bereich von Sozialunternehmen ungewöhnlich. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten zum Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Befristungen nur in einem engen Rahmen zulässt.

2.2 **§ 5 – Festlegung der Aufgaben des Vorstandes**: Die Regelungen der Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder werden an die neue Vorstandsstruktur angepasst. Die Sonderrechte – wie z.B. das Letztendscheidungsrecht - die der*dem Vorstandsvorsitzenden bisher zustanden, werden gestrichen.

2.3 **§ 6 –Geschäftsführung:** Mit dem § 6 wird geregelt, wie die beiden Vorstandsmitglieder die Geschäfte zu führen haben. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass sie die Geschäfte gemeinschaftlich zu führen haben. In diesem Sinne wird in Absatz 2 bestimmt, dass für die Vorstandsbeschlüsse das Einstimmigkeitsprinzip gilt. Soweit die Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, sieht Absatz 3 einen Konfliktregelungsmechanismus für den Fall vor, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, aber die betreffende Maßnahme aus der Sicht eines der beiden Vorstandsmitglieder dringend zu treffen ist. Leitprinzip ist, durch die Verfahrensgestaltung einen Druck zur Konsensfindung zu erzeugen. Aus diesem Grund können nur solche Maßnahmen der Trägerverwaltung bzw. der LVR-Verbundzentrale vorgelegt werden, die für den Betrieb von grundlegender Bedeutung sind. Die Trägerverwaltung prüft eigenständig, ob die Maßnahme tatsächlich von grundlegender Bedeutung ist. Teilt sie die Auffassung, leitet sie ein Vermittlungsverfahren ein. Kommt keine Einigung zustande, gibt der Träger eine Empfehlung ab. Der Vorstand hat dann erneut über die Angelegenheit auf der Grundlage der Empfehlung zu entscheiden. Es bleibt somit dabei, dass der Vorstand gemeinsam die Verantwortung für jede unternehmerische Entscheidung trägt.

Damit der Betrieb handlungsfähig ist, steht den Vorstandsmitgliedern für die Geschäfte ihres Aufgabenbereichs nach Absatz 4 eine funktional beschränkte Einzelgeschäftsführungsbefugnis zu. Grundlage ist die Zuweisung von Aufgabenbereichen in der Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 der Betriebssatzung. Gehen einzelne Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte über die Zuständigkeit eines Ressorts hinaus oder haben sie Auswirkungen auf die gesamtunternehmerische Entwicklung, so muss die Entscheidung von beiden Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn aufgrund der Dringlichkeit umgehend eine Entscheidung getroffen werden muss. In diesen Fällen bedarf es ebenfalls keiner gemeinsamen Entscheidung (Absatz 2).

2.4 **§ 8 – Regelung zu der Abwesenheitsvertretung**: Die Vorstandsmitglieder werden für ihren Bereich durch eine ihnen direkt unterstellte Leitungskraft vertreten. Hierbei handelt es sich um keine ständige Vertretung, sondern eine Abwesenheitsvertretung.

2.5 **§ 9 – Organvertretung –** regelt die organschaftliche Vertretung des Betriebes gegenüber Dritten bzw. im Außenverhältnis. Entsprechend den Vorgaben des § 3 der Eigenbetriebsverordnung gilt insoweit der Grundsatz der Gesamtvertretung durch beide Vorstandsmitglieder.

Die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsbefugnisse erfolgt in der Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung.

2.6 Abweichend von den allgemeinen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen sieht **§ 10 – Personalangelegenheiten** – für die arbeitsrechtlichen Maßnahmen Sonderregelungen vor. Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leitungskräfte besteht für das jeweilige Vorstandsmitglied eine Einzelzuständigkeit für das Personal ihres*seines zugewiesenen Aufgabengebietes. Gegenüber der bisherigen Betriebssatzung sieht Absatz 3 nun vor, dass das Vorstandsmitglied berechtigt ist, die Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnis auf nachgeordnete Mitarbeiter zu übertragen. Diese Klarstellung steht im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Schriftformerfordernissen nach § 126 BGB. Danach ist die Schriftform nur erfüllt, wenn die Erklärung eigenhändig von der erklärungsberechtigen Person unterschrieben wird. Wird die Schriftform nicht eingehalten, ist die Maßnahme nichtig. Dies betrifft insbesondere die Kündigung nach § 623 BGB. Die bisherige Regelung ließ offen, ob das Vorstandsmitglied berechtigt war, entsprechende Untervollmachten auszustellen. Nun ist klargestellt, dass diese Erklärungen auch durch nachgeordnete Mitarbeitenden abgegeben und unterschrieben werden können.

2.7 **§ 10 Abs. 6** regelt, dass dann, wenn eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitungen von Beschwerden nach § 13 Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bei der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingerichtet wird, diese Stelle auch für den „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ zuständig ist. Diese Ergänzung konkretisiert § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es ist geplant, für alle LVR-Beschäftigten eine zentrale Beschwerdestelle zu schaffen. Durch die Satzungsbestimmung wird die Zuständigkeit dieser Beschwerdestelle für die Mitarbeitenden des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben begründet. Die Einzelheiten sind in der Vorlage Nr. 15/2357 geregelt, die u. a. bereits in der Sitzung des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 03.05.2024 und in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 03.09.2024 vorberaten und empfehlend beschlossen worden ist.

2.8 **§ 11 - Regionalleitungen –** legt die regionale Gliederung und die Funktion der Regionalleitung fest. Die Regionalleitungen sind für Entwicklung von personenzentrierten Angeboten zuständig. Hauptaufgaben einer Regionalleitung sind die Sicherstellung der Qualität der Dienstleistungen für die Nutzer*innen der Region. Im Einzelnen beinhaltet dies folgende Aufgaben:

- kooperative Personalführung,
- ordnungsgemäße Verwaltung,
- wirtschaftliche Steuerung der Region,
- die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Repräsentation der Region nach außen und innen,
- Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter*innen in der Region.

Soweit Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, sollte eine Doppelspitze eingerichtet werden. Auf diese Weise können sich die beiden Leitungskräfte wechselseitig mit den Spezifika der anderen Zielgruppe vertraut machen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Belange der beiden bisherigen

Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) angemessen auf der Ebene der Regionalleitung vertreten sind.

Unterhalb der Regionalleitung sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Jeder Versorgungsbereich bildet einen eigenen organisatorischen „Funktionsbereich“, der in den operativen Angelegenheiten fachlich eigenständig ist. Dementsprechend wird in Absatz 2 bestimmt, dass im Rahmen der organisatorischen Gliederung der Region die einzelnen Versorgungsbereiche zu operativ eigenständigen Funktionsbereichen zusammenzufassen sind. Die Mitarbeitenden sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.

Absatz 5 gestattet es, dass zur Entlastung des fachlichen Vorstandsmitglieds mehrere Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle unterstellt werden können. Diese steht in der Organisationshierarchie zwischen den Regionalleitungen und dem Vorstandsmitglied. Sie fungieren als erste Ansprechstelle für die Regionalleitungen.

2.8 **§ 12 – Geschäftsordnung**: Die Norm steht im Zusammenhang mit den in der Satzung an verschiedenen Stellen erfolgten Ermächtigungen zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (z.B. § 6 Absatz 4). In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensregeln sowie die Leitungsstrukturen einschließlich der Einzelzuständigkeiten der Vorstandsmitglieder zu regeln. Die Geschäftsordnung wird durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erlassen und bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses. Diese Verfahrensweise ist ausdrücklich in § 2 Abs. 4 EigVO NRW geregelt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers (§§ 12 - 17)

Der 3. Abschnitt regelt die Zuständigkeiten der politischen Gremien, der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie des*der Kämmer*in. Mit der Neustrukturierung sind keine Änderungen in Bezug auf die politischen Zuständigkeiten und die Zuständigkeiten der Trägerverwaltung verbunden.

Aus Gründen der Klarstellung wird **§ 17 Abs. 4** neugefasst. Bereits bisher ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland berechtigt, Anordnungen gegenüber dem Vorstand zu erlassen, wenn es zu schweren Pflichtverstößen durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied kommt. Mit der Neufassung wird nun klargestellt, dass sie*er die Anordnungsbefugnis auf einen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen darf. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist somit berechtigt, einen Mitarbeitenden direkt in den Vorstand zu entsenden. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung (§§ 18 – 25)

Der 4. Abschnitt legt die Anforderungen für den Wirtschafts-, Erfolgs-, Stellen- und Finanzplan sowie der besonderen Rechnungs- bzw. Buchführung fest und beruht auf den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung. Die Änderungen in **§ 23 (Jahresabschluss)**

stehen im Zusammenhang mit der Neufassung des § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW durch das „Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 15.3.2024. § 21 EigVO NRW in der Fassung des 3. NKFWG NRW verlangt lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Da der Lagebericht ein separates Berichtsinstrument darstellt (und gerade nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist), wird er über die Anforderung, dass „der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist“, nicht umfasst. Aus der Sicht der Verwaltung sollte es grundsätzlich dabeibleiben, dass ein Lagebericht erstellt wird. Die konkreten Anforderungen sollen durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland jährlich festgelegt werden. Für die LVR-Kliniken ergibt sich diese Pflicht nach wie vor aus der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (§ 19 GemKHBVO).

§ 26 legt als Schlussvorschrift fest, dass die neue Betriebssatzung mit Wirkung zum 1.1.2025 in Kraft treten wird.

V. Weiteres Verfahren

In Anlehnung an § 115 GO NRW wird die zuständige Aufsichtsbehörde des Landschaftsverbandes Rheinland - das „Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen“ - über den Grundsatzbeschluss und die geänderte Betriebssatzung informiert. Ebenso ist eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich. Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen der Finanzverwaltung beziehungsweise der Kommunalaufsicht ohne erneute Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung umzusetzen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben
Anlage 2: Synoptische Darstellung der Änderungen der neugefassten Betriebssatzung

Anlage 1

Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 eine Neufassung der „Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH vom 16.12.2019“ unter dem Namen „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX erbringen, bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.

(2) Der Betrieb führt den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“

(3) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben im Rahmen des jeweiligen LVR-Corporation Designs spezielle Wort-/Bildmarken zu verwenden.

(4) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.

§ 2 Aufgabe

(1) Aufgabe des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden.

(2) Zu den Angeboten und Leistungen des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind

organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.

(3) Zur Unterstützung der Kliniken des LVR bei ihren psychiatrischen wie auch forensischen Versorgungsaufträgen kann der Betrieb Angebote für Menschen einrichten, die einen besonderen fachspezifischen sozialen Betreuungs- und psychiatrischen Pflegebedarf haben, soweit andere Träger der Eingliederungshilfe keine adäquaten Versorgungsplätze bereitstellen und die Angebote eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern. Dies schließt die Nutzung der Wohnangebote ein.

(4) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.

(5) Soweit erforderlich, können weitere komplementäre Dienstleistungen erbracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.

2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben

§ 4 Vorstand

Für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:

- Ein*e fachliche Direktor*in mit der Bezeichnung „Fachlicher Vorstand“
- Ein*e kaufmännische*r Direktor*in mit der Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) erfüllt werden. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Auf Basis der mit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gemeinschaftlich.

(2) Die Willensbildung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss, soweit keine gesteigerte Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) besteht.

(3) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, hat die betroffene Maßnahme zu unterbleiben. Soweit es sich um eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung handelt, kann die Angelegenheit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt werden. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland prüft den Sachverhalt. Stellt sie*er fest, dass die Maßnahme objektiv geboten ist, hat der Vorstand unter Beachtung der Empfehlungen der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über die Maßnahme neu zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung zu regeln.

(4) Abweichend von dieser Gesamtgeschäftsführung können in einer nach § 12 dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung jedem Vorstandsmitglied eigenständige Aufgabengebiete zugewiesen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in diesen zugewiesenen Aufgabengebieten allein zu handeln. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind.

§ 7 Informationsrechte und -pflichten

(1) Jedes Vorstandsmitglied kann von dem anderen Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs verlangen.

(2) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.

(3) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, hat der Vorstand den Betriebsausschuss und die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 3.

§ 8 Abwesenheitsvertretung

Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der dem Vorstandsmitglied direkt unterstellten Leitungskräfte als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. gestrichen

§ 9 Organvertretung

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch die beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Geschäftsordnung nach § 12 keine andere Regelung trifft. Zulässig ist, dass sich eines der beiden Vorstandsmitglieder durch seine*ihre Abwesenheitsvertretung vertreten lässt. Die Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung kann für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretung zulassen.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.

§ 10 Personalangelegenheiten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter*innen werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.

(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiter*innen der Regionen, den Abteilungsleitungen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der Kündigungserklärungen) für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes zu unterschreiben. Hierbei kann das Vorstandsmitglied die Entscheidungsbefugnis einschließlich der Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende übertragen.

(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.

(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamt*innen richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

(6) Soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ deren Zuständigkeit.

§ 11 Regionalleitung

(1) Unterhalb des Vorstandes ist der Betrieb in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen die erste Ansprechperson. Soweit es aufgrund mehrerer Funktionsbereiche oder Vorgaben des WTG erforderlich ist, kann die Regionalleitung nach Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland aus mehreren Personen bestehen.

(2) Sind einer Region mehrere Versorgungsgruppen zugeordnet, bilden diese innerhalb der Region fachlich eigenständige Funktionsbereiche. Die Mitarbeitenden der Region sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.

(3) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.

(4) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

(5) Mit Zustimmung durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Vorstand berechtigt, Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle zuzuweisen, die direkt dem fachlichen Vorstandsmitglied unterstellt ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung geregelt. Hierbei sind die zentralen Leitungsbefugnisse / Kompetenzen der Regionalleitungen festzulegen.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wie auch die Einzelheiten der Zustimmungsvorbehalte der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ zuständigen Betriebsausschusses.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers

§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms,

3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses.
4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.

(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.

§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.

(3) Er entscheidet über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen,
2. die Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken,
4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer,
5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung,
6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Fachausschuss

(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und

Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.

(2) Der Fachausschuss entscheidet über:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs,
2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2,
3. Ziel- und Liegenschaftsplanung,
4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms,
5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel,
6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung,
7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement,
8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement

9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,
10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards,
11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte,
12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen,

Aufgabenkreis Personalmanagement

13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung,
14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR,
15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung,
16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.

(3) Er berät insbesondere über:

1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen
2. die Auflösung des Betriebes „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder wesentlicher Teile,
3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.

§ 16 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss

(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen:

Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung

1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen,

Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement

2. Abnahme der Qualitätsberichte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ (Managementbewertungen),
3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte,

Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen

4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 dieser Satzung,
5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben,
6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement,
7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling

8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €,
9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €,
10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €,

11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme,
12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind,
13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben,
14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,
15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss,
16. die Entlastung des Vorstandes,
17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.

(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.

(5) Die*der Direktor*indes Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere

1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten,
2. die Organisationsstruktur des Betriebs,
3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung,
4. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,
5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,
6. Jahresabschluss und den Lagebericht nach den Vorgaben des § 23 dieser Satzung einschließlich der Prüfergebnisse.

§ 17 Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland

(1) Die‘*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte*r aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie*er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie*er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie*er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).

(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird

keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.

(3) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie*ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied nicht sichergestellt, trifft die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen (Ersatzvornahme). Kommt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann sie*er die Anordnung an Stelle des Vorstandes bzw. des Vorstandsmitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen, der insoweit die erforderlichen Vorstandsbefugnisse wahrnimmt. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.

(6) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für

1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes,
2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“
3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen,
4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf,
5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements
6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts,
7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes,
8. Steuerangelegenheiten,
9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung,
10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren
11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,
12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren,
13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören,

14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.

(8) Der*dem Direktor*in obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen

(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(10) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(11) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.

§ 18 Stellung der Kämmerin/des Kämmerers

(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die*der Direktor*indes Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei,

entscheidet die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung

§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen

(1) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.

§ 20 Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 21 Finanzplan

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.

§ 22 Buchführung und Kostenrechnung

(1) Die Buchführung in dem Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat eine Kostenrechnung zu erstellen.

§ 23 Jahresabschluss

Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Inhalt des Lageberichts bestimmt sich ebenfalls nach der Eigenbetriebsverordnung und den Vorgaben der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Eigenbetriebsverordnung sind über die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung

(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen

(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.

§ 25 Zahlungsverkehr

Die Zahlungsabwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Fassung vom 16.12.2019 durch diese Satzung ersetzt.

Synopse zur Neufassung der „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“

Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16.12.2019	Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben vom	Begründung
Aufgrund der § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 16.12.2019 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (GV.NRW. S.) beschlossen:	Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, *hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 eine Neufassung „Betriebssatzung für den LVR-Verbund HPH vom 16.12.2019“ unter dem Namen „Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ beschlossen:*	
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	**1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**	
§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital[1]	**§ 1 Rechtsnatur, Name und Stammkapital**	
(1) Die heilpädagogischen Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland bilden zusammen einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.	(1) Die Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland*, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX erbringen, bilden zusammen* einen wirtschaftlich und organisatorisch eigenständigen Betrieb des Landschaftsverbandes Rheinland, der als ein „Wie-Eigenbetrieb“ im Wesentlichen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) geführt wird.	Alle Einrichtungen des LVR, die qualifizierte Teilhabeleistungen im Sinne des BTHG erbringen, sind zukünftig in einer Organisationseinheit zusammengefasst.

[1] **Alle Beträge sind Brutto-Beträge**

Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) vom 16.12.2019	Betriebssatzung für den LVR-Verbund für WohnenPlusLeben vom	Begründung
(2) Der Betrieb führt den Namen LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (im Folgenden: LVR-Verbund HPH).	*(2) Der Betrieb führt den Namen „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“*	Der neue Name signalisiert, dass der Betriebszweck des neuen Teilhabeunternehmens in der umfassenden Sicherstellung des Anspruchs der betreuten Personen auf soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung liegt.
	(3) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben im Rahmen des jeweiligen LVR-Corporation Designs spezielle Wort-/Bildmarken zu verwenden.	Übernahme des bisherigen § 2 Abs. 4.
(3) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.	(4) Das Stammkapital wird auf drei Millionen Euro festgesetzt.	

§ 2 Aufgabe	**§ 2 Aufgabe**	
(1) Aufgabe des LVR-Verbundes HPH mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.	(1) Aufgabe des Betriebs *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* mit seinen Einrichtungen ist die umfassende Beratung, Förderung, Unterstützung, Begleitung und Versorgung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf gemäß den Prinzipien: Normalität, Individualität, Integration und Inklusion im Rahmen des § 5 Abs.1 Buchst. a Nr. 4 der Landschaftsverbandsordnung. Im Einzelnen umfasst dies alle erforderlichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe i.S.d. § 76 SGB IX, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. *Zur Erreichung dieser Aufgabe können Versorgungsbereiche für die psychiatrische Pflege wie auch Versorgungsbereiche für die Soziale Betreuung eingerichtet werden.*	
(2) Zu den Angeboten und Leistungen des LVR-Verbundes HPH gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.	(2) Zu den Angeboten und Leistungen des Betriebs *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* gehört der Betrieb von Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Die Einrichtungen sind organisatorisch selbständige Einheiten mit einer einheitlichen Leitungsstruktur und einer einheitlichen Personaleinsatzplanung.	
	(3) Zur Unterstützung der Kliniken des LVR bei ihren psychiatrischen wie auch forensischen Versorgungsaufträgen kann der Betrieb Angebote für Menschen einrichten, die einen besonderen fachspezifischen sozialen Betreuungs- und psychiatrischen Pflegebedarf haben, soweit andere Träger der Eingliederungshilfe keine adäquaten Versorgungsplätze bereitstellen und die Angebote eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der	Aus Gründen der Klarstellung wird nun ausdrücklich festgelegt, dass das neue Teilhabeunternehmen berechtigt ist, Versorgungs- und Betreuungsangebote für Menschen einzurichten, die Patient*innen der LVR-Kliniken sind. Dies gilt

	Gemeinschaft ermöglichen bzw. erleichtern. Dies schließt die Nutzung der Wohnangebote ein.	insbesondere für Angebote für forensische Patient*innen.
(3) Der LVR-Verbund HPH kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.	(4) Der Betrieb *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* kann ambulante Pflegedienstleistungen anbieten.	
(4) Der LVR-Verbund HPH ist berechtigt, für seine Leistungsbereiche/ Betriebsteile mit Zustimmung des Betriebsausschusses Verbund Heilpädagogischer Hilfen (§ 14 dieser Satzung) Wort-/Bildmarken zu verwenden.	gestrichen	Nun als § 1 Abs. 3 in der Neufassung enthalten.
	(5) Soweit erforderlich, können weitere komplementäre Dienstleistungen erbracht werden.	*Hierbei handelt es sich um eine Auffangregel. Hierzu gehört z.B. das LVR-Institut für Konsulentenarbeit2*
§ 3 Gemeinnützigkeit	**§ 3 Gemeinnützigkeit**	
(1) Der LVR-Verbund HPH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des LVR-Verbundes HPH ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	(1) Der Betrieb *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Betriebs *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* ist gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung die Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Wahrnehmung der unter § 2 aufgezählten Aufgaben.	
(2) Der LVR-Verbund HPH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Betrieb *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.	
(3) Mittel des LVR-Verbundes HPH dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der	(3) Mittel des Betriebs *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband	

Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.	Rheinland erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln dieses Betriebs.	
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LVR-Verbundes HPH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).	(5) Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen (bzw. eingezahlter Kapitalanteile).	
(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des LVR-Verbundes HPH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen (übriges Vermögen) an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Landschaftsverbandes Rheinland zu verwenden hat.	
2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des LVR-Verbundes HPH	**2. Abschnitt: Struktur und Zuständigkeiten des *LVR-Verbund für WohnenPlusLeben***	
§ 4 Vorstand	**§ 4 Vorstand**	
Für den LVR-Verbund HPH wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an: - Eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich	Für den Betrieb *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* wird ein Vorstand bestellt. Der Vorstand ist eine Betriebsleitung im Sinne von § 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW. Dem Vorstand gehören an:	Die Änderung der Vorstandsstruktur ist eine zentrale Empfehlung des Contec-Gutachtens. Zukünftig besteht der Vorstand nicht mehr aus drei, sondern nur

„Unternehmensentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Fachlicher Vorstand Unternehmensentwicklung“ - eine fachliche Direktorin /ein fachlicher Direktor für den Vorstandsbereich „Angebotsentwicklung“. Sie / er führt die Bezeichnung „Fachlicher Vorstand Angebotsentwicklung“ - eine kaufmännische Direktorin / einen kaufmännischen Direktor. Sie / er führt die Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“ Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses LVR Verbund Heilpädagogischer Hilfen des LVR“ für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.	- *Ein*e fachliche Direktor*in mit der Bezeichnung „Fachlicher Vorstand“* - *Ein*e kaufmännische*r Direktor*in mit der Bezeichnung „Kaufmännischer Vorstand“.* Die Mitglieder des Vorstandes werden aufgrund eines Beschlusses des *Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben* von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. *Die Erstbestellung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederbestellung erfolgt unbefristet*.	noch aus zwei Vorstandsmitgliedern. Hierbei handelt es sich um einen fachlichen und einen kaufmännischen Vorstand.
§ 5 Aufgaben des Vorstandes	**§ 5 Aufgaben des Vorstandes**	
(1) Der Vorstand leitet den LVR-Verbund HPH nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) wahr. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.	(1) Der Vorstand leitet den Betrieb *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung selbständig und eigenverantwortlich. *Der Vorstand stellt sicher,* dass die Aufgaben des Leistungsanbieters nach dem „Wohn- und Teilhabegesetz NRW“ (im Folgenden: WTG) *erfüllt werden*. Der Vorstand ist gemeinschaftlich für die wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Für Schäden haftet der Vorstand entsprechend den Vorschriften des § 48	Redaktionelle Änderung

	Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 80 des Landesbeamtengesetzes.	
(2) Auf Basis der mit der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.	(2) Auf Basis der mit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vereinbarten strategischen und unternehmerischen Ziele legt der Vorstand die jährlichen Betriebsziele fest. Er entscheidet eigenverantwortlich in allen zur laufenden Betriebsführung sowie allen zum Betrieb der Einrichtung gehörenden Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsversammlung, eines ihrer Ausschüsse oder der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland fallen; ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans. Unter diesen Rahmenbedingungen trägt er die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Einrichtung einschließlich der Angebotsstruktur, die Entwicklung der Binnenstruktur, die Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung und deren Finanzierung, die Planung und Umsetzung baulicher Maßnahmen, das Risikomanagement, die Weiterentwicklung des Betreuungsprozesses, das Qualitätsmanagement und das Personalmanagement.	

(*3*) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einschließlich der erforderlichen Verfahrensregeln wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist in seinem Aufgabengebiet berechtigt, allein zu handeln. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam als Kollegialorgan zu treffen. Hierzu gehören alle Entscheidungen, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet die oder der Vorsitzende alleine. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 11) geregelt.	*gestrichen*	Abs. 3 wird gestrichen und sinngemäß in den neuen § 6 überführt.
(4) Im Falle des Absatzes 3 haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ihre abweichende Meinung der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland vorzutragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.	gestrichen	Abs. 4 wird gestrichen. Eine neue Konfliktregelung ist im neuen § 6 Abs. 3 enthalten
§ 6 Vorsitzende / Vorsitzender des Vorstandes	***§ 6 Geschäftsführung***	
(1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende wird aus dem Kreis der beiden fachlichen Mitgliedern des Vorstandes auf Grund des Beschlusses des LVR-Fachausschusses Verbund Heilpädagogischer	*(1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ gemeinschaftlich.*	§ 6 wird völlig neu gefasst. Der alte § 6 regelte die Rechte und die Funktionen der*des Vorsitzenden des

Hilfen (§ 14 dieser Satzung) für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin / vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt. (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist die Sprecherin / der Sprecher des Vorstandes und repräsentiert den Betrieb als Ganzes nach außen. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Direktorin / des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland eine davon abweichende Regelung treffen. (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche und die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er kann von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihres Ressorts verlangen und bestimmen, dass sie/er über bestimmte Arten von Geschäften vorab	*(2) Die Willensbildung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss, soweit keine gesteigerte Dringlichkeit (Gefahr im Verzug) besteht.* *(3) Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, hat die betroffene Maßnahme zu unterbleiben. Soweit es sich um eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung handelt, kann die Angelegenheit der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vorgelegt werden. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland prüft den Sachverhalt. Stellt sie*er fest, dass die Maßnahme objektiv geboten ist, hat der Vorstand unter Beachtung der Empfehlungen der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über die Maßnahme neu zu entscheiden. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung zu regeln.*	Vorstandes. Im Rahmen der neuen Vorstandsstruktur entfällt diese Position. Mit dem neuen § 6 wird geregelt, wie die beiden Vorstandsmitglieder die Geschäfte zu führen haben. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass sie die Geschäfte gemeinschaftlich führen. Abs. 3 regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass eine Einigung nicht erzielt werden kann, die betreffende Maßnahme aus der Sicht eines der beiden Vorstandsmitglieder aber dringend zu treffen ist.

unterrichtet wird. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt. (4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat die Direktorin/den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt. (5) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Vorsitzende/ der Vorsitzende den Betriebsausschuss und den Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Absatz 3.	*(4) Abweichend von dieser Gesamtgeschäftsführung können in einer nach § 12 dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung jedem Vorstandsmitglied eigenständige Aufgabengebiete zugewiesen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, in diesen zugewiesenen Aufgabengebieten allein zu handeln. Dies gilt nicht für Maßnahmen*, die für die gesamtunternehmerische Entwicklung des Betriebs von grundlegender Bedeutung sind.	
	§ 7 Informationsrechte und -pflichten	
	*(1) Jedes Vorstandsmitglied kann von dem anderen Vorstandsmitglied jederzeit Auskunft über einzelne Angelegenheiten des ihr*ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs verlangen.*	*Mit dem § 7 werden die Informations- und Auskunftsrechte der beiden Vorstandsmitglieder geregelt. Hierbei orientiert sich die Regelung an dem alten § 6.*

	(2) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland und den Betriebsausschuss über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, umfassend zu unterrichten. Die wirtschaftlich und fachlich selbständige Betriebsführung des Betriebes wird dadurch nicht eingeschränkt.	
	(3) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, hat der Vorstand den Betriebsausschuss und die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 17 Abs. 3.	
§ 7 Abwesenheitsvertretung	**§ 8 Abwesenheitsvertretung**	
(1) Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Kreis der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen oder der Regionalleitungen des jeweils speziellen Verantwortungsbereichs als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der Direktorin/ dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.	Für die Mitglieder des Vorstandes ist je ein*e Vertreter*in aus dem Kreis der *dem Vorstandsmitglied direkt unterstellten Leitungskräfte* als Vertretung zu bestellen. Die Vertretungen werden aufgrund eines Beschlusses des Betriebsausschusses für die Dauer von vier Jahren von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt.	Klarstellung, dass die Abwesenheitsvertretung aus dem Kreis der direkt unterstellten Leitungskräfte stammen muss. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Vorstandsmitglied seinen Vertreter direkt anweisen kann. Darüber hinaus ermöglicht die Formulierung,

		dass im Falle der Einrichtung von koordinierenden Regelleitungen diese auch die Aufgaben der Abwesenheitsvertretung übernehmen können.
(2) Im Falle der Verhinderung der/des Vorstandsvorsitzenden nimmt das anwesende fachliche Vorstandsmitglied ihre/seine Aufgaben wahr. Diese Aufgaben können nicht von den Vertretern des speziellen Vorstandsbereichs übernommen werden.	gestrichen	
§ 8 Außenvertretung	**§ 9 *Organ*vertretung**	Sprachliche Klarstellung
(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch den durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Landschaftsverbandsordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.	(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird der Landschaftsverband Rheinland durch *die beiden Vorstandsmitglieder* gemeinschaftlich vertreten (Außenvertretung), sofern die Geschäftsordnung nach § 12 keine andere Regelung trifft. *Zulässig ist, dass sich eines der beiden Vorstandsmitglieder durch seine*ihre Abwesenheitsvertretung vertreten lässt*. Die Geschäftsordnung nach § 12 der Betriebssatzung kann für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretung zulassen.	Ausdrückliche Regelung, dass ggf. auch die Abwesenheitsvertretung das Vorstandsmitglied nach außen vertreten kann.
(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die	(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch den Vorstand öffentlich bekannt gegeben. Die	

Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.	Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen des Betriebes.	
(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den LVR-Verbund HPH ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.	(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach § 21 Landschaftsverbandsordnung zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung keine Anwendung.	
§ 9 Personalangelegenheiten	**§ 10 Personalangelegenheiten**	
(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen / Vertreter werden aufgrund eines Beschlusses des „Fachausschusses für den LVR-Verbund HPH des LVR“ vom Direktor/ der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die Direktorin / der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	(1) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter*innen werden aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt, bestellt und abberufen. Für alle sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen – insbesondere Kündigungen – ist die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig.	
(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiterinnen und Leiter der Regionen sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.	(2) Für die Einstellung, Kündigung, Bestellung und Entlassung sowie sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Leiter*innen der Regionen, *den Abteilungsleitungen* sowie weiterer besonderer Aufgabenbereiche (Entgeltgruppe E 13 oder höher) ist der Vorstand zuständig.	

(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für seinen Geschäftsbereich zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich der Kündigungserklärungen) für seinen Geschäftsbereich zu unterschreiben.	(3) Für Einstellungen, Kündigungen und für andere arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme der in den Abs. 1 und 2 genannten Personen ist das jeweilige Mitglied des Vorstandes für das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes *nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung* zuständig und unterschriftsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder haben hierbei die Grundsätze der wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmer*innen (einschließlich der Kündigungserklärungen) für *das Personal des ihr*ihm zugewiesenen Aufgabengebietes zu unterschreiben. Hierbei kann das Vorstandsmitglied die Entscheidungsbefugnis einschließlich der Unterschriftsbefugnis mit Zustimmung der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland schriftlich auf weitere Mitarbeitende übertragen*.	Die bisherige Regelung ließ offen, ob das Vorstandsmitglied berechtigt ist, entsprechende Untervollmachten auszustellen. Nun ist klargestellt, dass die arbeitsrechtlich relevanten Erklärungen auch durch nachgeordnete Mitarbeitenden unterschrieben werden können, sodass sichergestellt ist, dass das Schriftformerfordernis eingehalten ist.
(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.	(4) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland zuständig ist, ist der Vorstand vorher anzuhören.	
(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten richtet sich nach § 20 Absatz 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in	(5) Die Zuständigkeit für die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamt*innen richtet sich nach § 20 Abs. 4 Landschaftsverbandsordnung NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.	

Verbindung mit der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.		
	*(6) Soweit die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eine zentrale Stelle zur Prüfung und Bearbeitung von Beschwerden nach dem AGG und wegen Mobbings vorhält, unterliegt auch der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ deren Zuständigkeit.*	Diese Ergänzung konkretisiert § 13 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Danach können sich Beschäftigte bei den zuständigen Stellen der Dienststelle beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt fühlen. *Es ist geplant, für alle LVR-Beschäftigten eine zentrale Beschwerdestelle zu schaffen. Durch die Satzungsbestimmung wird die Zuständigkeit dieser Beschwerdestelle für die Mitarbeitenden des LVR-Verbund für WohnenPlusLeben begründet.*
§ 10 Regionalleitung	**§ 11 Regionalleitung**	
(1) Der LVR-Verbund HPH ist unterhalb des Vorstandes in Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen der erste Ansprechpartner.	*(1) Unterhalb des Vorstandes ist der Betrieb in* Regionen gegliedert. Diese Regionen werden durch Regionalleitungen geleitet. Innerhalb der Region ist die Regionalleitung für alle fachlichen Fragen die erste Ansprechperson. *Soweit es aufgrund mehrerer*	Wie bisher ist das Unternehmen in Regionen gegliedert, die von einer Regionalleitung geleitet werden. Soweit

	*Funktionsbereiche oder Vorgaben des WTG erforderlich ist, kann die Regionalleitung nach Zustimmung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland aus mehreren Personen bestehen.*	Regionalleitungen des bisherigen LVR-Verbund HPH mit einer Abteilung für Soziale Rehabilitation zusammengelegt werden, sollte eine Doppelspitze eingerichtet werden. Auf diese Weise können sich die beiden Leitungskräfte wechselseitig mit den Spezifika der anderen Zielgruppe vertraut machen.
	(2) Sind einer Region mehrere Versorgungsgruppen zugeordnet, bilden diese innerhalb der Region fachlich eigenständige Funktionsbereiche. Die Mitarbeitenden der Region sind jeweils einem der Funktionsbereiche fest zuzuordnen.	Unterhalb der Regionalleitung sind die beiden bisherigen Versorgungsbereiche (Angebote für Menschen mit geistigen Behinderungen bzw. Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen) auf der operativen Ebene weiterhin getrennt zu führen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Versorgungsbereiche innerhalb der Region zu eigenen Funktionsbereichen zusammengefasst werden, denen die Mitarbeitenden fest zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbaren Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.	(3) Der Vorstand vereinbart mit der jeweiligen Regionalleitung regelmäßig (jährlich) Ziele einschließlich eines Regionalbudgets und prüft die Ergebnisse im Rahmen seines Controllings. Die Regionalleitungen sind für die Erreichung der vereinbarten Ziele und für die Einhaltung der Budgetvorgaben verantwortlich.	
(3) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.	(4) Die Regionalleitungen gelten als Einrichtungsleitungen im Sinne des WTG für alle in ihrer Region befindlichen Angebote. Soweit es der Grundsatz der Überschaubarkeit erfordert, kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.	
.	*(5) Mit Zustimmung durch die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Vorstand berechtigt, Regionalleitungen einer koordinierenden Stelle zuzuweisen, die direkt dem fachlichen Vorstandsmitglied unterstellt ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.*	Mit der Regelung ist der Vorstand berechtigt, koordinierende Stellen einzurichten. Auf diese Weise soll das fachliche Vorstandsmitglied entlastet werden.
(4) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in einer Dienstanweisung für die Regionalleitungen festgelegt	(6) Die weiteren Einzelheiten werden von dem Vorstand in der Geschäftsordnung nach § 12 dieser Satzung geregelt. *Hierbei sind die zentralen Leitungsbefugnisse / Kompetenzen der Regionalleitungen festzulegen.*	.
§ 11 Geschäftsordnung	**§ 12 Geschäftsordnung**	
Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die nähere Ausgestaltung der Funktion der / des Vorstandsvorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von	Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die *Zusammenarbeit innerhalb des Vorstandes wie auch die Einzelheiten der Zustimmungsvorbehalte der*des Direktor*in des*	

der Direktorin / dem Direktor des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH.	*Landschaftsverbandes Rheinland* regelt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes erlassen und bedarf der Zustimmung des für den Betrieb „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ zuständigen Betriebsausschusses.	
3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers	**3. Abschnitt: Zuständigkeiten des Trägers**	
§ 12 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung	**§ 13 Zuständigkeit der Landschaftsversammlung**	
(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitions-programms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des LVR-Verbundes HPH.	(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms, 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses. 4. Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband. 5. Festsetzung und Änderung des festgesetzten Kapitals des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“.	
(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.	(2) Sie berät über die aus dem Erfolgsplan entwickelte Finanzplanung.	

§ 13 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses	**§ 14 Zuständigkeit des Landschaftsausschusses**	
(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.	(1) Der Landschaftsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland oder dem Vorstand zur Entscheidung übertragen sind.	
(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.	(2) Er hat die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten. Er berät insbesondere über die Feststellung und Änderung der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Feststellung der Jahresabschlüsse nach Vorberatungen in dem Betriebsausschuss und dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Er nimmt den Lagebericht zur Kenntnis.	
(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Fachausschuss, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Direktorin bzw. des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen	(3) Er entscheidet über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen, 2. die Auflösung des Betriebes oder wesentlicher Teile unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für den *LVR-Verbund WohnenPlusLeben* als Fachausschuss, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken, 4. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland sowie zwischen dem Fachausschuss	

dem Fachausschuss oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.	oder dem Betriebsausschuss und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer, 5. Ernennung und Beförderung der Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt oder einer höheren Besoldung, 6. Behandlung von Petitionen, Anregungen und Beschwerden, die aufgrund des allgemeinen Petitionsrechts schriftlich an die Vertretung des LVR gerichtet werden, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.	
§ 14 Zuständigkeit des „Ausschusses für den LVR-Verbund HPH “ als Fachausschuss	**§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses *für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben* als Fachausschuss**	Redaktionelle Anpassung an den neuen Namen
(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.	(1) Der Fachausschuss ist zuständig für alle politischen Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf. Er beschließt über die Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen im Rheinland in den Bereichen Beratung, Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit durch Rahmenkonzepte, Anreiz-und Förderprogramme sowie über die Initiierung von Modellprojekten zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität, Gender-Mainstreaming und Kultursensibilität wie auch über Modellprojekte zur Menschenrechtsbildung, zum Empowerment und zur Partizipation.	

(2) Der Fachausschuss entscheidet über: *Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung* 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, *Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement* 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,	(2) Der Fachausschuss entscheidet über: *Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung* 1. Festlegung der strategischen Positionierung einschließlich Entwicklungsziele des Betriebs, 2. Aufgabenstellung im Sinne von § 2, 3. Ziel- und Liegenschaftsplanung, 4. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Investitionsprogramms, 5. sachliche, räumliche und personelle Rahmenvorgaben, Messziffern und Richtzahlen, einschließlich Stellenschlüssel, 6. Grundsätze für die organisatorische Gliederung, 7. Rahmenvorgaben für das Energiemanagement, 8. Rahmenvorgaben für umweltrelevante Maßnahmen zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse der Einrichtung und Liegenschaften sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit, *Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums / Qualitätsmanagement* 9. Konzepte und Rahmenvorgaben für Planungen für mittel- und langfristige Investitionen/Instandhaltungskosten, soweit die Gesamtkosten der Maßnahmen 1.000.000 € überschreiten,	

10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen, *Aufgabenkreis Personalmanagement* 13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie deren Vertreter und Vertreterinnen, 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.	10. Rahmenvorgaben für die Unterstützungs- und Pflegestandards, 11. Rahmenvorgaben für die Qualitätsberichte, 12. Rahmenvorgaben für das Beschwerdemanagement der Einrichtung unter Berücksichtigung der dazu erlassenen landschaftsverbandsweiten Regelungen, *Aufgabenkreis Personalmanagement* 13. Einstellung, Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie ihrer Vertretung, 14. Grundsatzangelegenheiten des Personalwesens unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben für den LVR, 15. allgemeinen Vertrags- und Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretung, 16. Grundsätze für die Personalentwicklungsprogramme.	
(3) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen	(3) Er berät insbesondere über: 1. Gründung oder Übernahme von Einrichtungen oder wesentlichen Zweckänderungen von bestehenden Einrichtungen	

2. die Auflösung des LVR-Verbundes HPH Betriebes oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.	2. die Auflösung des Betriebes „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ oder wesentlicher Teile, 3. An- und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung dinglicher Rechte an Grundstücken.	
§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschuss	**§ 16 Zuständigkeit des Ausschusses *für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben als Betriebsausschuss***	Redaktionelle Anpassung an den neuen Namen
(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den LVR-Verbund HPH als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts Anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.	(1) Die Rechte und Pflichten des Ausschusses für den *LVR-Verbund WohnenPlusLeben* als Betriebsausschusses regelt die Eigenbetriebsverordnung NRW in der aktuellen Fassung, soweit in dieser Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Seine Zusammensetzung regelt die Hauptsatzung. Seine Mitglieder haften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.	
(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des LVR-Verbund HPH bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.	(2) Alle Maßnahmen und Regelungen, die für die Entwicklung des Betriebs *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* bedeutend sind und über den Rahmen der laufenden Betriebsführung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dabei ist der Betriebsausschuss an die vom Fachausschuss beschlossenen Rahmenvorgaben und grundsätzlichen Entwicklungsziele gebunden. Der Betriebsausschuss berät und überwacht die Betriebsleitung.	

(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen: *Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung* 1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, *Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement* 2. Abnahme der Qualitätsberichte des LVR-Verbundes HPH (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte *Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen* 4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 11 dieser Satzung, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,	(3) Dem Betriebsausschuss sind folgende Aufgaben zur Entscheidung zugewiesen: *Aufgabenkreis Unternehmensentwicklung* 1. Maßnahmen zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, *Aufgabenkreis Weiterentwicklung des Leistungs- und Angebotsspektrums/ Qualitätsmanagement* 2. Abnahme der Qualitätsberichte des Betriebs *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* (Managementbewertungen), 3. Behandlung von einrichtungsbezogenen Petitionen, Anregungen und Beschwerden sowie die diesbezüglichen Zweijahresberichte, *Aufgabenkreis Personalmanagement und Organisationsfragen* 4. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 12 dieser Satzung, 5. Freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Standortauswahl für größere Neubauvorhaben, 6. Planungsvorgaben zum Energiemanagement, 7. Vorgaben zur Reduzierung der umweltbezogenen Einflüsse sowie die Festlegung von Anforderungen an das Umweltmanagement und das Öko-Audit,	

Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling 8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,	*Aufgabenkreis Finanzen/Investitionen/Controlling* 8. Planung, Durchführung und Vergabe von Baumaßnahmen und Bauunterhaltung sowie mittel- und langfristige Investitionen/ Instandhaltungen von mehr als 1.000.000 €, 9. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mit Ausnahme der Nummern 10 und 11, bei einem Vergabewert von mehr als 300.000 €, 10. Gutachter- und Berateraufträge im Wert von mehr als 50.000 €, 11. Architekten-, Ingenieur- und Beratungsleistungen mit Ausnahme von Prüfaufträgen an Prüfingenieure im Hochbau bzgl. der unter Nummer 8 genannten Baumaßnahmen bei Aufträgen mit mehr als 50.000 € Honorarsumme, 12. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind, 13. nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 50.000 € oder 30 % des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, mindestens jedoch 25.000 €, sofern nicht andere Gremien in ihrer Zuständigkeit über die Maßnahmen entschieden haben, 14. Miet- und Pachtverträge für Grundstücke und Räume des Sondervermögens mit einer Monatsmiete von mehr als 15.000 €,	

15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss, 16. die Entlastung des Vorstandes, 17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.	15. Vorschläge gegenüber der Gemeindeprüfanstalt zur Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für den Jahresabschluss, 16. die Entlastung des Vorstandes, 17. Stundung und Erlass/unbefristete Niederschlagung von Forderungen von mehr als 10.000 €.	
(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.	(4) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines anderen Fachausschusses vorbehalten sind.	
(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur des Betriebs, 3.Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4.Vorlage der nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans, 5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €,	(5) Die*der Direktor*indes Landschaftsverbandes Rheinland und der Vorstand unterrichten den Betriebsausausschuss umfassend über alle wichtigen betrieblichen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere 1. die Einrichtung oder Auflösung von Regionen, Betriebsbereichen und ambulanten Diensten, 2. die Organisationsstruktur des Betriebs, 3. Festlegung oder Änderung von Versorgungsbereichen im Rahmen der Zielplanung, 4. Vorlage der nach § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu erstellenden Zwischenberichte über die Aufwendungen und Erträge sowie die Abwicklung des Vermögensplans,	Nr. 6 ist eine Verweisung auf § 23 dieser Satzung, in der die Einzelheiten zum Jahresabschluss und zum Lagebericht geregelt werden.

6. Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Prüfergebnisse.	5. vierteljährliche Übersicht über die getätigten Vergaben ab einer Summe von 10.000 €, 6. Jahresabschluss und den Lagebericht *nach den Vorgaben des § 23 dieser Satzung* einschließlich der Prüfergebnisse.	
§ 16 Direktorin / Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland	**§ 17 Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland**	
(1) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie/Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie/er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Absatz 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).	(1) Die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist Dienstvorgesetzte*r aller Dienstkräfte des Betriebes. Sie*er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Sie*er achtet darauf, dass die Tätigkeit des Vorstandes mit dem geltenden Recht und den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes im Einklang steht. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann sie*er der Betriebsleitung Weisungen erteilen; ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung).	
(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine	(2) Glaubt der Vorstand, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland nicht übernehmen zu können, so muss er sich an den Betriebsausschuss wenden. Wird keine	

Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.	Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der*dem Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland erzielt, so ist die Entscheidung des Landschaftsausschusses herbeizuführen.	
(3) Der Vorstand hat der Direktorin/dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie/ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.	(3) Der Vorstand hat die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die geplante Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, rechtzeitig zu unterrichten und ihr*ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er hat sie*ihn – ebenso wie den Betriebsausschuss – vierteljährlich einen Monat zum Quartalsende über die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.	
(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand nicht sichergestellt trifft die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.	(4) Wird die Wahrnehmung von wesentlichen Aufgaben der Einrichtung durch den Vorstand bzw. das zuständige Vorstandsmitglied nicht sichergestellt, trifft die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die erforderlichen Anordnungen (*Ersatzvornahme*)*.* *Kommt der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied der Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann sie*er die Anordnung an Stelle des Vorstandes bzw. des Vorstandsmitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen, der insoweit die erforderlichen Vorstandsbefugnisse*	Mit der Neufassung wird nun klargestellt, dass die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland die Anordnungsbefugnis auf einen Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes Rheinland übertragen darf. Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist somit berechtigt, einen

	wahrnimmt. Über die getroffenen Anordnungen ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.	Mitarbeitenden direkt in den Vorstand zu entsenden.
(5) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses sowie des Fachausschusses vor.	(5) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Entwicklung des Landschaftsverbandes Rheinland betreffen, zu unterrichten.	

(6) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist, unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes, 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes, 8. Steuerangelegenheiten, 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,	(6) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ist unbeschadet der Zuständigkeit des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse, zuständig für 1. Rahmenvorgaben für die Organisation und Organisationsstruktur des Betriebes, 2. Grundsätze für die Organisation des „Zentralen Einkaufs“ 3. Grundsatzfragen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsangelegenheiten für den heilpädagogischen und pflegerischen Dienst sowie Durchführung zentraler Maßnahmen, 4. Grundsatzfragen der Aufnahme und Unterbringung der Menschen mit einem hohen sozialen Teilhabebedarf, 5. Grundsatzfragen des finanzwirtschaftlichen Investitionsmanagements 6. Grundsatzfragen des Leistungs-, Pflegekosten- und Gebührenrechts, 7. Budgetverhandlungen im Einvernehmen und unter grundsätzlicher Beteiligung des Vorstandes, 8. Steuerangelegenheiten, 9. Versicherungsverträge einschl. Schadensregulierung, 10. gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und Strafverfahren 11. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke und Räume außerhalb des Sondervermögens,	

12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren, 13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.	12. Festlegung von Rahmenvorgaben für die IT-Strategie einschließlich der Systemstandards und die Auswahl grundlegender EDV-Verfahren, 13. Stellungnahmen des Landschaftsverbandes zu Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; der Vorstand ist vor Abgabe der Stellungnahme anzuhören, 14. Im Rahmen des Kontraktmanagements für die von den Einrichtungen beauftragten Planungen und Umsetzungen baulicher Maßnahmen von mehr als 1.000.000 €.	

(8) Der Direktorin/Dem Direktor obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen.	(8) Der*dem Direktor*in obliegt entsprechend der Vorgaben dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Managementfunktionen	
(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.	(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.	
(10) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.	(10) Die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.	
(11) Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und	(11) Die*der Direktor*indes Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Die	

Eile geboten ist. Die zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.	zuständigen Ausschüsse sind danach unverzüglich zu unterrichten.	
§ 17 Stellung der Kämmerin / des Kämmerers	**§ 18 Stellung der Kämmerin / des Kämmerers**	
(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.	(1) Der Vorstand hat über das zuständige Fachdezernat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Stellenübersicht und Vermögensplan), der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) sowie des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen zuzuleiten. Er hat der Kämmerin/dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat er darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.	
(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.	(2) Tritt die Kämmerin/der Kämmerer einem nach Absatz 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die*der Direktor*indes Landschaftsverbandes Rheinland dies verlangt. In diesem Fall ist der Betriebsausschuss zu unterrichten.	

(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.	(3) Vor Entscheidungen über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und sonstige finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist die Kämmerin/der Kämmerer im Betriebsausschuss zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss dem Landschaftsausschuss zur Entscheidung vorzulegen.	
(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(4) Der Vorstand hat der Kämmerin/dem Kämmerer Zuschussanträge – ausgenommen für Investitionsförderungen – zuzuleiten. Tritt die Kämmerin/ der Kämmerer nicht bei, entscheidet die*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung	**4. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Rechnungsführung**	
§ 18 Wirtschaftsführung und Sondervermögen	**§ 19 Wirtschaftsführung und Sondervermögen**	
(1) Der LVR-Verbund HPH ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.	(1) Der Betrieb *„LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* ist zweckmäßig und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Unterstützungsstandards und unter Einhaltung des Budgets zu führen.	
(2) Der LVR-Verbund HPH ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.	(2) Der Betrieb „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist zu achten.	

§ 19 Wirtschaftsplan	**§ 20 Wirtschaftsplan**	
(1) Das Wirtschaftsjahr des LVR-Verbund HPH entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.	(1) Das Wirtschaftsjahr des Betriebs „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“* entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.	
(2) Der LVR-Verbund HPH hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.	(2) Der Betrieb „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, unter Beachtung bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.	
(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder	

	d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.	
§ 20 Finanzplan	**§ 21 Finanzplan**	
Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist der Landschaftsversammlung ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen.	
§ 21 Buchführung und Kostenrechnung	**§ 22 Buchführung und Kostenrechnung**	
(1) Die Buchführung in dem LVR-Verbund HPH wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.	(1) Die Buchführung in dem Betrieb „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.	
(2) Der LVR-Verbund HPH hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	(2) Der Betrieb „*LVR-Verbund für WohnenPlusLeben*“ hat eine Kostenrechnung zu erstellen.	
§ 22 Jahresabschluss	**§ 23 Jahresabschluss**	
Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und	Der Vorstand hat nach § 21 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres *in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des*	Anpassung an den neugefassten § 21 der Eigenbetriebsversordnung.

Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind über die Direktorin / den Direktor des Landschaftsverbands dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.	*Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen.* Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. *Der Inhalt des Lageberichts bestimmt sich ebenfalls nach der Eigenbetriebsverordnung und den Vorgaben der*des Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland*. Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der Eigenbetriebsverordnung sind über die*den Direktor*in des Landschaftsverbandes dem Betriebsausschuss zur Vorberatung vorzulegen.	§ 21 EigVO NRW (wie auch § 114a Abs. 10 GO NRW bzw. § 22 KUV NRW) verlangt lediglich die Aufstellung eines Jahresabschlusses, nicht mehr die Aufstellung eines Lageberichts. Da der Lagebericht ein separates Berichtsinstrument darstellt (und gerade nicht Bestandteil des Jahresabschlusses ist), wird er über die Anforderung, dass „der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen ist“, nicht umfasst. Dennoch soll es aus der Sicht der Verwaltung bei der ausdrücklichen Anordnung bleiben, dass ein Lagebericht aufzustellen ist. Die konkreten Anforderungen werden ggf. durch die*den Direktor*in (= Kämmerei) des LVR festgelegt.

		In § 16 Abs. 5 Nr. 6 wird deshalb auf § 23 verwiesen.
§ 23 Rechnungsprüfung	**§ 24 Rechnungsprüfung**	
(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.	(1) Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen	
(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.	(2) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens durch den LVR-Fachbereich Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes.	
§ 24 Zahlungsverkehr	**§ 25 Zahlungsverkehr**	
Die Zahlungsabwicklung des LVR-Verbund HPH ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts Anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors/der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland.	Die Zahlungsabwicklung des Betriebs „LVR-Verbund für WohnenPlusLeben“ ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen (KomHVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen, soweit die Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) nichts anderes bestimmt. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland.	
§ 25 Inkrafttreten	**§ 26 Inkrafttreten**	
(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter	(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter	

www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum 1.1.2020 in Kraft.	www.bekanntmachungen.lvr.de mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.	
(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. Februar 2011 beschlossene Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen vom 28.02.2011 (GV. NRW. S. 180) aufgehoben.	(2) Gleichzeitig wird mit diesem Tag die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen in der Fassung vom 16.12.2019 durch diese Satzung ersetzt.	

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2688

öffentlich

Datum: 04.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Brehmer

Krankenhausausschuss 3	**11.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 2	**12.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 4	**13.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 1	**14.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**15.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der einzelnen Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Köln, LVR-Klinik Langenfeld, LVR-Klinik Mönchengladbach, LVR-Klinik Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität, der LVR-Universitätsklinik Essen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2688 jeweils zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Für gemeinnützige Krankenhäuser sehen eine Reihe von Einzelsteuergesetzen Steuervergünstigungen vor. Unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Satzung vorliegt, die den Anforderungen nach §§ 9, 60 Abgabenordnung (AO) entspricht.

Nach der Auffassung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) genügt die Regelung zur Gemeinnützigkeit in § 5 der Betriebssatzung für die LVR-Klinken des Landschaftsverbandes Rheinland den Anforderungen nicht.

Sie empfiehlt daher, dass für jede LVR-Klinik eine eigenständige und separate Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen ist.

Mit den beigefügten Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und für Orthopädie Viersen sowie dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine Universität und der LVR-Universitätsklinik Essen wird nun der Forderung des BZSt entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2688:

I. Sachverhalt / Ausgangslage

Für gemeinnützige Krankenhäuser sehen eine Reihe von Einzelsteuergesetzen Steuervergünstigungen vor. Unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Satzung vorliegt, die den Anforderungen nach §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) entspricht. Erst anhand der satzungsmäßigen Festlegung kann die Finanzbehörde die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses prüfen. Diese formelle Zuordnung bildet zugleich die Grundlage, dass das Krankenhaus die materiellen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen einhält.

Bisher ist die Gemeinnützigkeit für die Kliniken in § 5 der Betriebssatzung für die LVR-Klinken des Landschaftsverbandes Rheinland geregelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das aus dem ehemaligen Bundesamt für Finanzen als Nachfolgebehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen hervorgegangen ist, ist im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung gelangt, dass für jede LVR-Klinik eine eigenständige und separate Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen ist.

Das BZSt beruft sich insoweit auf den Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (AEAO) zum § 59 der Abgabenordnung (AO). Mit dem Anwendungserlass werden die Vorgaben in Bezug auf die Satzung präzisiert. Nach Ziffer 2 des AEAO ist bei mehreren Betrieben gewerblicher Art einer juristischen Person (BgA) für jeden der Betriebe eine eigene Satzung erforderlich. Jede LVR-Klinik sei als ein eigener Betrieb gewerblicher Art einzustufen. Die Betriebssatzung für die LVR-Kliniken als eine „Sammelsatzung“ zu werten.

II. Rechtliche Bewertung durch die Verwaltung und Umsetzungsvorschlag

Die Verwaltung akzeptiert die Auffassung des BZSt. Für die Vergangenheit ergeben sich hieraus keine Nachteile. Die Betriebssatzung in ihrer bisherigen Fassung wurde von dem zuständigen Finanzamt durch einen entsprechenden Feststellungsbescheid anerkannt. Wird trotz Ausstellung eines Feststellungsbescheides bzw. einer vorläufigen Bescheinigung im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die Satzung Mängel aufweist, dürfen aus Vertrauensschutzgründen keine nachteiligen Folgen für die Körperschaft gezogen werden. Vielmehr ist eine angemessene Frist zu setzen, in der die Satzungsanpassungen erfolgen.

In der Abschlussbesprechung am 03.11.2023 sahen die Vertreter des BZSt kein Problem darin, dass neben der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (alle LVR-Kliniken tangierend) für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der einzelnen Klinik jeweils eine eigenständige und separate Satzung im Sinne der Abgabenordnung erlassen wird (sog. „Gemeinnützigkeitssatzung“).

Im Vorgriff auf die anliegenden Satzungen beinhaltet die Betriebssatzung der LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26. April 2024 unter § 5 Gemeinnützigkeitsrecht Absatz 6 bereits folgende Textpassage:

„Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).“

III. Inhalt

Die Inhalte der Satzungen orientieren sich streng an dem Mustertext der Anlage 1 zu § 60 AO.

Der steuerbegünstigte Zweck und die Art seiner Verwirklichung müssen in der Satzung so genau bezeichnet werden, dass allein aufgrund der Satzung vom Finanzamt geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorliegen. Eine eingehende Konkretisierung von Satzungszweck und der Art seiner Verwirklichung ist vor allem dann erforderlich, wenn ein Zweck verfolgt wird, dem kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes Konzept zugrunde liegt.

Dementsprechend wird in § 1 bei jeder der Satzungen der Zweck näher beschrieben. Dieser liegt bei allen LVR-Kliniken in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Zwecke sind nach § 52 AO als gemeinnützige Zwecke anerkannt.

Die Art der Verwirklichung ist bei allen Kliniken ebenfalls identisch. Die Formulierung in Nr. 1 entspricht der Definition der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V. In Nr. 2 wird klargestellt, dass die Kliniken zur Verwirklichung des Satzungszweckes Ausbildungseinrichtungen betreiben können. In Nr. 3 wird festgelegt, dass sie im Rahmen der erteilten Anerkennung die Aufgaben der ärztlichen Weiterbildung wahrnehmen können. Nr. 4 und Nr. 5 erlauben der jeweiligen Klinik, jeweils noch komplementäre Leistungen zu erbringen.

Für das LVR-Klinikum Düsseldorf und die LVR-Universitätsklinik Essen wird zusätzlich bestimmt, dass sie durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitstellen.

Der in § 3 genannte Wertbegriff bezieht sich auf den Wert des eingebrachten Vermögens bei Beginn der Gemeinnützigkeit.

§ 5 regelt für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Verwendung und den Umgang mit dem Wertezuwachs, der weiterhin für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

IV. Weitere Vorgehensweise:

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die Gemeinnützigkeitssatzungen gem. § 60a AO dem zuständigen Finanzamt für den LVR vorgelegt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in diesem Rahmen vom Finanzamt geforderten Nachbesserungen vorzunehmen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

Anlage 1 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bedburg-Hau**
Anlage 2 **- Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bonn**
Anlage 3 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Düren**
Anlage 4 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Köln**
Anlage 5 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Langenfeld**
Anlage 6 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Mönchengladbach**
Anlage 7 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Viersen**
Anlage 8 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen**
Anlage 9 **– Gemeinnützigkeitssatzung des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
Anlage 10 **– Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Universitätsklinik Essen**

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bedburg-Hau

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Bedburg-Hau des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Bedburg-Hau mit Sitz in Bedburg-Hau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bonn

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Bonn des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Düren

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Düren des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Düren mit Sitz in Düren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerliche Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Köln

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Köln des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Köln mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Langenfeld

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Langenfeld des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Langenfeld mit Sitz in Langenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Mönchengladbach

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Mönchengladbach des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Mönchengladbach mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Viersen

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klink Viersen mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung des LVR-Klinikum Düsseldorf

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitzuwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitzustellen,

5. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

6. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Universitätsklinik Essen

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Universitätsklinik Essen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Die LVR-Universitätsklinik Essen mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,

2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,

3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,

4. im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitzuwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitzustellen,

5. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

6. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2644

öffentlich

Datum: 18.09.2024
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach / Sabine Schuy

Kulturausschuss	**23.09.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**02.10.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.10.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

"Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Beschlussvorschlag:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Anlage 1 sowie dem weiteren Vorgehen gemäß Vorlage Nr. 15/2644 wird zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2644 ist eine Rahmenfördersatzung zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege.

Dem Landschaftsverband Rheinland obliegt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in seinem Zuständigkeitsgebiet die landschaftliche Kulturpflege (§ 5 Absatz 1 b Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfolgt der Landschaftsverband Rheinland unter anderem durch die Bereitstellung von Förderungen, welche die landschaftliche Kulturpflege, insbesondere das materielle und immaterielle Kulturerbe im Rheinland sowie die Natur- und Kulturlandschaft stützen, stärken, weiterentwickeln, vermitteln sowie sicht- und erlebbar machen sollen.

Auf dieser Grundlage sind im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege derzeit acht Förderlinien angesiedelt:

- Regionale Kulturförderung des LVR
- LVR-Museumsförderung
- Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
- Förderung der Naturparke im Rheinland
- LVR-Pflanzgutförderung
- LVR-Regiosaatgutförderung
- Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten
- Archivförderung

Bei den Förderungen im Kulturbereich handelt sich um Leistungen durch den LVR, die im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel bzw. Landeszuweisungen gewährt werden.

Mit der Vorlage Nr. 15/2644 wird eine Rahmensatzung über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege durch den LVR beschlossen (Anlage). Diese Rahmensatzung soll als gesonderte Regelung den Rahmen für Richtlinien zu den einzelnen Förderungen bilden, so Ausführungen zu Zweck und Inhalt der einzelnen Förderlinien in den jeweiligen Haushaltssatzungen des LVR entbehrlich machen und zugleich die Beachtung der Haushaltsgrundsätze sicherstellen.

Ihre konkrete Ausgestaltung erfahren die Förderlinien dann im Rahmen der genannten Förderrichtlinien, die insbesondere den genauen Förderzweck, den Fördergegenstand, das Verfahren und die Antragsberechtigten regeln. Die Beschlussfassung dieser Richtlinien erfolgt künftig durch den Landschaftsausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2644:

"Rahmenfördersatzung" zu den verschiedenen Förderlinien im Dezernat 9 Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

I. Ausgangslage

Dem Landschaftsverband Rheinland obliegt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in seinem Zuständigkeitsgebiet die landschaftliche Kulturpflege (§ 5 Absatz 1 b) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfolgt der Landschaftsverband Rheinland unter anderem durch die Bereitstellung von Förderungen, welche die landschaftliche Kulturpflege, insbesondere das materielle und immaterielle Kulturerbe im Rheinland sowie die Natur- und Kulturlandschaft stützen, stärken, weiterentwickeln, vermitteln sowie sicht- und erlebbar machen sollen.

Auf dieser Grundlage sind im LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege derzeit acht Förderlinien angesiedelt:

- Regionale Kulturförderung des LVR
- LVR-Museumsförderung
- Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft
- Förderung der Naturparke im Rheinland
- LVR-Pflanzgutförderung
- LVR-Regiosaatgutförderung
- Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten
- Archivförderung

Bei den Förderungen im Kulturbereich handelt sich um Leistungen durch den LVR, die im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel bzw. Landeszuweisungen gewährt werden.

II. Sachstand

Die Aufgabe der landschaftlichen Kulturpflege ist gemäß § 5 Abs. 1 b) LVerbO grundsätzlich eine gesetzlich geregelte, pflichtige Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland. Die nähere Ausgestaltung der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedoch abhängig von der ressourcenbedingten Leistungsfähigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Dies gilt umso mehr für die freiwillige Bereitstellung von Förderungen.

Alle Ausgaben für freiwillige Leistungen des LVR müssen, ebenso wie Ausgaben für pflichtige Aufgaben, den allgemein anerkannten Haushaltsgrundsätzen folgen. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Öffentlichkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der Haushaltswahrheit und -klarheit.

Für dem Umfang nach freiwillig bemessene Förderungen bedeutet dies, dass der LVR die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel hinreichend detailliert in der von der Landschaftsversammlung Rheinland zu verabschiedenden Haushaltssatzung aufstellen muss. Hierzu gehört auch eine entsprechende genaue Zweckbeschreibung der jeweils vorgesehenen Haushaltsmittel.

Aus verschiedenen Gründen ist die inhaltlich detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Förderungen in der Haushaltssatzung nicht immer im gebotenen Maße möglich oder praktikabel. Gemäß § 6 der Landschaftsverbandsordnung können die Landschaftsverbände ihre Angelegenheiten jedoch auch durch weitere Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen. Gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landschaftsverbandes. Deshalb wird mit Vorlage Nr. 15/2644 eine gesonderte Rahmensatzung über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege durch den LVR vorgelegt (Anlage), welche tiefergehende Ausführungen in der Haushaltssatzung entbehrlich macht.

Die vorgelegte Satzung soll nach Beschluss der Landschaftsversammlung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

III. Weiteres Vorgehen:
Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung

Aktuell richtet sich die Festlegung von Förderrichtlinien sowie die Entscheidungen über Förderungen nach der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung vom 14.12.2021 (§§ 1, 2, 3, 10, 26, 27, 28, 29); beteiligt sind verschiedene Kommissionen sowie der Kulturausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss.

Aus rechtlichen Gründen empfiehlt es sich, die Kompetenz des Erlasses von Förderrichtlinien und die Entscheidung über Einzelförderungen künftig unterschiedlichen Gremien zuzuweisen. Bislang obliegt der Beschluss von Förderrichtlinien für einen Teil der Förderlinien nach § 26 Absatz 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Landschaftsversammlung Rheinland und ihre Kommissionen dem Kulturausschuss. Künftig soll aus den oben genannten Gründen der Landschaftsausschuss beschließen, entsprechende Förderrichtlinien zu erlassen, die unter anderem den genauen Förderzweck, den Fördergegenstand, das Verfahren und die Antragsberechtigten regeln. Dies soll im Rahmen der nächsten Anpassung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung erfolgen. Entscheidungen über einzelne Förderungen im Kulturbereich sollen dem fachlich zuständigen Kulturausschuss obliegen. Soweit im Rahmen der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung vorgesehen, ist gegebenenfalls vor der Entscheidung über konkrete Förderungen die jeweils zuständige Kommission bzw. der Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu beteiligen.

IV. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Anlage sowie dem weiteren Vorgehen gemäß Vorlage Nr. 15/2644 wird zugestimmt.

In Vertretung

D r . F r a n z

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung der landschaftlichen Kulturpflege gem. § 5 Abs. 1 b) Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

vom…

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 11. Dezember 2024 aufgrund §§ 6 und 7 LVerbO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 31. Dezember 2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dem Landschaftsverband Rheinland obliegt im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten und in seinem Zuständigkeitsgebiet die landschaftliche Kulturpflege (§ 5 Absatz 1 b) LVerbO). Die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfolgt der Landschaftsverband Rheinland unter anderem durch die Bereitstellung von Förderungen, welche die landschaftliche Kulturpflege, insbesondere das materielle und immaterielle Kulturerbe im Rheinland sowie die Natur- und Kulturlandschaft stützen, stärken, weiterentwickeln, vermitteln sowie sicht- und erlebbar machen sollen.

§ 2

Die konkreten Bedingungen der einzelnen Förderungen sind in Förderrichtlinien festzulegen. Hierzu zählen insbesondere der Förderzweck, der Fördergegenstand, die Antragsberechtigten, die Fördervoraussetzungen, das Verfahren zur Beantragung und Durchführung, der Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie eine mögliche Rückforderung der Fördermittel.

§ 3

Nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel werden gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien zurückgefordert. Soweit haushaltsrechtlich zulässig, können diese Mittel erneut gemäß den Förderrichtlinien vergeben werden.

§ 4

(1) Der Landschaftsverband Rheinland gewährt die Fördermittel im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

(2) Er entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderung.

(3) Soweit die Förderungen auf Grundlage von landesseitigen verpflichtenden Zuweisungen erfolgen, sind die dort enthaltenen Vorgaben Maßstab der Bewilligungen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2758

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach

Kulturausschuss	**18.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes" vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.

2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen" Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2758 ist die Neufassung der Satzungen für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der LVR-Museen sowie die zeitgleiche Aufhebung der derzeit bestehenden „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391).

Nach den Prüffeststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) anlässlich der Betriebsprüfung (BP) 2016 bis 2018 ist es zwingend erforderlich, für jeden einzelnen steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art eine **eigenständige und separate Satzung bis zum 01.01.2025 zu erlassen**, welche den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes im Sinne der Abgabenordnung (AO) entspricht. Bisher liegt nur eine gemeinsame Satzung für insgesamt fünf LVR-Museen vor, inzwischen gibt es zudem sieben zu berücksichtigende LVR-Museen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2758:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2758 ist die Neufassung der Satzungen für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der LVR-Museen sowie die zeitgleiche Aufhebung der derzeit bestehenden „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391).

I. Ausgangslage

Mit Wirkung vom 11.09.1997 trat die „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes in Kraft (Anlage 1). Sie betrifft insgesamt die folgenden fünf LVR-Museen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses existierten:

- LVR-LandesMuseum Bonn
- LVR-Industriemuseum
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum

Anstoß für den damaligen Erlass der Satzung war die unmittelbare Vorgabe aus dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Hintergrund war die **Gründung der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland** und der beabsichtigte **Mitteltransfer an diese Einrichtung** unter den zu diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Nach den Prüffeststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) anlässlich der Betriebsprüfung (BP) 2016 bis 2018 ist es zwingend erforderlich, nunmehr für jeden einzelnen steuerbegünstigten BgA eine **eigenständige und separate Satzung bis zum 01.01.2025 zu erlassen,** welche den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes im Sinne der Abgabenordnung (AO) entspricht. In der bisherigen Satzung wurden die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen jeweils zusammengefasst für die steuerlich getrennt geführten gemeinnützigen BgA LVR-Museen aufgenommen. Gemäß AEAO Nr. 2 zu § 59 AO hält die Finanzverwaltung es jedoch für erforderlich, dass sich der LVR für jedes gemeinnützige Museum im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG eine eigene den Anforderungen der Gemeinnützigkeit gem. §§ 51-69 AO entsprechende Satzung gibt.

II. Problemstellung: Änderungserfordernis der bestehenden Satzung im Museumsbereich vom 11.09.1997 aus steuerrechtlicher Sicht

In der Abschlussbesprechung am 03.11.2023 sahen die Vertreter der Finanzverwaltung für den Fall keine grundsätzlichen Probleme oder damit einhergehend Tatbestände, die eine Steuerbelastung auslösen könnten, sofern mit Wirkung 01.01.2025 für den jeweiligen steuerbegünstigten BgA jedes einzelnen dort aufgeführten Museums eine eigenständige und separate Satzung im Sinne der Abgabenordnung erlassen wird.

1. Betroffene LVR-Museen

Im Rahmen einer Abstimmung am 04.05.2022 zwischen Vertretern der Dezernate 2 und 9 verständigten sich die Verhandlungsführer darauf, **für alle LVR-Museen** eigenständige gemeinnützige Satzungen zu erlassen. Dies geschah im Hinblick auf eine einheitliche Außendarstellung sowie mit dem Wissen, das unter Berücksichtigung der zurückliegenden wirtschaftlichen Erkenntnisse mit keinen wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen ist.

Somit sind ergänzend zu den bereits genannten fünf LVR-Museen noch für folgende LVR-Museen mit eigenständigen Satzungen zu berücksichtigen:

- LVR-Niederrheinmuseum Wesel
- Max Ernst Museum Brühl des LVR

Im Hinblick auf die Auswirkungen für betroffenen LVR-Museen ist dabei zu differenzieren:

a) In der bisherigen Satzung aufgeführte LVR-Museen

Für die in der derzeit bestehenden Satzung von 1997 bereits erfassten LVR-Museen handelt es sich um das reine Nachvollziehen der bestehenden, gelebten Besteuerungspraxis für diese Einrichtungen.

b) In der bisherigen Satzung nicht aufgeführte LVR-Museen

Im Hinblick auf den Erlass einer Satzung zur Gemeinnützigkeit für die beiden weiteren LVR-Museen zum Stichtag 01.01.2025 hat dies Einfluss auf die gelebte Besteuerungspraxis. Zwar dürften hiermit keine größeren, unmittelbaren oder mittelbaren steuerlichen Mehrbelastungen einhergehen, jedoch bedingt dies eine aufwändigere Abbildung in der Buchhaltung bzw. Buchführung. Dies betrifft beispielsweise die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu den verschiedenen Sphären, also zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die zwingende Beachtung der Vermögensbindung (gemeinnützige „Verhaftung“ des Museumsvermögens für gemeinnützige Zwecke), um nur einige wesentliche, restriktive Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts in diesem Zusammenhang zu benennen.

2. Fazit: Aufhebung der derzeitigen Satzung und Erlass neuer Satzungen für insgesamt sieben LVR-Museen

Als Folge der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. sind zwei Schritte erforderlich:

2.1 Aufhebung der bestehenden Satzung von 1997

Die bestehende „Satzung des LVR über die Gemeinnützigkeit des BgA Museen des Landschaftsverbandes vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391)“ ist aufzuheben und außer Kraft zu setzen.

Die Aufhebung bzw. das Außerkrafttreten der Satzung muss – neben dem Beschluss – zur Rechtswirksamkeit in eine der Nachfolge-Satzungen aufgenommen werden, deren Erlass und Veröffentlichung dann zur formalen, wirksamen Außerkraftsetzung führt. Eine entsprechende Formulierung wird deshalb in die „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum“ aufgenommen. Die Aufhebung betrifft zudem nur die von der bisherigen Satzung erfassten LVR-Museen.

2.1 Erlass neuer, separater Satzungen für alle LVR-Museen

Es sind insgesamt sieben eigenständige Satzungen für die LVR-Museen zu erlassen. Die einzelnen Satzungsentwürfe sind als Anlagen 2 bis 8 der Vorlage beigefügt. Sofern die Finanzverwaltung in der bilateralen Abstimmung zu den Satzungen rein redaktionelle Anpassungen fordert, können diese nachvollzogen werden ohne erneute Beschlussfassung durch die Gremien / die Landschaftsversammlung.

Die Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“, die dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sieht unter anderem die Anpassung der Namensbezeichnung von vier LVR-Museen vor. Sofern diese Änderungen vom Landschaftsausschuss am 06.12.2024 beschlossen werden, sind sie in den Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen entsprechend zu berücksichtigen.

III. Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.

2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

In Vertretung

D r . F r a n z

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 1997 Nr. 51 vom 25.11.1997 Seite 389 bis 394

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 11.September 1997

Normkopf
Norm
Normfuß

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW.S. 124), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

"Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art
Museen des Landschaftsverbandes

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung folgender Einrichtungen:

- Rheinisches Landesmuseum Bonn
- Rheinisches Industriemuseum
- Rheinisches Freilichtmuseum/Landesmuseum für Volkskunde
- Bergisches Freilichtmuseum für Ökologie und bäuerlich/ handwerkliche Kultur und
- Archäologischer Park/ Regionalmuseum Xanten.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Landschaftsverband erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des in § 1 beschriebenen Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung 1.Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Rheinischen Industriemuseums vom 21.Dezember 1995 (GV. NW. 1996 S. 81) außer Kraft."

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
D r . W i l h e l m
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland als
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
E s s e r

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2.Oktober 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
E s s e r

GV. NW. 1997 S. 391

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Der LVR-Archäologische Park Xanten / LVR-RömerMuseum mit Sitz in Xanten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums und des Archäologischen Parks.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) außer Kraft.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Freilichtmuseums Kommern

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Freilichtmuseums Kommern des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Das LVR-Freilichtmuseum Kommern mit Sitz in Mechernich-Kommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Freilichtmuseums Lindlar

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Freilichtmuseums Lindlar des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar mit Sitz in Lindlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes, sowie die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Industriemuseums

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Industriemuseums des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Das LVR-Industriemuseum mit seinen acht Schauplätzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-LandesMuseums Bonn

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-LandesMuseums Bonn des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Das LVR-LandesMuseum Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich des Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
Max Ernst Museums Brühl des LVR

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des Max Ernst Museums Brühl des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Das Max Ernst Museum Brühl des LVR mit Sitz in Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Niederrheinmuseums Wesel

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Niederrheinmuseums Wesel des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1
Das LVR-Niederrheinmuseum Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Religion, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

TOP 7 Haushalt 2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2764

öffentlich

Datum: 09.12.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025/2026 mit Haushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2764 zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für die Jahre 2025 und 2026 die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes, um damit den besonderen Umständen der am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen entsprechend Rechnung zu tragen und seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand zu geben.

Die Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften zur Umlagesatzgestaltung der Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist fristgerecht am 2. Oktober 2024 erfolgt. Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften fand am 4. Dezember 2024 statt. Über die eingegangenen Einwendungen wird mit Vorlage Nr. 15/2765 berichtet.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Im **Doppelhaushalt 2025/2026** sind für die Planung des Finanzbedarfes folgende **Umlagesätze** vorgesehen:

- für das **Jahr 2025**: **16,20 %** (analog Mittelfristplanung des Haushaltsjahres 2024) und
- für das **Jahr 2026**: **16,40 %** (0,10 Prozentpunkte niedriger als Mittelfristplanung).

Die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 würden damit trotz der bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende **planmäßigen Jahresfehlbeträge** für den LVR:

- für das **Haushaltsjahr 2025** rund **32,8 Mio. Euro** und
- für das **Haushaltsjahr 2026** rund **7,9 Mio. Euro**,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit deutlich überplanmäßig prognostizierten Defizits in 2024 weitestgehend aufgezehrt. Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde:

- für das **Haushaltsjahr 2025** um rund **36,8 Mio. Euro** (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025) und

- für das **Haushaltsjahr 2026** um rund **44,8 Mio. Euro** (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Sollten Risiken ungeplant eintreten oder die vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge nicht erwirtschaftet werden können, reicht der verbliebene Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht zur Deckung des Finanzbedarfs aus.

Mit dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 verdeutlicht der LVR seine konsequente Beachtung des Rücksichtnahmegebotes gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2764:

Der LVR plant für die Jahre 2025 und 2026 die Verabschiedung eines Doppelhaushaltes, um damit den besonderen Umständen der am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen entsprechend Rechnung zu tragen und seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand zu geben.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 hat der LVR das Benehmensverfahren gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026 eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 29. November 2024 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe der Umlagesätze für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Gestaltung des Umlagesatzes in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 wird im Rahmen der Sitzungsvorlage Nr. 15/2765 berichtet.

Der als **Anlage** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird mit Haushaltsplan und Anlagen zur Beratung in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 eingebracht. Die Beschlussfassung ist durch die Landschaftsversammlung am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Diese Sitzungsvorlage gibt einen Überblick über die Eckpunkte des Doppelhaushaltes für die Jahre 2025 und 2026:

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen 4

1.1 Haushaltskonsolidierung 5

1.2 Haushaltsjahr 2023 6

1.3 Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024 7

2 Haushaltsplanentwurf 2025/2026 10

2.1 Überblick über die Eckdaten der Haushaltsplanung 2025/2026 10

2.2 Erträge im Ergebnisplanentwurf 2025/2026 12

2.3 Aufwendungen im Ergebnisplanentwurf 2025/2026 13

2.4 Finanzplanentwurf 2025/2026 22

2.4.1 Finanzierungstätigkeit 23

2.4.2 Investitionstätigkeit 23

2.5 Chancen und Risiken in der Haushaltsplanung 2025/2026 25

2.6 Mittelfristige Planung 26

3 Schlussbemerkungen 28

1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Die Aufstellung des Entwurfs des Doppelhaushaltes 2025/2026 erfolgt zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage, die mit einer höheren kommunalen Verschuldung einhergeht, geprägt ist. Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet und verlangt allen staatlichen Ebenen hohe Konsolidierungsanstrengungen ab.

Die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung vom 24. Oktober 2024 zeigen eine Dämpfung der Einnahmeerwartungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Europäischen Union im Vergleich zur Frühjahrsprojektion 2024. Für die Jahre 2024 bis 2028 ergibt sich, verglichen mit der Frühjahrs-Steuerschätzung, über alle staatlichen Ebenen eine Verringerung der erwarteten Steuermehreinnahmen von insgesamt 58,1 Mrd. Euro.

Die Verschlechterung in der Herbst-Steuerschätzung 2024 ist größtenteils auf eine schwächer prognostizierte Wirtschaftsleistung und eine sich verzögernde konjunkturelle Erholung in Deutschland zurückzuführen. Danach erwarten die Wirtschaftsinstitute für das reale Bruttoinlandsprodukt in 2024 nunmehr Veränderungsraten von -0,1 % sowie für 2025 zwischen 0,5 % und 0,7 %.

Für die kommunale Ebene bundesweit weist die Steuerschätzung für den Zeitraum 2024 bis 2028 eine Reduzierung der in der Mai-Steuerschätzung 2024 prognostizierten Steuereinnahmen um insgesamt 2,7 Mrd. Euro aus.

Die aktuelle Herbst-Steuerschätzung 2024 berücksichtigt nur die bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen. Insbesondere die möglichen nachteiligen finanziellen Auswirkungen des vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurfs des Steuerfortentwicklungsgesetzes, der noch nicht vom Bundesrat endgültig verabschiedet wurde, ist daher noch nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt. Die „Wachstumsinitiative" der Bundesregierung wurde bei den Wachstumsraten berücksichtigt, die damit verbundenen voraussichtlichen Steuermindereinnahmen wurden aber in den Prognosezahlen noch nicht in Abzug gebracht. Die Herbst-Steuerschätzung ist demnach mit weiteren Unwägbarkeiten belastet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass sich die Steuererwartung der kommunalen Ebene, die für die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen des LVR relevant ist, im Vergleich zur Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 weiter verringert hat.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Volatilität der Umlagegrundlagen, insbesondere in Abhängigkeit von dem Steueraufkommen bei der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer sowie der Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen dynamisch steigende Aufwendungen, vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, gegenüberstehen.

Der Doppelhaushalt 2025/2026 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung fallen darüber hinaus in die pandemiebedingt zeitlich verzögerte Umstellungsphase der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), die in Folge des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern sowie die

Implementierung neuer Leistungsarten und neuer Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen geprägt ist. Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich nachhaltig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist.

Unter den genannten Rahmenbedingungen hat der LVR, unter Einwertung der vom Land NRW am 5. November 2024 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2025 sowie des Runderlasses zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Ministeriums für Heimat, Kultur, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 Annahmen für den Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung getroffen.

Neben einer Darstellung der Entwicklung über den Bewirtschaftungsverlauf für das abgelaufene Haushaltsjahr 2023 und das laufende Haushaltsjahr 2024 sowie der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, werden nachfolgend die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze für die beiden Haushaltsjahre 2025 und 2026 näher erläutert.

1.1 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seiner **Konsolidierungsprogramme 2011 bis 2013** und **2014 bis 2016** erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften abzumildern. Mit der Auflage eines dritten **Konsolidierungsprogrammes für die Jahre 2017 – 2021** hat der LVR diesen Kurs konsequent fortgesetzt.

Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze zunächst stabilisieren und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar deutlich senken. Mit den drei genannten Konsolidierungsprogrammen konnte somit **seit 2011** bereits ein nachhaltiger **Konsolidierungsbeitrag** von **insgesamt** rd. **343 Mio. Euro** geleistet werden.

Vor dem Hintergrund des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft in 2020 und den damit verbundenen massiven kommunalen Steuerausfällen hat der LVR einen noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs eingeschlagen und bereits Mitte 2020 mit der Entwicklung eines neuen Konsolidierungsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025 begonnen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft vollziehen und dabei die finanziellen Belastungen seiner Mitgliedskörperschaften begrenzen zu können.

Der LVR hat das **Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2021 bis 2025** im Januar 2021 verabschiedet. Das nunmehr vierte Konsolidierungsprogramm weist ein Volumen von **insgesamt 175 Mio. Euro** auf und ist damit das umfangreichste Programm, welches der LVR bisher aufgelegt hat.

Mit dem Konsolidierungsprogramm werden folgende Ziele verfolgt:

- eine Begrenzung des Anstiegs des Umlagesatzes,
- die Entwicklung einer belastbaren Mittelfristplanung sowie
- eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften.

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms haben die einzelnen LVR-Dezernate konkrete Konsolidierungsmaßnahmen und -projekte bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr benannt, die bei der Haushaltsplanaufstellung für das **Jahr 2025** bereits in Höhe von **36,8 Mio. Euro** aufwandsmindernd berücksichtigt worden sind. Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen vor allem gezielte Umsteuerungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der BTHG-Umstellung sowie die weitere Optimierung von Geschäftsprozessen.

Für das **Haushaltsjahr 2026** hat der LVR vorgesehen, die Konsolidierungsmaßnahmen aus dem bisherigen Konsolidierungsprogramm beizubehalten bzw. fortzuschreiben. So wird die Konsolidierung im Haushaltsjahr 2026 sogar noch ausgeweitet. Die Planansätze 2026 sind infolge der **Konsolidierungsmaßnahmen** um rd. **44,8 Mio. Euro** (dies entspricht rund 0,18 % der Landschaftsumlage) gemindert worden. Für die Haushaltsjahre ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen.

1.2 Haushaltsjahr 2023

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat am 31. März 2023 eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit einer Absenkung des Umlagesatzes um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 % beschlossen. Damit konnten die Mitgliedskörperschaften an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens und den dadurch gestiegenen Umlagegrundlagen infolge des am 22. Dezember 2022 verabschiedeten GFG 2023, wodurch die Erträge aus den allgemeinen Deckungsmitteln gestiegen sind, unmittelbar teilhaben.

Der Jahresabschluss 2023 schließt bei einem im Nachtragshaushalt 2023 geplanten Defizit von 15,7 Mio. Euro mit einem Jahresfehlbetrag 2023 von 18,7 Mio. Euro ab.

Während der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2023 hat sich bereits abgezeichnet, dass es im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter zu Planverfehlungen kommen könnte. Einen Grund für diese negativen Planabweichungen stellen die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) dar. Darüber hinaus werden die negativen Planabweichungen auch durch beträchtliche Mehraufwendungen, vor allem in Folge fallzahlbedingt überplanmäßiger individueller heilpädagogischer Leistungen beeinflusst. Die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I aufgrund der Teilhabebedarfe der Kinder bewilligt werden, haben bereits in den Jahren 2020 bis 2022 erhebliche Planüberschreitungen bewirkt. Bei den vorstehenden Leistungen hat sich im Haushaltsjahr 2023 eine Dynamik bei den Fallzahl- und Fallkostensteigerungen entwickelt, die sowohl die vorgenommenen Planansatzerhöhungen im Nachtragshaushalt 2023 als auch die nochmals gesteigerten

Planansätze im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2024 im Frühjahr 2023 übertroffen und somit zu maßgeblichen Fehlbeträgen geführt haben.

Ergebnisverbesserungen haben sich hingegen vor allem bei den Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene im Bereich der stationären Pflege und im Bereich der Blindengeldleistungen ergeben. Darüber hinaus konnten überplanmäßige Dividendenerträge bei der Provinzial Rheinland Holding AöR und der RWE AG sowie höhere Zinserträge vereinnahmt und ergebnisverbessernde Aufwandsisolierungen nach den Regelungen des NKF-CUIG vorgenommen werden.

Diese positiven Ergebnisentwicklungen haben dazu beigetragen, dass die erheblichen Planüberschreitungen bei den Eingliederungshilfeleistungen für Kinder weit überwiegend ausgeglichen werden konnten. Aufgrund der hohen Planüberschreitungen konnte ein vollständiger Ausgleich allerdings nicht erzielt werden.

Der Jahresabschluss 2023 wurde unter Beachtung der Regelungen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFWG) vom 15. März 2024 aufgestellt.

Trotz der massiven Auswirkungen der aufgetretenen sozioökonomischen Krisen ist das im Jahr 2021 beschlossene LVR-Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weiterverfolgt worden. Das Konsolidierungsziel von 40,6 Mio. Euro konnte, abgesehen von einzelnen Sondertatbeständen, auch in 2023 insgesamt erreicht werden.

1.3 Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024

Der verabschiedete Haushaltsplan 2024 des LVR sieht bei einem Umlagesatz von 15,45 % einen Fehlbetrag von 35,6 Mio. Euro sowie zusätzlich einen globalen Minderaufwand im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene in Höhe von 34 Mio. Euro vor, nachdem zuvor bereits die aufwandsmindernde Konsolidierungsvorgabe von 40,3 Mio. Euro von den Planansätzen abgezogen worden ist. Die Deckung des Fehlbetrages 2024 in Höhe von 35,6 Mio. Euro soll planerisch durch den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Die Entwicklung des gesamten LVR-Haushaltes wird im Rahmen des internen Controllings laufend unterjährig beobachtet und analysiert. Nach den Erkenntnissen auf der Grundlage der 1. Haushaltsprognose zum 30. April 2024 war bereits eine tendenzielle Ergebnisverschlechterung in der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2024 bei einzelnen Leistungsbereichen der Eingliederungshilfe zu erkennen. Im Rahmen der 2. Haushaltsprognose zum Stichtag 31. Juli 2024 wurde eine weitere Verschlechterung des Haushaltsergebnisses prognostiziert, wonach ein voraussichtlicher Fehlbetrag 2024 in einem niedrigen dreistelligen Millionenbereich entstehen könnte. Bei der 3. Haushaltsprognose zum Stichtag 30. September 2024 wird in einzelnen Leistungsbereichen eine leichte Ergebnisverbesserung nicht ausgeschlossen. Dennoch wird unverändert ein Fehlbetrag 2024 in Höhe eines niedrigen dreistelligen Millionenbetrages prognostiziert. Danach könnte der ausgebrachte globale Minderaufwand in Höhe von 34,0 Mio. Euro nicht erwirtschaftet werden. Bei einem Stand der Ausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2023 von rund 176 Mio. Euro würde dies

dazu führen, dass ein Großteil der Ausgleichsrücklage Ende 2024 in Anspruch genommen werden müsste.

Vor dem Hintergrund der haushalterischen Risiken im Bereich der Eingliederungshilfe wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsverfügung 2024 eine äußerst sparsame Haushaltsbewirtschaftung angeordnet und zunächst lediglich 80 % der Transfer- und Sachaufwandsbudgets freigegeben. Die Freigabe von gesperrten Haushaltsmitteln wird insgesamt restriktiv und im Wesentlichen auf pflichtige Aufgaben beschränkt behandelt, um den prognostizierten Jahresfehlbetrag 2024 möglichst zu begrenzen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Sozialleistungsquote im LVR-Haushalt rund 90 % beträgt und somit die zunächst gesperrten Haushaltsmittel voraussichtlich nur in stark eingeschränktem Rahmen tatsächlich nicht verausgabt werden können. Bis zum Jahresende 2024 werden die Haushaltssperren insbesondere in den pflichtigen Sozialleistungsbereichen voraussichtlich vollständig aufzuheben und sogar darüber hinaus Mittel bereitzustellen sein.

Die Planverfehlungen im Bereich der **Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter**, die sich bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gezeigt haben, setzen sich auch im Haushaltsjahr 2024 fort. Einer der Gründe dafür ist, dass die Planansätze des Haushaltsjahres 2024 zu einem sehr frühen Zeitpunkt (Frühjahr 2023) geplant wurden, als die Entwicklungen des Haushaltsjahres 2023 so noch nicht abzusehen waren. Inzwischen ist sichtbar geworden, dass sich die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten deutlich dynamischer entwickelt haben, als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen. Die Erhöhungen bei den Fallkosten sind vor allem auf die aktuellen Tarifsteigerungen zurückzuführen, wovon insbesondere die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, betroffen sind.

Die im Frühjahr 2024 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Analyse der Transferaufwandsentwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter (Task Force) hat die Ursachen für die Kostenentwicklung untersucht und geeignete Maßnahmen geprüft, wie im rechtlichen Rahmen den dynamischen Kostenentwicklungen kurz- und mittelfristig entgegengesteuert werden kann. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Berichtsvorlage-Nr. 15/2581.

Ein starker Kostentreiber in 2024 ist der Umstand, dass im Kindergartenjahr 2023/2024, wie auch bereits im Kindergartenjahr 2022/2023, ein unerwartet hoher Anstieg bei Neuanträgen auf Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter zu verzeichnen war, der die ursprünglichen Annahmen deutlich übertroffen hat. Dies gilt sowohl für die Basisleistung I als auch für die individuellen heilpädagogischen Leistungen (Assistenzleistungen). Die Ursachen für die Steigerung der Neuanträge können nicht eindeutig identifiziert werden. Die Gesamtsituation wird dadurch erschwert, dass der Teilhabebedarf der Kinder nicht immer gleich zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt ist, sondern häufig erst in der Betreuung in der Kindertageseinrichtung festgestellt wird. Dies führt zu einer späteren Ermittlung der Teilhabebedarfe und – wenn der Teilhabebedarf festgestellt wird und sich somit eine Bewilligung ergibt – zu Fallzahlsteigerungen und demzufolge auch zu Aufwandssteigerungen für das bereits laufende wie auch die folgenden Haushaltsjahre.

Die Möglichkeit einer gezielten Kostensteuerung durch den LVR ist insoweit eingeschränkt, als dass die Höhe der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) auch davon abhängt, wie viele Kinder mit (drohender) Behinderung insgesamt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Leistungspauschalen sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nach der Anzahl betreuter Kinder degressiv gestaffelt: Je weniger Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, umso höher sind damit die Fallkosten. Durch die Verbesserung der individuellen Betreuung, vor allem in Bezug auf die Wohnortnähe, ist festzustellen, dass das wohnortnahe inklusive Betreuungsangebot zunehmend ausgeweitet wird, wodurch verhältnismäßig wenige Kinder pro Kindertageseinrichtung betreut werden. Dass die Eltern die Kindertageseinrichtung frei wählen können, ist für den LVR ein Umstand, auf den nicht eingewirkt werden kann.

Auch wenn die Träger bzw. die Drittanbieter die Finanzierung durch den LVR für die eigenen Aufwendungen (insbesondere Personalaufwendungen) benötigen, zeigt sich in der Praxis immer wieder, dass teilweise auch mehrere Monate zusammen in einer Rechnung abgerechnet werden, wodurch eine zeitnahe Hochrechnung durch den LVR erschwert wird.

Die Task Force „Eingliederungshilfe im Elementarbereich" hat für die Zukunft Gegensteuerungsmaßnahmen erarbeitet und abgestimmt, um Kostenaufwüchse zu begrenzen. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägigen Ausführungen in dem Rundschreiben-Nr. 41/3/2024 des LVR-Fachdezernates vom 14. Mai 2024 an die örtlichen Jugend- und Sozialämter im Zusammenhang mit den individuellen heilpädagogischen Leistungen. Daneben wurde der Ausbau des Fach- und Finanzcontrollings im LVR-Fachdezernat unter Zuhilfenahme von ausgeweiteten Kennzahlen fortgesetzt, um die Prognosegenauigkeit zu verbessern und die Aussagekraft zu schärfen.

Auch im Bereich der **Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene** ist weiterhin eine negative Ergebnisentwicklung zu erwarten, die bereits im Rahmen der 1. Haushaltsprognose per 30. April 2024 aufgezeigt wurde und sich auch durch die 2. und 3. Haushaltsprognose per 31. Juli 2024 bzw. 30. September 2024 bestätigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für das Haushaltsjahr 2024 ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 30 Mio. Euro vereinbart wurde, der bereits aufwandsmindernd von den Planansätzen abgezogen worden ist. Auch der globale Minderaufwand in Höhe von 34 Mio. Euro sollte in diesem Aufgabengebiet erwirtschaftet werden. Durch die sich abzeichnenden Planverfehlungen könnte der vorgesehene Konsolidierungsbeitrag und der globale Minderaufwand voraussichtlich nicht erreicht werden.

Ein wesentlicher relevanter Faktor für die Kostenentwicklung sind die hohen Tarifsteigerungen, die sich vollumfänglich auf die zu gewährenden Leistungsentgelte auswirken. Hier fließen sowohl Inflations-Ausgleichszahlungen, Kostensteigerungen durch erstmalige Anwendungen von Tarifverträgen sowie teilweise deutliche Anhebungen der Tariflöhne, insbesondere auch im Sozial- und Erziehungsdienst, ein. In einigen Teilbereichen, etwa beim Fahrdienst für die Werkstätten, wirkt sich auch die Anhebung des Mindestlohns aus.

Mehrkosten werden generell auch durch die Verbesserung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen verursacht. Hier führen die individuelle Bedarfsermittlung über alle Lebensbereiche oder der Wegfall des leistungsbegrenzenden Wohnbezugs in der Zieldefinition der Unterstützung der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX teilweise zu höheren

Leistungen pro Person. In diesen Zusammenhang fällt auch die Übernahme kostenintensiver „24-Stunden-Fälle" vom örtlichen Träger, bei denen hohe Unterstützungs- und Pflegebedarfe zusammenkommen und finanziert werden.

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Arbeit – der zweitgrößten Leistungsgruppe in der Eingliederungshilfe - steigen die Vergütungen vor allem aufgrund von Tarifsteigerungen und infolge wachsender Unterstützungsbedarfe der Leistungsberechtigten.

2 Haushaltsplanentwurf 2025/2026

Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte der Planung, die Planungsprämissen und Entwicklungstrends sowie die vorgeschlagenen Umlagesätze näher erläutert.

2.1 Überblick über die Eckdaten der Haushaltsplanung 2025/2026

Die Umlageberechnungen des LVR und die Planung der Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 basieren auf der Arbeitskreisrechnung des Landes NRW zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2025 vom 1. August 2024, dem Beschluss der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf des GFG 2025 vom 30. August 2024 sowie dem Runderlass zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des MHKBD vom 19. September 2024 und dem Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Runderlass vom 19. September 2024 sowie auf eigenen Annahmen.

Für die Entwicklung der Umlagegrundlagen sowie der Schlüsselzuweisungen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind darüber hinaus eigene pauschale Annahmen über die Entwicklung des maßgeblichen Steueraufkommens auf der Grundlage eigener Prognosen getroffen worden.

Die Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2025 vom 5. November 2024 wurde durch die Verwaltung eingewertet. Danach würden die Ergebnisse der Modellrechnung zu Mehrerträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln von rund 6 Mio. Euro führen, denen allerdings nicht unerhebliche Haushaltsrisiken gegenüberstehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Ende Januar 2025 beginnenden Tarifverhandlungen für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer*innen von Bund und Kommunen. Die Gewerkschaften haben in diesem Zusammenhang bereits Forderungen zu Entgelterhöhungen von acht Prozent, mindestens jedoch 350 Euro, und höhere Zuschläge für besonders belastete Tätigkeiten formuliert. Darüber hinaus werden drei zusätzliche freie Tage sowie ein zusätzlicher Urlaubstag für Gewerkschaftsmitglieder gefordert. Das Verhandlungsergebnis soll auch zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt*innen übertragen werden. Die Haushaltsplanung des LVR für 2025/2026 berücksichtigt einen Anstieg von knapp unterhalb 3%. Ein Prozentpunkt Anstieg entspricht – im Wesentlichen aufgrund der Weiterverrechnung von Tariflohnanstiegen durch die Träger der Eingliederungshilfe – etwa 37 Mio. Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Begleitschreiben der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin vom 19. September 2024 zu dem Runderlass des MHKBD zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 hinzuweisen. Danach basieren die Orientierungsdaten des Landes NRW im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2024, die ihrerseits auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung aufbauen. Da sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland zwischenzeitlich allerdings schlechter als von der Bundesregierung im Frühjahr 2024 geplant entwickelt, könnte dadurch auch das prognostizierte kommunale Steueraufkommen für das Jahr 2024 und für die Folgejahre negativ beeinflusst werden. Der Runderlass des MHKBD weist ausdrücklich darauf hin, dass die Orientierungsdaten nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände liefern und deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung sind. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Dieser Forderung des MHKBD ist der LVR im Rahmen seiner Planung der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln durch eine vorsichtige Prognose des zukünftigen kommunalen Steueraufkommens aufgrund aktueller Einschätzungen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland nachgekommen, womit auch dem § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Rechnung getragen wird.

Die Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 berücksichtigt unter angemessener Beachtung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW sowie die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren und die damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere auch im Bereich der Eingliederungshilfe.

Im Entwurf des **Doppelhaushaltes 2025/2026** sind danach für die Planung des Finanzbedarfes folgende **Umlagesätze** vorgesehen:

- für das **Jahr 2025**: **16,20 %** und
- für das **Jahr 2026**: **16,40 %**.

Maßgeblich für die notwendige Anhebung des Umlagesatzes von 15,45 % um 0,75 Prozentpunkte auf 16,20 % im Haushaltsjahr 2025 und um weitere 0,20 Prozentpunkte im Haushaltsjahr 2026 sind neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen die tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie die tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene.

Trotz dieser Entwicklungen würden die in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorgesehenen Umlagesätze von 16,20 % in 2025 bzw. 16,50 % in 2026 damit für das Haushaltsjahr 2025 unverändert beibehalten und für das Haushaltsjahr 2026 sogar um 0,10 Prozentpunkte abgesenkt.

Unter Berücksichtigung dieser Umlagesätze errechnen sich folgende **planmäßige Jahresfehlbeträge** für den LVR:

- für das **Haushaltsjahr 2025** rund **32,8 Mio. Euro** und

- für das **Haushaltsjahr 2026** rund **7,9 Mio. Euro**,

deren Deckung jeweils über den Einsatz der Ausgleichsrücklage erfolgen soll. Die Ausgleichsrücklage wäre damit unter Berücksichtigung des derzeit überplanmäßig prognostizierten Defizits für das Haushaltsjahr 2024 weitestgehend aufgezehrt.

Diese planmäßigen Fehlbeträge fallen an, obwohl der Aufwand bereits in Höhe des LVR-Konsolidierungsprogramms gekürzt wurde:

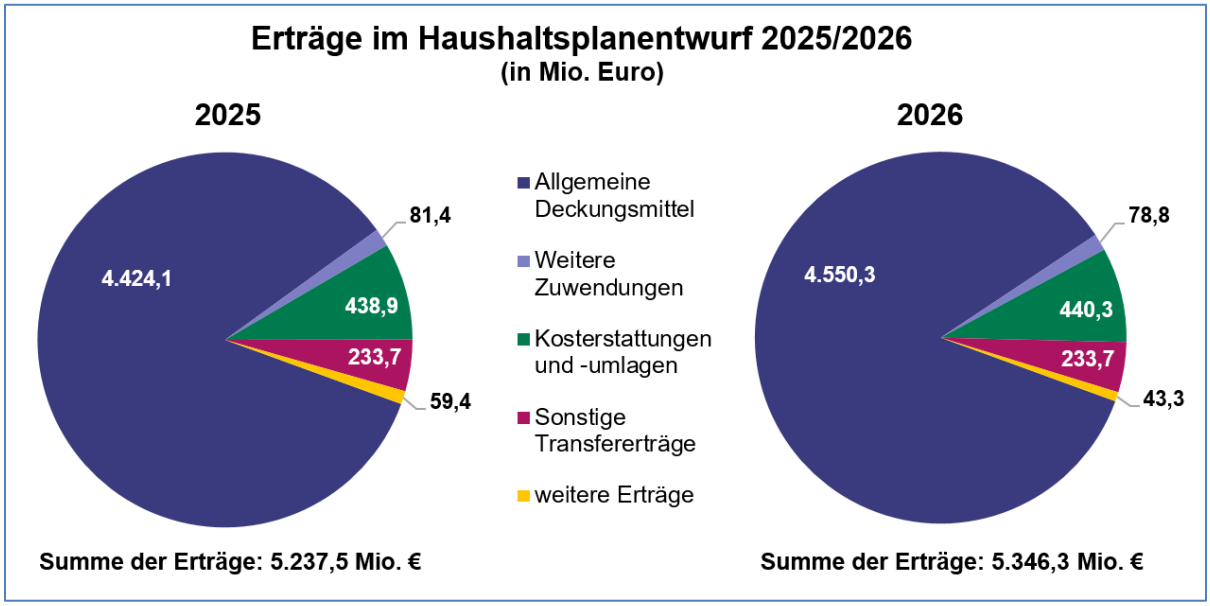
- für das **Haushaltsjahr 2025** um rund **36,8 Mio. Euro** (gemäß laufendem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025) und
- für das **Haushaltsjahr 2026** um rund **44,8 Mio. Euro** (Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um ein Jahr mit erhöhtem Konsolidierungsumfang).

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage und die Konsolidierungsbeiträge entlasten die Umlagesätze im Haushaltsjahr 2025 um rund 0,30 Prozentpunkte und im Haushaltsjahr 2026 um rund 0,22 Prozentpunkte.

Vor dem Hintergrund der unverändert fortgeführten Haushaltskonsolidierung und der Erfahrungen in 2024, wo der globale Minderaufwand auf Grundlage der Prognosen nicht realisiert werden könnte, wurde von der Ausbringung eines globalen Minderaufwandes abgesehen, der aufgrund bereits ambitionierter Konsolidierungsbeiträge in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden könnte und somit das Eigenkapital weiter belasten würde, wobei keine ausreichende Ausgleichsrücklage mehr zur Deckung zur Verfügung stünde.

2.2 Erträge im Ergebnisplanentwurf 2025/2026

Die Zusammensetzung der Planerträge im Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die „Allgemeinen Deckungsmittel", bestehend aus der Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und den Schlüsselzuweisungen des Landes NRW, beeinflusst. Dabei stellt die Landschaftsumlage die größte Einzelposition dar. Sie beträgt in 2025 planerisch 3.872,3 Mio. Euro und in 2026 insgesamt 3.998,5 Mio. Euro.

Im Verbund mit den Planerträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 551,8 Mio. Euro in beiden Haushaltsjahren weisen die Allgemeinen Deckungsmittel einen Anteil an den Gesamterträgen des LVR von rund 84,4 % in 2025 bzw. rund 85,0 % in 2026 auf.

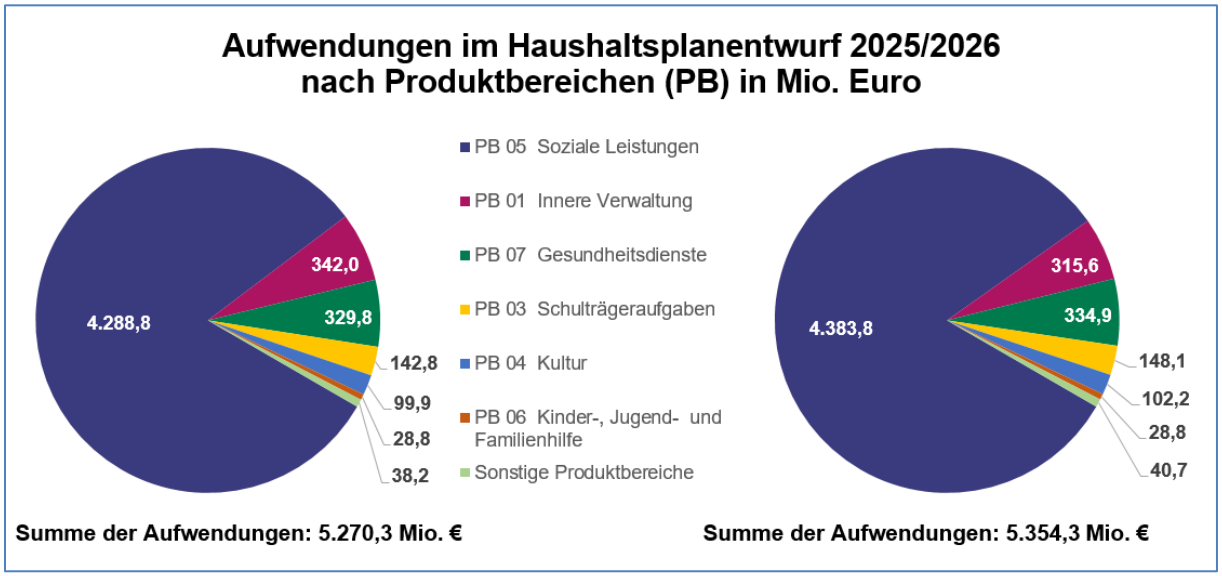
In den weiteren Zuwendungen sind u.a. die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten. Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe wurden rund 50,5 Mio. Euro in beiden Planjahren sowie rund 8 Mio. Euro in 2025 und 2026 für die landschaftliche Kulturpflege im Plan berücksichtigt.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist weiter davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung des LVR in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 4,1 Mio. Euro jeweils in beiden Haushaltsjahren zufließen werden, die die Umlage entsprechend entlasten.

Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rund 18,8 Mio. Euro in 2025 und von rund 16,2 Mio. Euro in 2026 erwartet.

2.3 Aufwendungen im Ergebnisplanentwurf 2025/2026

Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Soziale Leistungen im weiteren Sinne werden beim LVR in mehreren Produktbereichen (PB) abgebildet, so im PB 05 „Soziale Leistungen", im PB 07

„Gesundheitsdienste und Altenpflege", im PB 03 „Schulträgeraufgaben" sowie im PB 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe". Die sozialen Leistungen im weiteren Sinne entsprechen somit im Jahr 2025 einem Aufwandsvolumen von rund 4.790,0 Mio. Euro und umfassen damit 91,1 % der gesamten Aufwendungen des LVR-Haushaltes.

Im Haushaltsjahr 2026 betragen die sozialen Leistungen im weiteren Sinne insgesamt rd. 4.895,6 Mio. Euro und entsprechen damit 91,7 % der gesamten Aufwendungen des LVR-Haushaltes.

Der Produktbereich 05 „Soziale Leistungen" repräsentiert mit einem Volumen von rund 4.288,8 Mio. Euro in 2025 bzw. 4.383,8 Mio. Euro in 2026 und den darin enthaltenen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie den Leistungen zur vorschulischen Bildung aufgrund von Leistungsansprüchen im Rahmen der Eingliederungshilfe den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

Nachfolgend werden die Entwicklungen der wesentlichen Aufwandspositionen dargestellt.

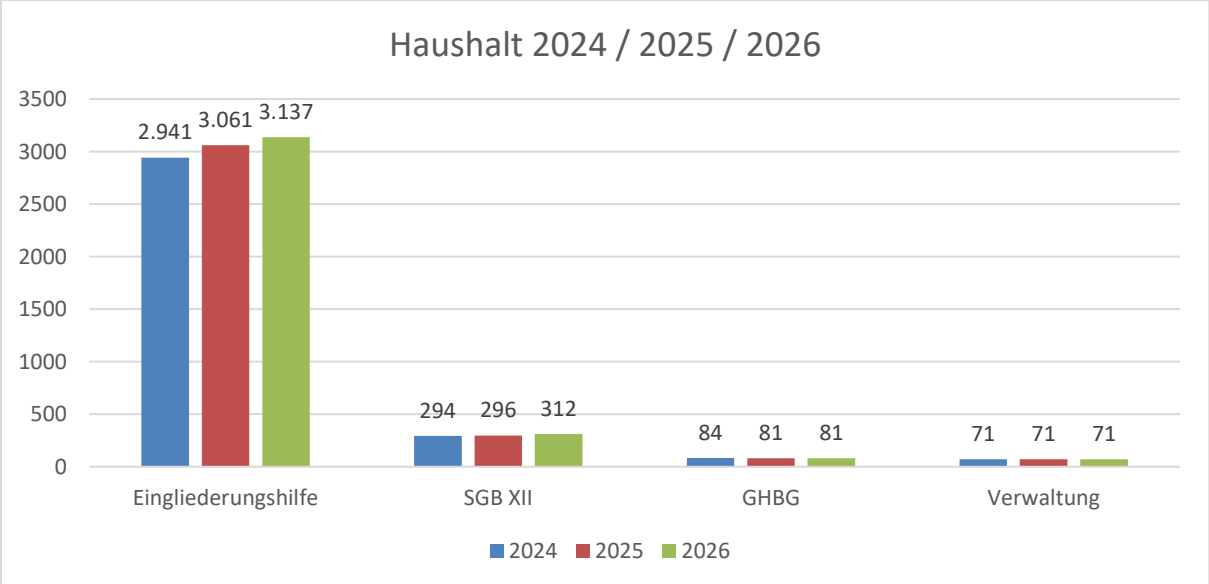
2.3.1 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die Aufwandsentwicklungen im LVR-Haushalt werden weit überwiegend durch die sozialen Leistungsbereiche, hier insbesondere durch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, geprägt.

2.3.1.1 Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene

Für den Haushalt 2025 sieht der Etatentwurf eine Steigerung von rund 120 Mio. Euro im Vergleich zum Haushalt 2024 vor (vgl. **Abbildung 3**). Für 2026 wurde im Haushaltsentwurf eine Steigerung von 94 Mio. Euro berücksichtigt.

Die Kostensteigerung in 2025 bildet sich vollständig in der Eingliederungshilfe ab:



Maßgeblich für die Kostensteigerungen sind im Wesentlichen die Tarifsteigerungen. Der Tarifabschluss für die Jahre 2023 / 2024 brachte für die Beschäftigten einen spürbaren Vergütungsanstieg. Die dadurch entstandenen Mehrkosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe werden vom LVR vollständig über die Vergütung refinanziert. Für die Jahre 2025 ff. hat der LVR die Leistungsentgelte unter der Annahme geplant, dass aus den anstehenden Tarifverhandlungen eine Lohnsteigerung von rund 3 % folgt.

Fallzahlzuwächse erwartet der LVR nur noch im ambulanten Bereich auf einem geringen Niveau von 500 zusätzlichen Leistungsberechtigten auf 51.000 Leistungsberechtigte (2025) bzw. 51.500 (2026) Leistungsberechtigte pro Jahr. Im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen scheint eine Stagnation bei 38.600 Fällen eingetreten zu sein, in den besonderen Wohnformen ist ein Rückgang von 300 Fällen pro Jahr auf 22.200 Fälle für das Jahr 2025 und 21.900 Fälle für das Jahr 2026 möglich.

Zur Einhaltung der Etatansätze setzt der LVR seine Konsolidierungsbemühungen unverändert fort. Von 2021 bis 2025 beteiligt sich das LVR-Dezernat Soziales mit insgesamt rund 150 Mio. Euro am Konsolidierungsprogramm des LVR. Für das Haushaltsjahr 2026 strebt das LVR-Dezernat Soziales einen Konsolidierungsbeitrag von 1% des Etats, 36 Mio. Euro, an. Auf die einschlägigen Ausführungen im Abschnitt 1.1 „Haushaltskonsolidierung" wird verwiesen.

2.3.1.2 Entwicklung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder im Vorschulalter

Die Eingliederungsaufwendungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weist seit der Aufgabenübernahme im Jahr 2020 eine hohe und sich dynamisch entwickelnde finanzielle Bedeutung für den Haushalt des LVR auf. Daher werden die einzelnen Leistungsbereiche „Leistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege", „Frühförderung" sowie „Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen" nachfolgend näher beschrieben.

a) Leistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Basisleistung I

Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen stellen betragsmäßig den größten Teil der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt dar. Grundlage für diese Leistungen sind die seit dem 1. Januar 2020 (Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG) geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren (sog. Basisleistung I).

Als Vorläufer dieser Leistungen hatte der LVR bereits seit 2014 die sog. LVR-FInK-Pauschale, eine freiwillige Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) als pro-Kopf-Pauschale gewährt. Seit dem 1. August 2020 werden neu beantragte Leistungen nur noch nach § 79 SGB IX bewilligt, so dass die freiwilligen FInK-Leistungen voraussichtlich zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 auslaufen werden.

Die ersten Jahre der Zuständigkeit haben mehrere Tendenzen bei den heilpädagogischen Leistungen erkennen lassen:

- die Zahl der Kindertageseinrichtungen, die die Basisleistung I umsetzen, steigt seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 kontinuierlich an,
- die Mehrzahl der Kindertageseinrichtungen betreut wenige Kinder mit (drohender) Behinderung, was eine höhere Durchschnittspauschale für das einzelne Kind zur Folge hat,
- die Fallzahlen der betreuten Kinder mit (drohender) Behinderung nimmt kontinuierlich zu, und
- seit Einführung der Basisleistung I wird auch im Rheinland das (teurere) Modell der Zusatzkraft in Anspruch genommen; dies ist u.a. damit begründet, dass viele Kindertageseinrichtungen die für das Modell der Gruppenstärkenabsenkung erforderlichen Platzreduzierungen nicht mehr umsetzen können.

Auch in den Haushaltsjahren 2025/2026 sowie in der mittelfristigen Planung werden sich diese Entwicklungen voraussichtlich fortsetzen, was zu steigenden Gesamtaufwendungen führt. Es wird erwartet, dass die Fallzahlen gegenüber 2024 (rund 15.600 Kinder) um etwas mehr als 700 Kinder in 2025 und um weitere knapp 600 Kinder in 2026 steigt. In der Folge steigt der Aufwand von etwa 155 Mio. Euro (Prognose) in 2024 auf rund 163 Mio. in 2025 und rund 177 Mio. Euro in 2026.

Individuelle heilpädagogische Leistungen (ihpL)

Eine weitere Leistung in Kindertagesstätten stellen die sogenannten „individuellen heilpädagogischen Leistungen" dar. Nach den Regelungen des Landesrahmenvertrages wird der Teilhabeanspruch der leistungsberechtigten Kinder durch die heilpädagogischen Leistungen der Basisleistung I erfüllt. Nur wenn die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere „individuelle heilpädagogische Leistungen" für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter erbracht werden.

Vor der Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände stellten die örtlichen Sozialhilfeträger den entsprechenden Bedarf fest und bewilligten die jeweilige Maßnahme, damit dem betroffenen Kind die Teilhabe am Alltag einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden konnte. Dies wurde z.B. durch Assistenzleistungen gewährleistet.

Mit der Aufgabenübertragung ist der LVR in die bestehenden Bewilligungen der örtlichen Ebene eingetreten. Der LVR gestaltete dabei die Überführung des alten Systems der Eingliederungshilfe in das neue System derart, dass sie für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend und ohne Einschränkung bzw. Unterbrechung der Unterstützungsleistungen verlief.

Im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen hat sich vor dem Hintergrund der seit Aufgabenübernahme erfolgten Bewirtschaftungsverläufe der Haushaltsjahre 2020 bis 2023 und der dynamischen Fallzahlentwicklung eine deutlich höhere als seinerzeit von

den Kommunen im Vorfeld gemeldete und damit erwartete finanzielle Belastung des LVR-Haushaltes gezeigt. Die Anzahl der Kinder mit geltend gemachten erhöhten Teilhabebedarfen, für die individuelle heilpädagogische Leistungen beantragt und bewilligt wurden, ist kontinuierlich gestiegen.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz-Pauschale wurden in Kindertageseinrichtungen allerdings weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollten die individuellen heilpädagogischen Leistungen sich auf diesem Weg wieder zu der im Landesrahmenvertrag so konzipierten Ausnahmeleistung entwickeln. Dies setzt voraus, dass in den Kindertageseinrichtungen die erforderlichen inklusionspädagogischen Konzepte gelebt und strukturell umgesetzt werden. Der LVR hat im Jahr 2022 mit einem Rundschreiben auf die Verantwortung der Träger hingewiesen, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln und zeitnah anzupassen, damit künftig der Bedarf an zusätzlichen heilpädagogischen Leistungen ein Einzelfall wird. Auch wenn die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen nach wie vor äußerst angespannt ist, sind doch durch die Leistungen des KiBiz und der Basisleitung I Mittel ins System geflossen, die es ermöglichen sollten, inklusive Strukturen weiter aufzubauen. Es konnte daher davon ausgegangen werden, dass sich durch diese Mittel der Bedarf an den ergänzenden individuellen heilpädagogischen Leistungen reduziert.

Allerdings zeichnen die Fallzahlentwicklungen derzeit noch ein anderes Bild: Nach wie vor besteht ein sehr hoher Anteil an individuellen heilpädagogischen Leistungen im Verhältnis zur Basisleistung I. Mehr als ein Drittel (etwa 5.500 in 2024) der Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wurden und werden zusätzlich (stundenweise oder vollumfänglich) von einer KiTa-Assistenz begleitet. Damit ist die im Landesrahmenvertrag erwartete Ausnahme der ergänzenden Bewilligung von individuellen heilpädagogischen Leistungen nahezu zu einer Regelleistung geworden. Die damit verbundene hohe Anzahl von Assistent*innen für Kinder mit Teilhabebedarf in den Kindertageseinrichtungen ist aber nicht geeignet, das Ziel eines inklusiv gestalteten „Sozialraums Kita" zu verwirklichen. Der LVR hat daher Maßnahmen eingeleitet, dieser Entwicklung entgegenzusteuern. Diese Steuerungsansätze wurden durch das Rundschreiben Nr.41/3/2024 an die Jugendämter, Sozialämter und nachrichtlich an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kommunalen Spitzenverbände im Mai 2024 nochmals kommuniziert. Sie werden darüber hinaus laufend auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert. Es bleibt abzuwarten, ob ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet werden müssen.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird ein Aufwand von insgesamt rund 130 Mio. Euro prognostiziert. Für das Haushaltsjahr 2025 wird erwartet, dass die eingeleiteten Steuerungsmaßnahmen erste Erfolge zeigen und der Aufwand gegenüber 2024 um mehr als 25 % sinkt, was ein hohes Ambitionsniveau ausdrückt – jedoch entsprechend mit einer Unsicherheit in der Realisierung verbunden ist. Der Planansatz für 2025 veranschlagt noch 95,0 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2026 wird eine weitere Reduktion auf dann noch 82 Mio. Euro angenommen. In der Mittelfristplanung sind weitere Reduktionen geplant.

b) Frühförderung

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung „Frühförderung" (nach Teil 1, Kapitel 9 SGB IX). Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden zwischen interdisziplinären Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen (Komplexleistung Frühförderung) und separaten (solitären) heilpädagogischen Leistungen.

Nach dem Auslaufen der Heranziehungssatzung zum 31. Juli 2022 ist der LVR nunmehr für alle im Regelbetrieb bewilligten und zu finanzierenden Fälle eigenständig zuständig. Bis zu diesem Stichtag galt die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften (MGK) zur Weiterbearbeitung der vor dem 1. Januar 2020 örtlich bewilligten Frühförderleistungen.

Interdisziplinäre Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung (Komplexleistung Frühförderung)

Die Entwicklung der vergangenen Haushaltsjahre bei der interdisziplinären Frühförderung zeigt, dass die Nachfrage nach der Corona-Pandemie wieder stetig angewachsen ist, so dass neben den zunehmenden Fällen auch die Aufwendungen ansteigen. Mittlerweile ist der Regelbetrieb vorhanden. Für die Haushaltsjahre 2025/2026 ist mit einer leichten Zunahme an Fällen und damit verbunden auch mit einer Aufwandssteigerung auf rund 41 Mio. Euro in 2025 und rund 43 Mio. Euro in 2026 zu rechnen. Zwar ist die Anzahl der Mitgliedskörperschaften mit Interdisziplinären Frühförderstellen in den vergangenen Jahren stetig angewachsen, dennoch ist die Fallzahlsteigerung vorsichtig angesetzt worden, da die Kapazitäten der Leistungsanbieter für Interdisziplinäre Frühförderung (IFF) weitestgehend ausgeschöpft sind.

Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung (FF)

Auch im Bereich der solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung hat sich mittlerweile der Regelbetrieb eingestellt, was sich in dem stetigen Anwachsen der Fallzahlen und demzufolge auch im Aufwand widerspiegelt. Diese Tendenz ist ebenfalls für die Haushaltsplanung 2025/2026 berücksichtigt worden – leichte Steigerungen von 29 Mio. Euro in 2024 auf rund 30 Mio. Euro in 2025 und rund 31 Mio. Euro in 2026 sind vorgesehen.

c) Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

Der LVR wirkt als Träger der Eingliederungshilfe beratend darauf hin, dass bisher rein heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter in inklusive Regelbetreuungsangebote umgewandelt werden.

Derzeit werden die heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen als teilstationäre Leistungen vollständig vom LVR finanziert, da sie von der Finanzierung durch das Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ausgenommen sind. Laut Vereinbarung im Landesrahmenvertrag sind diese Einrichtungen durch die Träger bis zum 31. Juli 2029 zu inklusiven Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln und in KiBiz-finanzierte Einrichtungen umzuwandeln.

Die Verhandlungen der Rahmenbedingungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt als Vertreter der Leitungserbringer gestalten sich schwierig, insbesondere was die künftige Finanzierung der Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II) betrifft. Die Verhandlungspartner haben sich daher dazu entschlossen, dass durch bis zu acht Modellverhandlungen pro NRW-Landesteil gezielt Erfahrungen und Erkenntnisse in der Praxis gesammelt werden, die den komplexen Prozess der Entwicklung einer künftigen Basisleistung II unterstützen. Die Modellverhandlungen sollen dabei die schon heute existierende Vielfalt der Leistungserbringenden für Kinder im Vorschulalter mit erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf in NRW widerspiegeln.

Ziel dieser Modellverhandlungen ist die praxisbezogene Klärung zentraler Fragen für eine qualifizierte und bedarfsdeckende Leistungserbringung. Hierzu zählen z.B. die notwendige Personal- und Sachausstattung, das notwendige Raumprogramm und das notwendige Kostenvolumen pro Platz für die kommunale Familie.

Für den Umwandlungsprozess der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen müssen sich die Leistungserbringer / Träger - unabhängig von den Ergebnissen der Modellverhandlungen - auch konzeptionell für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung öffnen.

Der LVR geht derzeit davon aus, dass sich der gesamte Umwandlungsprozess der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen weiterhin schwierig gestaltet, mit der Folge, dass sich der im Haushalt des LVR veranschlagte Aufwand in den kommenden Jahren nur leicht reduzieren wird und in 2025 und 2026 nur leicht unterhalb der Werte für 2024 von 43 Mio. Euro (Prognose) liegen wird.

2.3.2 Gerechte finanzielle Lastenverteilung (Konnexität)

Trotz der Konsolidierungsbemühungen des LVR im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen weisen diese Aufgaben erwartungsgemäß auch in den kommenden Jahren eine dynamische Aufwandsentwicklung auf. Es braucht deswegen zwingend eine faire Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe.

Nach Angaben des statistischen Bundesamtes sind die bundesweiten Nettoausgaben in der Eingliederungshilfe zwischen 2012 und 2022 um fast 10 Mrd. Euro gestiegen, zwischen 2017 und 2022 ist ein jährlicher Ausgabenanstieg von rund 1,2 Mrd. Euro zu verzeichnen. Auch im LVR ist zwischen 2020 und 2024 (Plan) ein Anstieg um 665 Mio. Euro auf 3,3 Mrd. Euro zu verzeichnen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die finanzielle Unterstützung von 5 Mrd. Euro jährlich,

die der Bund den Ländern und Kommunen seit 2018 gewährt, durch die Ausgabenzuwächse längst aufgezehrt wurde. Das Land NRW hat daher in einem Entschließungsantrag zum Bundesrat am 29. September 2023 gefordert, das Entlastungspaket von 5 Mrd. Euro um weitere 5 Mrd. Euro anzuheben, um den zwischenzeitlich erfolgten Anstieg der Eingliederungshilfeausgaben abzumildern. Zudem soll das Entlastungspaket künftig an die Ausgabenentwicklung gekoppelt und dynamisiert werden, um die schleichende Belastungszunahme der (kommunalen) Leistungsträger abbremsen zu können und eine angemessene Beteiligung des Bundes an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Umsetzung der UN-BRK sicherzustellen. Der Antrag des Landes NRW zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe wurde den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen, weshalb die Haushaltsplanung 2025/2026 keine positiven Effekte aus einer solchen Entscheidung beinhaltet.

Die Initiative des Landes NRW im Bundesrat ist deswegen ausdrücklich zu begrüßen. Es bedarf einer langfristig tragfähigen Finanzierungslösung, in deren Rahmen der Bund mit einer dynamischen Bundesbeteiligung mindestens für die durch ihn ausgelösten Kostenfolgen einsteht. Die Uneinigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, wem die Verantwortung für die Ausgabenentwicklung in der Eingliederungshilfe zuzuschreiben ist, geht zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger und schränkt deren Handlungsspielraum zusehends ein. Der Antrag des Landes NRW ist eine Chance, die Debatte über die Finanzierung der Eingliederungshilfe im Bund und in den Ländern (wieder) in Gang zu setzen.

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das im Jahr 2018 verabschiedete AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Artikel 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung und die Beschwerdeführenden haben seitdem in mehreren Stellungnahmen ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung durch den Verfassungsgerichtshof NRW wurde bislang jedoch noch nicht terminiert.

Die anhaltenden Diskussionen über die fehlende Kostenfolgeabschätzung und die Mehrbelastungen der kommunalen Familie haben inzwischen dazu geführt, dass im Zuge des Artikelgesetzes zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht zum 1. Januar 2024 eine nachträgliche Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz) vorgenommen wurde. In der bisherigen Fassung des § 1 AG-

BTHG-Evaluationsgesetz war eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt. Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die anhängige Verfassungsbeschwerde können zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Sozialhilfe (§ 94 Absatz 1 a SGB XII), die zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt. In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge von Angehörigen im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen, die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

2.3.3 Personalaufwandsplanung

Die Planung der Personalkostenbudgets 2025/2026 ist, wie auch bei der vergangenen Haushaltsplanung für das Jahr 2024, auf Basis des Stellenplans anhand von Durchschnittswerten und nicht auf Basis einer Vollfinanzierung erfolgt.

Für das Jahr 2025 wurde Personalaufwand in Höhe von insgesamt 382,6 Mio. Euro geplant. Zum Haushalt 2024 ergibt sich für 2025 eine Erhöhung um 12,5 Mio. Euro. Diese ist durch Entgeltsteigerungen, Mehraufwand bei Versorgung und Beihilfe für aktive Beamt*innen sowie durch eine moderate Stellenentwicklung zum Stellenplan verursacht. Der geplante Versorgungsaufwand liegt im Haushaltsjahr 2025 bei 74,0 Mio. Euro und damit um 2,7 Mio. Euro über dem Planansatz 2024. Die Steigerung bei den Versorgungsaufwendungen ist ebenfalls auf Mehraufwand bei Versorgung und Beihilfe für Versorgungsemfänger*innen zurückzuführen.

Für 2026 wurde Personalaufwand in Höhe von 375,9 Mio. Euro geplant. Das sind 5,9 Mio. Euro mehr als in 2024, jedoch 6,7 Mio. weniger als in 2025. Diese ergeben sich saldiert aus Entgeltsteigerungen, Mehraufwand bei Versorgung und Beihilfe, der Stellenentwicklung im Stellenplan sowie einem geringeren Zuführungsaufwand bei den Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen. Der geplante Versorgungsaufwand im Haushaltsjahr 2026 liegt bei 64 Mio. Euro, und damit um 10,1 Mio. Euro geringer als in

2025 und 7,4 Mio. Euro unter dem Planansatz des Jahres 2024. Ursache für die Verringerung ist ein geringerer Zuführungsaufwand bei den Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Bei einem Bestand von 4.092,0 Stellen in 2024 entfallen für die zum Stellenplan 2025/2026 vorgesehenen neuen Planstellen 59,0 Stellen auf das Jahr 2025 und 35,0 Stellen auf das Jahr 2026, wovon in 2025 24,5 Stellen und in 2026 20,0 Stellen durch Drittmittel refinanziert sind. Über den Haushalt 2025/2026 werden somit in 2025 34,5 Stellen und in 2026 15 Stellen zusätzlich finanziert.

Die zusätzlichen Stellen ergeben sich insbesondere durch steigende Fallzahlen, gesetzliche Änderungen sowie gesonderte Vereinbarungen mit dem Land NRW.

Steigende Fallzahlen ergeben sich unter anderem im Bereich des BTHG des LVR-Dezernates Soziales.

Im LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung wurde für den Bereich der Pflege in den Schulen der Stellenbedarf evaluiert und angepasst. Durch die Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechts entstehen zusätzliche Bedarfe in diesem LVR-Dezernat durch neue Aufgaben.

Weiterhin wurden auf das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie durch gesonderte Vereinbarungen mit dem Land NRW (Kooperationsverträge mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie auf das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege durch Verstetigung der Koordinationsstelle für Provenienzforschung in NRW weitere Aufgaben übertragen.

2.4 Finanzplanentwurf 2025/2026

Der Entwurf des Finanzplans weist neben den erwarteten Ein- und Auszahlungen, die sich - bis auf wenige Ausnahmen – spiegelbildlich aus den Ansätzen des Ergebnisplanentwurfs ergeben, auch die Planwerte für die Investitions- und Finanzierungstätigkeit aus. Hieraus ergeben sich folgende Salden:

Finanzplanung Saldo	2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
Laufende Verwaltungstätigkeit	-133,6	-100,1
Investitionstätigkeit	-36,0	-176,0
Finanzierungstätigkeit	43,5	43,5
Finanzplan	**-126,1**	**-232,6**

2.4.1 Finanzierungstätigkeit

Bei den Einzahlungen handelt es sich neben der veranschlagten Nettoneuaufnahme von Investitionskrediten um Investitionskredite aus Vorjahren, die zur Prolongation anstehen und somit in gleicher Höhe zu Auszahlungen führen. Zudem sind Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten veranschlagt.

Finanzierungstätigkeit	2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
Einzahlungen	107,2	90,9
Auszahlungen	63,7	47,4
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**43,5**	**43,5**

2.4.2 Investitionstätigkeit

Investitionstätigkeit	2025 in Mio. Euro	2026 in Mio. Euro
Einzahlungen	216,6	162,9
Auszahlungen	252,6	338,9
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-36,0**	**-176,0**

Zur Finanzierung des Investitionsprogrammes des LVR-Klinikverbundes werden 2025 und 2026 jeweils Investitionen in Höhe von 15 Mio. Euro getätigt. Diese setzen sich zusammen aus Trägerdarlehen an die Kliniken in Höhe von jeweils 10 Mio. Euro sowie aus Trägerzuschüssen in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro. Darüber hinaus werden bei den Trägerdarlehen 10 Mio. Euro in 2026 für die Bauen für Menschen GmbH eingeplant.

Mit dem im Jahr 2010 aufgelegten Investitionsprogramm für den LVR-Klinikverbund soll dem Investitionsstau in den LVR-Kliniken begegnet werden. Die bisher landesseitig nicht auskömmlich finanzierte Krankenhausförderung hatte auch in den LVR-Kliniken zu einer vielfach veralteten Gebäudesubstanz, unwirtschaftlichen Strukturen sowie hohen Betriebs- und Erhaltungskosten geführt. Auch die in NRW 2008 erfolgte Umstellung der Krankenhausfinanzierung auf Baupauschalen konnte die gravierende Unterfinanzierung durch das Land nicht beheben, sie hat die Situation eher noch verschärft. Letztlich sah sich der LVR gezwungen, selbst die Finanzierung von dringend notwendigen Baumaßnahmen zu ermöglichen, wobei die LVR-Kliniken einen wesentlichen Anteil daran zu übernehmen haben.

Das gesamte Investitionsprogramm umfasst im Klinikbereich ein Volumen in einer Größenordnung von rund 492 Mio. Euro, von dem bereits rund 88 % abgerechnet wurden. Insbesondere die Neubauten der Standardbettenhäuser, die einen großen Anteil des Investitionsvolumens ausmachen, wurden bereits an die Nutzer übergeben. Das in 2010 über das Konjunkturpaket II (KP II) gestartete Investitionsprogramm im Klinikbereich ist somit weitestgehend abgeschlossen.

Neben den verbleibenden Investitionen für das Programm des LVR-Klinikverbundes plant der LVR Auszahlungen für Baumaßnahmen im allgemeinen Grundvermögen in Höhe von rund 70,3 Mio. Euro in 2025 und von 155,6 Mio. Euro in 2026. Wesentliche Raten für Bauinvestitionen (ab 0,5 Mio. Euro im Einzelfall) im Finanzplan 2025/2026 entfallen auf folgende Projekte:

Projekt	**2025**	**2026**
	in Mio. €	**in Mio. €**
LVR-Zentralverwaltung:		
LVR-Zentralverwaltung Köln - Neubau Ottoplatz	40,0	120,0
LVR-Zentralverwaltung Köln - Instandsetzung der Außenanlagen	3,0	3,0
LVR-Schulen:		
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Köln: Neubau Turnhalle und Fachklassen	6,0	0,0
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Krefeld: Generalsanierung	2,8	0,0
LVR-Berufskolleg Hören und Kommunikation, Essen: Neubau Turnhalle	3,0	0,0
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Leichlingen: Ersatzbau in Langenfeld	3,5	16,0
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Mönchengladbach: Generalsanierung	2,3	2,8
LVR-Förderschule Hören und Kommunikation, Düsseldorf: Generalsanierung	2,0	2,0
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Euskirchen: Generalsanierung	1,7	2,7
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Duisburg: Generalsanierung	1,5	1,8
LVR-Förderschule Körperliche und motorische Entwicklung, Köln: Generalsanierung	1,4	1,9
LVR-Förderschule Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes	0,5	0,0
LVR-Kultur:		
LVR-Archäologischer Park Xanten: Sanierung des Thermenschutzbaus und Erneuerung der Elektroinstallation	0,0	1,8
LVR-Freilichtmuseum Kommern: Zimmerei und Maurerwerkstatt	0,0	1,6
LVR-Industriemuseum, Schauplatz Oberhausen: Vision 2020 - Museumsstandort Altenberg	0,0	5,0
LVR-Freilichtmuseum Kommern: Feuerlösch- und Trinkwasserversorgung	0,7	1,0
LVR-Allgemein		
LVR allgemein: Vorplanungskosten für Baumaßnahmen	3,0	3,0

Für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen werden rund 5,6 Mio. Euro in 2025 und 6,8 Mio. Euro in 2026 geplant. Der Ansatz für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden beträgt 10,6 Mio. in 2025 und 0,2 Mio. € in 2026.

Darüber hinaus plant der LVR, im Zusammenhang mit der Optimierung des Liquiditätsmanagements und dem systematischen Aufbau eines Kapitalstocks zur Finanzierung zukünftiger Pensionsverpflichtungen im Rahmen der Generationengerechtigkeit geeignete Kapitalanlagen in den Jahren 2025 und 2026 vorzunehmen.

2.5 Chancen und Risiken in der Haushaltsplanung 2025/2026

Besonders wesentliche Chancen und Risiken bestehen in nachfolgend benannten Sachverhalten.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 erfolgt zu einem Zeitpunkt, der maßgeblich durch die unsichere sozioökonomische Lage geprägt ist. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird durch hohe Tariflohnsteigerungen, wachsende Sozialausgaben und geringes Konjunkturwachstum begleitet. Die einleitenden Ausführungen zur Planung des Doppelhaushaltes 2025/2026 weisen daher bereits darauf hin, dass die Planung nur unter Risiken und Unwägbarkeiten möglich ist.

Beträchtliche Haushaltsrisiken ergeben sich dabei vor allem im Bereich der Eingliederungshilfe, da insbesondere tarifbedingte Kostensteigerungen bei den Leistungserbringern durch den LVR im Rahmen seiner Transferleistungen vollständig zu refinanzieren sind (vgl. hierzu Abschnitt 2.3.1.1 und 2.3.1.2). Darüber hinaus bestehen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter weitere Risiken und Unwägbarkeiten, die sich bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 gezeigt haben und sich auch im Haushaltsjahr 2024 fortsetzen. In der laufenden Haushaltsbewirtschaftung ist sichtbar geworden, dass sich sowohl die Fallzahlsteigerung und auch die Fallkosten in den Bereichen der heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I) und die individuellen heilpädagogischen Leistungen, die ergänzend zur Basisleistung I gewährt werden, deutlich dynamischer entwickeln als bei der Haushaltsaufstellung 2024 angenommen (vgl. hierzu die Abschnitte 1.2, 1.3 und 2.3.1.2). Hinzu kommen nun die bereits in der Planung angenommenen Aufwandsreduktionen bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen, deren Realisierung mit hohen Herausforderungen verbunden ist (vgl. Abschnitt 2.3.1.2). Weitere Haushaltsrisiken ergeben sich aus den aktuellen Verhandlungen zwischen den Landschaftsverbänden als Kostenträger und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung der Leistungen für Kinder mit einem erhöhten Teilhabe- und Förderbedarf (Basisleistung II, vgl. Abschnitt 2.3.1.2 c)). Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich in den kommenden Jahren durch die BTHG-Reform ergeben werden, können derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst vorliegen, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW basieren jedenfalls aus Rücksichtnahmegründen gegenüber den Mitgliedskörperschaften auf der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite.

Vor dem Hintergrund der multiplen Krisenlagen und des voraussichtlich ausbleibenden Wirtschaftswachstums wird das kommunale Steueraufkommen in den kommenden Jahren voraussichtlich nur moderat ansteigen. Inwieweit die prognostizierten Erträge aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ausreichen (vgl. hierzu Abschnitt 2.1 und 2.2), um die steigenden Transferaufwendungen und Tariferhöhungen (auch bei LVR-eigenen Personalaufwendungen) ausgleichen können, ist derzeit nicht abschließend einschätzbar.

Sollten im Rahmen der Bewirtschaftung wesentliche Haushaltsverschlechterungen auftreten, die innerhalb der Haushaltsplanung 2025/2026 nicht antizipiert sind, oder das aufwandmindernd berücksichtigte Konsolidierungsprogramm nicht realisiert werden können, muss festgestellt werden, dass der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich nicht ausreicht, um auch größere Planverfehlungen ausgleichen zu können (vgl. hierzu Abschnitt 2.1).

Eine wesentliche Chance und gleichzeitig ein wesentliches Risiko besteht in einer besseren bzw. schlechteren Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen in 2026 gegenüber 2025. Der LVR hat angesichts des nur moderat erwarteten Wirtschaftswachstums (vgl. Abschnitt 2.1) einen Anstieg der Umlagegrundlagen in Höhe der Zielinflationsrate von 2,0% unterstellt. Sollten diese stärker bzw. weniger stark steigen, so würde jeder Prozentpunkt Anstieg bzw. Reduktion der Umlagegrundlagen zu einer Ertragsveränderung für den LVR von 39,2 Mio. Euro führen. Vergleichbar zeigt sich dies für die Schlüsselzuweisungen, die der LVR als konstant zwischen 2025 und 2026 geplant hat. Ein Anstieg bzw. eine Reduktion um einen Prozentpunkt würde zu einer Ertragsveränderung für den LVR von 5,5 Mio. Euro führen. In der Vergangenheit hat sich die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen für den LVR volatil gezeigt. Während diese in 2024 gegenüber 2023 um rund 15 Mio. Euro gesunken sind, steigen sie auf Grundlage des GFG 2025 (Entwurf) in 2025 gegenüber 2024 um rund 13,5 Mio. Euro.

2.6 Mittelfristige Planung

Der Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 weist für die mittelfristige Ergebnisplanung, die in wesentlichen Positionen fortgeschrieben und nicht detailliert geplant wurde, für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 folgende Daten aus:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2027	**16,92 %**	**8,2 Mio. Euro**
2028	**17,08 %**	**0,2 Mio. Euro**
2029	**17,23 %**	**Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt**

Bei Zugrundelegung der vorstehenden Umlagesätze würde die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des für das Haushaltsjahr 2024 unterjährig prognostizierten Jahresfehlbetrages 2024 im Haushaltjahr 2028 voraussichtlich vollständig aufgezehrt sein. Der geplante Umlagesatz 2029 führt zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Der LVR wird seine Konsolidierungsbemühungen im Rahmen des Konsolidierungsprogramms für den Zeitraum 2021 bis 2025, wie unter Abschnitt 2.1 ausgeführt, auch in 2026 fortsetzen. Für die nachfolgenden Jahre zeigt sich bereits jetzt das Erfordernis, ein weiteres Konsolidierungsprogramm aufzusetzen.

Durch die Konsolidierungsbemühungen möchte der LVR einmal mehr im Rahmen der größtmöglichen Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften sicherstellen, dass die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung von finanziellen Risiken und Unwägbarkeiten möglichst weitestgehend konstant gehalten werden können.

Bei den Allgemeinen Deckungsmitteln werden die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren, insbesondere aufgrund der finanzwirtschaftlichen Folgen einer sich weiterhin abzeichnenden, unsicheren sozioökonomischen Lage, voraussichtlich nur auf einem moderat ansteigenden Steueraufkommen basieren und sich damit zunächst nur auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegen.

Die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass in Deutschland das Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren allenfalls schwach ausfallen wird. Nach den Ergebnissen der 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" vom 24. Oktober 2024, die auf den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Herbstprojektion 2024 der Bundesregierung basieren, wurden die Steuereinnahmeerwartungen aller staatlichen Ebenen für die Jahre 2024 bis 2028 um insgesamt über 58,1 Mrd. Euro gegenüber der Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 nach unten korrigiert. Dabei sind die Erwartungen an die kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2024 bis 2028 gegenüber der Frühjahrs-Steuerschätzung 2024 nochmals um insgesamt rund 2,7 Mrd. Euro vermindert worden. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland verläuft allerdings schlechter, als von der Bundesregierung im Herbst 2024 prognostiziert wurde. Danach erwarten die Wirtschaftsinstitute für das reale Bruttoinlandsprodukt in 2024 nunmehr Veränderungsraten von -0,1 % und sowie für 2025 zwischen 0,5 % und 0,7 %.

Darüber hinaus ergeben sich hinsichtlich der Prognose des zukünftigen Steueraufkommens erhebliche Unwägbarkeiten. Insbesondere im Zusammenhang mit den möglichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des am 22. November 2024 vom Bundesrat beschlossenen „Jahressteuergesetzes 2024" und des „Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024" sowie des noch im parlamentarischen Beratungsprozess befindlichen Gesetzentwurfs des Bundes zu dem „Steuerfortentwicklungsgesetz" werden erhebliche Steuermindereinnahmen für die Kommunen prognostiziert.

Die finanzwirtschaftlichen Belastungen, die sich mittelfristig durch die BTHG-Reform ergeben werden, können weiterhin noch nicht vollständig abgeschätzt werden. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn die Umsetzung der

neuen Regelungen tatsächlich umfassend erfolgt ist. Die Planungen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen in Folge des BTHG und des AG-BTHG NRW basieren jedenfalls aus Rücksichtnahmegründen auf der jeweils untersten Einschätzungsbandbreite. Inwieweit zumindest moderat steigende Steuereinnahmen die inflationsbedingt höheren Aufwendungen und Tarifsteigerungen auch im Bereich der Eingliederungshilfe in zukünftigen Haushalten ausgleichen können, ist derzeit nicht einschätzbar und wird als unwahrscheinlich angesehen.

Weitere haushalterische Belastungen werden sich ab dem Haushaltsjahr 2026 im Zusammenhang mit der dann erfolgswirksamen Abschreibung der Bilanzierungshilfe gemäß den Regelungen des NKF-CUIG ergeben. Die Abschreibung wurde über den längstmöglichen Zeitraum von 50 Jahren geplant, um so die Mitgliedskörperschaften jährlich möglichst wenig zu belasten.

3 Schlussbemerkungen

Durch das prognostizierte Jahresergebnis 2024 wird eine massive Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erwartet. Darüber hinaus ist die Haushaltsplanung 2025/2026 mit hohen Risiken behaftet, insbesondere durch drohende hohe Tarifsteigerungen, die entsprechende Kostensteigerungen in den Leistungsentgelten der Eingliederungshilfe nach sich ziehen.

Die vorgeschlagenen Umlagesätze 2025 und 2026 wurden bereits unter Einberechnung von hohen Konsolidierungsbeiträgen und eines überwiegenden Einsatzes der Ausgleichsrücklage kalkuliert. Ein vollständiger planerischer Verzehr der Ausgleichsrücklage innerhalb des mittelfristigen Planungszeitraumes ist vorgesehen. Damit gewährleistet der LVR für den Haushalt 2025/2026 eine maßvolle Umlagesatzgestaltung und stellt damit erneut sicher, dass er als verlässlicher Partner dem Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften weitestmöglich Rechnung trägt.

Soweit aktuelle Erkenntnisse Anpassungen notwendig werden lassen, werden diese in die Beratungen über den Haushaltsplanentwurf 2025/2026 eingebracht und bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2025/2026 berücksichtigt.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	**Haushaltsjahr 2025**	**Haushaltsjahr 2026**
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.237.472.426 EUR	5.346.347.528 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.270.269.525 EUR	5.354.294.353 EUR
im **Finanzplan** mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.174.691.163 EUR	5.285.965.511 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.308.234.101 EUR	5.386.077.545 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	216.577.108 EUR	162.940.562 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	252.627.561 EUR	338.919.355 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.174.934 EUR	90.908.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	63.674.934 EUR	47.408.022 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der **Gesamtbetrag der Kredite,** deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	98.000.000 EUR	188.000.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	264.969.943 EUR	279.000 EUR

§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	32.797.099 EUR	7.946.825 EUR

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird für beide Haushaltsjahre auf 750.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6
Landschaftsumlage

Der Umlagesatz des Landschaftsverbandes Rheinland für die gemäß § 22 LVerbO NRW zu erhebende **Landschaftsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **16,20 %** und für das Haushaltsjahr 2026 auf **16,40 %** festgesetzt. Die Höhe der Landschaftsumlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen ermittelt und durch gesonderte Festsetzungsbescheide erhoben.

Köln, im Dezember 2024

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

T i l m a n H i l l r i n g h a u s

Kämmerer
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2765

öffentlich

Datum: 06.12.2024
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026; Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zum Doppelhaushalt 2025/2026

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt gemäß Vorlage Nr. 15/2765 die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften des LVR zur Umlagesatzgestaltung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2025/2026 übersandt.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Absatz 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2025/2026 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2765:

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Benehmensherstellung haben die Mitgliedskörperschaften des LVR gemäß § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW) das Recht, Stellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage zu nehmen. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Das Benehmen ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

In Abhängigkeit von der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 hat der LVR fristgerecht mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 das Verfahren zur Benehmensherstellung eingeleitet. Den Mitgliedskörperschaften wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben, und zwar zunächst bis zum 29. November 2024, um die Stellungnahmen zusammen mit der Einbringung des Haushaltsentwurfes der Landschaftsversammlung Rheinland zur Kenntnisnahme vorzulegen. Ein Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten des LVR-Haushaltsentwurfs und seinen Grundlagen, wie z.B. die von der Landesregierung am 1. August 2024 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zu den Eckpunkten zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2025, wurde ebenfalls am 2. Oktober 2024 versendet.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 4. Dezember 2024 erfolgt; für die kreisangehörigen Gemeinden hat eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 stattgefunden.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 11 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Festsetzung des Umlagesatzes abgegeben:

<u>Kreisfreie Städte:</u>

- Bonn,
- Düsseldorf,
- Duisburg,
- Köln,
- Mülheim a.d.R.,
- Solingen;

<u>Kreise:</u>

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel,
- Rhein-Sieg-Kreis;

StädteRegion Aachen.

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** zu dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

2 Zulässigkeit von Einwendungen und Verfahren der Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage ergeben sich aus § 23 Absatz 2 LVerbO NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung (KrO NRW). Demnach erfolgt die Festsetzung der Landschaftsumlage im Benehmen mit den Mitgliedskörperschaften. Diese Form der Beteiligung geht über eine bloße Anhörung hinaus, reicht aber nicht so weit, dass ein Einvernehmen erzielt werden muss. Gegenstand der Benehmensherstellung ist nicht die Haushaltsplanung im Detail, sondern die vorgesehene Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Das Benehmensverfahren ist spätestens sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten und soll eine frühzeitige Beteiligung noch während der Planungsphase gewährleisten. Zunächst sind die im Zuge der Benehmensherstellung seitens der Mitgliedskörperschaften abgegebenen Stellungnahmen der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen zur Kenntnis zu geben, was mit der vorliegenden Sitzungsvorlage erfolgt. Die bisher eingegangenen Einwendungen sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Eine Würdigung der vorgebrachten Stellungnahmen wird durch die Verwaltung noch vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 im Februar 2025 vorgenommen.

Zudem ist den Mitgliedskörperschaften vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die öffentliche Anhörungsveranstaltung für die Mitgliedskörperschaften hat am 4. Dezember 2024 stattgefunden; darüber hinaus wurde den kreisangehörigen Gemeinden eine entsprechende Informationsveranstaltung am 5. Dezember 2024 angeboten.

Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen; ferner ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften durch die Landschaftsversammlung ist am 25. Februar 2025 vorgesehen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken. Eine Wertung der Begründetheit der Einwendungen findet mit dieser Vorlage nicht statt.

3 Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen inhaltlichen Aspekte der bis zum 3. Dezember 2024 eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften (MGK) werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

MGK	Stellungnahmen
Bonn	Die Konsolidierungsbemühungen werden anerkannt, jedoch wird eine noch stärkere Konsolidierung erwartet
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sollten reduziert werden
	Globaler Minderaufwand sollte eingeplant werden
Düsseldorf	Einsatz der Ausgleichrücklage wird begrüßt
	Forderung, die Ergebnisse der Modellrechnung zu berücksichtigen (leichte Verbesserung bei Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage)
	Aufwendungen sollen weiterhin kritisch hinterfragt und überprüft werden
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sollen konstant und niedrig bleiben
Duisburg	Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark
	Umlagesätze in der Mittelfrist-Planung sind zu hoch
Köln	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln)
	Aufwuchs im Stellenplan wird stark kritisiert
	Bitte, frühzeitig ein Signal zum etwaigen vorzeitigen Verzehr der Ausgleichsrücklage (wegen Mehrbelastung der MGK) zu geben
	Die Einplanung eines globalen Minderaufwandes sollte geprüft werden
	Möglichkeit eines Verlustvortrages prüfen
Mülheim a.d. Ruhr	Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark
	Alle Mehrbelastungen sind nochmals kritisch zu prüfen
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei den allgemeinen Deckungsmitteln)
	Konsolidierung soll weiterverfolgt werden
Solingen *	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und Konsolidierung werden begrüßt
	Zu starke Aufwandssteigerungen; Aufgabenkritik ist erforderlich
	Planungsannahmen bei Erträgen (Allgemeine Deckungsmittel) sind zu pessimistisch
Kreis Kleve	Anerkennung der Konsolidierungsbemühungen und des Einsatzes der Ausgleichrücklage
	Forderung nach Begrenzung der Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen; eine Diskussion über Standards in der Eingliederungshilfe sei erforderlich
	Kritik an starken Steigerungen der Umlagesätze von 2024 nach 2025 und 2026, aber auch in der Mittelfrist-Planung

Kreis Mettmann	Zu starke Steigerung des Umlagesatzes von 2024 nach 2025
	Alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollen entlastend zur Absenkung des Umlagesatzes eingesetzt werden
	Bitte um nachhaltige Konsolidierung, um aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen
Kreis Wesel	Die Konsolidierungsbemühungen werden anerkannt, jedoch wird eine noch stärkere Konsolidierung erwartet
	Die Umlagesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2024 steigen zu stark; es werden erhöhte Konsolidierungsanstrengungen gefordert
	Diskussion zu den Standards in der EGH ist erforderlich; MGK sollten darin eingebunden werden
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei allgemeinen Deckungsmitteln)
Rhein-Sieg-Kreis	Einsatz der Ausgleichrücklage und Konsolidierung werden begrüßt
	Ergebnisse der Orientierungsdaten sollten berücksichtigt werden
	Ergebnisse der Modellrechnung sollen berücksichtigt werden (leichte Verbesserung bei allgemeinen Deckungsmitteln)
	Der Umlagesatz sollte nach Anwendung der Orientierungsdaten und der Modellrechnung nach unten angepasst werden
StädteRegion Aachen	Der konsequente Einsatz der Ausgleichrücklage und die Konsolidierungserfolge werden anerkannt
	Hinweis: Doppelhaushalt birgt Risiko einer notwendig werdenden Anpassung für das 2. Haushaltsjahr
	Weitergehende Konsolidierungsbemühungen, auch und insbesondere im Bereich Personalaufwand, werden erwartet
	Überprüfung der freiwilligen Leistungen wird gefordert
	Ein globaler Minderaufwand sollte eingeplant werden
	Forderung nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Modellrechnung und Orientierungsdaten
	Weitere Senkungspotenziale sollten im Zuge der Haushaltsberatungen berücksichtigt werden

* Hinweis: Die Stadt Solingen ist in ihrer Stellungnahme detailliert auf die Steigerung der Aufwendungen im Produktbereich 01 Innere Verwaltung eingegangen (s. Seite 2): der Mehraufwand gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 entspreche rund 13 %. Der LVR weist darauf hin, dass diese Annahme nach sorgfältiger Prüfung als nicht korrekt identifiziert wurde. Das Versehen besteht in der Zugrundelegung eines nicht korrekten (zu niedrigen) Basiswertes für das Haushaltsjahr 2024, was dazu führt, dass der Anstieg nach 2025 zu hoch angenommen wurde. Die Steigerung, die aus den korrekten Zahlen der Eckpunktepapiere 2024 und 2025/2026 des LVR hervorgeht, beträgt nur rund 4 %.

4 Weiteres Verfahren

Die Mitgliedskörperschaften wurden im Rahmen der Anhörung am 4. Dezember 2024 über die aktuellen Entwicklungen informiert. Die Stellungnahmen des LVR auf die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften werden der Landschaftsversammlung Rheinland am 25. Februar 2025 vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

In Vertretung

H i l l r i n g h a u s

Stadtkämmerer Michael Fark

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat für Finanzen, Recht
und Gesundheit

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Bonn, den 25.11.2024

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für den Haushalt 2025/26
Bezug: Schreiben vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des LVR für die Haushaltsjahre 2025/2026 - Einleitung der Benehmensherstellung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrter Herr Kämmerer Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025/26 und der mittelfristigen Planung Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich gerne in Anspruch.

In der nachfolgenden Tabelle werden die enormen Haushaltsbelastungen der Bundesstadt Bonn durch die Landschaftsumlage in EUR dargestellt:

2025	2026	2027	2028	2029
132.933.214	138.381.780	145.086.001	150.100.161	156.127.333

Stadthaus
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Telefon: +49 228 - 77 20 04
Dezernatsleitung.DezII@bonn.de

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umlagesätze der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029 nicht 1:1 bei der Haushaltsaufstellung der Bundesstadt Bonn umgesetzt wurden. Im Durchschnitt wurde der Umlagesatz um 29 Punkte reduziert. Dies auch vor dem Hintergrund, dass wir erwarten, dass der LVR noch stärker konsolidieren muss. Ihre Konsolidierungsbemühungen erkennen wir ausdrücklich an, diese sind aber nicht ausreichend. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die im Entwurf eingestellten Umlagesätze in der Regel reduziert werden konnten. Auch für diese Planung bauen wir darauf, dass nicht nur eine Reduzierung der Umlagesätze für die Jahre 2025/2026 möglich sein wird, sondern auch die Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung deutlich reduziert werden können. Sie schreiben, dass für die Haushaltsjahre ab 2027 ein neues Konsolidierungsprogramm vorgesehen ist. Diese Konsolidierungspotentiale müssen sich bereits in der Mittelfristplanung wiederfinden und würden sich dann reduzierend auf die Umlagesätze auswirken. Des Weiteren fordere ich Sie auf, das Instrument des globalen Minderaufwands für die Jahre 2025 – 2029 zu nutzen, auch dies trägt dazu bei, die kommunalen Haushalte planerisch zu entlasten und würde damit dem Rücksichtnahmegebot des Landschaftsverbandes entsprechen.

Ohne die Erleichterungen des Haushaltsausgleichs, den Ansatz eines globalen Minderaufwands, die Inanspruchnahme von Eigenkapital sowie die Nutzung von Verlustvorträgen ist ein genehmigungsfähiger Haushalt in Bonn nicht darstellbar. Aktuell werden in Bonn nochmals erhebliche Konsolidierungsbeträge erhoben, damit überhaupt trotz des neuen Instruments des Verlustvortrages ein genehmigungsfähiger Haushalt dargestellt werden kann. Die Situation in Bonn, aber auch bei den anderen kreisfreien Städten, stellt sich damit deutlich dramatischer dar als die Haushaltssituation beim LVR.

Wie dramatisch die Haushaltssituation in Bonn ist, wird unter anderem daran deutlich, dass der Aufwuchs der Liquiditätskredite in der Entwurfsplanung von rund 700 Millionen EUR auf rund 1.300 Millionen EUR ansteigen wird.

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
zertifiziert mit dem „Blauen Engel"

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

In Erwartung einer Senkung des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Michael Fark
Stadtkämmerer

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
zertifiziert mit dem „Blauen Engel"

Der Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Düsseldorf

1) LD z.K. r. Ø LD
2) LR2 z.K. u. z.V.

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 20, 40200 Düsseldorf

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 06. Nov. 2024 - LD - Gl

Eing 07. Nov. 2024 LR 2

Eing 08. Nov. 2024 - 21 -

→ an 21.10 über FBL 21

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Burgplatz 2
40213 Düsseldorf

Kontakt
Herr Herbert
Zimmer
1.29
Telefon
0211.89-94496
E-Mail
paul.herbert@duesseldorf.de
Datum
24.10.2024
AZ
20/33

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2024, Zeichen 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek, Liebe Ulrike,

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

mit Schreiben vom 02. Oktober 2024 geben Sie mir für die Landeshauptstadt Düsseldorf Gelegenheit, zur geplanten Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Der LVR beabsichtigt, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 % vorzuschlagen. Für das Jahr 2025 entspricht dies der Mittelfristplanung, für das Jahr 2026 bedeutet dies sogar eine Verringerung des Umlagesatzes um 0,1 Prozentpunkt im Vergleich zur Mittelfristplanung.

Laut Ihrem Schreiben und den beigefügten Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften berücksichtigt die Planung des Haushalts 2025 / 2026 ff. des LVR die noch nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW), die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" im Oktober 2024 sowie die Modellrechnung für das Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW 2025 (GFG 2025).

Der LVR erkennt zudem an, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2025 / 2026 bei den Berechnungen der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln nur auf bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden konnte. So endete die für das Haushaltsjahr 2025 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erst am 30.

September 2024. Die Daten von IT.NRW für das letzte Quartal dieser Referenzperiode lagen zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung daher noch nicht vor. Daraus ergeben sich für den LVR weitere Unsicherheiten bei der Planung der eigenen Ertragsstruktur.

Aufgrund dieser Einschränkungen kündigt der LVR an, dass sofern sich aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" und aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 in den kommenden Wochen Erkenntnisse ergeben, die gegebenenfalls eine Anpassung des Umlagesatzes erforderlich machen, diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2025 / 2026 ff. berücksichtigt werden.

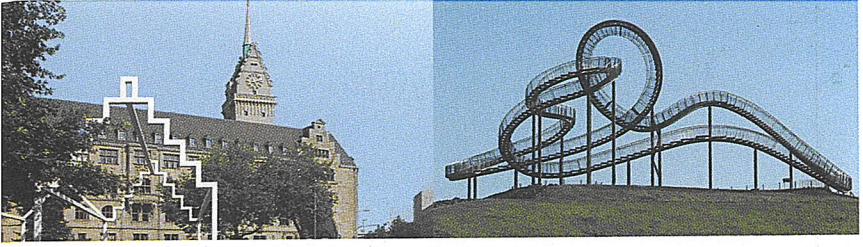
Der Landschaftsverband Rheinland plant, laut den eigenen Eckdaten zur Einleitung der Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften, ab 2026 ein weiteres Konsolidierungsprogramm, damit die Umlagesätze auch für die Jahre 2027 bis 2029, bei einem vollständigen Einsatz der Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung finanzieller Risiken und Unwägbarkeiten möglichst konstant gehalten werden können. Die Landeshauptstadt Düsseldorf begrüßt dieses Vorgehen und fordert den Landschaftsverband Rheinland weiterhin auf, all seine Aufwendungen sehr kritisch zu hinterfragen, um die umlagezahlenden Kommunen nicht über ein angemessenes Maß hinaus zu belasten.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Trotz steigender Ausgaben sollte der Landschaftsverband also angehalten sein, seine Umlagesätze, insbesondere in der Mittelfristplanung, möglichst konstant und niedrig zu halten. Dafür sollte im Zweifelsfall auch konsequent die Ausgleichsrücklage genutzt und die Ausgaben in allen Bereichen detailliert, vollumfänglich und kritisch überprüft werden. Ein weiterer Anstieg der Landschaftsumlage könnte ein zusätzlicher Baustein sein, der dazu führt, dass sich die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden weiter verschlechtert. Dies hätte zur Folge, dass sich kritische Zukunftsprozesse, wie etwa die Sanierung und der Ausbau der Infrastruktur, Transformationsprozesse aufgrund des Klimawandels oder Digitalisierung für Bürger und Verwaltungen verzögern bzw. nicht umgesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Keller



Eing 11. Nov. 2024 - LD -

Der Oberbürgermeister

DUISBURG am Rhein

1) LD z.K + Ø
2) LR2 z.K/zW.

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing 13. Nov. 2024 - 21 -

Eing 12. Nov. 2024 LR 2

05.11.2024

Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbandes Rheinland für den Haushalt 2025/2026
Benehmensherstellung nach § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckdatenpapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i.V.m. § 55 KrO NRW einleiten.

Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich gerne nach. Die Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisplanung habe ich zur Kenntnis genommen.

Gleichbleibende Umlagesätze kommen den Kommunen, insbesondere in wirtschaftlich sehr unsicheren Zeiten wie diesen, grundsätzlich entgegen. Mit großer Sorge blicke ich daher auf den Anstieg der Umlagesätze von 15,45 % in 2024 auf 16,20 % in 2025 und auf 16,40 % in 2026, denn dies stellt die Stadt Duisburg vor immense Herausforderungen.

Begründet wird der Anstieg zum Teil durch die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation. Allerdings ist die Inflationsrate im September 2024 auf den niedrigsten Stand seit etwa dreieinhalb Jahren gefallen, von 8,8 % im November 2022 (Maximum) auf nunmehr 1,6 %. Da auch bei den Umlagegrundlagen ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist, wäre es konsequent, wenn sich der Anstieg der Umlagesätze analog dazu moderater gestalten würde.

Für den nochmals drastischen Anstieg der Umlagesätze – gemäß Ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 = 16,92 % / 2028 = 17,08 % / 2029 = 17,23 %) – sehe ich nach Betrachtung der besorgniserregenden Prognosen aus der Steuerschätzung Oktober 2024 derzeit keinerlei Spielräume.

Mit freundlichen Grüßen

Sören Link

Rathaus Burgplatz 19, 47051 Duisburg, Telefon: (0203) 283-0, Telefax: (0203) 283-3976, E-Mail: oberbuergermeister@stadt-duisburg.de
Eingang Alter Markt, WC Erdgeschoss

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Dezernat Finanzmanagement,
Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten
Dezernat 2
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Rieb, Zimmer 8.40
T: 0221 221-29745
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
02.10.2024	202-5-Rie	28.11.2024

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für den Doppelhaushalt 2025/2026; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.10.2024 und den darin enthaltenen Informationen zu den seitens des Landschaftsverbandes Rheinland vorgeschlagenen Umlagesätzen.

Sie schlagen für das Haushaltsjahr 2025 einen Umlagesatz in Höhe von 16,20 % und für das Haushaltsjahr 2026 einen Umlagesatz in Höhe von 16,40 % vor.

Bei Ihrem übermittelten Vorschlag konnte die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 naturgemäß noch keine Berücksichtigung finden.

Nachdem nunmehr feststeht, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahres-GFG um rund 442,6 Mio. EUR (+2,89 %) ansteigt, gehe ich aufgrund der absolut zur Verfügung stehenden Beträge davon aus, dass sich noch positive Veränderungen in den Umlagesätzen des LVR ergeben werden.

Die Auswirkungen der momentan von Ihnen vorgeschlagenen Umlagesätze wurden aufgrund des engen Zeitplans zusammen mit den durch die Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 am 05.11.2024 bekannt gewordenen Umlagegrundlagen bei der Einbringung des Doppelhaushalts 2025/2026 der Stadt Köln berücksichtigt.

Durch die prognostizierten Veränderungen ergab sich für den Haushalt 2025/2026 bei der Landschaftsumlage für die Haushaltsplanjahre 2025 bis 2026 in der Planung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ein Mehraufwand in Höhe von rund 13,1 Mio. EUR für 2025 und rund 13,3 Mio. EUR für 2026. Damit beträgt die Landschaftsumlage in der Planung in den Jahren 2025 und 2026 wie nachfolgend dargestellt:

2025 = 518.214.751,04 EUR

2026 = 532.481.650,97 EUR

Die kontinuierliche Steigerung der Landschaftsumlage seit 2018 (2018 = 319,4 Mio. EUR, 2019 = 345,2 Mio. EUR, 2020 = 381,4 Mio. EUR, 2021 = 410,2 Mio. EUR, 2022 = 427,5 Mio. EUR, 2023 = 471,2 Mio. EUR und 2024 = 479,0 Mio. EUR) wird mit den aktuellen Planungen auch für die Jahre 2025 und 2026 weiter fortgeführt und belastet den Haushalt der Stadt Köln massiv.

In dem Eckpunktepapier vom 02.10.2024 zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des LVR werden die bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten und damit einhergehende Mehraufwendungen dieses Doppelhaushalts erörtert. Besonders zwei Punkte sind hervorzuheben.

1. Personal

In allen Städten und Kreisen bestehen weiterhin dringende Personalbedarfe. Allerdings können es sich die wenigsten tatsächlich leisten, im Jahr 2025 den Personalbestand entsprechend der Aufgabenstellungen auszubauen.

Die Stadt Köln wird die notwendigen Konsolidierungen des Haushalts durch eine Nachbesetzungsstrategie und ohne Mehrstellen bestreiten. Ein Aufgabenzuwachs wird alleine durch eine konsequente Priorisierung der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Der LVR hingegen plant entsprechend der übermittelten Eckdaten des Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026 insgesamt 49,5 neue Stellen einzurichten, die durch einen Aufwuchs des Personalaufwands finanziert werden sollen. Die weiteren 44,5 neuen Stellen sollen durch Drittmittel finanziert werden. Somit werden in diesem Zeitraum 94 neue Stellen geschaffen.

Ein Aufwachsen des Stellenplans ist in Zeiten, die eine Konsolidierung notwendig machen, nicht vertretbar, so dass ich um Veränderungen beim Stellenplan bitte, die dazu führen, dass es zu keinen finanziellen Mehrbelastungen bei den Kommunen kommt.

2. Konsolidierungsprogramm und Ausgleichsrücklage

Aufgrund des 4. Konsolidierungsprogramms und dessen Fortschreibung in 2026 werden im Haushaltsjahr 2025 36,8 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2026 44,8 Mio. EUR aufwandsmindernd berücksichtigt. Es wird ausgeführt, dass trotz der Konsolidierungsmaßnahmen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 planmäßig Fehlbeträge anfallen.

Durch die planmäßigen Fehlbeträge bis ins Jahr 2028 wird die Ausgleichsrücklage im Jahr 2028 vollständig aufgezehrt sein.

Es können zwar durch den Verzehr der Ausgleichsrücklage und des Konsolidierungsprogramms die Umlagesätze für 2025 und 2026 um 0,30 bzw. 0,22 Prozentpunkte reduziert werden, allerdings steigt der Umlagesatz bis zum Jahr 2029 auf bis zu 17,23 % an. Der LVR plant für das Jahr 2029 einen ausgeglichenen Haushalt.

Da die finanziellen Auswirkungen der Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zum BTHG (AG-BTHG NRW) derzeit noch nicht vollständig abgeschätzt werden können und belastbare Erkenntnisse erst in den nächsten Jahren vorliegen werden, wenn die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist, bitte ich um frühzeitiges Signal, wenn in Folge dessen ein vorzeitiger Verzehr der Ausgleichsrücklage und weitere Mehrbelastungen der Mitgliedskörperschaften absehbar werden.

Zudem bitte ich zu prüfen, inwieweit die Instrumente des 3. NKFWG in Form von globalem Minderaufwand und Verlustvortrag ausgeweitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert
Stadtkämmerin

Der Oberbürgermeister • Stadt Mülheim an der Ruhr

Fachbereich Finanzen
Am Rathaus 1
Zimmer B.343
Eingang Rathausturm
45468 Mülheim an der Ruhr
Herr Lauterfeld
Telefon: 02 08 / 4 55 20 84
Telefax: 02 08 / 4 55 58 20 84
E-Mail: lars.lauterfeld@muelheim-ruhr.de
Internet: www.muelheim-ruhr.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Herr Tilman Hillringhaus
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Aufstellung des Entwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrter Herr Hillringhaus,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom 02.10.2024 und die Bereitstellung des Eckwertepapiers mit den wesentlichen Daten des Haushaltsplanentwurfes für den Doppelhaushalt 2025/2026, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung NRW i.V.m. § 55 Kreisordnung NRW einleiten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr folgt hiermit gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Begleitschreiben vom 02.10.2024 gegebenen Erläuterungen zu wesentlichen Positionen aus der Ergebnis- und der Finanzplanung werden zur Kenntnis genommen.

Im Begleitschreiben geben Sie bekannt, dass der Umlagesatz aus dem Jahr 2024 von 15,45 % in 2025 auf nun 16,20 % und in 2026 auf 16,40 % ansteigen soll. In den Jahren der mittelfristigen Planung soll dieser auf bis zu 17,23 % im Jahr 2029 weiter ansteigen.

Sie begründen die Erhöhung neben den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren im Wesentlichen mit den tarif- und fallzahlbedingten Aufwandssteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter sowie den tarifbedingt höheren Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene. Die Steigerung von Kosten in Folge der hohen Inflation wirkt sich auch auf den Haushalt der Stadt Mülheim an der Ruhr in fast allen Bereichen negativ aus. Die Erhöhung des Umlagesatzes - auch wenn dieser im Haushaltsplan in der mittelfristigen Planung bereits bekannt war - im Vergleich zum Vorjahr stellt nun eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stadt Mülheim an der Ruhr im nächsten Haushaltsjahr dar, wodurch weitere Einschnitte für die Einwohner*innen der Stadt entstehen.

Im Interesse der Mitgliedskörperschaften ist daher jede Mehrbelastung auf den Prüfstand zu stellen. Als Kommune wird jede Ausgabeposition seit Jahren hinsichtlich der rechtlichen Notwendigkeit bewertet und entsprechend des Ergebnisses gestrichen oder in der Regel zumindest gekürzt. Dieses Vorgehen wurde aufgrund der aktuell prekären Haushaltslage bei der Aufstellung des Haushaltes 2025 vor Ort nochmal verschärft. Diese Betrachtung und Vorgehensweise muss daher auch zwingend weiterhin für ihren Verband gelten, der sich u. a. über Gemeinden finanziert, die seit Jahren nur noch gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben umsetzen können.

Nach Bekanntgabe der Modellrechnung des Landes NRW zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 erwartet der LVR Mehrerträge von rd. 6 Mio. €. Die Stadt Mülheim an der Ruhr erwartet, dass sämtliche Mehrerträge zur Konsolidierung eingesetzt werden.

Aufgrund des gestiegenen Umlagesatzes erneuert und bekräftigt die Stadt Mülheim an der Ruhr daher die Forderung nach einer adäquaten Beteiligung der sich über die Umlagen ihrer Mitglieder finanzierenden Gemeindeverbände an den Haushaltskonsolidierungsbemühungen und bittet daher auch den Landschaftsverband Rheinland alle im Haushaltsplanentwurf 2025/2026 vorgesehenen Aufwendungen einer besonders kritischen Prüfung zu unterziehen und das bereits laufende Konsolidierungsprogramm stringent einzuhalten und ggfls. um weitere Maßnahmen zu ergänzen, wie es vor Ort ebenfalls erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

(Marc Buchholz)

1) LDZK. + Ø LD ✓ 22.11.24 dl
2) LR2

Eing 21. Nov. 2024 -LD-

Solingen

Klingenstadt Solingen · Der Oberbürgermeister Ressort 2 · 42601 Solingen

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Ressort 2 - Stadtkämmerer
Finanzen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Beteiligungen

Gebäude	Bonner Straße 100
Zimmer	512
Fon	0212 290 - 0
Durchwahl	0212 290 - 6863
Fax	0212 290 – 74 6584
Es berät Sie	Herr Heiko Neuens
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
E-Mail	h.neuens@solingen.de

Eing 22. Nov. 2024 LR2

→ 21.10 2K

Ihr Schreiben	Mein Zeichen	Datum
02.10.2024		09.10.2024

Eing 22. Nov. 2024 -21-

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2025/2026
hier: Stellungnahme zur Entwicklung der Haushaltsplanansätze

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens zum Haushaltsplanentwurf für den Doppelhaushalt 2025/2026 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Umlagesätzen, die wir hiermit wahrnehmen.

Sie kündigen in Ihrem Schreiben vom 02.10. an, für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 Umlagesätze von 16,20 bzw. 16,40 Prozent erheben zu wollen, was in Anbetracht der stark gestiegenen Umlagegrundlagen faktisch einer erheblichen Mehrbelastung der Kommunen entspricht. Entsprechend ist gegenüber Ihrer Planung des Vorjahres eine deutliche Aufwandssteigerung für 2025 zu konstatieren. Die kommunalen Haushalte in NRW, insbesondere die der kreisfreien Städte, können eine solche Entwicklung nicht mehr verkraften.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren massive Konsolidierungsanstrengungen unternommen und die Einschränkungen und Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger wurden dadurch immer größer. Infrastruktureinrichtungen wurden aufgegeben oder konnten nicht mehr sachgemäß unterhalten werden, während die Steuerbelastungen immer weiter angestiegen sind. In Solingen sind beispielsweise bereits fünf Bäder, das Fußballstadion, sämtliche Stadtteilhallen sowie alle Zweigstellen der Stadtbibliothek geschlossen worden. Die Anzahl der Bürgerbüros wurde von sechs auf drei reduziert. Weitere Verwaltungsstandorte werden in naher Zukunft folgen. Gleichzeitig müsste der Hebesatz der Grundsteuer – wie in vielen anderen kreisfreien Städten – massiv erhöht werden.

Solingen

Die allgemeine Finanzsituation der Kommunen in NRW ist Ihnen aus den Diskussionen der vergangenen Jahre und der ständigen medialen Berichterstattung hinlänglich bekannt und soll daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes

Mit Blick auf Ihre Haushaltsplanung ergibt sich aus der prekären Finanzlage der Kommunen eine große Verantwortung. Positiv hervorheben möchten wir, dass der LVR zur Deckung der Jahresfehlbeträge bereit ist, seine Ausgleichsrücklage abzuschmelzen. Noch über eine Ausgleichsrücklage verfügen zu können, ist allerdings eine aus unserer Sicht komfortable Situation. Wie Sie wissen, verfügt die Mehrzahl der kleinen kreisfreien Städte nicht einmal mehr über eine Allgemeine Rücklage. Daher entspricht das Abschmelzen der Ausgleichsrücklage auch unserer Erwartungshaltung an den LVR als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die zahlenden Mitgliedskörperschaften.

A) Haushalt LVR - Aufwandsteigerungen

Bei der Analyse der Aufwandstruktur fallen Aufwandsteigerungen in zwei Produktbereichen ins Auge:

	Haushalt 2024	Haushalt 2025/2026	Differenz	
Produktbereiche	**Ansatz 2024**	**Ansatz 2025**	**in EUR**	**in Prozent**
Soziale Leistungen	3.997,9	4.288,8	290,9	7,3%
Innere Verwaltung	309,7	349,3	39,6	12,8%

Die sozialen Leistungen steigen in nur einem Jahr um rund 291 Mio. EUR. In Ihrem Schreiben erläutern Sie zwar einzelne Aspekte, die für eine steigende Kostenentwicklung verantwortlich sind. Allerdings erschließt sich daraus nicht die Höhe der in der Tabelle aufgezeigten Veränderungen. Wir fordern daher in diesem Zusammenhang eine transparente Darstellung und Analyse der Entwicklung zwischen den Zahlen des Haushaltes 2024 und 2025/2026.

Darüber hinaus überrascht die Entwicklung der Aufwendungen in der Inneren Verwaltung. Mehraufwendungen von fast 40 Mio. EUR entsprechen rund 13 Prozent in nur einem Jahr! Erläuterungen zu dieser Entwicklung fehlen in Ihrem Schreiben leider völlig. Auch hier erwarten wir eine transparente Darstellung, welche Aufgaben im Bereich der Inneren Verwaltung einen Anstieg um 13 Prozent rechtfertigen sollen. Gleichzeitig fordern wir eine aufgabenkritische Überprüfung bezüglich der Notwendigkeit dieser Aufwendungen. Da sich ein Großteil Ihrer Mitgliedskommunen in der Haushaltssicherung befindet und viele Städte bereits überschuldet sind, erwarten wir, dass auch der LVR einen sehr strengen Maßstab hinsichtlich der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung anlegt.

B) Auswirkungen der Inflation

Sie schreiben, dass u. a. die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation in den vergangenen Jahren für den Anstieg des Umlagesatzes von 15,45 (2024) auf 16,20 (2025) verantwortlich sind. Dies ist nicht nachvollziehbar. Die hohen Inflationsraten des Jahres 2022 und teilweise noch 2023 hatten sicherlich einen erheblichen Einfluss auf die Aufwendungen bis einschließlich 2024. Der Anstieg von 2024 nach 2025 ist damit allerdings nicht begründbar, denn die Inflationsraten sind im Laufe dieses Jahres deutlich gesunken und liegen aktuell bei nur noch rund zwei Prozent (August 1,9 Prozent, September sogar nur 1,6 Prozent).

Vor diesem Hintergrund fordern wir daher den LVR auf, alle Aufwandspositionen hinsichtlich der aktuellen Inflationsentwicklung zu überprüfen und den Plan entsprechend anzupassen.

C) Planungsannahmen

In der Vergangenheit war zu beobachten, dass die Haushaltsplanung des LVR in vielen Planungsjahren eine zum Teil erheblich pessimistischere Entwicklung unterstellte als sie sich im tatsächlichen Verlauf des Jahres schließlich herausstellte. Insbesondere in den Jahren 2016 bis 2018 war dies augenfällig. Aber auch in den Jahren 2021 und 2022 lag das Jahresergebnis deutlich oberhalb des Planes.

Plan-Ist-Vergleich LVR (Angaben in Mio. Euro)

LVR	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Plan	-9,2	-13,8	-18	-0,3	-0,6	-9,4	-43,2
Ist	168,1	126,2	283	2,9	0	39	-15,9
Differenz	177,3	140	301	3,2	0,6	48,4	27,3

Dies mag Ausdruck einer vorsichtigen, möglicherweise aber übervorsichtigen Planungsstrategie sein. Gemäß § 11 GemHVO NRW sind die Erträge und Aufwendungen mit Ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen. Es entspricht den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und –klarheit, möglichst realistisch zu planen. Ein Übermaß an Sicherheitspuffern steht diesen Grundsätzen jedoch entgegen.

Auch wenn das laufende Jahr Ihren Angaben zu Folge bisher schlechter verläuft als geplant, so sehen wir in Ihrem aktuellen Haushaltsentwurf verschiedene Positionen, die aus unserer Sicht wiederum zu pessimistisch eingeschätzt werden.

1. Die Schlüsselzuweisungen werden für 2026 nur fortgeschrieben, anstatt eine Steigerung anhand der Orientierungsdaten vorzunehmen, dadurch steigt natürlich im Gegenzug der von den Kom-

munen durch die Umlage zu finanzierende Anteil. Warum der LVR hier nicht der Landesempfehlung folgt, ist unverständlich. Dies treibt lediglich die planerischen Umlagesätze in die Höhe.

2. In den Jahren ab 2026 wird bei den Umlagegrundlagen lediglich von einer Steigerung um 2 Prozent ausgegangen. Dies ist in Anbetracht der Orientierungsdaten des Landes und auch der vorliegenden November-Steuerschätzung ebenfalls nicht verständlich. Sowohl die Steuerschätzung als auch die Orientierungsdaten gehen von einer teils deutlich positiveren Entwicklung für die Folgejahre aus. Die pessimistische Grundhaltung des LVR erschwert damit die Planung der Mitgliedskommunen ganz erheblich.

Wir erwarten, dass der LVR alle Planungsparameter noch einmal kritisch überprüft.

Positiv bewerten wir, dass der LVR regelmäßig Konsolidierungsprogramme initiiert und geben gleichzeitig unserer Hoffnung Ausdruck, dass unmittelbar im Anschluss an das laufende Konsolidierungsprogramm 2021-2025 weitere aufgabenkritische Untersuchungen folgen.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher nachdrücklich, alles in Ihrer Macht Stehende zu tun, die Belastungen zu reduzieren und einen Umlagesatz zu erzielen, der deutlich unterhalb von 16,20 bzw. 16,40 Punkten liegt. Wir sind bei der Konsolidierung unseres Haushalts auf Ihre Unterstützung angewiesen!

Mit freundlichen Grüßen

(Kurzbach)
Oberbürgermeister

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Wieneke)
Stadtkämmerer

Der Landrat

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Fachbereich: **Finanzen**
Sachgebiet: **Kämmerei**
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Hebben
Zimmer-Nr.: 2.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 – 20 32 02 - 2025/2026
Datum: 27.11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie einen Hebesatz für die Landschaftsumlage von 16,20 % und weisen darauf hin, dass damit der in der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehene Umlagesatz unverändert beibehalten werden soll.

Diesbezüglich ist folgendes festzustellen: Im Benehmensverfahren zum Haushaltsplan 2024 war für das Haushaltsjahr 2024 ein Hebesatz der Landschaftsumlage von 15,95 % und für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 16,20 % vorgesehen. Bereits frühzeitig war erkennbar, dass alleine durch die deutliche Steigerung der Umlagegrundlagen des LVR eine Minderung des Hebesatzes der Landschaftsumlage zur Deckung des Umlagebedarfs in 2024 angezeigt war, die sich dann rechnerisch auch auf die Folgejahre ausgewirkt hätte. Schließlich wurde der Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2024 gesenkt und auf 15,45 % festgesetzt; eine Anpassung des Hebesatzes in der Mittelfristplanung für das Jahr 2025 wurde hingegen nicht vorgenommen.

Nach den hier vorliegenden Daten war bereits in der Mittelfristplanung des Haushaltes 2024 für das Haushaltsjahr 2025 eine Steigerung der Landschaftsumlage um rd. 180 Mio. Euro vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen des LVR gemäß der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 wäre zur Deckung dieser Steigerung des Umlagebedarfes ein Hebesatz von 15,70 % - 15,80 % ausreichend gewesen.

Aufgrund des nunmehr von Ihnen benannten Volumens der Landschaftsumlage in Höhe von rd. 3.872,3 Mio. Euro in 2025 ergibt sich eine weitere Steigerung um rd. 100 Mio. Euro. Somit ergibt

sich alleine im Vergleich der Haushaltsjahre 2024 und 2025 eine Steigerung bei der Landschaftsumlage in Höhe von mehr als 280 Mio. Euro, die aktuell eine Steigerung des Hebesatzes gegenüber 2024 von 0,75 %-Punkten auf 16,20 % erforderlich macht.

Für den Kreis Kleve würde diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand bei der Landschaftsumlage i. H. v. rd. 9,5 Mio. Euro darstellen.

Es ist aus hiesiger Sicht dringend notwendig, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die genannten Aufwandssteigerungen in den sozialen Leistungsbereichen zu begrenzen, um damit noch eine Anpassung des Hebesatzes erreichen zu können.

Für das Haushaltsjahr 2026 ergibt sich ein Volumen der Landschaftsumlage von rd. 3.998,5 Mio. Euro und somit eine weitere Steigerung der Zahllast von mehr als 120 Mio. Euro. Daraus folgt eine Steigerung des Hebesatzes um 0,20 %-Punkte auf 16,40 %-Punkte, die beim Kreis Kleve einen weiteren Mehraufwand von rd. 2,8 Mio. Euro auslösen würde.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. Euro in 2025 und 7,9 Mio. Euro in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen der laufenden Konsolidierungsprogramme an.

In einem Zeitraum von „nur" sechs Jahren zwischen 2021 und 2026 wird das Aufkommen der Landschaftsumlage damit um rd. 880 Mio. Euro gestiegen sein. Zusätzlich ist bis 2029 im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage bis auf 17,23 % vorgesehen. Diese Steigerungsraten werden kaum mehr von den Mitgliedskörperschaften aufzubringen sein, ohne dass dies enorme Auswirkungen auf die Haushalte der Kreise und in der Folge auch auf die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen haben wird.

Zudem wird deutlich, dass die von Ihnen vorgenommenen und anzuerkennenden Konsolidierungsbemühungen nicht ausreichen werden, um künftige Umlageerhöhungen zu vermeiden. Insofern sind hier für die Zukunft erhöhte Einsparungen zu realisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Es muss im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie unter Einbeziehung aller Beteiligter für die Folgejahre gelingen, eine Trendumkehr bei den Steigerungsraten in den sozialen Leistungsbereichen zu erreichen. Dazu gehört insbesondere auch eine notwendige Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Gerwers

Kreis Wesel
Der Landrat

FD 20-1 Finanzen und Beteiligungen

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Lubek
Dezernat 2
50663 Köln

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	André van de Sand
E-Mail	andre.van-de-sand@ kreis-wesel.de
Telefon	0281 207-2325
Telefax	0281 20767-2325
Ihr Schreiben	21.10 v. 02.10.2024
Mein Zeichen	
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Datum 19 .11.2024

Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

hier: Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. v. m. § 55 KrO NRW

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Jahre 2025 und 2026 gem. § 23 Abs. 2 LVerbO NRW i. V. m. § 55 Kro NRW eingeleitet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme möchte ich mich herzlich bedanken.

Für das Haushaltsjahr 2025 planen Sie analog der mittelfristigen Planung aus dem Haushalt 2024 einen Hebesatz von 16,2 %. Für 2026 soll dieser gegenüber der mittelfristigen Planung um 0,1 % auf 16,4 % sinken. Gegenüber dem Hebesatz in 2024 (15,45 %) bedeutet dies eine Steigerung von 0,75 % in 2025 und nochmals 0,2 % in 2026. Für den Kreis Wesel stellt diese Erhöhung auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 einen Mehraufwand i. H. v. rd. 12,3 Mio. € in 2025 und nochmals 8,9 Mio. € in 2026, insgesamt 21,2 Mio. €, gegenüber 2024 dar. Damit steigt die Landschaftsumlage, als mit Abstand höchste Ausgabeposition im Kreishaushalt, weiter erheblich an.

Grundlage für Ihre Kalkulation ist u. a. die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2025 sowie die Orientierungsdaten 2025 – 2028. Hiernach rechnen Sie mit einer Landschaftsumlage i. H. v. rd. 3.872,3 Mio. € in 2025 sowie 3.998,5 Mio. € in 2026. Auf Grundlage der Modellrechnung zum GFG 2025 sind die Umlagegrundlagen nochmals leicht gestiegen. Dadurch ergibt sich bei dem von Ihnen vorgesehenen Hebesatz in 2025 eine um rd. 2,3 Mio. € erhöhte Landschaftsumlage.

Trotz der Anhebung der Hebesätze in 2025 und 2026 werden Fehlbeträge i. H. v. rd. 32,8 Mio. € in 2025 und 7,9 Mio. € in 2026 geplant, die aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden sollen. Dadurch ist die Ausgleichsrücklage unter Berücksichtigung des prognostizierten Defizits in 2024 fast vollständig aufgebraucht. Die Fehlbeträge fallen hierbei trotz Aufwandseinsparungen im Rahmen des laufenden Konsolidierungsprogramms 2021 -2025 i. H. v. rd. 36,8 Mio. € in 2025 sowie durch die Fortschreibung des Konsolidierungsprogramms um 1 Jahr i. H. v. rd. 44,8 Mio. € in 2026 an. Ab 2027 ist die Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms vorgesehen. Bis 2029 ist im Rahmen der mittelfristigen Planung eine weitere jährliche Anhebung des Hebesatzes bis auf 17,23 % vorgesehen.

Ihre Konsolidierungsbemühungen sind anzuerkennen, jedoch ist eine langfristige Strategie notwendig, um Umlageerhöhungen zu vermeiden und den Mitgliedskommunen Planungssicherheit zu geben.

Hierzu wird es insbesondere notwendig sein, eine Diskussion zu den Standards in der Eingliederungshilfe zu beginnen. Dabei sollten das Land und ihre Mitgliedskommunen einbezogen werden.

In der angekündigten Auflage eines neuen Konsolidierungsprogramms ab 2027 sind daher erhöhte Einsparungen zu realisieren, um spätestens dann durch einen gleichbleibenden Hebesatz die angespannte Finanzsituation der kommunalen Familie insgesamt zu stabilisieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Verzehrs der Ausgleichsrücklage.

Darüber hinaus erhoffe ich mir weitere Informationen im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Brohl

Wir sind das neanderland

Kreis Mettmann
Der Landrat

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek und
Herrn LVR-Dezernent und Kämmerer
Tilmann Hillringhaus

50663 Köln

Ihr Schreiben	02.10.2024
Aktenzeichen	20-11
Datum	26.11.2024
	Bitte geben Sie bei jeder Antwort das Aktenzeichen an.

Auskunft erteilt	Herr Schölzel
Zimmer	1.203
Tel. 02104 99-	1401
Fax 02104 99-	4403
E-Mail	Christian.Schoelzel@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025/2026 und Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubek,
Sehr geehrter Herr Hillringhaus,

mit Ihrem Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Aufstellung des Zweijahreshaushaltes 2025 / 2026 eingeleitet.

Ihre Absicht einen Doppelhaushalt aufzustellen, um eine verlässliche und mittelfristige Planungssicherheit für die Mitgliedskommunen herzustellen, wird von mir befürwortet.

Die Verabschiedung im Februar des kommenden Jahres stellt den Kreis allerdings vor die Problematik, dass der Haushalt des Kreises bis dahin verabschiedet sein wird und Änderungen bezüglich des Hebesatzes der Landschaftsumlage nicht mehr berücksichtigt werden können. Daher rege ich an, die Planungen zukünftig wieder zum Jahresende abzuschließen, um gerade den Kreisen eine Berücksichtigung der Landschaftsumlage in tatsächlicher Höhe zu ermöglichen.

Die geplante Erhöhung des Landschaftsumlagehebesatzes von 15,45 % auf 16,2 % bedeutet für den Kreis Mettmann auf Basis der Umlagegrundlagen der 1. Modellrechnung zum GFG 2025 vom 05.11.2024 eine Erhöhung der Landschaftsumlage um 22,1 Mio. € auf insgesamt **231.113.128 €.**

Für das Jahr 2026 geht der Kreis Mettmann von sinkenden Umlagegrundlagen aus und kalkuliert trotz Steigerung des Hebesatzes auf 16,4 %. einen leichten Rückgang der zu zahlenden Landschaftsumlage im Vergleich zum Jahr 2025.

Insgesamt liegt die Landschaftsumlage in beiden Haushaltsjahren auf absolutem Rekordniveau und macht fast die Hälfte des Kreisumlagebedarfes aus.

Diese Summe müssen die kreisangehörigen Städte des Kreises über die Kreisumlage erbringen und stellenweise über teure Kassenkredite refinanzieren. Bereits im Jahr 2024 schafft nur eine unserer 10 kreisangehörigen Städte einen echten Haushaltsausgleich. 5 Kommunen müssen die Ausgleichsrücklage und 3 die allgemeine Rücklage in Anspruch nehmen, während einige zusätzlich

...

Kreis Mettmann
Der Landrat

mit Verlustvorträgen ab 2025 arbeiten. Eine Kommune befindet sich im Haushaltssicherungskonzept.

Nur noch 3 unserer kreisangehörigen Städte konnten es sich in 2024 erlauben, keinen globalen Minderaufwand einzuplanen.

Diese bereits prekäre Situation wird sich in 2026 dadurch verschärfen, dass Monheim a.R. mit deutlich sinkenden Steuereinahmen rechnet. So müssen die übrigen Städte einen höheren Anteil der Kreisumlage tragen. Diese Entwicklung ist dramatisch, daher muss ich an dieser Stelle die deutliche Erwartung zum Ausdruck bringen, dass der Landschaftsverband im weiteren Planaufstellungs- und Beratungsverfahren jede mögliche finanzielle Verbesserung nutzt, um die Hebesätze der Landschaftsumlage bis zur Verabschiedung noch zu senken.

Eine insoweit noch zu beschließende Entlastung bei der Landschaftsumlage kommt allen Mitgliedskommunen zu Gute und kann vom Kreis an seine Städte weitergegeben werden. Dies entspricht auch der langjährigen Erwartungshaltung der ka. Städte, die den Kreis in dieser Zielsetzung unterstützen.

Von daher äußere ich die dringende Bitte, die Finanzen des Landschaftsverbandes nachhaltig zu konsolidieren, um so Mittel einzusparen und aufwachsende Kostenentwicklungen aufzufangen. Ein „Weiter so“ kann es aus Sicht des Kreises nicht geben. Kostensteigerungen in den zuletzt wahrgenommenen Dimensionen fordern die Solidarität der Kommunen im Rheinland schon jetzt aufs äußerste heraus und werden bei fortschreitender Entwicklung schon bald nicht mehr zu finanzieren sein. Ich habe daher die Erwartungshaltung, dass der Landschaftsverband alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzt, um die Städte und Kreise im Rheinland zu entlasten.

Ich behalte mir vor, eine weitergehende Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung am 04. Dezember 2024 und der Vorstellung der Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hendele

RHEIN SIEG KREIS
DER LANDRAT

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

vorab per Mail post@lvr.de

Amt für Finanzwesen
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Herr Bourauel
Zimmer 10.25
Telefon 02241 13-3538
Telefax 02241 13-2431
bjoern.bourauel @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	20.1	26.11.2024

Verfahren zur Benehmensherstellung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland 2025/2026

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, Liebe Ulrike,

mit Schreiben vom 02.10.2024 haben Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes des LVR für die Jahre 2025 und 2026 eingeleitet. Sie kündigen an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen Umlagesatz von 16.20 % für 2025 und 16,40 % für 2026 vorzuschlagen.

Ihre Absicht, die Ausgleichsrücklage zur Abdeckung von Planfehlbeträgen einzusetzen und das Konsolidierungsprogramm des LVR auch über das 2025 hinaus fortzuführen, begrüße ich ausdrücklich.

Ihre Annahmen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen ab dem Jahr 2026 stehen nicht im Einklang mit den vom Land veröffentlichten Orientierungsdaten. Dieses Vorgehen geht deutlich zu Lasten der Mitgliedskörperschaften. Im Fall einer gegenüber Ihren Annahmen besseren Entwicklung ergäbe sich ab 2026 bei unverändertem Umlagesatz ein höheres Umlageaufkommen, welches die Haushalte der Mitgliedskörperschaften belasten würde.

Sie führen in dem vorgelegten Eckdatenpapier aus, dass „sofern sich aus der Modellrechnung des Landes zum GFG 2025 im Herbst sowie aus den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ voraussichtlich Ende Oktober/Anfang November 2024 Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der Umlagesätze

erforderlich machen", diese noch bis zur Einbringung des Doppelhaushaltes 2025/2026 in die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 berücksichtigt werden.

Nach der zwischenzeitlich vorgelegten ersten Modellrechnung zum GFG 2025 haben sich die Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen für den LVR Rheinland verbessert.
Die Herbststeuerschätzung bleibt zwar um ca. 1% (Steueraufkommen Bund, Länder, Gemeinden) hinter der letzten Schätzung aus Mai 2024 zurück, berücksichtigt jedoch wesentliche Teile der im Begleitschreiben der Kommunalministerin zum Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 genannten Risiken aus Steuerrechtsänderungen.

Vor diesem Hintergrund besteht nach meinem Dafürhalten keine Veranlassung, von den Orientierungsdaten zur Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen abzuweichen.

Zudem reicht aus meiner Sicht die von Ihnen angeführte Begründung eines „nur moderat erwartetem Wirtschaftswachstum" nicht aus, um von den Orientierungsdaten abzuweichen. Nach dem Erlass des Landes NRW vom 19.09.2024 gilt: „Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern." Individuelle Gegebenheiten vor Ort sind bezogen auf den LVR aber nicht erkennbar. Eine Argumentation über die gesamtwirtschaftliche Lage rechtfertigt meines Erachtens kein wesentliches Abweichen der nach § 6 Kommunalhaushaltsverordnung NRW („Bei der Aufstellung (...) der Ergebnis- und Finanzplanung sollen die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten berücksichtigt werden.") anzuwendenden Orientierungsdaten.

Ich bitte daher darum, das Folgende im weiteren Verfahren der Haushaltsplanaufstellung des LVR für 2025/2026 zu berücksichtigen:

1. Anwendung der ersten Modellrechnung zum GFG 2025 und Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschaftsumlage in 2025 zu beschließen.

2. a) Anwendung der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW am 02.10.2024 zur Verfügung gestellten Orientierungsdaten für Umlageverbände zur Entwicklung der Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage sowie

   b) Anwendung der Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände gemäß Orientierungsdatenerlass vom 19.09.2024 und

   c) Umsetzung der sich daraus ergebenden Absenkung des Hebesatzes für die Landschafsumlage.

Für eine Berücksichtigung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen



(Schuster, Landrat)

StädteRegion Aachen

StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerei/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 82424

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
29.11.2024

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
http://www.
staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE21390500000000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE52370100500102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

Haushaltsplanentwurf 2025/2026;
Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für die frühzeitige Übersendung des Schreibens zur Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für den Haushalt 2025/2026. Dies versetzt die StädteRegion in die Lage, frühzeitig mit verlässlichen Werten in der eigenen Haushaltsplanung zu kalkulieren.

Sie verweisen in Ihrem Eckdatenpapier insbesondere auf die Risiken und Unwägbarkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe infolge des BTHG und des AG-BTHG NRW.

Weiterhin nehmen Sie Bezug auf die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Inflation und der damit verbundenen Tarifsteigerungen, insbesondere in der Eingliederungshilfe.

Sie gehen auf Basis der zum Zeitpunkt der Benehmenseinleitung noch nicht vorliegenden Modellrechnung zum Finanzausgleich von eigenen Annahmen auf Grundlage der Arbeitskreisrechnung, der Orientierungsdaten und der Entwicklung des Steueraufkommens aus.

Trotz diverser Unwägbarkeiten kehren Sie für die Jahre 2025/2026 zu Ihrem Grundsatz eines Doppelhaushalts zurück.

Dies gibt einerseits eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Umlageentwicklung, birgt aber andererseits die Gefahr, auf abweichende aktuelle

Entwicklungen gerade für das zweite Jahr des Doppelhaushalts nicht bzw. nur in Form eines Nachtragshaushalts reagieren zu können.

Begrüßt wird, dass der geplante Umlagesatz für 2025 den im Rahmen der Mittelfristplanung des Haushalts 2024 vorgesehenen Umlagesatz von 16,2 % einhält und dass für 2026 gegenüber der Mittelfristplanung von 16,5 % ein um 0,1 %-Punkte reduzierter Umlagesatz von 16,4 % eingeplant werden soll. Dennoch stellt dies eine deutliche Steigerung gegenüber dem aktuellen Umlagesatz 2024 von 15,45 % dar und führt für die StädteRegion zu einer absoluten Umlagesteigerung in 2025 gegenüber 2024 von rd. 15,7 Mio. €.

Möglich macht dies u.a. der forcierte Einsatz der Ausgleichsrücklage. Leider scheinen aber die Entwicklungen in der aktuell laufenden Bewirtschaftungsperiode dazu zu führen, dass ein Großteil der beim LVR vorhandenen Ausgleichsrücklage zur Abdeckung des zu erwartenden Defizits 2024 eingesetzt werden muss und insofern lediglich der danach kalkulierte verbleibende Betrag mit rd. 32,8 Mio. € in 2025 und mit rd. 7,9 Mio. € in 2026 umlagesenkend eingesetzt und damit die Ausgleichsrücklage weitgehend aufgezehrt wird. Es wird anerkannt, dass Sie damit einer in den Vorjahren erhobenen Forderung nunmehr konsequent nachkommen und damit die Umlagesatzgestaltung zugunsten der Mitgliedskommunen positiv beeinflussen.

Sollte sich entgegen der Erwartungen für das laufende Jahr ein geringeres Defizit abzeichnen oder ergeben, wird erwartet, dass etwaige verbleibende Beträge in der Ausgleichsrücklage konsequent zur Abmilderung der geplanten Umlagesatzsteigerungen eingesetzt werden.

Begrüßt und unterstützt werden darüber hinaus auch die fortgesetzten Konsolidierungsbemühungen mit dem aktuellen Konsolidierungsprogramm, das für 2026 fortgeschrieben wurde.

Es wird angesichts der schwierigen Situation der kommunalen Haushalte und der rapide ansteigenden Finanzierungsdefizite erwartet, dass auch darüber hinaus die Konsolidierungsbemühungen nicht eingestellt, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit noch verstärkt werden.

Dies bezieht sich insbesondere auch auf die gerade zum aktuellen Haushalt 2024 des LVR vielfach diskutierte, erhebliche Stellenplan- und damit Personalkostenausweitung, die natürlich für die Jahre 2025ff. fortwirkt.

Wie zu erwarten, haben offenbar eine Reihe der vorgesehenen Stellenausweitungen für das Jahr 2024 aktuell noch nicht zu einer entsprechenden Stellenbesetzung geführt. Hier wäre im Sinne einer Nachsteuerung überlegenswert, ob nicht auf einen Teil der Stellen aus heutiger, aktueller Betrachtung auch dauerhaft verzichtet werden kann.

Gleichfalls sollten auch die „freiwilligen Leistungen" im Hinblick auf mögliche Konsolidierungspotenziale nicht außer Betracht gelassen werden. Diese mögen zwar dem Anteil an den Gesamtaufwendungen nach geringfügig erscheinen, machen aber dennoch absolut einen sicherlich nicht geringfügigen Betrag aus.

Aufgrund des Konsolidierungsdrucks sehen sich viele Kommunen in der Situation, in teils erheblichem Umfang auf das Instrument des globalen Minderaufwands zurück zu greifen. Hier sollte der LVR sich solidarisch verhalten und ebenfalls über einen verstärkten Einsatz dieses Instruments zu einer weiteren Entlastung der Mitgliedskommunen beitragen.

Die ausgewiesene Landschaftsumlage 2025 von 3.872,3 Mio. € lässt bei einem Umlagesatz von 16,2 % auf kalkulierte Umlagegrundlagen von rd. 23,903 Mrd. € schließen. Die zwischenzeitlich vorliegende Modellrechnung weist dagegen Umlagegrundlagen für den LVR von rd. 23,917 Mrd. € aus, was bei einem Umlagesatz von 16,2 % zu Mehrerträgen von rd. 2,6 Mio. € führt. Die Schlüsselzuweisungen liegen nach der Modellrechnung für 2025 mit rd. 555,5 Mio. € um rd. 3,7 Mio. € über Ihrer eigenen Annahme. Zusammen führt das zu Mehrerträgen von rd. 6,3 Mio. € in 2025 und in der Fortschreibung zu einem noch etwas höheren Betrag in 2026. Rein rechnerisch könnte damit die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in 2025 und 2026 um insgesamt rd. 13 Mio. € reduziert werden und dieser Betrag könnte planerisch in 2027 eingesetzt werden, um den hohen Sprung im Umlagesatz von 16,4 % auf 16,92 % zumindest etwas (rechnerisch auf rd. 16,87 %) abzufedern.

Gleichfalls wird angeregt, anstelle der risikoaffinen eigenen Einschätzung der Entwicklung der Umlagegrundlagen und Schlüsselzuweisungen auf die Orientierungsdaten des Landes zurückzugreifen, was deutlich niedrigere Umlagesätze in der Planung ermöglichen würde.

Der vorgesehene Umlagebedarf des Jahres 2026 von 3.998,5 Mio. € könnte dadurch, ausgehend von der Modellrechnung 2025, beispielsweise zunächst durch erhöhte Schlüsselzuweisungen in 2026 um rd.

29,8 Mio. € auf rd. 3.968,7 Mio. € reduziert werden und dann bei erhöhten Umlagegrundlagen mit einem Umlagesatz von rd. 15,9 % (anstelle von 16,4 %) abgedeckt werden. Ähnliche Reduzierungsmöglichkeiten im Umlagesatz und damit erhebliche Entlastungen für die Mitgliedskommunen, die dringend benötigt werden, ergäben sich für die weitere Planung der Jahre 2027 und 2028.

Sollten sich darüber hinaus im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025/2026 weitere Senkungspotenziale ergeben, beispielsweise durch eine positivere Entwicklung der Sozialtransferaufwendungen im Laufe des weiteren Jahres 2024, gehe ich davon aus, dass diese in der Umlagesatzgestaltung eine entsprechend positive Berücksichtigung finden.

Ich bedanke mich für die erkennbaren und im Ergebnis erfolgreichen Bemühungen, dass der Umlagesatz für 2025/2026 in einem Rahmen gehalten wird, der nicht über die bisherige Mittelfristplanung hinausgeht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

TOP 7.3 Wirtschaftsplanentwürfe 2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
LVR-InfoKom

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2707

öffentlich

Datum: 27.11.2024
Dienststelle: LVR-InfoKom
Bearbeitung: Torsten Schmitz

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**28.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 von LVR-InfoKom

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes von LVR-InfoKom für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2707 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-InfoKom zum Haushaltsplan 2025, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan, weist für das Jahr 2025 Erlöse in Höhe von 88.450.000 Euro und ein positives Jahresergebnis in Höhe von 145.000 Euro aus. Das geplante Investitionsvolumen beträgt 5.955.000 Euro. Inklusive der Auszubildenden sind 494 Stellen geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2707:

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität.

Der Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss gem. § 7 (1) Ziffer 1 der Betriebssatzung den Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom und gibt der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Das Beratungsergebnis wird über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan ist in der **elektronischen** Fassung als **Anlage** beigefügt.

Der Geschäftsführer

C o e n e n

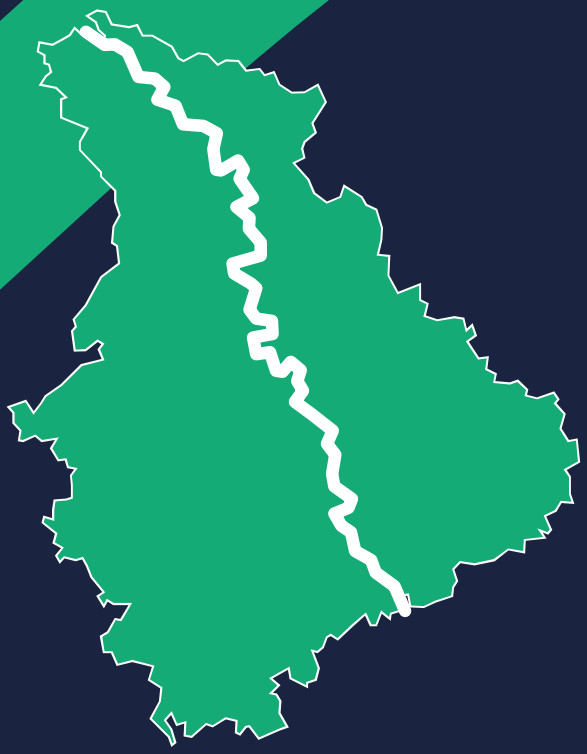
LVR

Qualität für Menschen

Wirtschaftsplan 2025

LVR-InfoKom

zum
Haushaltsplan
2025/2026



- Entwurf -

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-InfoKom

2025

Allgemeine Erläuterungen
zum Wirtschaftsplan von LVR-InfoKom

1. Rechtsgrundlagen

LVR-InfoKom wird seit dem 01.01.2005 nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 18.05.2004 beschlossenen Betriebssatzung, zuletzt geändert im Mai 2011, wie ein Eigenbetrieb geführt.

Die §§ 14 ff EigVO in Verbindung mit § 11 sowie § 7 der Betriebssatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und Finanzplan.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Dem Wirtschaftsplan 2025 liegen das Rechnungsergebnis 2023, die Ergebnisprognose 2024 (auf Basis des 1. Quartals), die Haushaltsansätze für die Dezernate für 2025 und die Vorhabenplanung für 2025 zugrunde.

3. Ausrichtung des Wirtschaftsplanes

3.1 Wirtschaftliche Zielsetzung

Die wirtschaftliche Zielsetzung des Betriebes ist es, mit kostendeckenden Produkten die Fachbereiche des LVR in ihrer Aufgabenerledigung zu unterstützen. Damit verbunden wird eine möglichst breite Auslastung der vorhandenen technischen und personellen Ressourcen angestrebt, um durch die Nutzung von Synergieeffekten die Belastung für den LVR und seine Einrichtungen zu reduzieren.

3.2 Planungsgrundlagen

Dem Wirtschaftsplan 2025 liegen das Rechnungsergebnis 2023, die Ergebnisprognose 2024 (auf Basis des 1. Quartals), die Haushaltsansätze für die Dezernate für 2025 und die Vorhabenplanung für 2025, einschließlich der für 2025 geplanten Projekte, zugrunde.

3.3 Preisgestaltung

Seit dem Geschäftsjahr 2023 werden mit den Kunden von LVR-InfoKom Services auf Basis gemeinsam vereinbarter Leistungsscheine und der für die Leistungserbringung erforderlichen Aufwände kalkuliert und abgerechnet. Vereinbart ist, dass die Preise jährlich neu kalkuliert und mit den Kunden abgestimmt werden.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung von LVR-InfoKom zugrunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

- Ausgaben für die verschiedenen Vorhaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie den Ansatz um 50 T€, oder mehr als 30 %, mindestens jedoch um 25 T€ überschreiten.
- Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) im Erfolgsplan von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich ein Defizit abzeichnet, welches der Betrieb auch in den nächsten fünf Wirtschaftsjahren nach vorsichtiger kaufmännischer Einschätzung nicht aus eigener Wirtschaftskraft auffangen kann. Gleiches gilt, wenn sich abzeichnet, dass ein bestehender Verlustvortrag nicht aus eigener Wirtschaftskraft getilgt werden kann.

b) eine erheblich höhere Zuführung aus dem Trägerhaushalt zum Vermögensplan erforderlich wird, was insbesondere dann der Fall ist, wenn mehr als 100 T€ zum Ausgleich des Vermögensplans zugeführt werden müssen.

c) weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen vorliegt, was insbesondere dann der Fall ist, wenn die Gesamtstellenzahl um mehr als 10% vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungsgruppe angehoben werden sollen, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerin wird hingewiesen.

		Ansatz 2025 €	Ansatz 2024 €	Ergebnis 2023 €
1.	Umsatzerlöse	88.450.000	94.364.200	93.457.399
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-168.961
3.	Andere aktivierte Eigenleistung	0	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	850.000	850.000	1.393.921
5.	Materialaufwand			
5.1.	Bezogene Waren	5.700.000	10.300.000	11.700.985
5.2.	Bezogene Leistungen	21.217.000	24.410.000	24.321.218
6.	Personalaufwand			
6.1.	Besoldung, Löhne und Gehälter	33.613.000	31.357.600	28.616.298
6.2.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	8.509.000	10.146.600	9.027.247
7.	Abschreibungen			
7.1.	Auf Sondervermögen	0	0	0
7.2.	Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	6.217.000	7.700.000	7.540.932
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8.1.	Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.889.000	2.160.000	2.610.460
8.2.	Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten	3.760.000	4.270.000	3.840.444
8.3.	Miete und Leasing	3.481.000	800.000	964.088
8.4.	Beratungskosten	1.902.000	970.000	3.472.625
8.5.	Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	1.167.000	1.030.000	1.230.112
8.6.	Versicherungen/Verbände	300.000	320.000	207.940
9.	Sonstige Zinsen und Erträge	400.000	0	386.225
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.800.000	1.700.000	1.722.834
11.	Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+ 145.000	+ 50.000	- 186.599
12.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
13.	**Jahresergebnis**	**+ 145.000**	**+ 50.000**	**- 186.599**
14.	Entnahmen aus Gewinnrücklage	0	0	0
15.	**Bilanzgewinn / -verlust**	**145.000**	**50.000**	**-186.599**

Höchstbetrag der Kassenkredite : ***6.000.000 €***

1. Umsatzerlöse			**88.450.000 €**
1.1. Umsatzerlöse - Summe			
1.1.1. Betrieb (Kundenservice)			**60.500.000 €**
1.1.2. Entwicklung und Einführung von IT-Verfahren (Projekte)			**19.000.000 €**
1.1.3. Einzelaufträge			**4.250.000 €**
1.1.4. Weiterbelastung/Handelsware			**4.700.000 €**
1.2. Nachrichtlich: Umsatzerlöse - nach Kunden			
1.2.1. LVR Dezernate		**44.150.000 €**	
1.2.1.1. Betrieb (Kundenservice)	22.200.000 €		
1.2.1.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	17.000.000 €		
1.2.1.3. Einzelaufträge	2.750.000 €		
1.2.1.4. Weiterbelastung/Handelsware	2.200.000 €		
1.2.2. Einrichtungen des LVR		**28.300.000 €**	
1.2.2.1. Betrieb (Kundenservice)	24.100.000 €		
1.2.2.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	1.600.000 €		
1.2.2.3. Einzelaufträge	300.000 €		
1.2.2.4. Weiterbelastung/Handelsware	2.300.000 €		
1.2.3. Einrichtungen außerhalb des LVR		**16.000.000 €**	
1.2.3.1. Betrieb (Kundenservice)	14.200.000 €		
1.2.3.2. Entwicklung von IT-Verfahren (Projekte)	400.000 €		
1.2.3.3. Einzelaufträge	1.200.000 €		
1.2.3.4. Weiterbelastung/Handelsware	200.000 €		
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes	0 €		**0 €**
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0 €		**0 €**
4. Sonstige betriebliche Erträge	850.000 €		**850.000 €**
Summe Erlöse und Erträge			**89.300.000 €**
5. Materialaufwand			**26.917.000 €**
5.1. Bezogene Waren		**5.700.000 €**	
5.1.1. Hard- und Software	5.700.000 €		
5.2. Telekommunikation/Leitungsgebühren		**1.900.000 €**	
5.2.1. Telekommunikation/Leitungsgebühren	1.900.000 €		
5.3. Drucken		**1.900.000 €**	
5.3.1. Drucken	1.900.000 €		
5.4. Externe Unterstützung		**4.250.000 €**	
5.4.1. Unterstützung	4.250.000 €		
5.5. Unterhaltung SW und DV-/TK Anlagen		**13.167.000 €**	
5.5.1. Unterhaltung/Wartung (Software, Hardware)	13.167.000 €		
6. Personalaufwand			**42.122.000 €**
6.1. Besoldung, Löhne und Gehälter		**33.613.000 €**	
6.1.1. Besoldung der Beamten	4.735.000 €		
6.1.2. Gehälter Angestellte	28.878.000 €		
6.2. Soziale Abgaben, Altersversorgung		**8.509.000 €**	
6.2.1. Gesetzliche Sozialabgaben	4.858.000 €		
6.2.2. Unterstützungen/Beihilfen	800.000 €		
6.2.3. Altersversorgung, Kosten Pensionen	2.851.000 €		
7. Abschreibungen			**6.217.000 €**
7.1. Auf Sondervermögen	0 €	**0 €**	
7.2. Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		**6.217.000 €**	
7.2.1. Abschreibung auf Software	1.543.000 €		
7.2.2. Abschreibung auf Hardware	4.674.000 €		

8.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**			**12.499.000 €**
8.1.	Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand		**1.889.000 €**	
8.1.1.	Aus- und Fortbildung o. Reisekosten	390.000 €		
8.1.2.	Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	600.000 €		
8.1.3.	Werksausschuss	10.000 €		
8.1.4.	Personalverwaltung/-anzeigen	440.000 €		
8.1.5.	sonstiger BuV	449.000 €		
8.2.	Instandhaltung Sondervermögen, Raumkosten		**3.760.000 €**	
8.2.1.	Instandhaltung des Sondervermögens	0 €		
8.2.2.	Anmietung von Räumen/RZ	2.760.000 €		
8.2.3.	Nebenkosten und sonst. Raumkosten	1.000.000 €		
8.3.	Miete und Leasing		**3.481.000 €**	
8.3.1.	Miete/Leasing von IT-Systemen	3.481.000 €		
8.4.	Beratungskosten		**1.902.000 €**	
8.4.1.	Rechtsberatung	30.000 €		
8.4.2.	Wirtschaftsprüfung	45.000 €		
8.4.3.	Buchführung/Kasse	95.000 €		
8.4.4.	Beratung/Consulting	1.732.000 €		
8.5.	Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf		**1.167.000 €**	
8.5.1.	IT-/TK-Verbrauchsmaterial, Druck	967.000 €		
8.5.2.	Reise- und Kfz-Kosten	150.000 €		
8.5.3.	Informationsveranstaltungen	50.000 €		
8.5.4.	Öff. Ausschreibungen für Vergaben, sonst. Betriebsausgaben			
8.6.	Versicherungen/Verbände		**300.000 €**	
8.6.1.	Versicherungen	200.000 €		
8.6.2.	Beiträge	100.000 €		
9.	Sonstige Zinsen und Erträge	400.000 €		**400.000 €**
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			**1.800.000 €**
10.1.	Zinsen Aufzinsung Rückstellungen	1.800.000 €		
Summe Aufwendungen				**89.155.000 €**
11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**			**145.000 €**
12.	**Sonstige Steuern**			**0 €**
13.	**Jahresergebnis**			**145.000 €**
14.	**Entnahmen aus Gewinnrücklage**			**0 €**
15.	**Bilanzgewinn**			**145.000 €**

Vermögensplan 2025 nach § 16 EigVO
sowie Finanzplan nach § 18 EigVO für die Jahre 2024-2029

Investitionsvorhaben und Kreditwirtschaft Bezeichnung - Begründung - Bemerkungen	Ansatz für 2025	Ansatz für 2024	Verpflichtungs-ermächtigungen 2025	Verpflichtungs-ermächtigungen fällig im Jahr	Ausgaben bis 2024	Voraus-sichtliche Rate 2024	Vorgesehene Raten 2026	Vorgesehene Raten 2027	Vorgesehene Raten 2028	Ausgaben ab 2029	Gesamt-ausgabe-bedarf
	€	€	€	Jahr	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter	**0**	**0**				**0**	**0**	**0**	**0** 1	**0**	**0**
II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 - 15 Jahre	**5.955.000**	**7.350.000**	**1.020.000**	**2025**		**7.350.000**	**5.650.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**37.405.000**
1. Ersatz- und Neubeschaffung von PC-Systemen, Software, etc.	1.500.000	2.000.000				2.000.000	2.000.000	2.500.000	2.500.000	2.500.000	**13.000.000**
2. Ersatz- und Neubeschaffung von Server-Systemen (Windows, UNIX, Linux etc.)	720.000	1.000.000				1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	**5.720.000**
3. Ersatz- und Neubeschaffung von Speichersystemen (Datenspeicherung, Datensicherung, Archivierung etc.)	650.000	1.300.000	520.000	2025		1.300.000	500.000	500.000	500.000	500.000	**3.950.000**
4. Ersatz- und Neubeschaffung von Kommmunikations-infrastruktur (Telekommunikation, Tele2020, LAN und WAN)	1.260.000	2.000.000	500.000	2025		2.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	**7.260.000**
5. Ersatz- und Neubeschaffung von sonstigen Infrastruktur-Systemen		400.000				400.000	500.000	500.000	500.000	500.000	**2.400.000**
6. Ersatz- und Neubeschaffung von System- und Anwendungs-Software	1.775.000	600.000				600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	**4.775.000**
7. Sonstige bewegliche Anlagegüter	50.000	50.000				50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	**300.000**
III. Beteiligungen und Finanzanlagen ---	0	0				0	0	0	0	0	**0**
IV. Kreditwirtschaft ---	**0**	**0**				**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Summe der Aufwendungen :	**5.955.000**	**7.350.000**	**1.020.000**			**7.350.000**	**5.650.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**37.405.000**
Volumen Investitionen/Kreditwirtschaft											
a) Lang und mittelfristige Baumaßnahmen	0	0				0	0	0	0	0	**0**
b) Einrichtungskosten	0	0				0	0	0	0	0	**0**
c) Planungskosten	0	0				0	0	0	0	0	**0**
d) Kurzfristige Anlagegüter	5.955.000	7.350.000	1.020.000			7.350.000	5.650.000	6.150.000	6.150.000	6.150.000	**37.405.000**
e) Beteiligungen und Finanzanlagen	0	0				0	0	0	0	0	**0**
f) Kreditwirtschaft	0	0				0	0	0	0	0	**0**
Summe :	**5.955.000**	**7.350.000**	**1.020.000**			**7.350.000**	**5.650.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**37.405.000**
Finanzierung											
a) Eigenmittel	5.955.000	7.350.000	1.020.000			7.350.000	5.650.000	6.150.000	6.150.000	6.150.000	**37.405.000**
Summe :	**5.955.000**	**7.350.000**	**1.020.000**			**7.350.000**	**5.650.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**6.150.000**	**37.405.000**

1. Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	besetzt am 30.04.2024
Sondervertrag	1	1	1
15	3	4	3
14	30,5	31	29
13	0,5	3	0,5
12	145	120	140,5
11	87,5	90	76,2
10	32,5	27,5	29,8
9c	3	2	3
9b	8,5	11	7,4
9a	27,5	21	27,1
8	22	20	19,2
7	1	0	1
6	9	3	7,8
2	0	0	-
Summe	**371**	**333,5**	**345,5**

2. Beamte

Besoldung	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	besetzt am 30.04.2024
A 16	-	-	-
A 15	3	2	2
A 14	17	18	16,5
A 13	24	24	19
A 12	43	43	13,5
A 11	3	3	4,6
A 10	3	3	2
A 9	6	6	6
A 8	-	-	-
A 7	-	-	-
A 6	-	-	-
Summe	**99**	**99**	**63,6**

3. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	besetzt am 30.04.2024
Fachinformatiker/-in	9	5	4
Verwaltungsinformatiker	2	2	0
Bachelor of Science	13	13	15
Summe	**24**	**20**	**19**

Durchschnittlich finanzierte Vollkräfte

Ist	31.12.2023	**431,5**
besetzt am	30.04.2024	**428,1**
Plan	2024	**452,5**
Plan	2025	**494,0**

		2025 Wirtschaftsplan in T€	2024 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung gegenüber Vorjahr in%
1.	Umsatzerlöse	88.450	94.364	-6,3%	96.000	+8,5%	96.500	+0,5%	97.000	+0,5%
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigenErzeugnissen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
3.	Andere aktivierte Eigenleistung	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
4.	Sonstige betriebliche Erträge	850	850	+0,0%	900	+5,9%	900	+0,0%	950	+5,6%
5.	Materialaufwand									
5.1.	Bezogene Waren	5.700	12.000	-52,5%	7.500	+31,6%	7.500	+0,0%	7.500	+0,0%
5.2.	Bezogene Leistungen	21.217	22.710	-6,6%	22.500	+6,0%	22.500	+0,0%	22.500	+0,0%
6.	Personalaufwand									
6.1.	Besoldung, Löhne und Gehälter	33.613	31.358	+7,2%	35.000	+4,1%	35.500	+1,4%	36.000	+1,4%
6.2.	Soziale Abgaben, Altersversorgung, Kosten Pensionen	8.509	10.147	-16,1%	10.000	+17,5%	10.150	+1,5%	10.300	+1,5%
7.	Abschreibungen									
7.1.	Auf Sondervermögen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
7.2.	Auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	6.217	7.700	-19,3%	7.300	+17,4%	7.000	-4,1%	6.500	-7,1%
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen									
8.1.	Sonstiger Betriebs-/Verwaltungsaufwand	1.889	2.160	-12,5%	2.200	+16,5%	2.230	+1,4%	2.260	+1,3%
8.2.	Raumkosten	3.760	4.270	-11,9%	4.300	+14,4%	4.100	-4,7%	4.100	+0,0%
8.3.	Maschinenleasing, -miete, Softwarelizenzen	3.481	800	+335,1%	2.500	-28,2%	2.600	+4,0%	2.600	+0,0%
8.4.	Beratungskosten	1.902	970	+96,1%	2.000	+5,2%	2.000	+0,0%	2.000	+0,0%
8.5.	Kommunikation, sonstiger Verwaltungsbedarf	1.167	1.030	+13,3%	1.250	+7,1%	1.300	+4,0%	1.350	+3,8%
8.6.	Versicherungen/Verbände	300	320	-6,3%	300	+0,0%	300	+0,0%	300	+0,0%
9.	Sonstige Zinsen und Erträge	400	0	+0,0%	400	+0,0%	400	+0,0%	400	+0,0%
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen									
10.1.	Zinsen auf Darlehen Sondervermögen	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
10.2.	Zinsen Aufzinsung Rückstellungen	1.800	1.700	+0,0%	1.850	+2,8%	1.900	+2,9%	1.950	+2,8%
10.3.	sonstiger Zinsaufwand	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	145	50	+0,0%	600	+0,0%	720	+0,0%	990	+0,0%
12.	Sonstige Steuern	0	0	+0,0%	120	+0,0%	140	+0,0%	200	+0,0%
13.	Jahresgewinn/-verlust	145	50	-65,5%	480	+231,0%	580	+20,8%	790	+36,2%
14.	Entnahme aus Gewinnrücklage	0	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%	0	+0,0%
15.	Bilanzgewinn/-verlust	145	50	-65,5%	480	+231,0%	580	+20,8%	790	+36,2%

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln

Telefon: 0221 809-0
Fax: 0221 809-2200
E-Mail: post@lvr.de

www.lvr.de

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2685

öffentlich

Datum: 11.11.2024
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	**19.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2685 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland plant für das Wirtschaftsjahr 2025 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Kosten aus der Gebäudezielplanung wird für 2025 ein negatives Jahresergebnis von 250 T€ vorausgesehen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2685:

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet.

Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland berät gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Der Wirtschaftsplanentwurf liegt in der elektronischen Fassung als **Anlage** bei.

S u d e c k – W e h r

Geschäftsführung

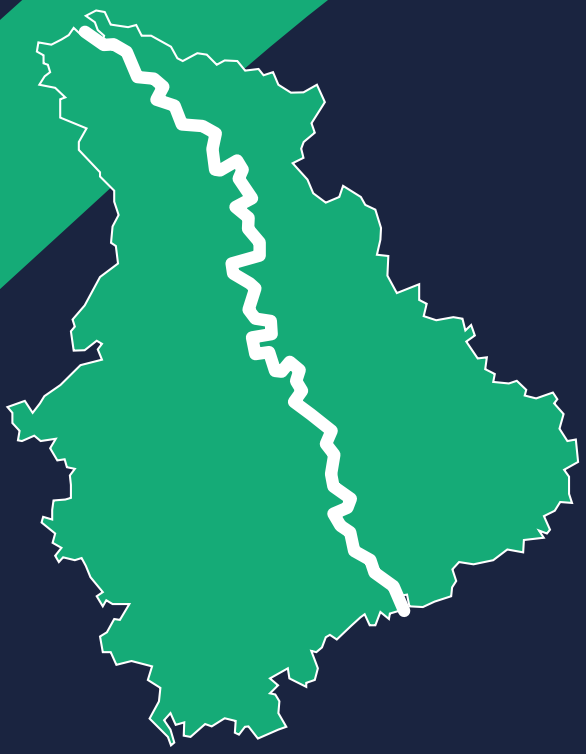
LVR

Qualität für Menschen

Wirtschaftsplan 2025

LVR-Jugendhilfe Rheinland

zum
Haushaltsplan
2025/2026



- Entwurf -

Wirtschaftsplan 2025

LVR - Jugendhilfe Rheinland

Teil	Bezeichnung	Seite
Teil 1	Erfolgsplan	D 9
Teil 2	Vermögensplan / Investitionsprogramm	D 10 - D 11
Teil 3	Stellenübersicht	D 12 - D 13
Teil 4	Finanzplan	D 14 - D 15

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2023	Plan 2024	Plan 2025
LVR - Jugendhilfe Rheinland - Euskirchen			
Vollstationär	**80,00**	**82,00**	**82,00**
*Wohngruppen**	*27,00*	*28,00*	*27,00*
Traumapädagogische Gruppen	*21,00*	*21,00*	*21,00*
Familienhäuser	*32,00*	*33,00*	*32,00*
Verselbständigung	-	-	*2,00*
Sonstige Angebote			
Familiengruppen	4,00	4,00	-
Sozialpäd. Lebensgemeinschaft	4,00	4,00	4,00
Erziehungsstellen	18,00	18,00	20,00
	106,00	**108,00**	**106,00**

* UMA-Plätze werden in Wohngruppen ausgewiesen

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Halfeshof			
Vollstationär	**127,00**	**164,00**	**169,00**
Wohngruppen	*111,00*	*142,00*	*138,00*
EPM	*11,00*	*17,00*	*13,00*
Verselbständigung	*5,00*	*5,00*	*18,00*
sonstige Angebote			
Erziehungsstellen	26,00	33,00	33,00
Frauenwohnprojekt	8,00	8,00	8,00
Tagesgruppe	33,00	33,00	33,00
Schule	27,00	27,00	27,00
Ausbildung	15,00	15,00	15,00
	236,00	**280,00**	**285,00**

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Remscheid			
Vollstationär	**42,00**	**44,00**	**49,00**
Wohngruppen	*35,00*	*37,00*	*35,00*
Verselbständigung	-	-	-
Sonstige Angebote			
Traumapädagogische Gruppe	*7,00*	*7,00*	*7,00*
Heilpädagogische Gruppe	-	-	*7,00*
	42,00	**44,00**	**49,00**

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2023	Plan 2024	Plan 2025
LVR - Jugendhilfe Rheinland - Tönisvorst			
Vollstationär	**92,00**	**92,00**	**92,00**
Wohngruppen	83,00	83,00	83,00
Traumapädagogische Gruppe	6,00	6,00	6,00
Verselbständigung	3,00	3,00	3,00
sonstige Angebote			
Familiengruppen	9,00	12,00	9,00
Erziehungsstellen	22,00	22,00	18,00
Tagesgruppe	7,00	7,00	7,00
Jugendwerkstatt	24,00	24,00	24,00
Ausbildung	17,00	17,00	17,00
	171,00	**174,00**	**167,00**
LVR-Jugendhilfe Rheinland	**555,00**	**606,00**	**607,00**
Vollstationär Plätze	**341,00**	**382,00**	**392,00**

Allgemeine Erläuterungen
zum Wirtschaftsplan der LVR-Jugendhilfe Rheinland

1. Rechtsgrundlagen

Die "LVR-Jugendhilfe Rheinland" (LVR-JHR) wird seit dem 01.01.2007 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 21.09.2006 beschlossenen und zuletzt am 13.12.2023 geänderten Betriebssatzung geführt.

Die §§ 14 Abs. 1 und 18 EigVO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, einschließlich der Finanzplanung nach § 18 EigVO.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung "LVR-Jugendhilfe Rheinland" ergibt sich aus § 85, Abs. 2, Nr. 3 und 4 KJHG (SGB VIII), insbesondere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Der überörtliche Träger ist zuständig für die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten. Als überörtliches Angebot des öffentlichen Trägers hat die LVR-JHR auch die besondere Verpflichtung, innovative und ungewöhnliche Projekte der Jugendhilfe zu erproben und bei Eignung auf den Weg zu bringen.

Die meisten der Betreuungsangebote leiten sich unmittelbar aus dieser Aufgabenbeschreibung ab. Die anderen Betreuungsangebote sind in der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung verankert und mit den anderen Trägern unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität abgestimmt. Alle Einrichtungen sind in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG etabliert.

3. Leistungsangebot

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland betreut an den vier Standorten Euskirchen, Solingen, Remscheid und Tönisvorst bis zu 600 junge Menschen und Familien. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet ein umfassendes Angebot von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, ergänzt durch Ausbildungswerkstätten sowie präventiven Projekten an.
Das Angebot wird kontinuierlich den Bedarfen der Jugendhilfe entsprechend modifiziert und

erweitert. Dies geschieht in enger Bedarfsabstimmung mit den örtlichen Jugendämtern, womit der Betrieb den Bedarfen der kommunalen Mitgliedskörperschaften nachkommt. Die Leistungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland werden rheinlandweit und darüber hinaus von gut 150 Jugendämtern nachgefragt.

Zur Umsetzung der von den Jugendämtern gewünschten passgenauen Hilfen nach Baukastensystem mit flexiblen Angeboten und Falltreue ist ein Umfeld wie der Campus Halfeshof notwendig. Er stellt ein weitestgehend normales Umfeld dar und bietet doch kurze Wege, um Schule, Ausbildung, Freizeit, Wohnen und Betreuung so fördernd wie nötig und so normal wie möglich zu gestalten. Ergänzt wird das Angebot an diesem Standort durch ambulante und familienorientierte Leistungen wie Erziehungsstellen und intensiver Familienarbeit. Daneben sind einzelpädagogische Maßnahmen Bestandteil des Angebotsportfolios.

Am Standort Euskirchen haben sich neben den bewährten stationären Angeboten in Wohngruppen, die Angebote der Familienhäuser etabliert, welche ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen mit schnellen Übergangsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bieten. Die speziellen Betreuungs- und Behandlungsformen in Form von traumapädagogischen Intensivgruppen sind fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Einrichtung.

Der Standort Remscheid bietet für Mädchen und junge Frauen individuelle Unterstützung. Insbesondere für Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten und für besonders belastete Mädchen. Ergänzend werden heilpädagogische und ambulante Leistungen angeboten.

Der Standort Tönisvorst bietet den Jugendämtern ein sehr differenziertes Angebot, mit qualifizierten und verlässlichen Lösungen auch für komplexe Problemlagen. Das Angebot beinhaltet ambulante, teilstationäre, stationäre Maßnahmen sowie Hilfen in Familiengruppen bzw. Erziehungsstellen an. Auch die Werkstätten werden weiterhin als Ausbildungsbetriebe genutzt.

4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Erlösplanung der LVR Jugendhilfe Rheinland fußt auf den mit den öffentlichen Trägern verhandelten Leistungsangeboten in Verbindung den darauf kalkulierten Entgeltsätzen und Belegungsquoten. Diese wurden planerisch in das Wirtschaftsjahr 2025 ff. fortgeschrieben.

Alle Tarifsteigerungen und Einmalzahlungen im TVöD konnten in die Basisentgelte verhandelt werden. Die Entgelte wurden für das Planjahr vor dem Hintergrund der letzten starken Tarifsteigerungen mit einer deutlich gemäßigteren Tarifentwicklung (+2%) und einer etwas darüber liegenden Sachkostensteigerung (+2,5) fortgeschrieben. Diese Annahme wurde auch der Mittelfristplanung zugrunde gelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 ff. wird von einem gleichbleibenden Leistungsangebot und damit normalisierten Umsatzanstieg in Höhe von jeweils ca. 2 % ausgegangen. Die die Umsatzplanung basiert auf den verhandelten Auslastungsquoten. Diese liegen in der Regel bei 93%.

Analog zur Umsatzplanung werden die Tarif- und Sachkostenerhöhungen im Aufwand einplant.

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die bekannten Lasten aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Auswirkungen der Altersteilzeitregelungen.

Im Rahmen der Gebäudezielplanung haben alle entscheidungsrelevanten Gremien des LVR in 2017 dem Modell der Gebäudezielplanung in einem Umfang von 54,4 Mio € zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt. Der ursprünglich verabschiede Planansatz wurde im Jahr 2023 in eine agile Planung überführt, mit der auf die besonderen Erfordernisse im Zeitablauf reagiert wurde. Insbesondere die extreme Verteuerung der Baukosten machte diesen Schritt nötig. Bei unverändertem Gesamtumfang wird mit einer veränderten Innenfinanzierung in Verbindung mit zielgenauen Trägerzuschüssen dem Sanierungsbedarf begegnet.

Im geplanten Jahresergebnis sind die konsumtiven Aufwendungen agil geplanter Sanierungs- und Baumaßnahmen enthalten. Die nicht aktivierungsfähigen Ausgaben bestimmen maßgeblich das ausgewiesene Planergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Gebäudezielplanung im Planjahr 2025 umfasst die Fertigstellung des Neubaus am Steinberg (Mädchenwohnheim) sowie am Campus Halfeshof den Neubau eines Wohngruppenkomplexes an Stelle des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes. Ebenfalls am Campus Halfeshof wird im Jahr 2025 mit der Planung des Werkstattgebäudes begonnen. Überdies ist ein Budget für die Sanierung von drei Außenwohngruppen berücksichtigt.

Die Abschreibungen der Gebäude basieren auf der im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 vorgenommenen Korrektur der Gebäudewerte und Nutzungsdauern sowie der neuen Abschreibungen aufgrund der im Vermögensplan angesetzten Investitionen.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland plant für das Wirtschaftsjahr 2025 ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Unter Berücksichtigung der Kosten aus der Gebäudezielplanung wird für 2025 ein negatives Jahresergebnis von 250 T€ vorausgesehen. Dieser ausschließlich durch den Liegenschaftsbereich verursachte Verlust wird durch Entnahme aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen gedeckt. Mit Umstellung zur agilen Planung wird der Ergebnisausgleich grundsätzlich aus Eigenmitteln der LVR-Jugendhilfe Rehinland finanziert.

Aufgrund eines Kontenplanwechsel im Geschäftsjahr 2023, der im Zusammenhang mit der Systemumstellung SAP HANA zentralseitig vorgegeben ist, hat sich die Kontenzuordnung in der Bilanzstruktur geändert. Ein Vergleich der Planung 2024, die noch auf der vorherigen Struktur erstellt wurde, ist auf Positionsebne mit den IST-Werten 2023 und den Planwerten 2025 nur eingeschränkt möglich. Auf die ausgewiesenen Ergebnisse hat dieser Sachverhalt keine Auswirkung. Er daher an dieser Stelle nachrichtlich ausgewiesen.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland zu Grunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie EUR 50.000,00 oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben, mindestens jedoch EUR 25.000,00 überschreiten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich durch Beschluss der Landschaftsversammlung zu ändern, wenn

a) beim Erfolgsplan von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

b) beim Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder erheblich höhere Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn die Gesamtzahl um mehr als 10 % vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/ Lohngruppe angehoben werden.

Soweit die Abweichungen aus a) bis c) aus der Gebäudezielplanung gem. Vorlage 14/2049 resultieren, kann von einer Änderung des Wirtschaftsplanes abgesehen werden.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerer wird hingewiesen.

LVR - Jugendhilfe Rheinland — Gesamt-Erfolgsplan

Gesamt-Erfolgsplan	2023 *	Plan 2024	Plan 2025
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	44.203.181	46.938.491	51.228.446
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	778.316	719.215	2.124.182
	44.981.497	47.657.706	53.352.628
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	68.160	4.224.464	76.843
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.887.584	1.971.417	7.556.196
	6.955.744	6.195.881	7.633.039
6. Personalaufwand			
a) Besoldung, Löhne und Gehälter	25.443.739	31.048.074	31.834.589
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	7.126.046	8.253.285	8.462.359
	32.569.785	39.301.359	40.296.948
7. Abschreibungen	347.070	290.000	581.660
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	6.906.739	4.575.870	4.986.400
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	218.755	46.938	51.228
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
	7.472.564	4.912.808	5.619.288
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.016.596	-2.752.342	-196.647
12. Sonstige Steuern	45.340	47.658	53.353
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	**-2.061.936**	**-2.800.000**	**-250.000**
14. Entnahme aus den zweckgebundenen Rücklagen (4,6"' in 2023)	2.061.936	2.800.000	250.000
15. Einstellung in die Rücklagen f.d. lfd. Betrieb		0	0
16. Ergebnis	**0**	**0**	**0**

Höchstbetrag der Kassenkredite	6.450.000

LVR - Jugendhilfe Rheinland

Vermögensplan f. das Wirtschaftsjahr 2025
Investitionsprogramm der Jahre 2024 -2028

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

1	2		3	4	5	6
Lfd. Nr.	**Investitionsvorhaben Bezeichnung, Begründung, Bemerkungen**		**Ansatz 2025**	**Ansatz 2024**	**Ausgaben bis 2023**	**Voraussichtl. Rate 2024**
			€	€	€	€
I.1	Sanierung Infrastruktur und Technik Proj.-Nr. 1804 *Anschluß der Kläranlage des Halfeshofes an das kommunale Entsorgungsnetz (latend bestehender Invest.zwang, da Betrieb d. K. nur noch in der Duldung)*	Pk *VE*	1.000.000	1.000.000	0	0
I.2	Neubau Wirtschaftsgebäude Halfeshof	PK *VE*	500.000	0	0	0
I.3	Neubau "Projekt Mädchenwohnheim" Remscheid, Steinstraße Projekt 1826 *(bezugsfertig Ende 2025)*	B *VE*	2.552.000	5.881.000	908.329	6.272.671
I.4	Werkstattgebäude Halfeshof	PK *VE*	500.000			
I.5	Neubau "Projekt Bergisch Born" Remscheid Proj.-Nr. 1884	B *VE*		967.000		1.753.000
I.6		PK VE				
I.7		PK VE				
Summe I			4.552.000	7.848.000	908.329	8.025.671

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1	Beschaffung von Anlagegütern	E	250.000	250.000	187.742	125.000
Summe II			250.000	250.000	187.742	125.000
Summe I + II			**4.802.000**	**8.098.000**	**1.096.071**	**8.150.671**

Erläuterungen: **Ä** = Fortführungsmaßnahme mit Änderung
B = Baukosten
E = Einrichtungskosten
EA = Errichtungs- und Anschlußkosten

LVR - Jugendhilfe Rheinland

Vermögensplan f. das Wirtschaftsjahr 2025
Investitionsprogramm der Jahre 2024 -2028

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Lfd. Nr.	**Vorgesehene Raten**			**Aus-gaben ab**	**Gesamt-ausgabe-bedarf**		**Zuweisungen**			**Folge-kosten**	**Zustän-digkeit**
	2026	2027	2028	2029			LVR	Sonstige	Eigenmit.		

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

	€	€	€	€	€		€	€	€	€	
I.1					1.000.000				1.000.000		TV
I.2	500.000				1.000.000				1.000.000		TV
I.3	0	0			9.733.000				9.733.000		TV
I.4					500.000				500.000		
I.5					1.753.000				1.753.000		
I.6					0				0		
I.7					0				0		
Su. I	500.000	0	0	0	13.986.000		0	0	13.986.000	0	

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1	250.000	250.000	250.000	250.000	1.562.742	2023			187.742		JHR
						2024			125.000		
						2025			250.000		
						2026			250.000		
						2027ff.			750.000		
Su. II	250.000	250.000	250.000	250.000	1.562.742		0	0	1.562.742	0	
Su. I+II	**750.000**	**250.000**	**250.000**	**250.000**	**15.548.742**		**0**	**0**	**15.548.742**	**0**	

K = Kauf
Pk= Planungskosten
TV = Träger / LVR
VE = *Verpflichtungsermächtigungen*
JHR = Jugendhilfe Rheinland

LVR - Jugendhilfe Rheinland — Stellenübersicht 2025

I.) B e s c h ä f t i g t e

Entgelt-gruppe	Stellenzahl 2025	Stellenzahl 2024	Besetzte Stellen per 15.06.2024	Veränderungen u. Bemerkungen
AT	1	1	1	
E 15	5	6	2,92	
E 14	1	1	0,41	
E 13	5	6	1	
E 12	2	1	1	
S 18	12,8	12,5	13,83	
S 17	0	0	0	
S 15	7,22	8,05	6,92	
S 14	0	0	1	
S 12	37,25	33,26	22,43	
S 11b	10	10	1,73	
E11	2	2	0,82	
E 10	1	2	1	
S 10	7	7	6,82	
E 9	4	4	20,09	
S 9	51,5	57	30,65	
E 8	13,86	15,3	8,64	
S 8b	272,71	255,81	208,05	
S 7	0	0	0,62	
E 6	11,5	10	10,38	
E 5	0	1	1	
S 4	21,41	11,33	50,94	
E 3	1	1	1	
E 2	8,5	7,75	7,48	
S 2	1	0,75	10,02	
E 1	0,25	0,25	0	
Summe	477	454	409,75	

II.) N a c h w u c h s k r ä f t e

Art / Funktion	Stellenzahl 2025	Stellenzahl 2024	Besetzte Stellen per 15.06.2024	Veränderungen u. Bemerkungen
Vorpraktikum	29	24	22	
Berufspraktikum	10	16	3	
Erzieheranwärter	14	10	21	
Summe	53	50	46	

III.) B e a m t e

Laufbahngruppe / Besoldungsgruppe	Stellenzahl 2025	Stellenzahl 2024	Besetzte Stellen per 15.06.2024	Veränderungen u. Bemerkungen
Gehobener Dienst				
A 11-13	0	0	0	
A 10	0	0	0	
A 9	0	0	0	
Summe	0	0	0	

IV.) S o n s t i g e S t e l l e n

Art / Funktion	Stellenzahl 2025	Stellenzahl 2024	Besetzte Stellen per 15.06.2024	Veränderungen u. Bemerkungen
Bundes-Freiwilligendienst	7	7	1	
Freiwilliges, ökolog. Jahr	2	2	2	
Freiwilliges, soziales Jahr	0	0		
Summe	9	9	3	

V.) G e s a m t ü b e r s i c h t

Art	Stellenzahl 2025	Stellenzahl 2024	Besetzte Stellen per 15.06.2024	Veränderungen u. Bemerkungen
Beschäftigte	477	454	409,75	
Nachwuchskräfte	53	50	46	
Beamte	0	0	0	
Sonstige Stellen	9	9	3	
Summe (ohne sonstige Stellen)	530	504	455,75	

VI.) Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- keinen

LVR - Jugendhilfe Rheinland **Finanzplan 2024-2028**

	2024 Wirtschafts-plan	2025 Wirtschafts-plan	Veränderung gegenüber Vorjahr
	T€	T€	%
1. Umsatzerlöse	46.938	51.228	+ 9,1%
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	-
4. sonstige betriebliche Erträge	719	2.124	+ 195,4%
	47.657	53.353	+ 12,0%
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	4.224	77	- 98,2%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.971	7.556	+ 283,4%
	6.195	7.633	+ 23,2%
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	31.048	31.835	+ 2,5%
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	8.253	8.462	+ 2,5%
	39.301	40.297	+ 2,5%
7. Abschreibungen	290	582	+ 100,7%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.576	4.986	+ 9,0%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47	51	+ 8,5%
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	-
	4.913	5.619	+ 14,4%
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.752	-197	- 92,8%
12. Sonstige Steuern	48	53	+ 10,4%
13. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	**-2.800**	**-250**	**- 91,1%**
14. Entnahme (+) /Zuführung (-) aus Gewinnrücklagen	2.800	250	- 91,1%
15. Ergebnis	**0**	**0**	-

LVR - Jugendhilfe Rheinland **Finanzplan 2024-2028**

	2026 Wirtschafts-plan	Veränderung gegenüber Vorjahr	2027 Wirtschafts-plan	Veränderung gegenüber Vorjahr	2028 Wirtschafts-plan	Veränderung gegenüber Vorjahr
	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	52.245	+ 2,0%	53.247	+ 1,9%	54.343	+ 2,1%
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	-	0	-	0	-
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	-	0	-	0	-
4. sonstige betriebliche Erträge	739	- 65,2%	753	+ 1,9%	769	+ 2,1%
	52.984	- 0,7%	54.001	+ 1,9%	55.111	+ 2,1%
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	78	+ 1,3%	80	+ 2,6%	82	+ 2,5%
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.576	+ 0,3%	7.721	+ 1,9%	7.880	+ 2,1%
	7.654	+ 0,3%	7.801	+ 1,9%	7.961	+ 2,1%
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	32.471	+ 2,0%	33.121	+ 2,0%	33.783	+ 2,0%
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	8.632	+ 2,0%	8.804	+ 2,0%	8.980	+ 2,0%
	41.103	+ 2,0%	41.925	+ 2,0%	42.763	+ 2,0%
7. Abschreibungen	582	0,0%	582	0,0%	656	+ 12,7%
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.540	- 29,0%	3.586	+ 1,3%	3.622	+ 1,0%
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52	+ 2,0%	53	+ 1,9%	54	+ 1,9%
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	-	0	-	0	-
	4.174	- 25,7%	4.221	+ 1,1%	4.332	+ 2,6%
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	53	- 126,9%	54	+ 1,9%	55	+ 1,9%
12. Sonstige Steuern	53	0,0%	54	+ 1,9%	55	+ 1,9%
13. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	**0**		**0**		**0**	
14. Entnahme (+) /Zuführung (-) aus Gewinnrücklagen	0		0		0	
15. Ergebnis	**0**	-	**0**	-	**0**	-

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln

Telefon: 0221 809-0
Fax: 0221 809-2200
E-Mail: post@lvr.de

www.lvr.de

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2491

öffentlich

Datum: 25.10.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Hof / Frau Piecocha

Krankenhausausschuss 3	**11.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 2	**12.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 4	**13.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Krankenhausausschuss 1	**14.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Gesundheitsausschuss	**15.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwürfe 2025 des LVR-Klinikverbundes

Beschlussvorschlag:

1. Die Wirtschaftsplanentwürfe des LVR-Klinikverbundes für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2491 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsplanentwürfe 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggfs. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführungen in den Veränderungsnachweisen bei der Drucklegung der endgültigen Wirtschaftspläne vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf die ausgewiesenen Ergebnisse haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	ja
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung der Wirtschaftspläne 2025 in den Krankenhausausschüssen (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und im Gesundheitsausschuss (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung). Sie werden nach Beratung über den Gesundheitsausschuss (LVR-Kliniken und LVR-Krankenhauszentralwäscherei), den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung zur Feststellung zugeleitet.

Der LVR-Klinikverbund plant für die LVR-Kliniken für das Wirtschaftsjahr 2025 einen Überschuss in Höhe von 1.687 T€ (Vorjahr Fehlbetrag von 1.727 T€), für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei einen Überschuss in Höhe von 27 T€ (Vorjahr Überschuss von 25 T€) und für das LVR-Institut für Forschung und Bildung einen Überschuss in Höhe von 9 T€ (Vorjahr Überschuss von 2 T€).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2491:

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung der Wirtschaftspläne 2025 in den Krankenhausausschüssen (für die LVR-Kliniken und die LVR-Krankenhauszentralwäscherei) und im Gesundheitsausschuss (für das LVR-Institut für Forschung und Bildung). Sie werden nach Beratung über den Gesundheitsausschuss (LVR-Kliniken und LVR-Krankenhauszentralwäscherei), den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet.

Die Krankenhausausschüsse und der Gesundheitsausschuss in ihrer Funktion als Betriebsausschüsse gem. § 17 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken, gem. § 10 der Betriebssatzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei und gem. § 16 der Betriebssatzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung beraten die Wirtschaftsplanentwürfe 2025 und geben der Landschaftsversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Die Wirtschaftspläne sind in der **elektronischen Fassung** als **Anlage** beigefügt.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

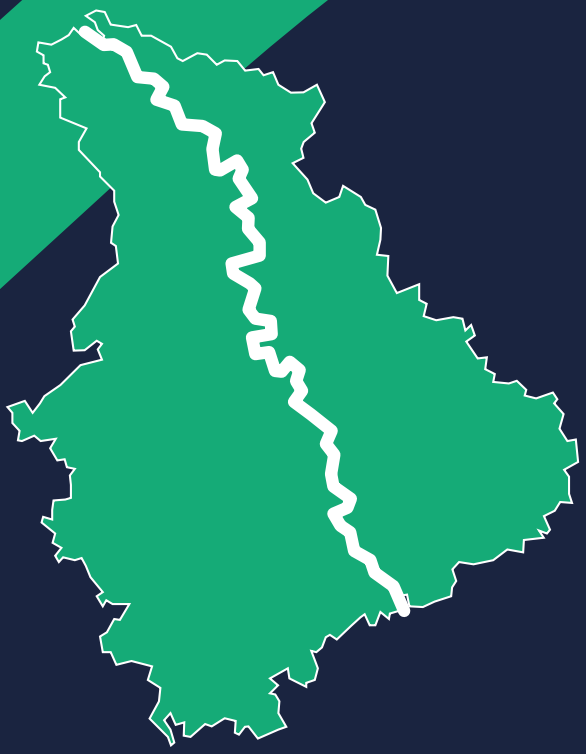
LVR

Qualität für Menschen

Wirtschaftsplan 2025

LVR-Klinikverbund

zum
Haushaltsplan
2025/2026



- Entwurf -

- Teil B -

W I R T S C H A F T S P L Ä N E

des

LVR-Klinikverbundes

Entwurf 2025

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken 2025

		Seite
Inhaltsübersicht	B	3
Vorbemerkungen		
I. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes	B	5
II. Bestimmungen über die Ausführung der Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken	B	7
Gesamterfolgsplan der LVR-Kliniken	B	9
Gesamtvermögensplan der LVR-Kliniken	B	10
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Bedburg-Hau	B	13
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	14
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	18
3. Stellenübersicht	B	22
4. Finanzplan	B	24
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Bonn	B	25
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	26
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	30
3. Stellenübersicht	B	33
4. Finanzplan	B	35
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Düren	B	37
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	38
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	42
3. Stellenübersicht	B	44
4. Finanzplan	B	46
Wirtschaftsplan LVR-Klinikum Düsseldorf	B	47
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	48
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	52
3. Stellenübersicht	B	55
4. Finanzplan	B	57
Wirtschaftsplan LVR-Klinikum Essen	B	59
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	60
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	64
3. Stellenübersicht	B	68
4. Finanzplan	B	70
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Köln	B	71
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	72
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	76
3. Stellenübersicht	B	79
4. Finanzplan	B	81
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Langenfeld	B	83
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	84
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	88
3. Stellenübersicht	B	93
4. Finanzplan	B	95
Wirtschaftsplan LVR-Klinik Mönchengladbach	B	97
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen	B	98
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm	B	102
3. Stellenübersicht	B	104
4. Finanzplan	B	106

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Wirtschaftspläne der LVR-Kliniken 2025 Seite

Wirtschaftsplan LVR-Klinik Viersen B 107
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen..... B 108
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm..... B 112
3. Stellenübersicht..... B 116
4. Finanzplan..... B 118

Wirtschaftsplan LVR-Klinik für Orthopädie Viersen B 119
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen..... B 120
3. Vermögensplan / Investitionsprogramm..... B 124
4. Stellenübersicht..... B 126
5. Finanzplan..... B 128

Wirtschaftsplan LVR-Krankenhauszentralwäscherei B 129
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen..... B 130
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm..... B 133
3. Stellenübersicht..... B 136
4. Finanzplan..... B 137

Wirtschaftsplan LVR-Institut für Forschung und Bildung B 139
1. Erfolgsplan mit Erläuterungen..... B 140
2. Vermögensplan / Investitionsprogramm..... B 143
3. Stellenübersicht..... B 145
4. Finanzplan..... B 147

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen des LVR-Klinikverbundes

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Klinikverbund sind die Bundespflegesatzverordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, die Abgrenzungsverordnung, die Krankenhausbuchführungsverordnung und die Betriebssatzungen der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung.

2. Verfahren zur Aufstellung der Wirtschaftspläne

Die Wirtschaftspläne 2025 werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Vorstände der LVR-Kliniken und die Betriebsleiter der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung aufgestellt. Im Mai/Juni 2024 wurden die Entwürfe zwischen den Einrichtungen des LVR-Klinikverbunds und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Pflegesatzverhandlungen im KHG-Bereich bilden neben dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dem Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG NRW) die Bundespflegesatzverordnung (BPflV) und das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Aufgrund der andauernden Budgetdeckelung müssen die Planansätze für das Jahr 2025 unter Vorbehalt gestellt werden, da die Kostenträger nicht verpflichtet sind, die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 2 SGB V auszuschöpfen. Ebenso sind, im Rahmen der Budgetverhandlungen, die Ausnahmetatbestände nach § 6 Abs. 1 und Abs. 4 BPflV Verhandlungsgegenstand, die zu einer Veränderung der Planansätze führen können.

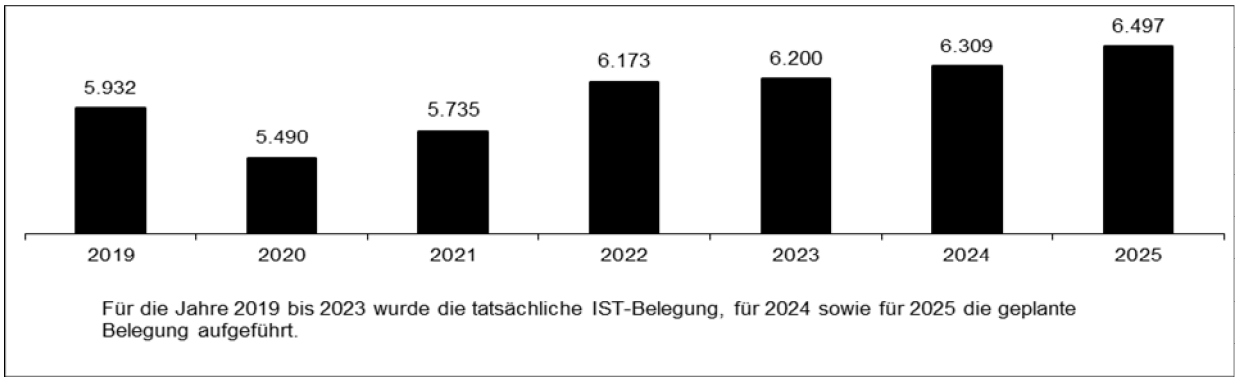
Für die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn, das LVR-Klinikum Düsseldorf und die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen wurden mit den Kostenträgern für die Fachabteilungen Neurologie bzw. Orthopädie Basisfallwerte und CMI's nach den Vorschriften des KHEntgG vereinbart.

Die Veranschlagung für den Maßregelvollzug erfolgt unter Berücksichtigung der durch das Land finanzierten Pauschalerlöse.

4. Eckdaten der Wirtschaftspläne

4.1 Belegung der LVR-Kliniken

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2025 wurden von den LVR-Kliniken in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den jeweiligen Wirtschaftsplan übernommen. Insgesamt wird für 2025 ein geringfügiger Belegungsanstieg von plus 188 Patienten (= 2,98 %) bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Bettenkapazität um 82 Betten erwartet (Belegung lt. Wirtschaftsplan 2025 insgesamt: 6.6497 Patienten). In dem nachstehenden Diagramm wird die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung in den LVR-Kliniken von 2019 bis 2025 dargestellt.



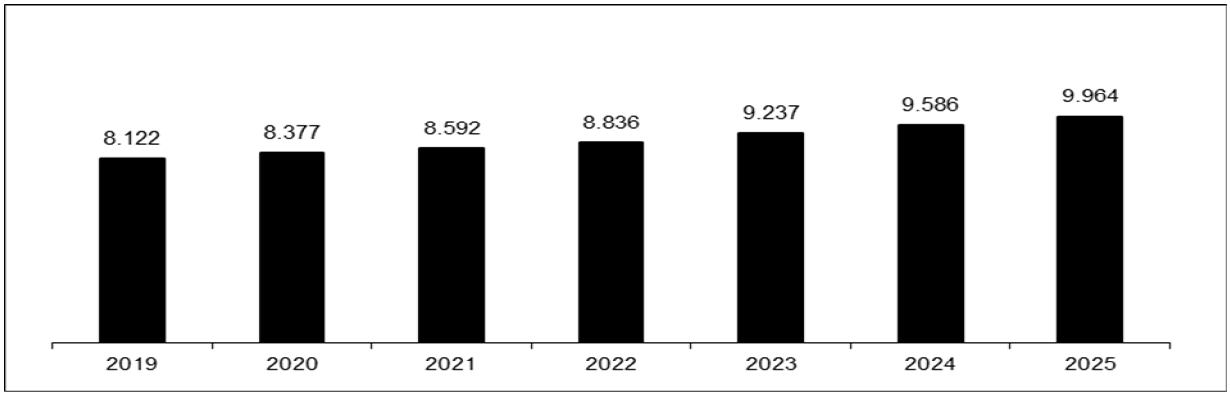
Für die Jahre 2019 bis 2023 wurde die tatsächliche IST-Belegung, für 2024 sowie für 2025 die geplante Belegung aufgeführt.

4.2 Volumen und Ausgleich der Wirtschaftspläne

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) der Wirtschaftspläne 2025 der KVR-Kliniken erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 4,95 %. Die KHG-Bereiche sind so geplant, dass eine ausreichende Finanzierung des Gesamtinvestitionsplanes sichergestellt ist.

4.3 Durchschnittliche Stellenbesetzung der LVR-Kliniken

In den Stellenübersichten der LVR-Kliniken sind per Saldo 378,23 Stellen (ohne FSJ, FÖJ und BFD) mehr ausgewiesen als im Vorjahr. Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Sollstellen in den LVR-Kliniken von 2019 – 2025.



4.4 Investitionsaufwendungen

Das für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgesehene Investitionsvolumen verringert sich gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2024 um 22,45 %.

4.5 Zuschüsse des Trägers

Die Zuschüsse des Trägers sind im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan dargestellt.

4.6 Finanzpläne

Die Finanzpläne zu den Wirtschaftsplänen 2025 wurden erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Sie umfassen den fünfjährigen Planungszeitraum von 2024 – 2028 und berücksichtigen jährliche Steigerungen.

4.7 Kassenkredite

Die Ausweisung eines Kassenkreditrahmens für jede einzelne LVR-Klinik beruht auf einer Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt. Am bisherigen Verfahren zur Sicherstellung der Liquidität für die LVR-Kliniken durch die Kasse des Landschaftsverbandes ändert sich hierdurch nichts.

4.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen gemäß Gesamtfinanzierungsplan des LVR-Klinikverbundes soweit im Zeitraum 2024 – 2028 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

II. Bestimmungen für die Ausführung der Wirtschaftspläne des LVR-Klinikverbundes

1. Ausführung der Wirtschaftspläne / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung der Wirtschaftspläne sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und die Betriebssatzungen der LVR-Kliniken, der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung zu Grunde gelegt.
Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.
Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch den Fachbereich Finanzmanagement in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenlage und offen ausgewiesenen Verlusten wurden für jede LVR-Klinik getrennt kostendeckende Budgets ermittelt.
Die LVR-Kliniken haben grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus allgemeinen Krankenhausleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und in den Betriebssatzungen geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter der KHZW
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter der KHZW
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Krankenhausausschüsse / Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplans nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter d. KHZW
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Vorstände der LVR-Kliniken / Betriebsleiter d. KHZW
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Krankenhausausschüsse / Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzmanagement wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Krankenhausausschuss / Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerer wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung der Wirtschaftspläne

Der Erfolgsplan der LVR-Kliniken ist nach § 21 Abs. 3 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken zu ändern, wenn von den veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.
Der Vermögensplan der LVR-Kliniken ist nach § 21 Abs. 4 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder wenn zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

Die Wirtschaftspläne der LVR-Krankenhauszentralwäscherei und des LVR-Instituts für Forschung und Bildung sind ist nach § 14 Abs. 3 der Satzung für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei bzw. nach § 20 Abs. 3 der Satzung für das LVR-Institut für Forschung und Bildung unverzüglich zu ändern, wenn
a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder
c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Sollte eine Änderung der Wirtschaftspläne notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung des Kämmerers erforderlich, da die Wirtschaftspläne nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden können.

Gesamterfolgsplan LVR-Kliniken

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.093.396	1.038.501	963.385
Sonstige betriebliche Erträge	49.577	47.390	86.678
∑ Erträge	**1.142.973**	**1.085.891**	**1.050.063**
Personalaufwand	844.724	812.697	728.558
Materialaufwand	139.323	132.687	130.901
Sonstige Aufwendungen	148.853	134.133	179.954
∑ Aufwendungen	**1.132.900**	**1.079.517**	**1.039.413**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**10.073**	**6.374**	**10.649**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	5.933	6.065	4.910
Operatives Ergebnis	**4.140**	**309**	**5.739**
Finanzierungsaufwendungen	2.091	1.573	1.260
Finanzierungserträge	181	26	208
Finanzergebnis	**-1.910**	**-1.547**	**-1.052**
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	123	123	123
Aufw. a. Aufl. von Ford. a. Pens.rückstell. anderer	123	123	123
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**2.230**	**-1.238**	**4.687**
Steuern	543	489	563
Überschuss / Fehlbetrag	**1.687**	**-1.727**	**4.124**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	324	401	415
Ergebnis	**2.011**	**-1.326**	**4.539**

LVR-Kliniken **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	6.528.153	7.785.313		5.375.759	1.000.000	0	0	1.420.000	15.581.072
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	182.336	100.000	100.000		0	0	0	0	72.664	355.000
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	294.924	1.862.572	1.862.572		6.211.436	0	0	0	1.803.691	10.172.623
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	3.688.435	3.688.435	3.688.435		3.688.435	3.688.435	3.688.435	3.688.435	3.179.619	25.310.231
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	8.987.503	8.729.070		8.738.568	8.748.568	8.758.568	8.768.568	8.987.503	52.730.845
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	2.910.734	3.085.528		3.087.169	3.091.169	3.092.169	3.092.169	2.910.734	18.358.938
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	1.939.337		140.000	0	0	0	0	2.079.337
9	**∑ der Einzahlungen**	**4.165.695**	**24.077.397**	**27.190.255**		**27.241.368**	**16.528.172**	**15.539.172**	**15.549.172**	**18.374.211**	**124.588.046**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.007.250	534.100	1.068.200		0	0	0	0	0	3.075.450
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	13.348.415	27.381.470	36.878.058		24.548.565	9.570.525	0	0	44.309.528	128.655.091
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	1.514.787	1.448.948	720.425		341.710	256.579	0	0	3.312.989	6.146.490
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	11.998.237	11.983.598		11.825.737	11.839.737	11.850.737	11.860.737	11.898.237	71.258.783
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**16.870.452**	**41.362.755**	**50.650.281**		**36.716.012**	**21.666.841**	**11.850.737**	**11.860.737**	**59.520.754**	**209.135.814**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*34.717.379*	*24.890.275*	*9.827.104*	*0*	*0*	*0*	*34.717.379*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-12.704.757**	**-17.285.359**	**-23.460.026**		**-9.474.644**	**-5.138.669**	**3.688.436**	**3.688.436**	**-41.146.543**	**-84.547.768**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	1.295.724	5.593.678	7.470.663		0	0	0	0	17.669.312	26.435.699
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	15.097.469	15.267.818	19.828.056		13.313.337	8.977.362	150.257	150.257	27.315.924	84.832.665
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**16.393.193**	**20.861.496**	**27.298.719**		**13.313.337**	**8.977.362**	**150.257**	**150.257**	**44.985.236**	**111.268.364**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	89.527	476.015	992.192		992.192	992.192	992.192	992.192	738.552	5.789.036
23	Zuführung aus der Baupauschalenrücklage	3.598.909	3.100.122	2.846.502		2.846.502	2.846.502	2.846.502	2.846.502	3.100.142	20.931.560
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**3.688.435**	**3.576.137**	**3.838.693**		**3.838.693**	**3.838.693**	**3.838.693**	**3.838.693**	**3.838.693**	**26.720.596**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**12.704.757**	**17.285.359**	**23.460.026**		**9.474.644**	**5.138.669**	**-3.688.436**	**-3.688.436**	**41.146.543**	**84.547.768**

LVR-Kliniken **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	3.688.435	3.688.435	3.688.435		3.688.435	3.688.435	3.688.435	3.688.435	3.688.435	25.819.047
∑ der Einzahlungen	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**		**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**25.819.047**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**		**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**25.819.047**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	598.343	1.097.129	1.350.749		1.350.749	1.350.749	1.350.749	1.350.749	1.097.109	8.449.199
Zuführung aus der Baupauschalenrücklage	3.090.093	2.591.306	2.337.686		2.337.686	2.337.686	2.337.686	2.337.686	2.591.326	17.369.848
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**		**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**25.819.047**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**		**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**3.688.435**	**25.819.047**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	222	222	222
Kinder- und Jugendpsychiatrie	30	30	30
Neurologie	58	58	58
Summe vollstationäre Betten	**310**	**310**	**310**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	60	48	48
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	24	24	24
Summe teilstationäre Plätze	**84**	**72**	**72**
Summe KHG-Bereich	**394**	**382**	**382**
Maßregelvollzug	**455**	**404**	**404**
Soziale Reha	**80**	**80**	**80**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**20**	**20**	**20**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**949**	**886**	**886**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	1.563,07	1.482,13	1.433,50

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023 TEUR
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	181.762	162.238	152.486
Sonstige betriebliche Erträge	1.086	3.793	7.930
∑ Erträge	**182.848**	**166.031**	**160.416**
Personalaufwand	135.657	124.933	114.683
Materialaufwand	22.210	20.256	20.623
Sonstige Aufwendungen	23.853	19.953	23.538
∑ Aufwendungen	**181.720**	**165.142**	**158.844**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**1.128**	**889**	**1.572**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	786	729	662
Operatives Ergebnis	**342**	**160**	**910**
Finanzierungsaufwendungen	137	147	161
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**-137**	**-147**	**-161**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**205**	**13**	**749**
Steuern	162	169	158
Überschuss / Fehlbetrag	**43**	**-156**	**591**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	6
Ergebnis	**43**	**-156**	**597**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	170.947	151.873	142.093
Erlöse aus Wahlleistungen	37	37	13
Erlöse aus ambulanten Leistungen	6.292	6.244	5.982
Nutzungsentgelte der Ärzte	268	306	270
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	4.218	3.778	4.128
Umsatzerlöse	**181.762**	**162.238**	**152.486**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	74.810	78.030	75.842
Kinder- und Jugendpsychiatrie	12.808	13.022	12.167
Summe vollstationär	**87.618**	**91.052**	**88.009**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	14.695	11.761	11.484
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	6.460	6.000	6.061
Summe teilstationär	**21.155**	**17.761**	**17.545**
Summe KHG-Bereich	**108.773**	**108.813**	**105.554**
Maßregelvollzug	**241.265**	**212.280**	**225.998**
Soziale Reha	**23.360**	**28.548**	**21.915**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**603**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**373.398**	**349.641**	**354.070**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Ambulanzen	**20.355**	**21.715**	**21.318**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	-9
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	101	2.859	5.880
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	985	934	2.059
Sonstige betriebliche Erträge	**1.086**	**3.793**	**7.930**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 85.000 € enthalten. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschüsse zu Leben in Gastfamilien, Ombudsperson, Flüchtlinge und Migranten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Ärztlicher Dienst	13.671	12.929	11.487
Pflegedienst	74.409	67.719	61.849
Medizinisch-Technischer Dienst	20.168	18.236	17.325
Funktionsdienst	7.178	5.734	5.526
Klinisches Hauspersonal	0	0	0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	6.148	6.480	5.912
Technischer Dienst	3.034	2.878	2.902
Verwaltungsdienst	7.908	7.325	7.105
Sonderdienst	543	566	569
Sonstiges Personal	0	8	2
Ausbildungsstätten	763	727	706
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.835	2.331	1.300
Personalaufwand	**135.657**	**124.933**	**114.683**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Lebensmittel	2.671	2.235	2.358
Medizinischer Bedarf	6.358	5.876	5.305
Wasser, Energie, Brennstoffe	7.073	7.563	7.884
Wirtschaftsbedarf	6.108	4.582	5.076
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**22.210**	**20.256**	**20.623**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	1.828	1.579	1.741
Zentrale Dienstleistungen	5.275	4.436	4.940
Instandhaltungen Aufwand	3.695	3.171	4.157
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	904	669	849
Abgaben, Versicherungen	1.048	1.180	995
Übrige Aufwendungen	11.103	8.918	10.856
Sonstige Aufwendungen	**23.853**	**19.953**	**23.538**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 21.093.000 €.

LVR-Klinik Bedburg-Hau **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	1.360.033	1.498.033		0	0	0	0	0	1.498.033
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	294.924	1.862.572	1.862.572		1.692.214	0	0	0	1.803.691	5.653.401
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	361.267	361.267	361.267		361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	501.807	531.145		531.000	531.000	531.000	531.000	501.807	3.156.952
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	621.655	621.202		622.000	622.000	622.000	622.000	621.655	3.730.857
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**656.191**	**4.707.334**	**4.874.219**		**3.206.481**	**1.514.267**	**1.514.267**	**1.514.267**	**3.288.420**	**16.568.112**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	528.427	9.426.770	8.276.770		2.434.000	0	0	0	4.377.574	15.616.771
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	140.514	114.286	42.857		55.693	0	0	0	275.730	514.794
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.123.462	1.152.347		1.153.000	1.153.000	1.153.000	1.153.000	1.123.462	6.887.809
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**668.941**	**10.664.518**	**9.471.974**		**3.642.693**	**1.153.000**	**1.153.000**	**1.153.000**	**5.776.766**	**23.019.374**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*2.489.693*	*2.489.693*	*0*	*0*	*0*	*0*	*2.489.693*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-12.749**	**-5.957.184**	**-4.597.755**		**-436.212**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**-2.488.346**	**-6.451.262**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	374.016	6.318.451	4.959.022		797.479	0	0	0	2.849.613	8.980.131
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**374.016**	**6.318.451**	**4.959.022**		**797.479**	**0**	**0**	**0**	**2.849.613**	**8.980.131**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	361.267	361.267	361.267		361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**361.267**	**361.267**	**361.267**		**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**2.528.869**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**12.749**	**5.957.184**	**4.597.755**		**436.212**	**-361.267**	**-361.267**	**-361.267**	**2.488.346**	**6.451.262**

LVR-Klinik Bedburg-Hau **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Sanierung und Erweiterung der Produktionsküche						**Projekt Nr.**	**1.785**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	1.000.000	0		0	0	0	0	200.000	200.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**1.000.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**200.000**	**200.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-1.000.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-200.000**	**-200.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	1.000.000	0		0	0	0	0	200.000	200.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**1.000.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**200.000**	**200.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Energetische Sanierung (BHKW)						**Projekt Nr.**	**1.797**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	294.924	1.862.572	1.862.572		1.692.214	0	0	0	1.803.691	5.653.401
∑ der Einzahlungen	**294.924**	**1.862.572**	**1.862.572**		**1.692.214**	**0**	**0**	**0**	**1.803.691**	**5.653.401**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	491.824	3.400.000	3.150.000		2.434.000	0	0	0	4.076.176	10.152.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	140.514	114.286	42.857		55.693	0	0	0	275.730	514.794
∑ der Auszahlungen	**632.338**	**3.514.286**	**3.192.857**		**2.489.693**	**0**	**0**	**0**	**4.351.906**	**10.666.794**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*2.489.693*	*2.489.693*	*0*	*0*	*0*		*2.489.693*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-337.413**	**-1.651.714**	**-1.330.285**	**0**	**-797.479**	**0**	**0**	**0**	**-2.548.215**	**-5.013.393**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	337.413	1.651.714	1.330.285		797.479	0	0	0	2.548.215	5.013.393
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**337.413**	**1.651.714**	**1.330.285**		**797.479**	**0**	**0**	**0**	**2.548.215**	**5.013.393**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Bedburg-Hau **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Umbau Haus 44 (Vitusklinik): Sanierung PP 16 Betten						**Projekt Nr.**	**1.918**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	1.360.033	1.498.033		0	0	0	0	0	1.498.033
∑ der Einzahlungen	**0**	**1.360.033**	**1.498.033**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.498.033**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	36.602	4.296.770	4.296.770		0	0	0	0	101.398	4.434.770
∑ der Auszahlungen	**36.602**	**4.296.770**	**4.296.770**		**0**	**0**	**0**	**0**	**101.398**	**4.434.770**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*						*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-36.602**	**-2.936.737**	**-2.798.737**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-101.398**	**-2.936.737**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	36.602	2.936.737	2.798.737		0	0	0	0	101.398	2.936.737
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**36.602**	**2.936.737**	**2.798.737**		**0**	**0**	**0**	**0**	**101.398**	**2.936.737**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Sanierung Haus 41						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	730.000	830.000		0	0	0	0	0	830.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**730.000**	**830.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**830.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-730.000**	**-830.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-830.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	730.000	830.000		0	0	0	0	0	830.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**730.000**	**830.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**830.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Bedburg-Hau **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	501.807	531.145		531.000	531.000	531.000	531.000	501.807	3.156.952
Zuweisungen der Forensik	0	604.061	604.580		605.000	605.000	605.000	605.000	604.061	3.628.641
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	17.594	16.622		17.000	17.000	17.000	17.000	17.594	102.216
Zuweisungen des HPH-Bereiches	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Zuweisungen des LVR (übrige Bereiche)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
∑ der Einzahlungen	**0**	**1.123.462**	**1.152.347**		**1.153.000**	**1.153.000**	**1.153.000**	**1.153.000**	**1.123.462**	**6.887.809**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.123.462	1.152.347		1.153.000	1.153.000	1.153.000	1.153.000	1.123.462	6.887.809
∑ der Auszahlungen	**0**	**1.123.462**	**1.152.347**		**1.153.000**	**1.153.000**	**1.153.000**	**1.153.000**	**1.123.462**	**6.887.809**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	361.267	361.267	361.267		361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
∑ der Einzahlungen	**361.267**	**361.267**	**361.267**		**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**2.528.869**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**361.267**	**361.267**	**361.267**		**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**2.528.869**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	361.267	361.267	361.267		361.267	361.267	361.267	361.267	361.267	2.528.869
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**361.267**	**361.267**	**361.267**		**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**2.528.869**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**361.267**	**361.267**	**361.267**		**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**361.267**	**2.528.869**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	14,00	13,00	13,00
	15	11,00	11,00	6,78
	14	69,00	66,00	32,15
	13	8,00	8,00	44,04
	12	5,00	5,00	4,73
	11	24,00	21,00	21,88
	10	12,00	12,00	11,75
	9c	10,50	5,50	13,38
	9b	11,00	11,00	14,18
	9a	119,50	116,50	89,77
	8	25,50	25,50	33,20
	7	6,00	6,00	11,54
	6	81,50	87,50	58,61
	5	85,50	86,50	75,13
	4	8,00	8,00	13,35
	3	4,50	4,50	15,60
	2 Ü	0,00	0,00	1,42
	2	11,00	14,00	12,78
	1	40,00	50,00	39,56
Pflegedienst	P15	10,00	10,00	8,00
	P13	32,00	32,00	31,63
	P12	32,00	32,00	33,36
	P11	0,00	0,00	7,68
	P9	58,00	57,00	34,73
	P8	684,00	646,00	499,96
	P7	15,00	15,00	70,68
	P6	0,00	0,00	1,69
	P5	0,00	0,00	92,28
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	1,00
	S 15	0,00	0,00	2,88
	S 12	76,00	74,00	83,76
	S 9	0,00	0,00	1,69
	S 8b	49,00	47,00	65,49
	S 4	2,00	2,00	0,00
Ärzte	IV	10,00	9,00	7,29
	III	14,00	14,00	14,85
	II	63,00	63,00	12,95
	I	0,00	0,00	43,40
	Summe	**1.592,00**	**1.553,00**	**1.526,17**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant/ABM	0,00	0,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	122,00	122,00	132,00
Ausbild. Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	0,00	0,00	0,00
Psychologen im Praktikum	15,00	15,00	6,53
Summe	**137,00**	**137,00**	**138,53**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.12.2024
		insgesamt	darunter			
			mit Zulage	ausgesondert		
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Bundesfreiwilligendienst	3,00	3,00	0,00
Freiwilliges Soziales Jahr	30,00	30,00	11,00
Summe	**33,00**	**33,00**	**11,00**

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Hausmeister, Arzt

LVR-Klinik Bedburg-Hau

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	162.238	181.762	12,0%	186.247	2,5%	190.701	2,4%	195.376	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	3.793	1.086	-71,4%	1.087	0,1%	1.088	0,1%	1.089	0,1%
∑ Erträge	166.031	182.848	10,1%	187.334	2,5%	191.789	2,4%	196.465	2,4%
Personalaufwand	124.933	135.657	8,6%	139.302	2,7%	142.634	2,4%	146.187	2,5%
Materialaufwand	20.256	22.210	9,6%	22.781	2,6%	23.309	2,3%	23.878	2,4%
Sonstige Aufwendungen	19.953	23.853	19,5%	24.121	1,1%	24.688	2,4%	25.268	2,3%
∑ Aufwendungen	165.142	181.720	10,0%	186.204	2,5%	190.631	2,4%	195.333	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	889	1.128	26,9%	1.130	0,2%	1.158	2,5%	1.132	-2,2%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	729	786	7,8%	786	0,0%	786	0,0%	786	0,0%
Operatives Ergebnis	160	342	113,8%	344	0,6%	372	8,1%	346	-7,0%
Finanzierungsaufwendungen	147	137	-6,8%	125	-8,8%	113	-9,6%	101	-10,6%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-147	-137	-6,8%	-125	-8,8%	-113	-9,6%	-101	-10,6%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	13	205	1476,9%	219	6,8%	259	18,3%	245	-5,4%
Steuern	169	162	-4,1%	167	3,1%	171	2,4%	175	2,3%
Überschuss / Fehlbetrag	-156	43	-127,6%	52	20,9%	88	69,2%	70	-20,5%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	-156	43	-127,6%	52	20,9%	88	69,2%	70	-20,5%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Bonn

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	510	528	522
Kinder- und Jugendpsychiatrie	52	52	52
Neurologie	70	70	70
Kinderneurologisches Zentrum	30	30	30
Summe vollstationäre Betten	**662**	**680**	**674**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	127	109	115
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	30	30	30
Summe teilstationäre Plätze	**157**	**139**	**145**
Summe KHG-Bereich	**819**	**819**	**819**
Maßregelvollzug	**39**	**39**	**39**
Soziale Reha	**0**	**0**	**0**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**858**	**858**	**858**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	1.250,36	1.177,48	1.222,23

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	149.875	138.065	136.295
Sonstige betriebliche Erträge	405	810	8.360
∑ Erträge	**150.280**	**138.875**	**144.655**
Personalaufwand	109.688	101.927	97.985
Materialaufwand	23.428	20.565	21.025
Sonstige Aufwendungen	15.954	15.426	24.042
∑ Aufwendungen	**149.070**	**137.918**	**143.052**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**1.210**	**957**	**1.603**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	994	994	728
Operatives Ergebnis	**216**	**-37**	**875**
Finanzierungsaufwendungen	150	106	0
Finanzierungserträge	0	0	2
Finanzergebnis	**-150**	**-106**	**2**
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	123	123	123
Aufw. a. Aufl. von Ford. a. Pens.rückstell. anderer	123	123	123
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**66**	**-143**	**877**
Steuern	32	30	12
Überschuss / Fehlbetrag	**34**	**-173**	**865**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	1
Ergebnis	**34**	**-173**	**866**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	129.583	119.790	118.968
Erlöse aus Wahlleistungen	154	217	157
Erlöse aus ambulanten Leistungen	12.408	11.819	10.609
Nutzungsentgelte der Ärzte	584	843	604
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	7.146	5.396	5.957
Umsatzerlöse	**149.875**	**138.065**	**136.295**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	174.500	183.406	167.983
Kinder- und Jugendpsychiatrie	17.200	16.400	16.545
Summe vollstationär	**191.700**	**199.806**	**184.528**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	27.500	23.087	28.834
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	6.550	6.150	6.186
Summe teilstationär	**34.050**	**29.237**	**35.020**
Summe KHG-Bereich	**225.750**	**229.043**	**219.548**
Maßregelvollzug	**20.440**	**18.300**	**18.521**
Soziale Reha	**0**	**0**	**0**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**246.190**	**247.343**	**238.069**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Ambulanzen	**35.609**	**39.208**	**34.738**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	-211
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	388	810	505
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	17	0	8.066
Sonstige betriebliche Erträge	**405**	**810**	**8.360**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 118 TEUR enthalten. Diese verteilen sich wie folgt: 63 TEUR Förderung LIGA, 7 TEUR Aufwandspauschale Ombudsperson, 44 TEUR Förderung Sprach- und Kulturmittler zur Versorgung von Migranten und 4 TEUR Projektförderung I-Reach.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Ärztlicher Dienst	23.199	20.836	19.959
Pflegedienst	49.660	48.472	46.237
Medizinisch-Technischer Dienst	19.813	16.650	17.521
Funktionsdienst	3.374	3.734	3.085
Klinisches Hauspersonal	480	211	357
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	4.579	4.363	4.025
Technischer Dienst	1.672	1.648	1.653
Verwaltungsdienst	5.189	4.459	4.749
Sonderdienst	70	78	67
Sonstiges Personal	377	81	288
Ausbildungsstätten	625	655	611
Nicht zurechenbare Personalkosten	650	740	-567
Personalaufwand	**109.688**	**101.927**	**97.985**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Lebensmittel	4.650	3.862	4.150
Medizinischer Bedarf	10.088	8.113	9.057
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.106	4.175	3.436
Wirtschaftsbedarf	4.584	4.415	4.382
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**23.428**	**20.565**	**21.025**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	1.960	1.575	1.820
Zentrale Dienstleistungen	5.074	4.761	4.839
Instandhaltungen Aufwand	2.294	1.458	2.189
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	946	923	878
Wartung	979	991	854
Abgaben, Versicherungen	497	617	435
Übrige Aufwendungen	4.204	5.101	13.027
Sonstige Aufwendungen	**15.954**	**15.426**	**24.042**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 17.336.500 €.

LVR-Klinik Bonn **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	784.574	784.574	784.574		784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	5.492.018
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.759.000	1.259.000		1.259.000	1.259.000	1.259.000	1.259.000	1.759.000	8.054.000
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	90.000	94.000		94.000	94.000	94.000	94.000	90.000	560.000
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	1.939.337		140.000	0	0	0	0	2.079.337
9	**∑ der Einzahlungen**	**784.574**	**2.633.574**	**4.076.911**	**0**	**2.277.574**	**2.137.574**	**2.137.574**	**2.137.574**	**2.633.574**	**16.185.355**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	8.624.568	1.052.000	5.100.000		110.000	0	0	0	3.159.294	16.993.862
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	506.301	94.670	160.000		30.000	0	0	0	299.997	996.298
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.849.000	1.353.000		1.353.000	1.353.000	1.353.000	1.353.000	1.849.000	8.614.000
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**9.130.869**	**2.995.670**	**6.613.000**		**1.493.000**	**1.353.000**	**1.353.000**	**1.353.000**	**5.308.291**	**26.604.160**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*140.000*	*140.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*140.000*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-8.346.295**	**-362.096**	**-2.536.089**		**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**-2.674.717**	**-10.418.805**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	1.295.435	1.146.670	3.320.663		0	0	0	0	2.739.312	7.355.410
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	7.835.434	0	0		0	0	0	0	719.979	8.555.413
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**9.130.869**	**1.146.670**	**3.320.663**		**0**	**0**	**0**	**0**	**3.459.291**	**15.910.823**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	89.507	168.734	398.172		398.172	398.172	398.172	398.172	168.734	2.249.099
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	695.067	615.840	386.402		386.402	386.402	386.402	386.402	615.840	3.242.919
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**784.574**	**784.574**	**784.574**		**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**5.492.018**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**8.346.295**	**362.096**	**2.536.089**		**-784.574**	**-784.574**	**-784.574**	**-784.574**	**2.674.717**	**10.418.805**

LVR-Klinik Bonn **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Umbau Otto-Löwenstein-Komplex						**Projekt Nr.**	**1.412**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	1.939.337		140.000	0	0	0	0	2.079.337
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**1.939.337**	**0**	**140.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.079.337**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	8.624.538	52.000	3.900.000		110.000	0	0	0	2.659.324	15.293.862
für Planungskosten (BPS / EPL)	501.434	94.670	160.000		30.000	0	0	0	62.704	754.138
∑ der Auszahlungen	**9.125.972**	**146.670**	**4.060.000**	**0**	**140.000**	**0**	**0**	**0**	**2.722.028**	**16.048.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*140.000*	*140.000*	*0*	*0*	*0*		140.000
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-9.125.972**	**-146.670**	**-2.120.663**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.722.028**	**-13.968.663**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	1.290.538	146.670	2.120.663		0	0	0	0	2.002.049	5.413.250
Einzahlungen aus Eigenmitteln	7.835.434	0	0		0	0	0	0	719.979	8.555.413
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**9.125.972**	**146.670**	**2.120.663**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**2.722.028**	**13.968.663**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Neubau SPZ						**Projekt Nr.**	**1.543**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	30	1.000.000	1.200.000		0	0	0	0	499.970	1.700.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	4.867	0	0		0	0	0	0	237.293	242.160
∑ der Auszahlungen	**4.897**	**1.000.000**	**1.200.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**737.263**	**1.942.160**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-4.897**	**-1.000.000**	**-1.200.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-737.263**	**-1.942.160**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	4.897	1.000.000	1.200.000		0	0	0	0	737.263	1.942.160
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**4.897**	**1.000.000**	**1.200.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**737.263**	**1.942.160**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Bonn **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.759.000	1.259.000		1.259.000	1.259.000	1.259.000	1.259.000	1.759.000	8.054.000
Zuweisungen der Forensik	0	90.000	94.000		94.000	94.000	94.000	94.000	90.000	560.000
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**1.849.000**	**1.353.000**		**1.353.000**	**1.353.000**	**1.353.000**	**1.353.000**	**1.849.000**	**8.614.000**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.849.000	1.353.000		1.353.000	1.353.000	1.353.000	1.353.000	1.849.000	8.614.000
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**1.849.000**	**1.353.000**		**1.353.000**	**1.353.000**	**1.353.000**	**1.353.000**	**1.849.000**	**8.614.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	784.574	784.574	784.574		784.574	784.574	784.574	784.574	784.574	5.492.018
∑ der Einzahlungen	**784.574**	**784.574**	**784.574**		**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**5.492.018**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**784.574**	**784.574**	**784.574**		**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**5.492.018**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	89.507	168.734	398.172		398.172	398.172	398.172	398.172	168.734	2.249.099
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	695.067	615.840	386.402		386.402	386.402	386.402	386.402	615.840	3.242.919
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**784.574**	**784.574**	**784.574**		**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**5.492.018**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**784.574**	**784.574**	**784.574**		**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**784.574**	**5.492.018**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Bonn

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	10,00	10,00	10,10
	15	6,00	6,00	5,78
	14	41,00	41,00	40,61
	13	40,00	32,00	40,52
	12	7,00	6,00	6,00
	11	6,00	6,00	5,56
	10	8,00	8,00	7,75
	9c	8,00	6,00	7,51
	9b	13,00	11,00	12,98
	9a	86,00	79,00	85,90
	8	18,00	18,00	18,84
	7	24,00	23,00	24,11
	6	32,00	33,00	32,94
	5	73,00	73,00	73,53
	4	10,00	10,00	9,22
	3	57,00	49,00	57,60
	2 Ü	1,00	1,00	1,00
	2	2,00	2,00	2,27
	1	9,00	5,00	9,39
Sozial- und Erziehungsdienst				
	S 12	48,00	48,00	48,81
	S 9	2,00	2,00	1,42
	S 8b	23,00	23,00	23,39
	S 4	1,00	1,00	0,25
	S 3	1,00	1,00	0,00
Pflegedienst	P15	7,00	7,00	6,00
	P13	28,00	28,00	26,98
	P12	37,00	37,00	37,20
	P11	10,00	10,00	10,56
	P10	4,00	4,00	2,31
	P9	24,00	24,00	17,31
	P8	402,00	402,00	401,42
	P7	42,00	42,00	39,78
	P6	18,00	18,00	17,03
	P5	10,00	10,00	9,91
Ärzte	IV	8,00	8,00	7,70
	III	36,00	29,00	35,46
	II	34,00	37,00	34,14
	I	78,00	74,00	78,79
	Summe	**1.264,00**	**1.224,00**	**1.250,07**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant	18,00	18,00	14,64
Kr.- Pflegeschüler	150,00	150,00	111,00
Pflegepraktikanten	2,00	2,00	0,00
Auszubildende	7,00	5,00	6,00
Summe	**177,00**	**175,00**	**131,64**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
		insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert		
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
FSJ/BuFD etc.	15,00	15,00	0,00
Summe	**15,00**	**15,00**	**0,00**

LVR-Klinik Bonn

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	138.065	149.875	8,6%	153.625	2,5%	157.470	2,5%	161.435	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	810	405	-50,0%	415	2,5%	425	2,4%	435	2,4%
∑ Erträge	138.875	150.280	8,2%	154.040	2,5%	157.895	2,5%	161.870	2,5%
Personalaufwand	101.927	109.688	7,6%	112.389	2,5%	115.208	2,5%	118.122	2,5%
Materialaufwand	20.565	23.428	13,9%	23.995	2,4%	24.579	2,4%	25.175	2,4%
Sonstige Aufwendungen	15.426	15.954	3,4%	16.353	2,5%	16.760	2,5%	17.176	2,5%
∑ Aufwendungen	137.918	149.070	8,1%	152.737	2,5%	156.547	2,5%	160.473	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	957	1.210	26,4%	1.303	7,7%	1.348	3,5%	1.397	3,6%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	994	994	0,0%	994	0,0%	994	0,0%	994	0,0%
Operatives Ergebnis	-37	216	-683,8%	309	43,1%	354	14,6%	403	13,8%
Finanzierungsaufwendungen	106	150	41,5%	200	33,3%	200	0,0%	200	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-106	-150	41,5%	-200	33,3%	-200	0,0%	-200	0,0%
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	123	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%
Aufw. a. Aufl. von Ford. a. Pens.rückstell. ande	123	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%	123	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-143	66	-146,2%	109	65,2%	154	41,3%	203	31,8%
Steuern	30	32	6,7%	32	0,0%	33	3,1%	33	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-173	34	-119,7%	77	126,5%	121	57,1%	170	40,5%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	-173	34	-119,7%	77	126,5%	121	57,1%	170	40,5%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Düren

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	425	425	425
Summe vollstationäre Betten	**425**	**425**	**425**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	116	116	96
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	0	0	20
Summe teilstationäre Plätze	**116**	**116**	**116**
Summe KHG-Bereich	**541**	**541**	**541**
Maßregelvollzug	**258**	**258**	**218**
Soziale Reha	**31**	**31**	**33**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**830**	**830**	**792**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	1.092,95	1.087,62	1.015,94

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023 TEUR
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	117.175	113.133	101.451
Sonstige betriebliche Erträge	5.618	6.289	9.522
∑ Erträge	**122.793**	**119.422**	**110.973**
Personalaufwand	96.577	95.198	81.648
Materialaufwand	10.262	10.023	9.273
Sonstige Aufwendungen	14.060	13.359	17.252
∑ Aufwendungen	**120.899**	**118.580**	**108.173**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**1.894**	**842**	**2.800**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	625	625	595
Operatives Ergebnis	**1.269**	**217**	**2.205**
Finanzierungsaufwendungen	220	275	260
Finanzierungserträge	160	5	200
Finanzergebnis	**-60**	**-270**	**-60**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**1.209**	**-53**	**2.145**
Steuern	25	46	1
Überschuss / Fehlbetrag	**1.184**	**-99**	**2.144**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	160	250	157
Ergebnis	**1.344**	**151**	**2.301**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	109.918	105.728	93.170
Erlöse aus Wahlleistungen	100	130	96
Erlöse aus ambulanten Leistungen	3.904	3.963	3.504
Nutzungsentgelte der Ärzte	0	0	0
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	3.253	3.312	4.681
Umsatzerlöse	**117.175**	**113.133**	**101.451**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	145.200	136.300	134.381
Summe vollstationär	**145.200**	**136.300**	**134.381**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	24.800	26.573	21.125
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	0	0	3.390
Summe teilstationär	**24.800**	**26.573**	**24.515**
Summe KHG-Bereich	**170.000**	**162.873**	**158.896**
Maßregelvollzug	**104.755**	**103.295**	**99.421**
Soziale Reha	**11.700**	**11.800**	**11.369**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**286.455**	**277.968**	**269.686**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Ambulanzen	**18.577**	**18.575**	**17.378**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	4.581	5.277	4.858
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	8	8	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	1.029	1.004	4.664
Sonstige betriebliche Erträge	**5.618**	**6.289**	**9.522**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des MAGS in Höhe von rd. 2,3 Mio. € für Zuschüsse zum Qualitätsprojekt MRV enthalten. Im Übrigen betrifft der Ausweis mit rd. 1,3 Mio. € Zuschüsse des MAGS für strukturelle Änderungen im MRV Bereich, u.a. aus der Unterfinanzierung im Zusammenhang mit der Neueröffnung der 2 Stationen im forensischen Dorf.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Ärztlicher Dienst	14.489	13.823	10.679
Pflegedienst	49.447	49.014	42.543
Medizinisch-Technischer Dienst	11.862	10.010	10.423
Funktionsdienst	4.337	5.774	3.763
Klinisches Hauspersonal	0	0	0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	3.478	3.394	3.286
Technischer Dienst	1.824	1.789	1.462
Verwaltungsdienst	7.279	7.021	6.197
Sonderdienst	354	316	282
Sonstiges Personal	1.474	1.952	1.221
Ausbildungsstätten	921	939	852
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.112	1.166	940
Personalaufwand	**96.577**	**95.198**	**81.648**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Lebensmittel	2.071	1.915	1.806
Medizinischer Bedarf	3.130	3.884	2.783
Wasser, Energie, Brennstoffe	3.044	2.300	2.542
Wirtschaftsbedarf	2.017	1.924	2.142
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**10.262**	**10.023**	**9.273**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	802	819	690
Zentrale Dienstleistungen	4.039	3.663	3.588
Instandhaltungen Aufwand	2.861	2.744	6.708
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	160	250	0
Wartung	564	538	456
Abgaben, Versicherungen	467	463	375
Übrige Aufwendungen	5.167	4.882	5.435
Sonstige Aufwendungen	**14.060**	**13.359**	**17.252**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 14.055.000 €.

LVR-Klinik Düren **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.040.681	1.201.249		1.201.000	1.201.000	1.201.000	1.201.000	1.040.681	7.045.930
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	533.842	661.002		661.000	661.000	661.000	661.000	533.842	3.838.844
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**404.156**	**1.978.679**	**2.266.407**		**2.266.156**	**2.266.156**	**2.266.156**	**2.266.156**	**1.978.679**	**13.713.866**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	484.598	410.700	7.747.228		8.704.659	8.570.525	0	0	2.260.290	27.767.300
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	135.082	233.960	167.568		256.017	256.579	0	0	123.954	939.200
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.574.523	1.862.251		1.862.000	1.862.000	1.862.000	1.862.000	1.574.523	10.884.774
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**619.680**	**2.219.183**	**9.777.047**		**10.822.676**	**10.689.104**	**1.862.000**	**1.862.000**	**3.958.767**	**39.591.274**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*17.787.780*	*8.960.676*	*8.827.104*	*0*	*0*	*0*	*17.787.780*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-215.524**	**-240.504**	**-7.510.640**		**-8.556.520**	**-8.422.948**	**404.156**	**404.156**	**-1.980.088**	**-25.877.408**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	619.680	644.660	7.914.796		8.960.676	8.827.104	0	0	2.384.244	28.706.500
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**619.680**	**644.660**	**7.914.796**		**8.960.676**	**8.827.104**	**0**	**0**	**2.384.244**	**28.706.500**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**404.156**	**404.156**	**404.156**		**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**2.829.092**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**215.524**	**240.504**	**7.510.640**		**8.556.520**	**8.422.948**	**-404.156**	**-404.156**	**1.980.088**	**25.877.408**

LVR-Klinik Düren **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Sanierung Haus 14						**Projekt Nr.**	**1.802**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	484.598	410.700	7.747.228		8.704.659	8.570.525	0	0	2.260.290	27.767.300
für Planungskosten (BPS / EPL)	135.082	233.960	167.568		256.017	256.579	0	0	123.954	939.200
∑ der Auszahlungen	**619.680**	**644.660**	**7.914.796**		**8.960.676**	**8.827.104**	**0**	**0**	**2.384.244**	**28.706.500**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*17.787.780*	*8.960.676*	*8.827.104*	*0*	*0*		*17.787.780*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-619.680**	**-644.660**	**-7.914.796**		**-8.960.676**	**-8.827.104**	**0**	**0**	**-2.384.244**	**-28.706.500**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	619.680	644.660	7.914.796		8.960.676	8.827.104	0	0	2.384.244	28.706.500
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**619.680**	**644.660**	**7.914.796**		**8.960.676**	**8.827.104**	**0**	**0**	**2.384.244**	**28.706.500**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.040.681	1.201.249		1.201.000	1.201.000	1.201.000	1.201.000	1.040.681	7.045.930
Zuweisungen der Forensik	0	533.842	661.002		661.000	661.000	661.000	661.000	533.842	3.838.844
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**1.574.523**	**1.862.251**		**1.862.000**	**1.862.000**	**1.862.000**	**1.862.000**	**1.574.523**	**10.884.774**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.574.523	1.862.251		1.862.000	1.862.000	1.862.000	1.862.000	1.574.523	10.884.774
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**1.574.523**	**1.862.251**	**0**	**1.862.000**	**1.862.000**	**1.862.000**	**1.862.000**	**1.574.523**	**10.884.774**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
∑ der Einzahlungen	**404.156**	**404.156**	**404.156**		**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**2.829.092**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**404.156**	**404.156**	**404.156**		**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**2.829.092**
Finanzierungstätigkeit										
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	404.156	404.156	404.156		404.156	404.156	404.156	404.156	404.156	2.829.092
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**404.156**	**404.156**	**404.156**		**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**2.829.092**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**404.156**	**404.156**	**404.156**		**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**404.156**	**2.829.092**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Düren

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	9,00	9,00	9,00
	15	5,00	5,00	5,89
	14	28,01	28,01	21,96
	13	39,90	39,90	49,17
	12	2,00	2,00	2,00
	11	10,65	10,65	11,64
	10	14,50	13,50	10,50
	9d	1,00	1,00	0,00
	9c	3,10	3,10	5,77
	9b	4,75	4,75	3,10
	9a	63,64	63,64	61,95
	8	19,01	17,01	18,90
	7	5,00	5,00	5,59
	6	47,66	47,16	47,97
	5	53,12	53,12	52,27
	4	1,16	1,16	1,16
	3	16,91	16,91	13,03
	2 Ü	1,04	1,04	0,52
	2	12,00	12,00	14,05
Pflegedienst	P15	7,00	7,00	5,94
	P13	20,00	20,00	17,93
	P12	32,00	32,00	29,32
	P11	17,37	17,37	19,43
	P10	3,15	3,15	2,00
	P9	29,94	29,94	29,18
	P8	408,42	404,92	387,19
	P7	56,00	56,00	55,46
	P5	42,31	42,31	36,01
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	0,75
	S 12	47,12	42,62	40,78
	S 8	5,50	5,50	5,54
Ärzte	IV	7,00	7,00	6,00
	III	9,13	9,13	7,80
	II	38,73	33,73	32,99
	I	41,40	33,40	48,48
	Summe	**1.103,52**	**1.079,02**	**1.059,27**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant	1,00	1,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	75,00	75,00	63,00
Ergotherapieschüler	60,00	60,00	51,00
Ausbild. Handwerk	3,00	3,00	1,00
Summe	**139,00**	**139,00**	**115,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025 insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Höherer Dienst						
	A 14	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 11	1,00	0,00	0,00	1,00	0,68
	A 10	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	Summe	**3,00**	**0,00**	**0,00**	**3,00**	**0,68**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Freiwilliges Soziales Jahr	5,00	5,00	2,00
Bundesfreiwilligendienst	15,00	15,00	6,00
Summe	**20,00**	**20,00**	**8,00**

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

LVR-Klinik Düren

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	113.133	117.175	3,6%	120.122	2,5%	123.152	2,5%	126.251	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	6.289	5.618	-10,7%	5.789	3,0%	5.902	2,0%	6.050	2,5%
∑ Erträge	119.422	122.793	2,8%	125.911	2,5%	129.054	2,5%	132.301	2,5%
Personalaufwand	95.198	96.577	1,4%	99.027	2,5%	101.500	2,5%	104.045	2,5%
Materialaufwand	10.023	10.262	2,4%	10.557	2,9%	10.824	2,5%	11.098	2,5%
Sonstige Aufwendungen	13.359	14.060	5,2%	14.354	2,1%	14.701	2,4%	14.996	2,0%
∑ Aufwendungen	118.580	120.899	2,0%	123.938	2,5%	127.025	2,5%	130.139	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	842	1.894	124,9%	1.973	4,2%	2.029	2,8%	2.162	6,6%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	625	625	0,0%	625	0,0%	625	0,0%	1.125	80,0%
Operatives Ergebnis	217	1.269	484,8%	1.348	6,2%	1.404	4,2%	1.037	-26,1%
Finanzierungsaufwendungen	275	220	-20,0%	195	-11,4%	170	-12,8%	150	-11,8%
Finanzierungserträge	5	160	3100,0%	145	-9,4%	130	-10,3%	120	-7,7%
Finanzergebnis	-270	-60	-77,8%	-50	-16,7%	-40	-20,0%	-30	-25,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-53	1.209	-2381,1%	1.298	7,4%	1.364	5,1%	1.007	-26,2%
Steuern	46	25	-45,7%	25	0,0%	25	0,0%	25	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-99	1.184	-1296,0%	1.273	7,5%	1.339	5,2%	982	-26,7%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	250	160	-36,0%	160	0,0%	160	0,0%	460	187,5%
Ergebnis	151	1.344	790,1%	1.433	6,6%	1.499	4,6%	1.442	-3,8%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinikum Düsseldorf

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	411	411	411
Kinder- und Jugendpsychiatrie	52	52	52
Psychosomatik / Psychotherapie	24	24	24
Neurologie	36	36	36
Summe vollstationäre Betten	**523**	**523**	**523**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	100	100	100
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	28	28	28
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	28	28	28
Summe teilstationäre Plätze	**156**	**156**	**156**
Summe KHG-Bereich	**679**	**679**	**679**
Maßregelvollzug	**40**	**40**	**0**
Soziale Reha	**68**	**68**	**68**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**787**	**787**	**747**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	1.115,30	1.197,65	1.020,30

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023 TEUR
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	121.506	130.478	106.406
Sonstige betriebliche Erträge	7.402	9.171	14.069
∑ Erträge	**128.908**	**139.649**	**120.475**
Personalaufwand	97.054	109.219	84.397
Materialaufwand	13.756	15.885	13.292
Sonstige Aufwendungen	15.594	12.711	20.348
∑ Aufwendungen	**126.404**	**137.815**	**118.037**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**2.504**	**1.834**	**2.438**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	1.710	1.710	1.294
Operatives Ergebnis	**794**	**124**	**1.144**
Finanzierungsaufwendungen	363	374	256
Finanzierungserträge	20	20	6
Finanzergebnis	**-343**	**-354**	**-250**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**451**	**-230**	**894**
Steuern	104	102	134
Überschuss / Fehlbetrag	**347**	**-332**	**760**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	**347**	**-332**	**760**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	102.728	112.221	87.774
Erlöse aus Wahlleistungen	1.843	1.698	1.677
Erlöse aus ambulanten Leistungen	10.438	10.231	8.945
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.929	1.859	1.900
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	4.568	4.469	6.110
Umsatzerlöse	**121.506**	**130.478**	**106.406**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	128.720	129.058	130.515
Kinder- und Jugendpsychiatrie	18.341	18.391	17.299
Psychosomatik / Psychotherapie	8.540	8.563	8.717
Summe vollstationär	**155.601**	**156.012**	**156.531**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	25.990	26.026	26.167
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	7.000	7.000	6.761
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	7.000	7.000	6.753
Summe teilstationär	**39.990**	**40.026**	**39.681**
Summe KHG-Bereich	195.591	196.038	196.212
Maßregelvollzug	17.520	15.478	10.130
Soziale Reha	22.010	22.070	21.692
Suchtentwöhnung / Med. Reha	0	0	0
Pflegeheimbereich	0	0	0
Jugendhilfe	0	0	0
Klinik Gesamt	**235.121**	**233.586**	**228.034**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Ambulanzen	**31.216**	**30.604**	**30.832**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	5.076	5.681	5.592
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	170	370	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	2.156	3.120	8.477
Sonstige betriebliche Erträge	**7.402**	**9.171**	**14.069**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 50.500 € enthalten. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse zu Patientenclubs und Reinigung Patientenbekleidung.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Ärztlicher Dienst	18.399	20.660	15.708
Pflegedienst	42.601	50.231	36.167
Medizinisch-Technischer Dienst	16.495	17.465	14.039
Funktionsdienst	5.602	5.757	4.808
Klinisches Hauspersonal	1.098	1.178	943
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	2.841	2.805	2.534
Technischer Dienst	2.031	2.427	1.897
Verwaltungsdienst	5.143	5.403	4.722
Sonderdienst	643	707	576
Sonstiges Personal	184	16	240
Ausbildungsstätten	658	643	607
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.359	1.927	2.156
Personalaufwand	**97.054**	**109.219**	**84.397**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Lebensmittel	1.744	1.646	1.653
Medizinischer Bedarf	6.927	8.518	6.628
Wasser, Energie, Brennstoffe	2.130	2.560	2.314
Wirtschaftsbedarf	2.955	3.161	2.697
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**13.756**	**15.885**	**13.292**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	1.403	1.188	1.270
Zentrale Dienstleistungen	5.299	4.970	5.468
Instandhaltungen Aufwand	2.189	2.335	3.229
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	775	921	930
Abgaben, Versicherungen	560	393	450
Übrige Aufwendungen	5.368	2.904	9.001
Sonstige Aufwendungen	**15.594**	**12.711**	**20.348**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 14.836.500 €.

LVR-Klinikum Düsseldorf **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	1.139.000	850.000		150.000	0	0	0	1.420.000	2.420.000
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	508.816	508.816	508.816		508.816	508.816	508.816	508.816	0	3.052.896
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.500.000	1.250.000		1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.500.000	7.750.000
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**508.816**	**3.147.816**	**2.608.816**		**1.908.816**	**1.758.816**	**1.758.816**	**1.758.816**	**2.920.000**	**13.222.896**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	322.540	2.300.000	1.350.000		650.000	0	0	0	3.281.835	5.604.375
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	43.266	28.024	0		0	0	0	0	61.359	104.625
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.500.000	1.250.000		1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.500.000	7.750.000
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**365.806**	**3.828.024**	**2.600.000**		**1.900.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**4.843.194**	**13.459.000**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*650.000*	*650.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*650.000*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**143.010**	**-680.208**	**8.816**		**8.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**-1.923.194**	**-236.105**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	365.806	1.189.024	500.000		500.000	0	0	0	2.432.010	3.797.817
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**365.806**	**1.189.024**	**500.000**		**500.000**	**0**	**0**	**0**	**2.432.010**	**3.797.817**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	508.816	508.816	508.816		508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**508.816**	**508.816**	**508.816**		**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**3.561.712**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-143.010**	**680.208**	**-8.816**		**-8.816**	**-508.816**	**-508.816**	**-508.816**	**1.923.194**	**236.105**

LVR-Klinikum Düsseldorf **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Abriss Häuser 13 und 14, Bauteil 2						**Projekt Nr.**	**1.653**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	1.139.000	850.000		150.000	0	0	0	1.420.000	2.420.000
∑ der Einzahlungen	**0**	**1.139.000**	**850.000**		**150.000**	**0**	**0**	**0**	**1.420.000**	**2.420.000**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	322.540	2.300.000	850.000		150.000	0	0	0	3.281.835	4.604.375
für Planungskosten (BPS / EPL)	43.266	28.024	0		0	0	0	0	61.359	104.625
∑ der Auszahlungen	**365.806**	**2.328.024**	**850.000**		**150.000**	**0**	**0**	**0**	**3.343.194**	**4.709.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*150.000*	*150.000*	*0*	*0*	*0*		*150.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-365.806**	**-1.189.024**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.923.194**	**-2.289.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	365.806	1.189.024	0		0	0	0	0	1.923.194	2.289.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**365.806**	**1.189.024**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**1.923.194**	**2.289.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Neubau einer Produktionsküche						**Projekt Nr.**	**1.932**			**Zuständigkeit: Klinikum**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	500.000		500.000	0	0	0	0	1.000.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**500.000**		**500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.000.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*500.000*	*500.000*	*0*	*0*	*0*	*0*	*500.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**-500.000**		**-500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.000.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	500.000		500.000	0	0	0	0	1.000.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**500.000**		**500.000**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1.000.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.500.000	1.250.000		1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.500.000	7.750.000
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**1.500.000**	**1.250.000**	**0**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.500.000**	**7.750.000**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.500.000	1.250.000		1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.500.000	7.750.000
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**1.500.000**	**1.250.000**		**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.250.000**	**1.500.000**	**7.750.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinikum Düsseldorf **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	508.816	508.816	508.816		508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
∑ der Einzahlungen	**508.816**	**508.816**	**508.816**		**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**3.561.712**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**508.816**	**508.816**	**508.816**		**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**3.561.712**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	508.816	508.816	508.816		508.816	508.816	508.816	508.816	508.816	3.561.712
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**508.816**	**508.816**	**508.816**		**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**3.561.712**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**508.816**	**508.816**	**508.816**		**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**508.816**	**3.561.712**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinikum Düsseldorf

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	13,00	13,00	12,00
	15	10,00	10,00	10,00
	14	37,00	30,00	40,35
	13	32,00	32,00	32,32
	12	11,00	10,00	10,78
	11	10,00	7,00	10,56
	10	7,00	7,00	7,86
	9c	15,00	12,00	15,10
	9b	22,00	22,00	20,16
	9a	81,00	74,00	86,95
	8	23,00	29,00	19,50
	7	15,00	15,00	11,00
	6	45,00	43,00	36,08
	5	44,00	35,00	52,74
	4	9,00	1,00	8,47
	3	28,00	35,00	31,74
	2	4,00	4,00	4,25
	1	26,00	26,00	19,74
Pflegedienst	P15	6,00	6,00	5,00
	P14	1,00	1,00	1,00
	P13	17,00	16,00	15,80
	P12	39,00	39,00	30,58
	P11	14,00	15,00	13,50
	P10	0,00	0,00	1,00
	P9	14,00	15,00	16,11
	P8	445,00	410,00	278,04
	P7	0,00	0,00	53,05
	P6	0,00	0,00	13,40
	P5	0,00	0,00	16,38
Sozial- und Erziehungsdienst	S 12	52,00	50,00	59,17
	S 8 B	0,00	0,00	29,00
	S 7	0,00	0,00	3,60
Ärzte	IV	7,00	7,00	7,00
	III	25,00	22,00	22,23
	II	13,00	20,00	13,84
	I	73,00	73,00	74,71
	Summe	**1.138,00**	**1.079,00**	**1.083,01**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant	7,00	9,00	4,00
Ausb.Psych.PT	42,00	42,00	19,53
Kr.- Pflegeschüler	168,00	140,00	108,00
Ausbild. Med. Fachangestel	4,00	2,00	2,00
Ausbild. Verwaltung	6,00	6,00	3,00
Summe	**227,00**	**199,00**	**136,53**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025 insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Höherer Dienst						
	A 14	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00
	A 13	1,00	0,00	0,00	2,00	0,51
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**2,00**	**0,00**	**0,00**	**3,00**	**1,51**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Freiwilliges Soziales Jahr	37,00	37,00	12,00
Summe	**37,00**	**37,00**	**12,00**

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Brandschutzbeauftragter (kw)

LVR-Klinikum Düsseldorf

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschafts-plan in T€	2025 Wirtschafts-plan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschafts-plan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschafts-plan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschafts-plan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	130.478	121.506	-6,9%	123.652	1,8%	126.746	2,5%	129.916	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	9.171	7.402	-19,3%	7.200	-2,7%	7.380	2,5%	7.562	2,5%
∑ Erträge	139.649	128.908	-7,7%	130.852	1,5%	134.126	2,5%	137.478	2,5%
Personalaufwand	109.219	97.054	-11,1%	97.364	0,3%	99.838	2,5%	102.335	2,5%
Materialaufwand	15.885	13.756	-13,4%	14.337	4,2%	14.694	2,5%	15.060	2,5%
Sonstige Aufwendungen	12.711	15.594	22,7%	16.651	6,8%	17.101	2,7%	17.587	2,8%
∑ Aufwendungen	137.815	126.404	-8,3%	128.352	1,5%	131.633	2,6%	134.982	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.834	2.504	36,5%	2.500	-0,2%	2.493	-0,3%	2.496	0,1%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	1.710	1.710	0,0%	1.710	0,0%	1.710	0,0%	1.710	0,0%
Operatives Ergebnis	124	794	540,3%	790	-0,5%	783	-0,9%	786	0,4%
Finanzierungsaufwendungen	374	363	-2,9%	352	-3,0%	341	-3,1%	341	0,0%
Finanzierungserträge	20	20	0,0%	20	0,0%	20	0,0%	20	0,0%
Finanzergebnis	-354	-343	-3,1%	-332	-3,2%	-321	-3,3%	-321	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-230	451	-296,1%	458	1,6%	462	0,9%	465	0,6%
Steuern	102	104	2,0%	104	0,0%	104	0,0%	104	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-332	347	-204,5%	354	2,0%	358	1,1%	361	0,8%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	-332	347	-204,5%	354	2,0%	358	1,1%	361	0,8%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Universitätsklinik Essen

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	153	153	153
Kinder- und Jugendpsychiatrie	50	50	50
Psychosomatik / Psychotherapie	21	21	21
Summe vollstationäre Betten	**224**	**224**	**224**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	25	25	25
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	31	31	31
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	27	27	27
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	15	15	15
Summe teilstationäre Plätze	**98**	**98**	**98**
Summe KHG-Bereich	**322**	**322**	**322**
Maßregelvollzug	**54**	**54**	**54**
Soziale Reha	**0**	**0**	**0**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**376**	**376**	**376**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Vollkräfte Gesamt	693,07	693,07	680,99

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Umsatzerlöse	66.589	65.857	62.439
Sonstige betriebliche Erträge	10.076	9.686	6.745
∑ Erträge	**76.665**	**75.543**	**69.184**
Personalaufwand	61.125	59.365	55.372
Materialaufwand	7.316	8.199	7.404
Sonstige Aufwendungen	8.070	8.275	6.704
∑ Aufwendungen	**76.511**	**75.839**	**69.480**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**154**	**-296**	**-296**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	304	284	202
Operatives Ergebnis	**-150**	**-580**	**-498**
Finanzierungsaufwendungen	88	88	58
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**-88**	**-88**	**-58**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**-238**	**-668**	**-556**
Steuern	50	50	8
Überschuss / Fehlbetrag	**-288**	**-718**	**-564**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	**-288**	**-718**	**-564**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	56.825	56.318	54.307
Erlöse aus Wahlleistungen	702	685	590
Erlöse aus ambulanten Leistungen	8.413	8.216	7.513
Nutzungsentgelte der Ärzte	267	262	29
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	382	376	0
Umsatzerlöse	**66.589**	**65.857**	**62.439**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	53.721	53.721	52.092
Kinder- und Jugendpsychiatrie	17.293	17.293	16.023
Psychosomatik / Psychotherapie	6.837	6.837	6.327
Summe vollstationär	**77.851**	**77.851**	**74.442**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	7.783	7.783	6.918
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	7.394	7.394	8.521
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	5.238	5.238	5.593
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	4.040	4.040	3.172
Summe teilstationär	**24.455**	**24.455**	**24.204**
Summe KHG-Bereich	**102.306**	**102.306**	**98.646**
Maßregelvollzug	**20.805**	**20.805**	**19.615**
Soziale Reha	**0**	**0**	**0**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**123.111**	**123.111**	**118.261**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Ambulanzen	**20.500**	**20.500**	**21.058**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	5.393	5.091	3.948
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	1.003	979	136
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	3.680	3.616	2.661
Sonstige betriebliche Erträge	**10.076**	**9.686**	**6.745**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 14.000 € enthalten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Ärztlicher Dienst	11.089	10.727	10.743
Pflegedienst	25.012	24.081	22.300
Medizinisch-Technischer Dienst	13.126	12.965	12.740
Funktionsdienst	3.743	3.621	3.074
Klinisches Hauspersonal	134	131	135
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	827	808	409
Technischer Dienst	0	0	0
Verwaltungsdienst	3.723	3.664	4.108
Sonderdienst	281	277	269
Sonstiges Personal	2.142	2.089	913
Ausbildungsstätten	673	657	626
Nicht zurechenbare Personalkosten	375	345	55
Personalaufwand	**61.125**	**59.365**	**55.372**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Lebensmittel	2.058	2.377	2.909
Medizinischer Bedarf	2.436	3.181	1.589
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.017	881	965
Wirtschaftsbedarf	1.805	1.760	1.891
Sonstige	0	0	50
Materialaufwand	**7.316**	**8.199**	**7.404**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	611	583	861
Zentrale Dienstleistungen	1.644	1.630	1.056
Instandhaltungen Aufwand	904	1.096	711
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	353	342	445
Abgaben, Versicherungen	239	236	236
Übrige Aufwendungen	4.319	4.388	3.395
Sonstige Aufwendungen	**8.070**	**8.275**	**6.704**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 8.879.500 €.

LVR-Universitätsklinik Essen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	167.163	167.163	167.163		167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	596.695	587.000		587.000	587.000	587.000	587.000	596.695	3.531.695
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	133.760	125.000		125.000	125.000	125.000	125.000	133.760	758.760
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**167.163**	**897.618**	**879.163**		**879.163**	**879.163**	**879.163**	**879.163**	**897.618**	**5.460.596**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	185.802	1.040.000	350.000		0	0	0	0	464.198	1.000.000
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	41.339	10.000	0		0	0	0	0	196.949	238.288
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	730.455	712.000		712.000	712.000	712.000	712.000	730.455	4.290.455
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**227.142**	**1.780.455**	**1.062.000**		**712.000**	**712.000**	**712.000**	**712.000**	**1.391.602**	**5.528.743**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-59.979**	**-882.837**	**-182.837**		**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**-493.984**	**-68.147**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	289	0	350.000		0	0	0	0	218.000	568.289
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	226.853	1.050.000	0		0	0	0	0	443.147	669.999
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**227.142**	**1.050.000**	**350.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**661.147**	**1.238.288**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	20	20	24.203		24.203	24.203	24.203	24.203	0	121.034
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	167.143	167.143	142.960		142.960	142.960	142.960	142.960	167.163	1.049.107
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**167.163**	**167.163**	**167.163**		**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**1.170.141**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**59.979**	**882.837**	**182.837**		**-167.163**	**-167.163**	**-167.163**	**-167.163**	**493.984**	**68.147**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Ersatz August-Schmidt-Haus, 20 TKL-Plätze						**Projekt Nr.**	**1.144**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	50.000		0	0	0	0	150.000	200.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	289	0	0		0	0	0	0	68.000	68.289
∑ der Auszahlungen	**289**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**218.000**	**268.289**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlg. ./. Auszahlg.)	**-289**	**0**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-218.000**	**-268.289**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	289	0	50.000		0	0	0	0	218.000	268.289
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**289**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**218.000**	**268.289**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Erwerb/ Umbau St. Augustinus (Bauteil 1/Pfarrheim)						**Projekt Nr.**	**1.834**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	47.219	0	50.000		0	0	0	0	52.781	150.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	12.482	0	0		0	0	0	0	62.518	75.000
∑ der Auszahlungen	**59.701**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**115.299**	**225.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlg. ./. Auszahlg.)	**-59.701**	**0**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-115.299**	**-225.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	50.000		0	0	0	0	0	50.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	59.701	0	0		0	0	0	0	115.299	175.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**59.701**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**115.299**	**225.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Umbau St. Augustinus (Bauteil 2 Kirche)						**Projekt Nr.**	**1.834**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	75.998	1.000.000	50.000		0	0	0	0	124.002	250.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	15.904	0	0		0	0	0	0	59.096	75.000
∑ der Auszahlungen	**91.902**	**1.000.000**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**183.098**	**325.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-91.902**	**-1.000.000**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-183.098**	**-325.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	50.000		0	0	0	0	0	50.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	91.902	1.000.000	0		0	0	0	0	183.098	275.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**91.902**	**1.000.000**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**183.098**	**325.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Universitätsklinik Essen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Umbau St. Augustinus (Bauteil 3 Pfarrhaus)						**Projekt Nr.**	**1.834**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	27.579	0	50.000		0	0	0	0	72.421	150.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	4.968	0	0		0	0	0	0	5.032	10.000
∑ der Auszahlungen	**32.547**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**77.453**	**160.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlg. ./. Auszahlg.)	**-32.547**	**0**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-77.453**	**-160.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	50.000		0	0	0	0	0	50.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	32.547	0	0		0	0	0	0	77.453	110.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**32.547**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**77.453**	**160.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Umbau St. Augustinus (Bauteil 4 Kaplanei)						**Projekt Nr.**	**1.834**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	35.006	0	50.000		0	0	0	0	64.994	150.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	7.697	0	0		0	0	0	0	2.303	10.000
∑ der Auszahlungen	**42.703**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**67.297**	**160.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlg. ./. Auszahlg.)	**-42.703**	**0**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-67.297**	**-160.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	50.000		0	0	0	0	0	50.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	42.703	0	0		0	0	0	0	67.297	110.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**42.703**	**0**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**67.297**	**160.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

TK KJPP Mülheim/Oberhausen						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	20.000	50.000		0	0	0	0	0	50.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	5.000	0		0	0	0	0	0	0
∑ der Auszahlungen	**0**	**25.000**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**50.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlg. ./. Auszahlg.)	**0**	**-25.000**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-50.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	50.000		0	0	0	0	0	50.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	25.000	0		0	0	0	0	0	0
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**25.000**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**50.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Universitätsklinik Essen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Wickenburgstraße						**Projekt Nr.**	**NN**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	20.000	50.000		0	0	0	0	0	50.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	5.000	0		0	0	0	0	0	0
∑ der Auszahlungen	**0**	**25.000**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**50.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlg. ./. Auszahlg.)	**0**	**-25.000**	**-50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-50.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	50.000		0	0	0	0	0	50.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	25.000	0		0	0	0	0	0	0
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**25.000**	**50.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**50.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	596.695	587.000		587.000	587.000	587.000	587.000	596.695	3.531.695
Zuweisungen der Forensik	0	133.760	125.000		125.000	125.000	125.000	125.000	133.760	758.760
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**730.455**	**712.000**		**712.000**	**712.000**	**712.000**	**712.000**	**730.455**	**4.290.455**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	730.455	712.000		712.000	712.000	712.000	712.000	730.455	4.290.455
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**730.455**	**712.000**		**712.000**	**712.000**	**712.000**	**712.000**	**730.455**	**4.290.455**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	167.163	167.163	167.163		167.163	167.163	167.163	167.163	167.163	1.170.141
∑ der Einzahlungen	**167.163**	**167.163**	**167.163**		**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**1.170.141**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**167.163**	**167.163**	**167.163**		**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**1.170.141**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	20	20	24.203		24.203	24.203	24.203	24.203	0	121.034
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	167.143	167.143	142.960		142.960	142.960	142.960	142.960	167.163	1.049.107
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**0**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**1.170.141**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**167.163**	**167.163**	**167.163**		**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**167.163**	**1.170.141**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Universitätsklinik Essen

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	7,00	6,00	7,00
	15	5,00	5,00	5,81
	14	33,50	30,00	33,21
	13	58,50	50,00	58,45
	12	6,50	6,00	5,45
	11	7,00	7,00	6,92
	10	3,00	3,00	3,78
	9c	15,50	11,00	13,15
	9b	4,00	5,50	2,82
	9a	40,00	37,00	42,63
	8	15,00	19,00	12,51
	6	10,50	13,00	10,19
	5	55,00	50,00	53,74
	4	4,00	4,00	3,00
	3	25,00	18,00	22,05
	2	4,00	4,00	3,00
Sozial- und Erziehungsdienst	S12	35,00	31,50	34,73
	S 8b	17,00	15,50	17,41
Pflegedienst	P15	3,00	3,00	2,87
	P14	2,00	2,00	1,52
	P13	9,00	9,00	8,00
	P12	17,00	14,00	15,96
	P11	4,50	3,00	5,58
	P9	6,50	8,00	5,55
	P8	213,50	191,00	202,57
	P7	33,50	35,00	31,68
	P6	2,00	2,00	0,85
	P5	25,00	23,00	21,22
Ärzte	IV	5,00	5,00	4,00
	III	16,00	16,00	17,03
	II	12,00	10,00	10,80
	I	54,50	54,00	58,90
	Summe	**749,00**	**690,50**	**722,38**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant	3,00	5,00	4,57
Auszubildende	60,00	60,00	55,00
Weiteres Personal	21,00	19,00	18,98
Summe	**84,00**	**84,00**	**78,55**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
		insgesamt	darunter			
			mit Zulage	ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 16 *)	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1,00**	**0,00**

*) nachrichtlich: Lehrstuhlinhaber (C4) deren Besoldung durch das Land NRW erfolgt

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
BFD/FSJ/Zivildienstleistende	12,00	10,00	8,00
Summe	**12,00**	**10,00**	**8,00**

LVR-Universitätsklinik Essen

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	65.857	66.589	1,1%	70.052	5,2%	71.805	2,5%	73.601	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	9.686	10.076	4,0%	7.505	-25,5%	7.663	2,1%	7.825	2,1%
∑ Erträge	75.543	76.665	1,5%	77.557	1,2%	79.468	2,5%	81.426	2,5%
Personalaufwand	59.365	61.125	3,0%	62.664	2,5%	64.227	2,5%	65.835	2,5%
Materialaufwand	8.199	7.316	-10,8%	7.375	0,8%	7.555	2,4%	7.742	2,5%
Sonstige Aufwendungen	8.275	8.070	-2,5%	7.377	-8,6%	7.563	2,5%	7.758	2,6%
∑ Aufwendungen	75.839	76.511	0,9%	77.416	1,2%	79.345	2,5%	81.335	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	-296	154	-152,0%	141	-8,4%	123	-12,8%	91	-26,0%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	284	304	7,0%	309	1,6%	309	0,0%	309	0,0%
Operatives Ergebnis	-580	-150	-74,1%	-168	12,0%	-186	10,7%	-218	17,2%
Finanzierungsaufwendungen	88	88	0,0%	88	0,0%	88	0,0%	88	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-88	-88	0,0%	-88	0,0%	-88	0,0%	-88	0,0%
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Aufw. a. Aufl. von Ford. a. Pens.rückstell. anderer Kliniken	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-668	-238	-64,4%	-256	7,6%	-274	7,0%	-306	11,7%
Steuern	50	50	0,0%	30	-40,0%	30	0,0%	30	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-718	-288	-59,9%	-286	-0,7%	-304	6,3%	-336	10,5%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	-718	-288	-59,9%	-286	-0,7%	-304	6,3%	-336	10,5%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Köln

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	402	402	402
Summe vollstationäre Betten	**402**	**402**	**402**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	72	72	72
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	32	32	32
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	36	36	36
Summe teilstationäre Plätze	**140**	**140**	**140**
Summe KHG-Bereich	**542**	**542**	**542**
Maßregelvollzug	**230**	**230**	**230**
Soziale Reha	**26**	**26**	**26**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**798**	**798**	**798**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	1.043,94	1.040,92	1.020,55

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	120.253	120.977	111.308
Sonstige betriebliche Erträge	8.455	5.998	8.819
∑ Erträge	**128.708**	**126.975**	**120.127**
Personalaufwand	90.313	90.522	81.680
Materialaufwand	14.425	15.800	13.029
Sonstige Aufwendungen	22.605	20.276	24.980
∑ Aufwendungen	**127.343**	**126.598**	**119.689**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**1.365**	**377**	**438**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	212	371	169
Operatives Ergebnis	**1.153**	**6**	**269**
Finanzierungsaufwendungen	570	0	0
Finanzierungserträge	1	1	0
Finanzergebnis	**-569**	**1**	**0**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**584**	**7**	**269**
Steuern	97	17	171
Überschuss / Fehlbetrag	**487**	**-10**	**98**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	48	116	27
Ergebnis	**535**	**106**	**125**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	110.433	111.903	96.057
Erlöse aus Wahlleistungen	790	977	758
Erlöse aus ambulanten Leistungen	5.767	6.240	5.269
Nutzungsentgelte der Ärzte	317	567	304
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	2.946	1.290	8.920
Umsatzerlöse	**120.253**	**120.977**	**111.308**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	140.266	140.266	138.584
Summe vollstationär	**140.266**	**140.266**	**138.584**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	26.144	26.144	21.499
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	8.000	8.000	9.222
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	10.680	10.680	9.384
Summe teilstationär	**44.824**	**44.824**	**40.105**
Summe KHG-Bereich	**185.090**	**185.090**	**178.689**
Maßregelvollzug	**105.850**	**101.233**	**101.829**
Soziale Reha	**9.490**	**9.490**	**9.466**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**300.430**	**295.813**	**289.984**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Ambulanzen	**27.759**	**27.759**	**24.894**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	3.900	1.881	5.209
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	9	5	10
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	4.546	4.112	3.600
Sonstige betriebliche Erträge	**8.455**	**5.998**	**8.819**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 4.105,96 € für Sitzungsgelder Krankenhausausschuss enthalten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Ärztlicher Dienst	16.232	16.610	13.807
Pflegedienst	44.958	45.024	41.071
Medizinisch-Technischer Dienst	12.850	12.565	11.355
Funktionsdienst	4.134	3.927	3.417
Klinisches Hauspersonal	683	743	633
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	3.069	2.792	2.581
Technischer Dienst	2.024	1.443	1.745
Verwaltungsdienst	4.811	5.631	5.332
Sonderdienst	377	275	346
Sonstiges Personal	202	105	273
Ausbildungsstätten	632	703	611
Nicht zurechenbare Personalkosten	341	704	509
Personalaufwand	**90.313**	**90.522**	**81.680**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Lebensmittel	2.915	3.881	2.873
Medizinischer Bedarf	5.300	5.049	4.479
Wasser, Energie, Brennstoffe	2.336	2.453	1.841
Wirtschaftsbedarf	3.874	4.417	3.836
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**14.425**	**15.800**	**13.029**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.250	951	1.223
Zentrale Dienstleistungen	5.130	4.765	4.656
Instandhaltungen Aufwand	5.258	4.635	4.256
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	324	357	294
Abgaben, Versicherungen	474	277	370
Übrige Aufwendungen	10.169	9.291	14.181
Sonstige Aufwendungen	**22.605**	**20.276**	**24.980**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 14.795.000 €.

LVR-Klinik Köln **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	419.559	419.559	419.559		419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.936.913
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.089.988	1.258.164		1.258.000	1.258.000	1.258.000	1.258.000	1.089.988	7.380.152
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	544.000	565.616		566.000	566.000	566.000	566.000	544.000	3.373.617
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**419.559**	**2.053.547**	**2.243.339**		**2.243.559**	**2.243.559**	**2.243.559**	**2.243.559**	**2.053.547**	**13.690.682**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	2.686.322	5.452.000	5.800.000		0	0	0	0	19.781.678	28.268.000
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	536.612	469.008	0		0	0	0	0	1.529.445	2.066.057
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.633.988	1.823.780		1.824.000	1.824.000	1.824.000	1.824.000	1.633.988	10.753.769
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**3.222.934**	**7.554.996**	**7.623.780**		**1.824.000**	**1.824.000**	**1.824.000**	**1.824.000**	**22.945.111**	**41.087.825**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-2.803.375**	**-5.501.449**	**-5.380.441**		**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**-20.891.564**	**-27.397.144**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	4.447.008	3.800.000		0	0	0	0	14.225.000	18.025.000
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	3.222.934	1.361.702	2.150.258		150.258	150.258	150.258	150.258	7.236.381	13.210.606
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**3.222.934**	**5.808.710**	**5.950.258**		**150.258**	**150.258**	**150.258**	**150.258**	**21.461.381**	**31.235.606**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	307.261	569.817		569.817	569.817	569.817	569.817	569.817	3.418.903
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	419.559	0	0		0	0	0	0	0	419.559
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**419.559**	**307.261**	**569.817**		**569.817**	**569.817**	**569.817**	**569.817**	**569.817**	**3.838.462**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**2.803.375**	**5.501.449**	**5.380.441**		**-419.559**	**-419.559**	**-419.559**	**-419.559**	**20.891.564**	**27.397.144**

LVR-Klinik Köln **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Gebäude V						**Projekt Nr.**	**1.794**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
Ersatzneubau Stationsgebäude										
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	2.155.607	4.352.000	3.800.000		0	0	0	0	18.012.393	23.968.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	384.987	95.008	0		0	0	0	0	907.070	1.292.057
∑ der Auszahlungen	**2.540.594**	**4.447.008**	**3.800.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**18.919.463**	**25.260.057**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-2.540.594**	**-4.447.008**	**-3.800.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-18.919.463**	**-25.260.057**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	4.447.008	3.800.000		0	0	0	0	14.225.000	18.025.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	2.540.594	0	0		0	0	0	0	4.694.463	7.235.057
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**2.540.594**	**4.447.008**	**3.800.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**18.919.463**	**25.260.057**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Neubau Haus D						**Projekt Nr.**	**1.858**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	530.715	1.100.000	2.000.000		0	0	0	0	1.769.285	4.300.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	151.625	374.000	0		0	0	0	0	622.375	774.000
∑ der Auszahlungen	**682.340**	**1.474.000**	**2.000.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**2.391.660**	**5.074.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-682.340**	**-1.474.000**	**-2.000.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.391.660**	**-5.074.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	682.340	1.474.000	2.000.000		0	0	0	0	2.391.660	5.074.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**682.340**	**1.474.000**	**2.000.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**2.391.660**	**5.074.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Köln **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.089.988	1.258.164		1.258.000	1.258.000	1.258.000	1.258.000	1.089.988	7.380.152
Zuweisungen der Forensik	0	526.058	547.513		548.000	548.000	548.000	548.000	526.058	3.265.571
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	17.942	18.103		18.000	18.000	18.000	18.000	17.942	108.046
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**1.633.988**	**1.823.780**		**1.824.000**	**1.824.000**	**1.824.000**	**1.824.000**	**1.633.988**	**10.753.769**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.633.988	1.823.780		1.824.000	1.824.000	1.824.000	1.824.000	1.633.988	10.753.769
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**1.633.988**	**1.823.780**		**1.824.000**	**1.824.000**	**1.824.000**	**1.824.000**	**1.633.988**	**10.753.769**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	419.559	419.559	419.559		419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.936.913
∑ der Einzahlungen	**419.559**	**419.559**	**419.559**		**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**2.936.913**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**419.559**	**419.559**	**419.559**		**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**2.936.913**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	419.559	419.559		419.559	419.559	419.559	419.559	419.559	2.517.354
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	419.559	0	0		0	0	0	0	0	419.559
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**419.559**	**419.559**	**419.559**		**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**2.936.913**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**419.559**	**419.559**	**419.559**		**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**419.559**	**2.936.913**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Köln

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	10,00	9,00	9,00
	15	6,00	6,00	6,00
	14	32,00	28,00	31,39
	13	35,00	27,00	34,70
	12	20,00	17,00	19,16
	11	5,00	4,00	5,65
	10	10,00	10,00	9,52
	9c	6,00	5,00	5,94
	9b	15,00	16,00	15,25
	9a	69,00	69,00	66,78
	8	15,00	14,00	14,51
	6	26,00	23,00	28,03
	5	76,00	78,00	75,27
	4	14,00	12,00	12,75
	3	44,00	41,00	43,62
	2	6,00	6,00	5,50
	1	3,00	4,00	1,62
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	1,00	1,00	1,00
	S 15	1,00	2,00	1,00
	S 12	53,00	47,00	54,66
	S 8/S 8 Ü	15,00	10,00	14,29
	S 4	1,00	1,00	1,00
Pflegedienst	P15	6,00	6,00	6,00
	P13	31,00	29,00	30,73
	P12	36,00	37,00	37,26
	P11	2,00	2,00	2,71
	P10	3,00	3,00	2,86
	P9	29,00	31,00	27,12
	P8	377,00	355,00	370,23
	P7	29,00	34,00	26,82
	P6	17,00	19,00	18,65
	P5	24,00	35,00	29,66
Ärzte	IV	7,00	7,00	7,00
	III	18,00	18,00	17,68
	II	26,00	28,00	25,05
	I	65,00	55,00	72,85
	Summe	**1.133,00**	**1.089,00**	**1.131,26**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Kr.- Pflegeschüler	100,00	100,00	59,00
Ausbild. Verwaltung	13,00	13,00	6,00
Summe	**113,00**	**113,00**	**65,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
		insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert		
Mittlerer Dienst						
	A 8	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00
	Summe	**1,00**	**0,00**	**0,00**	**1,00**	**1,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Freiwilliges Soziales Jahr	15,00	15,00	7,00
Summe	**15,00**	**15,00**	**7,00**

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Technischer Leiter, Handwerker, Hausmeister, Leitende Pflegekraft (kw)

LVR-Klinik Köln

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	120.977	120.253	-0,6%	123.571	2,8%	126.709	2,5%	129.895	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	5.998	8.455	41,0%	8.667	2,5%	8.883	2,5%	9.106	2,5%
∑ Erträge	126.975	128.708	1,4%	132.238	2,7%	135.592	2,5%	139.001	2,5%
Personalaufwand	90.522	90.313	-0,2%	92.573	2,5%	94.888	2,5%	97.259	2,5%
Materialaufwand	15.800	14.425	-8,7%	14.784	2,5%	15.153	2,5%	15.532	2,5%
Sonstige Aufwendungen	20.276	22.605	11,5%	23.765	5,1%	24.335	2,4%	24.922	2,4%
∑ Aufwendungen	126.598	127.343	0,6%	131.122	3,0%	134.376	2,5%	137.713	2,5%
Zwischenergebnis (EBITDA)	377	1.365	261,7%	1.116	-18,2%	1.216	9,0%	1.288	5,9%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	371	212	-42,9%	212	0,0%	212	0,0%	212	0,0%
Operatives Ergebnis	6	1.153	17972,1%	904	-21,6%	1.004	11,1%	1.076	7,2%
Finanzierungsaufwendungen	0	570	0,0%	570	0,0%	570	0,0%	570	0,0%
Finanzierungserträge	1	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%
Finanzergebnis	1	-569	-57000,0%	-569	0,0%	-569	0,0%	-569	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	7	584	7813,3%	335	-42,6%	435	29,9%	507	16,6%
Steuern	17	97	470,6%	97	0,0%	97	0,0%	98	1,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-10	487	-5162,4%	238	-51,1%	338	42,0%	409	21,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	116	48	-58,6%	49	2,1%	50	2,0%	50	0,0%
Ergebnis	106	535	402,9%	287	-46,4%	388	35,2%	459	18,3%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Langenfeld

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	386	386	402
Summe vollstationäre Betten	**386**	**386**	**402**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	129	129	104
Summe teilstationäre Plätze	**129**	**129**	**104**
Summe KHG-Bereich	**515**	**515**	**506**
Maßregelvollzug	**211**	**211**	**211**
Soziale Reha	**4**	**4**	**4**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**16**	**16**	**16**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**746**	**746**	**737**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	1.016,06	993,88	1.012,27

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	125.041	113.961	117.018
Sonstige betriebliche Erträge	5.225	2.387	6.783
∑ Erträge	**130.266**	**116.348**	**123.801**
Personalaufwand	92.570	83.630	82.775
Materialaufwand	17.465	14.753	16.054
Sonstige Aufwendungen	19.129	17.044	23.587
∑ Aufwendungen	**129.164**	**115.427**	**122.416**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**1.102**	**921**	**1.385**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	750	750	827
Operatives Ergebnis	**352**	**171**	**558**
Finanzierungsaufwendungen	300	300	272
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**-300**	**-300**	**-272**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**52**	**-129**	**286**
Steuern	14	16	36
Überschuss / Fehlbetrag	**38**	**-145**	**250**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	**38**	**-145**	**250**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	109.301	100.518	94.834
Erlöse aus Wahlleistungen	699	714	658
Erlöse aus ambulanten Leistungen	5.993	6.086	5.626
Nutzungsentgelte der Ärzte	335	349	307
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	8.713	6.294	15.593
Umsatzerlöse	**125.041**	**113.961**	**117.018**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	138.511	138.511	149.857
Summe vollstationär	**138.511**	**138.511**	**149.857**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	31.550	31.550	22.853
Summe teilstationär	**31.550**	**31.550**	**22.853**
Summe KHG-Bereich	**170.061**	**170.061**	**172.710**
Maßregelvollzug	**107.675**	**94.900**	**107.743**
Soziale Reha	**1.460**	**1.460**	**2.185**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**5.840**	**5.840**	**5.784**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**285.036**	**272.261**	**288.422**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Ambulanzen	**24.080**	**24.080**	**24.365**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	5.065	2.306	5.806
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	160	81	977
Sonstige betriebliche Erträge	**5.225**	**2.387**	**6.783**

Die Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von gesamt ca. 5,06 Mio € setzen sich zusammen aus Zuwendungen des LVR für die Ombudsperson, für Kultur- und Sprachmittler sowie für LiGa. Der Bereich des MRV enthält im Wesentlichen Zuschüsse vom MAGS zum Qualitätsprojekt MRV.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Ärztlicher Dienst	14.539	13.975	13.097
Pflegedienst	47.949	42.696	42.610
Medizinisch-Technischer Dienst	13.114	10.302	11.806
Funktionsdienst	4.418	5.568	3.950
Klinisches Hauspersonal	157	151	141
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	2.390	2.207	2.132
Technischer Dienst	1.848	1.624	1.670
Verwaltungsdienst	6.350	5.542	5.702
Sonderdienst	251	215	223
Sonstiges Personal	179	47	162
Ausbildungsstätten	704	624	629
Nicht zurechenbare Personalkosten	671	679	653
Personalaufwand	**92.570**	**83.630**	**82.775**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Lebensmittel	2.200	1.789	2.071
Medizinischer Bedarf	7.562	7.190	7.486
Wasser, Energie, Brennstoffe	3.405	2.399	2.421
Wirtschaftsbedarf	4.298	3.375	4.076
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**17.465**	**14.753**	**16.054**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	2.283	1.718	2.126
Zentrale Dienstleistungen	5.054	4.401	4.922
Instandhaltungen Aufwand	3.875	2.436	3.810
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	192	512	541
Abgaben, Versicherungen	554	568	527
Übrige Aufwendungen	7.171	7.409	11.661
Sonstige Aufwendungen	**19.129**	**17.044**	**23.587**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 15.026.500 €.

LVR-Klinik Langenfeld **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	4.029.120	5.437.280		5.225.759	1.000.000	0	0	0	11.663.039
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	182.336	100.000	100.000		0	0	0	0	72.664	355.000
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		4.519.222	0	0	0	0	4.519.222
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.018.304	1.008.568		1.008.568	1.008.568	1.008.568	1.008.568	1.018.304	6.061.144
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	511.169	511.169		511.169	511.169	511.169	511.169	511.169	3.067.014
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**605.081**	**6.081.338**	**7.479.762**		**11.687.463**	**2.942.482**	**1.942.482**	**1.942.482**	**2.024.882**	**28.624.634**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.007.250	534.100	1.068.200		0	0	0	0	0	3.075.450
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	362.569	6.580.000	7.454.060		12.649.906	1.000.000	0	0	8.537.959	30.004.494
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	71.386	20.000	20.000		0	0	0	0	600.051	691.436
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.629.473	1.688.737		1.519.737	1.519.737	1.519.737	1.519.737	1.529.473	9.297.158
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**2.441.205**	**8.763.573**	**10.230.997**		**14.169.643**	**2.519.737**	**1.519.737**	**1.519.737**	**10.667.483**	**43.068.538**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*13.649.906*	*12.649.906*	*1.000.000*	*0*	*0*	*0*	*13.649.906*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**-1.836.124**	**-2.682.235**	**-2.751.235**		**-2.482.180**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**-8.642.601**	**-14.443.904**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	487.000	487.000
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	2.258.869	3.104.980	3.173.980		2.904.925	0	0	0	8.578.346	16.916.120
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**2.258.869**	**3.104.980**	**3.173.980**		**2.904.925**	**0**	**0**	**0**	**9.065.346**	**17.403.119**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**422.745**	**422.745**	**422.745**		**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**2.959.215**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**1.836.124**	**2.682.235**	**2.751.235**		**2.482.180**	**-422.745**	**-422.745**	**-422.745**	**8.642.601**	**14.443.904**

LVR-Klinik Langenfeld **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Neubau Tagesklinik Mettmann						**Projekt Nr.**	**1.761**			**Zuständigkeit: Klinik**
30 TKL-Plätze										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	2.029.120	3.437.280		0	0	0	0	0	3.437.280
∑ der Einzahlungen	**0**	**2.029.120**	**3.437.280**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**3.437.280**
Auszahlungen										
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	534.100	1.068.200		0	0	0	0	0	1.068.200
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	1.500.000	2.374.060		0	0	0	0	3.467.960	5.842.020
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0		0	0	0	0	200.000	200.000
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	100.000	169.000		0	0	0	0	0	169.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**2.134.100**	**3.611.260**		**0**	**0**	**0**	**0**	**3.667.960**	**7.279.220**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-104.980**	**-173.980**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-3.667.960**	**-3.841.940**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	104.980	173.980		0	0	0	0	3.667.960	3.841.940
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**104.980**	**173.980**		**0**	**0**	**0**	**0**	**3.667.960**	**3.841.940**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Produktionsküche in Haus 12						**Projekt Nr.**	**1.784**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		2.783.327	1.000.000	0	0	0	3.783.327
aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		4.519.222	0	0	0	0	4.519.222
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**7.302.549**	**1.000.000**	**0**	**0**	**0**	**8.302.549**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	2.000.000	2.000.000		10.207.474	1.000.000	0	0	0	13.207.474
∑ der Auszahlungen	**0**	**2.000.000**	**2.000.000**		**10.207.474**	**1.000.000**	**0**	**0**	**0**	**13.207.474**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*11.207.474*	*10.207.474*	*1.000.000*	*0*	*0*		*11.207.474*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-2.000.000**	**-2.000.000**		**-2.904.925**	**0**	**0**	**0**	**0**	**-4.904.925**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	2.000.000	2.000.000		2.904.925	0	0	0	0	4.904.925
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**2.000.000**	**2.000.000**		**2.904.925**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4.904.925**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Neubau Haus 61 (Ersatz Häuser 50 + 51)						**Projekt Nr.**	**1.815**			**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**
40 Betten										
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	195.705	0	0		0	0	0	0	1.104.295	1.300.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	55.913	0	0		0	0	0	0	385.523	441.436
∑ der Auszahlungen	**251.618**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**1.489.818**	**1.741.436**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-251.618**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-1.489.818**	**-1.741.436**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	251.618	0	0		0	0	0	0	1.489.818	1.741.436
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**251.618**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**1.489.818**	**1.741.436**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Langenfeld **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Sanierung und Umbau Haus 32 für das Institut für Forschung und Bildung						**Projekt Nr.**	**1.832**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	1.000.000	1.000.000		0	0	0	0	3.043.000	4.043.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**1.000.000**	**1.000.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**3.043.000**	**4.043.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-1.000.000**	**-1.000.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-3.043.000**	**-4.043.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	1.000.000	1.000.000		0	0	0	0	3.043.000	4.043.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**1.000.000**	**1.000.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**3.043.000**	**4.043.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Behandlungszentrum Leverkusen						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: Klinik**
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	2.000.000	2.000.000		2.442.432	0	0	0	0	4.442.432
∑ der Einzahlungen	**0**	**2.000.000**	**2.000.000**		**2.442.432**	**0**	**0**	**0**	**0**	**4.442.432**
Auszahlungen										
für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.007.250	0	0		0	0	0	0	0	2.007.250
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	2.000.000	2.000.000		2.442.432	0	0	0	864.568	5.307.000
∑ der Auszahlungen	**2.007.250**	**2.000.000**	**2.000.000**		**2.442.432**	**0**	**0**	**0**	**864.568**	**7.314.250**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*2.442.432*	*2.442.432*	*0*	*0*	*0*		*2.442.432*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-2.007.250**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-864.568**	**-2.871.818**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	487.000	487.000
Einzahlungen aus Eigenmitteln	2.007.250	0	0		0	0	0	0	377.568	2.384.818
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**2.007.250**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**864.568**	**2.871.818**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	1.018.304	1.008.568		1.008.568	1.008.568	1.008.568	1.008.568	1.018.304	6.061.144
Zuweisungen der Forensik	0	486.981	486.981		486.981	486.981	486.981	486.981	486.981	2.921.886
aus Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	1.109	1.109		1.109	1.109	1.109	1.109	1.109	6.654
Zuweisungen für Dritte (Pflege u. a.)	0	23.079	23.079		23.079	23.079	23.079	23.079	23.079	138.474
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**1.529.473**	**1.519.737**		**1.519.737**	**1.519.737**	**1.519.737**	**1.519.737**	**1.529.473**	**9.128.158**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.529.473	1.519.737		1.519.737	1.519.737	1.519.737	1.519.737	1.529.473	9.128.158
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**1.529.473**	**1.519.737**		**1.519.737**	**1.519.737**	**1.519.737**	**1.519.737**	**1.529.473**	**9.128.158**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Langenfeld **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
∑ der Einzahlungen	**422.745**	**422.745**	**422.745**		**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**2.959.215**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**422.745**	**422.745**	**422.745**		**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**2.959.215**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	422.745	422.745	422.745		422.745	422.745	422.745	422.745	422.745	2.959.215
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**422.745**	**422.745**	**422.745**		**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**2.959.215**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**422.745**	**422.745**	**422.745**		**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**422.745**	**2.959.215**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Langenfeld **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Rückbau Standardbettenhaus						**Projekt Nr.**	**1.791**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	182.336	100.000	100.000		0	0	0	0	72.664	355.000
∑ der Einzahlungen	**182.336**	**100.000**	**100.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**72.664**	**355.000**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	166.864	80.000	80.000		0	0	0	0	58.136	305.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	15.472	20.000	20.000		0	0	0	0	14.528	50.000
∑ der Auszahlungen	**182.336**	**100.000**	**100.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**72.664**	**355.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Langenfeld

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	11,00	11,00	10,00
	15	8,00	6,00	8,00
	14	29,00	29,00	26,00
	13	38,00	35,00	38,50
	12	8,00	8,00	8,00
	11	16,00	15,00	16,00
	10	10,00	10,00	10,00
	9c	8,00	8,00	9,00
	9b	19,00	19,00	18,50
	9a	65,00	65,00	63,00
	8	18,00	18,00	21,00
	7	3,00	3,00	3,00
	6	51,00	51,00	50,00
	5	50,00	45,00	53,00
	3	8,00	8,00	6,00
	2	25,00	24,00	26,50
Sozial- und Erziehungsdienst	S 15	3,00	3,00	3,00
	S 12	53,00	46,00	53,00
	S 8	20,00	20,00	16,00
Pflegedienst	P15	7,00	7,00	7,00
	P14	2,00	2,00	3,00
	P13	26,00	26,00	27,50
	P12	37,00	37,00	35,00
	P11	6,00	6,00	3,00
	P10	1,00	1,00	1,00
	P9	32,00	32,00	17,00
	P8	383,00	378,00	373,00
	P7	30,00	45,00	35,00
	P6	16,00	16,00	14,00
	P5	35,00	35,00	37,00
Ärzte	IV	9,00	10,00	9,00
	III	19,00	14,00	17,50
	II	30,00	33,00	20,00
	I	53,00	52,00	55,00
	Summe	**1.129,00**	**1.118,00**	**1.092,50**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Kr.- Pflegeschüler	112,00	112,00	75,00
Ausbild. Verwaltung	3,00	3,00	2,00
Ausbild. Handwerk	3,00	3,00	2,00
Summe	**118,00**	**118,00**	**79,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
		insgesamt	darunter			
			mit Zulage	ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 14	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00
Summe		**1,00**	**0,00**	**1,00**	**1,00**	**1,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
FSJ/BFD/FÖJ	15,00	15,00	5,00
Summe	**15,00**	**15,00**	**5,00**

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Techniker/Handwerker, Ärztlicher Leiter (kw), Angestellte/Arbeiter

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	113.961	125.041	9,7%	128.140	2,5%	131.310	2,5%	134.564	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	2.387	5.225	118,9%	5.268	0,8%	5.314	0,9%	5.363	0,9%
∑ Erträge	116.348	130.266	12,0%	133.408	2,4%	136.624	2,4%	139.927	2,4%
Personalaufwand	83.630	92.570	10,7%	94.789	2,4%	97.061	2,4%	99.389	2,4%
Materialaufwand	14.753	17.465	18,4%	17.901	2,5%	18.349	2,5%	18.808	2,5%
Sonstige Aufwendungen	17.044	19.129	12,2%	19.608	2,5%	20.098	2,5%	20.599	2,5%
∑ Aufwendungen	115.427	129.164	11,9%	132.298	2,4%	135.508	2,4%	138.796	2,4%
Zwischenergebnis (EBITDA)	921	1.102	19,7%	1.110	0,7%	1.116	0,5%	1.131	1,3%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	750	750	0,0%	750	0,0%	750	0,0%	750	0,0%
Operatives Ergebnis	171	352	105,8%	360	2,3%	366	1,7%	381	4,1%
Finanzierungsaufwendungen	300	300	0,0%	300	0,0%	300	0,0%	300	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-300	-300	0,0%	-300	0,0%	-300	0,0%	-300	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-129	52	-140,3%	60	15,4%	66	10,0%	81	22,7%
Steuern	16	14	-12,5%	15	7,1%	14	-6,7%	18	28,6%
Überschuss / Fehlbetrag	-145	38	-126,2%	45	18,4%	52	15,6%	63	21,2%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	-145	38	-126,2%	45	18,4%	52	15,6%	63	21,2%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Mönchengladbach

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	170	170	170
Summe vollstationäre Betten	**170**	**170**	**170**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	36	36	66
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	20	20	0
Summe teilstationäre Plätze	**56**	**56**	**66**
Summe KHG-Bereich	**226**	**226**	**236**
Maßregelvollzug	**0**	**0**	**0**
Soziale Reha	**45**	**45**	**45**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**271**	**271**	**281**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	308,40	308,40	261,47

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	37.891	34.976	28.812
Sonstige betriebliche Erträge	3.049	2.262	4.454
∑ Erträge	**40.940**	**37.238**	**33.266**
Personalaufwand	28.696	27.077	20.421
Materialaufwand	3.638	2.390	3.195
Sonstige Aufwendungen	8.644	7.723	9.472
∑ Aufwendungen	**40.978**	**37.190**	**33.088**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**-38**	**48**	**178**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	108	108	0
Operatives Ergebnis	**-146**	**-60**	**178**
Finanzierungsaufwendungen	68	68	68
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**-68**	**-68**	**-68**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**-214**	**-128**	**110**
Steuern	7	7	2
Überschuss / Fehlbetrag	**-221**	**-135**	**108**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	81	0	81
Ergebnis	**-140**	**-135**	**189**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	36.249	33.214	27.554
Erlöse aus Wahlleistungen	204	314	206
Erlöse aus ambulanten Leistungen	1.319	1.234	942
Nutzungsentgelte der Ärzte	9	39	8
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	110	175	102
Umsatzerlöse	**37.891**	**34.976**	**28.812**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Allgemeine Psychiatrie	66.426	66.426	52.494
Summe vollstationär	**66.426**	**66.426**	**52.494**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	9.000	9.000	11.850
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	5.000	5.000	0
Summe teilstationär	**14.000**	**14.000**	**11.850**
Summe KHG-Bereich	**80.426**	**80.426**	**64.344**
Maßregelvollzug	**0**	**0**	**0**
Soziale Reha	**16.243**	**16.243**	**16.177**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**96.669**	**96.669**	**80.521**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Ambulanzen	**4.500**	**4.500**	**4.184**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	8	8	6
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	3.041	2.254	4.448
Sonstige betriebliche Erträge	**3.049**	**2.262**	**4.454**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 8.000 € enthalten. Hierbei handelt es sich um den Zuschuss für Sprach- und Kulturmittler sowie den Zuschuss für die Förderung von psychiatrischen Hilfsgemeinschaften und Ehrenamtlichen Initativen.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Ärztlicher Dienst	6.379	6.042	2.850
Pflegedienst	15.757	15.094	11.293
Medizinisch-Technischer Dienst	3.694	3.221	3.854
Funktionsdienst	1.079	1.123	991
Klinisches Hauspersonal	0	0	0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	838	734	653
Technischer Dienst	0	0	0
Verwaltungsdienst	506	511	438
Sonderdienst	91	76	73
Sonstiges Personal	68	59	61
Ausbildungsstätten	0	0	0
Nicht zurechenbare Personalkosten	284	217	208
Personalaufwand	**28.696**	**27.077**	**20.421**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Lebensmittel	656	443	602
Medizinischer Bedarf	1.820	1.041	1.639
Wasser, Energie, Brennstoffe	645	502	488
Wirtschaftsbedarf	486	404	466
Sonstige	31	0	0
Materialaufwand	**3.638**	**2.390**	**3.195**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Verwaltungsbedarf	2.898	2.503	2.803
Zentrale Dienstleistungen	1.488	1.530	1.439
Instandhaltungen Aufwand	1.150	974	2.154
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	106	133	100
Abgaben, Versicherungen	137	156	130
Übrige Aufwendungen	2.865	2.427	2.846
Sonstige Aufwendungen	**8.644**	**7.723**	**9.472**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 4.749.500 €.

LVR-Klinik Mönchengladbach **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				voraussichtl. Rate	Gesamtbetrag auszuzahlen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Finanzmittelbestand am Anfang										
1	Finanzmittelbestand am Anfang										
2	Zuführungen aus dem Betriebsergebnis										
3	**∑ des Anfangsbestandes**										
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR-Investitionsprogramms 80 Mio DM	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen des LVR-Investitionsprogramms 100,5 Mio DM	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	139.519	139.519	139.519		139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	472.000	480.000		490.000	500.000	510.000	520.000	472.000	2.972.000
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	35.000	41.000		41.000	45.000	46.000	46.000	35.000	254.000
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**139.519**	**646.519**	**660.519**		**670.519**	**684.519**	**695.519**	**705.519**	**646.519**	**4.202.635**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	20.000	0		0	0	0	0	0	0
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	5.000	0		0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	507.000	521.000		531.000	545.000	556.000	566.000	507.000	3.226.000
14	von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**0**	**532.000**	**521.000**		**531.000**	**545.000**	**556.000**	**566.000**	**507.000**	**3.226.000**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**139.519**	**114.519**	**139.519**		**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**976.635**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	25.000	0		0	0	0	0	0	0
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**25.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	139.519	139.519	139.519		139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**139.519**	**139.519**	**139.519**		**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**976.635**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-139.519**	**-114.519**	**-139.519**		**-139.519**	**-139.519**	**-139.519**	**-139.519**	**-139.519**	**-976.635**

LVR-Klinik Mönchengladbach **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen /V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Psychosomatische Station am Bethesda Krankenhaus						**Projekt Nr.**	**NN**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	20.000	0		0	0	0	0	0	0
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	5.000	0		0	0	0	0	0	0
∑ der Auszahlungen	**0**	**25.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-25.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	25.000	0		0	0	0	0	0	0
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**25.000**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	472.000	480.000		490.000	500.000	510.000	520.000	472.000	2.972.000
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	35.000	41.000		41.000	45.000	46.000	46.000	35.000	254.000
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**507.000**	**521.000**		**531.000**	**545.000**	**556.000**	**566.000**	**507.000**	**3.226.000**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	507.000	521.000		531.000	545.000	556.000	566.000	507.000	3.226.000
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**507.000**	**521.000**		**531.000**	**545.000**	**556.000**	**566.000**	**507.000**	**3.226.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	139.519	139.519	139.519		139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
∑ der Einzahlungen	**139.519**	**139.519**	**139.519**		**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**976.635**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**139.519**	**139.519**	**139.519**		**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**976.635**
Finanzierungstätigkeit										
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	139.519	139.519	139.519		139.519	139.519	139.519	139.519	139.519	976.635
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**139.519**	**139.519**	**139.519**		**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**976.635**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**139.519**	**139.519**	**139.519**		**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**139.519**	**976.635**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Mönchengladbach

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	5,00	4,00	4,00
	15	3,00	3,00	2,00
	14	19,50	19,50	11,18
	13	2,00	2,00	4,16
	12	3,00	3,00	3,00
	11	3,00	3,00	2,00
	9c	2,00	1,62	2,00
	9b	0,50	0,00	0,47
	9a	20,00	17,50	22,47
	8	5,00	4,30	4,90
	7	1,00	1,00	1,00
	6	10,50	6,00	11,27
	5	11,00	10,00	10,29
	4	1,00	0,91	0,91
	3	1,50	0,65	0,65
	2	16,00	12,00	17,47
Sozial- und Erziehungsdienst	S 12	19,00	17,00	20,57
	S 8	5,00	5,00	2,75
Pflegedienst	P15	1,00	1,00	1,00
	P13	4,00	3,00	4,00
	P12	17,50	17,50	14,60
	P11	7,50	7,50	5,50
	P9	10,00	10,00	9,90
	P8	110,00	110,00	102,50
	P6	1,00	1,75	0,88
	P5	11,50	7,50	11,15
Ärzte	IV	3,00	3,00	2,00
	III	4,00	4,00	3,63
	II	18,00	15,00	18,95
	Summe	**315,50**	**290,73**	**295,20**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant	2,00	2,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	27,00	26,00	27,00
Summe	**29,00**	**28,00**	**27,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025 insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Höherer Dienst						
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst						
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Freiwilliges Soziales Jahr	10,00	10,00	10,00
Summe	**10,00**	**10,00**	**10,00**

LVR-Klinik Mönchengladbach

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	34.976	37.891	8,3%	38.858	2,6%	43.180	11,1%	43.099	-0,2%
Sonstige betriebliche Erträge	2.262	3.049	34,8%	3.114	2,1%	2.676	-14,1%	2.739	2,4%
∑ Erträge	37.238	40.940	9,9%	41.972	2,5%	45.856	9,3%	45.838	0,0%
Personalaufwand	27.077	28.696	6,0%	29.412	2,5%	31.898	8,5%	32.690	2,5%
Materialaufwand	2.390	3.638	52,2%	3.728	2,5%	4.087	9,6%	3.117	-23,7%
Sonstige Aufwendungen	7.723	8.644	11,9%	8.858	2,5%	9.380	5,9%	9.612	2,5%
∑ Aufwendungen	37.190	40.978	10,2%	41.998	2,5%	45.365	8,0%	45.419	0,1%
Zwischenergebnis (EBITDA)	48	-38	-179,2%	-26	-31,6%	491	-1988,5%	419	-14,7%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	108	108	0,0%	108	0,0%	108	0,0%	108	0,0%
Operatives Ergebnis	-60	-146	143,3%	-134	-8,2%	383	-385,8%	311	-18,8%
Finanzierungsaufwendungen	68	68	0,0%	66	-2,9%	66	0,0%	66	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-68	-68	0,0%	-66	-2,9%	-66	0,0%	-66	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-128	-214	67,2%	-200	-6,5%	317	-258,5%	245	-22,7%
Steuern	7	7	0,0%	7	0,0%	7	0,0%	7	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-135	-221	63,7%	-207	-6,3%	310	-249,8%	238	-23,2%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	81	0,0%	81	0,0%	81	0,0%	81	0,0%
Ergebnis	-135	-140	3,7%	-126	-10,0%	391	-410,3%	319	-18,4%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik Viersen

Entwurf 2025

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	188	188	188
Kinder- und Jugendpsychiatrie	127	127	115
Psychosomatik / Psychotherapie	20	20	20
Qualifizierter Drogenentzug (KiJu)	10	10	10
Summe vollstationäre Betten	**345**	**345**	**333**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	35	35	35
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	62	62	62
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	20	20	20
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	16	16	16
Summe teilstationäre Plätze	**133**	**133**	**133**
Summe KHG-Bereich	**478**	**478**	**466**
Maßregelvollzug	**202**	**184**	**184**
Soziale Reha	**67**	**67**	**68**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**15**	**15**	**54**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**34**	**33**	**33**
Klinik Gesamt	**796**	**777**	**805**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Vollkräfte Gesamt	1.329,50	1.289,31	1.208,12

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Umsatzerlöse	148.322	135.554	124.964
Sonstige betriebliche Erträge	7.416	5.829	17.767
∑ Erträge	**155.738**	**141.383**	**142.731**
Personalaufwand	118.706	107.182	96.307
Materialaufwand	19.115	17.310	19.276
Sonstige Aufwendungen	17.206	16.152	26.392
∑ Aufwendungen	**155.027**	**140.644**	**141.975**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**711**	**739**	**756**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	380	430	374
Operatives Ergebnis	**331**	**309**	**382**
Finanzierungsaufwendungen	185	205	185
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**-185**	**-205**	**-185**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**146**	**104**	**197**
Steuern	48	48	40
Überschuss / Fehlbetrag	**98**	**56**	**157**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	107
Ergebnis	**98**	**56**	**264**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Erlöse aus Krankenhausleistungen	124.423	112.806	102.526
Erlöse aus Wahlleistungen	0	0	0
Erlöse aus ambulanten Leistungen	8.350	7.742	7.583
Nutzungsentgelte der Ärzte	111	106	106
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	15.438	14.900	14.749
Umsatzerlöse	**148.322**	**135.554**	**124.964**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Berechnungstage

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Allgemeine Psychiatrie	68.850	67.025	67.236
Kinder- und Jugendpsychiatrie	47.100	44.545	38.737
Psychosomatik / Psychotherapie	7.430	7.430	7.355
Qualifizierter Drogenentzug	2.800	2.800	2.432
Summe vollstationär	**126.180**	**121.800**	**115.760**
Tagesklinik Allgemeine Psychiatrie	9.159	9.159	8.849
Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie	15.500	15.500	15.084
Tagesklinik Psychosomatik / Psychotherapie	5.000	4.500	4.240
Tagesklinik Gerontopsychiatrie	4.800	4.800	4.596
Summe teilstationär	**34.459**	**33.959**	**32.769**
Summe KHG-Bereich	**160.639**	**155.759**	**148.529**
Maßregelvollzug	**97.820**	**86.505**	**89.620**
Soziale Reha	**24.000**	**24.000**	**22.280**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**4.380**	**4.380**	**3.424**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**12.045**	**12.045**	**12.045**
Klinik Gesamt	**298.884**	**282.689**	**275.898**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Ambulanzen	**24.000**	**23.400**	**23.452**
ambulante OP	**0**	**0**	**0**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	3.965	2.510	5.871
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	3.451	3.319	11.896
Sonstige betriebliche Erträge	**7.416**	**5.829**	**17.767**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 214.000 € enthalten. Hierbei handelt es sich um Zuschüsse für Ombudsperson, LIGA Personalkosten und den Zuschuss zur Hanns-Dieter-Hüsch Schule.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Ärztlicher Dienst	15.545	14.209	11.221
Pflegedienst	57.530	52.102	45.487
Medizinisch-Technischer Dienst	18.703	16.191	16.530
Funktionsdienst	6.413	5.939	4.573
Klinisches Hauspersonal	486	428	419
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	4.461	3.906	3.778
Technischer Dienst	3.478	3.171	3.086
Verwaltungsdienst	9.463	8.569	8.728
Sonderdienst	301	295	295
Sonstiges Personal	240	198	215
Ausbildungsstätten	866	764	837
Nicht zurechenbare Personalkosten	1.220	1.410	1.138
Personalaufwand	**118.706**	**107.182**	**96.307**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Lebensmittel	2.116	2.123	2.036
Medizinischer Bedarf	7.093	6.600	8.175
Wasser, Energie, Brennstoffe	5.217	4.324	4.627
Wirtschaftsbedarf	4.689	4.263	4.438
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**19.115**	**17.310**	**19.276**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Verwaltungsbedarf	1.479	1.390	1.404
Zentrale Dienstleistungen	4.443	5.430	5.017
Instandhaltungen Aufwand	3.050	2.579	3.853
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	740	584	697
Abgaben, Versicherungen	696	768	662
Übrige Aufwendungen	6.798	5.401	14.759
Sonstige Aufwendungen	**17.206**	**16.152**	**26.392**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 17.958.500 €.

LVR-Klinik Viersen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	315.710	315.710	315.710		315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	742.318	846.083		846.000	846.000	846.000	846.000	742.318	4.972.401
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	441.307	466.539		467.000	467.000	467.000	467.000	441.307	2.775.846
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**315.710**	**1.499.335**	**1.628.332**		**1.628.710**	**1.628.710**	**1.628.710**	**1.628.710**	**1.499.335**	**9.958.217**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	153.589	1.100.000	800.000		0	0	0	0	2.446.701	3.400.290
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	40.287	474.000	330.000		0	0	0	0	225.504	595.791
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.183.625	1.312.622		1.313.000	1.313.000	1.313.000	1.313.000	1.183.625	7.748.247
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**193.876**	**2.757.625**	**2.442.622**		**1.313.000**	**1.313.000**	**1.313.000**	**1.313.000**	**3.855.830**	**11.744.328**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**121.834**	**-1.258.290**	**-814.290**		**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**-2.356.495**	**-1.786.111**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	193.876	1.574.000	1.130.000		0	0	0	0	2.672.205	3.996.081
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**193.876**	**1.574.000**	**1.130.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**2.672.205**	**3.996.081**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	315.710	315.710	315.710		315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**315.710**	**315.710**	**315.710**		**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**2.209.970**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-121.834**	**1.258.290**	**814.290**		**-315.710**	**-315.710**	**-315.710**	**-315.710**	**2.356.495**	**1.786.111**

LVR-Klinik Viersen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Paolo-Freire-Haus						**Projekt Nr.**	**1.886**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	153.589	1.100.000	800.000		0	0	0	0	446.411	1.400.000
für Planungskosten (BPS / EPL)	40.287	374.000	230.000		0	0	0	0	205.713	476.000
∑ der Auszahlungen	**193.876**	**1.474.000**	**1.030.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**652.124**	**1.876.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**-193.876**	**-1.474.000**	**-1.030.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-652.124**	**-1.876.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	193.876	1.474.000	1.030.000		0	0	0	0	652.124	1.876.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**193.876**	**1.474.000**	**1.030.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**652.124**	**1.876.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	742.318	846.083		846.000	846.000	846.000	846.000	742.318	4.972.401
Zuweisungen der Forensik	0	429.428	450.539		451.000	451.000	451.000	451.000	429.428	2.683.967
aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen (Reha-Bereich)	0	11.879	16.000		16.000	16.000	16.000	16.000	11.879	91.879
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**1.183.625**	**1.312.622**		**1.313.000**	**1.313.000**	**1.313.000**	**1.313.000**	**1.183.625**	**7.748.247**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	1.183.625	1.312.622		1.313.000	1.313.000	1.313.000	1.313.000	1.183.625	7.748.247
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**1.183.625**	**1.312.622**		**1.313.000**	**1.313.000**	**1.313.000**	**1.313.000**	**1.183.625**	**7.748.247**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Viersen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	315.710	315.710	315.710		315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
∑ der Einzahlungen	**315.710**	**315.710**	**315.710**		**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**2.209.970**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**315.710**	**315.710**	**315.710**		**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**2.209.970**
Finanzierungstätigkeit										
Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	315.710	315.710	315.710		315.710	315.710	315.710	315.710	315.710	2.209.970
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**315.710**	**315.710**	**315.710**		**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**2.209.970**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**315.710**	**315.710**	**315.710**		**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**315.710**	**2.209.970**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Viersen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil II Maßnahmen konsumtiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Rückbaumaßnahme für den Ersatzneubau Stationsgebäude, 2. BA						**Projekt Nr.**	**1.760**		**Zuständigkeit: Trägerverwaltung**	
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	0		0	0	0	0	2.000.290	2.000.290
für Planungskosten (BPS / EPL)	0	100.000	100.000		0	0	0	0	19.791	119.791
∑ der Auszahlungen	**0**	**100.000**	**100.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**2.020.081**	**2.120.081**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten		*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*		*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-100.000**	**-100.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**-2.020.081**	**-2.120.081**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	100.000	100.000		0	0	0	0	2.020.081	2.120.081
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**100.000**	**100.000**		**0**	**0**	**0**	**0**	**2.020.081**	**2.120.081**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik Viersen

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	12,00	12,00	12,00
	15	15,00	11,50	16,00
	14	98,00	98,00	106,00
	13	14,00	13,50	13,45
	12	11,00	8,00	11,47
	11	20,00	24,50	17,81
	10	20,00	15,00	16,60
	9c	16,50	16,50	17,43
	9b	16,50	16,50	20,96
	9a	78,00	73,50	79,13
	8	48,00	31,50	44,34
	7	9,00	7,00	10,15
	6	83,00	75,00	87,98
	5	58,00	53,00	59,56
	4	4,00	4,00	1,78
	3	21,50	21,50	21,51
	2 Ü	2,00	2,00	1,50
	2	2,00	2,00	2,00
Sozial- und Erziehungsdienst	S 17	0,00	1,00	0,00
	S 12	67,00	62,02	67,04
	S 9	8,00	8,00	6,13
	S 8	83,00	81,03	85,63
	S 4	1,50	1,50	1,00
	S 3	0,00	0,00	0,50
Pflegedienst	P15	8,00	7,00	7,90
	P13	35,00	32,00	34,37
	P12	58,00	52,00	58,00
	P11	14,00	14,00	12,30
	P9	25,00	22,00	25,09
	P8	443,00	443,00	456,08
Ärzte	IV	9,00	8,00	8,78
	III	12,00	11,00	14,32
	II	66,00	62,00	71,04
Sonstige (PiA, Honorarkr.)	FEB	17,00	17,00	18,80
	Summe	**1.375,00**	**1.306,54**	**1.406,65**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant	1,00	1,00	1,00
Kr.- Pflegeschüler	81,00	81,00	56,00
Ausbild. Verwaltung	3,00	3,00	0,00
Ausb.Heilerz.pflege	2,00	2,00	0,00
Ausbild. Handwerk	4,00	4,00	0,00
Ausbild. PKA	2,00	2,00	0,00
Summe	**93,00**	**93,00**	**57,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025 insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Höherer Dienst						
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Freiwilliges Soziales Jahr	30,00	30,00	30,00
nachrichtlich:			
Lungenfachärzte	1,00	1,00	1,00
Küster / Organist	2,00	2,00	2,00
Summe	**33,00**	**33,00**	**33,00**

Katalog der Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- Leitender Arzt

LVR-Klinik Viersen

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	135.554	148.322	9,4%	151.456	2,1%	154.851	2,2%	158.303	2,2%
Sonstige betriebliche Erträge	5.829	7.416	27,2%	7.456	0,5%	7.687	3,1%	7.887	2,6%
∑ Erträge	141.383	155.738	10,2%	158.912	2,0%	162.538	2,3%	166.190	2,2%
Personalaufwand	107.182	118.706	10,8%	121.611	2,4%	124.594	2,5%	127.699	2,5%
Materialaufwand	17.310	19.115	10,4%	19.586	2,5%	20.065	2,4%	20.560	2,5%
Sonstige Aufwendungen	16.152	17.206	6,5%	16.898	-1,8%	17.071	1,0%	17.076	0,0%
∑ Aufwendungen	140.644	155.027	10,2%	158.095	2,0%	161.730	2,3%	165.335	2,2%
Zwischenergebnis (EBITDA)	739	711	-3,8%	817	14,9%	808	-1,1%	855	5,8%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	430	380	-11,6%	380	0,0%	380	0,0%	380	0,0%
Operatives Ergebnis	309	331	7,1%	437	32,0%	428	-2,1%	475	11,0%
Finanzierungsaufwendungen	205	185	-9,8%	185	0,0%	185	0,0%	185	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-205	-185	-9,8%	-185	0,0%	-185	0,0%	-185	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	104	146	40,4%	252	72,6%	243	-3,6%	290	19,3%
Steuern	48	48	0,0%	48	0,0%	48	0,0%	48	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	56	98	75,0%	204	108,2%	195	-4,4%	242	24,1%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	56	98	75,0%	204	108,2%	195	-4,4%	242	24,1%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Entwurf 2025

LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Qualität für Menschen

Kapazität in Betten / Plätzen

Disziplin	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Orthopädie	78	78	78
Summe vollstationäre Betten	**78**	**78**	**78**
Summe teilstationäre Plätze	**0**	**0**	**0**
Summe KHG-Bereich	**78**	**78**	**78**
Maßregelvollzug	**0**	**0**	**0**
Soziale Reha	**0**	**0**	**0**
Suchtentwöhnung / Med. Reha	**0**	**0**	**0**
Pflegeheimbereich	**0**	**0**	**0**
Jugendhilfe	**0**	**0**	**0**
Klinik Gesamt	**78**	**78**	**78**

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	148,78	148,78	146,00

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	24.982	23.262	22.206
Sonstige betriebliche Erträge	845	1.165	2.229
∑ Erträge	**25.827**	**24.427**	**24.435**
Personalaufwand	14.338	13.644	13.290
Materialaufwand	7.708	7.506	7.730
Sonstige Aufwendungen	3.738	3.214	3.639
∑ Aufwendungen	**25.784**	**24.364**	**24.659**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**43**	**63**	**-224**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	64	64	59
Operatives Ergebnis	**-21**	**-1**	**-283**
Finanzierungsaufwendungen	10	10	0
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**-10**	**-10**	**0**
Erträge aus Auflösung von Pensionszahlungen	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**-31**	**-11**	**-283**
Steuern	4	4	1
Überschuss / Fehlbetrag	**-35**	**-15**	**-284**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	35	35	36
Ergebnis	**0**	**20**	**-248**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Erlöse aus Krankenhausleistungen	22.879	21.372	20.462
Erlöse aus Wahlleistungen	500	440	442
Erlöse aus ambulanten Leistungen	514	430	413
Nutzungsentgelte der Ärzte	744	680	552
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	345	340	337
Umsatzerlöse	**24.982**	**23.262**	**22.206**

Den "Erlösen aus Krankenhausleistungen" liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Effektive Bewertungsrelationen

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
DRG eff. Bewertungsrelationen	**3.972,000**	**3.968,000**	**3.762,494**

Den "Erlösen aus ambulanten Leistungen" liegen folgende Fallzahlen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Ambulanzen	**10.600**	**9.100**	**9.281**
ambulante OP	**490**	**490**	**348**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	-43
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	60	250	497
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	750	850	733
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	35	65	1.042
Sonstige betriebliche Erträge	**845**	**1.165**	**2.229**

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Zuwendungen des LVR in Höhe von insgesamt 0,00 € enthalten.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Ärztlicher Dienst	4.528	4.127	4.043
Pflegedienst	4.654	4.232	4.352
Medizinisch-Technischer Dienst	2.492	2.210	2.525
Funktionsdienst	1.543	1.991	1.342
Klinisches Hauspersonal	262	249	253
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	0	0	0
Technischer Dienst	0	0	0
Verwaltungsdienst	766	742	693
Sonderdienst	0	0	0
Sonstiges Personal	30	30	43
Ausbildungsstätten	0	0	0
Nicht zurechenbare Personalkosten	63	63	39
Personalaufwand	**14.338**	**13.644**	**13.290**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Lebensmittel	344	322	334
Medizinischer Bedarf	5.712	5.737	5.838
Wasser, Energie, Brennstoffe	935	762	871
Wirtschaftsbedarf	716	684	687
Sonstige	1	1	0
Materialaufwand	**7.708**	**7.506**	**7.730**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Verwaltungsbedarf	1.560	1.463	1.546
Zentrale Dienstleistungen	979	648	861
Instandhaltungen Aufwand	356	415	467
Instand.aufw.rücklagefin. Baumaßnahm. gem GFP	0	0	0
Instand.aufwend. rücklagenfin. Baumaßnahmen	0	0	0
Wartung	344	230	272
Abgaben, Versicherungen	105	105	84
Übrige Aufwendungen	394	353	409
Sonstige Aufwendungen	**3.738**	**3.214**	**3.639**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 2.984.500 €.

LVR-Klinik Orthopädie Viersen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	266.710	307.861		308.000	308.000	308.000	308.000	266.710	1.806.571
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**164.926**	**431.636**	**472.787**		**472.926**	**472.926**	**472.926**	**472.926**	**431.636**	**2.961.053**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	0		0	0	0	0	0	0
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	266.710	307.861		308.000	308.000	308.000	308.000	266.710	1.806.571
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**0**	**266.710**	**307.861**		**308.000**	**308.000**	**308.000**	**308.000**	**266.710**	**1.806.571**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**164.926**	**164.926**	**164.926**		**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**1.154.482**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**164.926**	**164.926**	**164.926**		**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**1.154.482**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-164.926**	**-164.926**	**-164.926**		**-164.926**	**-164.926**	**-164.926**	**-164.926**	**-164.926**	**-1.154.482**

LVR-Klinik Orthopädie Viersen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	266.710	307.861		308.000	308.000	308.000	308.000	266.710	1.806.571
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**266.710**	**307.861**		**308.000**	**308.000**	**308.000**	**308.000**	**266.710**	**1.806.571**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	266.710	307.861		308.000	308.000	308.000	308.000	266.710	1.806.571
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**266.710**	**307.861**		**308.000**	**308.000**	**308.000**	**308.000**	**266.710**	**1.806.571**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Baupauschale KHG										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
∑ der Einzahlungen	**164.926**	**164.926**	**164.926**		**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**1.154.482**
Auszahlungen										
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Saldo Investitionstätigkeit	**164.926**	**164.926**	**164.926**		**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**1.154.482**
Finanzierungstätigkeit										
Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	164.926	164.926	164.926		164.926	164.926	164.926	164.926	164.926	1.154.482
∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	**164.926**	**164.926**	**164.926**		**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**1.154.482**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**164.926**	**164.926**	**164.926**		**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**164.926**	**1.154.482**
Ergebnis	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	4,00	4,00	4,00
	11	0,00	1,00	0,00
	10	5,00	5,00	5,00
	9b	4,50	3,50	4,50
	9a	14,00	14,00	8,79
	8	5,00	5,00	7,23
	7	3,00	3,00	3,00
	5	14,00	14,00	15,89
	3	5,00	5,00	6,07
Pflegedienst	P14	0,00	0,00	1,00
	P13	2,00	1,00	2,00
	P12	6,00	6,00	6,73
	P11	5,50	5,50	3,75
	P10	0,00	0,00	1,00
	P9	0,00	0,00	6,27
	P8	28,00	20,00	23,40
	P7	39,00	37,00	39,43
	P6	0,00	0,00	1,00
	P5	0,00	0,00	0,21
Ärzte	IV	5,00	5,00	4,95
	III	8,00	8,00	9,50
	II	10,00	10,00	5,00
	I	0,00	0,00	3,50
	Summe	**158,00**	**147,00**	**162,22**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Kr.- Pflegeschüler	50,00	50,00	33,00
Summe	**50,00**	**50,00**	**33,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
		insgesamt	darunter mit Zulage	darunter ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst	- nichttechnischer Verwaltungsdienst -					
	A 10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst						
	A 9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Freiwilliges Soziales Jahr	10,00	10,00	10,00
Summe	**10,00**	**10,00**	**10,00**

LVR-Klinik für Orthopädie Viersen

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	23.262	24.982	7,4%	26.075	4,4%	26.936	3,3%	27.667	2,7%
Sonstige betriebliche Erträge	1.165	845	-27,5%	864	2,2%	883	2,2%	903	2,3%
∑ Erträge	24.427	25.827	5,7%	26.939	4,3%	27.819	3,3%	28.570	2,7%
Personalaufwand	13.644	14.338	5,1%	14.815	3,3%	15.242	2,9%	15.662	2,8%
Materialaufwand	7.506	7.708	2,7%	8.030	4,2%	8.341	3,9%	8.571	2,8%
Sonstige Aufwendungen	3.214	3.738	16,3%	3.953	5,8%	4.095	3,6%	4.196	2,5%
∑ Aufwendungen	24.364	25.784	5,8%	26.798	3,9%	27.678	3,3%	28.429	2,7%
Zwischenergebnis (EBITDA)	63	43	31,7%	141	227,9%	141	0,0%	141	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	64	64	0,0%	64	0,0%	64	0,0%	64	0,0%
Operatives Ergebnis	-1	-21	-2000,0%	77	-466,7%	77	0,0%	77	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	10	10	0,0%	10	0,0%	10	0,0%	10	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-10	-10	0,0%	-10	0,0%	-10	0,0%	-10	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	-11	-31	-181,8%	67	-316,1%	67	0,0%	67	0,0%
Steuern	4	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	-15	-35	133,3%	63	-280,0%	63	0,0%	63	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	35	35	0,0%	35	0,0%	35	0,0%	35	0,0%
Ergebnis	20	0	0,0%	98	0,0%	98	0,0%	98	0,0%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Entwurf 2025

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	116,00	116,00	105,77

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	11.072	10.466	10.592
Sonstige betriebliche Erträge	497	514	556
∑ Erträge	**11.569**	**10.980**	**11.148**
Personalaufwand	6.200	6.086	5.234
Materialaufwand	3.703	3.095	3.915
Sonstige Aufwendungen	1.101	1.187	1.470
∑ Aufwendungen	**11.004**	**10.368**	**10.619**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**565**	**612**	**529**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	530	579	496
Operatives Ergebnis	**35**	**33**	**33**
Finanzierungsaufwendungen	1	2	1
Finanzierungserträge	0	0	7
Finanzergebnis	**-1**	**-2**	**6**
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**34**	**31**	**39**
Steuern	7	6	7
Überschuss / Fehlbetrag	**27**	**25**	**32**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	**27**	**25**	**32**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Umsatzerlöse	**11.072**	**10.466**	**10.592**

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

	Plan		Ergebnis 2023
Waschleistung in Tonnen	**Entwurf 2025**	**2024**	
Waschleistung gesamt	**4.430**	**4.415**	**4.557**

Die Leistungsentwicklung hat sich in den klinischen Bereichen sehr positiv entwickelt. Die Nachfrage nach Wäsche und Wäschereidienstleistungen steigt kontinuierlich. Im Ergebnis stiegen die Umsatzerlöse ohne Preiserhöhung für die LVR-Einrichtungen. Die gesamtbetrieblichen Kostensteigerungen wurden leistungsbezogen kompensiert. Weitere Umsatzentwicklungen werden von tarifbezogenen Personalkostensteigerungen und weiteren Entwicklungen im Energiepreissektor bestimmt.

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Bestandsveränderungen	0	0	-2
Sonstige betriebliche Erträge	497	514	558
Sonstige betriebliche Erträge	**497**	**514**	**558**

Die sonstigen betrieblichen Erträgen setzen sich vor allem aus den Personalkostenzuschüssen für schwerbehinderte Mitarbeiter der Integrationsabteilung zusammen.

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	5.070	5.058	4.400
Technischer Dienst	265	264	203
Verwaltungsdienst	865	764	631
Personalaufwand	**6.200**	**6.086**	**5.234**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.
In 2023 und 2024 wurde der Inflationsausgleich in Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Personalaufwand wirksam. Die tarifliche Steigerungsrate für 2024 wird in den unteren Lohngruppen EG1/EG2 durch den Mindestbetrag von 340 Euro bestimmt. Dies sind umgerechnet ca. 14 % Steigerungsrate bzw. 600.000 Euro Steigerung im Personalaufwand.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	
Wäschebeschaffung	1.172	901	1.154
Dampf	1.234	1.083	1.175
Wasser	236	192	225
Strom	301	277	295
Hilfs- und Betriebsstoffe	629	497	751
Aufwendungen für RHB	**3.572**	**2.950**	**3.600**
Aufwendungen für bezogene Leistungen	**131**	**145**	**315**
Materialaufwand	**3.703**	**3.095**	**3.915**

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwuf 2025 TEUR	2024 TEUR	
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Verwaltungskosten	443	457	572
Instandsetzung von Gebäuden	125	185	388
Instandsetzung von Maschinen	157	133	101
Beiträge, Versicherungen	81	82	80
Sonstige betriebliche Aufwendungen	295	330	329
Sonstige Aufwendungen	**1.101**	**1.187**	**1.470**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 1.332.000 €.

LVR-Krankenhauszentralwäscherei **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	150.000	150.000		150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	900.000
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**0**	**150.000**	**150.000**		**150.000**	**150.000**	**150.000**	**150.000**	**150.000**	**900.000**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	830.000		50.000	50.000	50.000	50.000	0	1.030.000
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	620.000	280.000		780.000	780.000	780.000	780.000	620.000	4.020.000
14	für sonstige Investitionen	0	52.000	47.000		47.000	47.000	47.000	47.000	48.000	283.000
15	**∑ der Auszahlungen**	**0**	**672.000**	**1.157.000**		**877.000**	**877.000**	**877.000**	**877.000**	**668.000**	**5.333.000**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*3.320.000*	*877.000*	*877.000*	*877.000*	*877.000*	*0*	*3.320.000*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**0**	**-522.000**	**-1.007.000**		**-727.000**	**-727.000**	**-727.000**	**-727.000**	**-518.000**	**-4.433.000**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	522.000	1.007.000		727.000	727.000	727.000	727.000	518.000	4.433.000
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**522.000**	**1.007.000**		**727.000**	**727.000**	**727.000**	**727.000**	**518.000**	**4.433.000**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**522.000**	**1.007.000**		**727.000**	**727.000**	**727.000**	**727.000**	**518.000**	**4.433.000**

LVR-Krankenhauszentralwäscherei **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Ersatzbeschaffungen für den Fuhrpark						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: KHZW**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	130.000	100.000		160.000	160.000	160.000	160.000	130.000	870.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**130.000**	**100.000**		**160.000**	**160.000**	**160.000**	**160.000**	**130.000**	**870.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*640.000*	*160.000*	*160.000*	*160.000*	*160.000*		*640.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-130.000**	**-100.000**		**-160.000**	**-160.000**	**-160.000**	**-160.000**	**-130.000**	**-870.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	130.000	100.000		160.000	160.000	160.000	160.000	130.000	870.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**130.000**	**100.000**		**160.000**	**160.000**	**160.000**	**160.000**	**130.000**	**870.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Neuinvestitonen in Trockner und Waschmaschinen Bedburg-Hau und Viersen						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: KHZW**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	100.000	30.000		300.000	300.000	300.000	300.000	100.000	1.330.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**100.000**	**30.000**		**300.000**	**300.000**	**300.000**	**300.000**	**100.000**	**1.330.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*1.200.000*	*300.000*	*300.000*	*300.000*	*300.000*		*1.200.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-100.000**	**-30.000**		**-300.000**	**-300.000**	**-300.000**	**-300.000**	**-100.000**	**-1.330.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	100.000	30.000		300.000	300.000	300.000	300.000	100.000	1.330.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**100.000**	**30.000**		**300.000**	**300.000**	**300.000**	**300.000**	**100.000**	**1.330.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Neuinvestitonen in Mangel/Falttechnik Bedburg-Hau und Viersen						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: KHZW**
Einzahlungen aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	150.000	150.000		150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	900.000
∑ der Einzahlungen	**0**	**150.000**	**150.000**		**150.000**	**150.000**	**150.000**	**150.000**	**150.000**	**900.000**
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	390.000	150.000		320.000	320.000	320.000	320.000	390.000	1.820.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**390.000**	**150.000**		**320.000**	**320.000**	**320.000**	**320.000**	**390.000**	**1.820.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*1.280.000*	*320.000*	*320.000*	*320.000*	*320.000*		*1.280.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-240.000**	**0**		**-170.000**	**-170.000**	**-170.000**	**-170.000**	**-240.000**	**-920.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	240.000	0		170.000	170.000	170.000	170.000	240.000	920.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**240.000**	**0**		**170.000**	**170.000**	**170.000**	**170.000**	**240.000**	**920.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Krankenhauszentralwäscherei **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Gebäudemanagement						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: KHZW**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	830.000		50.000	50.000	50.000	50.000	0	1.030.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**830.000**		**50.000**	**50.000**	**50.000**	**50.000**	**0**	**1.030.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*200.000*	*50.000*	*50.000*	*50.000*	*50.000*		*200.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**-830.000**		**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**-50.000**	**0**	**-1.030.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	830.000		50.000	50.000	50.000	50.000	0	1.030.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**0**	**830.000**		**50.000**	**50.000**	**50.000**	**50.000**	**0**	**1.030.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen für sonstige Investitionen	0	52.000	47.000		47.000	47.000	47.000	47.000	48.000	283.000
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**52.000**	**47.000**		**47.000**	**47.000**	**47.000**	**47.000**	**48.000**	**283.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*						
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-52.000**	**-47.000**		**-47.000**	**-47.000**	**-47.000**	**-47.000**	**-48.000**	**-283.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	52.000	47.000		47.000	47.000	47.000	47.000	48.000	283.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**52.000**	**47.000**		**47.000**	**47.000**	**47.000**	**47.000**	**48.000**	**283.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte

Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Sondervertrag	1,00	1,00	1,00
15	0,00	0,00	0,00
14	0,00	0,00	0,00
13	0,00	0,00	0,00
12	0,00	0,00	0,00
11	1,00	1,00	1,00
10	0,00	0,00	0,00
9b	2,00	3,00	2,00
9a	0,00	0,00	0,00
9	0,00	0,00	0,00
8	0,00	0,00	0,00
7	0,00	0,00	0,00
6	12,00	12,00	12,00
5	29,00	31,00	26,00
4	13,00	15,00	14,00
3	2,00	2,00	2,00
2 Ü	1,00	1,00	1,00
2	17,00	15,00	17,00
1	60,00	57,00	61,00
Summe	**138,00**	**138,00**	**137,00**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Ausbild. Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	3,00	3,00	3,00
Summe	**3,00**	**3,00**	**3,00**

LVR-Krankenhauszentralwäscherei

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	10.466	11.072	5,8%	11.404	3,0%	11.746	3,0%	12.039	2,5%
Sonstige betriebliche Erträge	514	497	-3,3%	512	3,0%	528	3,1%	541	2,5%
∑ Erträge	10.980	11.569	5,4%	11.916	3,0%	12.274	3,0%	12.580	2,5%
Personalaufwand	6.086	6.200	1,9%	6.407	3,3%	6.632	3,5%	6.797	2,5%
Materialaufwand	3.095	3.703	19,6%	3.796	2,5%	3.891	2,5%	3.988	2,5%
Sonstige Aufwendungen	1.187	1.101	-7,2%	1.128	2,5%	1.157	2,6%	1.196	3,4%
∑ Aufwendungen	10.368	11.004	6,1%	11.331	3,0%	11.680	3,1%	11.981	2,6%
Zwischenergebnis (EBITDA)	612	565	-7,7%	585	3,5%	594	1,5%	599	0,8%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	579	530	-8,5%	540	1,9%	550	1,9%	560	1,8%
Operatives Ergebnis	33	35	6,1%	45	28,6%	44	-2,2%	39	-11,4%
Finanzierungsaufwendungen	2	1	-50,0%	1	0,0%	1	0,0%	1	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	-2	-1	-50,0%	-1	0,0%	-1	0,0%	-1	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	31	34	9,7%	44	29,4%	43	-2,3%	38	-11,6%
Steuern	6	7	16,7%	8	14,3%	8	0,0%	9	12,5%
Überschuss / Fehlbetrag	25	27	8,0%	36	33,3%	35	-2,8%	29	-17,1%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	25	27	8,0%	36	33,3%	35	-2,8%	29	-17,1%

W I R T S C H A F T S P L A N

LVR-Institut für Forschung und Bildung

Entwurf 2025

Leistungsentwicklung

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Kurse	110	110	111
Teilnehmer*innen Akademie	1.890	1.890	2.061
Teilnehmer*innentage	6.150	6.150	7.500
Zertifikatsabschlüsse	20	20	64
Drittmittelprojekte	3	3	0
Teilnehmer*innen Traineeprogramm	5	3	3

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025	2024	
Vollkräfte Gesamt	28,28	27,65	25,53

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.026	1.125	1.243
Sonstige betriebliche Erträge	2.168	2.141	2.269
∑ Erträge	**3.194**	**3.266**	**3.512**
Personalaufwand	2.137	2.525	2.355
Materialaufwand	91	55	73
Sonstige Aufwendungen	953	680	1.067
∑ Aufwendungen	**3.181**	**3.260**	**3.495**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**13**	**6**	**17**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	4	4	6
Operatives Ergebnis	**9**	**2**	**11**
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0
Finanzierungserträge	0	0	0
Finanzergebnis	**0**	**0**	**0**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**9**	**2**	**11**
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	**9**	**2**	**11**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0
Ergebnis	**9**	**2**	**11**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Leistungserlöse der LVR-Kliniken	0	0	0
Drittmittelerlöse	290	465	493
GuV Pos. 4a, Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB	0	0	0
Teilnehmer*innengebühren	736	660	750
Umsatzerlöse	**1.026**	**1.125**	**1.243**

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Bestandsveränderungen	0	0	0
andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
Zuweisungen und Zuschüsse	2.168	2.141	2.269
Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben	0	0	0
Übrige Erträge (abzügl. GuV Pos. 4a)	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	**2.168**	**2.141**	**2.269**

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Ärztlicher Dienst	248	245	258
Medizinisch-Technischer Dienst	656	858	703
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	50	49	48
Verwaltungsdienst	273	534	548
Sonstiges Personal	116	25	5
Ausbildungsstätten	794	814	771
Nicht zurechenbare Personalkosten	0	0	0
Personalaufwand	**2.137**	**2.525**	**2.355**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025 (Entwurf)

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Lebensmittel	4	5	3
Medizinischer Bedarf	0	0	0
Wasser, Energie, Brennstoffe	62	50	50
Wirtschaftsbedarf	25	0	20
Sonstige	0	0	0
Materialaufwand	**91**	**55**	**73**

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Verwaltungsbedarf	42	150	29
Zentrale Dienstleistungen	366	190	330
Instandhaltungen Aufwand	53	15	150
Wartung	0	1	0
Abgaben, Versicherungen	0	2	9
Übrige Aufwendungen	492	322	549
Sonstige Aufwendungen	**953**	**680**	**1.067**

6) Kassenkreditrahmen

Die Höhe der Kassenkredite beträgt 368.000 €.

LVR-Institut für Forschung und Bildung **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus Zuwendungen des Landes NRW f. d. MRV	0	0	0		0	0	0	0	0	0
5	aus Zuwendungen des Landes NRW (Baupauschale)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
6	aus Zuwendungen des Landes NRW (pauschale Fördermittel)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
7	aus sonstigen Zuschüssen und Einnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	aus der Veräußerung von Grundvermögen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	**∑ der Einzahlungen**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Auszahlungen										
10	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
11	für Baumaßnahmen / externe Planungskosten	0	0	0		0	0	0	0	0	0
12	für Planungskosten (BPS / EPL)	0	0	0		0	0	0	0	0	0
13	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	50.000	50.000		5.000	5.000	5.000	5.000	0	70.000
14	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
15	**∑ der Auszahlungen**	**0**	**50.000**	**50.000**		**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**0**	**70.000**
16	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*20.000*	*5.000*	*5.000*	*5.000*	*5.000*	*0*	*20.000*
17	**Saldo Investitionstätigkeit**	**0**	**-50.000**	**-50.000**		**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**0**	**-70.000**
	Finanzierungstätigkeit										
18	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	50.000	50.000		5.000	5.000	5.000	5.000	0	70.000
20	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**50.000**	**50.000**		**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**0**	**70.000**
22	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
23	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
24	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
25	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**50.000**	**50.000**		**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**0**	**70.000**

LVR-Institut für Forschung und Bildung **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024-2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlun-gen / VE
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Ersatz- und Neubeschaffung Mobiliar						**Projekt Nr.**	**NN**			**Zuständigkeit: Institut**
Einzahlungen										
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	50.000	50.000		5.000	5.000	5.000	5.000	0	70.000
∑ der Auszahlungen	**0**	**50.000**	**50.000**		**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**0**	**70.000**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*20.000*	*5.000*	*5.000*	*5.000*	*5.000*		*20.000*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**-50.000**	**-50.000**		**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**-5.000**	**0**	**-70.000**
Finanzierungstätigkeit										
Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	50.000	50.000		5.000	5.000	5.000	5.000	0	70.000
∑ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0**	**50.000**	**50.000**		**5.000**	**5.000**	**5.000**	**5.000**	**0**	**70.000**
Saldo gesamt	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Institut für Forschung und Bildung

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
	Sondervertrag	1,50	1,30	0,90
	14	4,00	3,00	4,00
	13	11,00	11,00	10,50
	12	4,00	4,00	4,00
	11	3,00	3,00	3,00
	10	0,00	0,00	0,00
	9	1,00	1,00	0,00
	8	1,00	1,00	1,70
	6	0,50	0,50	0,50
	5	0,50	0,50	0,00
	4	0,00	0,00	0,60
	3	2,00	2,00	0,90
Ärzte	IV	1,00	1,00	1,00
	Summe	**29,50**	**28,30**	**27,10**

2. Nachwuchskräfte

Ausbildungsverhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Berufspraktikant/ABM	0,00	0,00	0,00
Kr.- Pflegeschüler	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Verwaltung	0,00	0,00	0,00
Ausbild. Handwerk	0,00	0,00	0,00
Psychologen im Praktikum	0,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**

3. Beamte

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 des Landschaftsverbandes Rheinland sind für Beamte nachgewiesen:

Laufbahngruppe	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2025			Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
		insgesamt	darunter			
			mit Zulage	ausgesondert		
Höherer Dienst						
	A 16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	A 13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

5. Sonstige Stellen

	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 30.06.2024
Bundesfreiwilligendienst	0,00	0,00	0,00
Freiwilliges Soziales Jahr	0,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**

LVR-Institut für Forschung und Bildung

Finanzplan 2024 - 2028 (Entwurf)

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	1.125	1.026	-8,8%	1.052	2,5%	1.079	2,6%	1.105	2,4%
Sonstige betriebliche Erträge	2.141	2.168	1,3%	2.225	2,6%	2.281	2,5%	2.341	2,6%
∑ Erträge	3.266	3.194	-2,2%	3.277	2,6%	3.360	2,5%	3.446	2,6%
Personalaufwand	2.525	2.137	-15,4%	2.193	2,6%	2.249	2,6%	2.308	2,6%
Materialaufwand	55	91	65,5%	93	2,2%	95	2,2%	98	3,2%
Sonstige Aufwendungen	680	953	40,1%	977	2,5%	1.002	2,6%	1.026	2,4%
∑ Aufwendungen	3.260	3.181	-2,4%	3.263	2,6%	3.346	2,5%	3.432	2,6%
Zwischenergebnis (EBITDA)	6	13	116,7%	14	7,7%	14	0,0%	14	0,0%
Abschreibungen (eigenfinanz.)	4	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%	4	0,0%
Operatives Ergebnis	2	9	350,0%	10	11,1%	10	0,0%	10	0,0%
Finanzierungsaufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzierungserträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Erträge	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	2	9	350,0%	10	11,1%	10	0,0%	10	0,0%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	2	9	350,0%	10	11,1%	10	0,0%	10	0,0%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis	2	9	350,0%	10	11,1%	10	0,0%	10	0,0%

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2697

öffentlich

Datum: 24.10.2024
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Herr Graß

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	**08.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen für das Jahr 2025 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigungen wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/2697 festgestellt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf 2025 bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei der Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese Änderungen keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Gemäß Eigenbetriebsverordnung NRW und Handreichung des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sind Wirtschaftspläne jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Aus diesem Grund startet die Beratung des Wirtschaftsplanes 2025 im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Er wird nach Beratung über den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung am 11. Dezember 2024 zur Feststellung zugeleitet. Der LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen plant für 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2697:

Vorbemerkungen

Der Wirtschaftsplanentwurf 2025 des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird nach Beratung im Fachausschuss als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 in die Landschaftsversammlung eingebracht.
Der Wirtschaftsplanentwurf ist in der elektronischen Fassung als Anlage beigefügt.

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

Die Finanzierungs- und Rechtsgrundlagen, Eckdaten und Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen ist auf den Seiten C 4 – C 6 ausführlich dargestellt.

Ergebnisneutrale Veränderungen bis zur Drucklegung

Sollten rechtskräftig genehmigte Budgetvereinbarungen für das Jahr 2025 sowie ggf. weitere Änderungen bei dem Vermögensplan/Investitionsprogramm noch rechtzeitig vor den anstehenden Beratungen vorliegen, so ist beabsichtigt, die entsprechenden Ergebnisse im Rahmen einer Ergänzungsvorlage in den Wirtschaftsplan einzustellen. Sollte dies im zeitlichen Rahmen nicht mehr möglich sein, bittet die Verwaltung um Zustimmung, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung ggf. anzupassen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

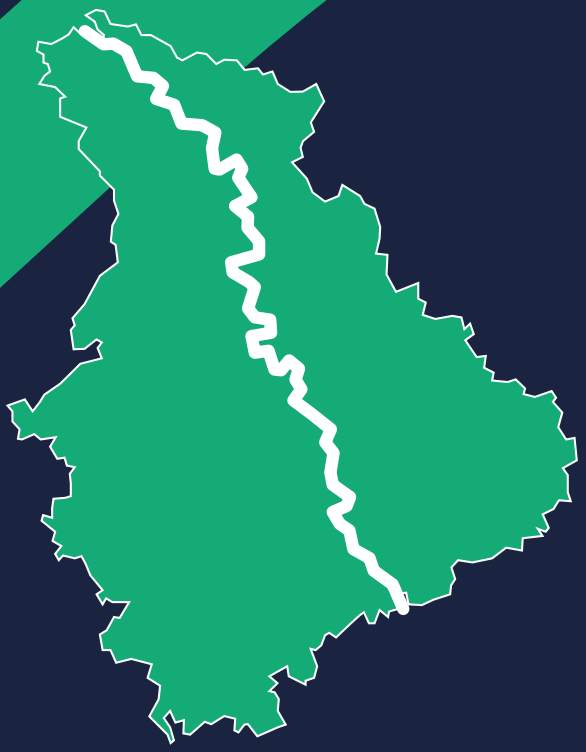
LVR

Qualität für Menschen

Wirtschaftsplan 2025

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

zum
Haushaltsplan
2025/2026



- Entwurf -

W i r t s c h a f t s p l a n

des

LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

- 2025 -

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der kaufmännischen Buchführung im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) sind die Landschaftsverbandsordnung, die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, die Eigenbetriebsverordnung, die PflegeBuchführungsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2025 wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch die Betriebsleitung des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen aufgestellt. Im Frühjahr 2024 wurden die Entwürfe zwischen dem LVR-Verbund HPH und dem Träger abgestimmt.

3. Finanzierungsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Entgeltverhandlungen bildet im Bereich der besonderen Wohnformen (vormals stationärer Bereich) und im ambulant betreuten Wohnen ab 2020 das SGB IX, § 123 ff., im Bereich ambulante Pflege das SGB V bzw. SGB XI. Für das Jahr 2024 und 2025 liegen noch keine Entgeltvereinbarungen vor.

4. Aufstellungsannahmen

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die aktuellen bis zum 31.12.2023 gültigen Vergütungssätze nach SGB IX und eine Erlössteigerung analog der Personalkostenentwicklung aufgrund der TVöD-Steigerungen Kommunal und SuE sowie eine Sachkostensteigerung entsprechend der Gemeinschaftsdiagnose der führenden deutschen Wirtschaftsinstitute von 2,6 % in 2024 bzw. 1,9 % in 2025.

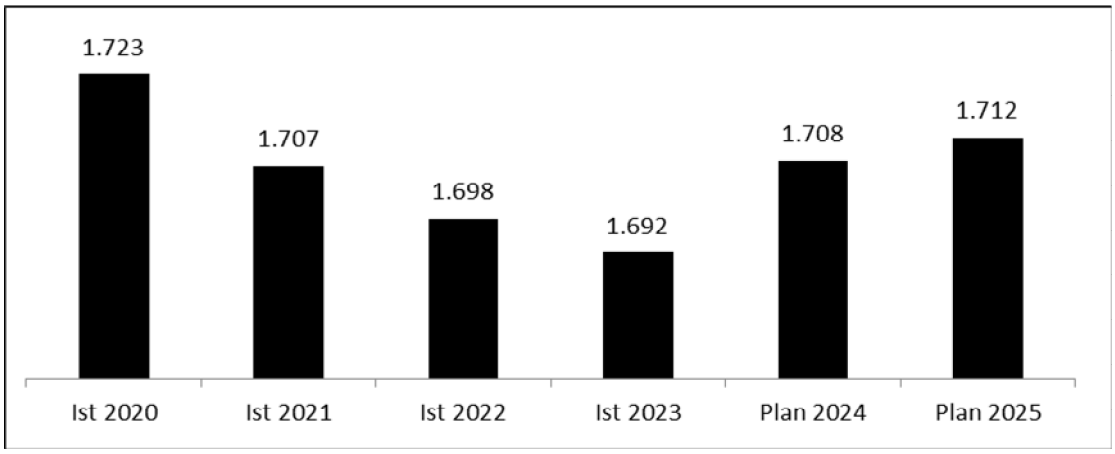
5. Chancen/Risiken

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu erheblichen Veränderungen führen. Durch die Berücksichtigung weiterer Kostenträger bei der Finanzierung wird sich der bürokratische Aufwand deutlich erhöhen.
Die in Folge des Ukrainekrieges gestiegenen Preise insbesondere für Energie und Lebensmittel bilden weiterhin das Hauptrisiko im aktuellen Jahr und 2025. Aktuell ist für 2024 eine Verringerung der Preisentwicklung zu verzeichnen und auch für die Folgejahre zu erwarten.
Unter der Annahme, dass die Erhöhung der Kosten erlösseitig ausgeglichen werden können rechnet der LVR-Verbund für 2025 mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

6. Eckdaten des Wirtschaftsplanes

6.1 Belegung des LVR-Verbund HPH

Die voraussichtlichen Belegungszahlen für das Wirtschaftsjahr 2025 wurden vom LVR-Verbund HPH in Abstimmung mit dem Träger ermittelt und in den Wirtschaftsplan übernommen. Mit 1.712 Bewohnern liegt die Durchschnittsbelegung 2025 leicht über dem Vorjahresplan 2024, obwohl für die aufgegebene Nordstraße noch keine Ersatzplätze geschaffen werden konnten.
In nachfolgendem Diagramm ist die Entwicklung der durchschnittlichen Belegung im LVR-Verbund HPH von 2020 bis 2025 dargestellt.

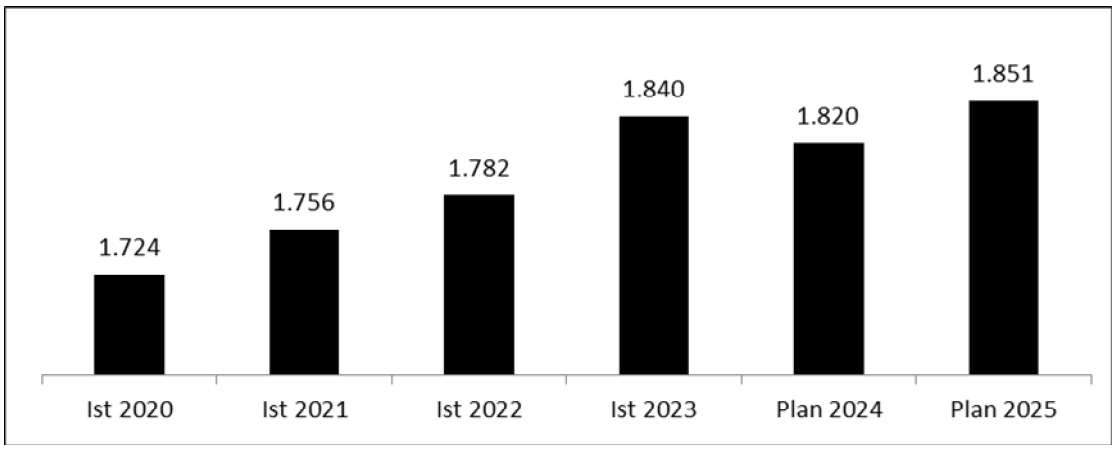


6.2 Volumen und Ausgleich des Wirtschaftsplanes

Das Gesamtvolumen (Summe der Aufwendungen) des Wirtschaftsplanes 2025 verändert sich gegenüber dem Vorjahr um 16,3 % auf ca. 202,3 Mio. €. Der LVR-Verbund HPH weist für 2025 mit 35 T€ ein leicht positives Ergebnis aus.

6.3 Vollkräfteentwicklung

Die geplante Vollkräftezahl im LVR-Verbund HPH liegt mit 1.851 Stellen um 11 Stellen über der Istbesetzung 2023 entsprechend der erwarteten Belegungserhöhung bzw. um Fremdpersonal durch eigene Mitarbeiter zu ersetzten.
Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Vollzeitstellen im LVR-Verbund HPH von 2020 bis 2025.



6.4 Personalkosten

Die Personalbewirtschaftung erfolgt belegungsabhängig. Der geplante Personalaufwand beläuft sich auf ca. 153,63 Mio. € (Vorjahr ca. 135,09 Mio. €). Dies entspricht einem Anteil an den Umsatzerlösen in Höhe von 78,6 % (Vorjahr 78,6 %).

6.5 Zuschüsse des Trägers

Zuschüsse des Trägers, die im Vermögensplan und in den Erläuterungen zum Erfolgsplan darzustellen wären, sind weder im Plan 2024 noch im Entwurf für 2025 enthalten.

6.6 Finanzplan

Der Finanzplan zum Wirtschaftsplan 2025 wurde erneut in Form eines fortgeschriebenen Erfolgsplanes erstellt. Er umfasst den fünfjährigen Planungszeitraum von 2024 – 2028 und berücksichtigt jährliche Steigerungen. Hintergrund ist die Annahme, dass die aktuelle Preisentwicklung aufgrund der politischen Lage zeitlich befristet ist und in den Folgejahren wieder normale Steigerungsraten zu erwarten sind.

6.7 Kassenkredite

Die Sicherstellung der Liquidität für den LVR-Verbund HPH erfolgt durch die Kasse des Landschaftsverbandes.

6.8 Vermögensplan

Der Vermögensplan berücksichtigt die Investitionsmaßnahmen des LVR-Verbundes HPH soweit im Zeitraum 2024 – 2028 mit der Realisierung zu rechnen ist. Maßnahmen mit einer beschlossenen HU-Bau sind dabei mit den Gesamtkosten berücksichtigt. Die übrigen Maßnahmen sind lediglich mit den entsprechenden Planungskosten angesetzt.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes des LVR-Verbundes HPH

1. Ausführung des Wirtschaftsplanes / Deckungsfähigkeit

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zu Grunde gelegt. Alle Ansätze des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist die Zweckbindung von Einnahmen und die getrennte Finanzierung von Betriebskosten und Investitionen zu beachten.
Die Ansätze des Vermögensplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Deckungsfähigkeit darf nach Zustimmung durch die Kämmerei in Anspruch genommen werden.

2. Verwendung der Erlöse aus Betreuungs- und Pflegeleistungen

Der LVR-Verbund HPH hat grundsätzlich die Auswirkungen von Mehr- oder Mindererträgen aus Betreuungs- und Pflegeleistungen selbst zu verantworten. Mindererträge müssen im Rahmen des Wirtschaftsplanes ausgeglichen werden; Mehrerträge können zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden.

3. Mehraufwendungen, Mindererträge bzw. Mehrausgaben, Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan

Das Verfahren bei Mehraufwendungen und Mindererträgen bzw. Mehrausgaben und Mindereinnahmen gegenüber dem Wirtschaftsplan ist in der Betriebssatzung geregelt. Danach ergeben sich folgende Zuständigkeiten:

3.1 Erfolgsplan

3.1.1 Mindererträge und Mehraufwendungen, die nicht erfolgsgefährdend sind

Abweichungen sind durch Mehrerträge oder im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Aufwandsansätze auszugleichen.

3.1.2 Erfolgsgefährdende Mindererträge und Mehraufwendungen

Art der Abweichung vom Erfolgsplan	Zuständigkeit
Mindererträge	Betriebsleitung
Mehraufwendungen	
-- unabweisbare Mehraufwendungen	Betriebsleitung
-- nicht unabweisbare Mehraufwendungen nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- nicht unabweisbare, jedoch eilbedürftige Mehraufwendungen	LVR-Direktorin

3.2 Vermögensplan

3.2.1 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen können den Ausgleich des Vermögensplanes nicht gefährden, weil die Ausgabenansätze nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann.

3.2.2 Mehrausgaben

Art der Abweichung vom Vermögensplan	Zuständigkeit
-- Mehrausgaben unter 30 % bis 50.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben über 30 % bis 25.000,00 €	Betriebsleitung
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, nicht eilbedürftig	Betriebsausschuss
-- Mehrausgaben größeren Umfangs, eilbedürftig	LVR-Direktorin

Bei Einzelvorhaben ist in jedem Fall eine vorherige Abstimmung mit der Kämmerei wegen der Sicherung der Finanzierung erforderlich.

3.3 Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeinen und speziellen Unterrichtungspflichten gegenüber Betriebsausschuss, LVR-Direktorin und Kämmerer wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Änderung des Wirtschaftsplanes

Nach § 19 Abs. 3 der Betriebssatzung ist der Erfolgsplan unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landschaftsverbandes beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplanes bedingt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen des Landschaftsverbandes oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
Sollte eine Änderung des Wirtschaftsplanes notwendig werden, ist eine frühzeitige Unterrichtung des Kämmerers erforderlich, da der Wirtschaftsplan nur durch die Landschaftsversammlung geändert werden kann.

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Stationär			
Anzahl Plätze	1.747	1.747	1.747
Anzahl Bewohner	1.712	1.708	1.692
Auslastung	98,0%	97,7%	96,9%
gew. Berechnungstage	**620.250**	**620.250**	**613.720**
Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo)			
Fallzahl BeWo	785	756	782
ambulante Pflege			
Fallzahl Ambulante Pflege	186	206	186

Entwicklung des Personals

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
Vollkräfte Gesamt	1.851,10	1.819,90	1.840,15
Vollkräfte Betreuung/Pflege	1.717,30	1.696,90	1.706,04

Erfolgsplan

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	2023 TEUR
Umsatzerlöse	194.802	171.781	180.675
Sonstige betriebliche Erträge	8.158	3.226	7.925
∑ Erträge	**202.960**	**175.007**	**188.599**
Personalaufwand	153.628	135.093	141.086
Materialaufwand	14.684	14.462	13.909
Sonstige Aufwendungen	33.950	24.317	33.463
∑ Aufwendungen	**202.262**	**173.872**	**188.458**
Zwischenergebnis (EBITDA)	**698**	**1.135**	**142**
Abschreibungen (eigenfinanziert)	0	1.000	0
Operatives Ergebnis	**698**	**135**	**142**
Finanzierungsaufwendungen	4.598	2.865	4.374
Finanzierungserträge	3.900	2.730	3.779
Finanzergebnis	**-698**	**-135**	**-595**
Außerordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Ergebnis vor Steuern	**0**	**0**	**-453**
Steuern	0	0	0
Überschuss / Fehlbetrag	**0**	**0**	**-453**
Entnahme aus Gewinnrücklagen	35	0	34
Ergebnis	**35**	**0**	**-419**

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025

1) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Stationäre Betreuungsleistungen (WbW)	158.552	140.497	146.991
Ambulante Betreuungsleistungen (WeW)	18.539	15.550	17.002
Ambulante Pflegeleistungen	2.300	2.248	1.938
Ambulante Beratungsleistungen (Kompass)	804	575	781
teilstationäre Erträge Dritte	1.233	900	1.169
Zuweisungen und Zuschüsse	1.174	661	1.137
Mieterträge	12.200	11.350	11.657
Umsatzerlöse	**194.802**	**171.781**	**180.675**

Den Umsatzerlösen liegen folgende Leistungsmengen zu Grunde:

Leistungsdaten

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
gew. Berechnungstage stationär	620.250	620.250	613.720
bewilligte Fachleistungsstunden BeWo (FLS)	195.000	193.000	197.287
Assistenzstunden BeWo	1.600	5.500	2.758

2) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Zuschüsse Rahmenzielvereinbarung	0	0	0
Übrige Erträge	8.158	3.226	7.925
Sonstige betriebliche Erträge	**8.158**	**3.226**	**7.925**

3) Personalaufwand

Die Personalaufwendungen verteilen sich auf die Berufsgruppen wie folgt:

	Plan		Ergebnis
	Entwurf 2025	2024	2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Betreuung/Pflege	142.756	125.582	131.185
Betriebsleitung	644	592	590
Verwaltung/Wirtschafts u. Versorgungsdienst	6.473	4.973	5.892
Sonstige	2.001	1.586	1.821
nicht zurechenbare Personalkosten	1.755	2.360	1.597
Personalaufwand	**153.628**	**135.093**	**141.086**

Auf den Stellenplan wird verwiesen.

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2025

4) Materialaufwendungen

Die Materialaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Lebensmittel	3.384	3.090	3.243
Wasser, Energie, Brennstoffe	3.170	2.940	3.029
Wirtschaftsbedarf	6.788	7.109	6.504
Verwaltungsbedarf	1.342	1.323	1.132
Materialaufwand	**14.684**	**14.462**	**13.909**

5) Sonstige Aufwendungen

Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Plan		Ergebnis 2023
	Entwurf 2025 TEUR	2024 TEUR	TEUR
Zentrale Dienstleistungen	4.794	4.102	4.860
Steuern, Abgaben, Versicherungen	1.068	1.141	1.270
Miete, Pacht, Leasing	9.782	8.872	9.510
Instandhaltungen/Wartung Aufwand	5.760	3.638	5.621
Abschreibungen d. abgelösten Ausleihungen	0	0	0
Übrige Aufwendungen	12.546	6.564	12.202
Sonstige Aufwendungen	**33.950**	**24.317**	**33.463**

6) Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 2.049.000 €

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **Vermögensplan 2025 / Investitionsprogramm 2024 - 2028**

	Gesamtübersicht	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /VE
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
	Investitionstätigkeit										
	Einzahlungen										
1	aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
2	aus Zuwendungen des LVR für konsumtive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
3	aus Zuwendungen Dritter und sonstigen Zuschüssen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
4	aus kurzfristigen Investitionskostenanteilen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
5	aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
6	**∑ der Einzahlungen**	**0**	**879.221**	**879.221**		**879.221**	**879.221**	**879.221**	**0**	**879.221**	**4.396.105**
	Auszahlungen										
7	für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0		0	0	0	0	0	0
8	für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
9	für Ersteinrichtung	0	0	0		0	0	0	0	0	0
10	für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
11	für sonstige Investitionen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
12	**∑ der Auszahlungen**	**0**	**879.221**	**879.221**		**879.221**	**879.221**	**879.221**	**0**	**879.221**	**4.396.105**
13	*Verpflichtungsermächtigung zu Lasten*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
14	**Saldo Investitionstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
	Finanzierungstätigkeit										
15	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
16	Einzahlungen aus Eigenmitteln	0	0	0		0	0	0	0	0	0
17	Entnahme aus der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
18	**∑ der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
19	Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Darlehen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
20	Zuführung zu der Baupauschalenrücklage	0	0	0		0	0	0	0	0	0
21	**∑ der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
22	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen **Vermögensplan** **2025** **/** **Investitionsprogramm 2024 - 2028**

Teil I Maßnahmen investiv	bereitgestellt bis	Haushaltsansatz		Verpfl.-Erm.	Planung				vorauss. Rate	Gesamtein-u. auszahlungen /V E
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	2023	2024	2025	2025	2026	2027	2028	spätere Jahre	2024	
Zuständigkeit: HPH-Netz										
Einzahlungen										
aus Zuwendungen des LVR für investive Maßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
∑ der Einzahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Auszahlungen										
für Baumaßnahmen	0	0	0		0	0	0	0	0	0
∑ der Auszahlungen	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten				*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Kurzfristige Anlagegüter 3 - 15 Jahre										
Einzahlungen										
kurzfristige Investitionkostenanteile	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
∑ der investiven Einzahlungen	**0**	**879.221**	**879.221**		**879.221**	**879.221**	**879.221**	**0**	**879.221**	**4.396.105**
Auszahlungen										
für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	879.221	879.221		879.221	879.221	879.221	0	879.221	4.396.105
∑ der investiven Auszahlungen	**0**	**879.221**	**879.221**		**879.221**	**879.221**	**879.221**	**0**	**879.221**	**4.396.105**
Saldo Maßnahme (Einzahlung ./. Auszahlung)	**0**	**0**	**0**		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Stellenübersicht 2025 (Entwurf)

1. Beschäftigte

	Entgelt-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 31.12.2023
	Sondervertrag	4,00	4,00	4,00
	15	18,50	18,50	3,25
	14	4,40	4,40	16,10
	13	4,00	4,00	3,00
	12	22,00	22,00	19,56
	11	15,00	15,00	15,38
	10	6,00	6,00	4,13
	9c	15,00	15,00	15,84
	9b	6,00	6,00	3,96
	9a	185,00	185,00	60,17
	9	0,00	0,00	0,00
	8	22,00	22,00	14,54
	7	0,00	0,00	0,00
	6	30,00	30,00	32,26
	5	5,00	5,00	2,19
	4	0,00	0,00	0,00
	3	26,00	26,00	24,87
	2 Ü	1,00	1,00	0,00
	2	5,00	5,00	2,37
	1	0,00	0,00	0,00
Erzieher	S 18	0,00	0,00	0,00
	S 17	0,00	0,00	0,00
	S 15	20,00	20,00	23,07
	S 12 UE	0,00	0,00	0,00
	S 12	22,00	22,00	20,27
	S 11b	3,00	3,00	1,63
	S 9	130,00	130,00	123,66
	S 8b	900,00	900,00	1.021,79
	S 8	0,00	0,00	0,00
	S 7	55,00	55,00	60,53
	S 5	0,00	0,00	0,00
	S 4	255,00	255,00	324,24
	P 12	2,00	0,00	1,49
	P 9	1,00	1,00	0,00
	P 7	1,00	1,00	1,15
	Summe	**1.757,90**	**1.755,90**	**1.799,45**

2. Nachwuchskräfte

Aus-bildungs-verhältnis	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 31.12.2023
Vorpraktikum	0,00	0,00	0,00
Berufspraktikum	15,00	15,00	11,13
praxisintegrierte Ausb. (S4)	25,00	25,00	17,55
Ausbildung TVAÖD	22,00	22,00	11,17
Azubi Verwaltung	1,00	1,00	1,00
Azubi Altenpflege	1,00	1,00	0,00
Summe	**64,00**	**64,00**	**40,85**

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

3. Beamte

Laufbahn-/ Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 31.12.2023
Fachliche Direktion			
B 2	0,00	0,00	0,00
Höherer Dienst			
A 16	0,00	0,00	0,00
A 15	0,00	0,00	0,00
A 14	0,00	0,00	0,00
A 13	0,00	0,00	0,00
Gehobener Dienst			
A 13	0,00	0,00	0,00
A 12	0,00	0,00	0,00
A 11	0,00	0,00	0,00
A 10	0,00	0,00	0,00
A 9	0,00	0,00	0,00
Mittlerer Dienst			
A 9	0,00	0,00	0,00
Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**

4. Sonstige Stellen

Art/ Funktion	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 31.12.2023
FFD/FSJ	35,00	35,00	34,00
-davon gesperrt für frei-willliges soziales Jahr	(30,00)	(30,00)	(0,00)
Summe	**35,00**	**35,00**	**34,00**

5. Gesamtübersicht

Art	Zahl der Stellen 2025	Zahl der Stellen 2024	Besetzt am 31.12.2023
Beschäftigte	1.757,90	1.755,90	1.799,45
Nachwuchskräfte	64,00	64,00	40,85
Beamte	0,00	0,00	0,00
Sonstige Stellen	35,00	35,00	34,00
Summe (ohne sonstige Stellen)	**1.821,90**	**1.819,90**	**1.840,30**

LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Finanzplan 2024 - 2028

	2024 Wirtschaftsplan in T€	2025 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2026 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2027 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.	2028 Wirtschaftsplan in T€	Veränderung ggü. Vorjahr in v. H.
Umsatzerlöse	171.781	194.802	13,4%	198.270	1,8%	201.895	1,8%	205.403	1,7%
Sonstige Erträge	3.226	8.158	152,9%	8.208	0,6%	8.269	0,7%	8.294	0,3%
∑ Erträge	175.007	202.960	16,0%	206.478	1,7%	210.164	1,8%	213.697	1,7%
Personalaufwand	135.093	153.628	13,7%	156.677	2,0%	159.778	2,0%	162.887	1,9%
Materialaufwand	14.462	14.684	1,5%	14.951	1,8%	15.282	2,2%	15.560	1,8%
Sonstige Aufwendungen	24.317	33.950	39,6%	34.197	0,7%	34.395	0,6%	34.588	0,6%
∑ Aufwendungen	173.872	202.262	16,3%	205.825	1,8%	209.455	1,8%	213.034	1,7%
Zwischenergebnis (EBITDA)	1.135	698	-38,5%	653	-6,4%	708	8,4%	663	-6,4%
Abschreibungen (eigenfinanziert)	1.000	0	-100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Operatives Ergebnis	135	698	417%	653	-6,4%	708	8,4%	663	-6,4%
Finanzierungsaufwendungen	2.865	4.598	60,5%	4.598	0,0%	4.709	2,4%	4.709	0,0%
Finanzierungserträge	2.730	3.900	42,9%	3.950	1,3%	4.011	1,5%	4.061	1,2%
Finanzergebnis	-135	-698	-417,0%	-648	7,2%	-698	-7,7%	-648	7,2%
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Ergebnis vor Steuern	0	0	0,0%	5	1357,8%	10	94,2%	15	41,6%
Steuern	0	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Überschuss / Fehlbetrag	0	0	0,0%	5	1357,8%	10	94,2%	15	41,6%
Entnahme aus Gewinnrücklagen	0	35	0,0%	35	0,0%	35	0,0%	35	0,0%
Ergebnis	0	35	0,0%	40	14,3%	46	15,0%	50	8,7%

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln

Telefon: 0221 809-0
Fax: 0221 809-2200
E-Mail: post@lvr.de

www.lvr.de

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2804

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Alexander Mavroudis

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder: Reduzierung der Fördermittel

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2804 wird vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 begrenzt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR hat in der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 entschieden, die rheinischen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, durch Bereitstellung finanzieller Mittel weiterhin zu unterstützen.

Vorgesehen war, in den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000,- Euro bereitzustellen.

Angesichts der aktuellen schwierigen Haushaltslage soll die Förderung auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 reduziert werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2804:

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, Fördermittel für rheinische Selbsthilfegruppen und -projekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, zur Verfügung zu stellen (Antrag Nr. 15/149).

Bereits in den Jahren 2020 bis 2022 hatte der LVR für diesen Zweck Fördermittel in gleicher Höhe bereitgestellt. Grundlage war und ist die Satzung „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten" (Vorlage Nr. 14/3956/1).

Gemäß dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurden für die Jahre 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) im LVR-Haushalt bereitgestellt.

In der Sitzung am 25.06.2024 hat der Landschaftsausschuss der Fortschreibung der Richtlinien zugestimmt (Vorlage Nr. 15/2387).

Zur aktuellen Sachlage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen wird vorgeschlagen, die jährliche Förderung von 200.000,- Euro auf 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zu reduzieren. Eine Änderung von Satzung und Richtlinie ist dabei nicht nötig, da dort keine Regelungen zur Höhe des Gesamtvolumens der Förderung gemacht werden.

Angesichts der Vorgaben zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes und der möglichen Überschreitung der geplanten Jahresbeträge sind sämtliche Dezernate aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Aufwands- und Ausgabensituation zu benennen.

Bei dem Programm „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die der Landschaftsverband Rheinland in eigener Verantwortung wahrnimmt. Einen gesetzlichen Anspruch auf die Förderung dem Grunde oder Höhe nach gibt es nicht.

Trotz der hier vorgeschlagenen Reduzierung der Fördersumme ist die Unterstützung der relevanten Selbsthilfegruppen und Projekte weiterhin im Grundsatz gewährleistet. Das betrifft vor allem die pauschale Förderung von Initiativen in Höhe von 5.000,- Euro jährlich. Die ergänzende optionale Förderung von Projekten in Höhe von bis zu 60.000,- Euro eröffnet zudem weiterhin die Möglichkeit, auch größere Vorhaben sinnvoll zu unterstützen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Bedarf Projekte von Initiativen gegebenenfalls nur anteilig gefördert werden können. Der Landschaftsverband Rheinland kommt damit zum einen seiner geschichtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit den erlittenen Unrecht der ehemaligen „Heimkinder" nach und bringt diese zum anderen in einem Ausgleich zu den haushaltswirtschaftlichen Anforderungen aufgrund der aktuellen Krisenlage.

Die Verwaltung wird bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 4 der Satzung „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten" nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der erwartbaren Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verteilung der Fördermittel entscheiden.

In Vertretung

D a n n a t

TOP 9 **Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Resolution**

Antrag Nr. 15/211

öffentlich

Datum: 10.12.2024
Antragsteller: CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Änderungsantrag zur Vorlage 15/2820: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Resolution, die den Resolutionstext in der Vorlage 15/2820 ersetzt:

LVR-Resolution

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbotes (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Umsetzung der Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die Landschaftsversammlung Rheinland begrüßt den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung.“

Der LVR anerkennt und wertschätzt, dass mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ein wichtiger Beitrag hin zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geleistet wurde. Diesem Anliegen und der damit verbundenen Verantwortung fühlen wir uns als größter Leistungsträger in Deutschland ausdrücklich verpflichtet.

Sorge bereitet dem LVR allerdings die Kostenentwicklung. Bundesweit lagen im Jahr 2023 die Kosten der Eingliederungshilfe bei 25,4 Milliarden Euro und damit um 9,4 % Prozent höher als im Vorjahr. Der LVR erwartet, nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzlage der ihn finanzierenden Kommunen, dass eine neue Bundesregierung gemeinsam mit allen Beteiligten tragfähige Lösungen zur finanziellen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe entwickelt. Ein wichtiges und dringendes Anliegen ist dem LVR nach wie vor auch eine Reform der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Menschen mit Behinderung, die einen Pflegegrad haben, müssen, auch wenn sie in einer besonderen Wohnform leben,

den vollen Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung haben. Der Paragraf 43a SGB XI ist mit dieser Zielsetzung zu reformieren.

Wir erwarten, dass im Dialog aller Beteiligten, der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und ihren Verbänden, Bund, Ländern, Kommunen und Kommunalverbänden, der aktuelle Stand der Umsetzung des BTHG ausgewertet und gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen entwickelt und umgesetzt werden.

Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung. Fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder am Arbeitsmarkt begrenzt die Wirksamkeit des BTHG.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind geschlossene menschenrechtliche Haltung und strategische inhaltliche Weiterentwicklung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung hin zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind ein konsequenter **Abbau von Umweltbarrieren sowie die inklusive Ausrichtung unserer Gesellschaft und ihrer Regelsysteme** weiterhin erforderlich und wichtige Voraussetzung für eine gelingende und nachhaltige Umsetzung der Ziele des BTHG.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Frank Boss	Thomas Böll	Ralf Klemm
Hans-Otto Runkler	Wilfried Kossen	Beate Plötner

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2820

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dirk Rist

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Resolution: Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Beschlussvorschlag:

Die Resolution "Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2820 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Aufgrund der anstehenden Bundestagswahl ist es angezeigt, dass sich der LVR zur weiteren Entwicklung in der Eingliederungshilfe positioniert. Mit dieser Vorlage ist der Entwurf einer Resolution zur Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung angefügt.

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbotes (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN—Behindertenrechtskonventionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Der LVR unterstützt ausdrücklich den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung."

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer Leistungsverantwortung entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung bei. Inklusive Lebensverhältnisse erfordern als Querschnittsthema in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung von Belangen von Menschen mit Behinderung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind oftmals Ausfallbürge für fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder Arbeitsmarkt.

Für eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind die Leistungen der Regelsysteme insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend- und Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung und Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv auszurichten. Die Verantwortung für eine gleichberechtigte Teilhabe muss von den Regelsystemen ausgehen und die Verlagerung der Kosten in die Eingliederungshilfe ist zu beenden.

Zur Bekräftigung der Positionierung des LVR als größtem Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland schlägt die Verwaltung der Landschaftsversammlung den beigefügten Entwurf einer Resolution vor.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 „Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten", Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln" und Z9 " Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben".

Begründung der Vorlage Nr. 15/2820:

Der LVR positioniert sich zu den aktuellen Reformbewegungen und der Schaffung inklusiver Lebensverhältnisse und schlägt der Landschaftsversammlung Rheinland vor, den beigefügten Entwurf einer Resolution zu beschließen, dies vor allem auch aufgrund der anstehenden Bundestagswahl.

I n V e r t r e t u n g

R i s t

LVR-Resolution

Selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung erfordert auf Gleichberechtigung und Inklusion ausgerichtete gesamtgesellschaftliche Anstrengungen und gesetzliche Weiterentwicklungen

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbotes (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN—Behindertenrechtskonventionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Der LVR unterstützt ausdrücklich den Leipziger Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Oktober 2024 zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein wesentliches Merkmal einer modernen Gesellschaft und ein Motor einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Diversität, Stabilität und gegenseitiger Bereicherung."

Die Träger der Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer Leistungsverantwortung entscheidend zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung bei. Inklusive Lebensverhältnisse erfordern als Querschnittsthema in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung von Belangen von Menschen mit Behinderung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind oftmals Ausfallbürge für fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Lebensbereichen Wohnungsbau, Raumplanung und ÖPNV oder Arbeitsmarkt.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind geschlossene menschenrechtliche Haltung und strategische inhaltliche Weiterentwicklung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind neben einem konsequenten **Abbau von Umweltbarrieren**, die **Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetztes**, nachhaltige auskömmliche Lösungen zur **Beteiligung an den Kosten** sowie die **inklusive Ausrichtung der Regelsysteme** weiterhin erforderlich.

ENTWURF

1. Um den enormen Herausforderungen der Kommunen zu begegnen sind im Einzelnen zur Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetztes bei Begrenzung der Ausgabendynamik folgende konkreten Leitgedanken für die Steuerung der Eingliederungshilfeträger von Bedeutung:

- Inhaltliche Beibehaltung des „Wesentlichkeits-Begriffes" für den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe und somit **keine Ausweitung der Anspruchsberechtigung.**

- Zur **Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten und des Sicherstellungsauftrages** ist eine verbindliche Sozial- und Bedarfsplanung erforderlich. Die Ablösung des Vereinbarungsprinzips (Kontrahierungszwang nach §§ 123 ff SGB IX), ein bedarfsgerechtes regionales Belegungsrecht, vertragliche Vereinbarungen von Ziel-Kennzahlen und ein verbindliches digitalisiertes Leistungs-Monitoring können die Steuerung der zuständigen Leistungsträger fördern.

- Effektive und zielgerichtete **Komplexreduzierungen im Vertragsrecht** unterstützen eine Entbürokratisierung. Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen und extrem aufwändige Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen sind zu hinterfragen, die Leistungs- und Finanzierungssystematik in der Eingliederungshilfe ist transparent und einfach nachvollziehbar auf die personenzentrierte Ausrichtung des BTHG zu gestalten, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sind auf effektive Bedarfsermittlung und mit Bezug zur Leistungswirkung auszurichten.

- Dem **Fach- und Arbeitskräftemangel** auf Leistungserbringer- wie auf Leistungsträgerseite muss durch verschlankte und digitalisierte Verwaltungsprozesse und zunehmender Nutzung von Künstlicher Intelligenz begegnet werden. Es bedarf zudem der Erleichterung und Beschleunigung der Berufsanerkennung, auch Theoriereduzierter Ausbildungen und einer Harmonisierung landes- und leistungsrechtlicher Regelungen.

- Für die gesetzlich vorgegebenen **Prüfungen zur Qualität und Wirksamkeit** der Leistungen sind weiterer Klarstellungen nötig. Die bisherige Regelung, über Vergütungskürzungen ein Einvernehmen mit dem geprüften Leistungserbringer zu erzielen, ist zu hinterfragen. Anlasslose Prüfungen sollten auch bundesgesetzlich einheitlich vorgeschrieben werden.

- Die **Kostendynamik in der Eingliederungshilfe** ist vor dem Hintergrund der prekären finanziellen kommunalen Haushaltslagen dringender denn je zu begrenzen. Die Umstellung der Leistungs- und Finanzierungssystematik nach dem BTHG kann maximal budgetneutral erfolgen. Der Konnexitätsausgleich des Landes für das AG-BTHG ist vollständig zu kompensieren. Die Aufstockung der Bundesentlastung ist aufgrund der deutlichen Mehrausgaben erforderlich. Bund und Länder sind gemeinsam gefordert nachhaltige Lösungen für eine dynamische Finanzierung der Mehrbelastungen zu finden.

ENTWURF

2. Für eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind die Leistungen der Regelsysteme insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend- und Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung und Teilhabe am Arbeitsleben inklusiv auszurichten. Die Verantwortung für eine gleichberechtigte Teilhabe muss von den Regelsystemen ausgehen und die Verlagerung der Kosten in die Eingliederungshilfe ist zu beenden:

- Bei der Gestaltung des geplanten **Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz** sind der besondere Verwaltungsaufbau in den Ländern und zusätzlich erforderliche Personalressourcen in den Verwaltungen zu beachten.

- Mit Blick auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Versicherten mit und ohne Behinderung unabhängig von der Wohnform sind **Pflegeleistungen** gegenüber der Eingliederungshilfe einheitlich vorrangig und auch in Besonderen Wohnformen vollständig und nicht mit geringeren Pauschalbeträgen (§ 43a SGB XI) zu gewähren.

- Die übersteigenden Aufwendungen bei den **Unterkunftskosten** in Besonderen Wohnformen gemäß § 42a Abs.6 SGB XII sollten vollständig und systemgerecht der Leistungstrennung unterzogen werden.

- Die UN-BRK fordert einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen **allgemeinen Arbeitsmarkt**, um den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Der LVR will die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber weiter ausbauen.
  Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind inhaltlich und fachlich in Werkstätten und bei Anderen Leistungsanbietern mit Blick auf Förderung, Qualifizierung und Öffnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln und die Übergänge zu steigern.
  Um personenzentrierte Möglichkeiten für Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln ist der geschlossene Leistungskatalog nach § 111 SGB IX zu überdenken.
  Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben sind an der Teilhabeeinschränkung auszurichten, die Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung sollte hinterfragt und die vollständige Sozialversicherungspflicht (inklusive Arbeitslosenversicherung beim Budget für Arbeit) ermöglicht werden.
  Hemmnissen und Barrieren beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollte durch eine inklusive Ausrichtung von Regelungen zur Entgeltsystematik und Rentenversicherung unter Nutzung bedarfsgerechter Nachteilsausgleiche begegnet werden und nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der EGH-Träger führen.

ENTWURF

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/2821

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schulzen

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**04.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**
Sozialausschuss	**28.01.2025**	**Kenntnis**
Bau- und Vergabeausschuss	**04.02.2025**	**Kenntnis**
Ausschuss für Inklusion	**11.02.2025**	**Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung der Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2821 wird

1. die Verwaltung beauftragt, die Haushaltssperre in Höhe von 400.000 EUR zur Finanzierung eines weiteren inklusiven Bauprojektes aufzuheben.

2. zur Finanzierung von zwei weiteren inklusiven Bauprojekten ein Betrag von zusätzlich 569.000 EUR als Förderung im Rahmen der inklusiven Bauprojektförderung des LVR beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	090		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	 nein	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	569.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	 nein	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	569.000 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			nein

L u b e k

Bauprojektförderung/Satzung, Richtlinienänderung

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:
Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.
Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.
Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.
Oder auf der selben Straße.

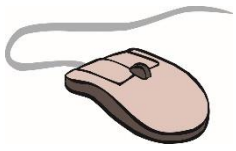


Daher gibt der LVR seit einiger Zeit Geld
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.
In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.



Es gibt Projekte, denen der LVR noch in diesem Jahr
Geld dafür geben möchte.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

I. Einleitung

Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter.

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 26.04.2024 über die Vorlage Nr. 15/2153 wurde die Satzung der inklusiven Bauprojektförderung neu aufgestellt.

Die Veränderungen sollten zu einer breiteren Inanspruchnahme der bisher nicht ausgeschöpften Fördermittel führen. Gleichzeitig wurde mit der Änderung ein Verfahren beschlossen, dass bei einer möglichen Überschreitung des jährlichen Etats mit politischem Beschluss der Landschaftsversammlung eine Erhöhung erfolgen kann.

II. Aktueller Stand

Seit dem Inkrafttreten der neuen LVR-Förderrichtlinien und der neuen LVR-Satzung mit Stand vom 26.04.2024 wurden vierzehn Anträge auf Bezuschussung verschiedener Wohnprojekte mit inklusivem Charakter beim LVR eingereicht (Stand 21.11.2024). Von den vierzehn beantragten Zuschüssen zu inklusiven Wohnprojekten konnte der beantragte Zuschuss in Höhe von 283.974,64 Euro in einem Projekt (IWP-16) bereits bewilligt werden. Bei zwei weiteren Projekten (IWP-21 und IWP-24) wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 408.271,34 Euro (208.271,34 Euro + 200.000,00 Euro) fixiert, da alle bewilligungsrelevanten Voraussetzungen vorliegen. Die verbleibenden elf Anträge befinden sich in laufender Bearbeitung. Darüber hinaus fanden bereits in sieben weiteren Wohnprojekten (teilweise mehrfache) Beratungsgespräche statt, bei denen somit von einer entsprechenden Antragsstellung ausgegangen werden kann.

III. Finanzielle Situation

Einen Antrag des Dezernates 7 auf Freigabe der für die Förderung erforderlichen Mittel hat die Kämmerei aufgrund der Bewirtschaftungssituation 2024 abgelehnt. Hintergrund ist, dass auf Grundlage der 3. Prognose durch alle Dezernate ein Jahresfehlbetrag von -125 Millionen Euro erwartet wird, von dem -64 Millionen Euro auf das Dezernat 7 entfallen. Der auf das Dezernat 7 ausgebrachte globale Minderaufwand von 34 Millionen Euro wäre hierdurch ebenso wie der anteilige Konsolidierungsbeitrag von 30 Millionen Euro bereits nicht mehr erbringbar. Der vereinbarte Beitrag des Dezernates 7 aus dem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025 betrug 153 Millionen Euro. Ende 2023 betrug der Anteil des Dezernates 7 bereits 203 Millionen Euro.

Mit den weiteren drei Projekten ergäbe sich ein Fördervolumen von insgesamt 2.569.000,00 Euro, welches oberhalb des Planbudgets von zwei Millionen Euro (abzüglich Haushaltssperre von 20% 1,6 Millionen Euro) läge. Damit würde diese freiwillige Leistung vollständig durch die Ausgleichsrücklage finanziert, die auf Grundlage der 3. Prognose und dem Plan 2025/26 (ENTWURF) nach dem kommenden Doppelhaushalt nahezu vollständig aufgezehrt sein wird. Da die Förderung der inklusiven Bauprojekte auf politischen Beschluss Nr. 15/2153 zurückzuführen ist, haben sich Dezernat 7 und 2 im besten Einvernehmen darauf verständigt, einen politischen Beschluss zu erbitten, ob die Maßnahmen auch im Lichte der Bewirtschaftungslage 2024 gefördert werden sollen.

IV. Beschlussnotwendigkeit

Ausgehend von zwei Millionen Euro werden zusätzlich 569.000,00 Euro benötigt, um die nach aktuellem Stand in Kürze bewilligungsreifen Projekte bezuschussen zu können. Es ergibt sich somit eine im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich erforderliche Fördersumme in Höhe von insgesamt 2.569.000,00 Euro.

Die Vorlage berührt die Zielrichtungen 1 (Partizipation von Menschen mit Behinderungen) und 4 (inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2821:

Beschlusslage

Vorlage Nr. 15/2153 und Nr. 15/2154 vom 08.01.2024:

Mit den Beschlussvorschlägen zu den Vorlagen-Nr. 15/2153 und 15/2154 vom 08.01.2024 wurde die Neufassung der LVR-Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung (nachfolgend LVR-Förderrichtlinien genannt) sowie der LVR-Satzung über die Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland (nachfolgend LVR-Satzung genannt) beschlossen.

Hinsichtlich des jährlichen Etats stehen entsprechend der oben genannten Beschlüsse jährlich zwei Millionen Euro für die Förderung inklusiver Bauprojekte zur Verfügung. Eine Verankerung der Etatregelung wurde in Nummer 8 (1) der LVR-Förderrichtlinien und in § 3 (2) der LVR-Satzung vorgenommen. Mit § 3 (2) der LVR-Satzung wurde ergänzend geregelt, dass es einer gesonderten politischen Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung über die Förderung bedarf, sofern der zur Verfügung stehende Etat der zwei Millionen Euro überschritten wird.

Letzterem vorausgegangen war Punkt 5 des Antrags Nr. 15/135 zum Haushalt 2024.

Aktueller Sachstand

Zurzeit werden in der Abteilung 72.70 gemäß der LVR-Satzung und der LVR-Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung mit Stand vom 26.04.2024 die gleichnamigen Anträge auf entsprechende Zuschüsse bearbeitet.

Hierbei handelt es sich gemäß Nummer 3 (1) der LVR-Förderrichtlinien um freiwillige Fördermittel, abhängig von den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln. Gemäß Nummer 8 (1) der LVR-Förderrichtlinien und § 3 (2) der LVR-Satzung stehen für die Finanzierung pro Jahr insgesamt zwei Millionen Euro zur Verfügung.

Nach geltender Haushaltsverfügungslage stehen für das Haushaltsjahr 2024 aktuell Fördermittel in Höhe von 1,6 Millionen Euro zur Verfügung.

Seit dem Inkrafttreten der neuen LVR-Förderrichtlinien und der neuen LVR-Satzung mit Stand vom 26.04.2024 wurden vierzehn Anträge auf Bezuschussung verschiedener Wohnprojekte mit inklusivem Charakter beim LVR eingereicht (Stand 21.11.2024). Von den vierzehn beantragten Zuschüssen zu inklusiven Wohnprojekten konnte der beantragte Zuschuss in Höhe von 283.974,64 Euro in einem Projekt (IWP-16) bereits bewilligt werden. Bei zwei weiteren Projekten (IWP-21 und IWP-24) wurden Zuschüsse in Höhe von insgesamt 408.271,34 Euro (208.271,34 Euro + 200.000,00 Euro) im Haushalt fixiert, da alle bewilligungsrelevanten Voraussetzungen vorliegen. Die verbleibenden elf Anträge befinden sich in laufender Bearbeitung. Darüber hinaus fanden bereits in sieben weiteren Wohnprojekten (teilweise mehrfache) Beratungsgespräche statt, bei denen somit von einer entsprechenden Antragsstellung ausgegangen werden kann. Bei diesen potenziellen Anträgen ist aber davon auszugehen, dass hier erst in 2025 eine Antragsstellung erfolgen wird.

Zum Vergleich: Von Mai 2019 bis Mai 2024 wurden gemäß der LVR-Förderrichtlinien mit Stand vom 30.09.2020, welche mit Inkrafttreten der LVR-Förderrichtlinien vom 26.04.2024 außer Kraft gesetzt wurden, insgesamt zwölf Anträge auf Inklusive Bauprojektförderung von Seiten des LVR bewilligt:

- Jahr 2019: Förderung von zwei Projekten in Höhe von insgesamt 400.000,00 Euro (IWP-01 und IWP-02),
- Jahr 2020: Förderung von zwei Projekten in Höhe von insgesamt 340.000,00 Euro (IWP-03 und IWP-04),
- Jahr 2021: keine Förderung,
- Jahr 2022: Förderung von vier Projekten in Höhe von insgesamt 744.671,00 Euro (IWP-05, IWP-06, IWP-07 und IWP-08),
- Jahr 2023: Förderung von drei Projekten in Höhe von insgesamt 600.000,00 Euro (IWP-09, IWP-10 und IWP-12), welche zwar im Jahr 2023 bewilligt, aber faktisch erst im Jahr 2024 ausgezahlt bzw. gebucht wurden (auf die unten aufgeführte Tabelle wird verwiesen),
- Jahr 2024: Förderung eines Projektes in Höhe von 124.937,21 Euro (IWP-11).

Aufgrund der oben beschriebenen Förderzusage (IWP-16) und zwei vorläufig erteilten Förderzusagen (IWP-21 und IWP-24) von im Jahr 2024 gestellter Anträge (nach Inkrafttreten der neuen LVR-Förderrichtlinien und der neuen LVR-Satzung mit Stand vom 26.04.2024) wurden für das Jahr 2024 folgende Verbindlichkeiten gebucht (Stand 12.11.2024):

Betrag	**Projekt**
200.000,00 €	IWP-10
200.000,00 €	IWP-09
200.000,00 €	IWP-12
124.937,21 €	IWP-11
283.974,64 €	IWP-16
200.000,00 €	IWP-24
208.271,34 €	IWP-21
Summe 1.417.183,19 €	

Von den derzeit noch im laufenden Antragsverfahren befindlichen elf Anträgen, ist bei drei Wohnprojekten damit zu rechnen, dass nach Aktenlage noch in diesem Haushaltsjahr eine Förderzusage erteilt werden kann. (Zum Beispiel fehlt lediglich noch die Förderzusage der NRW.BANK) Bei zwei weiteren Bauprojekten ist mit einer Förderzusage im ersten Quartal 2025 zu rechnen. Beantragt wurden für die drei inklusiven Wohnprojekte in 2024 die folgenden Fördersummen:

Betrag	**Projekt**
385.000,00 €	IWP-20
365.000,00 €	IWP-17
400.000,00 €	IWP-18
Summe 1.150.000,00 €	

Die Projektskizzen für die drei inklusiven Wohnprojekte sind als Anlage beigefügt.

Bei der abschließenden Erteilung einer Förderzusage kann es zu geringfügigen Abweichungen der aufgeführten Beträge kommen.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltsverfügungslage stehen von den 1,6 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2024 noch Fördermittel im Rahmen der Inklusiven Bauprojektförderung in Höhe von insgesamt 182.816,81 Euro zur Verfügung. Bei Aufhebung der Haushaltssperre im Umfang von 20 % für das Förderjahr 2024 stünden noch Fördermittel in Höhe von 582.816,81 Euro zur Verfügung. Durch Beschluss zur Aufhebung der Sperre könnte eines der drei inklusiven Bauprojekte gefördert werden.

Einen Antrag des Dezernates 7 auf Freigabe der für die Förderung erforderlichen Mittel hat die Kämmerei aufgrund der Bewirtschaftungssituation 2024 abgelehnt. Hintergrund ist, dass auf Grundlage der 3. Prognose durch alle Dezernate ein Jahresfehlbetrag von -125 Millionen Euro erwartet wird, von dem -64 Millionen Euro auf das Dezernat 7 entfallen. Der auf das Dezernat 7 ausgebrachte globale Minderaufwand von 34 Millionen Euro wäre hierdurch ebenso wie der anteilige Konsolidierungsbeitrag von 30 Millionen Euro bereits nicht mehr erbringbar. Der vereinbarte Beitrag des Dezernates 7 aus dem Konsolidierungsprogramm 2021 – 2025 betrug 153 Millionen Euro. Ende 2023 betrug der Anteil des Dezernates 7 bereits 203 Millionen Euro.

Mit den weiteren drei Projekten ergäbe sich ein Fördervolumen von insgesamt 2.569.000,00 Euro, welches oberhalb des Planbudgets von zwei Millionen Euro (abzüglich Haushaltssperre von 20% 1,6 Millionen Euro) läge. Damit würde diese freiwillige Leistung vollständig durch die Ausgleichsrücklage finanziert, die auf Grundlage der 3. Prognose und dem Plan 2025/26 (ENTWURF) nach dem kommenden Doppelhaushalt nahezu vollständig aufgezehrt sein wird. Da die Förderung der inklusiven Bauprojekte auf politischen Beschluss Nr. 15/2153 zurückzuführen ist, haben sich Dezernat 7 und 2 im besten Einvernehmen darauf verständigt, einen politischen Beschluss zu erbitten, ob die Maßnahmen auch im Lichte der Bewirtschaftungslage 2024 gefördert werden sollen.

Eine Aufhebung der Haushaltssperre im Umfang von 20 % für das Förderjahr 2024 schafft aufgrund der Vielzahl der Projekte keine vollumfängliche Abhilfe, sodass mit dem zweiten Beschluss für zusätzlich 569.000,00 Euro die Förderung von zwei weiteren Bauprojekten ermöglicht wird.

Es ergibt sich somit eine im Haushaltsjahr 2024 erforderliche Fördersumme in Höhe von insgesamt 2.569.000,00 Euro.

In Vertretung

R i s t

Projektskizze: Selbstbestimmtes Leben inmitten der Gesellschaft in Velbert

IWP-18

Die Tiefert-Stiftung errichtet in Velbert das Wohnprojekt „Hohenzollernstraße“, welches sich an Menschen mit individuellem – teils erhöhtem Assistenz- und Pflegebedarf richtet und sich an den Maximen eines selbstbestimmten Lebens inmitten der Gesellschaft orientiert.

Es ist beabsichtigt, 36 % der Wohnungen an Menschen mit Behinderung zu vermieten. Zielgruppe sollen hierbei Menschen mit einer wesentlich körperlichen und/oder kognitiven Beeinträchtigung sein.

Ziel des Wohnprojektes ist es, das gegenseitige Verständnis und den Charakter des gemeinschaftlichen inklusiven Wohnens und Lernens zu fördern und ggf. vorhandene Barrieren abzubauen.

Bauherr*in: Tiefert-Stiftung

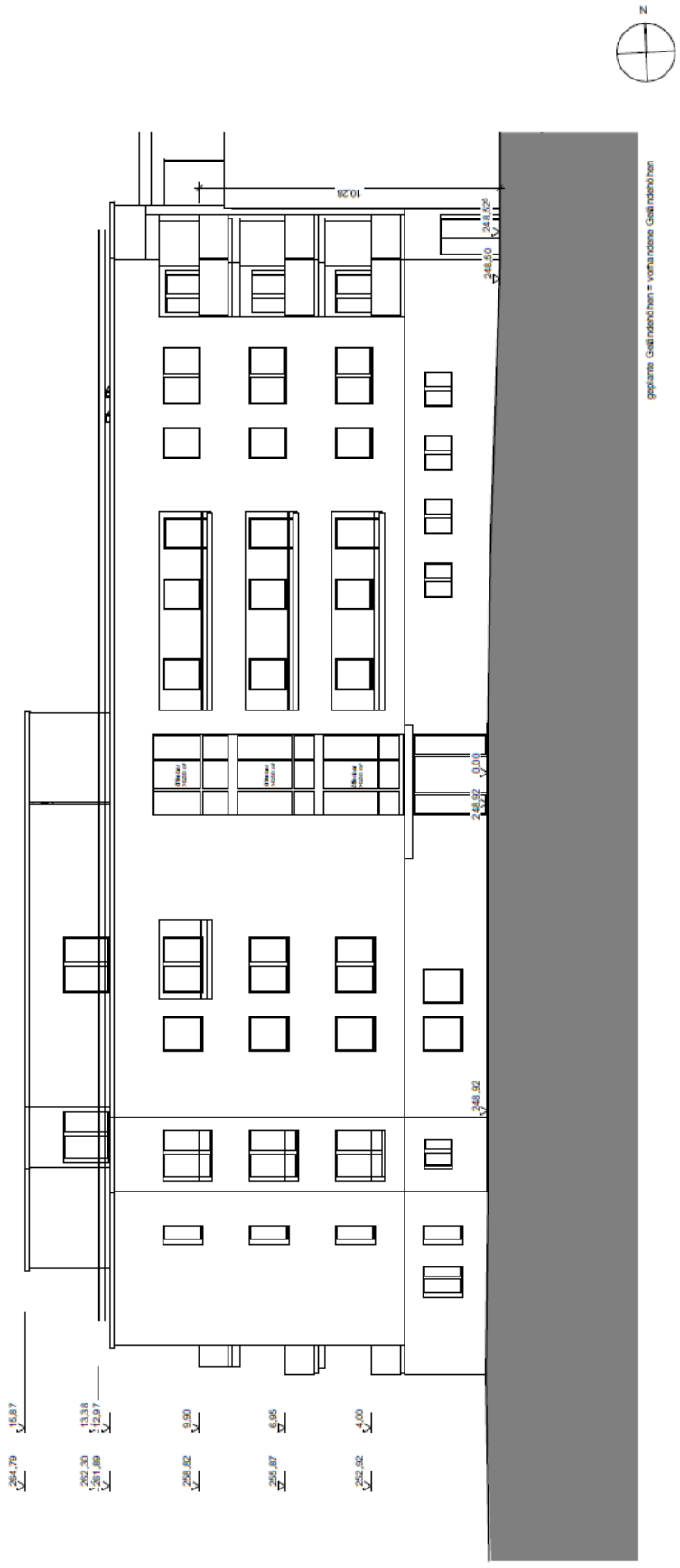
Bauort: Hohenzollernstraße 49 in 42551 Velbert (Kreis Mettmann)

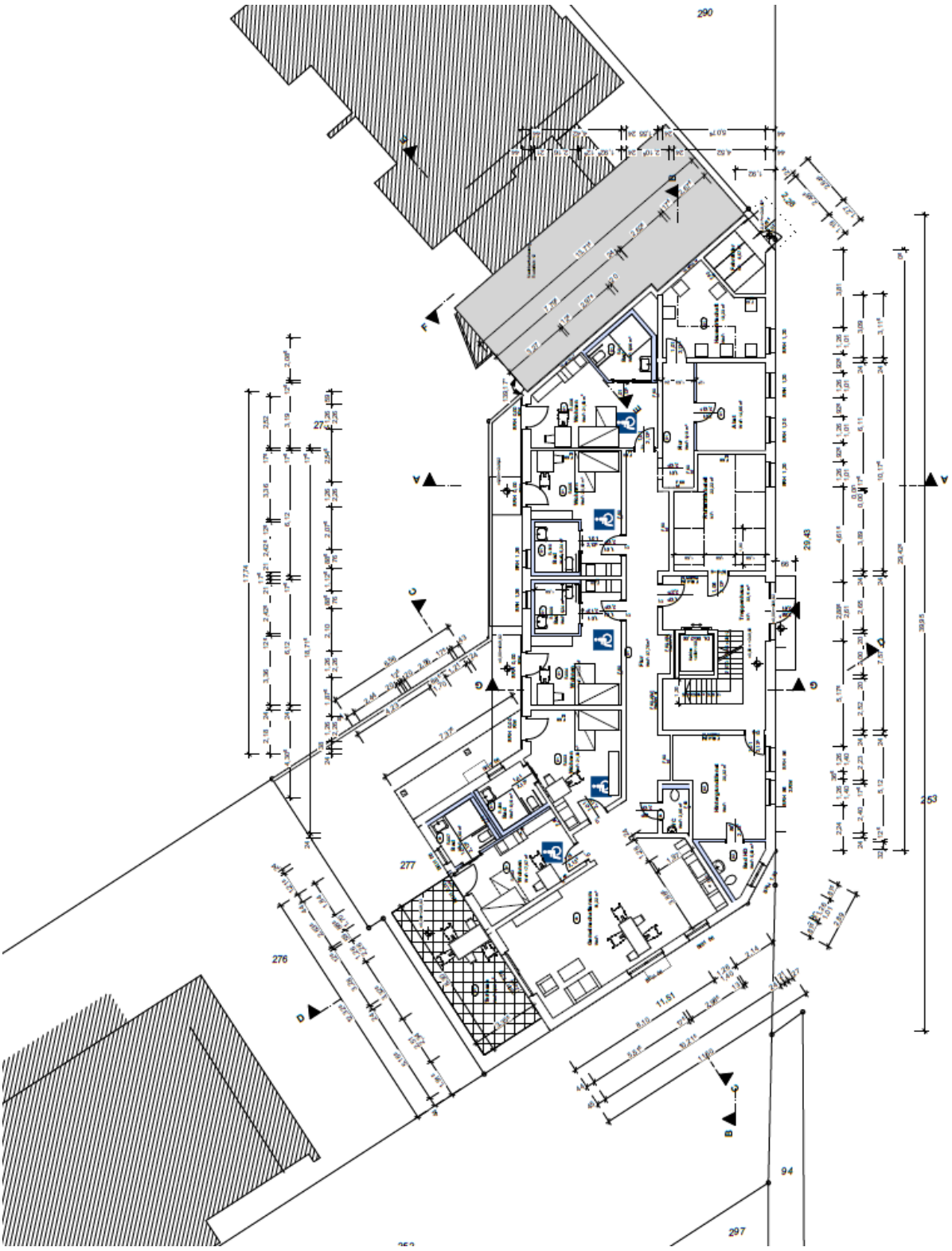
Vorhaben: Mehrfamilienhaus mit

- einer Gruppenwohnung für fünf Menschen mit Behinderung
- acht Wohnungen, wovon vier Wohnungen rollstuhlgerechte Wohnungen jeweils für einen Menschen mit Behinderung bestimmt sind
- fünf Wohnungen für insgesamt sechs Menschen ohne Behinderung sowie
- einem Gemeinschaftsraum für alle Mieter*innen zum gemeinsamen Verweilen

Wohnfläche: 1.939,05 m^2

Lage: Das Wohnprojekt „Hohenzollernstraße“ liegt in zentraler Lage in Velbert und ist in eine lebendige Infrastruktur eingebunden.


N
10,28
248,50
248,62
0,00
248,92
248,92
15,87
264,79
13,38
12,97
262,30
261,89
9,90
258,82
6,95
255,87
4,00
252,92
geplante Geländehöhen = vorhandene Geländehöhen


290
277
276
94
297
11.51
29.43
253

Projektskizze: „Begegnungshaus KaRo“ in Velbert

IWP-17

Mit dem Bauprojekt „Begegnungshaus KaRo“ verfolgt die Familie Eckgold das Ziel, ein inklusives Wohnprojekt im Raum Velbert zu schaffen, das sich an Menschen richtet, die Freude an Begegnungen innerhalb und außerhalb ihrer Wohnungen haben.

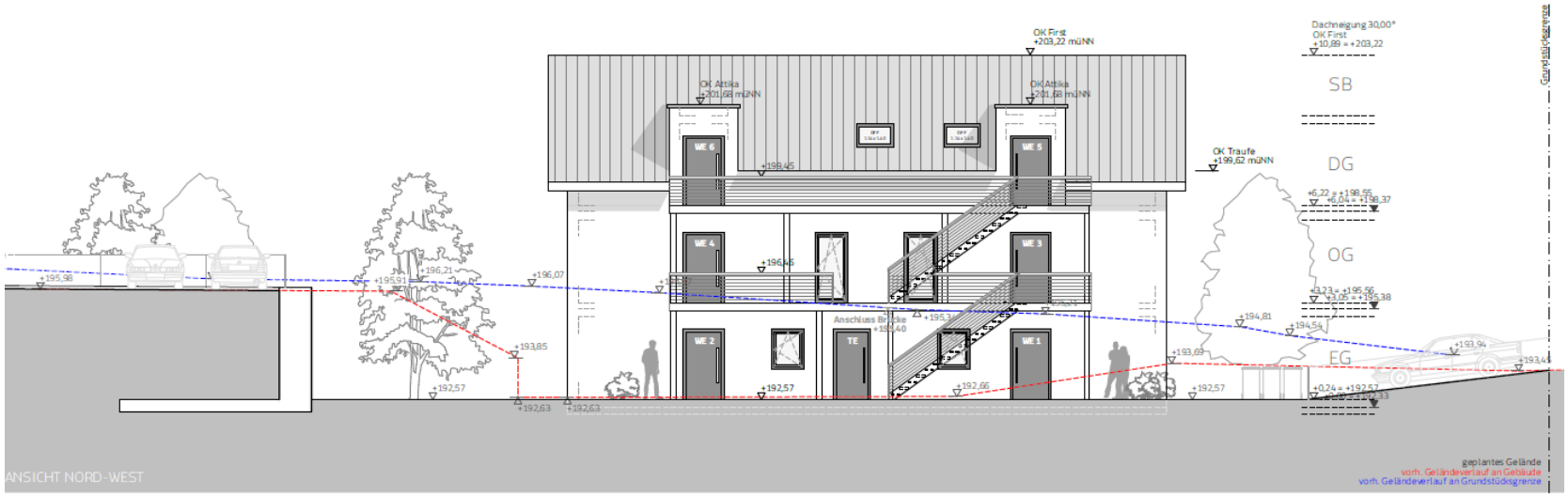
Bauherr*in: Familie Eckgold (Julia Eckgold und Teresa Martina Eckgold)

Bauort: Wiesenweg 5 in 52553 Velbert (Kreis Mettmann)

Vorhaben: Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten für insgesamt 17 Menschen. Von den sechs Wohneinheiten sind vier Wohneinheiten für Menschen mit Behinderung (Zielgruppe: Menschen mit einer kognitiven und/oder leichten körperlichen Beeinträchtigung) vorgesehen, eine Wohneinheit soll an eine Familie mit einem Wohnberechtigungsschein vergeben werden und eine weitere Wohneinheit wird durch die Eigentümer-Gemeinschaft Julia und Teresa Eckgold bezogen.

Bezug: Das Datum der geplanten Fertigstellung ist noch nicht bekannt. Es wird mit einer Bauzeit von 12 Monaten gerechnet.

Lage: Das Förderobjekt befindet sich in einer ruhigen Vorortlage in einer „Anlieger frei“-Straße, umgegeben von Einfamilienhäusern und landwirtschaftlicher Nutzung. In unmittelbarer Umgebung zum Wiesenweg 5 befinden sich zwei Bushaltestellen (Fußweg 290 m und 600 m). Eine S-Bahn-Haltestelle (Fußweg 1,4 km), welche mit den vorgenannten Bussen erreicht werden kann, ermöglicht Anschluss an weitere Städte. In Velbert-Neviges selbst befinden sich in der Nähe des „Begegnungshauses KaRo“ Geschäfte des täglichen Bedarfes (Fußweg von 650m), Restaurants, eine Deutsche Post-Filiale (ca. 1 km Fußweg) und Ärzte (Haus- und Zahnärzte; ebenfalls mit einem Fußweg von ca. 1 km) sowie eine Tankstelle (ca. 700 m Fußweg). In ca. 10 Minuten Fußweg vom Förderobjekt ist ebenfalls ein Panoramabad zu erreichen.

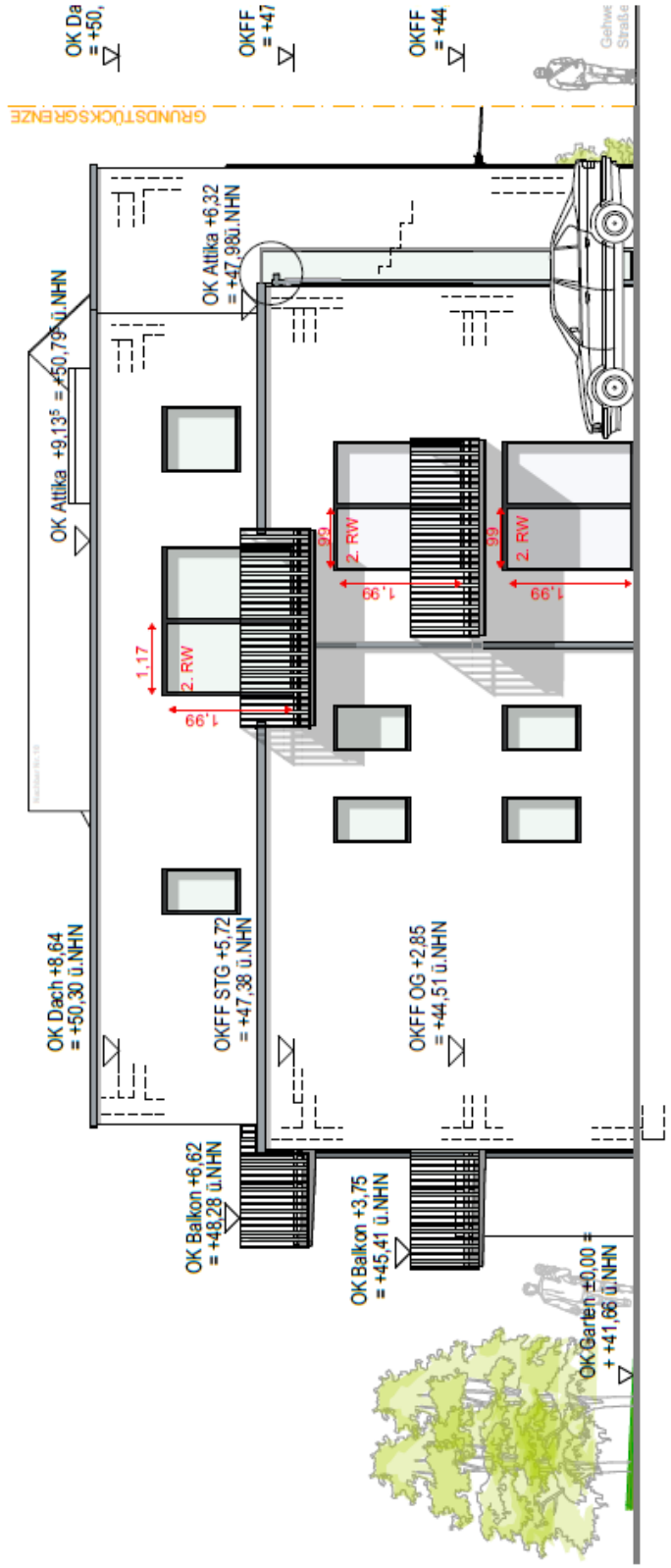

OK First
+203,22 müNN
Dachneigung 30,00°
OK First
+10,89 = +203,22
SB
DG
OG
EG
OK Attika
+201,68 müNN
OK Attika
+201,68 müNN
OK Traufe
+199,62 müNN
WE 6
WE 5
WE 4
WE 3
WE 2
TE
WE 1
+198,45
+196,46
+196,21
+196,07
+195,98
+195,91
+193,85
+192,57
+192,63
+192,63
+192,66
+192,57
+193,69
+194,81
+194,54
+193,94
+193,44
+192,57
Grundstücksgrenze
ANSICHT NORD-WEST
geplantes Gelände
vorh. Geländeverlauf an Gebäude
vorh. Geländeverlauf an Grundstücksgrenze

Projektskizze: „Unter einem Dach“ in Leverkusen

IWP-20

Mit dem Bauprojekt „Unter einem Dach“ verfolgt die Familie Engelhardt das Ziel, ein inklusives Wohnprojekt im Raum Leverkusen zu schaffen, das Menschen mit teilweise komplexen Behinderungen sowie Menschen ohne Behinderung und geringem Einkommen beherbergen wird. Grund dafür ist, gemäß der eingereichten Konzeption der Familie Engelhardt, dass im Raum Leverkusen ein erkennbarer Bedarf an selbstbestimmten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen besteht. Eine Wohnform mit einem für die Einschränkungen passenden Betreuungsangebot, einer adäquaten Altersstruktur und mit Mitbewohner*innen, die sich in ihren Fähigkeiten ergänzen, sei nicht vorhanden. Dieses Problem werde zusätzlich durch den Mangel an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum verschärft, der den speziellen Bedürfnissen gerecht wird.

- **Bauherr*in:** Familie Engelhardt (Thorsten und Britta Engelhardt)
- **Bauort:** Am hohe Ufer 14 in 51371 Leverkusen
- **Vorhaben:** Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen, davon sind zwei Wohngruppen als selbstverantwortete Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung geplant und weitere zwei Doppel-Wohneinheiten für sozial benachteiligte Menschen mit Wohnberechtigungsschein.
- **Bezug:** Geplant ist eine Bauzeit mit Beginn im März 2025 und Fertigstellung im Mai 2026.
- **Lage:** Die Lage des Grundstücks im Stadtteil Rheindorf-Süd bietet mit nur 350 m Entfernung eine optimale Anbindung an eine Einkaufsmeile. In einem Umkreis von etwa 500 m finden sich zudem zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, ein Ärztehaus, eine Apotheke, eine Bank und alle Geschäfte für den täglichen Bedarf. Ergänzend befindet sich eine Bushaltestelle mit Verbindungen in verschiedene Richtungen sowie eine S-Bahn-Linie in ca. 1,5 km Entfernung. Die Umgebung bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten, darunter Pizzerien, eine Eisdiele und gut ausgebaute Rad- und Fußwege.


OK Da
= +50,
OKFF
= +47
OKFF
= +44
GRUNDSTÜCKSGRENZE
OK Attika +6,32
= +47,98ü.NHN
OK Attika +9,13⁵ = +50,79 ü.NHN
2. RW
1,99
2. RW
1,99
2. RW
1,17
1,99
OK Dach +8,64
= +50,30 ü.NHN
OKFF STG +5,72
= +47,38 ü.NHN
OKFF OG +2,85
= +44,51 ü.NHN
OK Balkon +6,62
= +48,28 ü.NHN
OK Balkon +3,75
= +45,41 ü.NHN
OK Garten ±0,00 =
+ 41,66 ü.NHN

TOP 11 Videoübertragung von Sitzungen

Antrag Nr. 15/196

öffentlich

Datum: 30.09.2024
Antragsteller: FDP

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**30.09.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**01.10.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.10.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**28.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**02.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Anfragen und Anträge
Änderungsantrag zu Antrag 15/188: Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext erhält folgende Neufassung, die den Ursprungswortlaut ersetzt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche technischen und finanziellen Voraussetzungen erforderlich sind, um künftig von den öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und Kommissionen eine Videoübertragung per Livestream im Internet durchzuführen. Darüber hinaus sollen Möglichkeiten der Speicherung und des späteren barrierearmen Abrufs von Übertragungen jeweils geprüft und bewertet werden. Erfahrungen aus der inzwischen breiten kommunalen Praxis sollen dabei Berücksichtigung finden.

Begründung:

Um eine Entscheidung für die wünschenswerte Transparenzsteigerung durch eine Videoübertragung in überschaubarer Zeit zu ermöglichen, ist ein Prüfauftrag an die

Verwaltung unabdingbare Voraussetzung. Da die eingehende Diskussion eher in den Fachausschüssen als im Landschaftsausschuss stattfindet, sollten diese nicht ausgeblendet werden, zumal mögliche Synergien mit der hybriden Sitzungspraxis dabei besonders wahrscheinlich sind. Eine Umsetzung erscheint vorrangig für Sitzungen in der Zentralverwaltung realistisch. Für Archivierung und Abrufmöglichkeiten der aufgezeichneten Übertragungen sind praktikable Optionen im Blick auf Serverkapazitäten und Vorhaltezeitraum differenziert nach Gremien zu ermitteln.

Hans-Otto Runkler

Antrag Nr. 15/188

öffentlich

Datum: 01.07.2024
Antragsteller: AfD

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**30.09.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**01.10.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**08.10.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	**28.11.2024**	**empfehlender Beschluss**
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	**02.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**06.12.2024**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsversammlung	**11.12.2024**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Videoübertragung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsverband Rheinland wird künftig von den öffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung eine Videoübertragung per Livestream im Internet durchführen und die Aufzeichnungen anschließend in geeigneter benutzerfreundlicher Weise archivieren und zum weiteren Aufruf über die LVR-Internetseite bereitstellen. Die Verwaltung wird dazu alle technischen Voraussetzungen schaffen und evtl. benötigte rechtlichen Änderungen im Regelwerk des LVR als Beschlussvorlage in die zuständigen Gremien einbringen.

Begründung:
Die Einführung einer Videoübertragung von öffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung bietet zahlreiche Vorteile, die sowohl die demokratische Transparenz als auch die Bürgerbeteiligung fördern. Zunächst erhöht die Videoübertragung die Transparenz der Entscheidungsprozesse. Bürger können die Sitzungen live verfolgen oder später ansehen, was zu einem besseren Verständnis der Arbeitsweise und Entscheidungen führt. Dies schafft auch mehr Vertrauen in die lokalen Institutionen und fördert das Verantwortungsbewusstsein der Politiker, da ihre Argumentationen und Entscheidungen öffentlich zugänglich sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der Bürgerbeteiligung und Demokratie. Videoübertragungen ermöglichen es mehr Bürgern, die Sitzungen zu verfolgen und sich an politischen Diskussionen zu beteiligen. Insbesondere für Menschen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen, Alter, Krankheit oder emotionaler Belastung nicht persönlich anwesend sein können, bieten Videoübertragungen eine wertvolle Möglichkeit, informiert zu bleiben und sich einzubringen.

Videoaufzeichnungen dienen auch als wertvolle Bildungsressource. Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen können die Aufzeichnungen nutzen, um den Schülern und Studenten einen praktischen Einblick in die Funktionsweise der Kommunalpolitik und des Landschaftsverbandes Rheinland zu geben. Dies fördert das politische Engagement, indem besser informierte Bürger ihr Interesse daran zeigen, sich zu engagieren und an politischen Prozessen mitzuwirken.

Die Videoübertragung trägt zur besseren Dokumentation und Archivierung der Sitzungen bei. Sie bietet eine präzise und überprüfbare Dokumentation der Diskussionen und Entscheidungen, die bei Unstimmigkeiten oder zur Überprüfung vergangener Entscheidungen konsultiert werden kann. Langfristig gespeicherte Aufzeichnungen sind zudem eine wertvolle Ressource für zukünftige Generationen und die historische Forschung.

Darüber hinaus verbessert die Videoübertragung die Effizienz und Erreichbarkeit der Informationen – sowohl für interessierte Bürger als auch Mitglieder der erweiterten Fraktionen und Mitarbeiter des LVR. Diese müssten alle nicht mehr physisch anwesend sein, um sich zu informieren. Sie können die Sitzungen bequem von zu Hause aus verfolgen. Dies ist insbesondere für Menschen weitab vom Sitzungsort Köln relevant, was damit den Großteil der Einwohner des Rheinlandes und der Mandatsträger des LVR betrifft.

Die Einführung und Nutzung von Videotechnologien kann zudem mit anderen digitalen Verwaltungsprozessen kombiniert werden, was insgesamt zu einer effizienteren und kostengünstigeren Verwaltung führen kann. Insbesondere könnten die bereits vorhandenen personellen und technischen Ressourcen des LVR im Bereich Videoproduktion und Liveübertragungen von Veranstaltungen auch für diese Videostreams genutzt werden. Auch die weit fortgeschrittenen Vorbereitungen zur Durchführung hybrider Sitzungen des Ausschusses für Mobilität und Digitales könnten als wertvolles Know-How in diesen Prozess einfließen.

Schließlich verstärkt die Videoübertragung die Präsenz von LVR-Themen in den Medien. Diese können die Aufzeichnungen nutzen, um ohne eigene physische Anwesenheit detaillierter und genauer über die Sitzungen zu berichten, was die Reichweite und Wirkung der Berichterstattung erhöht und den Bürgern mehr Zugang zu detaillierten Informationen bietet. Eine bessere mediale Berichterstattung trägt wiederum zu einer

fundierten öffentlichen Diskussion und tiefergehenden demokratischen Teilhabe der Bürger an den politischen Entscheidungsprozessen des LVR bei.

Markus Wiener

TOP 12 Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland

TOP 13 Fragen und Anfragen

TOP 14 Verschiedenes